

Provinzial-Gesetze,

vierte Sammlung.

Churtrier'sche

Landes-Verordnungen.

28/4200

S a m m l u n g
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen
Churfürstenthum Trier

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen
Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802.

Im Auftrage des Königlich preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
Königlich preussischer Regierungs-Sekretär.

Zweiter Theil,
vom Jahre 1701 bis zum Jahre 1768, und von Nr. 300 bis Nr. 658.

Düsseldorf, 1832.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

47 1402711

D.R. 340



351. Ehrenbreitstein den 9. August 1718.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von den Gemeinden an den Landesherrn gerichteten Memoriale und Beschwerdeschriften müssen jedesmal mit dem Gerichtssiegel beglaubiget, auch die von Privaten eingereichten Denkschriften zc. von dem Concipisten unterzeichnet, und äußerlich mit der Rubrik des Gesuches versehen sein. Unterlassungen dieser Vorschriften haben die Nichtbeachtung der Eingaben zur Folge.

Bemerk. Unterm 15. Januar 1722 sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze wiederholt worden, daß da, wo keine Gerichtssiegel vorhanden sind, die Denkschriften zc. von den Gemeindevorstehern unterzeichnet, und von den Schriftstellern lesbar geschrieben sein müssen, und daß alle Eingaben in Prozessen und Behufs anderer Gesuche in duplo eingereicht, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften aber den Partheien ohne Bescheid remittirt werden sollen. Die obigen, und weitere gegen die unbefugten Schriftsteller gerichtete, Bestimmungen sind am 12. Juli 1727, 10. Januar und 21. Februar 1730, 13. October 1731, 27. März 1738, 27. Februar 1744 und 24. März 1756 erneuert und resp. erlassen worden.

352. Ehrenbreitstein den 22. September 1718.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf das Gesuch der Weinhändler zu Coblenz, werden alle Dorfschaften an der Ober- und Nieder-Mosel angewiesen, die Behufs des diesjährigen Herbstes angewendet werdenden Fässer zuvörderst, von dem jedes Orts bestellten vereideten Messer, mit Wasser füllen, und den Inhalt jedes Fasses auf dessen Boden vermerken zu lassen.

Bemerk. Unterm 22. November 1727, 1. August 1737 und 25. August 1739 sind in obiger Beziehung gleichmäßige und fernere Bestimmungen erlassen und diese in der Verordnung vom 4. März 1775 (in d. S.) weiter aufgeführt worden.

353. Ehrenbreitstein den 10. November 1718.

Churfürstlicher Hofrath.

In denjenigen durch Urtheil entschiedenen Prozessen, in welchen weder ein *remedium suspensivum* oder *devolutivum*, noch auch die Revision statthast ist, dürfen die Advokaten und Prokuratoren keine den Streit wieder anregende Schritte, weder bei den Gerichten, noch auch bei dem churfürstl. Hofrath, thun, und werden dieselben den Advokaten, bei Vermeidung der auf frevelhaftem *Patrocinium* hastenden Strafe, verboten.

354. Ehrenbreitstein den 14. Dezember 1718.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die wegen der Brüchthätigung 1574 (in der Amtsordnung) erlassenen, im Jahr 1608 wiederholten Vorschriften werden dahin bestätigt und erneuert, daß alljährlich in jedem Amte von dem churfürstl. Amtmann, mit Zuziehung des Kellners und des Gerichtschreibers, die Frevelthätigungen gehalten, zu solchem Ende die Strafprotokollen und Verzeichnissen, ermittelt, vernommen und, bei geschehender Bekennung oder Ueberführung, mit gebührender Strafe belegt werden sollen. Die Letztere muß mit Rücksicht auf die Qualität des Verbrechers, — ob er aus Einfalt und Unverstand oder mit Vorsatz und Muthwillen gefrevelt, sodann auch, ob er reich oder arm, oder mit starker Familie beladen ist, — geringer oder höher mittelst Geldbuße oder durch Einthürmung bei Wasser und Brod verwirklicht werden.

Ueber jedes abgehaltene Brüchtenverhör muß unter Beifügung des Protokolls an den Landesherrn berichtet, auch die Thätigung so frühzeitig vorgenommen werden, daß der Kellner, mit amtlicher Hülfe, die angelegten Geldstrafen vor Ablage seiner Jahresrechnung eintreiben kann.

355. Ehrenbreitstein den 24. Dezember 1718.

Churfürstliche Canzlei.

Von jedem von der Mosel per Achse ins Ausland geführt werdenden Fuder Wein muß, anstatt des Wasferzollses, auf den erzstiftischen Landzollstätten, 1 Goldgulden, resp. dessen jezigen Werth von 8 Kopfstück in currenter Münze, erhoben und entrichtet werden.

356. Ehrenbreitstein den 1. Januar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.,

Fügen allen und jeden unseren Unterthanen dieses Erzstifts Trier hiemit zu wissen, was massen Wir gleich nach angetretener Regierung, absonderlich aber seither der Zeit, daß Wir in hiesige Landen und Unsere Residenz angelangt, alle unsere Gedanken und Sorgfalt dahin beständig gewendet, wie die gemeine Lands-Wohlfahrt zu reichig versorget, und vor allem das heilsames Justitz-Wesen (wordurch von oben herab häufiger Segen auff Land und Leuth erfolget) in einen guten Stand gebracht, mithin die darumb bittlich anrufende Partheyen zu ihrem suchenden Rechten fürderlichst geholffen werden mögen: Wesßhalben Wir dann mit unabweichigem Fleiß bemühet gewesen, die umständliche Erkündigung einzuziehen, auff was Art und Weiß solche bis hiehin administrirt, in was Zeit die Processen zum Schluß und End gebracht, auch was zu deren Außführung an Unkosten verwendet worden, weniger nicht, was, und wie viele Richter und Dicasterien im Ober- und Nieder-Erz-Stift bestellet, und vorhanden, fort wie, oder worinn, auch in was Fällen deren Jurisdiction und Gerichtbarkeit gegründet gewesen: Nachdeme Wir nun auß vielen darüber erfordert und eingelangten pflichtmäßigen Berichtern wahrgenommen, und ungerne ersehen, daß gegen die im heiligen Römischen Reich eingeführte Grund-Gesäße, und übliches Herkommen eine mehrere Anzahl von Richteren, und Gerichteren, dabei auch eine grosse Menge von Advocaten, Procuratoren, und Notarien sich befinden, wodurch unnöthige Weitläuffigkeiten, auch öftters vielfältig- und schädliche Verwirrungen zum größten Beschwer, und bitte-

rer Trückung deren Partheyen entstanden, mithin die von denenselben forderende Gebühr, Deservita, Recess- und Decreten-Gelder, Sportulen und andere Auflagen merklich erhöht, und vergrößert, bei keiner Instanz aber die Gerechtigkeit unentgeltlich ertheilet worden, dergestalt, daß in sämtlichen hiesigen unseren Erz-Stiftischen Landen das Nobile Judicis Officium ganz unbekant, und darauß allerdings entfernet gewesen, auch wann ein gemeiner Baursmann oder Bürger das Unglück gehabt, in Streit oder Process zu gerathen, daß selbiger nicht allein nebst vielfältiger Verjaumung seines Hausweesens, Ackerbaus, und anderer Arbeit, alles was er etwa im Borrath hat, oder nur beizubringen vermögt, zu dessen Fortsetzung empfindlich anwenden müssen, und dardurch in grossen Ruckgang, auch öfters in gänzlichem Verderben gerathen, welchem beschwerlich und höchst nachtheiligem Uebel Wir auß Landtsfürst- und Väterlicher zur Wohlfahrt sämtlicher unser getreuer Unterthanen tragender Liebe ins künftigt vorzubiegen aufrichtig gemeint seyn; Dahero haben Wir nach reiflicher Erwegung aller jetzt angeführter wahrer Umstände, und darüber vorgangenen vielfältigen Berathschlagungen eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, und wohlbedachtlich geschlossen, daß, nach deutlicher Anweisung deren gemeinen Canonischen und Kayserlichen Rechten, Reichs-Abschieden und Satzungen, Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und Visitations Recessen, das Justiz-Wesen und die Instanzen in unserem Erz-Stift vorsichtig eingerichtet, und in künftigen Zeiten beständig erhalten, vornehmlich aber in allen und jeden zu unserem Erz-Bischofflichem Ambt und Würdigkeit einschlagend und gehörigen, oder von unseren bekanten Suffraganeis durch einwendende Appellationen an Uns bringenden, weniger nicht in streitigen Civil- und Parthey-Sachen, die Justiz auff alle thünliche Weiß beschleuniget, die zu deren Erlangung biß hiehin verwendete grosse Koften vermindert, auch in Criminal- oder peinlichen Sachen nach Kayser Carl des Fünfften glormwürdigsten Andenkens errichteter Hals-Gerichts-Ordnung schleunig verfahren, und endlich alle bißherige Verwirrungen, und Jurisdiction-Streitigkeiten, mithin die Excursion, und Evocationen auß denen weit entlegen, auch öfters biß acht oder zehn Meilen entfernten Aemter- und Gerichten verhütet, dardurch aber der gemeine Mann in besserer Ruhe und vermöglichen Stand

erhalten werden möge: Zu solchem Ziel und End haben Wir dann vor gut angesehen,

1. in Unser Haupt-Stadt Trier ein wohlbesetztes Geistliches Gericht, Consistorium und Officialat anzuordnen, deme unser Weih-Bischoff als Vicarius Generalis praesidiren, und neben demselben ein Official, der Siegeler, und zween Geistliche Assessoren beigefüget werden, mithin solches Consistorium in fünf graduirt auch in denen Canonischen Rechten wohlgeübten Geistlichen Personen bestehen, der jüngster davon aber über alle vorkommende Sachen das Protocol aufmerksam halten und beschreiben, auch andere vorkommende Expeditionen ausfertigen, fort zwei veraideter Gerichts-Diener darzu aufgenohmen werden solle.

2. Zu diesem Geistlichen Gericht, Consistorio und Officialat sollen ins künftige alle vorkommende Geistliche Sachen, so dann die von unseren dreien Suffraganeis, und unserem Commissariat zu Coblenz vornehmende Appellationen eingeführt, mit gnugsamer Bedachtsamkeit collegialiter überlegt, und bei denen wochentlich an einem gewissen von Uns ernennenden Ort anstellenden gewöhnlichen Zusammenkünften collegialiter darüber vortirt, mithin darauff ein rechtlicher Schluß in pleno Consistorio gefaßt und gebührend verkündet werden: Nachdeme auch

3. von diesem zu Trier errichteten Consistorio unser Nieder-Erz-Stift weit entfernt, daß in Geistlichen Sachen allda Recht zu suchen und zu erlangen viel zu mühsamb, kostbahr und beschwerlich fallen wird, Wir auch als Erz-Bischoff in offters vorkommenden und keinen Verzug leidenden Sachen einen Geistlichen Rath an der Hand zu halten vonnöthen haben; Dahero haben wir ebenmässig beschloffen in unser Stadt Coblenz ein Geistliches Commissariat zu bestellen, welches nebst dem Geistlichen Commissario und Siegeler, mit noch zweien anderen Geistlichen Beisitzern begleidet, der jüngere davon auch schuldig seyn solle, die Stelle des Actuarii zu vertreten, das Protocol richtig zu führen und alle vorkommende Expeditionen ohne einigen Verzug zu versorgen, welche dan anderster nicht, als bei denen wochentlich verordneten Zusammenkünften sämtlicher dieser außersehender Geistlicher Personen beschloffen und abgefasset werden sollen: Gleich Wir aber dafür halten, durch diese Ver-

anstellung das Geistliche Weesen und Ecclesiasticum wohl und zur Gnüge besorget zu haben, auch daß die Geistliche Richter und Gerichtere damit überflüssig und nach ihrem Stand occupirt seyen: also gehet

4. Unsere aufrichtige Intention und eigentliche Meynung dahin, daß beide unsere Geistliche Richter und Officialaten zu Trier und Coblenz von allen Civil und Prophan-Klagten und weltlichen Rechts-Streitigkeiten von nun an und vorstkünftig gänzlich erhoben seyn und bleiben, deren auch keine mehr annehmen, von denen aber bey ihnen noch unerörtert befangenen in Zeit von vier Wochen nach Verkündigung dieses eine gesicherts und beglaubte Abschrift Uns unfehlbarlich einschicken, mithin deren schließliche Erledigung längst in vier Monathen Zeit sich eyffrigst angelegen seyn lassen sollen: Damit nun aber

5. Unsere Geistlichkeit nicht Anlaß nehmen möge, über diese unsere Verordnung sich in einige Wege zu beschweren, haben Wir diese Erklärung sofort hiemit abgeben und ertheilen wollen, daß die geistliche Personen, Clerici, Elöster oder Corpora Ecclesiastica, sie mögen Actores oder Rei seyn, vor unsere Weltliche Gerichteren nicht gezogen werden, sondern bey unserem Consistorio zu Trier, wann sich im Ober-Erz-Stift verhalten, oder bey dem Commissariat zu Coblenz, wann sie im Nieder-Erz-Stift domicilyrt seynd, zu klagen und zu besprechen, auch sämtliche unsere Weltliche Unterthanen, wie ehedessen und biß anhero geschehen, daselbst auff erlassene Citation zu erscheinen, auch mit diesem Vorbehalt und Unterscheid, Recht anzunehmen schuldig seyn sollen, daß

6. im Fall der Geistliche Actor, und der Laicus reus ist, und von denen bey dem Trierischen Consistorio, oder Commissariat zu Coblenz aussprechenden Urtheilen provocirt werden will, die einwendende Appellationen an unser Hoff-Gericht in Coblenz hingebraucht: In denen Fällen aber, wo ein weltlicher Actor und der Clericus, oder Geistlicher Reus ist, von dem Coblenzer Commissariat an unser Trierisches Consistorium in causis contentiosis appellirt, und weiters Recht allda gesucht werde, so dann im Fall der Clericus Conventus im Ober-Erz-Stift gefessen ist, und in prima Instantia bey unserem Trierischen Consistorio sich nicht einlassen, sondern das Beneficium von mehreren Instanzen haben will, soll derselbe bey Uns

sich gehorsambst angeben, und begehren, daß Wir einen, oder nach der Sachen Wichtigkeit mehrere Commissarien extra Gremium Consistorii benennen mögten, worinn dann demselben willfahret, und von der durch selbige aussprechender Urtheil in gratu Appellationis der Recursus ad Consistorium ipsum genohmen, allda auch die Sach ferner untersucht, und darin die Urtheil ertheilt werden sollen: So seyn Wir auch

7. allerdings entschlossen und gemeint, nach litterlicher Anweisung obangeführter Reichs- Rechten und Satzungen, in Weltlichen und Civil-Sachen das Justiz-Wesen auff drei Instantien einzuschräncken, davon die erste bey jedes Orts Aemteren, oder genugsamb besetzten Gerichtern so wohl in unser Stadt Trier und Coblenz als anderen Stätten und Dorffschafften unsers Ober- und Nieder-Erz-Stifts seyn solle, dergestalt, daß in berührten Civil-Sachen (so nicht immediat bey denen Gerichtern nach dem alten Herkommen tractirt worden, oder tractirt werden müssen) ein zeitlich bestellter Amtmann, mit Zuziehung des von uns ernannten Amts-Verwalters, Kellners, Stadt-Schultheiß, sodann des Amts- oder Gericht-Schreibers, summarie verfare, gewisse Amts- oder Klage-Läge an einem bequemlichen in dem Amt gelegenen Orth regulirter viermahl im Monath oder nach erheischender Nothdurfft öftters anstelle, die Partheyen in ihrem Anbringen und Ausreden, oder Exceptionen mündlich vernehme, solches auch, wann es nöthig zu seyn befunden wird, ins Amt-Protocol kürzlich eintragen lassen, und in dem ersten, zweyt- oder längstens dritten Verhör, ohne verstattende Schrift-Wechselung, eine Definitiv-Urtheil per majora Vota ertheilen, selbige dem Protocollo einverleiben, und denen Partheyen verkünden, wem niger nicht selbigen auff ihr Begehren einen beglaubten Außzug oder Abschrift davon mittheilen, und dieses alles gratis ohne die geringste Entgeltung bewerkstelligen, fort sorglich daran seyn sollen, daß die von uns zu fertigen vorhabende Amts-Ordnung scharff eingehalten werde; Dem Actuario oder Schreiber wollen Wir jedannoch von einem, jeder Parthey auff ihr Ansuchen mittheilenden, Extractu Protocolli oder Urtheil zwölf Trierische Creutzer, und sonst in geringsten nichts weiter bey Vermeydung schwärer Straff zu begehren und anzunehmen, hie mit erlauben. Was nun

8. bißhero bey unseren Erz=Stifttischen Gerichten in Civilibus, als nemlich in Contracten, Vormundschafts=Bestellung, Abhörung deren geführten Rechnungen, und Errichtung der Testamenten gehandelt worden, dabey wollen Wir es auch ins künfftig mit diesem Zusatz beenden lassen, daß unser Amtmann, wann er zugegen ist, Ambs=Berwalter, Kellner, Stadt=Schultheiß, oder Vogt in unserem höchsten Nahmen bey selbigem Gericht zu praesidiren, und wohl zu beobachten haben, damit alles nach rechtlicher Gebühr, und insonderheit der von Uns ehe bald durch öffentlichen Truck außgeben der Gerichts=Ordnung vorgehomen, beobachtet, und vollzogen, auch in dieser Instanz, so viel es immer thunlich seyn wird, die schriftliche Handlungen unterlassen, und Summariè ebenmäßig verfahren, mithin die dabey auffgehende Unkosten merklich gemindert, und die bey obiger Gerichts=Ordnung von Uns anseyhende Tax außß genauest befolget werde.

9. Sollen ins künfftig in unser Stadt Trier der zeitlicher Statthalter, oder Ober=Amtmann, mit Zuziehung des Stadt=Schultheissen und eines gelehrten Hoff=Raths, auch eines Actuarii die erste Instanz in solchen Sachen haben, welche eben in keinen sonderlichen Werth einschlagen, erfolglichs auch keine groß= oder weitläuffige Untersuchung nöthig haben, bey welchem dan auch das Nobile Judicis Officium beobachtet, und zu Vergeltung habender Mühe nichts gefordert, noch erhoben, sondern denen sich anmeldenden Partheyen geschwind und unentgeltlich abgeholfen, auch weilen noch zwey andere Hoff=Räthe von Uns auß Preßlaw gnädigst bestätigt seynd, selbige darzu mitgezogen werden sollen, in denenjenigen Sachen aber, welche altioris momenti et indaginis seynd, wollen Wir es bey Untersuchung und Erkantnuß dortigen unseres Weltlichen Hohen Gerichts mit der in nächstvorigem §. 8. enthaltener, und da neben mit dieser Verwahrung bewenden lassen, daß unser Statthalter oder Ober=Amtmann, fort der Stadt=Schultheiß, und demselben folgender erster Hoff=Rath von unsertwegen darinn das Praesidium, und, wie oben bereits angeregt, die Direction zu führen, bey Abgang aber eines auß diesen der in ordine folgender Senior in solche Function einzutreten haben.

10. In unser Stadt Coblenz ist dem Amtmann und Stadt-Schultheiß gleichmässig, wie wegen Trier in jetzt bemerkten letzteren S. angezogen worden, die Erkantnuß in erster Instanz, und daneben das Praesidium bey dem hohen Gericht zugelegt, und eben auff diese Weiß haben alle unsere Ambtleuthe, Ambt-Verwälter, Kellner und Schultheißen, oder Vogt im Ober- und Nieder-Erztstift, wie bereits vorhin deutlich erwehnt worden, sich zu betragen, auch an die nächstens ausgehende Amts-Gerichts-, und Tax-Ordnung zu halten; Dann solle von denen aussprechenden Urtheilen an kein anderes, als unser Hoff-Gericht immediatè appellirt, und dardurch allda allein die Sachen ein- und ausgeführt, dabey aber auch die bishero üblich gewesene Formalia Appellationis richtig beobachtet werden.

11. Ueber dieses wollen Wir jetzt unser angeregtes Hoff-Gericht mit mehreren Personen nicht, als einen Hoff-Richter und sieben in Jure et Praxi wohlgeübten Beysißeren, so dann einem trifftig- und Richterfahren Secretario bekleydet haben, zur gebührender Verkündung aber deren daselbst ergehender Appellations-Processen, Mandaten, Bescheyder und Urtheilen zween beeydigte Gerichts-Botten bestellet, mithin diesem deßfalls ein mässiger Lohn zugelegt, die Sportulen auch, und andere Gerichts-Gebührnussen, wegen haltender Substantial, oder Contumacial-Recessen, fort ergehenden Decreten, Bescheyder und Urtheilen nicht über das altes Herkommen gesteigert, sondern es dabey so lang lassen bewenden, biß Wir nach vorgangener weiterer Untersuchung die billige Tax werden eingerichtet, und dieserhalb das Gutbefundnes verfügt haben.

12. Besagte unsere Hof-Gerichts-Assessoren sollen sich aller Advocatur in prima et secunda Appellationis Instantia bey Vermeydung scharffen Andungen gänzlich enthalten, sondern allein diesem Gericht und denen per Appellationem dahin eingeführten Sachen, gegen richtigen Genos unser ihnen zulegender Besoldung und ziehender mässiger Sportulen, abwarten, über welche und alle andere Gebührnussen Wir vorbemerckter Maassen das billiges zu statuiren, auch eine Hoff-Gerichts-Ordnung verfassen zu lassen uns vorbehalten, mithin eigentlich haben wollen, daß der Hoff-Richter, Assessores und Actuarius selbigen auffß genauest nachzukommen, in ihren ablegenden Eyd

und Pflichten verbindlich angeloben: Damit nun aber auch

13. die dritt- und letzte Instanz in Unseren Erzstiftischen Landen sämptlichen streitenden Partheien desto bequemlicher, auch auffer Lands mit schwär, und öfters nicht wohl bebringlichen Kosten die Justitz zu suchen nicht nöthig seye, haben Wir zu Vortheil unserer Unterthanen würcklich beschloffen, ein eigenes Judicium Revisorium, und darinn einen Directorem sambt vier Revisions-Räthen und einem Actuario zu bestellen, welcher eben aus denen von unserem Hoff-Gericht vorkommend und verschloffen einschickenden Verfolgeren sambt beigelegten rationibus decidendi die Urtheil besten Fleiß befürderen und aussprechen, und ein mehreres nicht pro sportulis et Juribus sententiae ziehen und genießen, auch mit deme sich begnügen sollen, was Wir ferner dieserhalb gnädigst verordnen werden, worzu selbige in ihren ablegenden Eid und Pflichten sich ebemässig zu verbinden haben: Was nun diesemnach die peinliche und Criminal-Sachen betrifft, wollen Wir

14. daß unsere Beambte in denen Stätten und auff dem Land die ihnen mit gnugsamen Anzeigen und Umständen anbringende Ubelthäter und Malefiz-Personen am ersten ergreifen, und selbige an einen gesicherten Ort nicht allein hinbringen lassen, sondern auch die deßfalls erforderte Examina, so oft sie es dienlich oder nöthig befinden, wider selbige anstellen, darzu aber auch die von uns bestellte Ambts-Verwälter, Kellner, Statt oder Gerichts-Schultheissen nebst zweien Gerichts-Scheffen jedesmal ziehen, und durch solche vorgangene Examination, auch Untersuchung des Corporis delicti vorläuffig den Process praepariren, auch wan sie vernünftig ermessen können, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestraffen seyn möchte, die gesicherte Veranstellung machen sollen, daß selbige auff die bequemlichste Weiß, zu Wasser oder zu Land, im Ober-Erz-Stift auff Trier, oder im Nieder-Erz-Stift auff Coblenz hingebacht, fort dortigem Amtmann und Statt-Schultheissen überlieffert, mithin auch selbigen die geführte Protocolla und acta eingeschickt werden, welche unverzüglich zweien bewehrt- und wohlgeübten Scheffen durch die Statt-Schultheissen ad referendum zugestellt, und von selbigen die peinliche Urtheil

nach dem Befinden beschleuniget werden solle, damit die überflüssige Unkosten erspahret, die Uebelthäter nicht so lang in squallore Carceris auffbehalten, und die Straff verbittert, oder verdoppelt werde: Die beide referirende Scheffen und dabeneben die Statt-Schultheissen und andere Gerichts-Scheffen haben aber bei Abfassung der Urtheil auff die gemeine Rechten und peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Carl des Fünfften nach ihren abgelegten Eid und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft zu reflectiren, unsere Beambten hingegen, absonderlich in denen Stätten Trier und Coblenz, behörige Vorsorg zu gebrauchen, daß gnugsame gesicherte Kärcker und darin nöthiger Auffenthalt so wohl vor Winters als Sommers-Zeiten zugerichtet werden, und eigene Wachten desfalls mit schwären Unkosten unser Unterthanen und deren Ungemach zu bestellen entübriget seyn mögen.

15. Und schließlichen wollen Wir unseren Erz-Stiftischen Hoff-Rath mit sieben gelehrten Personen, nemblich einen Vice-Canzler und sechs Hoff-Räthen bestellen lassen, welche die Jurisdictionalia, Politica, Feudal, auch andere vorfallende Lands- und ihnen anvertrauende Regierungs-Sachen mit behörigem Fleiß und Auffmercksamkeit zu beobachten haben, keine Parthei- oder Streit-Sachen aber an sich ziehen, annehmen, oder tractiren solle, es sey dann, daß solche Personen allda besprochen werden, welche wegen ihrer betragender Bedienung keinem anderen Gericht unterworfen, oder Wir aus habenden erheblichen Bewegnussen ein anderes specialiter demselben committiren werden; Auff den ersten Fall aber haben sie die anbringende Sach durch einen oder zween Deputirende rechtlich untersuchen und darinn sprechen zu lassen, und kan die sich beschwert zu seyn vermeinende Parthei alsdann zum Hoff-Gericht appelliren, und allda in zweiter Instanz ihr etwa habendes Recht weiter ausführen. Sonsten aber soll unser Hoff-Rath aller Erkantnuß in Streit- und Parthey-Sachen sich gänzlich enthalten, jedoch fleißige Sorg tragen, daß selbige an befangenen gehörigen Derteren und bestellten gewöhnlichen Richter wohl beobachtet, und schleunig abgethan werden: Wir wollen uns auch in alle Wege vorbehalten haben über vorbemerckte Zahl der sieben Gelehrten, so viele Adliche Hoff-Räthe zu ernennen, und selbigen den Zutritt in unserem Hoff-Rath auff der Rit-

ter-Band zu verstaten, als uns beliebig und dienlich zu seyn vorkommen wird.

Diesemnach befehlen Wir allen und jeden unserm Weih-Bischoffen, Vicario Generali, Statthalter, Vice-Canzler, Geheim- und Hoff-Räthen, Officialen, Commissario, Ambleuthen, Statt-Schultheissen, Amble-Berwäleren, Kellneren, Scheffen und Gerichterern, auch Burgermeister und Rath in denen Stätten, fort allen unsern Unterthanen hiemit gnädigst und ganz zuverlässig, daß diese unsere vorläuffige Verordnung gehörigen Orths zu jedermanns Wissenschaft gebührend anschlagen, auch sonst öffentlich verkünden lassen, weniger nicht darauff ihren geleisteten schweren Eid und Pflichten gemäß steiff und fest halten sollen, als lieb ihnen ins gesambt und einem jeden ins besonder seyn wird unsere schwere Churfürstliche Ungnad und unausbleibliche andere scharffe Andungen zu vermeiden: Urkund unseres gnädigsten Hands Zeichens, und herfürgedruckten geheimen Insiegels.

Bemerk. Durch ein zu Trier am 21. Mai 1722 erlassenes churfürstl. Rescript ist, — auf das Gesuch der Landstände, des Domcapitels und des Magistrates zu Trier: um Forterhaltung der in der Stadt Trier herkömmlich bestandenen mittleren Appellations-Instanz für das obere Erzstift; sodann in Erwägung: daß durch die Berufungen von den Aemtern und Gerichten im Obererzstifte an das Hofgericht zu Coblenz, diesem Landestheil die Rechtspflege erschwert wird, — ein Weltliches Commissariat, (auch Hofraths-Commissariat genannt) aus drei benannten Hofrathen und einem Secretär bestehend, zu Trier constituirte worden, an welches alle Appellationen und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsstreitigen und andern, die Jurisdiction oder Landesstreitigkeiten mit Nachbarn betreffenden Angelegenheiten im Obererzstifte, gelangen und von demselben abgeurtheilt werden sollen.

Durch landesherrliche Bestimmung vom 11. Mai 1745 ist nachträglich festgesetzt worden, daß nur in denjenigen Streitigkeiten an das Hofraths-Commissariat appellirt werden dürfe, welche, inclus. der Kosten, einen Werth von 50 Gulden trierisch erreichen. — Dieses Hofraths-Commissariat führt späterhin den Titel: Consil. elect. Aulico. oder Churfürstl.

Hofrath, und ist dessen Rang, Cognitions- = Befugniß ic. am 5. April 1782 mit jenen des Hofgerichtes zu Coblenz gleichgestellt worden; conf. Nr. 766. d. S.

357. Ehrenbreitstein den 3. Januar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Dem, in Gemäßheit der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. d. M., S. 15., als oberstes Regierungs-Collegium des Erzstiftes Trier neu konstituirten, zu Ehrenbreitstein residirenden churfürstl. Hofrath wird eine in 72 §§. abgefaßte ausführliche Geschäfts- und Kanzlei-Ordnung ertheilt, und in derselben u. A. bestimmt, daß dieses Collegium jede Werkstage Vormittags seine Sitzungen halten soll.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Schönbornslust den 11. Septbr. 1753 (an die churfürstl. Regierung gerichtet) ist die obige Hofraths-Ordnung, in Beziehung auf die Vertheilung der Geschäfte, auf die Haltung der Rathssitzungen (in jeder Woche drei ordentliche Sitzungen an den Dienstagen, Donnerstagen und Samstagen) und auf die in denselben, so wie in Registratur und Kanzlei zu beobachtende Geschäftsführung, deklariert und vervollständigt worden.

358. Ehrenbreitstein den 21. Januar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf die in den Speyer'schen Reichs- und resp. Deputations-Abschieden vom Jahre 1570 und resp. vom Jahre 1600, so wie auf die in dem Regensburger Deputations-Recess vom Jahre 1654, sodann in der kaiserlichen dem Erzstifte Trier am 23. November 1562 ertheilten Concession (Nr. 100 d. S.) und endlich in der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Januar d. J. enthaltenen Bestimmungen, — wird eine neuverfaßte churfürstlich Trier'sche Hof-Gerichts-Ordnung

nung, zur strengsten Beachtung, sowohl des neu constituirten Hofgerichtes, als aller bei demselben fungirenden Personen oder vor demselben in Rechtsstreitigkeiten befangenen Partheien publicirt.

Bemerk. Diese in 3 Hauptabschnitte eingetheilte Gerichts-Ordnung zerfällt in jedem derselben in besondere Titel, deren Rubricen und resp. kurzer Inhalt nachstehend aufzuführen, für angemessen gehalten worden ist.

**Churfürstlich Trierische
Hof- Gerichts- Ordnung.
Erster Theil.**

- Titel 1.** Von Bestallung des Hofrichters und sieben Beisitzern. (Enthält 2 §.§.)
- " **2.** An welchem Ort (zu Coblenz) und Zeit, auch wie oft (wöchentlich zweimal, Mittwoch und Samstag Morgens von 9—12 Uhr) das Hofgericht gehalten werden soll. (Enthält 3 §.§.)
- " **3.** Von den gerichtlichen Audienzen. (Enthält 5 §.§.)
- " **4.** Von dem Hofrichter, oder Hofgerichts-Direktor, dessen Amt und Eid. (Enthält 13 §.§.)
- " **5.** Von den Hofgerichts-Beisitzern, deren Amt und Eid. (Enthält 8 §.§.)
- " **6.** Von des Hofgerichts-Sekretarius Amt und Eid. (Enthält 10 §.§.)
- " **7.** Von deren Advokaten Amt und Eid. (Enthält 17 §.§.)
- " **8.** Von deren Procuratoren Amt und Eid. (Enthält 14 §.§.)
- " **9.** Von Gewalt und Legitimation deren Procuratoren. (Enthält 6 §.§.)
- " **10.** Von denen Hofgerichts-Bothen und deren Eid. (Enthält 16 §.§.)
- " **11.** Von verschiedenen Eidschwüren, nämlich: eines Armen Curatoris ad Litam, Tutoris seu Curatoris, et periti in Arte. (Enthält 6 §. §.)
- " **12.** Vom Juden-Eid. (Enthält 9 §.§.)

Zweiter Theil.

Titel 1. Welche Personen und Sachen vor das Hofgericht gehörig und daselbst gerechtfertigt werden mögen. Desfalls ist im Wesentlichen wie nachstehend bestimmt:

- §. 1. Die in der Präliminar=Justiz=Verordnung vom 1. Januar c. a. bezeichneten, unmittelbar vor das Hofgericht gehörigen und demselben unterworfenen Personen.
- §. 2. Die Fälle, in welchen in erster Instanz von den Amtsverhörern oder ordentlichen Gerichten, auf eingelegtes Gesuch, die Justiz versagt, oder der Rechtspruch während eines Monats verzögert wird, oder wenn auch innerhalb des Monats für die Parthei ein unwiederbringlicher Schaden auf dem Verzuge haftet.
- §. 3. Wenn gegen das ganze Untergericht oder einen guten Theil desselben, Anzeigen der Partheilichkeit, oder Beweise andrer Ursachen der Unerreichbarkeit des Rechts obwalten.
- §. 4. Wenn die vor die Untergerichte gehörigen Partheien ausdrücklich, oder stillschweigend durch Einlassung zur Hauptsache, in die Jurisdiktion des Hofgerichtes einwilligen.
- §. 5. Wenn Ausländer ausdrücklich oder stillschweigend die Jurisdiktion des Hofgerichtes prorogiren und daselbst sich einlassen; oder
- §. 6. wenn rechtstreitende Partheien landesherrlich dahin verwiesen werden.
- §. 7. Auch gegen ganze Gemeinden, Dorfschaften und Städte kann das Hofgericht in erster Instanz Prozeß erkennen; desgleichen
- §. 8. wenn gegen zwei oder mehrere Consorten, welcher jeder seinen besondern Richter hat, geklagt wird; jedoch soll in dem Fall, daß von den Consorten nur einer der eigentliche Prinzipal ist, nur gegen diesen vor dem Hofgericht, gegen die übrigen nur durch ihren Prinzipal betheiligten Consorten aber, nur vor den Untergerichten gehandelt werden können.

- §. 9. Wenn die streitigen Güter unter verschiedenen Gerichten gelegen sind.
- §. 10. Wenn der Beklagte ein Vagabund und nirgendwo mit Gewißheit anzutreffen ist.
- §. 11. Bei Klagen gegen Partheien wegen rückständiger Kosten 2c. für die für dieselben beim Hofgericht geführten Prozesse.
- §. 12. Alle öffentliche Gewalt-Sachen.
- §. 13. Alle nach altherkömmlichem Gebrauch, ihrer Natur und Eigenschaft, oder sonst Rechts halber vor den Churfürsten, oder das Hofgericht in erster Instanz gehörige Sachen.
- §. 14. Alle ans Hofgericht als ordentliche Appellations-Instanz verwiesene Sachen, wozu auch
- §. 15. alle Appellationen von Beurtheilen, welche vim definitiva haben, oder deren erzeugte Beschwerden durch die definitiv Urtheile nicht ersetzt werden können, zu rechnen sind.
- §. 16. Ausgeschlossen von der Cognition des Hofgerichts sind alle Geistliches, Lehens, Brückten- und Malefiz-Sachen, welche Leibesstrafen nach sich ziehen.

- Titel 2.** Wie in erster Instanz um Ladung, Mandat und andre Prozesse angehalten und dieselben am Hofgericht erkannt oder abgeschlagen werden sollen. (Enthält 17 §.S.)
- " 3. Wie die Ladungen, Mandat und andre Prozesse gefertigt werden sollen. (Enthält 7 §.S.)
 - " 4. Von Exekution oder Verkündung deren Prozesse zu thun und wie sich die insinuirenden Notarii oder Hofgerichtsbothen auf allen Fall zu betragen haben. (Enthält 9 §.S.)
 - " 5. Von dem ersten Termin in ersten Instanz-Sachen und was in denenselben gehandelt werden soll. (Enthält 29 §.S.)
 - " 6. Vom Eid wegen Gefärthe oder Calumniae. (Enthält 3 §.S.)

- Titel 7.** Form des Eides der Bösheit, den der Principal selbst in seine Seele schwört. (Enth. 2 S.S.)
- „ 8. Eid articulorum dandorum. (Enthält 2 S.S.)
- „ 9. Eid articulorum respondendorum. (Enth. 2 S.S.)
- „ 10. Forma juramenti cautionis juratoriae. (Enthält 2 S.S.)
- „ 11. Daß die Advokaten auch juramentum calumniae zu leisten schuldig. (Enthält 1 S.)
- „ 12. Von gebührllicher Zeit, oder gerichtlichen Terminen, so den Partheien zu ihrer Handlung zugelassen und angefetzt werden soll. (Enth. 18 S.S.)
- „ 13. Von ungehorsamen Ausbleiben des Klägers oder Beklagten und wie in Contumaciam procedirt oder gehandelt werden soll. (Enthält 15 S.S.)
- „ 14. Von Caution de judicio sisti et judicatum solvi. (Enthält 5 S.S.)
- „ 15. Von Reconvention oder Gegenklag, ob und wann dieselbe zugelassen. (Enthält 4 S.S.)
- „ 16. Von Terminen in Auszügen, so die Hauptsach aufhalten und nicht gar abschneiden, genannt dilatoriae, und zwar von dem ersten Termin. (Enthält 3 S.S.)
- „ 17. Von dem andern Termin in dilatoriis. (Enthält 2 S.S.)
- „ 18. Von dem dritten Termin in dilatoriis. (Enthält 7 S.S.)
- „ 19. Von Ausreden wider die Articulen, welschgestalt sie vorgebracht und deswegen verfahren werden soll. (Enthält 2 S.S.)
- „ 20. Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt exceptiones peremptoriae, oder defensionales, oder elisivae, oder wie man die sonst nennen mögte; vom ersten Termin. (Enthält 1 S.)
- „ 21. Von dem zweiten Termin zu endlichen Exceptionen. (Enthält 2 S.S.)
- „ 22. Von dem dritten Termin in endlichen Exceptionen. (Enthält 3 S.S.)

- Titel 23.** Von dem vierten und letzten Termin in endlichen Exceptionen. (Enthält 4 S.S.)
- „ 24. Von dem Beweissthum und wie mit demselben verfahren werden soll. (Enthält 22 S.S.)
- „ 25. Von der Ocular-Inspection oder dem Augenschein. (Enthält 2 S.S.)
- „ 26. Wie die Zeugen abgehört und der Rotulus gefertigt werden soll. (Enthält 19 S.S.)
- „ 27. Interrogatoria generalia, worüber die Zeugen abzufragen. (Enthält 1 S.)
- „ 28. Der Zeugen Eid. (Enthält 1 S.)
- „ 29. Eid des zugegebenen oder adjungirten Notarii. (Enthält 1 S.)
- „ 30. Verwahrung des Meyneides so den Zeugen vorzuhalten. (Enthält 1 S.)
- „ 31. De Probatione per Juramentum. (Enth. 2 S.S.)
- „ 32. Von Conclusion oder Beschluß der Sachen, wie und wann dieselbige geschehen solle. (Enth. 4 S.S.)

Dritter Theil.

- Titel 1.** Vom Appellations-Prozeß; wie und welcher Gestalt und in was Zeit die Appellation an das Hofgericht geschehen soll. (Enthält in 10 S. S. u. A. die Bestimmungen: daß die Appellation viva voce entweder vor dem versammelten urtheilenden Gerichte, oder vor dem Gerichtschreiber und zwei Scheffen desselben Gerichts, oder vor einem Notar und zwei Zeugen und mittelst Production des Notariats-Protokoll-Auszuges, oder aber vor dem Hofgerichte selbst, durch Uebergabe eines Prozeß-Gesuches, und zwar binnen einer unerstreckbaren Frist von 10 Tagen, vom Tage und von der Stunde des ausgesprochenen Urtheils zu rechnen, bei Desertionsstrafe eingelegt werden muß; daß auch jede dergleichen interponirte Appellation, bei gleichmäßiger Strafe, binnen einer, der Prorogation des Hofgerichtes jedoch fähigen Frist von 6 Wochen und drei Tagen, bei Letzterm gerechtfertigt, und die daselbst ausgebrachte Prozeßerkennung dem ju-

diclo à quo und dem Appellaten instruiert werden müsse).

- Titel 2.** Von welchen Richtern, in was Sachen und von welchen Urtheilen an das Hofgericht appellirt werden könne. (Enthält in 14 S.S., nebst der Bestätigung der desfalligen Vorschriften in der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Januar d. J., u. A. die Festsetzungen: daß die Appellationsfähige Summe, inclusive der zuerkannten Kosten, 75 Gulden Trierischer Währung betragen, oder daß der Appellant eidlich erklären müsse, solchen oder höhern Werth lieber entbehren oder verlieren zu wollen als sein Berufungsrecht; daß nicht appellationsfähig sind, alle öffentlich vor Gericht eingestandene Klagen oder Forderungen, ferner diejenigen Fälle, worin der Appellant vom Anfang bis zum Ende der Rechtsfertigung vorsätzlich und muthwillig Contumax gewesen, oder in welchen, ohne Rechtsgrund, eine vorangehende Instanz übersprungen worden ist. Daß Appellationen in Injurien-Sachen oder bei Klagen wegen Hauptnullitäten, oder pro restitutione in Integrum, in so fern nur statthaft sind, als auf Wiederrufung einer Injurie geklagt wird, oder wenn, bei richterlicher Aufhebung der Injurie in voriger Instanz, dem Injurianten die Zahlung einer, die summa appellab. erreichenden Geldstrafe an den Kläger aufgelegt worden ist, oder aber, wenn bei Nullitäts- und Restitutions-Klagen der Prozeßgegenstand 75 Flor. an Werth beträgt. Daß alle Streitigkeiten, welche persönliche und andere Dienstbarkeiten, Fahr- oder ewige Zinsen, oder dergleichen keine gewisse Schätzung zulassende Gegenstände betreffen, appellationsfähig sind, und daß die Appellationen von Beurtheilen, deren Nachtheile durch die Definitiv-Urtheile nicht ersetzt werden können, desgleichen auch von Interlokuten, welche vim definitiva haben, statthaft sein sollen.)
- „ **3.** Wie am Hofgerichte die processus appellationis, oder Citatio, inhibitio et compulsoriales gegeben und erkannt werden sollen. (Enthält 14 S.S.)

- Titel 4. Von Compulsorialen, Edition und Einbringung der Acten, auch wie auf die Poene deren Compulsorialen procedirt werden mag. (Enth. 11 S.S.)**
- „ 5. Wie der Appellant in reproductionis Termino erscheinen und was er handeln soll. (Enth. 7 S.S.)
- „ 6. Waß der Appellat so er erscheinet verhandelt soll. (Enthält 7 S.S.)
- „ 7. Wie in hac appellationis instantia in contumaciam zu verfahren sey. (Enthält 3 S.S.)
- „ 8. Wie und wann die Appellation dem Appellato mit dem Appellanten gemein sein soll. (Enth. 6 S.S.)
- „ 9. Von Neuerung und Attentaten. (Enthält 3 S. S.)
- „ 10. Von gütlicher Unterhandlung zwischen den Partheien. (Enthält 2 S.S.)
- „ 11. Von Eröffnung der Bei- und End- Urtheile. (Enthält 3 S.S.)
- „ 12. Von der suchender Revision; desfalls ist bestimmt:
- §. 1. daß bei der landesherrlichen Errichtung eines eigenen Revisions-Gerichtes und bei der verwirklichten Wiederannahme des Kaiserlichen den Churfürsten in der goldnen Bulle verliehenen Privilegii illimit. de non appellando, das Hofgericht keinen bei ihm eingewendet werdenden Appellationen von den von ihm gefällten Urtheilen deferiren soll;
- §. 2. und §. 3. daß die dritte Instanz, nach Maaßgabe der besondern Revisions-Ordnung (vom 27. Januar 1719) beim erzstiftischen Revisions-Gerichte statt finden soll, deren Einmittlung und Rechtfertigung binnen der für die Appellationen festgesetzten Fristen und nach den für die Revision vorgeschriebenen Formalien geschehen sollen, daß aber in dessen Ermanglung die Desertionsstrafe resp. die Execution der Urtheile des Hofgerichtes eintreten müsse.
- „ 13. Von Taration und Mäßigung der Gerichtskosten. (Enthält 3 S.S. nebst der Taxa jurium.)

Titel 14. Von den Hofgerichts-Ferien. (Enthält 1 §.)

„ **15. Von Exekution und Vollziehung der ergangenen Urtheile. (Enthält 1 §.)**

359. Ehrenbreitstein den 27. Januar 1719.

**Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.**

Unter Bezugnahme auf die in der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Jan. d. J. und in der Hofgerichts-Ordnung vom 21. ej. m. enthaltenen Festsetzungen, wird Behufs des, als dritte und letzte Rechts-Instanz im Lande, angeordneten Revisions-Gerichtes eine landesherrlich aufgerichtete Revisions-Ordnung zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Bemerk. Diese Revisions-Ordnung ist folgenden wesentlichen Inhalts:

Titel 1. Von Bestellung des Revisionsgerichtes und wie daselbst die Revisions-Prozesse ausgebracht werden sollen. In 13 §§. wird u. A. bestimmt, daß nur in appellationsfähigen Streitigkeiten, in so fern diese in Rücksicht des Geldwerthes wenigstens 200 rheinische Gulden an Kapital, exclusive Zinsen und Kosten betragen, von den Urtheilen des Hofgerichtes, in der für dasselbe festgesetzten Art und Weise und binnen 10 Tagen nach Erlaß des vorherigen Urtheils, die Revision, jedoch schriftlich und unter Anführung erheblicher Beschwerden, ergriffen werden kann. Daß 3 Wochen nach Tag und Stunde solcher Berufung, bei dem Revisionsgerichte das Gesuch um Erkennung des Revisionsprozesses, unter Beifügung des vorherigen Urtheils und des Berufungs-Aktes, nachgesucht, resp. hierauf von dem Gerichte die Revision gestattet oder abgeschlagen werden soll. Daß in fernern 3 Wochen die erwirkte Gestattung des Revisions-Prozesses der Gegenparthei und dem Hofgerichte insinuirt, desgleichen bei dem Revisionsgericht reproducirt, auch daselbst die Akten voriger Instanz mit verschlossenen Entscheidungsgründen beigebracht werden müssen. Daß auf Nichtbeachtung der, zur Auswirkung und Reproduction des Revisionsprozesses

resp. zur Beibringung der Akten, festgesetzten Frist von 6 Wochen Desertionsstrafe haftet ic.)

Titel 2. Wie in *Judicio revisorio* weiter procedirt und was daselbst ferner beobachtet werden soll. In 16 §§. wird u. A. festgesetzt: daß das Revisionsgericht, nach Erforderniß und auf geschehende Convocation des Direktors, sich versammeln soll. Daß die revisionsfähige Summe auch dann vorhanden sein muß, wenn wegen einzelner Punkte der Urtheile des Hofgerichtes Revision gesucht wird. Daß die beim Hofrathe beurtheilten Streitigkeiten über beständige Dienstbarkeit, jährlichen Zins oder Belästigung, oder über solche Gegenstände, in welchen vor solcher Sentenz bisher an die Reichsgerichte appellirt werden konnte, revisionsfähig sind. Daß der erkannten Revision nur *Devolutiv-* nicht aber *Suspensiv-*Kraft beimohnen soll, daß mithin die Urtheile des Hofgerichtes auf das Gesuch der dort triumphirenden Parthei jedoch in der Regel nur gegen deren Stellung hinlänglicher *Caution de restituendo*, (worüber sowohl das Revisionsgericht entscheiden, oder auch bestimmen soll, ob die *Caution*leistung erlassen werden könne), vollzogen werden sollen. Daß die in *Revisorio* bestätigten Urtheile des Hofgerichtes von diesem selbst, diejenigen ganz oder zum Theile reformirten Urtheile desselben Gerichtes aber vom Revisionsgerichte selbst, oder von seinen dazu ernannten Commissarien, in Vollzug gesetzt werden sollen. Daß von den in *Revisorio* ergangenen Urtheilen keine weitere Berufung zwar statthaft sein, jedoch denjenigen dort untergelegenen Partheien, welchen ein in *jure communi* und den Reichsgesetzen gegründetes Mittel zu Statten kommen könnte, freistehen soll, solches in vorschriftsmäßiger Zeit gebührend anzuwenden, und daß bei mangelnden Bestimmungen der gegenwärtigen Revisions-Ordnung jene des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1654 subsidiarisch angewendet werden sollen.)

Titel 3. Von Ausstellung der Akten und Tax der erfordernten Kosten. In 7 §§. wird u. A. verordnet: daß bei rechtlich begründetem Mißtrauen gegen Mitglieder des Revisionsgerichtes diese durch churfürstl. Hofrathe surrogirt resp. Letztere zur Be-

aufsichtigung der Revisions-Verhandlungen beigeordnet werden sollen, und daß die Hofgerichts-Sporteln- und Gebühren-Laxe beim Revisionsgerichte zur Anwendung kommen soll.)

360. Ehrenbreitstein den 3. Februar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nebst Bestätigung der in der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Jan. d. J. enthaltenen Bestimmung, daß vor den churfürstlichen Aemtern oder vor den hinlänglich besetzten erzkistlichen Gerichten die Parteien die Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz suchen und erlangen sollen, wird eine desfalls landesherrlich neu verfaßte Amts-Ordnung, folgenden wesentlichen Inhalts, zur allgemeinen Nachachtung verkündet:

§. 1. Die churfürstl. Amtmänner, Amtsverwalter, Kellner und Schultheißen müssen ihre resp. Bedienungen selbst verwalten, im Amtsbezirke residiren, und dürfen denselben auf längere Zeit als einige Tage, ohne landesherrlichen Urlaub, nicht verlassen.

§. 2. Wenn einer der genannten Beamten auf längere Frist aus seinem Amtsbezirke verreisen muß, sollen die andern sich einheimisch verhalten, damit Recht suchende Parteien dieses gehörig erlangen können.

§. 3. Amtsverwalter können nur durch den Landesherrn ernannt, und müssen, wie die Amtmänner, beim churfürstl. Hofrath vereidigt werden.

§. 4. Die ernannten Amtsverwalter müssen bei den Amtsverhören das Protokoll selbst führen, und ist zu diesem Behuf die Anordnung eines besondern Amtschreibers oder die Zuziehung des Gerichtschreibers nicht zulässig. Die von den Amtmännern zur Protokollführung angeordnet werdenden Amtschreiber müssen von dem churfürstl. Hofrath wegen ihrer Qualifikation vorher geprüft werden.

§. 5. Die Amtsprotokolle müssen vom Amtmann, oder in dessen Abwesenheit, oder auf landesherrlichen Befehl, vom Amtsverwalter asservirt und ohne churfürstl. Bestimmung an Niemanden ausgeliefert werden. Aus

denselben sollen die Parteien auf ihr Begehren Auszüge — gegen die Gebühr von 12 trierischen Kreuzern — erhalten.

§. 6. Beim Tode eines Amtmanns oder Amtsverwalters sollen die Amts-Protokolle u. a. Litteralien inventarisiert, sicher aufbewahrt und bis auf churfürstl. Verordnug beisammen gehalten werden.

§. 7. In den Aemtern, wo ein Amtmann in dessen Bezirk, oder mit churfürstl. Bewilligung an dessen Grenze wohnend, selbst fungirt, und die Anordnung eines Amtsverwalters überflüssig oder vom Landesherrn nicht beliebt wird, kann ein protokollführender Amtschreiber vom Amtmann zwar bestellt, demselben aber durchaus keine Befugniß in Amtsangelegenheiten beigelegt werden.

§. 8. In den Amtsbezirken, wo Amtsverwalter angeordnet sind, sollen diese die daselbst residirenden Kellner und Schultheis zu den Amtsverhören und andern Amtsgeschäften zuziehen, jedoch in Krankheits- oder legalen Abwesenheits-Fällen eines der Genannten die gewöhnlichen Amtsverhöre mit dem Andern abhalten.

§. 9. Das Amtsverhör muß wenigstens wöchentlich einmal, an festbestimmten Tagen und Orten, gehalten werden.

§. 10. Die Amtmänner, Amtsverwalter, Kellner und Schultheisen sollen sich eine genaue Kenntniß der zwischen dem Erzstifte und den benachbarten Landen schwelbenden Irrungen, Streitigkeiten und resp. gemeinsamen Rechte verschaffen, dieesseitige Gerechtsame gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen schützen und desfalls gleichzeitig an den churfürstl. Hofrath berichten.

§. 11. Der Vorgenannten Dienstverrichtungen sollen den Parteien ganz kostenfrei zu Gute kommen.

§. 12. Die in Hofämtern stehenden, ihre Amtsbezirke persönlich nicht verwalten könnenden Amtmänner, dürfen die bestellten Amtsverwalter, Kellner und Schultheisen in ihren Dienstobliegenheiten nicht hindern und auch keine Unterthanen außer Amts vor sich berufen, sondern müssen sich darauf beschränken, über die Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes Erkundigungen einzuziehen.

§. 13. Die Amtmänner, Amtsverwalter, Kellner und Schultheisen sollen keine Beischläge zu den Landessteuern

und andern Auflagen repartiren und erheben lassen; bei deren Erforderniß in dringenden Nothfällen, darf eine solche Rebenumlage, nur nach vorheriger Communication mit den Amts- und Gemeinde-Vorstehern und unter baldmöglichster desfalliger Berichterstattung an den Churfürsten, stattfinden.

§. 14. Bei Zeugenverhören und Ocularinspectionen soll nur einer, oder nach Nothdurft, oder auf Erfordern der Parteien, zwei der Landbeamten zugezogen werden, auch dem Amtmann mehr nicht als 3 rheinische Gulden, den andern Beamten aber nur 2 dergleichen Gulden an Tages-Gebühr zugelegt und gefordert werden.

§. 15. Das Brüchtenverhör soll in jedem Amte jährlich nach Martini vom Amtmann, Amtsverwalter, Kellner und Schultheiß so zeitig gehalten werden, daß die verhängten Geldstrafen vom Kellner in seiner Jahresrechnung verrechnet und dieser die Original-Brüchten-Protokolle beigelegt werden können.

§. 16. Das Edikt wegen der Brüchten-Thätigung vom 14. Decbr. 1718 (Nr. 354. d. G.) soll streng beachtet werden, weshalb

§. 17. dessen Inhalt wörtlich wiederholt wird.

§. 18. Verhängte Brüchtenstrafen können nicht von den Beamten, sondern nur auf deren Bericht vom Landesherrn gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 19. In den mit andern Herrschaften gemeinschaftlich besitzenden Orten und Gerichten sollen die churfürstl. Beamten dahin wirken, daß an festzusetzenden Tagen die Brüchten gethätigt, erhoben und herkömmlich getheilt werden; desfallige Zögerungen soll der Kellner der churfürstl. Kammer anzeigen, welche durch den churfürstl. Hofrath die Beseitigung des Hindernisses und die Erhaltung der gemeinschaftlichen Hoheit und Rechte bewirken soll.

§. 20. Die Beamten dürfen keine 10 Rthlr. übersteigende Brüchte verhängen; die mit höherer Strafe zu belegenden Vergehen müssen im Brüchten-Protokoll besonders bezeichnet, vom Kellner bei seiner Rechnungs-Abgabe der Hofkammer angezeigt, und von dieser über die Ansetzung der Strafe mit dem churfürstl. Hofrath Communication gepflogen werden.

§. 21. Alle vorfallende Vergehen müssen, von den Vorstehern und andern Wissenschaft davon habenden Personen, beim Brüchtenverhöre angezeigt und alle dergleichen Denunciationen ohne einige Dmission ins Protokoll aufgenommen werden.

§. 22. Die vom Landesherrn, von dem Hofrathe oder von der Hofkammer aus den Aemtern erfordert werdenden Berichte müssen in den dazu angesetzten Fristen erstattet, und sollen bei Säumnissen, zum zweitemale in scharfen Ausdrücken, das drittemal aber mit Ansetzung einer willkürlichen Strafe, eingefordert werden.

§. 23. Die von den vorgenannten Behörden an die Lokalbeamten ergehenden Befehle müssen von diesen prompt vollzogen oder aber die entgegenstehenden erheblichen Hindernisse sofort angezeigt und um weitere Verhaltungsbesehle ersucht werden. Die churfürstl. Amtmänner sollen so wenig selbst als alle übrige Adliche und Geistliche, gegen Inhalt der desfalls publicirten Edikte, bürgerliche oder schatzbare Güter erwerben, und dieses Verbot strenge handhaben.

§. 24. Die Amtmänner dürfen, Behufs ihres eigenen Bedarfs oder Nutzens, die Unterthanen nicht mit unherkömmlichem Viehhalten, oder mit Frohnden, Diensten u. a. Auflagen und Forderungen belästigen, noch auch Holzfällungen zu eigener Nothdurft bewirken lassen; noch weniger aber

§. 25. sollen sie die Unterthanen mit Schmähworten oder Prügeln beleidigen, oder dieselben aus persönlicher Machtvollkommenheit verhaften oder einthürmen. Wenn ein Unterthan wegen eines Vergehens zur Haft zu bringen ist, so soll dieses mit Vorwissen und Einstimmen des Amtsverwalters, Kellners und Schultheißen geschehen, es wäre dann der Verbrecher in flagranti ertappt oder der Flucht verdächtig.

§. 26. Die Gerichts- und Rathspersonen müssen von den churfürstl. Beamten in ihren Würden respectirt, dieselben aber wegen begangener Vergehen vor den gewöhnlichen Brüchtenverhören belangt werden.

§. 27. Die Beamten sollen ohne besondern Befehl den Kellnern und Rechnungsbeamten bei Erhebung der Brüchten und aller andern landesherrlichen Einkünfte und

Gefälle, oder in der Ausschreibung der Frohndienste nicht vorgreifen.

§. 28. Dieselben sollen die landesherrlich reservirten Jagden und Fischereien nicht beeinträchtigen, oder deren Beaufsichtigungsb Beamten zu Wild- oder Fischlieferungen anhalten, sondern dieselben vielmehr auf alle Weise unterstützen.

§. 29. Den churfürstl. Amtmännern stehet nur die Ausübung der ihnen auf ihr Gesuch besonders bewilligt werdenden kleinen Jagd und Fischerei, und zwar nur dergestalt zu, daß sie die ihnen bewilligte Befugniß entweder persönlich oder durch ihre eigenen in ihrem Sold und Brod stehenden Bedienten, keinesweges aber durch die im Amt wohnenden Unterthanen, ausüben lassen.

§. 30. Streitige Jagdgrenzen sollen im Jahreslauf auf Anordnung des churfürstl. Ober-Jagd- und Forst-Amtes regulirt werden und die dazu beigeladenen Beamten sich dabei einfinden.

§. 31. Die churfürstl. Amtmänner dürfen von den vergleideten Juden, außer dem etwa gewöhnlichen Neujahresgeld, nichts fordern oder annehmen, noch weniger aber ohne landesherrlichen Befehl einen Juden vergleichen; die ohne churfürstl. Geleit im Amtsbezirk sich aufhaltenden Juden müssen sie aus demselben verweisen.

§. 32. Die Beamten müssen darauf wachen, daß jährlich vor oder gleich nach dem Brüchtenverhöre die Kirchen-, Amts-, und Gemeinde-Rechnungen gehörig abgelegt, untersucht und recessirt werden, daß die Rechnungs-Uberschüsse rechtlich verwendet, keine Unterschleife und Nebenumlagen gestattet und Rechnungs-Vorschüsse und Rückstände gehörig ersetzt und abgetragen werden.

§. 33. Die Beamten sollen den bei ihnen Beistand suchenden Wittwen und Waisen, vor allen andern Partheien, und, so viel als möglich, schleunige Rechtshülfe und getreuen Vorschub gewähren.

§. 34. Da, wo die amtliche oder gerichtliche Jurisdiktion mit andern benachbarten oder auch inländischen Reichsherrschaften, vertragmäßig oder herkömmlich, gemeinschaftlich ist, soll der Status quo erhalten bleiben, jedoch die Beamten, etwaige rechtsbeständige Gründe zur

landesherrlichen Einführung einer Abänderung pflichtmäßig anzeigen.

§. 35. In wichtigen, einen weitaussehenden oder gemeinschädlichen Erfolg versprechenden Vorfällen sollen die Beamten jedesmal umständlich an den Churfürsten oder den Hofrath berichten, auch, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, desfallige Verordnung abwarten.

§. 36. Die anwesend oder in der Nähe sich befindenden Kellner, Stadtschultheisen oder Bögte sind zu den Amts-Tagen und Verhören, die Amtsverwalter aber jedesmal, zuzuziehen, jedoch sollen, beim Ausbleiben der Erstern, der Amtmann und der Amtsverwalter, oder auch nur einer von beiden Anwesenden, das Amtsverhör halten und die Parteisachen entscheiden.

§. 37. Dasselbige soll auch von dem Amtsverwalter, bei dauernder Entfernung oder sonstiger Abwesenheit des Amtmanns, beachtet werden.

§. 38. Da, wo hinlänglich besetzte Gerichte bestehen, ste seien mit 14 oder mit so vielen Scheffen besetzt, daß sie bisher für vollkommene Gerichte gehalten worden sind) nämlich in Münster-Meyfeld, Boppard, Meyen, Cochem, Zell, Bernkastel, Montabauer, Limburg und dergleichen andern Städten, steht es in der Willkühr der klagenden Parthei, vor dem Amtmann und den ihm zugegebenen Beamten, oder vor solchem Gerichte, Recht zu suchen, und soll eine concurrente Jurisdiction zwischen diesen beiden Instanzen stattfinden, deren Prävention durch die Insinuation der erlassenen Ladung bestimmt wird.

§. 39. Bei den übrigen in jedem Amt, oft an mehreren Orten, vorhandenen, durchgehends mit ungelehrten und wenig erfahrenen Leuten besetzten Gemeinen-Gerichten, soll nur über Contrakte, Vormundschafts-Bestellungen, Vormünder- oder Curatoren-Rechnungen und Testaments-Errichtungen verhandelt werden dürfen, wogegen aber alle Streitsachen vor dem Amtsverhör untersucht, daselbst die Partheien mündlich abgehört, deren Anbringen, wenn es nöthig erscheint, summarisch protokolliert, und, nach ein-zwei-drei und höchstens viermaliger Anhörung der Partheien, ohne Gestattung einiges Schriftwechsels, entschieden und völlig abgethan werden müssen.

§. 40. In Fällen wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der Amtmann oder Amtsverwalter allein die Rechtsverforderniß verfügen.

§. 41. Die vollständig besetzten oder dafür gehalten werdenden Gerichte können an ihren gewöhnlichen und an außerordentlichen Gerichtstagen fungiren, wenn auch der Amtmann, Amtsverwalter oder Kellner nicht dabei erscheinen.

§. 42. Bei den Hauptgerichten zu Trier und Coblenz haben die Amtsverwalter und Kellner keinen Zutritt.

§. 43. Wenn der churfürstl. Statthalter oder Oberamtman zu Trier, und zu Coblenz der Amtmann, den verordneten Zusammenkünften nicht beiwohnen, so können zu Trier der Stadtschultheiß nebst beigefügten Hofrathen, zu Coblenz aber der Stadtschultheiß allein, die Abhörung und gütliche oder rechtliche Entscheidung der Partheien bewirken.

§. 44. Zu Trier und Coblenz können die Stadtschultheißen ohne Abwartung der Ankunft, Gegenwart und Beiräthigkeit des Amtmanns, rechtlich begründeten Arrest = Gesuchen deferiren.

§. 45. Die Amtsverwalter sind nach Analogie des in der Hofraths = Ordnung enthaltenen Amtmanns = Eides zu vereidigen.

§. 46. Wenn bei den von Amtmann, Amtsverwalter, Kellner und Schultheiß persönlich abgehalten werdenden Amtstagen, die Entscheidung eines Falles nicht einstimmig oder per majora geschehen kann, so soll darüber umständlich mit Beifügung des Protokolls an den churfürstl. Hofrath berichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden.

§. 47. Die Amtmänner und Amtsverwalter sollen sich mit den ihnen angewiesenen Gehältern begnügen und, außer den ihnen für Protokoll = Extrakte oder Urtheils = Abschriften bewilligten Gebühren, von keiner Parthei irgend etwas erheben, fordern oder annehmen.

§. 48. Die Amtsboten sollen für die Insinuation einer Ladung oder eines Bescheides 6 Petermentger und, wenn sie desfalls einen Gang ins Amt thun müssen, eben so viel für jede Stunde hin und her, also zusam-

men für 2 Stunden gerechnet, in allem 12 Petermentger erhalten.

Bemerk. Conf. auch die ältere Amts-Ordnung vom 14. Mai 1574. Nr. 113. d. S. — Die genauere Beachtung der oben aufgeführten Amts-Ordnung und die möglichst ausgedehnte Anwendung des summarischen Processes ist unterm 12. August 1784 landesherrlich befohlen worden.

361. Ehrenbreitstein den 10. März 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Mit Bezugnahme auf die in der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Januar d. J. über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen, wird, unter Wiederholung derselben, dem erztiftischen Consistorium zu Trier, so wie dem geistlichen Commissariate zu Coblenz eine in 22 §. §. abgefaßte Geschäfts-Anweisung ertheilt, wodurch die Cognitionsbefugnisse, die Sprengel, so wie die Geschäfts- und Proceß-Ordnungen dieser beiden Officialat-Gerichte bestimmt werden.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Worms den 22. August ej. a. sind einzelne Theile der obigen Geschäfts-Ordnung, die Sporteln- und Gebühren-Sätze, die statthafte Zuziehung weltlicher rechtsverständiger Beisitzer, die Anordnung von Advokaten, Procuratoren und Boten, so wie das Armen-Recht der Partheien etc. bei den vorgedachten zwei Justiz-Collegien, näher festgesetzt und regulirt worden; sodann ist, durch eine zu Reuß am 20. Dezember 1722 erlassene erzbischöfliche Deklaration der vorangezeigten Geschäfts-Ordnung, weiter bestimmt worden, wie in beiden Collegien der innere Geschäftsgang und dessen allmonatliche Nachweisung durch Proceß-Tabellen stattfinden müsse, wie das Strafmaß für begangene Vergehen ermittelt, die Urtheile, mit und resp. ohne erzbischöfliche Bestätigung, gefällt und vollzogen, die angelegten Brüchten erhoben und verrechnet, die Proceß-Fristen angelegt und beachtet, das Armenrecht

den dürftigen Partheien gestattet, die Gerichts-Sporteln und Gebühren nach einer beigefügten Taxe erhoben, die Prozeß-Akten vervollständigt und assertirt und die Ferien gehalten werden müssen.

362. Ehrenbreitstein den 15. Juni 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Der den Juden, in den frühern Juden-Ordnungen, gestattete Zinsfuß für Gelddarleihen wird auf die in den Reichs-satzungen erlaubten 5 Prozent Jahreszinsen dergestalt beschränkt, daß fernere Ueberschreitungen dieses Satzes den Debitoren erstattet und die Creditoren deshalb mit Strafe belegt werden sollen.

363. Ehrenbreitstein den 20. Juni 1719.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter Wiederholung der Vorschrift, daß alle Memoriale vom Concipienten unterschrieben und äußerlich rubrizirt sein müssen, werden alle Abfasser von Denk- und Bittschriften angewiesen, den nunmehr regulirten Instanzenzug der Justiz- und andern Behörden streng zu beachten, ins Besondre aber sowohl dieses den legalen Advokaten und Procuratoren, als auch denselben die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der von ihnen betrieben werden den Klagen, Provokationen und Appellationen aufzugeben. Den zur Advokatur nicht berechtigten Schriftstellern wird es unter Strafandrohung verboten, sich mit Prozeßangelegenheiten zu befassen.

364. Ehrenbreitstein den 9. September 1719.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der im Erzstifte herrschenden Vieh-Seuche werden die Lokalbeamten angewiesen, über den Gesundheitszustand des Hornviehes überall genaue Erkundigung einzuziehen, sodann auch zu verfügen, daß das kranke Vieh

von dem Gesunden bei den Heerden und auf den Weiden getrennt, und daß das an der Seuche fallende Vieh nicht in die Flüsse und Bäche geworfen, oder aufs Land oder in die Schindkaule offen hingelegt, sondern daß dasselbe $1\frac{1}{2}$ Klafter tief an abgelegenen, besonders dazu zu bestimmenden Orten, mit der Haut vergraben werde. Letzteres soll durch die Waasenmeister gegen eine Gebühr von 27 Petermentger geschehen, oder kann da, wo deren keine angeordnet, auch die Unterthanen zur Gebühreuzahlung un- vermögend sind, durch Letztere selbst bewirkt werden.

Bemerk. Confer. Nr. 443 d. S. — Durch ein von der churfürstl. Rentkammer zu Ehrenbreitstein am 5. Septbr. 1705 und durch ein zu Trier am 19. April 1719 vom churfürstl. Hofrent- = Kammer- = Direktor erlassenes Regulativ sind zwar, schon vor der am 4. Oktober 1746 (Nr. 513 d. S.) publicirten erzstiftischen Waasen-Ordnung, die Zuständigkeiten, Obliegenheiten und Gebührensätze der Waasenmeister und Nachrichter, desgleichen auch die Verpflichtungen der Unterthanen zur ausschließlichen Anwendung der Waasenmeister, bei der Behandlung und Wegschaffung des gefallenen oder verunglückten Viehes u. bestimmt worden; sodann ist auch zufolge einer (in dorso des in vidimirter Abschrift vorliegenden Regulativs vom Jahre 1719 vermerkten) Verordnung des Domkapitels zu Trier, vom 13. Mai 1719, befohlen worden, daß dieses Regulativ in den Domkapitularen Dorfschaften, gleichmäßig wie im Erzstifte publicirt und beachtet werden soll; jedoch hat der Umstand, daß diese Vorschriften (wodurch auch die Ausleerung der Abtritte den Waasenmeistern ausschließend übertragen ist) eigentlich nur die Nutzbarkeiten jener von der Hofkammer verliehenen Dienste festsetzen, verhindert, in diese Sammlung mehr als die gegenwärtige Anmerkung ihres Erlasses aufzunehmen.

365. Ehrenbreitstein den 25. October 1719.

Churfürstliche („heimgelassene“)
Landes-Regierung.

Bei der häufigen Desertion unter den jüngst in den

Nemtern ausgezogenen und sonst geworbenen Truppen, wovon ein Theil nach Empfang des Handgeldes mit der neuen Montirung ausgerissen ist und noch im Erzstifte sich aufhält, wird sämtlichen Lokalbehörden und Unterthanen die Auffuchung und Verhaftung dieser Deserteure befohlen und zugleich für die Ablieferung eines Soldaten (mit der neuen Montirung: von weißem Tuche am Rock und Camisol, mit rothen Auf- und Ueberschlägen auf den Ärmeln und oben am Rocke, und mit rothen Strümpfen) oder eines Grenadiers (mit weißem Rock, rothem Camisol, Hosen und Strümpfen) eine Belohnung von 6 Reichsthaler verheissen; dagegen sollen aber diejenigen Gemeinden, welche die Entweichung der Deserteure über die Landesgrenzen zulassen, mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden.

Bemerk. Bei der Erfolglosigkeit der obigen Verordnung ist dieselbe am 20. Mai 1720 erneuert und zusätzlich befohlen worden, daß in den inländischen Geburtsorten der Deserteure heimliche Erkundigungen nach ihrem dort versteckten oder anderweitigen Aufenthalt veranstaltet und die Verhafteten nach Coblenz oder Ehrenbreitstein abgeliefert werden sollen.

Unter'm 5. Mai 1722 und 8. August 1727 sind die obigen, von Lokalbehörden und Unterthanen, ganz außer Acht gelassenen Verordnungen, — indem kein einziger Deserteur eingebracht worden ist, vielmehr fernere Desertionen häufig stattgefunden haben —, wiederholt und mit dem Zusatze publicirt worden, daß die in Rücksicht der Verkündigung und Vollziehung obiger Vorschriften ferner nachlässigen Beamten mit Dienstentsetzungs-, die Gemeindevorsteher aber mit willkührlicher schwerer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen.

366. Reiß (in Schlessen) den 18. November 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Die erzstiftischen Officialate werden angewiesen, sämtlichen Collegiatstiftern im obern und niedern Erzstifte Trier, welche sich im Rückstande mit der Ablage ihrer Kirchen- und andern Rechnungen befinden, einen

beßfalligen nicht zu fernem Termin anzusehen, die Rechnungen zu untersuchen, das Gehörige darauf zu verfügen und darüber pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

367. Ehrenbreitstein den 6. Dezember 1719.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Bei der Brüchten-Thätigung soll ferner der Werth des Goldguldens zu 6 Kopfstück gerechnet werden.

368. Reiß den 26. Dezember 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publication einer General-Vicariats-Ordnung für das erztiftische Consistorium zu Trier und das geistliche Commissariat zu Coblenz, wodurch diesen beiden Collegien, in ihren abgesonderten, resp. ober- und niedererztiftischen Sprengeln, die Wahrnehmung der erzbischöflichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten in geistlichen Angelegenheiten übertragen, und eine beßfallige ausführliche Geschäftsordnung vorgeschrieben wird. Dieselbe führt folgenden Haupttitel und zerfällt in 8 Titel unter den nachstehenden Rubriken:

Ordo Vicariatus generalis trevirensis
et Commissariatus Confluentini.

- Tit. I. Qualiter causae vicariales discuti et terminari debeant: (enthält 10 §.§.)
- Tit. II. De statutis ecclesiarum communicandis: (enthält 8 §.§.)
- Tit. III. De Visitatione ecclesiarum collegiatarum, decanatum ruralium et conventuum: (enthält 7 §.§.)
- Tit. IV. De officio divino celebrando, praesentis instituentis et cantu choralis: (enthält 4 §.§.)
- Tit. V. De examine approbandorum: (enthält 7 §.§.)
- Tit. VI. De instituendo concursu: (enthält 9 §.§.)
- Tit. VII. De exercitiis spiritualibus: (enthält 2 §.§.)
- Tit. VIII. De jurium divisione et archivio: (enthält 7 §.§.)

Bemerk. Die vorangezeigte General-Bisariats-Ordnung findet sich in einer vom Erzbischof und Churfürst Franz Ludwig, unter dem Titel:

„Rever. et seren. Archi-Episcopi et Electoris trevirensis ordinationes de rebus ecclesiasticis tam voluntariae, quam contentiosae Jurisdictionis, nec non synodalia, et Instructio juvenutis in rebus fidei et salutis aeternae.“

veranstalteten Sammlung *) abgedruckt, woselbst sie unmittelbar nach der Officialats-Gerichts-Ordnung vom 10. März 1719 und deren Deklaration vom 20. December 1722 (conf. Nr. 361 b. S.) aufgeführt ist, und in welcher nach der General-Bisariats-Ordnung noch zwei Anhänge folgen, nämlich a) eine Zusammenstellung erzbischöflicher Verordnungen, deren Titel, Rubriken und theilweiser Inhalt (wegen der darin behandelten Gegenstände) hier unten sub A. folget; und b) ein Wiederabdruck der unter dem Erzbischof und Churfürsten Johan Hugo zu Ehrenbreitstein am 12. Februar 1678 aufgerichteten, im Herzogthum Luxemburg (einem Theile der Erzbischofse Trier) promulgirten Synodal-Statuten, deren summarischer Inhalt ebenfalls nachstehend sub B. angezeigt ist.

A. Ordinationes Archi-Episcopales

ad usum archi-dioecesis trevirensis editae donec statuta synodalia in forma auctiore publicari potuerint. **)

Introductio.

Cap. I. De officiis, obligationibus, vita et honestate cleri, praesertim curati: (enthält 20 S.)

*) Diefelbe führt auch den spätern Titel: „Conspectus theologiae dogmaticae et scholasticae in alma et antiquissima Universitate trevirensi et florentissimo Gymnasio confluentino. Usque ad aliam Ordinationem explicandae. — Anno MDCCLII. — Augustae treviricum, Typis I. C. Reulandt, Aul. et Univ. Typ.“ (264 Seiten in 4to.)

**) Unter diesem Titel sind die folgenden Cap. I. II. III. vom erzbischöflichen General-Bisari zu Trier bereits am 2. Mai 1719 besonders publizirt und in Druck herausgegeben worden.

Cap. II. De administratione debita sacramentorum:
(enthält 39 §.§.)

Cap. III. De juribus ecclesiarum et obligationibus parochianorum:

I. Cum Ecclesia sit domus orationis, et in loco sacro sacra tantum tractari debeant, serio inhibemus publicationes rerum prophanarum et civilium in Ecclesiis, earumque coemiteriis, vel aliud, quid a sanctitate loci alienum peragi sub poena interdicti.

II. Domus Dei decorem, quantum in Nobis est, promovere volentes, ordinamus in singulis Ecclesiis supellectilem coloris juxta rubricas requisiti comparari, laceras et attritas casulas, sicut etiam corporalia et purificatoria minus decora vel immunda ab usu tremendi Sacrificii removeri, mutilas seu deformes imagines ad ossuaria reponi, vel in terram defodi, coemiteria vero ubivis bene claudi, ne pecoribus pervia remaneant, sub poena similis interdicti per Vicarium Nostrum Generalem, vel Consistoria nostra; ubi res per oppositionem partium ad forum contentiosum deducta fuerit, decernendi.

III. Ad erigendas Capellas volumus a Nobis seu Vicariatu Nostro Generali licentiam expressam in scriptis praevis requiri, et invigilari, ne quicquam in praesudicium matricis Ecclesiae, ejusdemque Rectoris irripere contingat, declarantes incolas Capellarum, seu pagorum filialium ad onera quaecunque Parochianis communia teneri, nisi ex consuetudine legitime praescripta aliud evincant.

IV. Nullus saecularis aut regularis Sacerdos in Oratoriis privatis, aut in alio portatili, quam per Episcopum consecrato sacrum celebrare, minus vero binare audeat, absque speciali permissione nostra, seu Vicariatus nostri generalis sub poena suspensionis et interdicti.

V. Cum nobis relatum fuerit, quo ad jura, ut vocant, stolae ob diversos situs Decanatum ruralium uniformitatem alias necessariam hactenus introduci non potuisse, mandamus receptam in singulis Capitulis observantiam seu consuetudinem antiquam eo usque servari, donec absoluto cursu visitationis generalis

certum quid determinari potuerit, interea monentes, ut Parochi in exigendis juribus ad pauperes reflectant, Parochiani vero in solvendo Ministro Altaris, qui de Altari vivere debet, competentiae juribus morosos se non exhibeant, utrimque vero jurgia et lites evitare studeant.

VI. Ordinamus computus Ecclesiarum super receptis et expositis singulis coram Pastore et Synodalibus exacte reddi, citra convivium, ut vocant, synodale et graves expensas ecclesiae, serio monentes, ut Pastores et Synodales urgeant exactam solutionem restantium pensionum et censuum, ita, ut quovis anno saltem currens, et una restans pensio solvatur: ubi vero debitores ad triennium in iis solvendis morosi fuerint, permittimus ad subhastationem seu distractionem judicalem bonorum Ecclesiae hypothecatorum procedi, et summas capitales pro bono Ecclesiae securius applicari.

VII. Pastores et Synodales vigore juramenti Deo et Ecclesiae praestiti invigilent, ut pro creditis Ecclesiae judiciales hypothecae semper constituentur, expensae tamen apud Justitios locorum pro diversitate majorum vel minorum capitalium moderamen accipiant, ne ex hujus necessariae praecautiois neglectu subsecuta inopia debitorum Ecclesia damnum patiatur, ac inconcursu creditorum ipsam Ecclesiam perfidis Judaeis hypotheca judiciali provisiva via juris postponi saepius contingat, cum actione subsidiaria contra ipsos provisores in hoc negligentes Ecclesiae posthac reservanda.

VIII. Circa reparationes seu novas constructiones Ecclesiarum Parochialium declaramus, jus consuetudinarium in Archi-Dioecesi nostra vigere, ut Decimatores ad constructionem et reparationem navis, Pastor primitivus, seu Vicarius perpetuus, ubi tertia parte decimarum gaudet, ad sarta tecta chori sibi traditi, Parochianos vero ad turrim, sacristiam, coemiterium, et ossuarium, sicut etiam ad vecturas et operas manuales pro reparatione navis et chori necessarias teneri, nisi alicubi per observantiam contrariam legitime praescriptum fuerit, quod tamen tanquam facti non praesumitur, sed pertinenter probari debet, ob usum contrarium in Archi-Dioecesi nostra

etiam per extera territoria spirituali tantum jurisdictioni nostrae subjecta uniformiter receptum. Cum vero nobis relatum fuerit a plurimis Decimatoribus Ecclesiasticis et saecularibus per Archi-Dioecesin nostram constitutis, hanc obligationem construendi seu reparandi ruinosas seu dirutas Ecclesias, tanquam onus reale decimis inhaerens negligi, Autoritate Archi-Episcopali ordinaria omnes et singulos in Domino hortamur, ut huic debito privilegiario indilate satisfaciant, sciantque ex funesta plurium locorum experientia, fulgura, tempestates, siccitates, ac depraedationes hostiles ex hoc potissimum evenire, quod Ecclesiarum debita structura, et domus Dei deserta remaneat, prout idipsum Spiritus veritatis aeternae apud Aggaeum Prophetam capit. 1. terrificis et merito imprimendis verbis inculcat: *nunquid tempus vobis est, ut habitetis in domibus laqueatis, et domus ista deserta: propter hoc super vos prohibiti sunt coeli, ne darent rorem, et terra prohibita est, ne daret germen suum, et vocavi siccitatem super terram, et super montes, et super triticum, et super vinum etc. quam ob causam dicit Dominus exercituum, quia domus mea deserta est, vos festinatis unusquisque in domum suam, ac demum hortatur Propheta omnes, quicumque ad Ecclesiarum reparationes tenentur, ascendite in montem, portate ligna, et aedificate domum, et acceptabilis mihi erit, et glorificabor dicit Dominus.* Si qui vero in adimplenda hac strictissima obligatione posthac negligentes reperti fuerint, volumus idipsum per Decanos, et Pastores locorum absque ulla personarum acceptione denunciari, quatenus congruis juris remediis decor domus Dei promoveri valeat.

IX. Iidem Parochiani tenentur ad constructiones seu reparationes domuum Pastoralium, seu scholarum, ita tamen ut Pastor aedes pastorales in congruo statu traditas in sartis tectis conservare teneatur, in quo si negligens repertus fuerit, haeredes ad ipsum praestandum adstringi poterunt.

X. Cum ab instructione tenerae juventutis in literis et bonis moribus reliquae vitae temporalis et aeternae salus dependeat, neque prolibus ea melior haereditas relinquere valeat, sub arbitrariis poenis mandamus, in singulis Parochiis proprias aedes scholares

erigi, et erectas conservari: assumi vero cum approbatione Pastorum habiles et idoneos Ludimagistros, iisque consuetum et integrum salarium persolvi ab omnibus et singulis, qui proles habent instructionis capaces a septimo usque ad duodecimum aetatis annum, quantumvis negligentes reperti fuerint in mittendis prolibus ad scholam communem, habita tamen in hoc aliqua consideratione pauperum, pro quorum instructione alias gratuita Ludimagistris necessariae sustentationis indigis aliqua recognitio e mediis Fabricae seu Hospitalium assignari poterit.

XI. Cum plurimi parentes et patres familias negligentes reperti fuerint, in mittendis toto anni tempore prolibus et domesticis ad doctrinam Christianam contra praeceptum Apostoli infideli deteriorem asserentes, qui domesticorum curam non habet, ubi notatum fuit apud plures majorem esse curam custodiae pecorum, quam pro pabulo spirituali animarum pretioso Christi Sanguine redemptarum, districte praecipimus, ut parentes hoc negotium propriae et alienae salutis non negligant, incurii vero pro qualibet absentiae vice mulctam Synodalem trium assium seu alborum ad pios usus Ecclesiae, vel coemenda munuscula Catechetica solvere teneantur, refractarii in ea solvenda ad duplum astringantur, ter vero monitos seu incorrigibiles ad Consistoria nostra denuntiari mandamus, graviore poena etiam interdicti personalis in ordinem redigendos.

XII. Periculis quibusvis animarum occurrere volentes sub arbitraria gravi poena monemus, ne parentes Catholici proles suas, famulos aut ancillas ad servitia Aatholicorum cum periculo perversionis et frequenti neglectu exercitii Orthodoxae Religionis transire unquam permittant, in hoc non tam lucrum modicum temporale, quam immensum animarum pretium cordi sumentes.

XIII. Synodales vigore juramenti praestiti tam circa spiritualia bonam nimirum vitae ac morum disciplinam, quam ad temporalia seu redditus et proventus Ecclesiarum conservandos astricti, denuntient excessus et defectus occurrentes, quales sunt neglectae doctrinae Christianae, commissae prophanationis festorum, aliiqui similes, sicut etiam pari zelo provideant bonis

et juribus Ecclesiarum, ut pro creditis sufficiens et legalis hypotheca constituatur, praedia vero agri, vineae et prata plus offerenti, et non ultra sexennium elocentur.

XIV. Qui festa operibus servilibus vehendo, metendo, molendo, pinsendo, vel alias absque necessitate aliqua messis aut vindemiae, et expressa licentia Vicariatus nostri Generalis, aut Pastorum ab hac Metropolitana distantium prophanaverint, arbitraria mulcta Synodali semper corrigi mandamus, quo ad hoc tamen Parochos in Domino monentes, ne faciles nimium sint in ejusmodi licentia concedenda, nec nimium duri in ea post peractum officium divinum deneganda, ubi communis necessitas aut periculum perpendarum frugum urserit.

XV. Festa universalis Ecclesiae in hac Archiepiscopi nostra uniformiter servari praecipimus, neque ulli Pastorum liceat pro libitu vel ex propria devotione festa particularia, praeterquam patronorum parochialis Ecclesiae, promulgare, decaatque omnino reliquas jurisdictioni nostrae Archiepiscopi Ordinariae subjectas Ecclesias ritibus et exemplo Metropolitanae Matris suae conformari.

XVI. Festa tonitrualia, ut vocant, quae plebis indiscretae Religio, vel etiam superstitio citra consensum superiorum, ac contra Ordinem Ecclesiae pertinaciter hactenus induxit, prorsus abrogari mandamus, ex causis tamen approbantes diebus illis, in quos ita dictum Festum tonitruale incidit, in honorem Sanctorum, Missam tempore matutino erga salarium congruum Pastoris celebrari, eoque finito absque ulteriore feriacione operibus servilibus libere vacari.

XVII. Superstitiosam Feriacionem Sabbathorum, praesertim solenniora Festa praecedentium, in quibusdam Capitulis Ruralibus observari consuetam omnino sublatam volumus sub poena interdicti personalis contra refractarios decernendi: fidelem vero populum in Domino hortamur, ut post peractus in Sabbatho diurnos labores, circa vesperum in honorem magnae Matris, Litanias Lauretanas, aut Rosarium in Ecclesiis devote recitent, hocque medio ad Dominicam condigne celebrandam se disponant.

XVIII. Scandalosos abusus et excessus, ac irreverentias in processionibus seu peregrinationibus publicis committi solitas posthac evitari cupientes, inhibemus comprimis processiones Sacramentales, quae ultra horam a Parochia distant, praesertim ubi contingit e pluribus quandoque Parochiis, Augustissimum Sacramentum deportari, quod tantummodo in illa Parochia seu statione, ad quam aliae Processiones conveniunt, debita cum reverentia et adoratione exponi permittimus: quoad alias vero Processiones, ne ob abusus loco meriti et benedictionis in demeritum et abominationem transeant, hisce serio ordinamus, ut Pastores seu eorundem Vicarii Parochianos suos ad similes Processiones sub arbitraria mulcta comittentur, neque sinant oves suas sine Duce vagari, deinde populum fidelem in Ecclesia Parochiali congregatum bono ordine educant, et reducant, caveantque omnino, ubi de nocte emanere debent, mares et foeminas in eodem loco dormire, vel utriusque sexus juventutem permixtim domum redire, seu etiam finita Processione ab ipsis Parochis vel Parochianis excessum notabilem in potu fieri.

XIX. Ad praecavendas excursiones Parochorum cum Parochianis in festis Dedicationum in vicinis Parochiis fieri consuetas cum neglectu proprii parochialis Officii, et aliis inde secutis scandalis, approbamus in aliquot Capitulis Wallonicis juxta Ordinationes inhaesivas Vicariatus nostri Generalis de vigesima secunda Augusti 1679, decima quinta Octobris 1690, festum Dedicationis quo ad singulas Parochias in Dominicam proxime sequentem festum St. Martini translatum fuisse, ubi vero haec translatio ad usum deducta non fuit, ordinamus solenne festum Dedicationis in ipsa festa SS. Patronorum Tutelarium incidens, Dominica proxime sequente celebrari, et SS. Patronis Ecclesiarum specialem cultum exhiberi.

XX. Inhaerentes Edicto nostro poenali inhibitorio de nona Augusti 1718 (ad Nr. 332. d. C.) gravissime inhibemus computationes, choreas, et conventicula tam diurna quam nocturna utriusque sexus, tanquam operibus tenebrarum propria, quibus festa potissimum Dedicationis impie prophanari, et loco gratiae juxta mentem Ecclesiae, et usum piorum fide-

lium in iis festis solennioribus per intercessionem SS. Tutelarium impetrandae, offensa Dei Omnipotentis magis provocari solet, mandantes Edictum nostrum, ubi necdum debite publicatum fuit, de novo ubivis solenniter e Cathedris publicari, ac valvis Ecclesiarum affigi, ne posthac praetendi possit incognitum, quod tam patenter extitit publicatum, cujus exacta Executio in locis Catholicis eo majore zelo promoveri deberet, quod Acatolici vicini idipsum quoad dies festivos et Dominicos laudabiliter observari faciant, ac filii tenebrarum prudentiores in hoc filiis lucis appareant, imo Catholicorum incuriam in hoc merito reprehendant.

XXI. Quanquam ex lege Divina veteris et novi Testamenti per sacros Canones, Concilia, et Bullam S. Pii V. quae incipit: *cum primum Apostolatus* observantia festorum piis fidelibus efficaciter injungatur: dolenter tamen intelleximus in diversis locis Archi-Dioecesis nostrae trevirensis, imo in ipsa Metropoli nostra, quae aliis subjectis ecclesiis praelucere debet exemplo, solenniora festa SS. Apostolorum Petri et Pauli, et S. Mathiae specialium Patronorum hujus Archi-Dioecesis per nundinas et mercatus publicos cum scandalo vicinorum Acatolicorum prophanata, et divina Officia neglecta, seu minus decenter celebrata fuisse: Nos proinde Praedecessorum nostrorum vestigiis in ultimo nostro Edicto inhibitorio de nona Augusti 1718 insistentes districte praecipiendo mandamus, nundinas publicas seu hebdomadales, seu annuas in diem Dominicum seu de praecepto festivum incidentes, in diem proxime sequentem non festivum, sed feriale pro constitutione cujusvis loci transferri, neque permittit, ut Dioecesani nostri ad aliena territoria Catholica seu Acatolica, ubi similes mercatus publicos tolerari contingeret, transire valeant sub arbitraria gravi poena, cujus executionem tam Consistoria nostra Ecclesiastica, quam judicia saecularia promoveri teneantur.

Cap. IV. De officio pastoris: (enthält 9 §§.)

Cap. V. De officio definitoris: (enthält 5 §§.)

Cap. VI. De officio Decani: (enthält 6 §§.)

Cap. VII. De congregatione sancti Caroli: (enth. 13 §§.)

Cap. VIII. De inquisitionibus: (enthält 6 §§.)

Cap. IX. De conscribendis actis tum visitationis, tum congregationis habitae: (enthält 7 §§.)

Cap. X. De synodo decanali, seu annuo capitulo rurali: (enthält 10 §§.)

Cap. XI. De Titulis ordinandorum patrimonialibus: (enthält 9 §§.)*

Cap. XII. Summarischer Begriff der von Ihro churfürstl. Durchl. zu Trier unserm gnädigsten Herrn erlassener erzbischöflicher Verordnung über die Haltung der christlichen Lehr in dero Haupt-
Statt Trier: (enthält 10 §§.)

Cap. XIII. Von Haltung der christlicher Lehr in andern
Stätten und Dörfern des Erzstifts Trier:

Nachdemahlen Uns die underthänigst- und gesicherte Anzeig geschehen ist, daß die von Unseren Herren Vorfahren an hiesigem Erz-Stift, absonderlich aber von dem nachstvorigen hochseel. Gedächtnuß underem 27. Maij 1712 (Nr. 326 d. S.) in Truck außgangen- und gebührend verkündete haylsam- und sehr nützliche Verordnungen, die Christliche Lehr und Underweisung der Jugend sowohl, als anderer in denen nöthigen Glaubenssachen und Articulen nicht gnugsam erfahrener Leuthen, auch Haltung deren gemeinen Schulen betreffend, an verschiedenen örtheren, wie es sich gebühret, zur erforderter Befolg- und Beobachtung nicht gebracht, sonderen vielmehr mit zugezogener schwächerer Verantwortung bey seithen gesetzt worden, deme, wegen Uns obliegenden Erz-Bischöflichen Höchsten Ampts, ohne vorkehrende behörige Andung Wir länger nicht nachsehen können noch wollen; daherö haben Wir eine unumgängliche Nothurst zu seyn darfür gehalten, vorbe-merckte Ordinata nachmahlen trucken, und uberall offentlich publiciren zu lasen, damit alle und jede Seel-Sorger und christliche Underthanen sich darnacher mit gnugsamer Sorgfalt zu betragen wissen, und keine Ursach zu ihrer Entschuldigung vorzubringen mehr haben mögen: Sumasen Unserem General Vicariat zu Trier sowohl,

*) Diese Bestimmungen sind in einer vom Erzbischof und Churfürst Franz Ludwig zu Ehrenbreitstein am 11. Decbr. 1724 erlassenen besondern Verordnung wörtlich enthalten.

als Unserem geistlichen Commissariat zu Coblenz hiemit gnädigt und ganz zuverlässig committirt und aufgetragen wird, mit unabweichigen Fleiß so wohl vor sich, als mit willfährigster Beyhülff sämptlicher Unser Erz-Bischöflicher und ordinarie Jurisdiction untergebener Land-Dechanten daran zu seyn, und die unverlangte Verfügung zu thun, damit die wegen der haltender Christlicher Lehr und Schulen, so dan Kirchen Rechnungen und dergleichen nützlich- und Gottgefällige sachen betreffende, vor mahls ergangene ordinata mit besserer Aufmercksamkeit, als bis hiehin nicht geschehen ist, in obacht genommen, und die dargegen Handelnde zur wohl verdienender Bestrafung gezogen werden, weshalben dan

1. Allen und jeden Pastoribus ernstlich hiemit befohlen wird, sowohl in vorgehenden jährlichen Capitulen, als denen Gemeinden solche wenigst einmahl im Jahr und zwar den ersten Sontag im Advent verständiglich vorzulesen, dabey auch das gesambtes Volck von der obhandener Nothwendigkeit der Christlicher Lehr und deren Underweisung, mithin absonderlich zu erinnern, daß selbige nicht allein vor die Kinder, sondern auch andere ausgewachsen- und betagte Leuthe ganz dien- und erforderlich seye: inmaßen keiner zum Heyrathen, so daraus nicht befragt, und wohl bestanden zu haben befunden worden, ins künfftig zugelassen und angenommen werden solle.

2. Jeder Pastor solle sambt denen Sentscheffen diejenige, so ohne erhebliche Ursach die Christliche Lehr verabsäumen, jedesmahl ohne einiges nachsehen aufzeichnen, und alle zwei Monathen durch die Camerarios oder Land-Dechanten solche List einschicken, dieser aber jedes viertel Jahr seinen Bericht darüber an Unser General-Vicariat zu Trier oder geistliches Commissariat zu Coblenz abstaten, gestalten daselbst, falls die Pastoren wegen Beschwehrlichkeit der Execution, oder aus Furcht sich verhaßt zu machen, selbst zu strafen anstehen, die Saumseelige der Gebühr nach anzusehen, also jedoch, daß die von Unserem Herrn Vorfahren am Erz-Stift Lothario hochsehl. Andenkens ausgeworfene Straf von zwei Petermenger der Pfarrkirchen Loci verbleiben solle: Wosern aber einige gnugsam- und erhebliche Ursachen hätten, worüber sie für dasmahl der Christlicher Lehr nicht beimohnen könten, sollen sie diese dem Pastori den

nechstfolgenden Sontag hernacher gebührend vorstellen, welcher dan befindenden Dingen nach solche annehmen, keines wegs aber gestatten solle, daß einer mehrmahlen hindereinander solche verabsäume, und hat er deswegen genaue acht zu geben, daß diejenige, so umb das Haus oder Viehe zu hüten einen Sonn- oder Feiertag ausbleiben, den anderen unfehlbar sich dabei einfänden, der Gestalt, daß sie mit dem Viehe oder Haushüten unter sich umbwechseln, zu welchem End dan der Pastor auch jedesmahl dasjenige, so in der voriger Christlicher Lehr vorgehalten worden, in der künftiger kürzlich widerholten solle;

3. Wan auch in ein- oder anderem Orth die Christliche Lehr Nachmittags nicht füglich geschehen könnte, solle selbige des Morgens, und, wo es die Noth erfordert, einen Sontag Predig, den anderen aber die Christliche Lehr alternative gehalten werden, und so fern eine Pfarr ein- oder mehrere Filiales hätte, so dergestalt weit entlegen, daß es dem Volk beschwehrlich fallen würde, beständig in die Christliche Lehr zu gehen, so solle ein zeitlicher Pastor verbunden seyn, daselbst ofters Feiertags, oder diejenige tag, so er der Orthen vielleicht Meesß zu lesen hat, den Catechismus zu halten, und im fall daß keine Capell vorhanden, solchen in der Schuhl, wo der Schuhlmeister, ohne dem, selbigen aus einem von dem Pastore ihme zu solchem End zu stellenden Catholisch: n Approbirten Catechismo wochentlich zu halten schuldig, zum fleißigsten verrichten, ja so gar, wan kein Schuhl daselbst währe, hätte Er von Haus zu Haus zu gehen, und die ihme undergebene Seelen in einer zu Erlangung der ewiger Seeligkeit so nothwendiger Sach zu instruiren, absonderlich auch die allein gelegene Häuser, Höff, Schäffereien und Mühlen dero wegen ofters heimzuzusuchen, in Erwegung er Pastor fur eines jeden, auch des armsten Viehe Hirtens Seel, als welche mit dem unendlich-kostbahren Blut Christi erkaufte ist, scharffe Rechenenschaft vor dem strengen Gericht Gottes zu seiner Zeit wird geben müssen:

4. Und weilen diesem unerachtet leyder ofters in der That sich befunden, daß einige ihres schwähren Ampts und eigener Seelen vergessene Pastores, unerachtet sie in denen Statutis Archidioeceseos darzu alle Sonn- und Feiertags verbunden, in der Christlicher Lehr zu halten

sich faumfeelig bezeigen, so solle, umb diesen forthin vorzubiegen, ein zeitlicher Land-Dechant, under Beschwörung seines eigenen Gewissens, sich hieruber fleißigt zu informiren, und die Fahrlässige jedes vierthel Jahr bei dem General-Vicariat zu Trier, oder geistlichen Commissariat zu Coblenz anzugeben schuldig seyn; zu welchem End dan die Pastores ihren Land-Dechanten, durch die respective Definitores und Camerarios, oder immediate, alle zwei Monathen eine List von denen Tügen, an welchen sie die Christliche Lehr gehalten, von ihnen selbst und denen Sendscheffen unterschrieben, einschicken sollen, und mag hierin keine excuse statt haben, gestatten, so fern ein Pastor den Catechismus selbst zu halten nicht vermag, er einen anderen an seine Platz zu stellen verbunden seye, oder, vermög der von obgedachten Erz-Bischof Lothario ergangene Verordnung, einen halben Rthlr. Straf erlegen solle.

5. Nachdem auch in der That wahrgenommen worden, was mafen viele catholische Kinder aus der Ursachen, daß sie von ihren Eltern in Uncatholischen Dienst, ja zu weilen so gar in derselben Schuhl geschickt werden, nicht allein in der catholischer Christlicher Lehr nicht unterrichtet, sondern hingegen irrige Principia und Meinung erlernen, auch in dem catholischen Glauben kalt-sinnig und lau werden; als wird denen Elteren, so solches ohne schwähre Sünd nicht zulassen können, so lieb ihnen ihr eigenes und ihrer Kinder Heil ist, hiemit anbe-sohlen, solches ins künfftig keines wegs zu gestatten, viel weniger aber umb eines zeitlichen und schnöden Gewins halber selbst darzu einzurathen, oder Anlaß zu geben.

6. Die vorhin ergangene Churfürstl. gnädigste Decreta und Ordinationes wegen der Schuhl und Schuhlmeisters sollen gleichfals denen Pastoribus in Capitulo, und von denenselben denen Gemeinden aufs Neue vorgehalten, und forthin keiner zum Schuhlmeister Ambt mehr angenommen werden, es seye dan, daß sie nicht allein ihres Wohlverhaltens und untadelhaften Wandels glaubhaften Beweißthum beigebracht, sondern auch zuvor bei dem General-Vicariat zu Trier, oder dem geistlichen Commissariat zu Coblenz examinirt, und von denenselben einen Schein, daß sie angenommen werden können, zurückgebracht haben: denen dan auch hiemit vorbehalten wird, diejenige so würcklich angenommen, befindenden

Dingen nach zu solchem Examen zu revociren; wobei denen Schulmeisteren sowohl, als Klöckneren anbefohlen wird, denen Pastoribus jederzeit zur Hand zu gehen, selbigen vermög ihres geleisteten Nidts gebührenden Gehorsam, Treu und Respect zu leisten, nicht aber, wie in einigen örtheren bis hiehin geschehen; die Gemeinde gegen dieselbe aufzuwickeln, oder sonsten sich dergestalt zu verhalten, daß man genöthiget werde, sie schlechter Dings abzuschaffen.

7. Die Elteren sollen, denen vorhin schon ofters ergangenen Verordnungen zufolge, ihre Schulbahre Jugend, so da ist vom siebenten bis eilften Jahr, jederzeit zur Schuhl schicken, und das Schuhl-Geld für selbige, sie gehen in die Schuhl oder nicht, wofern sie nicht arm und unvermögend seind, richtig bezahlen; Auch hat der Schulmeister dem Pastori und Sendscheffen monatlich die Listam derenjenigen, so aus der Schuhl bleiben, oder die Zahlung nicht gebührend entrichten, einzuhändigen, welche demnach der Pastor alle zwei Monath dem Lands Dechant zuschicken, und dieser sofort bei dem General-Vicariat zu Trier oder dem geistlichen Commissariat zu Coblenz jedes vierthel Jahr seinen bericht darüber abstaten solle.

8. Diejenigen Gemeinden so, wegen Entlegenheit der Mutter Kirch, ihre Kinder dahin gar nicht schicken können, sollen so viel möglich daran seyn, umb ihren eigenen Schulmeister zu halten, zu welchem End dan, wofern sie die unkösten nicht ertragen könnten, zum wenigsten für den Winter jemanden von den Handwercks Leuthen, so Lesens und Schreibens erfahren, des Winters aber bei ihrem Handwerk nichts zu thun haben, angenommen werden könnten, vermittels daß demselben die Kost von einem Hauß zum anderen, wie solches in anderen Örthen mit sonderbahrem Nutzen practicirt wird, nebst einem kleinem Gewinn für solche Zeit gehandreichet werde.

9. Die Kirchen Rechnungen betreffend, damit selbige forthin nicht mehr wie bishero geschehen verabsaumet, die Capitalia und sonsten einkommende Reuthen verzehrt und strafbarlich hinderhalten werden, so sollen künftig hin alle Pastores jedes Jahr ihren Land-Dechanten einen Schein und Zeugnuß, daß nemlich die Kirchen Rechnungen von selbigem Jahr abgelegt, von ihnen selbst, denen Kirchen-Meisteren und Sendscheffen unterschrieben,

bei dem Capitulo einzuhändigen, oder selbigem zuzuschicken verbunden seyn, wobei sie dann zugleich erinnern sollen, in was vor einem Stand die Kirchen Renten seyen, ob einige Capitalien ohne gnugsame Versicherung ausgelehnt, und ob die Schuldener in der Zahlung saumselig seien, gestalten ein zeitlicher Land=Dechant darüber beim Officialat referiren solle, umb von daraus, der Sachen Beschaffenheit nach, die nötige Vorsehung thun zu können: und weisen sich auch in der That befindet, daß die Kirchen=Rechnungen ordinariis nicht zu recht eingerichtet, so solle jeder Pastor seinen Land=Dechanten eine von seinen Rechnungen, umb selbige zu ubersiehen, bei nechst folgenden Capitulo einhändigen.

10. Nachdeme man gleichfalls in Erfahrung kommen, daß zuweilen diejenige Pastores, so von denen Patronis zu den Pfarren angenommen werden, gewisse Conditiones wegen der Pfarr=Renten eingehen, bessere gegen schlimmere vertauschen, oder aber sich reserviren, daß jeniges, so ihnen von rechtswegen gebühret, allein gratuito, oder ad Dies vitae bekommen zu haben, und daß, unerachtet sie zuweilen die congruam nicht haben, ferners nichts praetendiren wollen, ja sogar Renuntiationes und unzulässige Juramenta thun; Als wird denen Patronis sowohl, als Praesentandis under arbitrari Straf anbefohlen, dergleichen Simonijische Pacta und Bedingnisse, es seie under Vorwand des Nutzens der Kirchen, Beneficij oder sonsten ferners nicht einzugehen, auch falls sich ein oder ander hierzu verleiten lassen haben solte, solches bei dem General-Vicariat zu Trier, oder geistlichen Commissariat zu Coblenz, umb der Sachen nachzusehen und zu remidiren, gebührend und unter Beschwörung ihres Gewissens vor- und anzubringen: ferners wird denenjenigen Pastoribus, deren Gemeinde weltlicher, sonderlich aber der catholischer Religion nicht zugethaner Herrschaft underworfen seind, hiemit ernstlich anbefohlen, nichts, so gegen die geistliche Jurisdiction einiger massen lauffen könnte, zu gestatten, sonderen selbiges sogleich höheren Orths anzugeben, wie dan auch alle Pastores Acht haben sollen, daß keine weltliche Richter sich geistlicher Sachen annehmen.

11. Wegen des grossen Fasters der Unzucht seind zwar von Ihrer Churfürstl. Gnaden Johan Hugo hochseel. Andenkens sehr heylsame Ordinationes geschehen,

und die Denunciirung deren Delinquenten denen Pasto-
ribus aufgetragen worden: weisen aber diese ohne Zu-
thung der Sendscheffen, welche darzu ohne dem vermög-
tragenden Amts verbunden, nicht wohl hierin fortkom-
men können; Als wird gemelten Sendscheffen hiemit auf-
erlegt, ihren Pastoribus mit Anhandgebung der informa-
tion und sonst allen gebührenden Beistand zu leisten:
Auch sollen mehrbesagte Pastores denen Leuthen die
Schändlichkeit dieses Lasters, und daß Gott der Herr
wegen desselben meistens grosse Strafen und Ver-
derbnussen über Land und Leuthe verhenge, ernstlich vor-
stellen, und selbige von denen ohne dem verbottenen nächt-
lichen unzulässigen Gemeinschaften und Zusammenkünften
von beiderlei Geschlecht, ärgerlichem Tanzen und Sprin-
gen, weniger nicht von dem nächtlichen Pferdts- und
anderer Viehehuth abzuhalten suchen, auch dahin ver-
warnen, daß man diejenige, so in diesem schandlichen
Laster der Unzucht, so leider nur gar zu viel im Schwang
ist, forthin schuldig gefunden werden, exemplarisch und
weit schärffer, als biß dato geschehen, auch mit offens-
lichen Kirchen-Busen abstrafen, und diejenige, so ofters
hierin sündigen werden, des Orths- und Landts von der
weltlicher Obrigkeit verweisen werde; wobei dan auch
sonderlich diejenige, so würcklich under sich Sponsalia
gehalten, zu erinnern, daß sie keineswegs beisammen
wohnen, viel weniger under scharffer Straf andere unzu-
lässige verdächtige Gemeinschaften treiben sollen: da
auch hierin einiges Nachsehen deren Pastor- und Sende-
scheffen verspühret würde, sollen diese zur gebührender
Bestrafung von der geistlicher Obrigkeit gezogen werden;
Inmassen die Pastor- und Sendscheffen alle drei Mona-
then eine Zusammenkunft halten und wegen denen etwa
habenden Nachrichten ein- und anderen verdächtig- und
ärgerlichen Handels und ubender Unzucht sich bereden,
auch solche an Unser Erz- Bischoffliches Consistorium
zu Trier oder das geistliches Commissariat bei Vermei-
dung schärferen Einsehens pflichtmäßig berichten sollen.

12. Nachdeme auch die tägliche Erfahrung mit sich
bringt, daß durch die Sponsalia clandestina oder heim-
lich, ohne beiseyn des Pastoris oder anderer Zeugen ge-
thane Ehe-Versprechungen viel Streits, Processen, Scan-
dalen, falsche Ayder, unglückliche Ehen, Unwillen zwis-
schen Jünger und Älteren täglich entstehen; auch Occa-
sione derselben grosse Unzucht getrieben wird; Als wird

denen Pastoren anbefohlen, denen ihnen untergebenen Gemeinden solche Uebel kräftigst vorzustellen, auch sowohl in denen Predigen, als sonst zu adhortiren und anzumahnen, daß sie hinführo die Ehe-Versprechungen nicht, als in Praesenz des Pastoren, oder aber zweier Zeugen, sonderlich deren Anvertrauten halten sollen, anderen fals Se. Churfürstl. Durchl. kräftigere Mittelen, umb solchen übel zu remediren, würden ergreifen müssen.

13. Weiln auch zu vermercken gewesen, daß unangesehen deren im Jahr 1681 den 17. Juni und 25. Mai 1714 (Nr. 338. d. C.) erlassenen Churfürstl. Befelcheren wegen deren von Kirchen und dergleichen frommen Stiftungen oder Bruderschaften durch deren Provisoren und Aufsehere auflehnenenden Capitalien biß hiehin keine zureichige gerichtliche Versicherungen und Underpfände begehrt und ausgebracht worden, mithin diese dardurch in beständiger Gefahr bleiben, nicht allein deren jährlich scheinender Pensionen, sonderen gar der Capital-Summen verlüstigt zu werden; deswegen werden obangeführte Churfürstliche Verordnungen nicht allein hiemit außdrucklich widerhohlt und erneuert, sonderen ferner hiemit allen Pastoren, Kirchen-Meistern, Sendscheffen, Aufsehern und Provisoren ernstlich anbefohlen längst in Zeit von sechs Wochen nach Verkündung dieses, alles Fleißes daran zu seyn, damit wegen deren vorgeschossenen Capitalien und desfalls scheinenden jährlichen Zinsen gerichtlich und gnugsame Underpfänd gestellet werden, oder aber widrigensfalls unfehlbarlich zu erwarten, daß sie ins gesambt, auch ein jeder davon insbesonder und in Solidum nach Verfließung jetzt bestimmter Zeit darfur zu stehen schuldig seyn, mithin zur leistender völliger Schadloshaltung angestrenget werden sollen: Inmassen dan auch die schuldige Kirchen und dergleichen fromme Stiftungen, auch Bruderschaften betreffende Rechnungen alle und jede Jahr an einem darzu bestimmenden gewissen Tag in Gegenwart des Pastors, Kirchenmeister, Sendscheffen, und Provisoren oder Aufsehern unfehlbarlich abgelegt, und nach vorgangener gnugsamer Undersuchung recessirt, fort dahin gesehen werden solle, damit kein Schuldner mit der Anforderung und schuldiger Zahlung übersehen, sonderen darzu auch, da nöthig, durch vorkehrende zureichige Zwangs Mittelen angehalten werde.

14. Damit nun aber die Kirchen, Bruderschaften, und fromme Stiftungen, mit der Gerichtsgebühr nicht

belastet noch überhoben werden mögen, ergeheth hiemit der zuverlässig- und ernstlicher Befehl an alle und jede im Ober- und Nider-Erz-Stift vorhandene Richter, daß wegen Einricht- und Verschreibung deren Underpfänden, auch desfalls ausfertiger Obligationen mehr nicht dan die halbscheid deren in der Erz-Stiftischer Rechts-Ordnung gesetzt und erlaubter Jurium, oder gar gestalten Sachen und Umständen nach, auch wan etwa das Capital klein ist, nur einen drittentheil berührter Gerichts Jurium fordern und annehmen, sonderen bei Vermeidung Lands-Herrlichen scharffen Einsehens sich mit dieser moderirter Summ begnügen lassen sollen.

15. Alle über Kirchen, Bruderschaften, und fromme Stiftungen habende Nachrichten und Brieffschaften, auch vorrätiges Geld, sollen in einer wohlverwahrlich, und mit zweien Schloßer oder Claustreren versehener Kisten an einem gesicherten Orth aufbehalten, und von solchen Schloßer oder Claustreren ein Schlüssel in Händen und Gewalt des Pastors, der ander aber dem fähigsten Sendscheffen oder Kirchen-Meister mit Einstimmung deren ubrigen gelassen, auch kein eingehendes Geld ohne vorherige Unterred- und Bewilligung zwischen dem Pastor, Kirchen-Meister und Sendscheffen außgegeben, noch auch auf Capital angelegt werden.

16. Weilen Uns auch die underthänigste Anzeig geschehen, daß denen vormahls ergangen- und verkündeten Erz-Bischöflichen Verordnungen zuwider, bei vor- und Nachmittägigem Gottesdienst der Wein- und Brandensweinschänd in Stätten und aufm Land starck getrieben, und damit sowohl, als mit Sauffen, Danzen und Spiehlen auf Kirch-Weihung, Sonn- und Feirtag in die spathe Nacht hinein angehalten werde: dardurch aber der Gottes-Dienst von vielen verabsaumet, und allerhand Unthaten, absonderlich bei nächtlichen Zusammenkunften beiderlei Geschlechts außgeübet werden; Dahero befehlen Höchst besagte Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst hiemit, daß die Wirth under obangezogenem vor- und nachmittägigem Gottes-Dienst zumahlen nicht, nach dessen Vollendung aber im Winter länger nicht dan bis an sieben, und im Sommer bis neun Uhren der Weinzapff gestattet, das üppiges Danzen, Springen, Carten und Würffel Spiehlen auch allerdings verbotten seyn solle: Inmassen aller Orthen geist- und weltlichen Vorsteheren in conformität der von Uns den 9. August. 1718. be-

reits in Truck ausgelassen und verkündeter Verordnung nachmahlen hiemit ernstlich anbefohlen wird, ohne einiges Nachsehen daran zu seyn, damit diesem behörend nachgelebt, und die Uebertretere mit zureichigen Kirchenbussen durch die Pastoren und Sendscheffen entweder alsobald belegt, oder jedoch gebührend angezeigt werden, umb mit zulänglichen Strafen angesehen zu werden.

Versehen Uns diesem nach zu Unserem Erz-Bischoflichen General-Vicariat zu Trier und geistlichem Commissariat zu Coblenz gnädigst, daß unverlangt die behöri- und pflichtmäßige Obsorg tragen werden, damit gegenwertige Verordnung ohne Anstand denen Land-Dechanten nicht allein gesichert zugeschiedt, sondern auch denenselben ernstlich aufgetragen werde, solche denen zu ihrer Christianität gehörigen Pastor- und Seelsorgeren ein Exemplar davon zuzufertigen, und darüber einen beglaubten Schein zu erfordern, weniger nicht diese dahin anzuweisen, daß denen versambleten gemeinden solche an einem Sonn- oder Feiertag offent- und deutlich in der Kirchen vorgelesen, mithin dieselbe sowohl, als alle getreue Erz-Stiftische Eingesessene und Underthanen zu deren genauest- und unverbrüchlicher Festhaltung nachtrücklich erinnert, fort, daß solches alles sorgfältig geschehen seye, in Zeit eines Monaths der behöriger Bericht an mehrbesagtes General-Vicariat auf Trier, und geistliches Commissariat zu Coblenz unfehlbarlich erstattet, mithin von dreien zu dreien Monathen damit beständig beizugehalten, von diesen aber Uns die pflichtmäßige Relation in gebührender Zeit eingesendet werde; Urkund Unsers hiebeigesetzten gnädigsten Handzeichens und gewöhlichen Churfürstlichen Insiegels Ehrenbreitstein 2c.

Franz Ludwig, Churfürst.

Cap. XIV. De officio fiscalis: (enthält 10 §§. und die Formel des Fiskal-Eides.)

B. Statuta synodalia Archi-Episcopatus
trevirensis
lata a rev. et em. D.D. Joanne Hugone
Archi-Episcopo et Electore promulgata
in Ducatu Luxemburgensi.

Introitus.

Cap. I. De sacerdotali, et pastorali Officio: §. 1. Re-

sidentia, habitus, et contubernium seu famulitium sacerdotum et parochorum (enthält 21 Artikel); §. 2. Officium divinum, doctrina christiana, et administratio sacramentorum (enthält 44 Artikel); §. 3. Festa et processiones (enthält 8 Artikel); §. 4. Synodus decanalis (enthält 7 Artikel); §. 5. Miscellanea ad Officium pastorum spectantia (enthält 14 Art.)

- Cap. II. De officio Aeditui seu matricularii ac Ludimagistri: (enthält 24 Artikel.)
- Cap. III. De officio sinodali, et quaestorum seu mamburnorum: (enthält 25 Artikel);
- Cap. IV. De immunitatibus, et juribus parochialibus, quae vocant stolae: (enthält 54 Artikel nebst Schluß.)
-

369. Reiß den 2. November 1720.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die zum Ruin der Kirchen- und Gotteshäuser gereichenden Weigerungen und Verzögerungen der Zehntbesitzer, die ihnen herkömmlich obliegende Erbauung und Reparatur der Ortskirchen-Schiffe zu verwirklichen, dürfen ferner nicht mehr geduldet werden, und sollen die Decimatoren, durch die Regierung, mittelst eines öffentlichen Excitatoriums aufgefordert werden, ihrer vorherzeichneten Verpflichtung in vorkommenden Fällen, ohne fernere Tergiversation, und bei Vermeidung wirklicher Exekutionsstrafe, nachzukommen.

Bemerk. Die churfürstl. Hofkammer hat sub dato Ehrenbreitstein den 10. April 1776 an die sämtlichen Kellner im niedern Erzstifte folgendes General-Rescript erlassen:

„Demnach durch Officialats-Commissariats-Urteil zu Coblenz unterm 6. Juli a. c. dermahl rechtskräftig entschieden ist, daß ein zeitlicher Pastor loci zu denen Pfarreykirchen Baukosten, im Fall derselbe ultra tertiam des Hauptzehenden annoch einige Novalia ins Besondere ge-

„niesset, zu diesen Baukosten qua condecimator
 „pro rata Novalium benebst denen Haupt-
 „decimatoren mit zu concurriren in Rechten
 „schuldig seye; als wird dieser rechtlicher Ent-
 „scheid der Kellnerei N.N. zu ihrer besonderen Nach-
 „richt und Maassnahm andurch ohnverhalten, um in
 „künftig ähnlichen Fällen, wegen dieser nun rechts-
 „kräftig entschiedenen Concurrenz-Schuldigkeit pro
 „rata Novalium, welche ein Parochus loci ultra
 „tertiam decimarum etwa genießet, sich zu fernerer
 „ganz unstrittigen Observanz darnach pflichtmäsig zu
 „achten.“

370. Ehrenbreitstein den 9. November 1720.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die Einschleppung der im südlichen Frankreich und in Polen herrschenden contagiosen Krankheiten ins Churfürstenthum Trier zu verhüten, wird nicht nur der Handel und Wandel nach und mit den von der Seuche inficirten Orten, und mit den der Ansteckung verdächtigen Gegenden verboten, sondern auch allen daher, mit oder ohne Waaren, Mobilien und Gütern, kommenden Personen, bei Leib- und Lebens-Strafe der Eintritt ins erzbischofliche Gebiet untersagt.

Zur Handhabung dieser Maßregel, sollen die chffl. Beamten in den an's Ausland grenzenden Aemtern, Grenz wachen anordnen, nur einzelne Landstraßen zur Erhaltung der Communication mit dem Auslande bezeichnen und bekannt machen, und nur auf diesen, diejenigen Personen, Waaren und Güter, so wie dasjenige Vieh ins Land lassen, wovon durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Ort ihrer Herkunft nicht unter die Zahl der, den Beamten durch eine besondere Spezifikation, als inficirt oder verdächtig bezeichneten Orte gehöre, oder daß sie an einem gesunden Orte die Quarantaine ausgehalten haben. Vor dem Eintritt der Reisenden ic. in inländische Städte sollen deren Reisepässe nochmals producirt werden; der Lettern Verfälschung oder betrügerische Benützung soll mit Leib- und Lebensstrafe belegt, und alles verdächtige und vagabundirende Gesindel, auch

fremde Bettler und Juden, wenn sie auch mit Pässen versehen wären, nicht ins Land gelassen werden. Wegen der Briefe und Correspondenz soll es vorläufig bei den im Auslande an gesunden Orten getroffenen Vorsichtsmaßregeln sein Bewenden haben, und sind die außer den Landesgrenzen in der Nachbarschaft wohnenden bekannten Personen, so wie die, durch einen gewöhnlichen Paß der Lokalbehörde sich legitimirenden, erzstiftischen Einwohner der vorgedachten sanitäts-polizeilichen Vorschrift nicht unterworfen. Allen Wirthen und andern Personen wird aber die Ausnahme eines Fremden, dessen Gesundheitspaß von der Obrigkeit nicht untersucht und als richtig erkannt worden ist, bei 6 Goldg. und höherer Strafe, desgleichen auch den eingewessenen Juden die Aufnahme eines, in noch gesunden und reinen Landen nicht vergleicheten, fremden Juden, bei Verlust ihres Geleites, verboten.

Bemerk. Unterm 24. Dezember 1720 sind Formulare zu den den reisenden Unterthanen nöthigen, und von den Lokalbehörden auszufertigenden Gesundheitspässen vertheilt worden, und ist am 8. November 1721 die mißbräuchlich an Bettler und Landstreicher gegen Gebühren-Entrichtung geschehene Distribution solcher Pässe gerügt und streng verboten, auch zusätzlich befohlen worden, daß die Gesundheitspässe ganz unentgeltlich ausgefertigt werden müssen.

371. Keyß den 3. December 1720.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Entbieten allen und jeden in unseren Churfürstlichen Trierischen Landen zur Jagtbarkeit und Fischerey, auch Waldungen Berechtigten unsern gnädigsten Gruß und alles gutes bevor, dabey öffentlich zu wissen fügend, welchen Wir bey Antrittung unser Landesherrlicher Regierung ungern wahrgenommen, daß die in unserem Erzstift befindliche Waldung= Wildbahn= und Fischereyen durch die vorgewesene langwürrig Kriegs=Zeiten und darin eingeschlichene viele Mißbräuch in mercklichen Abgang und Verderb gerathen, deswegen aber vor höchstnötig erachtet,

zu Wiederauffbring=Heeg= und Erhaltung Unser eigener Forst=Wildbahns und Fischereyen so wohl, als unser Unterthanen Waldungen und Gehölzß diese Ordnung verassen zu lassen, damit allem besorgendem Verderb nicht allein in Zeiten noch vorgebogen, das Gehölz und Waldungen von fernerm Verfall und Verwüstung möglichst gerettet, sondern fürtershin also genützt und gebraucht werden, damit sowohl an Bau, als anderem tüchtigem Gehölz kein Mangel erscheine, weniger nicht durch rechte Heeg= und Schönung ein beständiger guter Nutzen geschafft, absonderlich auch das hoch= und niederes Waidwerck und Fischereyen dergestalt erhalten werden, daß dardurch kein Abgang unseren Wildbahnen, Wildpredt und Fischwässeren verursachet, vielmehr aber solche sorgfältig geschönet, auch zum rechtmessigen Gebrauch und Nutzen genossen werden mögen; Aus welchen Ursachen wir dan gegenwertige Wald=Forst=Jagt=Weyd=Wercks, und Fischerey=Ordnung verassen, und in öffentlichen Truck außgehen auch gebührend verkünden zu lassen, vor gut befunden, damit selbige desto bequemer zu jedermans Wissenschaft gelangen, und mit gehorsamster Aufmerksamkeit überall befolget werde.

Gebieten und befehlen solchem nach allen und jeden, wes Stands und Würden sie seyen, welche in unserem Churfürstenthumb Trier zu einiger Jagt, Fischerey oder Behölsigung berechtiget seynd, auch allen übrigen Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich, daß sich dieser Ordnung gemäß und nach deren litterlichen Inhalt bey Vermeidung unser höchster Ungnad und unausbleiblichen schwären Andungen verhalten und betragen sollen.

E r s t e r T h e i l .

Vom Ambt sämptlicher Jagt= und Forst= auch Fischerey= Bedienten.

§. 1. Wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß unser Ober=Jäger und Oberforstmeister solcher ihrer Bedienung halber welche von keinem Rath ihre Dependenz haben, die schuldig und gewöhnliche Pflichten bey uns immediate selbst, oder aber bey deme, welchen wir zu solchem End absonderlich gnädigst außerssehen und committiren werden, künftighin ablegen sollen, gleich dan jeziger Obrist=Forstmeister von Elß selbige zu handen des

Obristen Hof-Marschals Frenherrn von Kesselstadt, deme solches specialiter hiemit auffgetragen ist, auffß neu der Gebühr abstatten, wan auch ein neuer Ober- oder Jäger und Förster wiederum angenommen wird, solches uns gehorsambst angezeigt werden solle, damit wegen deren von selbigen abnehmenden Pflichten, Wir die gnädigste Commission ertheilen mögen: Jedoch gehet Unser gnädigster Will und Meinung dahin, daß bey unser Hoff-Canzley vors künfftig alle Jagt- und Forst-Patenten ausgefertigt, und die davon einkommende Nutzbarkeiten von selbiger eingenommen und gezogen werden sollen.

§. 2. Unser Obrist-Jäger- oder Obrist-Forstmeister, deme wir vermög gnädigst ertheilten Patents die Obßicht anvertrauet, hat deme, was wir ihme befehlen werden, ohne einiges Absehen der Persohnen, seinen Pflichten gemäß, fleißigst nach zu leben, auch Unseren so wohl, als Unser Unterthanen Nutzen und Vortheil getreulich zu beobachten, und sich desfalls embsig zu bezeigen; Weniger nicht die von Uns ertheilte Instruction, und was ihme ferner auffgetragen wird, möglichst zu vollziehen: sodan soll ein jeder der sich vor einen Forstmeister, oder auch Oberförster gebrauchen lassen will, von Forst-Sachen gute Kundschaft haben, mithin seine Wohnung in dem an seinem Forst nechstgelegenen Orth, oder wo die mehreste Geschäften zu verrichten vorkommen, zu nehmen, auch den Umcrays oder Circumferenz des ihme anvertrauten Forst zu seiner gesicherter Nachricht ordentlich beschrieben haben: wo aber dergleichen Beschreibung nicht gefertigt und vorhanden ist, solches unser Regierung gebührent anzeigen, und von dannen den Befehl einholen, daß die Aemster mit Zuziehung deren Forst-Bedienten selbige fürterlichst verfertigen, und ein Exemplar davon zur Regierung, das anderes aber zum Oberforst-Ambt gebührend einschicken, solchen ihren Forst sollen sie nach der ihnen gleichmäßig zustellender Außgeh- und Beschreibung fleißig bereiten oder begeben, und uns nirgend einige Schmäherung oder Abbruch geschehen lassen, sonderen da dergleichen etwas vorgienge, solches also bald an's Oberforst-Ambt, und dieses es an Uns, oder Unsere Regierung gehorsambst und geziemend berichten.

Dann sollen die Oberförster auff die untergebene Förster, Jäger und Knecht, auch diejenige, so mit denen Forst-Wälderen zu thuen haben, fleißige Obßicht tragen,

daß sie ihren Diensten redlich und getreu, auch gefliessenst nachsetzen, welche fahrlässig befunden, denenselben solches ernstlich untersagen, und diejenige, an denen es nicht verfangen würde, unserem Obrist-Jäger- und Forstmeisteren anzeigen, so es, bey angestellter Forst-Ambts-Deputation, unseren gnädigst erlassenen Befelch gemäß vornehmen, auch, dem befindnen nach, solches uns, umb die Gebühr darunter zu verschaffen, umbständlich berichten sollen: Unser Ober-Jäger oder Oberforstmeister sollen bei Abgang eines Jägers, Forsters und Knechts nicht bemächtigt seyn die erledigte Stelle mit einem anderen Menschen nach Gefallen zu ersetzen, wohl aber ihrer Incumbentz gemäß bey solchen Fällen bedacht seyn, uns ein oder mehrere tägliche Subjecta unterthänigst vorzuschlagen, und darüber die gnädigste Ernennung abzuwarten, welcher dan seinem Bestallungs-Patent und dieser Ordnung, auch anderen jetzt und künfftig ausgehenden General- und Special-Befelcheren nicht allein vor sich selbst geleben, sonderen auch mit pflichtmässiger Treu allen Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, hingegen unseren und unserer Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt in alle mögliche Weege besten Fleißes befürdern und handhaben solle.

Vom Ambt der Jäger und Förster, auch deren die Waldung, Jagt und Fischerei zu beobachten angenommener Persohnen.

§. 3. Belangend solche Persohnen, welche uns dergleichen Diensten dießmahl leisten und fordere leisten werden, sollen sie ebenmäßig der Forst-Sachen berichtet, geübet und erfahren seyn, wie nicht weniger an solchen Orthen wohnen, da sie täglich ihre anbefohlene Forsten mit gehen besuchen mögen, und demnach selbige aller Gebühr versehen und handhaben, und wochentlich ihren Bericht ihrem vorgesetzten Oberförster umbständlich einschicken, im Jagen und Jagen auff Erfordern des Obrist-Jäger und Forstmeisters und Oberförsteren alle mögliche Hülff thuen, ihren Bestallungs-Briefen und Instruktion, fort dieser Ordnung, auch allen jetzig- und künfftig erlassenden unsern General- und Special-Befelcheren ihres Theils getreulichst nachsetzen, auch acht geben, daß dergleichen von anderen beschehe, und in Summa uns ebenmäßig mit allen Treuen den Schaden wenden, auch uns

und unser Unterthanen Nutzen und Wohlfart ihres besten Vermögens befördern und schaffen sollen.

§. 4. Ein jeder unserer Ober- und Waldförster, auch Jäger und Forst-Knechten die allbereits von uns bestellt, oder künftig angenommen werden, soll den Bezirk seiner Forst-Verwaltung ordentlich und verschiedentlich von Marckstein zu Marckstein, von Lochbaum zu Lochbaum, wo sich thun läßt, mit allen Gemärcken beschrieben haben, an wen und mit wem dieselbe grängen, und wo sie aus- und angehen, und was wir der Enden in Jagt- und Forst-Sachen vor Oberherrlich-Dienstbahr-Recht und Gerechtigkeit haben, weswegen einem jeden eine Specification zugestellet werden solle, woraus er jedesmahl einen gegründeten Bericht wissen und geben, sich auch selbst darnach richten, und uns das unserige desto besser ohngeschmählert handhaben möge; Wo aber ein oder der anderer einiges, so uns annoch zugehöret, und in besagter Specification nit vermeldet wäre, erfahret, hat er solches also bald an das Forst-Ambt zu berichten, umb uns solches gebührrambst zu hinterbringen, auch wo etwa ein Marckstein oder Lochbaum abgehet, ebenmäßiig befürderlich zum Churfürstlichen Forst-Ambt, und dieses zur Churfürstlichen Regierung zu berichten, auf daß gesambter Hand auf das zeitlichst remidiiret werde.

§. 5. Auch sollen sie sowohl unsere Forst- und Wildbahn, als unserer Unterthanen Wälder und Gehölze, so viel möglich, fleißig bereiten, begehren und ihr bestes Auffsehen haben, daß uns an Churfürstlichen hohen Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Hagen, Jagden, Wäldt- und Hölzkeren, darin gelegenen Berg-Wercken, Stein- und Eulener Gruben, Fisch-Wässern, und Ackerich und Waydniesungen, Dienstbarkeiten und anderen nichts entzogen, sonderen dieses alles erhalten und gehandhabt, auch was bishero in Abgang kommen seyn möchte, wieder in Auffnehmen und zuwegen gebracht werde; Sie sollen aber sothanes Begehren und Bereithen selbst in Person verrichten, und nicht Knechts Knechte darzu anhalten, noch ihnen etwas Holz zu Lohn geben, oder sich auff ihre Lehrlungen zu viel verlassen, auch ohne Vorwissen unseres Obrist-Jäger- und Forstmeisters über Nacht aus ihren Diensten nicht bleiben; Dan sollen die Churfürstliche, und Ambts-Jäger, wie auch die Förster und Fischer vor die Ambtleuthe, Ambts-Berwälder und Kellnere fei-

neswegs und zwar unter willkürlicher hoher Straff zu schiessen, zu fangen und zu fischen sich nicht unterstehen, sie hätten dan mit Vorwissen unsers Obrist-Jäger- oder Obrist-Forstmeisters die Erlaubnus darzu erhalten.

Auch ist mit allem Jagen in denen Weinbergen und Gärten, wan die Trauben in der Blühe seynd, oder zu zeitigen anfangen gänzlich einzuhalten, die dargegen hand- delende aber zur billiger Ersekung des selbst oder durch ihre brauchende Hund verursachenden Schadens nicht allein ohne einiges Absehen deren Persohnen angehalten, sonderen auch dabeneben mit willkürlichen Straffen bes- legt, und dem Anbringer davon ein dritter Theil zuge- wendet werden.

§. 6. Es sollen auch unsere Obrist-Jäger-Obrist-Forst- und Forstmeistere, Oberförstere, Forst-Jäger und Knechte auff die Bäume und Marckstein, Lochen und Ges- märke fleißige Achtung geben, damit selbige nit geschä- digt noch verändert werden, zu welchem End solche mit Fleiß auffgezeichnet, und jährlichs der Forst-Rechnung mit angehendt, sodann von drei Jahren zu drei Jahren, auff beschehene Anzeig und bei der Regierung eingeholten Befelche, zu der Zeit, dahe es der Feld-Geschäften wegen am füglichsten seyn kan, mit Zuziehung deren benachbar- ten und angrenzenden, und dieser mit uns, sambt der jungen Manschaft ein gemeiner Umgang, damit desto weniger Streit zu befahren, vorgenommen, und diejenige, welche einen Marckstein ausgraben, oder einen Lochbaum umbhauen, nach Befinden an Leib und Gut gestrafft werden: Unsere Unterthanen, welche einen Lochbaum, Marckstein oder andere gemachte Scheidung abgehauen, ausgeworffen oder verlohren sehen, sollen solches Unse- rem nechst wohnenden Jäger oder Förster sogleich anzei- gen; Diejenige aber so solches bewürcket, oder davon Wissenschaft haben, und die Anzeig unterlassen, auff den Erforschungs-Fall in willkürliche Straff verfallen seyn.

§. 7. Und da sie in eines anbefohlenen Forsts unver- steinte Gränzen befinden, da man sich von anderer Obrig- keit weiteren Eingreifens zu befahren, sollen Oberforst, Jäger und Forst-Bediente solches ohne Anstand zum Forst-Ambt, und dieses es an die Regierung pflichtmessig berichten; Wo aber dergleichen in unseren Cammer-Wal- dungen geschehen, der Rhent-Cammer die Anzeig gethan werden, damit darauff mit unserem Vorwissen eine ordent-

liche Versteinig- und Schneidung vorgenommen werden möge: Weilen auch in ein- und anderem Orth die Fischbäch und andere Wässer, so die Gränzscheidung bei anfließenden grossen Gewässer an unseren Landen einreissen, oder durch deren verkehr- und verenderten Lauff Schaden zugefügt wird, sollen jede zu dieser Ordnung pflichtmässiger Aufsicht angenommene Bediente solches also bald dem nächst angelegenen Ambt und Kellner anzeigen, welche dann befindenden nötigen Falls mit Zuziehung unserer Unterthanen solches zu verhindern und zu verbessern geflissen und dabeneben schuldig seyn sollen, es Uns oder Unser Regierung gebührend anzuzeigen.

§. 8. Das Stamm- oder Anweisungsgeld soll von Unseren Forst- oder Jagt-Bedienten anderster nicht gefordert und erhoben werden, als wan frembde Ausländische oder Holzhändler und Flößer aus unser Cammer oder gemeinen Waldungen einiges Holz erkauffen, welche dann nach eines jeden Stams oder verkaufften Holz Behrt, und zwar von jeden Rthlr. so daraus gelbset wird zwei Petermenger an Stamm- und Anweisungsgeld zahlen sollen: Da aber Unsere Unterthanen ein und anderes nötiges Holz in Unseren Waldungen erkauffen, oder auch aus gemeinen Waldungen angewiesen bekommen, selbige sollen von dem Anweisungsgeld oder Stamgeld gänzlich befreyet seyn: Indessen wird anhero widerholter gnädigst befohlen, daß den Obrist-Jäger- und Obristforstmeister die Anschaffung des Wildprats Fälln allein gestattet, und ohne eines oder des anderen würckliche Anschaffung, von weme sie sonst herkommen mag, keinen Jagt- oder Forst-Bedienten unter Verlust seines Dienstes erlaubt seyn solle, zu dergleichen sich gebrauchen zu lassen.

§. 9. Keiner von Unseren Jagt und Forst-Bedienten solle sich verkühnen einiges Wildpredt wie es Rahmen hat, zu schieffen, oder unsere Fischer die Fisch zu fangen, noch weniger aber zu verpartiren, oder sonst jemand, wer der seyn möchte, zuzubringen, oder vor sich selbst zu genießen; der darüber gefrevelt zu haben, überwiesen oder betreten wird, soll in Ungnaden von seinem Dienst abgeschafft, und dabeneben nach Befinden gestrafft werden: Kein Wirth und Unterthan solle auch bei Vermeidung willkührlicher hoher Straffen sich gelüsten lassen von denen Jäger oder Förster einiges Wild abzukauffen, sonde-

ren da sich einer damit anmelden wird, solchen alsobald behörigen Orths anzeigen.

Wie es aber mit dem Fall-Wild-Precht gehalten werden soll, solches wollen Ihre Churfürstliche Durchleucht Sich gnädigst vorbehalten haben.

§. 10. Ein jeder Ober-Jäger, Oberförster, Jäger und Forst-Knecht solle, wan er von seinem Dienst abgeheth, alle seinem getragenen Dienst betreffende Schrifften und Sachen hinterlassen, und seinem Amtnachkommenden, oder wer es abzunehmen befelcht, überlieffern, auch zuvor und ehe solches geschehen, weder Haab noch Gut vereusseren, noch sich hinweg machen, oder so er im Dienst verstorbe, seine hinterlassene Erben gleichmässiges zu leisten schuldig seyn.

§. 11. Weilen wegen der Zehrung bereits eine Churfürstliche gnädigste Verordnung ergangen, und einem jeden ein Gewisses vor jeden Tag darin zugelegt ist; So hat es dabei sein Bewenden, und soll jeder mit dem darin angewiesenen sich williglich begnügen lassen, und ein weiteres nicht fordern, sondern sich seinem Patent gemäß vorsichtig verhalten, inmassen die Specification des täglichen Kostgelds bei dem Jagen, zur geschwinder Nachricht hierbey gesetzt zu seyn sich befindet.

S p e c i f i c a t i o n
des täglichen Kostgelds beim Jagen

	Als	
Ober-Jäger täglich		45 Creutzer
Ein Forst-Knecht und Jäger		20 Creutzer
Ein Förster		10 Creutzer
Ein Zeug-Knecht		12 Creutzer
Ein Zeug-Schneider		15 Creutzer
Ein Leith-Hund		7 Creutzer
Ein Jäger-Jung		10 Creutzer

§. 12. Es sollen auch Unsere Oberförster, Jäger, Forst-Knecht und Fischer niemanden, wer der gleich seye, ohne Unser Vorwissen, speciale Ordre und Bewilligung einigerley suchenden Genuß, es seye gleich mit Wayd-werck treiben, Wayd- und Acker Riessung, Beholzung,

Fischen und Krebsen, wie auch denen angränzenden die Folg mit Hunden und Gewehr, welche solche nit herbracht, für sich selbst nit gestatten, zugeben noch schencken; So sollen auch besagte Unsere Forst- und Jagt-Knechte an Rügen und Straffen vor sich selbst obhans gebracht niemand keine Nachlaß thuen, oder sich mit ihnen vertragen, bey Straff in Ungnaden abgeschafft, auch sonst angesehen zu werden, sonderen alles und jedes so bald ans Forst-Ambt zu fernerer Beobachtung berichten: wofern aber einer oder der andere obigem zuwieder handeln, oder denjenigen, so in der Wildfuhr, Geheeg oder Fischwässern Schaden thun, durch die Finger sehen würde, sollen selbige Uns angezeigt und dem Anbringer eine Recompens gegeben werden, derselben Rahmen aber verschwiegen bleiben. Desgleichen sollen Ober-Jäger und Förstere, auch Forst-Knechte nicht zugeben, daß jemand bey hoher Straff Selbstgeschos lege, noch solche selbst an Orth und Ende, wo Passanten Schaden zugesügt werden könnte, hinlegen unter hoher Straff.

A n d e r e r T h e i l .

Von der Holz-Ordnung, Aeckerich, Wild, Obst, Viehtrieb und dergleichen.

§. 13. Wan in oder an denen Hölzern etwa Wiesen, Aecker und Wein-Gärten, wo solche niemahlen gewesen, zugerichtet, oder gerietet werden wollen, soll solches jederzeit vorhero an das Forst-Ambt berichtet, und darüber Befelch eingehohlet werden; Wan aber verödete Aecker, welche wegen Länge der Zeit gleichsam zu Büschen worden wiederum zubereitet werden, soll solches jederzeit denen nechst angefahrenen Ober-Jäger und Förstern angezeigt werden, und diese dahin sehen, daß die Leute nicht das bestes Holz abhauen und darnach die Aecker einen Weeg verödet liegen lassen, sondern daß sie solche öde Plätz sauber ausbuzen, und darin der Ordnung nach verfahren, nicht aber hin und wieder, ja gar in der Mittem sothane verödete Aecker zu buzen anfangen: wan auch ein oder ander verwachsener Orth, so vor alters Acker-Feld gewesen, gerodet, und hernacher liegen gelassen würde (welches wan die Unterthanen das Holz hinweg gebracht haben, leicht geschehen kan, worauff dan Ober-Jäger und Förster, auch Forst-Knecht gute Achtung zu geben haben) soll solches bey dem Ober-Forstambt

angezeigt werden, damit diejenige, so solche zu rothen und zu bauen unternehmen, einen weeg als den anderen zu Abstattung ihrer davon schuldiger Herrschaftlicher Gebühr unserer Kellneren abzutragen angehalten werden mögen, und wan dergleichen Aecker an unsere Waldungen gränzen, sollen solche richtig versteinet, auch im übrigen dasjeniges, so uns am vortheilhafftest ist, beobachtet werden.

§. 14. Wo Gemeinden oder Particular=Personen Unseres Erz=Stifts zu dem Bau, Bren, Zaunhauen und andern Gehölz in unseren Waldungen berechtigt seynd, oder von langen Jahren her üblich hergebracht, solches soll mit jedesmahliger Anweisung des aufsehenden Oberforst= oder Ober=Jägers, oder wan solche zu weit entlegen, von anderen unseren Forst= oder Jäger=Knechten dergestalt angewiesen werden, daß unsere Unterthanen, so eigene gemeine oder Privat=Waldungen haben, solche nicht ganz verschönen, und die Unserige allein verhauen: dan ist unser ernstlicher Will und Meinung, daß die Anweisung von denen Jagt= und Forst=Bedienten jedesmahl unentgeltlich geschehen solle.

§. 15. Auch sollen unsere Oberforst=Jäger und übrige Forst=Knecht mit Fleiß daran seyn, daß die Gemeinden sowohl, als jeder Unterthan das angewiesenes Bau= und Brand=Holz geschwind hauen, und aus dem Wald wegbringen, auch in jeder Schlägen die Reisser, absonderlich aber in denen Weeg= und Pfäden sauber aufmachen und an Seiten schaffen, und soll dergleichen, wie auch das Gipfel=Holz, welches nicht aus dem Wald zu bringen, zu Aufbesserung deren Weegen, wan solche nah angelegen, gebracht und die bishero so unordentlich gehauen= und stehen gelassene Stümpff auf einen Schuh vom Bodem abgehauen, wie im gleichen anderes aufzuraumen seyendes Gehölz, wan böse Fahrweg vorhanten, darin gelegt, oder sonsten aus denen Wäldern, damit es dem Wild und jungen Schlägen nicht schädlich seye, verschafft werden; wer dieses unterlasset, soll in die Straff eines Gold=Gulden verfallen seyn: wie dan keiner Gemeind oder Unterthan einiges Holz bis die Schläge auffgemacht, und die Reiser aus denen Waldungen weggeschafft, auch die zu hoch stehen gelassene Stümpfe abgehauen worden, fernerhin weder in unsern weder in gemeinen Waldungen angewiesen und gegeben werden solle.

§. 16. Demnach auch bißhero die Erfahrung gnugsam bezeiget, daß durch das ohnworsichtiges brennen und auch eigenmächtige Verkaufß- und Abhauung des Gehölzes nit nur in Unseren, sonderen auch in unseren Unterthanen zuständigen mit hauigen Waldungen, sowohl an der Wildfuhr, als Gehölz unwiederbringlicher Schaden geschehen; so wollen Wir und befehlen hiermit ernstlich, daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen brennens, sonderlich in Büch- und Eychen-Wälderen, Verkaufß- und Abhauung Holzes ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Forst-Bedienten nach Gelegenheit des Orts, und vorherige Anzeig beim Churfürstlichen Forst-Ambt gänzlich enthalten, welchem nächst sich die Forst-Bediente in Ansehung nit wiederwärtig erweisen, und denen Unterthanen muthwillige Verhinderung thuen, sonderen bey denen einholenden Erlaubnissen ihren pflichtmässigen Bericht mit anführenden erheblichen Ursachen darüber umständlich abstaten sollen.

§. 17. Nachdem das Eychen-Holz sowohl seiner schwerlicher Auffbringung, als auch tragenden Aeckerichs halber billig zu verschöner und sparsam damit umzugehen ist, soll solches von Unseren Ober-Förstern und Forst-Knechten wohl in acht genohmen, und was mit Windfällen oder solchen Eychen, die von oben herab dörren, und wenig äckerig mehr ertragen mögen, außgerichtet werden kan, keine gesunde fruchtbare Eychen-Bäume darzu gehauen werden.

§. 18. Gedachte Unsere Ober-Förstere und Forst-Knechte sollen ihnen angelegen lassen seyn, daß allenthalben, wo es Gelegenheit hat, an denen abgehenden und gehauenen Eychbäumen, statt, andere junge Eychen auffgezogen, und alle Jahr gegen den Herbst und Frühling deren etliche hin und wieder durch die Gemeindts-Leuthe gesetzt, mit Pfähl und Dörnen vor dem Vieh und Wind gnugsam verwahret, geschirmet und nach Möglichkeit auffgebracht werden; auch soll ein jeder so aus Herrschaftlichen und gemeinen Waldungen Bauholz angewiesen, oder vor angewiesenes Holz am Forst-Geld einige Nachlaß von gedachter Herrschaft bekommt, 3. 4. oder mehr junge Eychen, wo unsere Forst-Knecht sie hinweisen, dafür zu setzen schuldig seyn: auch da an Orth und Enden sich die Eychen selbst besahmen, und gern wachsen, oder wohe sich kahle Plätzen finden Eychel Sär-

ten angerichtet, und wo der Grund hierzu nicht tauglich, sonderen Dannen und anderes Holz aufzubringen bequemerlicher, solche angelegt und biß sie auffkommen, auch die behörige Größe erreicht, mit dem Viehe = Trieb verschönet werden: so sollen sie auch sonderlich in acht nehmen, daß bei Anweiß und Fählung des Holz die Waldungen, da sie anfangen, von außen ganz bleiben, damit die Waldung sowohl einen Schutz haben, als auch von denen angränzenden kein Einrucken geschehen möge.

§. 19. Dieweilen das Aspen = und Eychen = Holz vor anderem Holz zu unterschiedlichen Sachen und Arbeiten zu gebrauchen sonderlich dienlich und bequehm, so soll, wo es dergleichen Holz in denen uns zugehörigen Wäldern hat, dessen zum verbrennen und anderen gemeinen Gebrauch verschönet, dasselbe angepflanzet und gesperret werden, bey Straff, wie in nachgesetzter Specification zu ersehen von jedem Stammen, und zwar umb so mehr, weilien die Hurhahnen, deren Geheeg bereits angerichtet, ihre Azungen von solchen Bäumen suchen.

§. 20. Es soll niemand von Unterthanen aus ihrem eigenen Gewäldt Bauholz passiret werden, es seye dan der Bau zuvor vom Schultheissen und Gericht auch Bau = und Zimmer = Leuthen geschätzt, welche auch niemand zu überflüssigen Anstößen, seilen Eychen Kelteren, und dergleichen Holz verwilligen, auch darob halten sollen, daß, so viel möglich, mit Steinen, und da es mehr nit seyn kann, zum wenigsten eines Knies hoch aus dem Bodem Mauren geführt auch an denen Orten, wo des Eichen Holz nit allzu häufig, zum Einbau als Trömmern oder Balcken, Unterzügen, Nägelen, Thürgestellen und Pfählen, kein Eichen = Holz, sondern selbiges allein zu Schwelien, Eck = Posten, Gestimpher, und Thürgestellen so ins Wasser, Regen oder Bodem kommen, gegeben, und, wo es seyn kan, zu Erspahrung des Holzkes die Stammen gesäget werden, und was also vor nöthig erachtet wird, verzeichnet und mit umständlichem Bericht an den Ober = Förstern, an welchem Ort an gelegensten oder ohngelegenen Holz zu geben, auch was wir dargegen vor Recht, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit an uns gebracht und dem darüber erfolgenden Bescheid nachgesetzt werden.

§. 21. Es soll auch das verwilligtes Holz, so viel möglich, an solchen Orten, da es denen Forst = und Wäldern am wenigsten schädlich ist, zu rechter Zeit, nemlich

zwischen Galli und Ausgang des Merkes, doch im ersten oder letzten Viertel, bey truckenem Wetter gefählet werden, der darwieder handelet, solle zur Straff geben 10 Flor., oder jedoch nach Befinden ein mehreres.

§. 22. Soll auch fortershin nicht gestattet werden denenjenigen Gemeinden, so eigenthumbliche Waldungen haben, ihrem eigenen Willen und Gefallen nach darin zu fällen, und die Wälder auch groß und kleine Jagten zu verderben, sondern sich des Holks halber, so sie zu ihren Gebäuen, wovon bereits Anregung geschehen, Hausweesen und Handwerkeren vonnöthen haben, bey Unseren Oberförstere, welche sich willig hierin zu erweisen schuldig, ohne daß ihme deshalb eine Gebühr gereicht werde, umb Anweisung bei Straff 5 fl. anmelden, auch sollen die Forst-Knecht, wan einiges Holz vor uns gefället wird, davon kein Anweiss-Geld, sondern wan etwas vor die Gemeinde oder andere zum verkauffen in Churfürstlichen Waldungen gehauen wird, das Stamm-Geld, welches die Kauffer zu erlegen schuldig, also bald zu unserer angehöriger Kellerey hinliefern.

§. 23. Soll keiner keinen Stammen-Holz, so nicht mit der Wald-Art gezeichnet ist, hauen, welches die Ober-Förstere und Forstknecht so wohl in denen herrschaftlichen, als gemeinen Waldungen zu beobachten, und mehr nicht als verwilliget und befohlen worden, unentgeltlich anzuweisen haben.

§. 24. So dan soll auch kein gesundes Holz im Geförst gehauen, und was auf den Hornungs-Schein gefählet, vor Georgii, und was auff den Galli-Schein geben, vor dem Schweinhas ab dem Plaz geführt, das Bau-Holz in Zeit eines Jahrs verzimmert, was auch vor Holz darzu verwilliget, gebraucht und anderster wohin nicht verwendet; vielweniger verbrant noch verkaufft werden, bei Straff 10 Fl.

§. 25 Wan man Bau- und Flok-Holz auff Unsere vorher eingeholte Verwilligung verkaufft, da doch sonderlich an denen Orten, wo es nicht die Viele hat, und ins gemein verkauffen bewilligt ist, ohnangebracht keines weegs vorzunehmen, so sollen die von dem Forst-Ambt hierzu erdnuirte in den Wald sich begeben, den Augenschein einnehmen, und nach Gelegenheit der Menge der Stämmen mit deme, so das Holz begehrt, jedoch daß in

denen churfürstlichen Waldungen jemand von wegen der Cammer oder Kellnerney darbey seye, den Kauff der Länge und Dicke nach bey publicquer Versteigerung, so hoch sie können, treiben und machen, auch an jeden solchen verkauften Stammen Unsere Wald=Arts schlagen und darauff die Förster Achtung haben lassen, daß der Käufer kein ander oder mehr Holz, dann ihm verkauft oder verzeichnet ist, niederfähle, noch sonst einigen Schaden thue bey Straff 10 fl. vom Stammen; ingleichen sollen sie darauff sehen, daß das verkaufftes Holz in sechs Wochen Zeit, dafern nit erhebliche Ursachen inzwischen kämen, aus dem Wald bey Verlust des Holz abgeföhret werden: so aber Käufer sein verkaufftes Holz Jahr und Tag auff dem Stammen stehen liesse, soll es uns wieder verfallen seyn.

§. 26. Die Forst=Bediente sollen fleißig auffmercken, wäserley Bau=Holz so verwachsen, an kleinen und grossen Schlägen vorhanden, auch wie und wohin solches am nützlichsten verkauffen, oder sonsten zu Nutzen zu bringen, auff erforderen, einschicken, vor sich aber solches keines weegs verkauffen, sondern deswegen zufforderist Befehl erwarten.

§. 27. Solle hinführo kein Holz, so zum bauen oder palisaden tüchtig, weder in Unseren noch Gemeinen Waldungen an denen grossen Flüssen gelegen, da man das Holz nahe und ohne sonderbahre Kosten ans Wasser bringen kan ohne Unser Vorwissen verkaufft, sonderen verschönet werden: das Plancken machen aber in specie verbotten seyn, wessentwegen die Unterthanen lebendige Hecken oder Zäun umb ihre Gärten und Stücker zurüsten und anzielen sollen.

§. 28. Es soll Brenn=Holz an denen Orten, wo es denen Unterthanen von Alters hero von gnädigster Herrschafft in Churfürstlichen Waldungen mitgetheilet worden, jährlich zu rechter Zeit, wessenthalben mit denen Aemtzeren eine Determination zu machen, von denen Ober= Förstere in Beyseyn Schultheisen, Burgermeisteren und ganzer Gemeinden aller Orten schlagweiß, oder wie es sonsten sich am füglichsten schickt, ausgegeben, gehauen, und sogleich ausgeföhret werden, womit herneckst die Wildbahn ungestöhret bleibe.

§. 29. So viel nun der Gemeinden eigene Waldungen wegen des daraus holenden unentbehrlichen Brennholz betreffen thuet, gestalten dardurch grosse Mißbräuch zum höchsten Verderben sowohl der Waldungen als der uns zukommenden Wildfuhr geschehen, soll selbigen nach gutbefinden deren Aemblteren gewisse Holz Läg hiemit angefetzt seyn, und wer nach Publication dieses darwieder betreten wird, unausbleiblich umb 2 Fl. gestrafft werden.

§. 30. Weilen auch die Sparsamkeit und Verschönerung des Holzes sowohl zu Unserem, als sämtlicher Unterthanen jehe länger jehe mehr erfordert wird; als solchen Oberförstere und alle Forst-Knecht Achtung geben, daß die junge Schläg, Gehau, geschiffelt oder gerodete Ländereyen und sonst dienliche Derter in denen Waldungen ausgehengt, und mit dem Viehe nicht ehender betrieben werden, es seyen dan solche Schläg nach Verlauff dreyer Jahren durch einen Ober-Forst- oder Ober-Jäger, oder zween außersiehene Forst-Bediente und zween Vorstehere von der Gemeinden besichtigt und so befunden worden, daß durch das wiederumb eingehendes Viehe dem jungen erwachsenen Holz kein Schaden mehr zugefügt werden könne, alsdan sollen solche Derter, wie selbige zu, also auch wiederumb auffgethan werden, wer dagegen betreten und mit einer Heerd Viehe darin gefunden wird, solle mit einer Straff von zehen Florein Trierisch neben denen sechs Petermenger Pfand-Geld belegt werden: derjeniger aber, so sonst mit seinem Viehe in einem behenckten Ort angetroffen wird, solle vom Stuck achtzehn Petermenger, neben jetzt besagtem Pfand-Geld, zu erlegen angestrenget werden; wan aber die Forst-Knecht das ihnen obliegende nicht beobachten, noch die Besichtigung wahrnehmen, sollen sie mit gleichmäßiger Straff angesehen werden: Auch solle sich niemand bei Straff eines Fl. Trierisch unterstehen in denen jungen Schlägen ehender, da die Besichtigung würcklich geschehen und es erlaubt worden, zu grasen oder solche zu betreten.

§. 31. So hat man auch wegen einiger Unserer Unterthanen und Gemeinden, so eigene Wald und Gestrech haben, erfahren, daß selbige mit Aufhauen und Aus-Nothung des Holzes vor sich selbst ihres Gefallens ganz unteurlich und unordentlich umbgehen, dardurch

die Gehölz nit allein nach und nach abnehmen, und ihre Nachkommendinge dessen entrathen müssen, sonderen auch unsere Wildfuhr geschmählert wird; damit nun solchen Fehleren so viel möglich begegnet und mit besserer Ordnung gehauset, auch an das niederfählenden Holzß statt junges gepflanzet werde; so ist Unser gnädigster Will und Meinung, wo dergleichen Wälder und Büsche seynd, die denen Gemeinden zuständig, daß es gleich dem 18. Articul, wie mit dem Bauholz gehalten werde, wobey jedesmahl die Ober-Förster oder Forst-Knechte erscheinen sollen.

§. 32. Wan jemand weiter, als ihme ausgezeichnet und verwilliget worden, Brenn-Holz oder Bau-Holz fählen würde;

Gulden Trierisch

Der soll von jedem Stamm Eychen	5 Flor.
Büchen so Werck-Holz giebt	3 Flor.
So eine Art giebt	2 Flor.
Vor einen 4 spältigen	1 Flor.
Langweit oder Deichßel	18 Alb.
Hesslen oder Bircken so zu Keiff-Stangen erwachsen und tauglich seyn mögten, als von einer Führiegen	3 Alb.
Von anderem gemeinen Holzß desgleichen welche abholz von Affterschlägen und anderem Gehölz unerlaubt hinweg nehmen von jedem Wagen	1 Flor.
Einem Karren	20 alb.
Welcher aber allein tragt	9 alb.

zur Straff verfallen seyn.

§. 33. Welcher sein Brenn-Holz nach Gelegenheit nach dem Außgeben zu gewöhnlicher Zeit nit aus dem Wald führet, sowohl aus der Unterthanen eigenen Wälderen, Lehen und Zinß-Büschchen, da einer dessen nit erhebliche Ursachen hätte, soll in 3 Fl. Trierisch Straff verfallen seyn: mit Verlust des Holzß.

§. 34. Unsere Beambte, Kellnerey- und Forst-Be-diente sollen die unnöthig-überflüssig und wegen der Com-

munication von einem Orth zum anderen nicht dienlich, sowohl in Waldungen, als sonst erfindliche Nebenholz und andere Wege, so viel es immer thunlich ist, abschaffen und verbieten, daß keine neue ohne Noth gemacht, noch auch die einmahl verbotten bey Straff von fünf Gulden Erierisch gebraucht werden; wan auch die Fuhrleuth Holz aus denen Wälderen führen, sollen unsere Forst-Bediente keineswegs zugeben, daß selbige jedesmahl neue Stangen um zu reidelen abhauen, sonderen die vorige mitbringen bey jetzt gemeldeter Straff von fünf Gulden, so dergleichen abhauen wird.

§. 35. Die Windfälle, Schnebruch, Affterschläge und anderes abgängiges Holz sollen in Unseren Churfürstl. Waldungen zu Verhütung alles Unterschleiffs bestmöglichst versilbert, und solches Geld unser Hoff-Cammer auff genauest Jährlich verreechnet werden, welche hingegen zu versorgen haben wird, daß jedem Jagt- und Forst-Bedienten die nöthige Behöldigung angewiesen werde.

§. 36. Die Büchen und andere Laub-Waldungen sollen mit guter Ordnung ausgehölet und gehauen werden, damit das unerwachsenes Holz durch Fällung des grösseren an seinem Fortwachs nicht verhindert, noch auch durch fahren und unzeitigen Viehetrieb verderbt werde: das Mayen hauen auff May-Abend soll auch gänzlich abgestellt, und sowohl denen Soldaten, als Erbstiftischen Unterthanen verbotten, der dabey Betrettender aber vor jeden gehauenen May-Baum in Straff eines halben Reichsthalers verfallen seyn, auch zu dessen Zahlung un-nachlässig angehalten werden; Wie dann auch die Mayen vor Processionen und Kirchen mäßig zu nehmen seynd, zumahlen dardurch denen Waldungen grosser Schaden geschicht, und wer dawieder handelt, soll ebenmäßig befindenden Dingen nach mit einer Straff belegt werden.

§. 37. Was nicht allein zu unserem Hoff-Keller und unseren Unterthanen an Fasthauen nöthig erfordert, sondern auch von anderen Ausländischen Kauffweiss begehret wird, da doch solches verkauffen, sintemahlen es gut gesund Holz erfordert, und zu Schmals und Geringerung Aeckerichs gereichet, verbotten seyn solle, ist sich zu beflissen, daß solches an keinem anderen, als ungeschlachten rauhen Dertheren, Dähleren und Klingen, da es anderer gestalt nicht fort und zu Nutzen zu bringen, und

zwar von dem umbgefallenen Gehölz, wann dessen vordanden gesucht und gegeben werde, worauff Ober-Jäger und Förstere auch Forst-Knecht wohl zu reflectiren haben.

§. 38. Es sollen auch Unsere Forst-Bediente gute acht haben, daß unsere Unterthanen keine Gaisien in die Wälder, vielweniger in die junge Schläg, worinnen auch keine Schaaf zu dulden, gehen lassen, bey Straff vom Stuck 18 Alb. und wo jemand darwieder handeln würde, sollen sie bei ihren geleisteten Pflichten dahin gehalten seyn, soche Verbrecher zur Bestrafung anzubringen.

§. 39. Weilen das Weidschneiden eine grosse Verwüstung deren Wäldern ist, solle fürtershin niemand in Unseren, noch auch in gemeinen Waldungen oder Buschen Ernd und andere Wied gestattet, auch deren Gemeinden, welchen bis anhero in Unseren Waldungen solches zugelassen worden, anderster nicht, als mit Erlaubnus des Ober-Försters zu gewisser Zeit zugestanden werden, bey Straff eines Gulden Trierisch, und nach Befinden einer gröserer; es hätte auch jeder bey Straff zwölf Petermenger von jedem Stuck sich zu hüten, daß in dem Wiedschneiden kein junger von dem Kern auffgeschossener Eychen oder Böcken genohmen werde, sondern solche Wied seynd aus Hasselen, Bircken und anderem keine Mast tragendem Gehölz zu machen.

§. 40. Nachdeme auch bisshiehin in Unseren deren Gemeinden und anderen Wäldern gute gesunde Stämme und wachsendes Holz verbrandt, oder gelämt, auch geschelet worden: Als wird ein solches ins künfftig bey Straff zehn Fl. Trierisch verboten; wer auch dergleichen verbrandt, gelämt oder geschältes Holz ohne desfalls erhaltene Erlaubnus abhauet und darüber betreten wird, soll eben als hätte er den Frevel in frischem Holz begangen, jetzt angezeigter massen bestrafft werden; Niemand soll in Unseren oder anderen gemeinen Waldungen das Lohe schehlen erlaubt sein: diejenigen aber, welche Lohe schehlen wollen, haben Erlaubnus zu begehren, umb in Privat-Leuthen zustehenden Büschen solche nehmen zu können, auch darauff acht zu geben, daß kein Mast tragendes Holz geschehlet, sonderen solche Stangen, welche auff anderen Stümpfen stehen, und nicht zu Bau- oder Floß-Bäumen erwachsen können, genohmen werden: jeder soll auch die Stangen abhauen und schehlen, nicht aber in dem Wald stehen lassen. Wo sich in Unserem Erz-Stift

Rotthecken oder Länderey befindet, welche vorhin gebränt, die Schalen vor Lohe abgenohmen werden, sollen sie solches Holz gleich mit abhauen, und das gescheltes nicht stehen lassen: auch soll das Laubraumen mit eysenen Rechen und Schauffeln, wodurch der junger Sahmen verdorben wird, gänzlich verbotten, und solches ohne vorherige Anweisung des Orts keinem von Unserem Ober- und Försterey zu nehmen erlaubt seyn.

§. 41. Unsere Ober-Försterey und Forst-Knechte sollen jährlich in allen Churfürstlichen Wäldern und Büschen, in Beyseyn eines von der Cammer oder Kellneren dazu Bevollmächtigten, das äckerich umb Bartholomäi, und also bey rechter Zeit, wovon sie denenjenigen, so äckerichs Gesrechtigkeit haben, Nachricht zu geben haben, fleißig besichtiget, mit wie viel Schweinen ein jeder Wald möge beschlagen werden, wie auch was Unsere Unterthanen darin vor Recht haben, verzeichnet, so den deren Verzeichnussen gesambter Hand an die Cammer und Forst-Ambt, umb Bescheids sich darüber zu erhohlen, übergeben: dann sollen keine zahme Schwein nach drey Königen geduldet werden, sondern die Pfachtungen bis an drey Königen zu verstellen seyn.

§. 42. Niemand solle auch, es seye gleich wer er wolle, weder in Unseren noch gemeinden Waldungen über die ihme gebührende Anzahl Schwein lauffen lassen, weswegen Ober-Förster und Forst-Knechte acht zu geben, daß solcher gestalt die Wälder nicht überschlagen werden, bey nachmahaffter Straff, nebst dem Einschlag-Geld.

§. 43. Dann sollen Unsere Forst-Knechte fleißig darauf sehen, daß in Churfürstlichen Waldungen von äckerich nichts weder Eychen, Büchen, Hasselnus oder Wilt-Obst aufgelesen werde, bey arbitrarie Straff: auch solle an den gemeinen Derteren, wo die Churfürstliche Wildbahn geheegt werden muß, denen Unterthanen gewisse Tag zu Abnehmung der Hasselnus angesetzt werden.

§. 44. Dafern sich einige in Unseren Waldungen des Viehe-Triebs und Waydgangs anmassen, sollen Unsere Ober-Förster und Forst-Knecht ihnen mehr nicht, als sie beweislich berechtiget, womit sie sich auch zu begnügen, zu gestatten; wann sie aber etwa weiter geniessen wolten, hätten sie Uns dafür absonderliche Gebühr zu entrichten, oder aber wo die Sach streitig, soll solche zum Forst-

Ambt berichtet, auch bey gehöriger Obrigkeit angezeigt werden: wan auch ein oder andere Gemeinde des Viehe-Triebs in einigen Unseren Waldungen berechtigt wäre, und darbeneben auch einige Waldungen und Viehe-Trieb hätte, so sollen Unser Forst-Bediente darauff sehen, damit sie ihren Trieb nicht verschöner, und den Unserigen gar zu sehr übertreiben; ferner soll wehrenden Jagens Zeit kein Viehe in das Gewäld oder umbliegenden Dertter, worin eine Jagt gehalten wird, sonderen an andere Dertter getrieben, und zu solchem End von Unseren Jagt-Bedienten denen Gemeinden zeitliche Nachricht gegeben werden.

§. 45. Wo Salz-Lacken seynd, sollen die Hirthen bey 300 Schritt mit ihrem Viehe davon bleiben, und im Fall deren eine von denenselben ausgeäzet würde, sollen sie schuldig seyn solche zu repariren; da es aber vorsehlich geschehe, solle er darneben in 10 Fl. Trierisch Straff verfallen seyn.

§. 46. Wan sich Bergwerck von Eysen, Kupfer oder anderen Mineralien hervor thun, sollen Unsere Forst-Bediente solches unverzüglich gehörigen Orts anzeigen: ferner sollen sie auch fleißige Acht haben auff alle Kalk- und Stein-Gruben in unserm Erz-Stift, und davon ans Forst-Ambt, und dieses sofort an die Regierung und Rent-Cammer umständlichen Bericht erstatten, damit Verordnung ergehe, wie daraus der bester Nutzen geschöpfft werden möge.

§. 47. Soll ein jede Gemarck durch Forst-Bediente, Schultheise, auch etliche Scheffen, die dessen Verstand haben, überschlagen, und nach dessen Befindung und so viel es sich thun last, in sechszehn, 18 bis 20 Hänge ausgetheilt, wohl verzeichnet, und durch die Forst-Bediente gehandhabet, und darvon dem Forst-Ambt die Verzeichnung schriftlich eingeschickt werden.

§. 48. Soll kein Hauberg oder Hain gehauen werden, der seye dan nach Gelegenheit 15, 16 oder mehr Jahr alt, damit das Holz zu rechter Grösse, Kohlen daraus zu brennen, oder sonsten zu gebrauchen kommen möge.

§. 49. Keinem soll erlaubt seyn die Wurzelen abzuhauen, noch das junges Gehölz in seinem Fortgang zu verderben, weswegen man deren schädlichen Instrumenten

in dem Wald sich nicht bedienen, der aber darin betreten wird, mit einem Florein Erierisch zur Straff angesehen werden, mithin das Rothen zu Felderen nach Gelegenheit deren Derteren nicht mehr gestattet, sondern allerdings verboten seyn solle: wo aber Unsere Unterthanen wegen nicht zu ihrem Unterhalt habenden gnugsamen Acker-Lands die Nahrung in denen Wäldere:n mit Rothen, oder auff denen Heyden mit Schiffelen, und zu solchem End nöthig zu brennen habenden Holzs suchen müssen, wollen Wir zwar vorhero auff deren Forst-Bedienten beschehene Anzeig dergestalt es fürtershin gestatten, daß die schöne Bäume darin verschönet, und von dem Brand, auch bey dem Brennen das Feuer also bewahret werde, damit das anliegende Gehölz oder Hayden vom Brand nicht beschädiget, und Wir neben Ersekung solchen Schadens scharffe Straffen abzulegen veranlasset werden: alle so ihre geschiefelte Ländereyen oder Wasen zu brennen nötig haben, sollen hierzu kein gutes Holz gebrauchen, sondern Ginsteren, Bircken, oder in denen Hecken liegend und umbgefallenes, sodan von denen Kohleren liegen geblieben und abgehauen; auch von gemachtem Brand- oder Zimmermans-Holz übrig reißig, oder wo dergleichen keins zu finden, die von denen Sträuchen, woraus ohne dem keine Bäume erwachsen können, ausgeschlagene Räste nehmen, sich aber unter Straff zwölf Petermengen von jedem Stück, welches vom Kern ausgeschlagen, abzuhaben enthalten.

Was vorhin gerodet und geschiefelte Länderey gewesen, wollen Wir Unseren Unterthanen ferner auff solche Weiß zu genießen gnädigst gern verstaten; selbige sollen sich aber keinesweges unterstehen einige Derther auff neu darzu einzurichten, auch dabey vorsichtig beobachten, daß selbige in einem nacheinander folgendem Ort, und dergestalt eingetheilet werden, daß nicht einer hier und ein ander an einem davon entlegenen Ort anfangen.

Die Röder und ander in denen Wäldere:n gemachte Ländereyen sollen, nachdeme alle Früchten davon gebracht, so lang in Ruhe gelassen, und nicht ehender mit dem Viehe betrieben, noch auch darin gegraset werden, bis alles wie im obigen §. 30. angeführet und verordnet ist, wiederumb auffgewachsen, daß dem Ausschlag kein Schaden mehr geschehen könne.

§. 50. Solle insonderheit die schädliche Gewohnheit, daß man die Stein auff die Stöcke des abgehauenen Gehölz legen thut, gänzlich verboten seyn, und zwar dergestalt, wan einer darwieder betretten würde, umb 1 fl. Trierisch gestrafft werden solle.

§. 51. Sollen die Kohl-Platz, so viel möglich, von denen Wälderen, oder wo es sich anderster nicht thun lasset, an solchen Orthen gemacht werden, damit sie den geringsten Schaden denen Waldungen, nicht verursachen: wie nicht weniger solle das Pottasch brennen, wodurch denen Waldungen grosser Schaden zugesügt wird, und mancherley Inconvenienzien geschehen, gänzlich verboten seyn, es seye dann daß diesferhalb eine absonderliche Churfürstliche gnädigste Verordnung bereits mitgetheilt worden, oder noch mitgetheilt werde.

§. 52. Dan solle bei jeder Gemeind nach Gelegenheit deren Waydörtheren eine benannte Zahl an Rind-, Merck- und Geissen-Viehe, Hammelen, Fasel-Schafen, Schwein und Pferden von Unseren Beamten mit Zuziehung jeden Orths Vorsteheren und Aeltesten von der Gemeind gesetzt, und keinem mehrere, als ihme zugestanden, zu halten gestattet, absonderlich aber wegen deren Geissen in der Lustheilung beobachtet werden, daß keinem, so Rindviehe hat, Geissen zu halten erlaubt, sondern denen armen Leuthen ein oder zwey Geissen, nach gut befinden, gestattet werden, welche jedoch am Strick zu führen, oder aber von Unseren Beamten oder Förstern ein Orth, wo kein Schaden geschehen kan, angewiesen werden: Keiner jedoch bey Verlust deren Geissen sich unterstehen solle, solche in die Wälder oder Hecken mit dem Viehe treiben oder lauffen zu lassen.

§. 53. Sollen die Ginsterberge zu Winters-Zeit gehauen, und allein mit Haydloss und Bircken-Sahmen besähet, und gar kein Günster, Laub, oder Brasen davon abgetragen werden, darzu auch das Laubabstreiffen von Buschen und jungen Roden, wordurch das Holz dörrer, gänzlich verboten seyn.

§. 54. Ebenmessig solle weder denen Hirten, weder sonst jemand bey Vermeidung einer Straff von 2 Floren Trierisch erlaubt seyn, an denen Bäumen oder in denen Waldungen einiges Feuer anzumachen: wann auch durch Fahrlässig- oder Unachtsamkeit und Bosheit ein

Stück Walds in Brand geriete, sollen die Thäter mit allem anwendenden Fleiß auffgesucht, und ausgeforschet werden, derselb auch zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten, und dabeneben mit einer willkührlicher hoher Geld, oder wan derselb es in Vermögen nicht hat, mit verdienter Leibs-Straff angesehen werden: im Fall auch Unsere oder Unser Unterthanen Waldungen in Brand gerathen solten: So befehlen Wir allen anliegenden Dertheren und Unterthanen ohne einigen Unterscheid und Berabsaumung möglichsten Fleißes und bey Vermeidung willkührlicher Straffen daran zu seyn, daß solcher, so geschwind es seyn kan, gelöscht werde.

Dann sollen die Hirten, Schäfer und diejenige, so in denen Hecken und Waldungen Viehe hüten, bey Straff von 2. Fl. Trierisch keine Achsen oder Beylen mit sich darin nehmen.

§. 55. Ferner sollen zu Erspahrung des Geholks das Plancken machen und setzen gänglich und zwar bey 8 Florein Trierisch verboten seyn, und eine jede Gemeinde die äußerste Befriedigung umb die Kraut- und Baum-Garten, auch umb die andere ihre eigene und Lehen-Güter halten, Graben rings herumb auffwerffen, lebendige Hecken oder Dörner sambtlich, doch nach Anzahl eines jeden Güter, setzen und erziehen, indessen aber und bisz einß von solchen Strückeren zum Stand zu bringen die mittele Zäun von Dörner gestattet werden: würde aber jemand in deme ungehorsamb seyn, so sollen zu Auffwerffung des Grabens und Erpflanzung lebendiger Hecken durch den Schultheisen, andere an ihre statt verordnet, und von denen Ungehorsamen belohnet werden: Wan aber an einem Ort keine Dörner wachsen und zu ersinden, sonstn aber ein Ueberfluß von Holz vorhanden, alsdann sollen jedoch keineswegs von gutem Holz die Plancken gemacht, weder darzu junge Eychen, Büchen und Masttragendes, sonderen Hasselen, Bircken und dergleichen schlechtes Holz darzu verwendet werden.

§. 56. Die ledige Plätze, da zuvor hoch Gewälts gestanden, sollen bey erster Pflanzungs-Zeit durch die Grund-Erben mit jungen Eychen- und Büch-Bäumen besetzt, und auff dem Fall der Saumnus durch hohe Straf darzu angehalten werden.

D r i t t e r T h e i l .

V o n J a g e n .

§. 57. Unser Obrist-Jäger und Forstmeistere sambt untergebenen Forst-Bedienten sollen auff unsere Wildbahn fleißige Aufsicht haben, damit derselben über altes Herkommen nichts entwendet oder entzogen werde, und wann sie etwas, so demselben zuwieder lauffen mögte, erfahren, es seye gleich in was Fällen es wolle, so sollen solches, wofern sie dem Schaden beständig vorzubauen und abzuhelffen nit gnug, an unsere Regierung oder an uns selbst nach der Wichtigkeit der Sachen zeitlich berichten, und sich darüber bescheidlich erhohlen.

§. 58. Und nachdeme die gewisse Zeit zum Jagen also und dergestalt observirt zu werden pfleget, daß nemlich mit dem Rothwildpret als Hirschen von Joannis bis Michaelis, dem Stück Wild aber von obbesagter Zeit bis Martini, mit dem schwarzen Wild von Galli-Zag bis drey Königen, mit Feld-Hühner und Haasen aber von Jacobi bis 1. Februarii angehalten werde: als befehlen Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädig und ernstlich hiemit allen und jeden, diese angemerckte Zeit unter Verlust der exercirender Jagt-Gerechtigkeit der Gebühr zu beobachten, und sich darnacher vorsichtig zu verhalten.

§. 59. Nachdeme auch zur Zeit, wann das Wildpret sezet, die Wildbahn zu verschöner, und solcher Setz-Zeit ihre rechte Ruhe zu lassen ist, als solle das durchfahren und wandern auffer Land- und gewöhnlichen Strassen in der Wildbahn das Laubmachen, Haydscharren oder in denen Hecken grasen an Orth und Enden, dahe es schädlich solche Zeit über, sonderlich daß keine Hund weder jemand in die Wildbahn kommen, bey Vermeidung ernstlicher Straff verboten seyn.

§. 60. Zu welchem End auch ein jeglicher Schäfer, Hirth oder Unterthan so einen Hund haltet, demselben einen Klüppel Kreuzwegs von drey Viertel Ehl in der Länge bey Straff 1 Fl. anhangen, maßen diejenige Hund so ohne Klüppel angetroffen werden, von denen Jägern todt geschossen werden und die Verbrecher in obige Straff verfallen seyn sollen.

§. 61. Würde man auch heimliche Wildpret-Schützen betreten, solle ein jeder so einen Hirsch, Stückwild,

Schwein, Aurbahnen 2c. schieffen würde, nach Befinden mit Geld ad 100 Gulden nebst dem Fahr-Gulden, auch mit Leib- und Schand-Straff angesehen werden; Wer aber einen Haafen, Feld- und Hasell-Huhn, Schneppen und ander Geflügels schieffet oder fahet, soll von jedem 20 Flor. erlegen, und wan er nicht so viel im Vermögen, am Leib büßen, weswegen Unsere Forst-Bediente dahin alles Fleißes zu trachten haben, damit solche Uebertreter zu Haften gebracht werden, worzu ihnen Unsere Beambte jedes Orths behülffliche Hand zu biethen haben: wie sie dan auch niemand, bey deme einiger Verdacht zu spühren wäre, und deme es sonderlich nit gebühret mit Pürsch-Büchssen und anderen dergleichen Gewehr in- und durch die Wildbahnen passiren lassen sollen; doch ist es Unseren Dieneren und anderen frembden Leuthen die auff freyer Strassen durch unsere Wälder reisen müssen nit gewehret, wan sie etwa besorgender Unsicherheit wegen sich damit versehen, gleichwohl bey Verwahrung, daß sie sich bey Verlust der Büchssen und nach Befinden anderer willkührlicher Straffen im Wald zu schieffen keineswegs sollen gelüsten lassen.

§. 62. Ebenmäßig sollen Unsere Forst-Bediente nicht gestatten, daß wieder Waydwercks Gebrauch zu unrechter Zeit gejaget und darmit Unseren Unterthanen mit Uebung des kleinen Waydwercks, als hegen und jagen, weil die Früchten noch im Feld stehen, Schaden zugezogen werde: sollte nun jemand darwieder freventlich handeln, der solle jedesmahl um 10 Gold-Gulden gestrafft werden.

§. 63. Gleicher gestalt sollen Unsere Forst-Bediente dahin sehen, daß Unsere Unterthanen sowohl, als die andere angränzende sich des Trettschlingen und Ströpffstellens, womit sie in unserer Wildbahn oder Geheeg die Haafen, Feld-Hühner, Hasell-Hühner, Schneppen und Cramés-Vögel fangen, wie nit weniger des Dax und Marter fangen, wegen daraus entstehenden Inconvenienzen, aus denen Dörffern oder Derther gänzlich zu enthalten, bey Straff 20 Fl., die ein jeder, so oft darwider handelt und betreten wird, erlegen solle.

§. 64. So soll auch hiemit ernstlich verboten seyn, daß sich keiner im Frühling, wan die Feld-Hasell-Hühner, Wachtelen und in Summa andere Vögel, wie sie Nahmen haben, ausbrüthen, an Eyeren oder Jungen aus-

gebrüheten vergreiffe, bey Straff 5 Florein: Weilen auch durch das unordentlich und nicht Waydmännisch bescheshendes Hühner fangen, die ganze Kette eingetrieben und auffgefangen wird: als soll jeder hierzu Berechtigter sich befeissen, daß nach Jagt=Manier das alte sambt einem jungen Huhn und Hahnen wiederumb zur künfftigen Anpflanzung fliegen gelassen werden, welches unter wilführlicher schwährer Straff jederman vorsichtig beobachten solle.

§. 65. Vielweniger solle sich jemand gelüsten lassen, zur Sezzeit junge Haassen, Rehe, Wild=Kälber und Frischling auffzufangen und zu stehlen bey Straff 30 Flor.

§. 66. Es begibt sich auch unterweilen, daß etliche Wildprets=Dieb Fallen und Selbst=Geschöß legen, das Wildpret damit zu fangen, welches keinesweegs unbestrafft nachzugeben: so sollen Unsere Forst=Bediente alles Fleisses dahin trachten, damit die Ubertretter ergriffen, und nach Gelegenheit in Haften gebracht werden, worauff sie dan Uns die ganze Sach hinderbringen, und wegen der Abstraffung sich gemessenen Befehls erhohlen sollen.

§. 67. Dafern sich auch an Gränzen begeben und zutragen thäte, das Wildpret von denen Benachbahrten zu Holzen geschossen und nit fallen, sondern auff Unsere Revier und Unsere hohe Jagt=Gerechtigkeit lauffen würde, so sollen Unsere Forst=Bediente keinem, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden oder Büchsen über die Gränzen herein nachzuziehen, sonderen den Nachfolgenden abtreiben, und dahe hingegen was Thätliches vorgehomen würde, und solches auch mit Unserer Unterthanen Hülff nit gewehret werden könnte, Uns oder Unserer Regierung zu fernerer Andung berichten: da aber etwas von denen unserigen geschossen würde, und über die Gränzen hinaus lieffe, so soll derselbe Forst=Bediente, so es geschossen, Waydwercks Gebrauch nach sich verhalten, jedoch daß unseres Erz=Stifts wohl herbrachte Gerechtigkeit beobachtet, und daran nicht das geringstes begeben werde.

§. 68. Weilen auch unsere Forst=Bedienten, welche hin und wieder zu der Wölff=Vertilgung auch anderen Raub=Thieren ihre Fallen legen, solche Fallen aber von

leichtfertigen Leuten auffgehoben und entfrembdet werden; als sollen unsere Forst-Beambte solchen Fallen-Dieben fleißig nachforschen lassen, und so oft jemand auff der gleichen Diebstahl betreten würde; jedesmahl umb 20 Flor. gestrafft werden.

§. 69. Von allen Falken, Blaufuß, Habich und Habichlen, Stein-Adleren und Stockgeyren, so gefangen oder geschossen werden, sollen die Fängh unserem Obrist-Jäger-Meistern geliefert, dargegen aber demjenigen vom Stück 6 alb. aus unserer Küchen-Schreiberey gereicht werden: hierbey wollen Wir aber, daß obgemelte Vögel und Geniste nit durch muthwilliges Gesindel gefangen, sonderen solches denen Jägeren angezeigt, und dem Anzeiger die halbscheid obgedachten Lohns gegeben werden: wo aber einer dargegen handlend erfunden würde, umb 3 Fl. Straff angesehen werden solle.

§. 70. Unsere Forst-Bediente haben auch gute Sorg zu tragen, daß die Obst-Bäume in denen Churfürstl. Waldungen, als wovon das Wildpret seine Nahrung mit haben muß, gänzlich verschonet und stehen gelassen, und soll der Verbrecher jedesmahl umb 5 Fl. Straff angesehen werden, inmaßen dann auch denen Jäger- und Förstern das Obs aus denen Wäldern vor sich zu nehmen auffß schärfste hiemit verbotten wird.

§. 71. Es sollen auch die auffgehauene Büsch, Wege und Nichtstätte in denen Waldungen, so jemand dieselbe durch Holzfallung verwüstet, von ihnen sogleich wieder auffgeraumet, und in vorigen Stand gebracht werden, wer solches nicht beobachtet und betreten wird, soll jedesmahls zur Straff erlegen 3 Flor.

§. 72. Wan auch gleich auff frischer That die Verbrecher über vorbeschriebene Art. nicht betreten, die Forst-Bediente aber dieselbe hernachmahls in Erfarnus bringen würden, so sollen doch dieselbe denen anderen, so auff frischer That ergriffen, gleich gehalten und eben sowohl als jene bestrafft werden.

§. 73. Alle Unterthanen, welche in denen Wäldern abgeworfene Stangen oder Hirsch-Gewichter finden, sollen dieselbe dem Forst-Knecht, und dieser dem Forst-Ambt gegen billigen Lohn liefern.

Vierter Theil.

Was vor eine Ordnung auff denen Jagten zu halten.

§. 74. Wir haben auch unseren Obrist-Jäger und Forst-Meistern zu verschiedenen mahlen klagent vernohmen, wie daß bey denen Jagten allerhand Unordnungen, Unterschleiff und Mißbräuch unterlauffen, in dem ein hauffen untüchtiges Gesindel, als Kinder und geringe Knaben, sogar Mägdelein zu denen Jagten geschickt werden, und sonst fast jedermann unter diesem und jenem praetext der Jagt-Diensten zu entziehen sich unterstehet, theils ganz ungehorsamblich darvon außbleiben, theils zu spath kommen, andere wehrendem Jagen sich verstopfen, auch wohl vor Endigung des Jagens und Auffhebung des Zeugs darvon lauffen, nicht ohne mercklichen Schaden denen Fuhrleuten den Zeug auffzuladen liegen, und also denen Gehorsamen den Last alleinig auff dem Hals lassen, damit nun solche Unordnungen und Mißbräuch gestöhret werden: so ordnen, wollen und befehlen Wir, daß hinführo bey allen Jagten folgende Ordnung und Weiß gehalten werden solle, und zwarn

§. 75. Nachdemahlen bisshero an verschiedenen Orten unseres Erz-Stifts diese Ungleichheit mit dem Vorspan vorgeloffen, daß diejenige Unterthanen, so zu ihrem Feld- und Acker-Bau 3, 4 und mehr paar Ochsen haben, dem armen Mann, welcher mehr nicht als ein paar im Vermögen hat, und also der armer Mann, indem er all sein Viehe anspannet, nothwendiger Weiß in wehrender Jagt-Frohn seine Nahrung hindansetzen muß, da hingegen der anderer Habseliger mit seinem zu Haus gehaltenen Viehe seine Arbeit vor sich selbst, oder durch seine Dienstbotten verrichten kann, solchem nach der armer Mann nicht gar unterdrückt werde: so wollen Wir, daß hinführo aller Orten unseres Erz-Stifts, wo die Jägerrey hinkommet, in denen Fällen, da die Jagten so geschwind vor sich gehen müssen, daß die Außschreibung oder Repartition der Frohnen von denen Nembtern wegen Kürze der Zeit nit geschehen könnte, unsere Unterthanen all ihr Viehe, wessen sie sich an Karren oder Wagen auch Pflug bedienen, ebenfalls an unsere Zeug-Wagen spannen sollen, gestalten jedes Orths Beambte oder Bediente auff diesen Schlach die Austheilung zu machen wissen werden, damit dieser unserer Ordnung

nachgelebt, und in alle Weege sowohl bey dem Anspannen als Umbspannen die Billigkeit beobachtet werde.

§. 76. So sollen auch auff beschehene Ausschreibung die Anspann bey Straff von jedem paar Ochsen 18 Alb. unfehlbarlich an dem Drth, dahin sie bescheiden worden, zu beschriebener Stund bey dem Zeug erscheinen: solte aber jemand haßstarrigerweiß gar ausbleiben, soll er von jedem paar Ochsen 2 Flor. erlegen.

§. 77. Die von Unfertwegen in Jagt, Forst- und Fischerey = Sachen ausgehende und von einem Drth zum anderen erlassene Befelcher sollen ohne einige Versaumnus von denen Vorsteheren zum Umbtrag und fortbringen befördert, widrigen Falls diese zur behöriger Straff gezogen werden: dann sollen die von Ober-Jäger oder Ober-Forstmeister ergehende Ausschreiben um bey dem vorhabenden Hirsch- oder Schwein-Jagten in der angesetztten Stund zu erscheinen alsobald wohl bestellt und fortgeschickt, mithin darzu keine Kinder oder Weibskenthe, sondern Kenthe, welche an 25 Jahr alt, auch mit Beilen und Achsen versehen, in denen kleinen Treib-Jagten aber über 20 Jahr alte Kenthe, ohne dergleichen Instrumenten beordert und gebraucht werden: dabeneben jedesmahl zwey gleichlautende Rollen oder Verzeichnussen mit Vor- und Zunahmen derenjenigen, so die Frohnen dabey zu leisten schuldig, mitgebracht, mithin eine unserem Jagt- oder Forst-Schreiber, oder dem hierzu bestellten Jäger eingehändiget werden, damit daraus deren gehorsamlich erscheinenden, oder widerspenstig ausbleibenden, auch zu spath kommenden Nahmen ersehen, und erkant, auch in dem von diesen letzteren die verdiente Straff nemlich dem Ausbleibenden 18 und zu spath erscheinenden 9 Pestermer angefetzt werden können; dan solle das Ober-Forst- oder Jäger-Ambt über solch und andere eingehende Brüchten jeden Jahrs in der von Unser Hoff-Cammer ansehender Zeit die umständlich und behörige Rechnung bey selbiger ablegen, und nach Befinden allda darüber der Receß ertheilt werden.

§. 78. Da aber jemand frant oder sonst untauglich zum Jagen wäre, auch andere wichtige Ursachen hätte, denselben sollen die Schultheisen oder Burgermeister entschuldigen, wobey sie sich aber zu hüten haben, damit sie mit keiner Untreu und Bervortheilung umbgehen, dann so sie auff dergleichen ertappet werden,

sollen sie als Pflicht-vergessene Leuthe ernstlich abgestrafft werden.

§. 79. Weilen auch so oft und vielmahlen geschicht, daß durch lieberliche losse Leuth die Wind- und andere Keynen von dem Zeug abgeschnitten, und dardurch oftmahl die unserige in dem Stellen mercklich verhindert werden; als sollen unsere Jägerey-Bediente, und sonderlich diejenige, denen das Zeug anvertrauet wird, fleissig auff solche Keynen-Dieb Achtung geben, und da einer oder der andere betretten wird, solle umb 25 Fl. oder je nach Befinden höher gestrafft werden, mithin derjeniger, so eine Stellstange liegen lasset, 9 alb. erlegen: immittels sollen die Fuhrleuth, denen der Zeug geliefert wird, dafern dergleichen Schade geschicht, dafür stehen, und denselben kehren.

§. 80. Wer mit seinem Zucht-Biehe nach zugestelltem Jagen, freventlich zu nahe bey dem Zeug fahret, daß das Wildpret zurnck laufft, und also dem Jagen Schaden thut, solle 2 Fl. zur Straff erlegen.

§ 81. Wann auch von unserer Jägerey zur Churfürstlichen Hoffstatt, oder sonsten, wo es hin befohlen, Wildpret abgeschickt wird, befehlen Wir, daß jedes Orths Befehlhaber solches also gleich ohne Verschub fortschaffen, und da wiedrigenfalls Schaden daran geschehe, wie der auch seyn möge, bey Unserer Rhent-Cammer denselben kehren und gut machen, oder so sie nit daran Ursach wären, sonderen es durch die geheischene Unterthanen verwahrloset worden, dieselbe beneben willkührlicher Straff zur gebührlicher Zahlung halten sollen.

§. 82. Wan die Cramez-Bögel im Strich, können sich diejenige, so einige Heerten zu schlagen intentionirt, sich bey der Hoff-Rhent-Cammer und Forst-Umbt anmelden, und umb Verlehnung anstehen, so dan denen ihnen aufferlegten Tar zu unserer Hoff-Rüchen einliefern, bevor aber bey Straff 5 flor. keine Heerten machen; auch solle bey solcher Verlehnung denenselben anbefohlen werden, anderstwhin die Cramez-Bögel nicht zu tragen noch zu verkauffen, es seyen solche zusehends unserer Hoffhaltung, dahe es füglich geschehen kan, und die Hoffhaltung nicht zu weit entfernet ist, bey Straff 2 fl. Frierisch verkaufflich angebracht, und wan solche allda nicht begehrt werden, anderwerts zu tragen verwilligt seyn; auch sol-

len die Boden schneeden bey willkührlicher Straff untersaget seyn und pleiben. Wo sich Orter befinden, da keine Bôgel = Heert anzulegen, oder ohne Nachtheil des andern Feder = Wildprets Strôpff zu setzen verstatet werden könte, so sollen sich vorhero diejenige umb Erlaubnuß bey unser Hoff = Cammer oder Forst = Ambt anmelden, und vor den Bestand etwas entrichten, auch abwarten, auff was Weiß die Strôpff zu setzen ihnen erlaubt werden wollen.

§. 83. Es sollen auch unsere Jäger und Forst = Knechte sich nicht unterstehen unsere Unterthanen zu schlagen noch zu beschädigen, sonderen so sie zu denenselben erhebliche Ursachen hätten, gehörigen Orten ihre Klage vorbringen.

F ü n f t e r T h e i l .

Von Fischereyen.

§. 84. Nachdeme eine Zeithero nicht allein vielfältige Klagen gewesen, sonderen auch die tägliche Erfahrung noch bezeigt, daß die Fisch = Wässer hin und wieder an Fischen abnehmen, und weniger Fisch als vor Jahren geben, welches ohne Zweifel guten Theils daher folgt, daß selbige Wässer nicht fleissig und ordentlich geheezet, sonderen bald zu rechter, bald zu unrechter Zeit gefischt, der Saamen dardurch erôset und ausgefangen, auch wohl manche gar leicht verderbet werden, welches billig nicht gestattet, sonderen nach Möglichkeit gewehret, gute Ordnung gehalten, und solche Anstellung gemacht werden solle, damit die Wässer vor weiterem Abgang verhütet, und wieder in Uffnehmen und mehrere Besaamung gebracht werden: Als sollen unsere Obrist = Jäger = Obrist = Forstmeistere und sämptliche Forst = Bediente und alle Fischer, oder diejenige, denen die Obacht der Bächen gnädigst anvertraut, möglichsten Fleißes Achtung geben, daß ohne ihr Vorwissen keine Fischerei vorgenommen, die Bäch vor Schliß und Rohr, Schlamm und Fluthen fleissig gesaubert, und von denen Unterthanen die Wiesen = Wasserungen solcher gestalt gebraucht, daß die Bäche nicht Schaden leiden, und erôset werden, nicht weniger sollen auch die Müller, wan das Wasser zu Bau oder Reparirung der Mühlen nothwendig abgeschlagen werden muß, solches vorhero, umb die Fisch zu fangen, gehöriger

Orten anzeigen, und sollen unsere Forst=Bediente, wann sie einen oder anderen, der hierwieder handelt, antreffen oder erfahren, selbigen behöriger Orten, damit sie gebührend abgestraft werden mögen, alsobald anzeigen.

§. 85. Sollen sonderlich die Forellen=Bäch nit also abgeschlagen werden, daß dardurch die Fische groß und und kleine zugleich weggefangen, sonderen jedesmahl, damit die Bach besaamet bleiben, und die kleine darin gelassen werden, wie imgleichen nichts schädliches in Ströme, Wasser, Bäche oder Teiche werffen, wodurch die Fische toll gemacht oder getödtet werden, bey Straff 50 Fl. worauff Forst=Bediente und Herrschaftliche Fischer fleißigste Acht zu geben haben: inmaßen dan austrücklich hiemit befohlen wird, daß keinem Fischer unter Vermeidung willkührlicher namhafter Straff erlaubt seyn solle Forellen unter sicherer Maaß oder Länge von acht bis neun Zoll, zu desto besserer Erhaltung denen Bächen, zu fischen oder zu fangen.

§. 86. Soll man keine Weyden, Erlen und ander Gehölz in solchen Wässern von Wurklen abhauen, einzufällen noch schlemmen, damit die Fisch ihren Stand und Nahrung behalten mögen, bey Straff 10 Flor.

§. 87. Soll keiner, so er nit eigene oder bestand Wasser oder Bäche auch beweißlich ihm herkommen, in solchen Bächen oder Wässern zu fischen und zu krebßen hat, zu keiner Zeit gestattet, sondern so einer bey Tag darüber ertappet wird mit 5 Fl. und bey Nacht 10 Fl. angesehen werden.

§. 88. Unsere Forst=Bediente und berechnigte Fischer sollen auch gute Achtung haben, daß rechte Netzen auff die Bäch gebracht, zu rechter Zeit gefischt, und unser Bestes jedesmahl observirt werde.

§. 89. Diejenige so des Fischens nit berechniget, sollen sich der Bächen gänzlich, und bey Straf 15 Flor. so oft sie betreten werden, enthalten, imgleichen soll auch das Flackß rägen in den Fisch=Wässern hiemit bey gleichmässiger Straff verboten seyn.

§. 90. Alle Unsere Jagt, Forst, und Fischerey=Bediente haben wohl zu beobachten, daß in denen bereits gemachten, oder ins künfftig noch machenden Weehren in der Mitten, wegen des Fisch=Stichs, eine öffnung gelassen,

und auffgeraumet werde, worin dan keine Reiser noch Garn zu dessen Behinderung, bey Vermeidung willführlicher Straff, zu legen seyn: in die kleine, weit in unser Land sich erstreckende Bäch solle das Koffen machen, womit die Fisch im Auffsteigen behindert und mit Garn beslegt gefangen werden, hiemit abgeschafft seyn: keiner sich auch unterstehen einige Forellen, als die von Uns hienüber gebende maass anweisen wird, oder aber auch die Krebs zu fangen sich unterstehen, sie seyen dan in der Grösse nach dem verordneten Ring, welche dargegen handelen, sollen mit Straff angesehen werden.

§. 91. Zu Zeit des Forellen-Stiegs und Guss, nemblich im Merz, April und May, solle ohne beschehene Anzeige kein Holz die Bäche hinunter geflöset werden, zu selbiger Zeit die Legung der Reysen bey Straff 10 Gulden, auch Fisch in den Bächen zu fangen gänzlich verboten seyn: wan aber bey anderen Zeiten Klawer-Holz die Bäch oder Fisch-Wässer herunter geflöset wird, soll desfalls um Erlaubnus ange sucht werden, auch unsere Forst-Bediente denen Fischeren anbefehlen, daß sie selbiger Zeit über fleißige Aufsicht haben, womit denen zulässigen Weehren kein Schaden zugefügt, auch so viel an ihnen wohl zusehen, damit die Fisch-Retirade nicht ruinirt werde.

§. 92. In diesem §. geschicht Meldung von denen Schneid-Mühlen, die Hoff-Cammer aber vermeint, daß solche ganz abzuschaffen seyen, weilten dardurch Anlaß gegeben wird, umb in denen Churfürstlichen auch anderen Waldungen Holz zu stehlen.

§. 93. Alle diejenige so Wald, Wiesen und Forellen-Bäch haben, und dem Herkommen nach die Weehr zu halten schuldig seynd, die soll unser Forst-Ambt dahin anweisen, daß sie zu allen und jeden Zeiten die Schuldigkeit bezeigen, die Weehr in baulichem Weesen und gutem esse erhalten bey dörre Sommer-Zeit, da die Wässer klein, die Forellen ihren Stand haben können, wie dann sowohl die Forst-Beambe, als andere Fischer ein wachsame Aug darauff haben sollen, daß solche Leuth bey der Heu-Erndte keine Forellen, Eschen oder Krebs ausfangen, sondern sich des Fischstehens bey Straff 5 Flor. enthalten, und da hingegen auch an etlichen Orten von einigen all zu hoch auffgebauten Weehr gemacht wor-

ben, wodurch das Steigen deren Fischen, absonderlich deren Salmen und Forellen gesperrt, mithin die Fischung sowohl, als deren Bruth verhindert wird; als sollen die Forst-Beambte und Fischer die Sorg dahin tragen, damit dergleichen schädliche Weehr abgeschafft, oder also geändert und geöffnet werden, womit dem Fischsteigen fuhrohin keine Hinderung geschehe.

§. 94. Es sollen auch die Kndten, welche unsere Unterthanen, so an oder nechst an unseren Fisch- und Forellen-Bächen gefessen, bishero zu ziehen gepflegt, indeme sie uns an unseren Forellen- und Fisch-Wässeren Abbruch thuen, in denen Bächen zu halten gänglich verboten seyn, und die Ubertretter jedesmahl umb 5 Fl. gestrafft werden.

§. 95. Demnach nun auch von unseren Forst-Beambten uns in mehrerem unterthänigst referiret, und das bey gehorsambst gebetten worden, ihnen gnädigst zu permitiren, daß zu ihrer unentbehrlicher häußlicher Nothdurfft etwas an Rind-Viehe mit denen gemeinen Heerden austreiben, sodan bey einscheinender Schmalz-Weyd ein bisz zwey Stück Schwein eintreiben mögen: als befehlen Wir hiermit denen Vorstheren, allwo unsere Forst-Beambte zu wohnen gnädigst befehlet, daß ein bisz 2 Stück Rind-Viehe, sodan 1 bisz 2 Stück Schwein zu ihrer unentbehrlicher Nothdurfft mit ihren gemeinen Heerden ausgehen lassen sollen.

§. 96. Allermassen nun Wir auch ein Forst-Ambt gnädigst zu constituiren bereits verordnet, mithin die zu solchem Ambt einschlagende hierin bemelte Forst-Sachen von selbigem, so viel möglich abgemacht, und uns oder unserer Regierung jedesmahl über abhandelnde Sachen das unterthänig parere übergeben werden sollen; als befehlen, wollen und verordnen Wir hiemit, daß die obgemelte Straffen in begebenden Fällen auch gleich anderen Sachen abgemacht, sofort die hin und wieder an unsere Kellnere oder sonstige Beambte diesertwegen ausschreibende Executionen vollzogen und die Straffen von ihnen Kellneren eingesamblet und auff fernere hierüber erlassene gnädigste Berordnung verrechnet werden sollen.

§. 97. Weilen auch in Jagt, Forst- und Fischerey-Sachen vielerley Ding vorgehen, und sich ein und andere Fälle unvermutheter zutragen, dahero man in dieser Ordnung nit alles melden, noch aller künftigen Begebenhei-

ten wegen Vorsehung thun können; so sollen unsere Obrist-Jäger, Obrist-Forstmeistere und alle Forst-Beambte insgemein dahin trachten und bedacht seyn, daß sie, was zu Auffnehmung der Wildbahn und Verbesserung der Wälder und Gehölz auch Fisch-Wässern, und also zu Vermehrung Unserer und Unseres Erz-Stifts Einkommens, auch des Lands Nutzen gereichen kan, fortsetzen und befürderen, dagegen aber das niedrige verhüten und abschaffen, wie dan solches auff die eines jeden Ampts nit allein, sondern auch andere gemeine und in Summa alle Gehölz, so weit sich Unsere und unseres Erz-Stifts Wildbahn und Land erstreckt, zu verstehen gemeint seyn soll; deswegen Wir ihnen den gebührlichen Schutz gegen jedermännlichen leisten, und sie in solchen ihren Diensten gnädigst manuteniren wollen.

§. 98. Wir behalten uns auch bevor diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und deren Wäldern Zuständen zu ändern, zu mehrn und zu verbessern, und befehlen hirauff allen und jeden, was Stands und Würden sie seyen, sambt und anders, daß sie über diese unsere Forst-Wald-Jagt-Wayd-Wercks- und Fischerey-Ordnung, welche ihnen sämptlichen und dem ganzen Land, auch jedem absonderlich zum besten Nutzen angesehen, nit allein vor sich, so viel einen jeden betrifft, steif und fest halten, und nichts niedrige dargegen thun und vornehmen, sondern auch wissentlich niemand nachsehen darwieder zu handeln, und da sie erfahren würden, daß sich jemand freventlich oder muthwillig darwieder zu vernehmen unterstehen solte, solches ihren Pflichten gemäß dem nechsten Forst-Beambten, wo der Schaden geschehen, anzeigen, welcher dem nechst beym Forst-Ambt sich anmelden und berichten solle.

§. 99. Absonderlich aber befehlen Wir Unserem Obrist-Jäger, Obrist-Forstmeister und sämptlichen Forst-Beambten, daß sie sich dieser Ordnung nach allerdings vermög ihrer Pflichten erweisen und verhalten, mit gebührendem Ernst die im Frevell gefundene pfänden, und gebührensamt bestraffen, und sich hiervon weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch Geschenk oder Saab abwendig machen lassen, hingegen Wir sie sambt und anders wieder männlichen, den sie vermög ihrer Pflichten und dieser Unserer Ordnung besprechen oder anmelden müssen, gnugsam schützen wollen.

§. 100. Inmaßen absonderlich anhero wiederholt und nochmahlen gnädigst verordnet wird, daß alle Ambts-Jäger und Förster, welche biß anhero von der Churfürstl. Hoff-Cammer und denen Kellneren alleinig ihre Dependentz gehabt, dem Ober-Jäger oder Ober-Forstmeister von nun an untergeben und angewiesen werden, ohne dessen besonderen Befehl und Anschaffung vor niemand zu schießen oder zu fangen sie sich künftig hin bey willkührlicher grosser straff nicht unterstehen sollen.

§. 101. Und weil in Jagt, Forst- und Fischerey-Sachen fast täglich vielerley Dingen vorgehen, auch ein und andere Fälle, welche keine moram leyden, sich öftters ergeben; dannenhero haben Ihre Churfürstl. Durchleucht höchst nötig zu seyn erachtet, befehlen auch hie mit gnädigst, daß das Ober-Jäger- und Oberforst-Ambt wochentlich wenigst eine ordentliche Session an einem darzu bestellten Tag und Orth zu halten habe, darzu aber auch aus dem Hoff- und Cammer-Rath jemand beständig anzuzuwiesen seye.

Damit sich aber niemand mit einiger vorgebender Unwissenheit entschuldigen könne: als haben oft-höchst erwehnte Ihre Churfürstl. Durchleucht diese Verordnung mit Dero gnädigstem Handzeichen und Churfürstl. Insiegel befestiget, mithin gnädigst befohlen, solche in offenen Truck auszugeben und im ganzen Lande gewöhnlich verkünden zu lassen.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Breslau den 27. Mai 1723 ist verordnet worden, daß in Forst, Jagd- u. c. Sachen, rücksichtlich der kleinen 6 Gulden trierisch nach sich ziehenden Bergehen, den Jägern, nach besonders aufgelegten Eiden, gegen die das Verbrechen läugnenden Freyler, „ad exemplum deren Gemeinden-Förstern und Schützen,“ völliger Glauben beizumessen sei.

Conf. auch die Deklaration der §§. 8. und 22. der obigen Verordnung vom 22. Februar 1723 Nr. 385. d. C., so wie die Präliminar-Jagd- und Forst-Ordnung vom 8. Juli 1768 (Nr. 670. d. C.), und endlich die erneuerte, das Jagd- und Fischerey-Wesen jedoch nicht berührende, Wald- und Forst-Ordnung vom 31. Juli 1786 (Nr. 827. d. C.).

372. Ehrenbreitstein den 11. Januar 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Die sämmtlichen erzstiftischen Amtleute werden angewiesen, die in ihren Bezirken aufgerichtet gewesenen und verfallenen hölzernen Wegeweiser auf den Landstraßen herstellen, und da, wo deren bisher keine vorhanden waren jedoch nöthig erscheinen, sofort aufrichten zu lassen; desgleichen sollen sie die hin und wieder über Bäche führenden hölzernen, und, wegen ihrer schmalen Construction, gefährlichen Brücken verbreitern und an beiden Seiten mit Geländern versehen lassen.

373. Trier den 28. April 1721.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Da bei der Erhebung des von nassen und trockenen Waaren, zufolge der churfürstl. Verordnung vom Jahre 1603 (Nr. 169 d. S.), zu entrichtenden Landzolles, der Goldgulden allmählig, durch die fortwährende Verschlechterung der Scheidemünzen, von 3 auf 5 Kopfstücke laufendes Geldes gesteigert, jedoch, in Folge des vor drei Jahren zu Bacherach gehaltenen Zoll-Capituls-Tages der rheinischen Churfürsten, nunmehr festgesetzt worden ist, daß der Goldgulden zu 8 Kopfstücke laufender Reichs- oder anderer Münzen werthzuschätzen sey; so werden die churfürstlichen Zollempfänger angewiesen, nach dem untenstehenden Tarif die Zollgebühren zu empfangen und auf die, mit Confiskations-Strafe der Waaren und Transportmittel zu belegenden, Contravenienten strenge zu wachen. Zugleich werden auch die zur Zollfreiheit herkömmlich Berechtigten aufgefordert, die landesherrliche Erneuerung ihrer Privilegien zu bewerkstelligen und dieselben, bei Strafe ihrer Vernichtung, nicht zu mißbrauchen.

T a r i f.

Das Fuder Wein giebt jeziger Verordnung nach, an Platz der 5 Kopfstück 8 Kopfstück, thut: 4 Guld. — alb. — pf.
 Ein Fuder Essig einen Goldgulden,
 thut jezigem Werth nach . . . 4 " — " — "
 Ein Fuder Brandenwein, jezigem
 Werth nach 16 " — " — "

Ein Fuder Bier	1	Guld.	14	alb.	—	pf.
Ein Malter Korn, Weizen, Erbes, Gerst	—	"	3	"	—	"
Ein Malter Haaber, Spelz	—	"	1	"	4	"
Ein Koppelpferdt	—	"	9	"	—	"
Von einem Klepper oder Reitpferdt	—	"	4	"	4	"
Von einem Hammel, Schaaf, Geiß, Kalb und Schwein	—	"	—	"	6	"
Von einem Mühlenstein	1	"	14	"	—	"
Von einem halben Mühlenstein	—	"	18	"	—	"
Von einem Sack Saltz	—	"	4	"	4	"
Von einem Ochsen oder Kuh	—	"	1	"	4	"
Vom Centner Pottasch	—	"	6	"	—	"
Von einer hochgeladenen Kahren mit einem Pferd	1	"	14	"	—	"
Von einer mit zwei Pferden	2	"	9	"	—	"
Von einer hochgeladenen Kahren so aus oder von Frankfurt, Straß- burg oder andern Orten gehet mit drei Pferden	4	"	—	"	—	"
Von einem belasteten Landwaagen mit Wollen, Luch, Leder und be- deckten Wahren	2	"	—	"	—	"
Von einer gemeinen Landtkahren	1	"	4	"	—	"
Von einem belastigten Pferd mit Wahren	—	"	4	"	4	"
Von einem Centner Eisen	—	"	3	"	—	"
Von neuen Fässer so verkauft werden	—	"	3	"	—	"
Von fremdden leeren Waagen jedes Pferdt	—	"	1	"	4	"
Von jedem mit churffstl. Glayd nicht versehenem Juden uff 24 Stunden Zeit	—	"	4	"	—	"

Bemerk. Wörtlich gleichlautend erneuert am 15. Ja-
nuar 1734.

374. Ehrenbreitstein den 9. Mai 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Die zu Brand- und Unglücken Veranlassung gebenden hölzernen Rauchfänge sollen überall auf Betreiben der Lokals-Beamten abgerissen und durch steinerne Kamine ersetzt werden.

Bemerk. Unterm 7. Mai 1722 ist, wegen der un-
terlassenen Vollziehung der obigen Verordnung, wie-
derholt befohlen worden, daß die Beamten und Orts-
vorsteher, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit,
dahin wirken müssen, daß alle noch vorhandene von
Holz und Lehmerde aufgeführte Rauchfänge, binnen
drei Monaten abgerissen und durch andere mit Stei-
nen aufgemauerte Schornsteine ersetzt werden.

375. Eärllich den 31. Juli 1721.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die bisher bei den jährlich in der Stadt Trier statt-
findenden Bürgermeister-Wahlen, sowohl aus städtischen
Mitteln, als außerdem auch auf Kosten der Erwählten
in deren Häusern, gehaltenen Mahlzeiten, desgleichen das
bei solchen Gelegenheiten bis hierhin übliche Strauß-Prä-
sentiren und desfallige Fordern oder Annehmen von
Trinkgeld, sollen künftig durchaus abgeschafft sein und
bleiben, und müssen die ferner Entgegenhandelnden dem
churfürstl. Hofrath, zur Verhängung „willkührlicher, tapfe-
rer Geldstrafen“ angezeigt werden.

Bemerk. Der Stadtmagistrat zu Trier hat die obige
Bestimmung am 14. Septbr. ej. a. durch den Druck
und öffentlichen Anschlag publicirt.

376. Wien den 30. September 1721.

Carl VI., Römischer Kaiser ic.

Auf die Vorstellung des Erzbischofs und Churfürsten
zu Trier über die in seinen Landen, zur unpartheiischen

Handhabung der Gerechtigkeit, stattgefundenen Anordnung wohlbesetzter Justiz-Behörden und Collegien, wird, — unter dem Beding der fortdauernden gehörigen Besetzung der bestellten inländischen Unter-, Ober-, Hof- und Officialat-Gerichte, so wie des Revisions-Gerichtes —, dem Erzstifte und Churfürstenthum Trier die in der goldenen Bulle den Churfürsten des Reiches bereits zugewendete Befreiung von den Berufungen an die Reichsgerichte dergestalt erweitert ertheilt, daß das gegenwärtige Privilegium illimitatum de non appellando jede fernere Berufung von den Urtheilen der churtrierischen Appellations- und Revisions-Gerichte an den kaiserlichen Reichs-Hofrath oder an das Reichs-Kammergericht, den einzigen Fall wegen stattgefunderer Justiz-Verweigerung ausgenommen, ausschließen soll.

377. Ehrenbreitstein den 16. October 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Um diejenigen Nachtheile zu beseitigen, welche, durch den unbeschränkten Aufenthalt und die Duldung in den erzstiftischen Städten und Aemtern, von ausländischen, wegen Armuth, Schulden oder Bagabundage aus ihrer Heimath entwichenen oder verwiesenen Personen, für die öffentliche Sicherheit des Landes und den Wohlstand und die Sittlichkeit seiner Bewohner entstehen, werden sämtliche Lokalbehörden angewiesen, sofort alle, unter dem Namen von Beisassen, Verwandten oder unter anderm Vorwand im Lande sich aufhaltenden Ausländer zu ermitteln, und diejenigen, welche sich ohne des Amtes oder des Bürgermeisters Vorwissen im Lande niedergelassen haben, auch sich und ihre Familie nicht ohne Stehlen oder Betteln ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und resp. aus dem Erzstifte zu verweisen.

Zugleich wird bestimmt, daß künftig „kein Frembder „zum Unterthan auf- und angenommen werden soll, er „habe dann 200 Flor. trierisch im Vermögen, oder seye „sonst, nebst 100 Flor. an Geld, ein kunstreicher Mann, „welcher sich in diesem oder jenem Ort wohl ernähren „könne.“

378. Ehrenbreitstein den 30. October 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der, durch Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel, häufig gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden unter Bezugnahme auf die desfalligen frühern Verordnungen angewiesen, für sich selbst in ihren Bezirken und, nach vorheriger Verabredung, auch mit den benachbarten Beamten gemeinschaftlich, nöthigen Falles mittelst Aufbietung bewaffneter Unterthanen, die Zigeuner und dergleichen Gesindel männlichen und weiblichen Geschlechtes zu verfolgen, die dadurch oder sonst etwa Ergriffenen, nach Ausschwörung der Urphede, des Landes zu verweisen, die hiernach aber wieder ertappten, ohne Form einiges Prozesses, durch den nächstbei wohnenden Richter aufhängen zu lassen. Diese Strafbestimmungen sollen überall durch Aufrichtung besonderer Warnungstafeln auf den Landstraßen zur öffentlichen Kunde gebracht und die gegenwärtige Verordnung gehörig publicirt werden.

Bemerk. Mit Hinweisung auf die obige Verordnung sind unterm 21. October 1723 und 28. Mai 1725 erneute Maßregeln gegen das Einschleichen und den Aufenthalt der Zigeuner und der sich ihnen zugesellenden Bagabunden getroffen worden. Zuletzt ist u. A. bestimmt worden, daß 8 Tage nach Publication dieser Verordnung die ertappt werdenden Zigeuner und ihr Anhang ausgepeitscht, gebrandmarkt und des Landes verwiesen, im Wiederverhaftungsfall aber ohne förmlichen Prozeß an den nächsten Galgen oder Baum aufgeknüpft, ihre bei sich habenden Kinder unter zehnjährigem Alter jedoch als Arme von den Amtseingewohnern verpflegt und zu Dienstboten erzogen werden sollen; daß die auf allgemeinen oder besondern Streifzügen bewaffnet angetroffen werdenden, oder sich widersetzenden Zigeuner ic. ohne Weiteres niedergeschossen und resp. verfolgt, die Gefangenen aber wie vordem behandelt werden sollen; daß die im Ober- und Nieder-Erzstifte zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgerichteten zwei Land-Compagnien fortwährende Streifzüge machen und von den Lokalbehörden dadurch unterstützt werden sollen, daß diese bei spürendem

Aufenthalte dergleichen Gefindels in ihren Bezirken, dasselbe mittelst heimlich aufgebotener Schützen angreifen und verjagen, selbst in die benachbarte Landes-Gebiete verfolgen und verhaften, und der Orts-Obrigkeit zur Bestrafung ausliefern.

379. Ehrenbreitstein den 9. Dezember 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Um künftigen Brandunglücken in ihren Fortschritten möglichst begegnen zu können, welches früherhin bei dem seitherigen Mangel an Feuerlöschgeräthen unmöglich war, wird landesherrlich verordnet, daß sofort in allen Städten, Flecken und Dorfschaften eine hinlängliche Zahl und zwar auf jede Gemeinde ins Gesammt wenigstens sechs Brand-Hacken, Leitern und Spritzen, auch auf je zwei Hausstätten ein lederner Brandeimer angeschafft werden soll. Künftig neu ankommende oder eintretende Bürger, oder sonst eine Privatfamilie anrichtende Unterthanen, müssen aber vor ihrer Aufnahme einen ledernen Brand-Eimer anschaffen. Ueber die allgemeine Ausführung dieser Vorschriften sollen die Beamten binnen 2 Monaten berichten.

380. Trier den 28. April 1722.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die im Erzstifte gehauenen und gefertigten Faß-Dauben und Weingartenstöcke dürfen nicht außer Landes geführt, und müssen dergleichen Transporte von den Lokalbehörden angehalten werden, wenn sie nicht von einem obrigkeitlichen Zeugniß begleitet sind, daß diese Gegenstände im Erzstifte belassen und verbraucht werden sollen.

381. Ehrenbreitstein den 20. Mai 1722.

Churfürstlicher Hofrath.

Das bestehende Verbot der landesherrlich nicht bewilligten Aufrihtung neuer Höfe und Häuser an, von

den Gemeinden, entlegenen Orten wird, bei der durch Zigeuner, starke Bettler und herrenloses Gefindel häufig gestörten öffentlichen Sicherheit, erneuert, und den Beamten unter Strafandrohung befohlen, ohne Ausnahme, jede Erbanung eines neuen Hofes oder Hauses an einem von den Gemeinden entfernten Orte sofort zu verhindern und darüber Bericht zu erstatten.

382. Reysß den 10. October 1722.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Verordnung über die Verfassung, Lehrgegenstände und innere Einrichtung der mit päpstlichen, kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien begabten, uralten Universität zu Trier, wodurch der Letztern Freiheiten und Prärogativen mit jenen, welche alle andere Universitäten, namentlich die zu Cöln und Loewen, genießen, landesherrlich gleichgestellt werden, und u. A. festgesetzt wird:

1. daß die Studia Humaniora, Philosophica und Theologica wie bisher auch ferner von den Vätern der Gesellschaft Jesu zu Trier tradirt werden sollen;

2. Daß vier Professoren der Rechtsgelahrtheit, deren Materien täglich, ausschließlich jedoch der Donnerstage, in vier öffentlichen Collegien (Morgens aufeinander folgend von 8 bis 12 Uhr) und Nachmittags in Privat-Collegien, dergestalt vortragen sollen, daß die Institutionen jährlich zweimal; das Jus canonicum, das jus publicum et Historiarum, sodann Digestorum et Codicis alle Jahr einmal, aber vollständig; und das Lehn- und Criminal-Recht an den Donnerstagen privatim tradirt werden;

3. daß zwei Professoren der Medizin täglich in zwei nachmittägigten öffentlichen Collegien (von 1 bis 3 Uhr) der eine die Institutiones tradiren, der andre den Statum morborum erklären, und beide jeden Morgen Privatlektionen ertheilen sollen;

4. daß die Professoren der juristischen und medizinischen Fakultäten nebst ihrem jährlich fixirten Gehalte (wozu aus Landesmitteln 1200 Rthlr. bewilligt worden) für jedes Privat-Collegium von jedem, nicht armen, Zu-

hörer jährlich (mit Rücksicht auf den Lehrgegenstand) 6, 5 und resp. 3 Rthlr. erheben sollen;

5. daß die Immatrikulations- und herkömmlichen Promotions-Gelder bei den beiden Fakultäten, für beide getrennt bleiben und unter ihre resp. Mitglieder vertheilt werden sollen;

6. daß die öffentlichen Vorlesungen jährlich gleich nach Allerheiligen beginnen, mit Ausnahme der Periode von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern, ununterbrochen fortgesetzt, und gegen Michaelis geschlossen werden sollen;

7. daß jede willkührliche Versäumniß eines Collegiums, Seitens der Professoren, mit einem halben Reichsthlr. Strafe belegt, und der Betrag dieser Strafgelber am Jahresschluß unter die fleißigen Professoren vertheilt werden soll;

8. daß im Namen des Landesherrn, unter vorbehaltenener willkührlicher Beiordnung seines Spezial-Commissars, vom Rektor und von den Conservatoren der Privilegien der Universität, jährlich eine Visitation der juristischen und medizinischen Fakultät stattfinden, und dabei untersucht werden soll, ob die Professoren ihre Pflicht erfüllen, und welche Mittel zur Beförderung der Universität anzuwenden sind;

9. daß der Universitäts-Rendant jährlich, vor dem Rektor der Universität und den Dekanen der jurist. und mediz. Fakultäten, Rechnung ablegen, und daß in dieser Versammlung auch die, zur Vermehrung der Bibliothek, anzuschaffenden juristischen und medizinischen Bücher bezeichnet werden sollen;

10. daß die jura und medicina Studirenden sich bei ihren resp. Fakultäten immatrikuliren lassen sollen, wofür die Ritterbürtigen, welche die Matrikel annehmen, 2 Rthlr., die Uebrigen aber nur $\frac{1}{2}$ Rthlr. und die Armen gar nichts entrichten sollen, und daß

11. die auf der Universität Trier studirenden, promovirenden, und daselbst in den vorschriftsmäßigen Disputationen, Tentamina, Defensionen und Examina gut bestehenden Landesfinder, bei Anstellungen im Staatsdienst, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen etc.

383. Ehrenbreitstein den 3. November 1722.

Churfürstlicher Hofrath.

Gleichmäßig wie die Kosten der Truppenbesoldung und anderer allgemeiner Landesnothwendigkeiten, sollen auch jene für die Fourage der Offiziere, auf die Städte, Nempter und Landeseinwohner, desgleichen auch auf die im Inlande begüterten Forensen, nach dem gewöhnlichen Simplen-Fuß, umgelegt, und der dadurch aufkommende Geldbetrag zur landesherrlichen Kriegs-Kasse abgeliefert werden.

384. Breslau den 1. Februar 1723.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Zur Beseitigung der Zögerungen der Erhebung, so wie der Kostspieligkeit der Beitreibung der im Erzstifte Trier umgelegt werdenden Landessteuern, wird folgendermaßen verordnet:

1. Der General-Einnehmer soll spätestens 4 Wochen vor dem Zahlungs-Termine der landschaftlichen Simepeln (die größtentheils, zur Bequemlichkeit des Landmanns und Weinbauers, in der Periode vom October bis März erhoben werden) jedem Spezialempfänger die Steuerquote seines Bezirkes anzeigen.

2. Diese Steuerausschreiben sollen von den Spezialempfängern, nebst ihren Zahlungs-Aufforderungen an die Steuerpflichtigen, gehörig publicirt werden, und müssen sie die nach jedem Verfalltag erhobenen Steuergelder, eventuell mit einem Restanten-Verzeichniß, an den General-Einnehmer einsenden.

3. Der Spezial-Empfänger soll gleichzeitig die namentliche Liste der noch im Rückstand sich befindenden Steuerpflichtigen den, mit der örtlichen Exekution beauftragten, Lokalbehörden (dem Amte, Gericht oder Magistrat) zur Beitreibung übergeben, bei desfallsiger Unterlassung aber für den ganzen Rückstand selbst erequirt werden.

4. Die Lokalbehörde muß hiernach sofort durch ihren Amtsboten die Säumigen zur Zahlung binnen 3 Tagen

auffordern und, nach erfolglosem Abfluß dieses Termins, mit der wirklichen Pfändung und Execution gegen dieselben verfahren.

5. Letzteres soll gegen Einheimische, durch Sequestration ihrer Weine, Früchte, Mobilien oder Vieh, welche, wenn diese Pfänder binnen 3 Tagen nicht ausgelöst werden, öffentlich zu verkaufen sind, — gegen Forense aber, die keine inländische den Unterthanen gleich zu haltende Hofesleute, resp. keine angreifbare Mobilarschaften besitzen, mittelst Beschlagnahme eines Grundstücks, welches nach 14 tägiger, fruchtlos abgelauener Zahlungsfrist meistbietend zu versteigern ist —, verwirklicht werden.

6. Aus dem Erlöse solcher Zwangsverkäufe sind die Steuer-Rückstände und die Executionskosten zu berichtigen.

Bemerk. Durch landesherrliche Verordnung vom 31. August 1723 ist den Lokalbehörden die pünktlichere Erfüllung ihrer, oben §. 4. bezeichneten Obliegenheiten zur Pflicht gemacht, sodann am 22. Februar 1738 bestimmt worden, daß die Tagegelder der von den General- und Spezial-Einnehmern zur Beitreibung der Simplicien-Rückstände in die Gemeinden geschickt werdenden Executanten, den Gemeinden nicht ferner zur Last gesetzt, sondern daß die Executanten bei den wirklichen Rentitenen eingelegt werden sollen; daß dergleichen Executions-Kosten in den Bürgermeisterei-Rechnungen nicht mehr in Ausgabe passirt werden dürfen, vielmehr künftige gleichartige Ansätze von den sie veranlaßt habenden Vorstehern aus eigenen Mitteln ersetzt werden sollen; und daß, nach fruchtlosem Abfluß der, bei der Einlegung der Executanten, den Steuerpflichtigen anzusetzenden letzten Zahlungsfrist, die wirkliche Pfändung nach Vorschrift der obenaufgeführten Executions-Ordnung eintreten muß. — Conf. auch die Verordnungen vom 16. Dezember 1724 und vom 13. October 1763 (Nr. 396 und Nr. 630 d. S.) wegen der Erhebungs- und resp. wegen der Executions-Gebühren im niedern Erzstifte.

Unterm 26. November 1772 ist zur Verhütung doppelter Executionskosten vorgeschrieben worden,

wie die Absendung der Exekutanten und deren Einlegung bei den Steuer-Restanten amtlich stattfinden müsse; auch am 10. October 1778 verordnet worden, daß die Zahlungstermine der Steuern (4 Wochen nach ihrer Ausschreibung) von den Gemeinden streng beachtet werden sollen.

Zur Ausführung aller obigen Bestimmungen sind sodann, unterm 6. September 1788, ausführliche Vorschriften für die hurrstl. Beamten, so wie für die General- und Spezial-Einnehmer, mittelst Einführung controlirender Empfangs- und Restanten-Nachweisungen, gegeben, und ist zugleich festgesetzt worden, daß die Spezialeinnehmer alle erhobenen Steuergelder, nach Abzug der ihnen zugebilligten Hebegebühren von 2 Prozent, prompt an die General-Einnehmer abliefern müssen.

Durch Regiminal-Rescript vom 1. Dezember 1791, ist jedoch die Wirkungskraft der zuletzt bezeichneten Verordnung auf den Antrag der Landstände aufgehoben, und diesen die Anwendung der früher bestandenen Steuerbeitreibungs-Art gestattet worden.

385. Breslau den 22. Februar 1723.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier Unser gnädigster Herr ic. die in der in Dero Hohen Erzstift in Anno 1721 ausgelassener Jagt-, Forst- und Fischerey-Ordnung (vom 3. Decbr. 1720) enthaltene Sphos 8 und 22. quo ad passus concernentes dahin zu ändern gnädigt bewogen worden; daß das Stamm- oder Anweisungsgeld, nemblich von jedem Reichsthaler 2 Albus Trierisch, von Dero Jagt- und Forst-Bedienten an frembde ausländische Holz-Händler und Flößer so wohl, als höchst Deroselben Unterthanen, wan ihnen einiges Holz zum Verkauf, Bau, oder sonsten angewiesen wird (worin jedoch die durch Brand verunglückte und Arme nit begriffen seyn, und dargegen unsere Forst-Bediente bey arbitrari Straff nicht excediren sollen) gefordert werde, und darab loco salarii und zu Ergöblichkeit dem Obrist

Forstmeistern 1 Albus, dem Förstern, in dessen anvertrauten Forst das Holz geschlagen oder darzu befehlet wird, 1 Creuzer, denen Jägeren und Förstern aber 1 Creuzer angedeyen solle; Als befehlen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht hiemit, daß Dero gnädigste Deklaration zum Truck befördert, und der Forst-Ordnung beygehaftet werden solle. Urkuntt mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht eigenhändiger gnädigster Signatur, und vorgetruckten Sankley=Insigels.

386. Ehrenbreitstein den 9. April 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die Ausübung des landesherrlichen Abzugs-Rechtes in denjenigen Fällen bewirken zu können, wenn diesseitige Unterthanen und Einwohner in solche Staaten auswandern, welche keine Freizügigkeit ins Churfürstenthum Trier gestatten, werden sämtliche Lokalbehörden angewiesen, jeden in ihren resp. Bezirken vorkommenden Emigrations- oder Erbschafts-Exportations-Fall dem einschlägigen churfürstlichen Kellner anzuzeigen, welchem die desfallige Berichterstattung an die vorgenannte Landes-Be- hörde obliegt.

Bemerk. Die churfürstl. Regierung zu Coblenz hat am 28. Juni 1792 die sämtlichen Beamten für die pünktliche Erfüllung der oben vorgeschriebenen Anzeige an die Kellner, persönlich verantwortlich, und zum Ersatz des aus Unterlassungen der Anzeige resul- tirenden Schadens pflichtig erklärt.

387. Breslau den 10. Mai 1723.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Thun Kund und hiemit zu wissen; Weilen wir, nach dem Exempel vieler Unser Herren Vorfahren am Erz- Stiff hochseeligsten Andenkens, auch benachbarter Geist- und Weltlicher Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, denen in Unseren Churfürstlichen Trierischen Landen sich verhaltenden Juden das gewöhnliche Glayd

zu erneuern und mitzutheilen, auch solches Lands-Herrliches Regal Uns und Unseren Herrn Nachfolgeren beständig beyzuhalten vor gut befunden; Also haben Wir zu jedermanns behöriger Nachricht diese neue Juden-Ordnung begreifen lassen und in öffentlichen Truck außgeben wollen, damit erwehnte Judenschafft in wehrenden solchen Glayds-Jahren ihren nothdürfftigen Unterhalt und Nahrung haben, auch im Stand bleiben möge, die jährliche Neujahrs- und Schutz-Gelder ins künfftig entrichten, und in der bißhero gewöhnlich gewesener Zeit unfehlbarlich abführen zu können: hingegen aber auch aller unzulässiger Handel und Bucher verhütet werden; mithin jeder gesichert wissen möge, was ihme zu thun erlaubt, und hingegen bey ansehenden Straffen verboten seye;

Cap. I. Von der Juden Glayd und Zoll.

§. 1. Kein Jud oder Judin solle ohne von uns erlangtes Glayd in Unseren Chur-Erriischen Landen bey unfehlbarlichem Verlust alles habenden Vermögens, auch Vermeidung willkührlicher Leibes-Straff sich häußlich niederlassen oder auffhalten.

§. 2. Wollen Wir mehr nit dan hundert sechsßig fünff Familien in Unserem Ober- und Nieder-Erz-Stift das erneuertes Glayd mittheilen, und aus Unser Hoff-Canzley nach dem alten üblichen Herkommen unter Unserem Nahmen und gewöhnlichen Insiegel außfertigen lassen, worunder jedannoch die Juden-Doktoren, Rabbiuer und Pedellen zu Trier und Coblenz nicht begriffen seynd, sondern denenselben das Glayd absönderlich mitgetheilt werden will.

§. 3. Denen in Unseren Erz-Stiftlichen sogenannten, und der Landesherrlicher Hochheit untergebenen Cammer-Dehrteren sich verhaltenden Juden wollen wir bey Unser Hoff-Cammer die absönderliche Glayd wiederfahren lassen, welche dan auch dahin, oder Unserem diesert-halb Gnädigsten Befehlhabenden Cammer-Directoren die ansehende Schutz- und Glayds-Gelder in der vorschreibender Zeit gegen abgebende Quittung abzuführen ernstlich hiemit erinnert werden.

§. 4. Keinem Juden wollen Wir in Unserem Erz-Stift das Glayd erneuern und außfertigen lassen, wel-

cher nicht wenigst vier bis fünf hundert Rthlr. in seinem Vermögen hat, solches auch durch vorbringenden gnugsamen Schein anweisen kan, und im Stand sich befindet, in denen schuldigen Tribut, Schutz und Neujahrs-Geldern seinen obliegenden Antheil in der gewöhnlicher Zeit richtig abführen zu können: Inmassen die Juden Borgänger und Einnehmere, wan ein oder anderen zum ertheilenden Glayd vorgeschlagen haben, vor dessen Persohn und obliegende Schuldigkeit zu stehen, mithin selbiges zu ersetzen schuldig seyn, und angestrenget werden sollen.

§. 5. Wann auch ein Jud bey wehrenden Glayds, Jahren in solchen Rückgang und Armuth verfihle, daß jetzt bemerkte jährlich schuldige Gelder nicht mehr zu seinem Antheil abzustatten vermögte, und damit ein ganzes Jahr hindurch zurückgehalten hätte, sollen die Juden-Vorstehere und Einnehmer solches behörend anzuzeigen schuldig seyn, damit ein anderer bemittelter Jud in dessen Stelle auffgenommen, demselben das neues Glayd in gewöhnlicher Form gegen die abstattende gebührende Erkänntnis mitgetheilt, mithin dardurch das judisches schuldiges jährliches Quantum in Zeiten ersetzt und beygebracht werden könne: da inzwischen die Vorstehere und Einnehmer dessen in einem Jahr zurückgebliebene Zahlung zu ersetzen haben.

§. 6. Kein Amtmann, Amts-Berwalter, Kellner, Schultheis, Vogt, und dergleichen Land-Bediente auch kein Schultheis oder Vogt in denen Stätten, oder Vorsteheren in den Dörffern sollen sich unterstehen einem Juden Glayd zu geben, oder einigen Unterschleiff und Auffenthalt, auch nur auff eine geringe Zeit zu verstatten, sondern wan sich dessen wider Vermuthen anmassen, soll solches Glayd ganz unkräftig und nichtig seyn, auch jeder von beyden Theilen mit fünf und zwanzig Goldgulden, oder, befindenden Dingen nach, mit einer willkührlicher höherer Straff unnachlässig angesehen, auch gar ihrer Diensten entsetzt werden, zumahlen dardurch der Landesherrlicher Hochheit unleidentlich vorgegriffen wird.

§. 7. Weilen in Unser vorläuffiger der Judenschaft unterm 6ten Merz des vorigen Jahrs ausgegebener gnädigster Erklärung bereits befohlen worden, daß die von uns nicht verglaybete Juden in Zeit von dreyen Mona-

then von selbigem Tag an zu rechnen, aus Unseren Landen sich wegbegeben, und darzu von jeden Drths Obrigkeit angewiesen werden sollen; Also versehen Uns gnädigst, daß solches seithero, und nach Verlauff von acht Monathen würcklich geschehen und vollzogen seyn wird: widrigenfalls diese Juden alles ihres Vermögens verlustiget seyn, und diejenige welche solches verstattet oder nachgesehen haben, mit schwarzen Straffen belegt werden sollen.

§. 8. In denen Stätten so wohl, als auff dem platten Land soll von keiner Obrigkeit oder Beambten von denen mit Churfürstl. Glayd versehenen Juden etwas an Schatz und Tribut-Geld, oder sonsten unter einem andern Vorwand abgefordert, oder selbige mit einiger Aufschlag und Dienstleistungen beschwehrt werden, sondern sich dessen alle und jede bey unausbleiblicher schwährer Andung und Straffen enthalten; Was aber an ein- und anderen Drth von langen Jahren üblichen herkommens gewesen, dabey wollen wir, wan es nur mässig und nicht zu hoch gestellt ist, es bewenden lassen, und da ein verglaydeter Jud hierin beschwert wird, soll demselben von Unserem Hoff-Rath die alsobaldige Hülff geleistet, mithin dieses unverzüglich eingestellet, weniger nicht die Uebertretere zu Zahlung der aussehender Straff angehalten werden.

§. 9. Alle in Unserem Erz-Stiftt von Uns verglaydete Juden können von einem zum andern Ort hinrayen und ihrer treibender Nahrung nachgehen, ohne daß einigen Leib-Zoll an denen gewöhnlichen Zoll-Plätzen abzustatten schuldig seyen, sondern auff Vorzeigung ihres habenden Original Glayd-Brieffs, oder einer beglaubter Abschrift darvon, vor ihre Persohnen überall frey passirt und durchgelassen werden; Wo auch von Unseren verglaydeten Erz-Stifttischen Juden in der Nachbarschaft kein Leib-Zoll gefordert wird, soll auch von dasseten Juden, wan ihrer Geschäften halber Unser Trierisches Land berühren, kein Leib-Zoll begehrt und erhoben, sondern das Reciprocum nach der obhandener Billigkeit beobachtet werden.

§. 10. Keinem Juden soll erlaubt seyn, seine hey-rathende Kinder, Söhn und Töchter länger als ein Jahr in seinem Brod und Haus bey sich zu halten, davon auch jedes Drths Obrigkeit oder Beambten in Zeit von

dreyen Wochen nach der vollzohener Ehe bey Vermeidung willkührlicher Straff die behörige Anzeig thun: Wehren der solcher Zeit sollen die Elteren schuldig seyn, bey Ihrer Churfürstlicher Durchl. umb das ertheilendes neues Glayd sich unterthänigst zu bewerben, wan selbige in dem Erb=Stift häußlich zu verbleiben gemeint: oder wan wegen erfüllter oberwehnter Zahl deren hundert sechsßig fünff judischen Familien solches nicht erlangen können, nach verfloßener Jahrs=Zeit selbige auffser Lands unter schwähren Straffen anderwärtig hin zu bringen: Inmassen

§. 11. Batter und Sohn oder Tochter=Man nicht vor eine Persohn geachtet werden, noch unter einem Glayd begriffen seyn sollen, es seye dan, daß der Schwieger und Batter einigen Handel zu treiben sich im Stand nicht mehr befinden, welches alsdan unterthänigst anzuzeigen und darauff die Umschreibung des Glayds auff den Sohn oder Tochter=Man zu begehren, dieses auch ebenmässig bey deren verstorbenen Juden nachgelassenen Wittiben also beobachtet werden solle, daß wan die Mutter den Handel fortsetzen und die Haushaltung führen will, dero verheyratete und den Handel ebenmässig treibende Kinder nicht unter des abgelebten Judens und der noch lebender Mutter habenden Glayd begriffen seyen.

§. 12. Wan aber die Elteren einmahl das Churfürstl. Glayd im Erb=Stift erhalten und mit Tod abgehen, oder sich des Handels völlig begeben, und einem von ihren Kinderen übertragen, diese auch das Glayd darnacher aus absonderlicher Churfürstl. Gnad ausgebracht haben, sollen diese vor keine ausländische oder frembde Juden geachtet werden, ersofflich die denen verglaydeten neuen Juden auffbürdende Tax von zehen Ducaten, auch in solchen Fällen gewöhnlicher geheimen Secretariats und Canteley Gebühr entlassen seyn.

§. 13. Im Fall aber judische Knecht oder Mägd verheyratet werden, solle selbigen in denen Juden=Häusern, wo sie gedienet, mehr nicht dan vierzehn Tag der Auffenthalt vergünstiget, und nach deren Verlauff sie auß dem Haus und Land geschafft, ein und anders auch Unseren Beambten, Schultheisen, Bögten und Vorsteheren unverzüglich angezeigt werden bey Vermeydung unausbleiblichen Straffen, womit die Uebertretere zu belegen seind.

§. 14. Ein ausländischer im Erz=Stift nicht ver-
glaydeter, oder von denen Dehrteren wovon hieroben
§. 9. Meldung geschehen, nicht herkommender Jud, soll
nicht allein schuldig seyn den Leib=Zoll an denen Dehrte-
ren, wo selbiger im Erz=Stift biß hiehin erhoben wor-
den, mit (2) Petermenger zu entrichten, sonderen nach
verlauff vier und zwanzig Stunden, so oft solches ge-
schicht, und er seiner Geschäften halber im Erz=Stift
sich verhältet, nochmahlen zu entrichten schuldig seyn,
und wan solches unterlassen würde, nicht allein der be-
tretender frembder Jud, sondern auch derjeniger, welcher
selbigem den längern Unterschleiff in seinem Haus ver-
stattet, mit einer tapfferer Straff belegt werden.

§. 15. Alle frembde im Land von einem Drth zum
anderen herumblauffende Juden sollen auff denen Grän-
zen des Erz=Stifts, wo sie nur gesehen oder betreten
werden, alsobald ab- und ausgewiesen, absonderlich aber
in denen Stätten und verschlossenen dhrteren, auch mit
vorzeigenden Pässen außgehalten werden: Inmassen allen
und jeden verglaydeten Erz=Stiftlichen Juden bey will-
führlicher Straff hiemit anbefohlen wird, denenselben
keinen Unterschleiff zu verstatten: worauff jedes Drths
Beambe, Schultheiß, Bögt und Vorstehere fleißige Ob-
sicht tragen, und die betrettende alsobald anzeigen, oder
unausbleiblicher Straffen gewertig seyn sollen.

§. 16. Wer in Unserem Erz=Stift Trier an ein-
oder anderen Drth das Juden=Glayd ertheilen zu können
berechtigt zu seyn, oder von uhralten Zeiten hergebracht
zu haben vermeint, soll in Zeit von vier Wochen seine
deßhalb habende Befügung bey Unserem Hoff=Rath vor-
zustellen schuldig seyn: wo ihme diesferhalb schleunig und
gutes Recht widerfahren wird, und wan er solches alda
erlangt, soll demselben jedannoeh eine mehrere Anzahl
von Juden dahin aufzunehmen, oder zu verglayden nicht
erlaubt seyn, als von Alters daselbst gewesen: Da nun
aber der dießfals vorstellender beweiß nicht zureichig zu
seyn geachtet würde; alsdan solle Uns darüber der ge-
wissenhafter Bericht erstattet, und Unsere gnädigste Ver-
ordnung abgewartet werden.

Cap. II. Von deren Juden Kleidung, Wandel und Wohnung.

§. 1. Die von Uns verglaydete Juden, deren Wei-
ber und Kinder sollen sich der kostbahrer Sammet und

Seyden-Tracht, Spitzen und gülden auch silbernen Gauslaunen und Knöpfen auff ihren Kleideren und Mänteln zu tragen enthalten, noch auch Degen in denen Stätten und auffm Land führen;

§. 2. Auch sollen selbige sich friedfertig und unverweisslich ohne Hochmuth, Zank und Hader betragen, ihre Ceremonien ohne gebende Aergernuß üben, mithin vom christlichen Glauben, geist- und weltlichen Stands-Verfahren nichts schimpff- noch ärgerliches reden, bey ausländischer Obrigkeit keinen Schutz und Handbietung zu Unsers Erz-Stifts Nachtheil erwerben, in denen Stätten und auff dem platten Land keine Wohnung zu nahe bey der Kirchen, sondern wenigst vier Häuser, und die Synagoge noch weiter davon haben, damit der catholischer Gottes-Dienst nicht behindert werde, weniger nicht in der Char-Woch, denen vier hohen und andern christlichen Feyrtagen, auch wan die Christen ihre Processionen halten, die Fenster-Laden und Thüren verschließen, mithin auf der Strassen sich nit einfinden, es seye dan daß umb solche Zeit ihr Ostr-Fest einziehle, oder sonst die hohe Noth ein anders erfordere: Viel weniger sollen sie ihre christliche Schuldener an Sonn- und Feyrtagen mit Schuld-Amahnung und Abrechnungen beunruhigen, noch ihrer Handthierung nachgehen.

§. 3. Selbige sollen auch mit keinem Christen unter einem Dach wohnen, noch Christen Säug-Ammen oder Gesind in ihrem Haus halten, noch sich der christlicher Mägd und Knechten auff ihrem Sabbath bedienen, dergestalt jedannoch, daß dem Christen erlaubt ist, auff solchen Tagen auß Nachbarschaft das Feuer und Licht denen Juden anzuzünden; im Betretungsfall aber sollen die ihnen wider dieses Verbott dienende Christen so wohl, als die Juden mit willkührlichen Straffen angesehen werden: Wann jedannoch

§. 4. keine judische Hebammen zu bekommen wahren, auff solchen Fall und der Noth halber, besonders in Flecken und Dörffern, wo nur ein judisches Haus-Gesäß währe, die catholische Hebammen, aber gar nicht die catholische Säug-Ammen ihnen zugelassen seyn;

§. 5. Weilen Wir, Burgermeister und Rath Unser Statt Trier so wohl, als zu Coblenz bereits etlichemahl gnädigst angezeigt, was massen Unser gnädigster Will und

Meinung seye, daß die dahin verglaidete Juden in denen öffentlichen Strassen vermengt mit denen Christen nicht mehr wohnen, sonderen selbigen eine gewisse abgefönderte Stras zu ihren richtenden Häusern angewiesen werden solle; also lassen Wir es dabey unveränderlich bewenden, und wan dessals nichts gewisses oder zureichig befindens des verglichen und verfüget werden kan, wollen Wir solches zu verordnen Uns außstrücklich vorbehalten haben.

§. 6. In Kriegs-Zeiten und alsdan vorkommenden Belastigungen sollen sich die Juden deren Beampten und Bürgermeistern Verordnungen bequemen und gemäß bezeigen: jedoch weilen sie mit keinem Christen unter einem Dach sich verhalten und wohnen sollen, sich der Einquartierung, und selbiger anklebender Lasten halber mit Bürgermeister und Rath jeden Orts umb ein billigs und erträgliches Stück Geldes abfinden; welches wan gütlich nicht abgethan werden kan, ein zeitlicher Lands-Herr oder dessen nachgesetzter Hoff-Rath solches rechtlich zu verordnen und zu erkennen wissen wird.

Cap. III. Von deren Juden Handthierung und Lasten.

§. 1. Damit nun die von Uns in Schutz genohmene Juden, so lang sie sich ihrem Glayds-Brief, und dieser Unser Verordnung gemäß auch sonst unverweisslich, und gegen Uns mit unterthänigst-pflichtschuldigster Treu bezeigen und aufführen, ihre nothdürfftige Lebens-Nahrung und Unterhalt haben, auch im Stand seyn mögen, die obliegende Schutz- und andere Gelder, weniger nit übrige vorkommende Belastungen zu tragen und abzuführen, wollen Wir nicht allein zugeben, daß nach dem litterlichen Inhalt der von Unserem Herren Vorfahren am Erz-Stift Johann Hugo Christföhligsten Andenkens vermög in der unterm 17ten Januarii 1681 in Truck außgelassener Juden-Ordnung §. 6, selbigen erlaubt seyn solle, ihre Handthierung mit Kleinodien und Silber-Werck, wechseln, Wein und allerhand Früchten, Pferd, Rind, Schaaff und anderen Viehe, auch Woll (jedoch daß der Vorkauff davon denen in Unserem Erz-Stift eingewesenen Wollenwebern in denen Aemptern wo sie wohnen, von andern Christen und Juden bis an das Heil. Laurentii-Fest gelassen werde) ferner mit allerhand rohen Häuten und Fellwerck ihre Handthierung treiben mögen, sonderu wollen:

§. 2. Noch weiter gnädigst erlauben, daß in denen Erz-Stiftlichen Nebenstätten und auff dem platten Land allerhand naß und truckene Waaren mit Ehlen, Maasß und Gewicht ausverkauffen, ihr Gewerb, jedoch ohne übenden Betrug und Verschläge, suchen können, wobey selbige zu handhaben sämtlichen Beambten, auch jeden Orths Oberen und Vorsteheren, ernstlich hiemit befohlen wird; Und weilen

§. 3. Unser ernstlicher Will und Meinung, desfalls auch der widerholter gnädigster Befelch an Burgermeister und Rath beyder Stätten Trier und Coblenz, weniger nicht an die Vorstehere der gesambter Judenschafft bereits ergangen ist, daß die dahin verglaydete Juden nicht mehr unter denen Christen in offenen Strassen und deren Häusern wohnen, sondern aus obhandenen vielen erheblichen Ursachen denenselben in jeder Statt eine absonderliche Straß angewiesen und eingeräumt werden, sie auch darin sich eigene Wohnungen anzuschaffen und zu erbauen schuldig seyn sollen, welches, neben denen durch die in besagten beyden Stätten wohnende Juden von mehreren Jahren her getragen und ausgestandenen schwähren Belästigungen, vor dieselbe ein neues Beschwehr verursacht und viele Ausgaben erforderen wird; aus diesen und mehr anderen obhandenen reblichen Bewegnissen haben Wir vor gut befunden, denen zu Trier und Coblenz wohnenden Juden gnädigst zu vergünstigen, daß nach dem in beyden benachbahrten Erz-Stiftlichen Stätten Maynz und Bonn, auch an mehr anderen Deyreren im römischen Reich üblichen Herkommen in ihrer einhabender Judenstraß und Häusern, ebenmäßsig allerhand naß und truckene Waaren mit Ehlen, Maasß und Gewicht, weniger nicht alte Kleider, ohne begehenden Verschlag und Betrug, verkauffen mögen: dahingegen wollen Wir denenselben auf keine weiß nachgeben, daß sie solche Waaren über die Strassen herumbtragen und in burgerlichen Häusern feil zu bieten oder aufzukauffen bemächtigt seyen, sondern wan von einem Cavalier, oder Unseren würcklichen Rätthen umb in ihre Häuser bringende Waaren die Juden beschicket werden, solle jedesmahl ein Diener dem Juden, welcher die Waaren ihnen zutragen wird, zugegeben werden, und alsdan selbige ohne zufügende Verhinderung an deren Häuser hin und eben auff solche weiß zurückzubringen erlaubt seyn:

§. 4. Wobey aber Unsere gnädigste Meinung gar nicht ist, daß die in besagten Unseren beyden Haupt-Stätten zu Trier und Coblenz wohnend und verglaydete, von andern auffer Lands wohnenden Juden einige Waaren annehmen, und in hiesigem als Factoren und Unterhändler verkauffen mögen; Inmassen wan desfalls ein rechtlicher Argwohn gegen sie obhanden ist, vermittels ausschwehrenden geschärfften würcklichen Judenayds, auf Erfordern und der Obrigkeit Erkänntus, zu erhalten schuldig seyn sollen, daß die habende Waaren ihnen und keinem anderen eigenthümlich zugehörig seyen, und im Fall das Gegentheil angewiesen werden könte, sollen nebst Confiscation deren von Frembden also zum Verkauf anvertrauten Güteren selbige mit willkührlichen schwähren Straffen belegt, oder auch gar befindenden Dingen nach ihres habenden Glayds verlustiget zu seyn erklärt werden.

§. 5. Gleichmässig ist denenelben nach zeitlicher Anweisung deren Reichs-Rechten, Abscheiden und Gesäßen ernstlich und bey Vermeidung darin enthaltener Straffen verbotten, unterhältige Münz-Sorten in Unserem Erz-Stift einzubringen und zu begeben, auch damit unzulässigen Wucher zu treiben: vielmehr sollen sie bey Verlust ihres Glayds schuldig seyn, auff alle umschleichende frembd- und verdächtige Münz-Sorten ein fleißiges Auffmercken zu nehmen, und was sie desfalls in Erfahrung bringen, alsobald bey jedes Orths Obrigkeit zur behöriger Remedirung anzuzeigen; auch sollen sie kein Bruch-Silber im Land einkauffen und daraus verbringen, sondern solches Unser Münz, wan selbige widerumb im Gang seyn wird, zufordrist anbieten.

§. 6. Gleicher Gestalt sollen sie auf Jahr und Wochen-Märcken in Stätten und Flecken vor zehn Uhren im Winter, und vor neun Uhren im Sommer den Kauff nicht treiben, viel weniger denenjenigen, so etwas zu Marck bringen wollen, aufferhalb denen Stätten und Flecken entgegen gehen; in jetzt angezeigten Stunden gleichwohl, eben wie ein anderer zu kauffen bemächtiget seyn; keinem Christen aber in den Kauff fallen, und sonsten die obhandene Marck-Ordnung wohl beobachten.

§. 7. Des Viehe-Schlachtens und Fleisch-Verkauffens in denen Stätten, wo Metzger-Zunfften seind, sollen sich die Juden weiter nicht gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haupthaltung nöthig ist; was aber ver-

mög ihrer judischer Gefäßen ihnen zu essen verboten, solches ist denenselben feil auszubieten und, so gut sie können, zu verkauffen, weniger nicht auff dem platten Land in Flecken und Dörffern, wo keine Metzger Zunftten vorhanden, das Viehe zu schlachten, und das Fleisch zu verkauffen erlaubt seyn.

Cap. IV. Von der Juden Geldauslehen, Pension, Auffertigung deren Handschriften, und Haltung der Rechenbücher.

§. 1. Unsere verglaydete Juden sollen keinem Man ohne das Weib, noch dem Weib hinder dem Man, da selbige beyeinander seyn können, es seyen dan bekante glaubhafte Handels- oder sonsten in Ehren- Aempteren sitzende Leuthe, oder es werde fordrift des abwesenden Ehegattens Wissen oder Bewilligung innerhalb zweyen Monathen beygebracht, auch keinen Kinderen, Sohn, Töchtern oder Minderjährigen, Dienstbotten und Studenten einiges Geld, bey Verlust desselben, vorstrecken, noch auch von denenselben einige Waaren ohne vorher beschehene Erfragung deren Elteren, Hausherren oder Vormünderen erhandelen, abkauffen und in Versatz nehmen.

§. 2. Was Unsere verglaydete Juden an Waaren aufborgen, oder an Geld auslehen, solches solle ohne Betrug und Arglist mit bahrem dargezehlttem Geld, oder geliefferten aufrichtigen Waaren, und rechten Geldswehrt geschehen, und bey ihrem judischen Ahd, daß darunter keine Falschheit vorgangen, auff Erforderen behauptet werden.

§. 3. Die Beschreibungen und Handschriften sollen die Juden nicht höher stellen lassen, dan sie in Warheit an bahrem Geld ausgeben, noch etwas von der Capital-Summ anstatt des Wuchers, Pension, discretion und Erkantnus, daß der Schuldener mit dem Geld befördert worden, abziehen und voraus einbehalten, oder einiges Interesse zum Capital schlagen, bey Verlust der ganzer Schuld, auch des Gerichtschreibers, Notarii, Pastoris, Scheffen und Zeugen, welche sich dabey gebrauchen lassen, willkührlicher tapfferer Straff.

§. 4. Dahero zu mehrerer Richtigkeit die fertigende Obligationen und Handschriften, wan die darin enthaltene Summ sich über zwanzig fünf Gulden trierischer Wehrung, jeden zu 24 Petermenger angeschlagen, betragt, durch jeden Orths Gerichtschreiber, oder kayserlichen, bey Unser Hoff-Sanzeley immatriculirten Notarium, und in Gegenwart zweyer Zeugen, auff dem Land aber durch des Orths Pastor oder Schulmeister, Beyseyns ebenmässig zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren Gegenwart jährliches berechnet, sonst aber vor ungültig gehalten, davon jedoch die von Stands- und in Ehren-Aemtern sitzenden Persohnen, auch Handels-Leuthen von sich gebende Handschriften ausgenohmen seyn, mithin selbige bey ihren Kräfften gelassen werden.

§. 5. Die Juden sollen in teutscher Sprach, wan sie solche schreiben oder lesen können, ihre führende Manual-Bücher, mit Beysetzung des eigentlichen Tags und deren Persohnen, welche die Waaren abgehohlt, und in welchem Preys selbige bedungen worden, richtig halten, welchenfalls, da sonst gegen den Juden, so das Manual geschrieben, nichts erhebliches eingewendet werden kan, soll bis an vorbesagte Summ deren 25 trierische Gulden denenselbigen Glauben beygemessen werden, wan der Jud solches sein Manual, und das darin kein Verschlag, Betrug oder Falschheit enthalten, sonderen alles redlich vorgangen, in Ermangelung anderwertigen nöthigen Beweis mit seinem ausschwehrenden jüdischen Ahd würklich wird bestettiget haben.

§. 6. Von denen Waaren welche über ein Jahr unbezahlt gestanden, können vermittels vorgangen- oder von denen Juden schriftlich übergebener Rechnung ins künftigt von jedem hundert Gulden trierisch fünf dergleichen Gulden an Pension gefordert, und der Schuldener zu deren Zahlung angehalten werden.

§. 7. Weilen Wir unterm 15ten Juni 1719. (Nr. 362. d. S.) aus wahren Gewissens-Antrieb die getruckte Verordnung bereits erschen, und zu jedermans Nachricht im ganzen Land gebührend verkünden lassen, darin auch ausdrück- und öffentlich verbotten, daß denen Juden kein mehreres jährliches Interesse von denen auslehrenden Capitalien dan nach Anlas deren Rechten und bekanten Reichs-Sagungen fünf per Cento auszahlt und abgeführt werden solle; Also lassen Wir es dabey gnädigst

bewenden mit dem austrücklichen Zusatz, daß dasjenige viel oder wenig, so darüber genommen wird, denen Schuldeuthen zurückgegeben und ersetzt, auch die creditirende Juden mit gehöriger Straff angesehen werden sollen.

§. 8. Inmassen dan auch frembden und anderwertig geseffenen Juden von Unseren Erbstiftischen Unterthanen, wan schon in denen ausgestellten Obligationen oder Handschriften ein mehreres jährliches Interesse, dan fünf von hundert zugesetzt wäre, solches nicht, sondern nur das Reichsübliches, nemlich fünf vom hundert, vergütet, auch von unseren Erb=Stiftischen Beambten oder Gerichten zuerkant und passirt werden solle.

§. 9. Was denen Juden nach und nach auff das Capital bezahlt und abgelegt wird, solches soll jedesmahls unter oder a tergo der Haupt=Obligation deutlich verzeichnet und angeschrieben, sonsten auch keine Schuld weiter, als auff zwey oder drey Jahr mit ihnen paciscirt oder contrahirt werden.

Cap. V. Von gestohlenen und anderen denen Juden zu kauffen, oder zu verhandelen verbotenen Sachen.

§. 1. Die Juden sollen ohne unsere absonderliche gnädigste Erlaubnus keine liegend= oder unbewegliche Güter, und was unter deren Rahmen begriffen, erbs und eigenthümlich an sich zu bringen bemächtigt seyn.

§. 2. Ebenmässig solle denenselben nicht erlaubt seyn, Gewehr oder Pflug=Zeug durch Kauff, Tausch oder Pfandschaft an sich zu erhandelen, weder auch von Soldaten und frembden Passanten, von unmündigen in väterlichen Gewalt stehenden Kinderen und Dienstbotten einige Waaren und Sachen zu erkauffen und an sich zu bringen, bey Verlust dessen, was sie darauff geliehen und gegeben haben.

§. 3. Vielweniger sollen sie mit Dieben und verdächtigen Persohnen einige Gemeinschaft haben, oder Kummerschaft treiben, auch, da wegen gestohlener Sachen und Gerücht auskähme und der Schuldbann dessfalls, oder nur Nachfrag geschehen, ein oder anderen Juden aber davon etwas wissend wäre, sollen sie solches von

sich selbst, auch unbefragt alsobald der Obrigkeit, bey Verlust ihres Glayds und schwährer Straff, anzeigen.

§. 4. Würden auch ihnen Kelsch, Monstranzen und Kirchen-Zierath zum Verkauf oder Versatz zugebracht werden, dieselben sollen sie gut und ganz glimpfflicher Manier annehmen: alsobald aber jedes Orths Beambten, Schultheiß, Pastor und Oberen solches hinterbringen, auch, wan es möglich ist, den Verkaufser so lang aufhalten, daß man sich dessen Versohn versichern könne: Widrigensals, und da dieses unterlassen, auch dessen überführt werden können, oder die gestohlene Sachen bey ihnen gefunden würden, sollen sie des Glayds beraubt, auch mit schwären Geld und befindenden Dingen nach, mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden.

§. 5. Wan sonsten die Juden von bekanten Leuthen, oder auff öffentlichen Markt-Tagen von unverdächtigen Versohnen gestohlene Sachen in gutem Glauben an sich gehandelt, und auff selbige kein Verdacht einiger davon gehabter Wissenschaft gebracht werden kan, sollen sie dasselb gegen Erstattung des ausgelegten Gelds (wan sie die Summ sowohl, als auch das sie keine Wissenschaft noch Verdacht wegen besagten gestohlenen Guts gehabt, vorhin mit einem leiblichen Juden-Lyd betheuret haben) auffrichtig und ohne Hinterhaltung herausgeben: Dabeneben aber auch bey selbigem ihrem Lyd den Verkaufser oder Anbringer nachhafft machen, oder wo selbiger zu betretten und zu erfragen, ihre dessfals habende Wissenschaft auffrichtig offenbahren, und dardurch des wider sie geschöpfften Argwohns sich erledigen.

§. 6. Dafern aber ein Jud obigen Verordnungen zuwider handeln würde, solle er die erkauffte Waaren in natura widerzugeben, oder da selbige nicht mehr an Hand zu bringen, in ihrem Wehrt gutzumachen schuldig, und die dabeneben verwürckte Straff in alle Weege vorbehalten seyn.

§. 7. Damit aber niemand aus Bosheit sich dieses wieder die Juden mißbrauche, und seine oder eines andern Sachen, welche er selbst durch subornirt und bestellte Versohnen zu verkauffen oder zu verpfänden ausgegeben, nicht als gestohlene zuruckfordern könne, so soll derselb gnugsame Anzeig und Beweis zuordriß beybrin-

gen, daß durch einen begangenen Diebstahl die Entfremdung geschehen seye.

§. 8. Weilen auch in denen Reichs-Satzungen heylsamlich versehen, daß kein Christ einem Juden die habende Action und Forderung gegen einen anderen Christen abkauffen, oder ein Jud als Creditor einem Christen solche in einige Weege bey deren Verlust cediren und übertragen, auch keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten und Handlungen bey Entsetzung ihrer Aempter und Ehren ausfertigen solle; Also wollen wir gnädigst, daß demselben gehorsambst nachgelebt, und von niemand bey oberwehnten Straffen darwider gehandelt werde.

Cap. VI. Von denen Juden Vorsteher- und Einnehmeren, auch deren jährlich abzulegen schuldigen Rechnungen.

§. 1. Sollen instkünfftig keine Vorsteher- und Einnehmere im Oberen sowohl als Nieder- Erz- Stifft ohne vorherige bey uns beschehene unterthänigste Anfrag und deßfalls erhaltene gnädigste Bewilligung angesetzt werden.

§. 2. Wir wollen zwar derselben gnädigst zugeben, daß sie von denen bemittelst- und bestgetriebenen Juden zu solchen Bedienungen uns gehorsambst vorschlagen mögen, deßfalls aber die Benenn- und Anordnung uns in alle Weege vorbehalten haben: zumahlen wir alle Anlaß benommen zu seyn wissen wollen, instkünfftig diese Beschwärten führen zu können, daß die vornehmste Juden, aus unter sich habender Verwandtschaft, solche Leuthe zu Vorsteher- und Einnehmeren aussuchen und benennen, welche sich und die ihrige in dem schuldigen gemeinen Beytrag sträfflich übersehen, solchen aber dem gemein- und armen Land-Juden gegen Billigkeit aufftringen.

§. 3. Die Uns gehorsambst zu Vorsteher- und Einnehmer vorschlagende und gnädigst anordnende Persohnen sollen den nachgeschriebenen Ahd nach der in Unser unterm 21. Januarii 1719 in Truct erlassener Hoff-Gerichts-Ordnung, Tit. 12. à §. 1 biß 8. einschließlic, vorgeschriebener weiß, vor Unseren darzu bestellenden absonderlichen Commissarien vor ihrer antretender Bedienung würdlich auszusprechen schuldig seyn.

Uhd eines Juden-Vorstehers:

§. 4. Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier gnädigst gefällig gewesen auff beschenehenen unterthänigsten Vorschlag der (Ober-)Nieder-Erz-Stiftischer verglaydeter Judenschafft mich zum zeitlichen Vorsteher derselben gnädigst auff und anzunehmen; also schwehre und spreche ich nach diesen Uhd: Adonaij ein Schöpffer des Himmels und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier zugegen seind, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit und verspreche, daß die mir auffgetragene Juden-Bedienung treu, auffrichtig und ehrlich verwalten, keinem darin aus Haß, Feindschafft und anderen unbilligen Absichten oder zu meinem Nutzen, was zu Wehe oder Nachtheil thun, sondern das gemeines Weesen und Vortheil der zeitlicher Landesherrschafft, weniger nicht der gemeiner Judenschafft nach meinem besten Wissen und Verstand beobachten, was wider Recht und straffbarlich unter der Judenschafft vorgehet, dem gnädigsten Landesherrn, oder seinen bestelkten Commissarien zeitlich anzeigen wolle; Also bitte ich mir Gott Adonaij zu helfen, und diese meine verbindliche Obliegenheit zu bestettigen, und wan ich dabey Falsch- oder Betrieglichkeit gebrauche, so seye ich Heram und verflucht ewiglich, und das mich dan übergehe und verzehre das Feur, das zu Sodoma und Gommora übergienge, und alle die Fluch die an der Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahrer Gott, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmermehr zu Hülf noch zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber redlich handele und mein Amt vertrette, also helffe mir der wahrer Gott Adonaij.

§. 5. Eben diese Formalitäten seynd bey dem ausschwehrenden Juden-Einnehmers-Uhd zu beobachten, mit dieser kleiner Veränderung, daß selbiger angelobe keine Umlagen unter die Judenschafft ohne Vorwissen und gnädigste Erlaubnus des zeitlichen Landesherrn auszusprechen und beyzutreiben, darin eines jeden verglaydeten Juden nach dem alten üblichen Herbringen angefertigtes Antheil zu fordern und zu erheben, darin keinen zu übersehen oder zu beschwehren, alles Eingehendes nach dieser Churfürstl. gnädigster Ordnung und obligender Schuldigkeit sowohl vor denen bestelkten Churfürstl. Commissarien, als außersiehenden Juden-Vorgänger und etlichen Deputirten

getreu und aufrichtig zu berechnen, und nichts zu seinem eigenen Vortheil zu hinterhalten, oder betrieglich zu thun.

§. 6. Alle und jede Jahr sollen über die mit vor-
heriger landesherrlicher Bewilligung unter die gesambte
Juden-schafft im Ober- und Nieder-Erz-Stift zum Bechuff
der Neujahrs- und Schutz-Gelder, auch anderer nöthiger
Auslagen ausschreibende Gelder, die Einnehmer die von
denen Vorsteheren auch einigen von der gemeiner Juden-
schafft hierzu absonderlich Deputirenden abgehört- und
und recessirte Rechnungen vor unseren gnädigst bestellens-
den Commissarien, in begehrend- und ansehender gewisser
Zeit, in teutscher Sprach geschrieben geziemend vorbrin-
gen, auch mit darzu erfordernten Anweisz- und Quittungen
belegen, fort darüber den ertheilenden Necess begehren
und empfangen, widrigenfalls darzu durch zureichige Strafs-
sen vermöget werden.

§. 7. Wann die jährliche Auslagen gewisz und stens-
dig seind, ist darüber eine Anweisung von denen Vorste-
heren beyzubringen unnöthig, deßfalls jedannoch jedesmall
die Quittung zu erfordern und der Rechnung beyzulegen;
keine andere Ausgab aber von 3 Rthlr. soll ins künfftig
passirt werden, wan darüber die Anweisz- und Quittung
bey der ablegenden Rechnung beygefügt zu seyn sich nicht
befindet.

§. 8. Bey diesen jährlich vor denen Churfürstlichen
Committirten ablegenden Rechnungen soll jedesmall deut-
lich angezeigt werden, wer von denen verglaydeten Juden
in einigen Ruckstand sich befinde, und wie hoch selbiger
anlauffe, auch ob solchen abzuführen das Vermögen noch
obhanden seye, zumahlen der Ruckstand von einem Jahr
ins andere nicht mehr nachgesehen und verstattet werden
will, sondern die Borgänger- und Einnehmer im Bezirk
des Ober- und Nieder-Erz-Stifts dafür angesehen, und
aus dem Ihrigen die Ersekung zut hun angehalten, denen
in solchen Ruckstand befindenden Juden aber das Glayd
länger nicht mehr verstattet, sondern solches sofort einge-
zohen, und sie aus dem Land sich wegzubegeben angewies-
sen werden sollen.

§. 9. Keiner soll in solchen Umlagen aus Gunst
oder Freundschaft übersehen, sondern jeder zu Zahlung
des ihm obliegenden Antheils angestrenget, die Quittun-
gen auch darüber nicht mehr von denen judischen Pedel-

Ien, sondern von dem Einnehmer aus, und wan jene zur Execution und Beytreibung des Rückstands zu verschicken die Noth erfordert, solche ihnen mitgegeben werden, sie auch ohne erhaltene Zahlung des völligen Rückstands nicht abweichen; bei dessen Empfang aber die bey sich habende Quittung des Einnehmers aushändigen.

§. 10. Weilen die im Ober- und Nieder-Erz-Stift verglaydete Judenschaft von allen Zeiten her vor ein Corpus gehalten worden, und darfür noch zu achten ist, soll inskünftig, bey einer sich eusserender Noth eine Capital-Geld-Summ auffzunehmen, zwischen beyderseits Vorsteheren und Einnehmern vorherige redliche Communication gepflogen, und demnechst desfalls die landesherrliche Bewilligung unterthänigst angefücht und ausgewürctt, die Austheilung aber nach dem üblichen Herbringen auff die im Ober- und Nieder-Erz-Stift verglaydete ohne einigen brauchenden Verschlag, oder einem verstattende Erleuchtung und des anderen vermehrende Belastigung durch die Vorsteher- und Einnehmere geschehen, dieses auch bey allen andern Umblagen auff eben solche Weiß beobachtet, absonderlich aber die dem zeitlichen Lands-Herrn schuldige Neujahrs-Gelder, und dem trierischen Hochwürdigem Thumb-Capitul entrichtende jährliche Schutz-Gelder so frühe jedesmahl und wenigst zwey Monathen zuvor gewöhnlicher massen ausgeschrieben werden, damit deren richtige Abführung in der bestimbtter Zeit unfehlbarlich bewürctet werden könne, und nicht nöthig seye, nach deren Verlauff, solche durch vornehmende beschwehrlliche Executionen beyzutreiben.

§. 11. Wie nun diese Unsere gnädigste Berordnung nach ihrem litterlichen Inhalt bestendig und unverbrüchlich zu halten der gesambter Judenschaft, vornehmlich aber denen Vorsteher- und Einnehmern, bey Vermeidung unausbleiblichen schwähren Straffen befohlen, und deswegen überflüssig seyn wird, daß selbige alle drey Jahr an einem bestimmenden Orth per Deputatos zusammentretten, und der gemeiner Judenschaft nur beschwehrlliche Kösten aufftreiben, also kan dieses auff mehrere Jahren aufgestellt werden; da gleichwohl aus antringenden erheblichen Ursachen solche ehender unumbgänglich nöthig zu seyn geurtheilt wird, wäre es dem zeitlichen Landesherren, oder in dessen Abwesenheit bey dem bestelkten Hoff- und Regierungs-Rath gehorsamst und gebührend anzuzeigen, mithin

die gnädigste Verwilligung und Erlaubnus auszubitten; dabey auch zu melden, was und wie viele Deputirte neben denen Vorsteher- und Einnehmeren dabey sich einzufinden dienlich erachtet werde, und gelassenlich abzuwarten, was darauf zugestanden und verordnet werden wolle.

§. 12. Keiner soll zum Vorsteher oder Einnehmer vorgeschlagen und angenommen werden, er habe dann wenigst 3000 Reichsgulden in Vermögen, und erbiere sich im Fall einer entstehender Noth 50 Rthlr. aus dem Seinigen zum Behuf der Judenschafft vorzuschießen.

Cap. VII. Woh die Juden Recht suchen und empfangen sollen.

§. 1. Nachdemahlen beyde Unsere nechste Herren Vorfahren am Erz-Stift Johan Hugo und Carl, christmildester Gedächtnus, unterem 3. Febr. 1708 und 2. Decbr. 1714 (conf. Nr. 91. u. 251. d. S.) sowohl der Ober- als Nieder-Erz-Stiftischer Judenschafft zugestanden und erlaubt haben, daß einen Rabiener nach dem unter selbiger üblichen Gebrauch ausersehen und annehmen mögen, davon einer in Unser Statt Trier, und der anderer in Coblenz oder wo die Judenschafft es sonst am bequehmsten finden wird, wohnen möge, welche beyde gleich anderen Juden unter dem Lands-Herrlichen Schutz in dem Erz-Stift frey, sicher und ungehindert wandern, gehen und raysen, jedannoch dem Glayd und Juden-Ordnung gemäß sich verhalten, auch alle Mißel- und Streitigkeiten, welche zwischen denen verglaydeten Juden vorkommen, und ihrer Art nach zu deren Erkantnus gehören, vermög judischer Gefäßen und Ordnung entscheiden mögen; Also wollen Wir es dabey gnädigst bewenden lassen; Wan es sich aber begeben wird, daß ein und anderer von der Judenschafft wegen verübter Excessen und Frevelen von erwehnten Rabieneren zur Straff gezogen würde, solle der Rabiener den halben Theil davon dem Lands-Herrn zukommen zu lassen, auch desfalls jedesmahl richtige Anzeig und Rechnung zu thun, bey Vermeidung schwärzer willkührlicher Andung und, befindenden Dingen nach, bey Verlust seines Glayds, verbunden seyn: Im Fall auch ein oder anderer Jud des bezeigenden Ungehorsams und sonst obhandener wichtiger Ursachen halber in den Bann gethan, und in Zeit von dreyen Monathen davon nicht

erlediget würde, solle selbiger ohne des zeitlichen Landes Herren Vorwissen und Bewilligung daraus nicht gethan, noch auch inskünftig nach Abgang deren jetzigen Rabiener kein anderer ohne Unser Vorwissen und Vergnuehmung auß- und angenommen werden.

§. 2. Indeme auch am 28ten Novembris des Jahrs 1697 die churfürstliche Erklär- und Verordnung ergangen, daß alle Nieder-Erz-Stiftische Juden, weniger nicht die zu Crufft, Hönningen, Rheinbrohl oder in andern biß hiehin so genannten Cammerörtheren sich verhaltende Juden unter dem Nieder-Erz-Stiftischen Rabiener stehen, mithin die unter selbigen vorkommende Streitigkeiten von diesem entscheiden lassen, mithin zu dessen Unterhalt nach Proportion contribuiren, und dergleichen Gebühr eben wie andere Juden abtragen sollen; Dahero wollen Wir solches ebenmäßsig hiemit widerholt und bestetiget haben.

§. 3. Wan aber ein Jud durch des Rabieners Ausspruch beschwehrt zu seyn, oder auch gegen dessen Partheyligkeit und Reyd etwas Erhebliches einwenden zu können vermeint, solle demselben an Unsere in erster Instanz angeordnete Beampte oder Richter die Zuflucht zu nehmen, und seine habende Klage anzubringen unverwehret, dem Rabiener aber solches zu verbieten oder zu behindern, bey Vermeidung willführlicher Straf, verboten seyn.

§. 4. Alle Malefizsachen, als Huhrerey, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verrätherey, Verwundung und was dergleichen in die Peinlichkeit einschlagende Verbrechen und Uebelthaten belangt, welche von denen Juden verübt werden mögten; solche Laster sollen vor den Rabiener nicht gebracht, noch vor demselben gerechtfertiget, sondern ungeachtet alles Verbotts und jüdischen Bans bey Unseren in erster Instanz angeordneten Beampten und Richtern alsobald angebracht, und Uns davon sofort gehörige gehorsamste Nachricht gegeben werden, umb wegen deren Untersuchung und rechtlicher Erörterung das Gutbefindendes verordnen zu können.

§. 5. Unsere Beampte so wenig, als Burgermeister und Rhat in denen Stätten sollen die Juden wegen ihrer begehender Verbrechen und Ubertretungen zu bestrafen nicht bemächtiget, sondern solche Uns mit allen obhandenen Umständen und Beweißstücken pflichtmäßig anzuzeigen und zu berichten schuldig seyn, um desfalls das

Gutbefindendes vorkehren, auch gestalter Sachen nach die verdiente Straff ansetzen zu können.

§. 6. Kein Christ solle einen Juden vor dem Raßbiener, und vielweniger ein Jud den Christen vor selbigem zu besprechen sich unterfangen, sonderen die von uns angefetzte ordentliche Beambte und Richter des fals behelligen, und allda den rechtlichen Ausspruch abwarten: Wer aber dardurch beschwert zu seyn vermeint, deme stehet frey bey unserem Hof=Rahts=Commissariat zu Trier in dem Ober=Erz=Stift, oder bey unserem Hoff=Gericht zu Coblenz in der vorgeschriebener Zeit Appellations=Processen zu suchen und auszuwürcken, und solle allda, auch sonsten aller Drthen, denen Juden mit denen Christen geschwind= und gedeyhliches Recht widerfahren.

Cap. VII. Von der Juden Abzug und Festhaltung dieser Ordnung.

§. 1. Wan ein verglaydeter Jud aus unserm Erz=Stift abziehen, und sich anderwertig hinbegeben will, soll er solche bey unser Hoff=Canzeley, wan er daselbst sein Glayd empfangen, oder bey unser Rhent=Cammer, im Fall er besagtes Glayd an die so genente Cammer=öhrter erhalten, in Zeiten anzeigen, und den habenden Glayds=Brieff zurucklieferen, weniger nicht, vermög unsers Herren Vorfahrens Joan Hugo hochseeligen Andendens den 17ten Januarii 1681 in Truck ausgegebener Juden=Ordnung §. 21., wegen des Abzugs, und deffals hinterlassenden zehnten Pfennings von allem seinem Haab und Vermögen sich gebührend abfinden und Richtigkeit, dabeneben auch

§. 2. solchen seinen vorhabenden Abzug öffentlich bekant machen und verkündigen, seine Creditoren und Schuldnere zur Abrechnung vor die Beambte oder Richter einladen, und der Zahlung halber zuverlässige gute Richtigkeit pflegen, oder auff vergleichende Termi=nen abhandelen, indessen auch die in Händen habende Pfände zurucklassen, und hinter jedes Drths Obrigkeit gegen von selbiger auszugeben schuldigen, gnugsam gesicherten Schein hinlegen: welchen dan jedesmahl wegen ihrer habender gerechter Anforderung schleunig= und gutes Recht angebedeyen solle.

§. 3. Was nun in dieser unser Ordnung austrücktlich nicht versehen und vorgeschrieben ist, solches solle denen Gemeinen, auch Reichs-Rechten und Abscheiden, weniger nicht der in Truct ausgelassener trierischer Lands-Ordnung gemäß beobachtet und entschieden werden; gleich dan Uns allerdings vorbehalten, nach Gelegenheit deren sich ereugenden Fällen und Zeiten ein Aunberes verfügen und statuiren zu können.

§. 4. Alle in Unserem Erz-Stift verglaydete, auch darin Gewerb und Handel treibende Juden sollen sich nach dieser Ordnung auffmercksamlich betragen, als lieb denenelben ist unsere schwäre An- und Bestrafung zu vermeiden, worauff unsere Räte, Ambleuthe, Schultzeiß, Bogt, auch alle andere Obrigkeiten und Vorstehere ein wachtsam- und ernstliches Aufsehen halten, und keine Ubertretung gestatten, hinzegen aber auch die Juden darwider im Geringsten nicht beschwehren, vielmehr gegen allen unbilligen Gewalt schützen und handhaben sollen. Urfund unser eigenhändiger Unterschrift und auffgetruckten gewöhnlichen Hoff-Canzeley Insiegels.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript an alle erzstiftische Städte, d. d. Ehrenbreitstein den 20. Octob. 1724, ist, auf geschehene Beschwerdeführung der Kaufleute und Krämer, wegen stattfindender Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch die Juden, festgesetzt worden, daß die in der obigen Juden-Ordnung den vergleydeten Juden verliehene Handelsfreiheit in allen erzstiftischen Städten auf diejenigen Grenzen beschränkt werden soll, welche in den ältern Juden-Ordnungen vorgeschrieben sind.

Unter dem 1. September 1768 ist mittelst Regiminal-Rescriptes an die Stadtschultheisen zu Trier und Coblenz, zur weitem Verkündigung an die dortige Judenschaft und deren Rabbiner, landesherrlich verordnet worden, daß der Letztern anmaßliche und gegen Inhalt der Juden-Ordnung ausgeübte Jurisdiction in Civilstreitigkeiten, „als: in Schuldforderungs-Sachen oder in andern aus Contracten entstehens den Rechtsstreiten, wie solche immer Namen haben mögen“, ferner nicht mehr stattfinden dürfe, und daß bei jeder künftigen ersten Entgegenhandlung der beim Rabbiner klagende Jude mit 10 Goldg.,

und der die Klage annehmende Rabbiner mit 20 Goldg. Strafe belegt, bei eintretender Wiederholung der Contravention aber, der Jude mit Verlust seines Geleites und der Rabbiner mit Amtsentsetzung und Landesverweisung bestraft werden soll.

388. Ehrenbreitstein den 2. Juni 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Den mit der Criminal-Justizpflege beauftragten Gerichten und Aemtern wird eine, in der Stadt Trier bereits seit zwei Jahren eingeführte, Gebühren-Taxe in peinlichen Fällen, zur genauesten Beachtung, mitgetheilt.

Bemerk. Unterm 26. Mai 1725 ist die nachstehende ausführlichere Tax-Ordnung der Criminal-Gerichtsgebühren publicirt worden:

1. Dem Stattschultheisen zu Trier, oder dässigem alten Herkommen nach, dem Statts-Zentner, zu Coblenz aber dem Stattschultheisen, vor das vormahls genössene Schluß-Geld nunmehr 1 Rthlr.—Alb.

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten dem Amtmann, oder Gerichtsschultheis denen es gebühren mag — „ 36 „

2. Vor jede nötige Zusammenkunfft, der Ober-Höfe zu Trier wie auch zu Coblenz 2 „ 36 „

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten aber 1 „ 18 „

3. Bey der Exekution einer Todes-Urtheil dem Stattschultheis zu Coblenz gleich wie zu Trier 1 „ 18 „

Denen mitfahrenden zweyen Scheffen, auch Gerichtsschreiber jedem — „ 36 „

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten, wo die Gerichtsstatt gemeinlich weit von dem Loco Judicii entlegen, dem Gerichtsschultheis — „ 36 „

Denen zweyen Scheffen und Gerichtsschreibern jedem — „ 18 „

4. Dem peinlichen Ankläger vor seine Arbeit, wan er darzu compellirt ist, so wohl als dem Defensori soll nach der bey denen Oberhöfen zu Trier u. Coblenz befindender Arbeit, jedoch absque Arrha das billige von denen Stattschultheisen regulirt werden, welche dan auch wohl nachsehen sollen, daß die Sportulae gegen die Gebühr und der Sachen Schwärigkeit vom Referenten und Oberhof nicht angefezet werden mögen, dero wegen sie dan Taxam deserviti referentis mit der jedesmahl erforderlicher schriftlicher Relation nachsehen, und die befindende billige Gebühr durch ihre Unterschrift attestiren sollen.
5. Dem Gerichtschreiberen vor jede extraordinarie Convention in beyden Haupt-Stätten mit Schreib-Gebühr und Mündirung des Protocollis . . . — " 36 "
- In denen Neben-Stätten aber . . . — " 18 "
- Was der Gerichtschreiber zu Coblenz und Trier dem Fisco und Defensori an Abschriften des Protocollis et examinis testium zustellen muß, davon soll ihme vor jeden Bogen 6 Alb., denen auffm Land aber 4 Alb. passiren, im gleichen auch soll der Gerichtschreiber in denen Haupt-Stätten vor eine schriftliche Citation haben . . . — " 6 "
- Und vor jede Copey . . . — " 3 "
- Pro Decreto communicatorio et prorogatorio termini jedesmahl . . . — " 3 "
- Pro recessu ad acta . . . — " 3 "
- Pro requisitorialibus an frembde Herrschafften und Obrigkeiten . . . — " 18 "
- Denen Gerichtsbotten zu Trier und Coblenz vor Ansag- und Aufwartung bey denen Conventionen jedesmahl . . . — " 9 "

Pro insinuatione citationum . . .	—	Rthl. 4	Alb.
In denen Neben-Stätten und Hochgerichten vorß Aufwarthen . . .	—	5	„
Pro insinuatione in loco . . .	—	2	„

Es wäre dan, daß die Hochgerichts-Scheffen in denen Nembteren weit entfernt wohneten, und der Bott einen halben auch ganzen Tag bloß mit Ansagung des Criminal-Gerichts, oder auch Ueberbringung der Citation zu thun hätte, sollen ihnen vor den ganzen Tag 12 Alb., und vor den halben Tag 6 Alb. weiter zugelegt werden.

6. Denen Stattschultheisen zu Trier und Coblenz, wan das Corpus delicti in der Statt visitiret und eröfnet werden müste, umb diesem actui beyzuwohnen auf einen halben Tag . . .	1	„	—	„
Beyden Scheffen jeden . . .	—	„	27	„
Und dem Gerichtschreiber gleichfals . . .	—	„	27	„
Dem Medico . . .	1	„	—	„
Und dem Chyrurgo . . .	—	„	27	„

Würde aber der Körper eröfnet werden müssen, soll dem Chyrurgo nach Erkantnuß beywesenden Stattschultheiß und Scheffen 1 Rthlr., auch mehr zugelegt werden.

Würde man auch das Corpus delicti außserhalb der Statt und dem Gerichts-Orth besichtigen müssen, soll nebst Vergütung der Chaise und Pferden dem Stattschultheisen . . .	1	„	18	„
Vor einen halben Tag denen Schefßen und Gerichtschreibern jeden . . .	—	„	36	„
Dem Medico . . .	1	„	18	„
Dem Chyrurgo . . .	1	„	—	„

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten aufm Land denen Schultheiß,

Scheffen und Gerichtschreibern in allen obigen distinguirten actibus die Halbscheid gegeben werden.

7. Vor das Zeugen-Verhör denen zweyen Hochgerichtsscheffen zu Trier u. Coblenz wan sie eine Session in der Frühe hierzu verwenden 1 " 18 "
- Und dem Gerichtschreiber vor Führ- und Mundirung des Protocollis — " 36 "
- In denen Land-Stätten und Hochgerichten dem Schultheiß — " 27 "
- Beyden Hochgerichtsscheffen — " 36 "
- Dem Gerichtschreiber — " 18 "
8. Dem Gerichts-Fröhner oder Büttel bey An- und Aufschliesung des Gefangenen jedesmahl — " 6 "
- Vor Wartung täglich — " 4 "
- Wan aber deren Gefangenen drey oder mehrere seynd in der Statt Coblenz und Trier soll er vor jeden haben — " 3 "
- Und also soll es auch aufm Land, und in denen Neben-Stätten gehalten werden.
9. Dem Meister oder Nachrichter umb sich dem Inquisito nach richterlicher Erkandnuß mit seinen Knechten vorzustellen 1 " — "
- Wan er aber auch die peinliche Instrumenta mitbringen und vorlegen soll 1 " 18 "
- Einen Inquisiten vor den ersten Grad zu foltern 1 " 27 "
- Vor den zweyten Grad 1 " 36 "
- Einen per omnes gradus zu foltern 2 " — "
- Den Gefolterten wieder zu heylen 2 " — "
- Einen an Pranger zu stellen, und ohne Ruthenstreich auszuführen 1 " — "

Mit Ruthen auszustreichen	2 Rth.—116.
Wan aber das Brandmarck darzu- fombt, soll er weither haben	— „ 27 „
Würde der Meister einen Zigeuner oder anderen Bagabunden nur das Brandmahl geben und ausführen	2 „ — „
Einen zu wippen	2 „ 27 „
Einem Inquisiten den Finger oder Hand abzuhauen, und des Lands zu verweisen	3 „ — „
Nasß und Ohren abzuschneiden	3 „ — „
Einen zu hengen oder köpfen und zu begraben	4 „ — „
Einen lebendig zu räubern	12 „ — „
Aufs Rad zu legen	2 „ — „
Würde auch der Inquisit erst aufm Rad strangulirt und der Körper hern- nacher gerädert, und aufs Rad geflocht werden, soll es auch beim obigen Lohn bleiben.	
Wan aber aus Landesfürstl. Gnab der Körper hernach wieder vom Rad genommen und begraben werden soll	2 „ — „
Einen lebendig zu verbrennen, oder aber erst zu hengen oder zu stranguliren und hernacher mit dem Galgen oder Posten zu verbrennen	10 „ — „
Einen Gefangenen, der sich selbst er- hendet, oder den Tod frewelmütig an- gethan hat, auf einem Schlitten aus- zuschleppen	3 „ — „

389. Ehrenbreitsstein den 11. September 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Den wegen Criminal=Verbrechen zur Haft gezogenen
Delinquenten, welche keine eigene Verpflegungsmittel bes-

sigen, soll allwöchentlich an Sonn- und Donnerstagen eine warme Speise auf Kosten der nächstgelegenen churfürstl. Kellnerey verabreicht werden, und sollen die, mit der Ausführung dieser landesherrlichen Bestimmung beauftragten, erzstiftischen Aemter und Gerichte alle bei ihnen schwebende Criminal-Prozesse möglichst schnell zu Ende führen.

390. Ehrenbreitstein den 26. October 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Die den sämmtlichen Aemtern und Gerichten, wegen Einholung von Rechtsgutachten bei den Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz, am 9. Mai 1713 (Nr. 331 d. S.) ertheilte Vorschrift muß von denselben häufiger wie bisher in Anwendung gebracht, und dadurch die, aus vielfachen Appellationen von ihren Erkenntnissen, wahrgenommene Vernachlässigung der Justizpflege in erster Instanz beseitigt werden.

Bemerk. Der obige Befehl ist unterm 2. October 1745 und 14. October 1751 mit den Zusätzen erneuert worden, daß die Einholung der Advisen nur bei den ordentlichen Oberhöfen Trier und Coblenz stattfinden darf, daß jedes anderswo eingeholte Rechtsgutachten aber unverbindlich und nichtig sein soll, und daß dessen Kosten von der dasselbe einholenden Behörde aus eigenen Mitteln den Partheien ersetzt werden müssen, worauf in der Appellationsinstanz besonders geurtheilt werden soll.

391. Ehrenbreitstein den 28. März 1724.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von den geistlichen Gerichten verhängten Strafen müssen, auf die an die Amtmänner oder Amtsverwalter gerichteten Requisitionen, von diesen nicht nur sofort ohne Säumniß vollzogen werden, sondern sollen Letztere auch jenen Disasterien in Allem die hälftliche starke Hand unentgeltlich bieten.

392. Ehrenbreitstein den 8. Juni 1724.

Churfürstlicher Hofrath.

Die seither geschehenden, durch selbsttäuschende Vorgespiegelungen glücklicher Verhältnisse veranlaßten, Auswanderungen erzstiftischer Unterthanen nach Ungarn ins Leimeswarer Bannat werden landesherrlich verboten, und wird den Lokalbehörden deren Verhinderung, so wie die Verhaftung der zu solchen Emigrationen verleitenden Emissarien befohlen. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß von Seiten Oestereichs nur denjenigen Einwandern der einzige Vortheil des freien Transportes auf der Donau gewährt wird, welche sich über einen Vermögensbesitz von 2 bis 300 Reichsgulden ausweisen, daß aber alle Andere in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 5. und 26. August ej. a. ist in obigem Sinne wiederholt und am 6. Juli 1726 daselbe nochmals und weiter verordnet worden, daß die aus Ungarn in kürzerer oder längerer Frist in ihre Heimath zurückkehrenden Auswanderer nicht nur nicht aufgenommen, sondern gleich den Zigeunern und Vagabunden behandelt und des Landes verwiesen, auch die ferner auf der Emigration betroffen werdenden Unterthanen, mit der Confiskation ihrer Haabe, die Unvermögenden aber mit Leibesstrafe, belegt werden sollen.

393. Worms den 12. September 1724.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um die bisher häufig geschehenen Schließungen heimlicher Ehen, resp. die unformlichen Kopulationen fremder unbekannter Personen beider Geschlechter, für die Zukunft zu verhüten wird folgendermaßen verordnet:

„praesentium tenore declaramus ac serio mandamus, quicumque alienos dioecanos seu parochianos clandestine copulare praesumerint, praeter censuram suspensionis, quam juxta decretum reformatorium S. Concilii Trid. Sess. 24. Cap. 1. de reform. ipso facto incurrunt, et ubi durante suspensione cele-

„brant, irregulares evadent, eos etiam, qui persona-
 „rum militarium praetensio matrimoniis astiterint,
 „etiam gravioribus poenis coercendos, ac contra eos
 „etiam ad incarcerationes et privationes beneficiorum
 „procedendum fore et esse, quem in finem singuli
 „Decani, Definitores et Secretarii Capitulorum soler-
 „ter invigilare, et Transgressores impios, qui magnum
 „Matrimonii Sacramentum adeo sacrilegè prophanant,
 „Vicariatui nostro generali denunciare teneantur.“

394. Ehrenbreitstein den 24. November 1724.

Franz Ludwig, Erzbischof und
 Churfürst ic.

Die in Coblenz und im Thal Ehrenbreitstein wegen
 neuerbaueten Häusern gestatteten Baufreiheiten sollen sich
 für die Zukunft nicht mehr auf die, gewöhnlich mitver-
 liehene, Nahrungs-Freiheit erstrecken, dagegen soll aber
 jedem ferner Neubauenden eine, seinem Kosten-Aufwande
 angemessene, und auf mehrere Jahre verlängerte Perso-
 nal-Freiheit von allen Wacht- und Einquartierungs-La-
 sten, auf desfallsiges spezielles Anmelden bei der chur-
 fürstl. Regierung, gewährt werden.

395. Ehrenbreitstein den 11. Dezember 1724.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der Fortdauer der Jagdfrevel durch heimliches
 Fangen, Schießen und Verkaufen des Wildprets, wird
 landesherrlich verordnet, daß dergleichen von den chur-
 fürstl. Beamten, Kellnern, Bedienten und Förstern ermit-
 telt werdende Vorgehen sofort beim Hofrathe angezeigt,
 auch die in flagranti betroffenen Frevler verhaftet und,
 bis auf fernere Hofraths-Verfügung, detinirt werden
 müssen. Zugleich wird bestimmt, daß die mit Flinten
 das Feld und den Wald, außer den Landstraßen, durch-
 streichenden gemeinen Leute, als Jagdfrevler behandelt
 und von Jedermann den nächstgeessenen churfürstl. Beam-
 ten oder Kellnern zur Verhaftung hingeliefert werden
 sollen; wofür dem Anbringer eine Belohnung von 5 Rthlr.
 aus Cameralsfonds verheissen wird.

396. Ehrenbreitstein den 16. Dezember 1724.

Churfürstlicher Hofrath.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. unser Gnädigster Herr Sich unterthänigst referiren lassen, wie verschiedentlich es bishero in Dero hohen Erz-Stift Ratione Salarii wegen Hebung der Landtschafft. Simplen per Capita gehalten worden, gestalten denen Collectanten für solche Bemühung in einigen Orthen drey, in etlichen zwey, auch nur ein pro Cento, in anderen ein gewisses annue oder per Simplum, in vielen gar nichts, gediehet seye, die Billigkeit aber sowohl, als dermahligere neue Schatzungs-Fuß der vielmühesamben Collectation halber erforderen, daß ein gleiches condignum Salarium aller Orthen statuirt werde; damehr als bereits verschiedene Special-Einnehmer und Collectanten, ohne solches die verdrießliche Hebung länger zu continuiren sich beschweret haben; so ist Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Willens-Meinung und Verordnung hiemit, daß in denen Stätten und Flecken, wo die Special-Einnehmer wohnhafft, und biß dahero die Simpla per Capita erhoben haben, denselben für solche Collectation künfftighin zwey pro Cento auß des Orths Geldes neben den zweyen pro Cento, so ihnen wegen der Special-Einnehmerey von der Landtschafft gut gethan werden, passiren sollen, in Flecken und Dörfferen, auf dem Land aber, wo die Simpla durch zeitliche Burgermeister und Vorsteher per Capita colligirt und denen Special-Einnehmern in uno Simplo eingelieffert worden, die Collectanten dafür nebens der Personal-Freyheit ein pro Cento auß der Gemeinden Mittelen zu genießen haben sollen. Weilen sich dannoch mehrmalen in der That ergeben, daß sothane offerens schlechte und unhabhafte Burgermeister und Vorstehere denen Gemeinden in Recessu schuldig verplieben, selbigen aber auß Unvermögenheit nit außzahlen können auch dermahlige wegen der vielen Forensen und Kleinigkeiten halber sehr weitlauffige Heb-Registeren einen Schreibens oder wenigst Lesens erfahrenen Mann zu der Befolgung erforderen, so ergeheth hiemit der fernere Gnädigste Churfürstl. Befelch an alle Aembter, gestalten die Beambte mit Zuziehung deren Special-Einnehmern in jedem Orth einen bequämen und wohlhabigen, auch Schreibens oder wenigst Lesens erfahrenen Mann, wo er zu haben, außzu-

sehen und anzustellen haben, welcher gegen die genießende Personal-Freyheit und Passirung eines pro Cento furthün die Simpla beständig erheben, und dem Special-Einnehmer einliefferen solle, womit sowohl denen Gemeinden wegen der erhobenen Gelder Sicherheit künfftig besser vorgesehen seyn, als auch die Heb-Registra damehr in ihrem Stand erhalten werden mögen.

Bemerk. Durch gleichmäßige Verordnung vom 27. October 1725 ist bestimmt worden, daß, zur Erhaltung der Ordnung im Steuerwesen, es bei der Vorschrift der kurfstl. (Steuer-) Commission verbleiben müsse, wonach jede Landgemeinde das ihr (im allgemeinen Landes-Anschlag) angelegte Quantum Rahrungsgeld und Ehegulden, ohne Berücksichtigung etwaigen Abganges von Steuerpflichtigen, desgleichen auch jede Stadt ihre festgesetzte Ehegulden-Quote und die resp. städtischen Zünfte ihr Firum an Rahrungsgeld unverkürzt und mit Beachtung der festgesetzten Zahlungsstermine abtragen müssen; daß dagegen aber auch den Gemeinden, Städten und Zünften der (durch Quotisation Neuanziehender) sich ergebende Zuwachs an Steuerbeiträgen (NB. während des zehnjährigen Zeitraumes bis zur landständischen Rectifikation des Steuer-Anschlages — conf. das desfallsige Reglement vom 20. October 1733 in d. C.) verbleiben soll.

397. Trier den 26. Januar 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

In der Stadt Trier sollen, anstatt der bisher üblich gewesenen fünf Jahrmärkte, künfftig alle Jahre zwei Messen, die eine während vierzehn Tagen, und zwar 8 Tage vor, und 8 Tage nach dem Feste Petri und Pauli, und die andere vom 2ten bis inclus. den 9ten November, gehalten werden.

Während dieser beiden Messen soll es jedem frey stehen (gleichmäßig wie in der Reichs-Stadt Frankfurt a. M.), seine Waaren in die Stadt Trier einzuführen und dieselben in selbst gewählten, jedoch dem Magistrate

anzuweisenden Lokalen, im Großen und Kleinen zu veräußern. Die zur Messe gebracht werdenden Waaren dürfen nach Abfluß der Meßzeit nicht mehr verkauft werden. Grobe wollene Tücher sind von der Einfuhr nicht ausgeschlossen, jedoch vor ihrer Feilbietung der städtischen Untersuchung und Stempelung, gegen mäßige Gebühr, unterworfen. Von allen zur Messe gebracht werdenden Waaren muß eine Eingangsgebühr von $\frac{1}{4}$ Prozent des Werthes, zur Stadtkasse entrichtet werden; die Ausfuhr ist Abgaben frei.

Da in der Stadt Trier noch kein ordentliches Wechsel-Recht besteht, so soll jenes der Stadt Frankfurt a. M. angewendet und nach diesem und dem jüngern Reichs-Abschiede verfahren werden. Die Schlichtung aller in Wechsel- und Handels-Sachen vorkommenden Streitigkeiten soll vor den beiden Bürgermeistern und zwei gelehrten Rathsscheffen, sodann zwei der vornehmsten, handelsverständigen Rathsverwandten geschehen; bei obwaltenden Schwierigkeiten der Entscheidung, muß der Rekurs an die churfürstliche Landesregierung oder an den Churfürsten selbst genommen werden.

Bemerk. Anstatt der vorbezeichneten 2 Messen zu Trier sind dort späterhin wieder die altherkömmlichen 5 Jahrmärkte gehalten worden; jedoch hat am 30. Dezember 1745 Churfürst Franz Georg mittelst eines zu Ehrenbreitstein erlassenen Ediktes, die Wiedereinführung der Ersteren verordnet, und die oben aufgeführten Bestimmungen wörtlich wiederholt.

Zusolg einer, auf eine churfürstl. Entscheidung vom 30. Juni 1746 gegründeten Bekanntmachung des Magistrates zu Trier vom 5. Juli ej. a., ist bestimmt worden, daß die fremden Kaufleute ihre mit dem Stempel ihres Landesherrn versehenen Wolleutücher sowohl auf den Messen zu Trier als auf allen andern Jahrmärkten im Erzstifte, ohne die oben vorgeschriebene Stempelung feilbieten und, unter controlirender Verzeichnung derselben, wieder ausführen, jedoch diese Tücher, bei Strafe ihrer Confiskation, nirgendwo im Erzstifte lagern lassen dürfen; daß aber die also auf den Messen zu Trier feilgebotenen, dort nicht verkauft und von den Eigenthümern daselbst zurück-

gelassenen fremden Wollen=Lücher der unentgeltlichen städtischen Stempelung, bei Confiskationsstrafe, unterworfen bleiben sollen.

398. Ehrenbreitstein den 28. Mai 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die in der Wald-, Jagd- und Fischerey-Ordnung vom 3. Dezember 1720 dem churfürstlichen Ober-Jagd- und Forst-Unterzucht zugelegte Cognitionsbefugniß in allen das Jagd-, Forst- und Fischerei-Wesen betreffenden Angelegenheiten muß von den untergeordneten Forst-, Jagd- ic. Beamten durch Berichtserstattungen über alle vor dessen Forum gehörige Real- und auch Personal-Injurien-Sachen vermittelt, und darf von denselben keinesweges aus eigener Autorität ausgeübt, oder gar dazu mißbraucht werden, gegen erzbischofliche Unterthanen eigene Dekrete oder Bescheide zu erlassen.

Die Ober- und andere Förster, Forstauffseher, Jagd- und Fischereibediente sind in allen, ihren Dienst nicht betreffenden, an sie gemacht werdenden Real- und Personal-Ansprüchen der Unterthanen der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Aemter und Gerichte unterworfen.

399. Ehrenbreitstein den 30. Mai 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die sämtlichen Lokalbehörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken wohnenden kaiserlichen Postmeister oder Posthalter bei der ihnen zugelegten herkömmlichen Personal-Freiheit von Wachten, Folg, Musterung, Einquartierung und dergleichen zu schützen; desgleichen auch darauf zu halten, daß die mit der Post ankommenden Reisenden, welche nicht drei Tage an dem Orte ihrer Ankunft verweilen, nicht mit Miethpferden weiter reisen, und endlich zu befördern, daß, bei außergewöhnlichen Veranlassungen, die zum Vorspann der Post nöthigen Hülfspferde gegen billige und baare Zahlung gestellt werden.

400. Ehrenbreitstein den 31. Mai 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Nebst Publikation eines kaiserl. zu Wien am 1. März c. a., zur Verhütung aller Unordnungen im Postwesen erlassenen Edictes und des landesherrlichen Befehls zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, wird weiter verordnet: a) daß keine Briefe und Paquete, welche mit der Post fortgebracht werden können, — ausschließlich jedoch jener Kaufmanns-Waaren und Paquete, die mit offenen Frachtbriefen versendet werden —, von Kutschen und Kaleschen-Führern bestellt werden sollen; b) daß Letztere keine Personen mit unterlegten Pferden, oder mit Abwechslung unter sich, an ihr Reiseziel bringen, und c) daß dieselben weder Postpferde halten und Courriere führen, noch auch des Posthorns sich bedienen, oder dasselbe auf ihre Wagen mahlen dürfen.

Bemerk. Die Bestimmungen von a. bis c. gründeten sich auf einen zwischen Chur-Trier und dem Fürsten von Thurn und Taxis am 20. und 26. April 1725 geschlossenen Vertrag, wodurch zugleich die Porto-freiheit der Dienst-Korrespondenz aller churfürstlichen Behörden und Beamten, die Abschaffung aller bestehenden Briefboten zwischen Coblenz, Cöln, Trier und Frankfurt a. M., und die Einrichtung eines Postwagen-Courses zwischen diesen Städten festgesetzt, außerdem auch den Postbeamten die vollständige Personal-Freiheit bewilligt worden ist. (Conf. die Verordnung vom 4. Januar 1791 in d. S.)

401. Ehrenbreitstein den 1. September 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Das in den kanonischen Rechten enthaltene, von den erztiftischen Unterthanen nicht beachtete Verbot, sich als Dienstboten bei Juden zu verdingen, soll von den Lokalbehörden streng gehandhabt und jede seitherige und künftige „zu Verachtung des römisch-katholischen allein seligmachenden Glaubens sowohl, als zur Gefahr des Seelenheiles „gereichende“ Entgegenhandlung abgestellt und resp. verhütet werden.

402. Breslau den 10. Januar 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Auf die von den erztiftischen weltlichen Landständen der churfürstlichen Regierung gemachten Vorstellungen, wegen einzuführenden Verbesserungen im Erhebungswesen der landschaftlichen Steuern und Abgaben, wird landesherrlich bestimmt:

1. daß künftig bei Endigung eines jeden Landtages in Gegenwart des Landstands-Direktorii der Gesamtbeitrag aller landschaftlichen Lasten und die Zahl der zu ihrer Deckung zu erhebenden Simplen, auch deren, den Untertanen bequemste, Zahlungstermine festgesetzt werden sollen; daß der desfallsige Status zur landesherrlichen Ratifikation eingereicht, und der jedem Spezial-Empfangs-Bezirk zufallende Jahresbeitrag publicirt werden soll, wofür den General-Einnehmern die seitherigen Gebühren verbleiben sollen;

2. daß jeder Spezial-Empfänger vor dem Eintritt eines Zahlungstermines den Betrag des Vorhergegangenen der General-Einnehmer-Kasse abliefern, resp. eine specielle Nachweise der etwaigen unerzwinglich gebliebenen Restanten beifügen, oder aber die exekutive Beitreibung der Rückstände aus seinem eigenen Vermögen gewärtigen müsse; daß desfallsige Nachsicht der General-Einnehmer diese zum Selbstersatz verpflichtet und daß sie, so wie die angeordneten Kassen-Inspektoren, die eintretenden Zahlungssäumnisse der churfürstl. Regierung und dem landschaftlichen Direktorium zur geeigneten Remedur anzeigen sollen, so wie, daß, bei dieser Einrichtung, die Cautionsbeträge der Spezial-Empfänger von 9 Simplen auf fünf dergleichen Simplen und einen Quartal-Ghe-Gulden zu vermindern seien, wodurch die Anordnung qualificirter Spezial-Empfänger erleichtert werden wird;

3. daß die General-Einnehmer jedesmal auf Erfordern des landständischen Direktoriums demselben einen genauen Kassen-Extrakt über Empfang und Ausgabe nebst Restanten-Verzeichniß, von den Inspektoren unterzeichnet, übergeben und am Jahresschluß mit den Spezial-Empfängern vollständige Abrechnung halten sollen;

4. daß die Kassen-Inspektoren die Erfüllung dieser Vorschriften strenge beaufsichtigen und darauf wachen

sollen, daß die landschaftliche Kasse die bewilligten Gelder zur rechten Zeit besitze;

5. daß der ober- und nieder-erzstiftische General-Einnehmer jährlich abwechselnd am Jahresschluß, in Gegenwart des Kassen-Inspectors, Rechnung ablegen soll, wonach diese untersucht, rezeßirt, mit dem Kassenbestand verglichen, und der sich ergebende Ausstand dem Rechner zur Einnahme überwiesen werden soll, und daß endlich

6. die den General-Einnehmern herkömmlich obliegende Cautionsleistung von 4000 Rthlr., nicht wie bisher ad protocollum Directoriale geschehen dürfe, sondern für Vergangenheit und Zukunft durch gerichtlich verhypothecirte Unterpfände bewirkt werden müsse.

403. Ehrenbreitstein den 22. Juni 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines mit dem römischen Kaiser geschlossenen Vertrages, wodurch die wechselseitige Auslieferung der aus den österreichisch-niederländischen Diensten in das Churfürstenthum Trier, und resp. der von den churtrierschen Truppen in die österreichischen Niederlande desertirenden Soldaten, gegen Erstattung der Arrestations-, Verpflegungs- und Transport-Kosten, festgesetzt, den gegenseitigen Behörden und Unterthanen die Mitwirkung zur Verhaftung solcher Deserteure zur Pflicht gemacht, und endlich, unter Strafandrohung streng verboten wird, die Evasion solcher Ausreißer zu befördern, oder denselben Pferde, Armatur- oder Montirungsstücke abzukaufen.

Bemerk. Unterm 27. Jan. 1727 ist mit Chur-Köln, am 3. Mai ej. a. mit Chur-Mainz, am 12. Decbr. 1736 mit Chur-Pfalz, sodann am 9. Febr. 1737, 15. Juli 1766 und 22. Juli 1778 mit Frankreich ein gleichmäßiger Cartel-Vertrag abgeschlossen resp. publicirt, auch unterm 3. Juni 1768 die strenge Erfüllung des mit Frankreich bestehenden Cartelvertrages befohlen worden.

404. Reyß den 14. September 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Da die Unergiebigkeit der seitherigen Accise-Verpachtung, zufolge der Beschwerde führenden Anzeige der churfürstlichen Hofkammer und der erzstiftischen weltlichen Landstände, dadurch begründet ist, daß fast alle Pfarrer und Geistliche, sodann auch die Hofleute der inländisch gefesenen Ritterschaft Wein und andere Getränke unter Verweigerung der Accisezahlung öffentlich verzapfen, so werden die Lokalbehörden angewiesen: den Geistlichen die ihrem Stande unangemessene Haltung öffentlicher Wein-Schenken zu unterzagen; die Wirthschaft treibenden ritterschaftlichen Hofleute zur Entrichtung der Accise anzuhalten; den Accise-Freiheits-Privilegien Vorschützenden die Produktion ihrer desfallsigen Beweise bei der churfürstl. Regierung aufzugeben, und die von der Hofkammer beabsichtigten Lokal-Abmodiationen der Accise in den Städten, Dörfern und Gemeinden auf alle Weise zu befördern.

Bemerk. Unterm 13. Septbr. 1732 sind die wegen der landschaftlichen Accise in den Jahren 1683 und 1699 erlassenen, so wie die obigen Bestimmungen dahin bestätigt und modificirt worden:

daß die erzstiftischen Pfarrer, Stifter und Klöster von ihrer Beneficial-Wein-Erescenz, wenn sie dieselbe verzapfen und solches hergebracht haben, keine Accise, von den übrigen oder auch zum Handel erkaufte Weinen aber, gleich allen andern Unterthanen die gehörige Accise, ohne Ausnahme und Unterschied, zu entrichten verpflichtet sind, und daß die Adlichen und deren Hofleute, welche Getränke verzapfen, nach dem §. 21. des zwischen der Ritterschaft und dem Erzstifte aufgerichteten Vergleiches (Nr. 427. d. S.) behandelt werden sollen.

405. Reyß den 19. October 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nachdemahlen bey denen in Unserem Erz-Stift Trier nun einige Jahren her vielfältig vorgekommenen Crimi-

nal = Fällen in der That sich durchgehendes geäußert hat, daß auch die ad poenam ordinariam nicht qualificirte, sonderen geringfügige dabey liquide Unthaten processu ordinario dannoch tractiret, und also die de plano gleich abzustraffen gewesene Delinquenten in der Gefängnuß des öffteren lange Zeit aufbehalten worden, dahe aber Wir zu Beförderung schleuniger Justiz derley Criminal-Processen Ziel und Maaß zu geben, gnädigst gemeint seynd; als ist Unser Will und Meinung, befehlen auch hiermit gnädigst und zwan:

1. Daß wan ein eingezogener Delinquent entweder geständig, oder aber in flagranti ergriffen, die That dabey geringfügig, et ad ordinariam seu Capital-m nicht qualificirt, oder aber ein ohne gewaltthätiges Erbrechen bescheneher großer Diebstahl parti derobatae sogleich restituiret worden, ohne daß bey ersterer dessen Examinirung zu anderen und schwäreren Unthaten einige Anzeig sich hervor thue, derselb in loco beyder Ober-Höffen mit Hindansetzung des processus ordinarii sogleich de plano gebührmäßg bestraffet werden solle. Würde aber

2. in denen auswärtigen Nembteren dergleichen Fall sich ereignen, so solle vermits vorlauffiger Einschick = und Narrirung des begangenen Facti zu denen respective Ober-Höffen pro advisa recurrirret und die advisirende poena extraordinaria darauf gleich verfügt werden.

3. Wobey beyden Unseren Ober-Höffen zu Trier und Coblenz pro Itio genädigst eingebunden wird, die also nachsuchende advisam in conventione ordinaria, oder aber dahe sobald keine ordinaria seyn dörrfte per Praesidem Judicii mit Zuziehung zweyer Scheffen gegen ein leidentliches ohnaußgestellt zu begreifen und mitzutheilen. Und solte nun

4. bei ersterer Examinirung eines wegen geringfügigen ad poenam ordinariam nicht qualificirten Facti eingezogenen Delinquenten, zu anderen und schwäreren Unthaten einige Anzeig sich hervorthun, so wäre dessen Bestrafung sogleich nicht zu verfügen, sonderen der Sachen ferner nachzuforschen, auch äußerenden Dingen nach der processus ordinarius zu formiren, in wiedrigen aber dem vorliegenden Befund und deren Delictorum Eigenschaft nach wieder dieselbe mit Bestrafung platter Dings

zu verfahren, jedoch daß die aufwärtige Aemter in gesolg vorgesezten §. 2. sich jedesmahl zu betragen hätten.

5. Und gleichwie nun auch pro 5to zur Sache geschwinder Instruirung sowohl als Menagirung übermäßiger Gerichts-Kösten ersprießlich zu seyn anscheinet, wan ein zeitlicher ohne dem salariirter Criminal-Fiscal in Casibus ad ordinariam qualificatis die Inquisition jedesmahl führe, gestalten er dardurch der Sachen mehreres Licht, Information und Notiz viel geschwinder überkombt, als wan er das von anderen geführtes Inquisitions-Protocol hernechst zu durchgehen und zu lesen hat;

6. also wollen Wir auch pro 6to genädigst, und befehlen hiemit ganz zuverlässig, daß in denen Fällen, wohe der processus ordinarius nothwendig geführet werden muß, die Inquisition einem zeitlichen Fiscali mitgegeben werde, welcher dan auch pro

7. nach geschwind- und so viel immer thunlich, beförderter Inquisition den Libellum accusatorium in 8 Tagen Zeit längstens zu exhibiren;

8. auch zum 8ten die auf beschehene delinquentis Constituirung ad bancum juris erforderliche Handlung in vier Tagen zu begreifen.

9. Bey führenden Zeugen-Kundschaft anbey die probatorial Articulen in simili termino zu übergeben, und also die Sach bestmöglichst zu beeyseren hat, es wäre dan, daß der führender Zeugen halber, oder sonst, eine rechtmäßige Hindernus sich hervorthun solte, welche Er denen Gerichten aber sogleich anzuzeigen, und pro prolongatione termini anzustehen hätte.

Bemerk. Unterm 11. Mai 1756 ist die den Cameral-Fonds belästigende Vermehrung der Criminal-Kosten, welche durch uneingeschränkte Anwendung des Accusations-Prozesses und durch nicht geschehende Inquisitions-Führung Seitens des salariirten Fiskals veranlaßt werden, gerügt, und der Oberhof zu Coblenz landesherrlich angewiesen worden, die Vorschriften der §. §. 1. 2. 3. und 6. der vorstehenden Verordnung strenger zu erfüllen.

Am 4. Juli 1761 ist mittelst churfürstl. Berordnung die, durch Nichtbeachtung der obigen Prozeß

Ordnung, stattfindende Kosten=Steigerung und Verzögerung des Criminal=Verfahrens wiederholt getadelt, und den Oberhöfen zu Trier und Coblenz, den erzstiftischen Aemtern und den vollkommen besetzten Criminal=Gerichten, desgleichen auch den ober- und nieder=erzstiftischen Criminal=Fiskalen die genauere Erfüllung der in der vorstehenden Prozeß=Ordnung enthaltenen Vorschriften landesherrlich befohlen worden.

406. Ehrenbreitstein den 22. October 1726.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der landesherrlich beabsichtigten Werbung zu den erzstiftischen Truppen wird es den Unterthanen bei Vermögens=Confiskations= und resp. bei Leibesstrafe verboten, sich zu fremden Kriegsdiensten von den auf den Landesgrenzen stationirten chur=sächsischen, chur=pfälzischen und hessen=kasselschen Werbern anwerben zu lassen.

407. Ehrenbreitstein den 18. Januar 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf den Antrag des Stadtmagistrates zu Coblenz soll daselbst künftig folgende Fleisch=Hallen=Ordnung bracht werden.

1. Die Metzger sollen nur in der Fleischhalle an den Dienstagen, Donnerstagen und Samstag Fleisch verkaufen und dürfen sie dergleichen nicht mehr in oder vor ihren Wohnungen bewirken.

2. Der Stadt=Magistrat soll jeden Monat eine Fleisch=Preis=Laxe festsetzen und an der Halle öffentlich aushängen lassen; jede Ueberschreitung derselben soll mit 10 Goldg. bestraft werden.

3. Die Metzger müssen den Fleischkäufern die Zugaben von derselben Gattung des verkauften Fleisches beifügen und dürfen dieselben, bei 8 bis 10 Pfund Fleisch, $1\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

4. Kalbsköpfe oder Gefröse dürfen den Fleischkäufern ferner nicht mehr als Zugabe aufgenöthigt werden,

sondern sollen diese Gegenstände, höchstens zu 6 und resp. zu 4 Petermenger, besonders verkauft werden.

Bemerk. Der Fleischverkauf zu Trier ist durch eine churfürstl. Verordnung vom 10. October 1729 dahin regulirt worden, daß in zwei bezeichneten Fleisch-Schaar-Lokalen, in dem einen nur gutes, in dem andern nur schlechtes Fleisch verkauft werden darf, und daß jeder Metzger alljährlich vor dem (zu publicirenden) Protokoll des Magistrates erklären muß, ob er während des nächsten Jahres gutes oder schlechtes Fleisch verkaufen wolle; mit der zusätzlichen Bestimmung, daß solcher Erklärung sowohl, als auch allen andern wegen der Fleisch-Taxe und sonstiger Polizei geschehenden magistratischen Anordnungen nachzukommen, jeder Metzger, bei Vermeidung schwerer Strafe, verpflichtet ist.

Unterm 26. März 1744 ist eine erneuerte landesherrliche Metzger-Schlacht- und Fleischhallen-Ordnung für die Stadt Coblenz publicirt worden, wodurch die oben aufgeführten Bestimmungen sowohl wiederholet, als auch dahin abgeändert und erweitert worden sind, daß die Metzger sich, so wie in Trier, alljährlich erklären müssen, ob sie während des ganzen Jahres nur Ochsen-, Hammel- und Kalb-Fleisch bester Sorte, oder nur Rind-, Kuh-, Hammel- und Kalb-Fleisch von geringerer Güte ausschließlich verkaufen wollen; daß, in Folge dieser Erklärung, an jedem Metzgerstande in der Fleischhalle die polizeiliche Preis-Taxe der besten und resp. der geringern Fleischgattungen öffentlich angeschlagen werden soll; daß die Preistaxe fürs Schweinefleisch nicht auf zwei verschiedene Qualitäten desselben gerichtet werden soll; daß die Fleisch-Taxe unter keinem Vorwande während des Monats verändert, desgleichen auch das in der Fleischhalle ausgehängte Fleisch keinem sich dazu eintfindenden Käufer verweigert werden darf; daß erklärungswidriger Verkauf der resp. Fleischqualitäten, Ueberschreitungen der Taxe, und Fleischverkauf in den Häusern, mit Konfiskation des Fleisches zu Gunsten der Armen und mit 10 Goldg. Strafe, welche Letztere auch bei allen andern Conventationen der Metzger eintreten soll, belegt wer-

den müssen, und daß die strenge Handhabung dieser Vorschriften, so wie der gegen das Aufblähen des Fleisches am 22. Juli 1731 erlassenen Verordnung, von den städtischen Dienern, unter Aufsicht der desfalls besonders vereidigten Mitglieder des Stadtrathes, stattfinden soll.

408. Breslau den 20. Februar 1727.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Erneuerung der in den Amortisations-Edikten vom 20. November 1655 und 24. März 1656, sodann in dem 1668 publicirten und 1713 erneuerten Landrechte und endlich in der Amts-Ordnung de 1719 enthaltenen Bestimmungen gegen den, ohne landesherrlichen Special-Consens geschehenden, Güter-Erwerb des Adels und der Geistlichkeit, wird, — unter Vernichtung aller desfalls bereits vollzogenen oder künftig errichtet werdenden Acquisitions-Verträge —, verordnet, daß die ohne churfürstliche Bewilligung im Besitze der Geistlichkeit oder des Adels sich schon befindenden oder in denselben kommenden, gemeinen bürgerlichen und schatzbaren Güter, nicht nur dem Einlöse-Recht der Anverwandten des Verkäufers, sondern auch, in deren Ermanglung, oder wenn sie den Wiederkauf nicht beabsichtigen, der Abtriebs-Befugniß eines jeden andern erzstiftischen weltlichen Bürgers und Unterthans, gegen Erstattung des rechten, legal und contradictorisch abzuschätzenden Werthes, unterworfen sein sollen.

409. Ehrenbreitstein den 24. Mai 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Das in der Wald- und Forst-Ordnung de 1720 S. 27 und 55 enthaltene Verbot der Umzäunung der Gärten und Baumhöfe mit hölzernen Planken, so wie die daselbst aufgeführte Weisung, dergleichen Einfriedigungen mittelst Gräben und lebendiger Dorn-Hecken zu bewirken, werden erneuert und sollen von den Lokals-

Behörden, unter Strafverwirklichung gegen fernere Contravenienten, in ihren Bezirken strenger wie bisher gehandhabt werden.

Bemerk. Am 29 Mai 1728 ist unter Erneuerung der vorstehenden Verordnung über deren seitherige Befolgung Bericht erfordert werden.

Durch Verordnung vom 15. Juni 1728 ist, zur Abwendung einer Theurung der Weinfässer, bestimmt worden, daß kein Eichenholz, Faßdauben, Reiffstangen und Weiden, desgleichen auch keine Weingartspfähle, bis auf weitere Erlaubniß, außer Landes verkauft oder verführt werden dürfen, und daß die Contravenienten zu exemplarischer Bestrafung angezeigt werden sollen.

410. Ehrenbreitstein den 29. Juli 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf die Anzeige der Chirurgen zu Trier und Coblenz, daß viele der Heil- und Wundarznei-Kunde ganz unerfahrene und nicht geprüfte Leute dieselbe zum größten Nachtheile der Patienten ausüben, wird landesherrlich verordnet, daß die seit den letzten zehn Jahren die Chirurgie im Lande ausübenden Personen zwar noch ferner geduldet werden sollen, daß aber denjenigen Individuen, welche die Wundarzneikunde nicht gehörig erlernt und sich einem desfalligen Examen zu Coblenz oder Trier nicht unterworfen, auch die erforderliche Legalisation nicht erlangt haben, die Ausübung solchen Gewerbes verboten sein soll.

Bemerk. Unterm 11. August 1735 ist, mit Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung, allen nicht approbirten Medizinalpersonen die Ausübung der Heilkunde und Chirurgie wiederholt verboten worden.

411. Ehrenbreitstein den 16. August 1727.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Publikation einer erneuerten allgemein zu beachtenden Zehnt-Ordnung für den ganzen Umfang des Churfürstenthums Trier.

Bemerk. Die Bestimmungen der vorangezeigten Zehnt-Ordnung sind in die am 2. October 1731 neu erlassene und erweiterte landesherrliche Verordnung und zwar daselbst in die §.§. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, und in die Schlußbestimmung wörtlich übernommen.

412. Ehrenbreitstein den 23. August 1727.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Nach der erlangten kaiserlichen Erneuerung des Privilegii illimit. de non appellando (conf. Nr. 376 d. S.), dessen herkömmliche Insinuation bei den höchsten Reichsgerichten geschehen ist, soll das landesherrlich bestellte, in der churfürstlichen Residenz alle Mittwoch Morgens neun Uhr sich versammelnde Revisions-Gericht, nach Inhalt der Revisions-Ordnung vom 17ten Januar 1719 (Nr. 359 d. S.), in allen an dasselbe in dritter und letzter Instanz gelangenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden, und werden alle fernere in dem kaiserlichen Privilegium untersagte Berufungen an die Reichs-Gerichte verboten und für unwirksam erklärt.

413. Ehrenbreitstein den 20. Dezember 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Nur denjenigen Notarien, welche bei der churfürstl. Kanzlei in die Matricel aufgenommen und mit einer desfalligen legalen Bescheinigung versehen sind, darf von den Lokalbehörden die Ausübung des Notariat-Amtes gestattet werden.

Bemerk. Durch ein nachträgliches Rescript an die Aemter vom 8ten Januar 1728 ist die Ausführung der obigen Vorschrift suspendirt, und die Wieder-Einsendung der Verordnung befohlen, jedoch unterm 20. März 1751 die churfürstl. Bestimmung:

„daß fortan kein Notarius bei nachlässiger Straf
„im Erzstift Trier zu Uebung des Notarial-Amtes

„zugelassen werden solle, welcher nicht vorhero sich
 „bei nachgesetzter chfftl. Regierung zum Examen
 „sistiret, und von selber ein Attestat gnugsam be-
 „stehender Fähigkeit ausgebracht haben wird;“
 den Aemtern zur Publikation zugesandt worden.

414. Ehrenbreitstein den 23. Dezember 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei dem seitherigen Mangel einer gesetzlichen Frist-
 Bestimmung „in puncto actionis redhibitoriae wegen
 des sech fallenden Viehes“ soll zwischen churtrierschen
 Unterthanen der in den gemeinen Rechten bestimmte Zeit-
 raum von sechs Monaten, in Rücksicht der benachbarten
 Ausländer aber, in deren Land das Tempus redhibito-
 riae auf ein Jahr und sechs Wochen oder auch noch
 weiter ausgedehnt ist, diessseits, per reciprocum, eine
 gleichmäßige Frist gestattet werden.

415. Ehrenbreitstein den 14. Januar 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
 Churfürst ꝛc.

In allen, einer zweifelhaften oder schwierigen Ent-
 scheidung unterworfenen, Rechtshändlen zwischen der chur-
 fürstl. Hofkammer und andern Partheien sollen zwei
 Mitglieder der churfürstlichen Regierung zu Schiedsrich-
 ter ernannt werden, welche einen Vergleich zu treffen
 möglichst bemühet sein sollen, in denjenigen Fällen aber,
 wo sie das Unrecht auf Seiten der Hofkammer erkennen,
 an den Churfürsten berichten, auch auf Verlangen der
 Parthei, zur Festsetzung ihres Rechtszustandes, eine Sen-
 tenz, jedoch Sporteln frei, eröffnen müssen.

416. Ehrenbreitstein den 13. Februar 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
 Churfürst ꝛc.

Um die seither dadurch stattgefundenen Defraudationen
 der landesherrlichen Zollgefälle, — daß den die Saar

und Mosel herabgeführt werdenden Holzflößen, Faß-
Dauben u. a. rauh faconirte Holzwaaren versteckt bei-
gefügt worden sind —, für die Zukunft zu verhüten,
wird den Führern dergleichen Holzflöße bei Con-
fiskationsstrafe aufgegeben, a) daß sie die genannten Gegenstände
dergestalt verpacken, daß sie vorschriftsmäßig ver-
messen werden können, b) daß sie über ihre zu Saarb-
urg und Pfälzel verzollte Waaren verschlossene Adis-
briefe beim Zollamte zu Cochem und von diesem gleich-
mäßige Benachrichtigungen bei den Zollstätten zu
Coblenz oder Engers produciren, und c) daß sie bei
jeder Zollstätte gehörig anlanden, oder aber, wenn
dies unthunlich oder unbequem sein möchte, die
resp. Zollbeamten vorher einladen, die Verificirung
ihrer Fracht, während der Vorbeifahrt an der
Zollstätte, zu bewirken, wofür denselben eine
der Distanz des Nachfahrens angemessene Vergüt-
ung zu gewähren ist.

417. Cärllich den 14. Mai 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Vor der Exekution eines Todes-Urtheiles muß der
Oberhof zu Trier, gleich jenem zu Coblenz, an den
Churfürsten selbst, in dessen Abwesenheit aber an die
churfürstliche Regierung, unter Anzeigung des begangenen
Verbrechens und der per majora oder per unanimia
erkannten Todesstrafe, berichten, und die Antwort ab-
warten.

Bemerk. Durch Regiminal-Rescript vom 8. Fe-
bruar 1783 ist der Oberhof zu Coblenz angewiesen
worden, künftig die Einsendung der Untersuchungs-
Akten an die chf. Regierung nur in jenen Fällen
zu verwirklichen, wenn eine Todes- oder dieser gleich-
geachtete Strafe, oder aber die Tortur erkannt wird,
alle übrige rechtlich erkannt werdende Straf-
urtheile aber, ohne weitere Anfrage, in Vollzug
setzen zu lassen.

418. Ehrenbreitstein den 14. Mai 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Dem churfürstlichen Zoll-Amte zu Cochem wird der nachstehende erneuete Tarif der von ihm zu erhebenden Zoll-Gefälle, mit der Weisung, mitgetheilt, wegen der Verzollung der im Tarif etwa nicht aufgeführten Gegenstände beim Landesherrn oder bei der churfürstlichen Hofkammer jedesmal anzufragen.

Erneuertes Tariffe oder Zoll-Roll
des Zolls Cochem, so exacte zu besorgen und die geringste Nachlaß nicht zu thun ist.

Das einfache Fuder Wein verzollt nebst deme, in dem sogenannten Nebenregister zu verzollenden $\frac{1}{4}$ Rthlr. in speciebus 1 Goldgld.

Ein Fuder Brandtenwein. 1 "

Ein Fuder Bier 18 Albus.

20 Malter Korn, Weizen, Erbsen, Mehl ꝛc. 1 Goldgld.

40 Malter Gerst, Spelz, Haber 1 "

20 Hüte Salz 1 "

20 Keyß Keyhen (Schiefer) 1 "

600 holländische Keefß 1 "

400 Stück Leydensche Kantart 1 "

1000 Stück grüne Keefß 1 "

800 Stück Frisische Keefß 1 "

36 Tonnen Bücking 1 "

Ein Last oder 12 Tonnen Häring 1 "

Drei Last Lapperthan 1 "

Ein Pfund schwer Stockfisch 36 Albus

Anderere Fasten-Speissen nach advenant.

Ein Pfeiff Baumöhl 36 "

Ein Quartäl Trahn 36 "

Ein Centner Butter, Unschlicht 6 "

Ein Centner Kuyfer 27 "

Ein Centner Kupfer = Erz	1	Schilling
300 Waagen Eisen, die Waag ad 120 Pfd.	1	Goldgld.
1 Centner Stahl	4	Albus
10 Centner Bley	1	Goldgld.
40 Centner Pulver	1	"
16 Nagel = Faß	1	"
4 Zucker = Faß	1	"
4 Drath = Faß	1	"
16 Papyr = Ballen	1	"
Ein Tonn Hönig	6	Albus
Ein Schleiffstein	6	"

Kleinere nach advenant.

Ein Klaffter Holz	3	"
100 Bürden Lohe	18	"
8 große Rollen leinen Tuch	1	Goldgld.
1 Centner Woll	21	Albus
1 Centner Pottasch	6	"
1 Ein Centner Hoppe	6	"
9 Hanff = Faß	1	Goldgld.
12 Sensen = Faß	1	"
12 Faß Rathschienen	1	"
20 Kibel. Bech	1	"
6 Centner War	1	"
6 Faß Blech	1	"
80 Schwärz = Faß	1	"
36 Tonnen Seyff	1	"
400 Ochsen = Häuth	1	"
500 Kühe = Häuth	1	"
Ein Pack oder 20 Stück Bockfell	12	Albus.
So viel Schaaf = oder Kälber = Häuth	6	"
Ein Tonn Larr	6	"

Ein Centner Taback	6	Albus
Ein Fuder Steinkohlen	2	„
Allerhand Gewürz und Krämerguth nach advenant und zwar von 100 Rthl. Werth	2	Rthlr.

Gleichwie dan auch pro regula generali hiermit statuiert wird, daß von Waaren so 100 Rthlr. zu schätzen und nicht besonders angeschlagen seyndt, nach der bisherigen Observanz exacte und ohne Nachlaß zu heben und zu berechnen seynd 2 „

Und wird der Goldgulden gerechnet zu 32 Alb. rotat., ein Alb. rotat. ad 3 Petermenger, ein Reichsthaler ad 24 Alb. rotat.

So sollen auch an obgemeltem unserm Zoll Cochem, die Flozenhölzer, von denen drei Zöllen Saarburg, Pfalz und Cochem der bisherigen Observanz gemäß in speciebus exacte verzollen:

Ein ganz Flozen-Holz	36	Alb. species
2 bis 3 Ruthe a proportion der Dicke und Größe wie ein ganz Holz.		
8 Waagenschott vor ein ganz Holz.		
32 Klopshölzer vor ein ganz Holz.		
20 Pfeiffhölzer, nemlich $\frac{1}{3}$ weniger als Klopshölzer, vor ein ganz Holz.		
100 tannene Bordt	6	Alb. current.
so künfftig exacte verrechnet werden sollen.		
1000 fudrige Faßdauben	1	Goldgulden.
die kleinere nach advenant.		
25 neue fudrige Faß	1	„
100 alte Faß	1	„
So viele Zuläß und kleinere nach advenant.		
100 eichene Diell	16	Albus.

419. Ehrenbreitstein den 24. Juli 1728.

Eurfürstlicher Hofrath.

In den Amtskatastern und in den darauf gegründeten Steuer-Heberegistern dürfen die landesherrlichen Beam-

ten und die Gemeinde = Vorsteher aus eigener Autorität nicht die geringste Abänderung verfügen oder bewirken.

420. Ehrenbreitstein den 21. October 1728.

Churfürstlicher Hofrath.

Die bei den Amtsverhören, gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Präliminar-Justiz-Verordnung und der Amts-Ordnung de 1719 (Nr. 356 u. 360 d. G.), in Rechtsstreitigkeiten gestattet werdenden Schriftwechselungen, und die desfalls und sonst, ins Besondere von den Amtsverwaltern und Amtsschreibern, eigennütziger Weise, erhoben werdenden Gebühren, unter dem Vorwande vervielfältigter Protokoll-Auszüge, werden, unter vorbehaltener Bestrafung der bereits geschehenen Entgegenhandlungen, ernstlich untersagt, und wird wiederholt verordnet: daß die Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz, nach Maßgabe der Amts-Ordnung, im Allgemeinen summarisch und unentgeltlich verhandelt und entschieden, ins Besondere aber die G. N. 5, 14, 35 u. 46. der Amts-Ordnung genau beachtet werden sollen.

421. Ehrenbreitstein den 14. Januar 1729.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um den wohlthätigen Zweck der vielfach vorhandenen Hospitäler zu sichern und den bisherigen polizeilosen Zustand derselben in Rücksicht der Aufnahme, Verpflegung und Beaufsichtigung der beständigen Hospitaliten, so wie der durchziehenden Armen, zu beseitigen, wird u. A. landesherrlich verordnet: daß kein fremdes Gesindel, sondern nur inländische Arme oder sonstige ehrbare Hülfbedürftige, — und zwar nur auf den Grund einer vom Ortspfarrer, nach vorgenommener Prüfung der Hülfesuchenden, gegebenen Weisung —, in die Hospitäler, aufgenommen werden sollen; daß die Aufgenommenen, mit Ausnahme der anerkannten Cheleute, nach den Geschlechtern getrennt untergebracht, und deren Aufführung von den Vorstehern der Anstalten beaufsichtigt, auch Letztere der Visitation und Bewachung der Lokal-Polizei unterworfen werden müssen; und daß die Hospitäler an Jahrmarkt-

und Kirchweih=Tagen keine Aufnahme bewirken dürfen, damit kein Vereinigungspunkt für das an dergleichen Tagen häufig sich einjundende, meistens lieberliche Gesindel stattfindet.

422. Ehrenbreitstein den 4. Februar 1729.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier ic. Unser Gnädigster Herr und Lands=Fürst gleich von Anfang der angetretener Regierung Dero Hohen Erz=Stifts, insonderheit aber von einigen Jahren her verschiedene zuverlässige Berichte und Informationes ein und dabey wehmütigst wahrgenommen, welcher gestalten die in hiesig Erz=Bischöflichen Landen, Stätten, Flecken, und Dorfschaften theils reich, theils notturft= und auskömmlich von dero Herren Vorfahren, auch anderen frommen gutherzigen Benefactoribus respective fundirte und mit nachgefolgten Zeiten successive vermehrte Hospitalia, Spenden, und derley der Armuth zum besten gerichtete Stiftungen, durch Kriegs und andere beschwerliche Zeiten, hauptsächlich aber durch Nachlässigkeit, Verwahrlosung, schlechte Administration, und Negligentz der vorgesetzter Obrigkeiten, Inspectoren und Provisoren dergestalt in Rückgang und Unrichtigkeit gerathen, daß die Armuth an dem ihre zugedacht= und vermachten Genuß völlig verkürzet, deren gottseelig= und frommer Fundatoren Intention und Absichten unterbrochen, ja an etlichen Orthen bey Gott und der Nachwelt ohnverantwortlicher Dingen ganz unterdrückt worden; und dan obhöchstgedacht Ihre Ch. D. sich ein mehreres nit zu Gemüth und Herzen gehen lassen, als wie Sie dieses fast durchgehents vor und nach eingeschlichene Unweesen wiederumb verbessern, die arme Leuth deren ihnen von Gott und frommen Gnthhäteren vermachter Erbportionen genussbar machen, und eine Gott gefällige, dem gemeinen Weesen nützliche, und convenable Administration in genere sowohl als hinc inde in specie anordnen, und einführen mögten, gestalten solchen Endts dieselbe insbesondere hin und wieder Visitationes und Informationes auf Dero eigene Speesen vor und nach vornehmen, und

einziehen lassen; indeme aber Dero gnädigste Absichten hierdurch eine solide Remedirung bei weithem nicht zu erzwingen vermögt, als haben mehr höchstgedachte Ihre Eh. D. sowohl Dero Erz-Bischöflichen Ampt, als Gewissens Obliegenheit ein Gnügen zu thun, Dero Hohen Erz-Stifts Bestes, und Nutzen zu fördern, das verdorbene, so viel möglich herzustellen, und hingegen das noch übrig gebliebene bestens zu conserviren, von der ohnumgänglichen Erfordernus und Nothdurft zu seyn befunden, alle und jede in Dero Erz-Stift vorhandene Hospitallen, Spenden, fromme und milde Stiftungen, Vermachungen, und derley zu des armen Nebenmenschlichen Nutzen erigirte Dispositiones in Aemtern, Stätten, Flecken, und Dörfern, fort im ganzen Landt, durch eine Special gnädigst angeordnete Commission untersuchen, examiniren, und Ihro darunter die underthänigste Berichten abstaten zu lassen; immassen ferner auch geschehen, die Visitation in dem nechst hingelegtem Jahr würcklich vorgenohmen, volbracht, und die Berichte mit beygefügtten weitläufigen Protocollis, und ausgeworfenem jedes orthigen Capital Anschlag und Fundo underthänigst abgestattet worden; und da nun dabey so viele Mißbräuch, Inconvenientien, schlechte Berechnungen, ungebührliche Applicationes, Unterruckungen deren piorum Fundatorum intentionum, contraventiones, Unterschleiff, Verschlag, Neben-Absichten und Verschwendungen, ja sogar Unterlassungen deren von denen Fundatoribus zeitlich belohnten Gottesdiensten, und vor Abgestorbene gestifteter vielfaltiger Anniversariorum, andere viele und grosse praevaricationes mehr zu geschweigen, leider zu viel sich an verschiedenen Orthen geäußert, und hervorgethan haben, dergestalt, daß bey dem höchsten Gott und dem Neben-Menschen nichts unverantwort- und sträfflicher seyn würde, als solchem Unheyl (wordurch zeitlich- und ewige Strafen über Land und Leuth dörrften gezogen werden) bey deren dermahligter Entdeckung länger stillschweigend nachzusehen, forth auf eine zulängliche solide, und beständige Remedirung zu allmöglicher Erreichung deren piorum Fundatorum intention und Entzwecken so wohl pro praeredito, so viel solches rebus perditis annoch thunlich, als hauptsächlich pro futuro nit zu gedencken, und wider zu sorgen, damit der bis hiehin ungeglaubte sich fast über eine Million fl. erstreckender Fundus an seine Behörde und destinatos usus nach deren gutherzigen Benefactorum

Intention zu höchsten Ehren Gottes und des Neben=Menschen Nutzen verwendet, und angelegt werden möge: ein solches aber nach reifferer Erwegung aller erdenklicher Weegen und Manieren anderster nit practicabel und in effectiven Stand zu bringen seyn will, es seye dann daß hierunter eine neue Verordnung verabfasset, fort zu deren selbstter accurater Observanz und Festhaltung 1mo eine eigene perpetuirliche von Ihrer Ch. D., und Dero succedirenden zeitlichen Churfürsten und Erz=Bischoffen immediate und alleinig dependirende Ober=Inspection=Commission, unter deren Direction das ganze Hospitäler, Spenden, Almoseneyen, und derley milde Stiftungen betreffendes Weesen, und dahin einschlagende Vorfällenheiten stehen sollen, angeordnet, bestellet und nidergesezet, fort die in Locis nach denen vorgekommenen Visitationis Protocolis, und darin admarginirten gnädigsten Resolutionibus zu benennende Provisores oder Inspectores zu ihrer Verhaltung dorthin angewiesen, und diese 2do wie sie ihrem Amte ein Gnügen thun sollen, von jenen mithin auch 3tio die Hospitals=Meistere oder Rechner, und Administratores deren Rhenten und Gefällen zu deren ordentlicher, und auff den in hiesigem Erz=Stift wohl eingeführten Cameralsues einzurichtender Berechnung, sodann deren armen Leuthen fundationsmässiger Verpflegung regulirt, und angewiesen werden; dahero haben obmehr höchstgedachte Ihre Ch. D., so viel sothane Ober=Commission betrifft, darzu gnädigst außersuchen und benennen, benennen auch darzu hiermit (hier folgen die Nahmen und Titel von 6 churfürstlichen weltlichen und geistlichen Råthen), welche ihre ordentliche Sessiones wenigst alle 14 Tåge, anfänglich aber biß das Werck im Stand, so vielmahl nothwendig, und zu Zeiten der Rechnungs=Revisionen alle Woch zweymahl, nemlich Mittwoch und Sambtags umb 2 Uhren Nachmittags in dem Alumnat Haus halten, über das Vorkommende deliberiren, Conclusiones abfassen, solche ad Protocolla niderschreiben, daraus die nothwendige Bescheider ertheilen, und über das Vorkommende vor und nach underthånigst referiren, forth sonsten in ihren agendis der zur Direction hiernach gesetzter Verordnung sich in alle Weeg zu conformiren; zuforderist aber und zwar

1. gleich von Anfang, und vor allem ihre Messures dahin nehmen, und Sorg haben sollen, daß die auf angehörte Berichte der vorgewester Visitationis=Commission

abgefaßte gnädigste Conclusa erequirt, und ad effectum gebracht, mithin

2. vor bermahligen Provisoren die in locis recessirte und abgethane Rechnungen in kurzem termino ab- und eingefordert, nachdeme selbe eingangen, wohl examiniert, corrigirt, und endlichen zulängliche jedes Orths Umständen nach, proportionirte Formularia gemacht, und ad imitandum vorgeschrieben, ein Rechnungs Exemplar aber dahier allemahl zurück, und aufbehalten;

3. nach dem hinc inde gehabten Befund und darauf erfolgten Resolutis andere Provisores in locis angesetzt, instruiert, und desgleichen

4. solche Receptores und Computantes außersehen werden, welche gnugsame Cautiones zu stellen im Stand, sonsten auch eines recommendablen Lebens Handel- und Wandels seynd, so die Provisores locorum vorzuschlagen die Ober-Commission aber anzunehmen und zu approbiren haben solle: und gleichwie

5. die gnädigste Intention dahin gehet, daß die Rechnungen pro futuro nit mehr vor denen Magistratibus in corpore, sondern nur vor jedes Orths Pastoren, und denen darzu specialiter außersehenen Provisoribus abgelegt und recessirt werden sollen, so hätte Ober-Commission hierauf ihre Absicht zu nehmen, auch zu verfügen, damit

6. die Rechnungs-Termini also dirigirt und angesetzt werden, womit diese ohne Ausnahm in locis ante finem Januarii gefertiget und recessirt, forth solchem nach ad Commissionem zur Superrevision eingeschickt, und nach vollendetem Erz-Stiftischem Rechnungs-Geschäft, gleich nach denen Osterferien vorgenommen, und ebensmäßig abgethan, forth solchen Ends die Ausschreiben gleich bey der Hof-Cammer expediret werden sollen, da aber in dem angeetzten Termino nit beygehalten würde, so wäre der Contraveniens oder Morosus unter Straff, allenfals auch unter würcklicher Entsetzung von Civil-Diensten, darzu anzuhalten.

7. Damit aber anderen, nebst der Rechnungs-Revision, das Jahr hindurch vorkommenden Begebenheiten und Agendis desto leicht- und ungehinderter abgeholfen werde, und aus einigem Praetext nit liegen bleiben mögen; so

wollen Ihre Eh. D. gnädigst, daß die Arbeit, und mithin die Hospitäler, Spenden, und dergleichen Allmoseneyen unter denen Commissariis repartirt, und sichere Aemter, oder Anzahl jedem zu seiner Inspection angewiesen werden sollen, welcher sodan die einfallenden Anfragen, und Vorfällenheiten zu examiniren, zu überlegen, und das Gutbefindende eventualiter aufzusetzen, fort solches bei nächster Session ad approbandum zu produciren, und demnächst ad expediendum dem Actuario zuzustellen hätte.

8. Auch versehen sich höchst Dieselbe dahin gnädigst, es werden gesambte Commissarii, dem auf sie vorzüglich gesetzten Vertrauen nach, ihr Amt also thun, und das Einsehen dahin zu richten, die subalternos auch anzuweisen wissen, womit kein einig Capital ohne gnugsame gerichtliche Versicherung, auch auffer Land nit verlehnt, und wo solches geschehen, das Factum ohne Aufrand redressirt, die Pensiones aber davon fleißig eingetrieben, die Güld- und Zins-Registeren wo nöthig also bald, sonst aber zu gebührenden Zeiten und zwar von 10 zu 10 Jahren renovirt, die sich änderende Porrectores gleichwie bey denen Capitalien die Debitores alle Jahr fortgeschrieben, die temporaliter verlehnte Höff und andere Güter nach den gnädigsten Befehlern per licitationes publicas renovirt und alle bis anhero im Schwang gewesene Laudemia, mit trucknem Weinkauf supprimirt, bey dem Rechnungs-Geschäft die bis anhero ausgepliebene Rubriquen eingeführt, die Restantien ad quemlibet passum a margine nachgeführt, nichts ohne Vorwissen und Anschaffung verausgabet, und entlichen bey denen Administrationen also alles eingerichtet und unterhalten werde, als es des armen Nebenmenschen meritorische von Gott anbefohlene Angelegenheit von selbstn erfordern mag.

9. Nachdeme Ihre Eh. D. gnädigst entschlossen: in denen Hospitälern, wo dermahlen keine Präbender, die Fundi zu deren Unterhaltung jedoch zulänglich seynd, ordentliche Präbenderen einzuführen, durch die Hospitalares selbe bewohnen, und darin verpflegen zu lassen, so hätten

10. die Ober-Commission sothan gnädigstes Absehen ad effectum zu befördern, dabey gleichwohlen auch bedacht zu seyn, und gewissenhaft zu sorgen, womit die ad certos a Fundatoribus expressos, et saepius certis diebus affixos usus destinierte Ausgaben deren Intention

und Herkommen nach ungehindert fort, und abgeführt, und lediglich jenes, was demnach übrig bleibt, und worüber kein Fundator in expressis disponirt hat, darzu hergenohmen und verwendet werde, welche aufzunehmende Hospitalares oder Praebender

11. die Inspectores oder Provisores locorum zwar, mit beygefügetem Bericht über deren Condition und Meriten, ihrem besten Wissen und Gewissen nach in Vorschlag zu bringen, die Ober-Commission aber jederzeit jedoch gratis,

12. ausserhalb was ein oder ander aus seinem Vermögen und an Mobilien ad Hospitale hergeben und mitbringen würde, zu ap^o und reproberen haben solle.

13. In dem auch die bis dahin an ein und anderem Orth aufgenohmene Präbender die Kleidungen sich selbst stellen, und dahero öfters grossen Abgang und Noth daran leiden müssen, so wäre diesem Posten vorbedungener maßen aus deren Hospitaler Mittelen zu prospiciiren, die Präbender uniformirter zu bekleiden, und das Tuch darzu von der Trierischer oder zu Coblenz aufzurichten der Fabrique in leidentlichen Preisen herzunehmen; da bey jedoch ferner dahin zu reflectiren, womit die Fundi Capiales nit leiden, diese Ausgaben aber

14. dadurch in etwa ersezet werden mögen, daß wo die Hospitalia ihrer Gütther etliche selbst bauen können, die Präbender regulirt und angewiesen werden, nach vollendetem Gottesdienst ihren geringen Kräfte nach kleine Haus-Arbeithen zu verrichten, zu Gehabung nöthigen Leinwand Flachs zu bereithen, zu spinnen, Heu helfen machen, Garten- und derley Arbeith zu thun, welchenen selbst nit schwehr fallen, in Oeconomicis jedoch nothwendig und nicht unfruchtbar seyn kan, des Ends dann und sonst auch

15. in alle Weeg nothwendig seyn will, alle und jede Hospitalares ihrer Treu und Gewärtigkeit, mit welchen sie dem Hospital zugethan seynd, nicht nur bey ihrer Aufnahm, sonderen auch von Jahr zu Jahr am Pfingstfest nach verrichteter Andacht zu erinnern, und zu ermahnen, daß selbiges und ihre Mitbrüder vor Schaden warnen, das Beste so viel an ihnen ist, beförderen helfen, und da etwas Unbilliges oder Nachtheiliges sich eusserte, solches derjenige dem es bekant, denen Inspectoren oder

auch der Ober-Commission selbst in der Still, und zur Remedirung anzeigen sollen.

16. Ob zwar die zu Visitation deren frommen Stiftungen angeordnet und ausgeschiedt gewesene Commissarii die Fundations-Instrumenta mehrentheils auffuchen, extrahiren, und ad Protocolla beybringen zu lasen, nach Möglichkeit sich beworben haben, alles jedoch wegen Enge der Zeit und Vielsältigkeit der Arbeit so geschwind sich nit ihrer Begierde nach wollen thun und beobachten lassen; so hätte Ober-Commission des Ends die ferner nöthige Verfügung zu thun, und Provisores locales dahin verlanget zu reguliren, womit die alte Dokumenten noch mahlen durchgehen, und was bey der Visitation circa Intentiones Fundatorum nit vorkommen seyn möchte, annoch in Zeit von zwey Monathen bey deren allerseltiger Verantwortung getreulich, auch wo nöthig medio Juramento manifestationis aut expurgationis beygebracht und ersetzt, forth extractive eingeschickt werde, gestalten solchem nach an jedem Ort zu deren Assequir- und Genugthuung einen Statum errichten, und dessent Beobachtung in jährlichen Rechnungen mit denen etwa noch folgenden nachweisen lassen zu können.

17. So viel nun den an etlichen Orthen zwar fundirt, einige zeithero aber wo nit gar unterlassenen jedoch schlechterdings gehaltenen Gottesdienst betrifft, da wäre solcher so viel die Fundations-Instrumenta darüber sprechen, ohne Anstand wieder völlig herzustellen, an anderen Orthen, wo dergleichen nit vorhanden, nebst deme die Präbender dahin zu reguliren und anzuweisen, wo mit Morgens und Abends auch sonst ad exemplum aliorum die gewöhnliche Gebetter vor die Gutthäter nicht unterlassen werden mögen.

18. Gleichwie das subalterne Provisorium locale jure ordinarii bey jedes Orts Parocho (es seye dann, daß die Fundations-Brieff in expressis ein anderes statuiren) und an Platz deren Magistratum in corpore bey denen ex medio eorum darzu Deputirenden bestehn soll, daß die Hospitals-Meistere bei denen selben nöthigenfalls anzufragen, Bescheider und Anweisungen über zu thuende Ausgaben einzuholen, ihre Rechnungen abzulegen und recessiren zu lasen haben, also soll denen hierunter bemüheten, ne officia damnosa sint, et negligenter fiant, das von Sr. Ch. D. bey Abstattung

deren Berichten gnädigst ausgeworfene, oder durch speciale Disposition deren Fundatorum zuge dachte Salarium richtig verabfolget, und in Rechnungen passirt werden.

19. Wollen Ihre Ch. D. gnädigst, daß wenigst alle vier Jahre und wo es nothwendig öftters, jedes Hospitale oder Spende von Seithen der Ober-Commission visitirt, und auff die denen nechsthin angeordneten Commissariis mitgegebene, und anhero zu repetirende puncta inquirenda pro re nata et habita ratione circumstantiarum ac locorum reflectirt werde.

20. Weilen die Weingarten, welche die Hospitäler an Rhein und Mosel besitzen, an vielen Orthen in sehr abgängichen Bau gerathen, und deren Beschaffenheit so gethan ist, daß darunter zulängliche Remedirung in Generali sich beschwehrlich vorschreiben lasset, so wollen Ihre Ch. D. dessen Beobachtung dero Ober-Inspectionis, Commission gnädigst überlassen, welche bey recapitulirenden Visitationis-Protocollis und Berichten, an Orth und Enden nach denen darauff ausgefallenen Resolutis das Nothwendige zu verfügen, und anbey zu reguliren wissen wird, wie der Wein pro futuro, anderster dan bis hiehin besunden worden, berechnet werden, desgleichen auch vor jedes Hospital eine Special-, der Foundation nach proportionirte, Tag-Defonomie und Bett-Ordnung aufrichten, welche alle Monath denen Hospitalaren per Provisores vorgelesen, und zur genauen Beobachtung eingetruckt werden solle: Im Fall nun ein oder ander dargegen excediren oder incorrigible seyn sollte, derselbe wäre anfänglich mit Correctionen und Straffen anzusehen, allenfals aber gar zu demittiren und zu eliminiren.

21. Nachdeme Ihre Ch. D. sowohl an Dero erzhöfliche Regierung, als die Consistoria, Commissariatus, Aempter, Gerichten und übrige Obrigkeiten die landsfürstliche und gnädigste Befelcher ergehen lassen, gestalten denen Inspectoribus, Provisoribus und Computantibus auf ihr gezimmendes Melden in causis piis, et honorem Dei, ac pauperes concernentibus contra morosos Debitores et quoscunque alios schleunige Justitz zu leisten, und sonst allen erforder- und gebeylichen Vorschub angedeyhen zu lassen, an dessen realen Effect, oder gebührender Folg auch kein Zweifel tragen, so hätten Ober-Inspectionis-Commissarii in Anweisung deren Subalternen ihre Messures darnach zu nehmen, allenfals auch, da diese

gnädigste Intention in Fällen nicht assequirt werden solte, an höchst dieselbe immediate Anzeig underthänigst zu thun, und Remediirung gehorsambst auszubitten; damit aber diese, obgedachten Commissariis aufgetragene, Mühe und Arbeit nit ganz unbelohnet bleiben, sonderen dieselbe veranlaszet werden, ihre Functiones und Obliegenheiten desto embsiger zu verrichten, so haben Ihre Ch. D., unser gnädigster Herr zur jährlichen Salarirung das gut Befundene schon ausgeworffen. Urkund 2c.

Puncta inquirenda

In Visitatione Hospitalium et piarum Foundationum in Archi-Episcopatu Trevirensi.

1. Wer der Fundator gewesen?
2. Ob kein Fundations Instrumentum vorhanden?
3. Wie dieses lauthe?

NB. Copiae et transumpta sollen authenticæ ad Prothocollum genohmen und Relationi beygelegt werden.

4. Was für obligationes die darin erfündliche Hospitalares haben?
5. Ob diesen obligationibus auch ein sattsahmes Vergnügen pro voto et mente Fundatorum geschehe?
6. Wie viele Hospitalares dermahlen in loco unterhalten werden?
7. Von was für Geschlecht, Manns oder Weiblich?
8. Ob etwa nur bürgerliche, oder auch frembde Arme und Müheseelige ohne Unterscheid eingehnomen werden?
9. Weme dieser Persohnen Auffnahm competire und zukomme, nach dem Inhalt der Fundations-Brieffen, oder
10. Wer sich dessen etwa neuerlich und incompetenter anmaßen und prävaliren thue?
11. Was für Inspectores, Administratores, Procuratores, Pfleger und Obsichter bestellt worden?
12. Wer diese ad litteras Fundatoris zu bestellen habe, oder was für Mißbräuche und Contraventiones im Schwang und Mißbrauch gekommen?

13. Was diesen Vorsteheren jährlich sowohl in fixo salario an Geld, Frucht und Wein, oder sonst in Aisimentis an Guther und sonstigen Genuß zugelegt seye?

14. Ob diese ihrer Incumbenz und Beambtung wohl, treu, redtlich und sorgfältig vorstehen?

15. Ob einer oder mehrere die Jahrs-Rechnungen über alle Gefälle und Vermögen des Hospitalis zu führen haben, und ob diese ohne Retardat alle Jahrs richtig geführt, prästiret, vorgehouden und recessiret worden, oder ob und von welchen Jahren ruckständig, und welche die Computantes, auch was ein jeder derenselben in seinem recessu passivo schuldig blieben seye?

16. Wie hoch sich die jährliche Einkünfften in ein so anderen erstrecken?

NB. Diese jährliche Einkünfften seynd per naturalia zu specificiren, zu distinguiren, in Einnahmb und Aufgaaß zu consideriren, und Prothocollis bezulegen.

17. Ob auch alle Intraden, wie sie Nahmen haben, den Hospitälern und frommen Stiftungen richtig verrechnet worden?

18. Ob a tempore foundationis ein oder andere pia Legata oder Foundationes ad causas pias beyfällig worden?

19. Wie mit diesen beyfälligen Legatis und Foundationibus verfahren, ob sie der Hospitals-Rechnung incorporirt und einverleibt, und in den Rechnungen sub Rubricis particularibus inserirt, und also die fructus gehörig zur Einnahmb gebracht worden?

20. Ob in Kirchen Allmosen-Stöck oder Klingel-Benustel angeordnet, wie sie berechnet, verwendet und employirt worden?

21. Ob und was für Capital und actiones activae bey den Hospitälern vorhanden: specificentur bey jeden.

22. Ob diese in oder aufferhalb des Erbs-Stifts et quanti per centum außgelehnt und elocirt worden?

Specificentur intranei et extranei Debitores.

23. Ob alle diese Capitalia gerichtlich oder wie sie sonst auff Pfänder oder Caution und sonst versichert seyen?

24. Ob alle Litterae obligationum, gerichtliche Urkunden, Hypothecá, Consensus, Cautionschein und sonstige nöthige Documenta und Instrumenta probantia bey Händen seyen, welche fleißig zu recognosciren, zu examiniren und zu erkündigen seynd?

25. Ob deren ein- oder andere verkommen und verlohren, oder den Hospitälern entzogen worden seyn mögen, per quem et quos in quali summa, und was

26. zu Wiedererlangung für nähere und zuträglichere Mittelen und Wege, gerichtlich oder ausssergerichtlich, zu ergreifen, vorhanden und zu gebrauchen seyn mögen?

27. Ob die von ausgelehnten Capitalien erscheinende Census richtig eingehen, oder in schädliche und etwa un- ter Verwandten oder Bekanten unzimlicher Weise practisirende Connivenz in lange Ruckstände erwachsen seyen?

Und zwar jedes Orts wie hoch?

28. Woher die eigentliche Ursach dieser Connivenz und Uebersetzung herrühret, und wie allenfalls gegen die Damnificantes et Debitores sich zu ergreifen seye?

29. Ob alle Morosi zu richtiger Zahlung ihrer Schuldigkeiten in terminis mit Nachdruck angehalten werden oder was ad hunc passum zu präcaviren, zu verordnen und zu verhängen nöthig seye, damit die Armuth ihrer zugeordneter Stiftung und Erhaltung genussbahr werde?

30. Ob diesen Morosen sichere termini dilatorii solutionis indulgirt, und alsdan mit dem gehörigen Nachdruck in dieselbe getrungen werde, womit das ad tempus suspendirt, alsdan nach- und abgetragen, mithin die praestationes in Fluß und porrection conserviret werden?

31. Ob allenfalls bey den Landes- und Amtes-Officiaturen, oder Churfürstlicher Regierung und Commissariat, Vicariat und Consistoriis zu Coblenz und zu Trier von des Hospitals und milder Stiftung Vorsteheren pro Executione contra morosos Interpellationes geschehen? und ob auch Assistenz geleistet worden, oder würde, ver- gestalten, daß die Fundationes in ihrem integro zu erhalten,

Si non, worin die Mängel, so zu specificiren seynd, bestehen mögen? und sollen auch alle morosi Debitores annotirt und specificirt werden, remoto respectu per-

sonarum cum quanto debiti, tam in capitalibus, quam censibus persessis.

32. Ob unter denen vorhandenen Hospitals und frommen Stiftungen nit einige Capitalien zu finden, welche periclitiren könten, sive ob defectum sufficientis hypothecae et assecurationis, sive ob paupertatem et inopiam Debitoris, sive ex alio quodam casu accidentali.

Specificentur cum distinctionibus supra allegatis.

33. Ob sich einige Capitalia finden, die gar ohne Zinns und Nutzung, oder auch mit schlechtem Vortheil ausgethan, und billig besser anzulegen wären, oder auch angelegt werden könten, welche ebenfalls zu specificiren.

34. Ob die Vorstehere deren Hospitalaren, ihre Freunde, Magistratum und Obrigkeiten in concreto et abstracto dergleichen Hospitals-Gelder und Capitalia an sich genohmen, ohne Zinns und Pension zu entrichten, welche sowohl als die Summa der Capitalien zu specificiren.

35. Mit wessen Vorbewust, Erlaubnuß, Verhengnuß, Bewilligung, Authorität, Intervention und Beförderung ein solches geschehen und sich zugetragen?

36. Ob alle Reccessen in Rechnungen und Cassis in der nachfolgender Jahrs-Rechnung ordentlich und gebühlich nach und eingetragen worden?

37. Ob und wie der Cassabestand richtig und gebühlich, in Kisten, Schräncken, oder verwahrt und versorgten Orthen auffbehalten werde? worüber ocular inspection und Einsicht zu nehmen.

38. Mit wie viel Schlösseren dieselbe versehen, und weme die Schlüsselen zu sothaner Cassa anvertraut seyen, forth wan deren mehrere, ob einer ohne den anderen den Beytritt und Oeffnung haben könne?

39. Ob die Hospitals-Rechnungen alle Jahre abgelegt und abgenohmen zu werden, und wer

40. Revisor und Reccessent zu seyn pflege, auch an welchem Orth, Tag und Zeit solche prästiret werden müsten, et in quorum praesentia?

41. Was diese, der Reccessent und Revisor, die Assistentes und Deputati von solcher Rechnungs-Revision, Abnahm und Ablaag für Gebührenuß, Salaria, Conso-

lationes und Bergeltungen zu genieffen und zu empfangen haben?

42. Was ferner für Auffwendungen, Depenses und Kösten bey solcher Hospitalis-Rechnungen-Ablaag in Tractamenten und Mahlzeithen gemacht werden?

43. Wie die Hospitalares und Præbender in täglicher Kost, Speiß und Trand, auch Kleidung unterhalten werden?

Specificentur cibi, qualitas, potus, oder aber wan

44. keine Hospitalares oder Pfründner oder solche Personae in quarum favorem die primaevae fundationes gemacht und begriffen, in loco vorhanden, wie die Tags oder Wochen und Jahrs-Spende ausgetheilt, und den Stipendiariis, Portionistis, Peregrinantibus, Mendicantibus und armseeligen Leuthen täglich, wochentlich, monatlich, quartaliter und annue ausgetheilt und erogiret zu werden pflegen, entweder in bahrem Geld, oder naturalibus quo modo et qua proportione.

45. Wie es bey Abgang eines solchen Stipendiarii oder Portionisten und dessen eröffneter Portion biß zu der Ersetzung gehalten werde, ob solche reliquis accrescere, oder reserviret bleibe, und wer die Discendentes zu ersetzen habe?

46. Ob dergleichen Hospitalares oder Pfründener auch mit Kleidung zu versehen?

47. Wie solche beschaffen seyen, und was sie kosten mögen bey beyderley Geschlecht?

48. Wie bald solche Kleidung zu erneuern, und ob sie auch das Jahr über zu repariren seyen?

49. Wan in Hospitalibus Pfründener vorhanden, ob ihnen das vorbehaltenes und stipulirtes auch ehrbährlich prästirt und gehalten werde?

50. Oder ob denselben darab Mangel und Auffhalt geschehen, und wie viel, auch was sie den Häusern in Geld und Mobilien hingegen zugebracht?

51. Ob und was für unbewegliche Güther zu dem Hospital gehörig an Ackerland, Weinbergen, Wiesen, Wäldern, Fischeren, Gärthen und dergleichen, was dieselbe Pfachtweiß rentiren?

52. Wie dieselbe von Hoffleuthen, Admodiatoren und Beständeren administrirt?

53. Ob sie mit Lands u. a. Contributionen etwa prägraviret worden?

54. Ob sie in Erb- oder Temporal-Bestand particulariter oder den Meistbiethenden verlassen?

55. Ob umb Geld oder Naturalien in Frucht und Wein, forth billigem Werth ausgethan, und wie zu verbessern?

56. Ob in Korn-Höffen, Mühlen, Erb-Zinnsen, Zehenden oder Jurisdictionalien bestehen?

57. Wie sie per donationes fundatorum zu den Hospitälern gekommen?

Welche alle fleißig zu untersuchen, aufzunehmen und zu specificiren seynd.

58. Ob nit andere dem Hospitali wohlgelegen fundi, oder woran dasselbe mit anderen Compossessoribus participiret, vortheilhaftig zu acquiriren seyen, und welche signanter und wie schließlich die Hospitalia in ihren Einkünfften zu verbessern und zu adventagiren seyen, worüber absonderlich Commissarii eine solide attention zu fassen, und ihrer dexteritet und verdienstlichen Cyffer nach sich zu appliciren haben, damit der Armuth das verlohrenes wiederumb beygehohlet, das periclitirendes erhalten, und wenig übriges verbessert werden möge. Zu grösserer Ehre Gottes und Nutzen des Nächsten.

Beiläufige Instructions-Puncten,
wornach die Provisores locales, Hospitals-Meister und Kelnern in Städten, Flecken und Dörffern nach gestaltsamb deren Umständen zu reguliren.

Nachdeme bey denen vor und nach in locis gewesenen Special-Commissionen sowohl als jüngster gnädigst angeordneter General-Bisitation sich durchgehends geussert, und in der That befunden worden, daß, wo von Provisoribus oder Rechnern ein Fehler begangen worden, solcher meistentheils daher entsprungen, daß dieselben angeblich in ihren Agendis nicht gnug instruirt, regulirt oder angewiesen worden, so haben Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier ic. Unser gnädigster Herr, hierun-

ter nothdürfftige Remedirung vorschreiben und jeden seiner Incumbenz nach reguliren zu lassen gnädigst vor gut befunden; und zwar so viel

1. Weilen vieler momentosen Ursachen halber die Administration deren Hospitälern und frommen Stiftungen dem Magistrat in Concreto zu überlassen, allerdings bedenklich, und eben also unanständig fallet, die Zahl solcher Administratoren und Provisoren zu Abbruch der Armuth zu vervielfältigen, so haben Ihre Ch. D. ratione numeri der Local-Provisoren, welche vor dem mahl an ein- und anderem Ort zu der Inspection oder Provision ausgesehen worden, bei Anordnung der zu denen Hospitals und dersley *pias causas* betreffenden Angelegenheiten gnädigst bestellter Ober-Commission, Ihre gnädigste Willens-Meinung bereits guter maßen eröffnet, und wollen ernstlich, daß bey Abgang eines und des andern auf solche Personen vor allen die Absicht genommen, und zur Ersetzung in Vorschlag gebracht werden sollen, welche von untadelhaftem Handel und Wandel, in Probität, Integrität und Fähigkeit anderen zu präferiren seyen; da immittels gleichwohl

2. in denen Stätten die Inspection bey zeitlichem Pastor und ein- oder anderen Membro Magistratis, an anderen Orthen aber bey dem Pastor und Synodalen bleibt, es seye dan in den Fundations-Instrumenten ein anderes ausgemacht, welches in alle weeg zu halten, so haben dieselbe vor allen Dingen

3. denen Hospitals-Meistern, Kellnern oder Recepsoren die jährliche Rechnungen jederzeit in Januario abzunehmen, wohl zu examiniren und zu recessiren, fort also examinirt und recessirt der Ober-Commission in dem allzeit jährlich zu bestimmenden termino ad super revidendum in duplo einzuschicken, und sambt den demnach darauf gemachten Apostillen oder Notaminibus zuruck zu gewarten, und gleich wie diese Notamina oder Apostillae

4. alsobald darauf zu erequiren, und ad effectum zu bringen seyn, also wird wie solches geschehen, bey Ablaß der folgender, zulänglich zu dociren seyn.

5. Weilen aber es die Meinung hat, wie es auch schon an etlichen Orthen eingeführt ist, ex Gremio deren Magistraten oder Gerichten beständige Provisores,

besonders an denen Orthen wo ansehnliche Stiftungen vorhanden, anordnen zu lassen, so sollen

6. Magistratus oder Gerichten mit Zuziehung des Pastoris solche so wohl als die Hospitals-Meister oder Rechner zwar vorzuschlagen, die Ober-Commission jedoch zu approbiren haben, damit aber dieselbe auf deren beyder Amts-Obliegenheit, und wie solchen ein Gnügen geschehen, desto besser Aufsicht haben, ihnen auch nach Erheischung der Noth und zu Vortheil des armen Neben-Menschen assistiren können, so werden deren beyden Agenda anhero gleichmäsig nachgefügt werden.

7. Sollen Magistratus als des communis boni jeden Orths vorgesezte Administratores sorgen, daß, wo es noch nit geschehen, bey jedem Hospital zwei Cassae aufgerichtet werden, in deren eine, so die Haupt-Cassa seyn solle, die abgelegte Capitalien, überschiesende Re-cess-Gelder, eingetriebenen Pensions-Restanten, item Rechnung, Hypotheken, Haupt-Quittung, Fundations-Brieff, Lager-Bücher und Urkunden zur Verwahr einzulegen, und

8. entweder aufm Rath-Haus, oder im Hospital, oder sonsten wo es am besten zu seyn scheinet, zu reponiren und aufzubehalten ist, darzu aber

9. drei diverse Schlösser und Schlüsselen zu verfertigen, deren einer dem Parocho, der andere dem Seniori Provisori, und der dritte dem Rechner zuzustellen ist, womit

10. sothane Kist nothwendig Beyseins 3. zur Administration deren Rhenten gehöriger Persohnen, und anderster nicht, eröffnet werden könne und möge.

11. Nachdem die Ausgaaben auß dieser Cassa anderster nicht dann in Ablegung Capitalium oder derley bestehen, so ist Ihrer Eh. D. gnädigste Willens-Meinung, daß darüber nebst der einzuziehender gerichtlicher Bes-schreibungen ein continuirliches Journal-Buch geführt, und darin die Ab- sowohl als Anlagen und an wen solches geschehen cum die et Consule sogleich niedergeschrieben, und demnechst dieses Buch in die Kist wieder belegt werden solle.

12. Was aber bey der Ablag in diese Kist reponirt wird, soll dem Hospitals-Meistern in Rechnung nicht in Ausgaab passirt, sonderen in besonderer Rubrik bey

Einnahm: Geld von abgelegten und ad Cistam exponirten Capitalien nach, fort hingegen bey der neuer Anlag auch under behöriger Rubrik wieder ausgeführt werden, damit nicht fernerweit solche Posten, wie an ein und anderem Orth geschehen, extra Hominum memoriam kommen, fort die Kist mit dem Geld, ohne das jemand davon wissen wolle, verloren gehen, und arme Leuth des ihrigen unschuldiger Dingen entbehren müssen.

13. Die andere Cassa, worin die per annum eingehende Pensiones und zur täglichen Nothdurfft und Ausgab destinirte Gelder zu verwahren, soll in des Hospitals-Meister Behausung dergestalten jedoch verbleiben, daß darin das Publikum vom Privato in richtiger Separation aufbehalten, und nicht durcheinander vermischet werde; so viel nun die Obligenheit und das Ambt deren Local-Providoren besonders in deren Städten, wo ansehnliche Fundationes vorhanden seyn, betreffen thut, und

14. welche hierzu außersuchen und gewehlet werden, dieselbe sollen, wie schon obgedacht, eines erbahren auffrichtigen und recommendablen Aufführens, auch so viel thunlich von den Vermöglicheren, oder Besthabigen seyn, und obschon bey dem Magistrat in Pflichten stehen, bey ihrer Aufnahme als Hospitals-Providores jedoch auß neue gleich dem Hospitals-Meister bey der Ober-Commission veraydet werden.

15. Dan sollen selbe verbunden seyn, das ihnen anvertraute Hospital wenigstens alle Monath, auch da es vonnöthen, öffterer und zwar an ungewissen und verborghenen Tagen zu visitiren, und dabey mit Hindansetzung allen Neben-Absichten und menschlichen Respect zu untersuchen; ob

16. denen Armen sowohl Gesunden als Krancken, das ihnen außgesetzte an Speiß, Tranck, Kleider, Holz, Geld &c. &c. richtig geliffert, oder vielmehr an ein und anderem Mangel gelitten werde, und woran dessen Schuld seye? von denen Hospitälern aber hingegen

17. das fundations-mässige Gebett ordentlich gehalten und die monathliche Beichten und Communionen verrichtet werden, worauf Pastor loci besondere Obsicht zu tragen hätte.

18. Ob das Gebäu des Hospitals an Stuben, Fenstern, Cammeren, Dffen, und am Dachwerk, und was dergleichen seyn mag, in gutem Bau erhalten.

19. Die Armen-Hospitals-Leuth sich mit Hand-Arbeit occupiren, oder aber die von Gebett und Kirchengang übrige Zeit mit Müßigang zubringen, oder auch in Zand und Uneinigkeit leben, fort bey ein so anderen zu remediren seye.

20. Wie es mit den Passanten Pilgramen gehalten, Bagabunden und Landstreicher aber auszuhalten seyen, darüber haben Ihre Ch. D. unterm 14ten des abgelauffenen Monaths eine besondere Verordnung außgehen lassen, welche gleichwie anhero repetirt wird, also darauf ohnabbrüchig fest zu halten ist.

21. Wan einer auß denen Hospitals-Pfreunderen mit Tod abgeheth, hätten Provisores nebst dem Hospitals-Meister die Verlassenschaft zu verzeichnen, und verwahrlich auffzunehmen, mithin so viel davon dem Hospital zukombt, hernach ad Inventarium zusezen.

22. Solte eine burgerliche Person in das Hospital angenommen zu werden begehren, so hätten Local-Provisores nicht mehr, wie vorhin vor die Armuth gefährlicherweß geschehen, darfür Schandung und Gaben zu begehren, sonderen nach frommer Stiffter Willen und Meinung die Ehrbare und Frommere auch mehr bedürfftigden anderen zu präferiren, und da sie zu Behuf des Hospitals einige Mobilien an Better, Kleider, oder sonstigen Leinwand mitbringen, solche sogleich anfangs dahin zu disponiren, damit sich erklären, was sie dem Hospital würcklich zuwenden oder hernechst verlassen wollen.

23. Nachdeme deren Provisoren-Ambt unter anderen auch darin hauptsächlich bestehet, daß denen Hospitals-Meistern über unständige Ausgab-Posten Anweisungen und Attestata, gestalten bey Ablag deren Rechnung ad passus pro eorundem justificatione numerirter beyzufügen, hingeben, wird hiemit gnädigst befohlen, das sothane Provisores das Rechnungs-Examen primo loco et ordine verrichten sollen.

24. Wobey hauptsächlich darauf zu reflectiren und zu sehen hätten, daß die vorjährige abgethane Rechnung gegen die abzuthuende Gehalten, die Recessus in gehörigen Rubriquen zusorderist allegirt, und nach ihrer Be-

schaffenheit entweder active oder passive nach, und ständige Zinsen in der einmahl gesetzter Ordnung fortgeführt, desgleichen die Capitalien in derselben Ordnung bleiben, und die Pension-Restanten ad quemlibet passum a margine notirt, bei denen Obligationibus deren Anlag und termini debendi auch exprimirt, ob dieselbe gnug versichert examinirt, und da gefährlich und ungerichtlich befunden worden, solches redressirt, bei Ausgab aber nichts passirt werde, welches nicht constire, entweder den Foundationibus conform oder sonst ad intentionem debitam zu Nutzen der Armuth verwendet, und der Gebühr justificirt zu seyn.

25. Nachdem auch Ihrer Ch. D. gnädigster Befehl ist, daß die Obligationes über diejenige Capitalien, welche ex Foundationibus piarum causarum sive Hospitalium hergenohmen werden, nur umb die Halbscheid der sonst gewöhnlichen und von dem Debitore abzuführender Gerichts-Gebühr, das ist nach der Land-Ordnung, gefertigt und mitgetheilt werden sollen, so haben Provisores selbst gewissenhaft dahin zu sorgen, damit die abgelegte Capitalia nicht lang unfruchtbar liegen, sonderen also bald wieder wohl, keins jedoch unter 25 Florin trierische, angelegt werden möge;

26. Sollen Provisores so wenig als sonst jemand sogar auch die Ober-Commission befüget seyn, denen Debitoribus an Pensionen einige Nachlaß zu thun, sondernt solches Sr. Ch. D. alleinig vorbehalten bleiben.

27. Gleichwie sonst hingegen da bey abgethanen Rechnungen, aus gehaltener guter Wirthschafften, residua und Ueberschuß sich eusseren würde, soll solcher der Commissioni perpetuae und sofort Sr. Ch. D. angezeigt und ohnmaßgeblich an Hand gegeben werden, wie die Armuth hierdurch uber das gewöhnliche consoliret, oder sonst nutzbahre Früchten geschafft werden könnten.

28. Und weilen dan, wie vorhin schon gedacht, die churfürstl. Meinung dahin gehet, daß die a Provisoribus localibus in Januario abzunehmende Hospitals-Rechnung revidirt, und secundo loco zur Ober-Commission ad super revidendum eingeschickt werden solle, so wird die bequemste Zeit des Jahrs hierzu post Pascha und ein jedes Lokal-Providorium durch gewöhnliche Ausschreiben sub praefixo termino hierzu einzubinden und vorzubescheiden seye.

29. Diejenige Hospitals-Meister oder Rechner, welche darzu, besonders in Städten und wo ansehnliche Hospitalia seynb, außersesehen werden, sollen eines aufrichtig ehrbaren Wandels und Leymuths, auch so viel thunlich, von den Vermögsten mithin Lesens und Schreibens erfahren, sodan

30. gehalten seyn, annehmliche pro ratione des habenden Empfangs zu prästirende Caution zu stellen, fort

31. daß sie dem Hospital treu, hold und gewärtig seyn, weniger nicht das ihnen incumbirende und vorgeschriebener Wissenschaft beobachten, auch die Hospitals-Mittelen mit dem ihrigen nicht vermischen wollen, bey der Aufnahm mit einem leiblichen Uyd zu bewehren; ein solcher Hospitals-Meister aber soll

32. alle Rhenten und Gefälle, wie die Rahmen haben mögen, nach der §. 24. exprimirter und hernach in formalibus vorzulegender Intention in Einnahm und Ausgab ordentlich berechnen, solche Rechnung von Jahr zu Jahr also zu verfertigen, daß allemahl in Januario a Provisorio locali können abgethan, und demnächst zu anbestimmender Zeit der Ober-Commission ad super revidendum eingeschickt werden; wobey

33. derselbe austrücklich zu erinnern, auffer denen ordinar ständigen Posten ohne Anweisung des Provisoris nichts zu verausgaben, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß ihme in Rechnung nicht passirt, sonderen gestrichen werden solle.

34. Gleichwie Ihre Ch. D. an alle Dicasteria, Aemster und Gerichten die erforderliche Befescher gnädigst ergehen lassen, denen Provisoribus Hospitalium und Rechneren gegen die morose Debitores sowohl als sonsten fordersame Justiz und gedeyliche Assistent jederzeit wiederfahren zu lassen, also hat Rechner sich hierauf zu füssen, in Entstehungs-Fall aber Commissioni perpetuae also baldige Anzeig zu thun, und zu ersuchen, womit von dieser das Zulängliche in Zeiten vorgekehret werden möge.

35. Nachdem bey vorgewesener Bistation sich auch durchgehends geeuffert, wasmassen in Rechnung kein ordentliches Inventarium über die in Hospitalibus vorhandene Mobilien nachgeführt werde, so ist der gnädigste Befehl, daß diese Fehler in alle weeg also bald verbessert, und in Zukunft keine einige Rechnung vor justificabele

gehalten werden solle, solches Inventarium finde sich dan in fine computus der Gebühr einverleibt.

36. Ob einer von denen Präbenden erkrankte, wäre solches sogleich denen Seelsorgern zu bedeuten, womit dieser bey Zeiten demselben assistiren, und nötigen Falß die heilige Sacramenta reichen, und sofort zum seeligen Todt disponiren könne.

37. Bey dessen erfolgten Ableben, solches Provisorien anzuzeigen, gestalten Falß einige Erbschafft hinderlassen, solche entweder nach gestaltsam der Sachen seinen Erben servatis servandis abzufolgen, oder da zu Vortheil des Hospitals disponirt hätte, über deren Verwendung in nechstfolgender Rechnung mit Beylegung des darüber errichteten Inventarii zu dociren.

38. Damit nun dem Hospitals-Meister in Collection deren Zinsen und Pensionen, sein Ambt desto mehr facilitirt werden möge, so wären die Obligationes und termini debendi also einzurichten, daß die pensiones circa Martini Episcopi fällig und mithin zu solcher Zeit eingehoben werden, da der Landmann am besten bey Mittelen zu seyn pfelet.

39. Da aber in selbiger Zeit einige Debitores saumig seyn, und die Pensiones sogar ins andere Jahr aufflauffen lassen solte, hätte Hospitals-Meister bey denen Magistratibus, oder anderen des morosi Obrigkeit des Ends Anzeig zu thun, Execution zu begehren, und diese ihm selbe in keine Weeg zu denegiren, oder zu gewärtigen, daß sie darfür, gestalten Sachen nach, angesehen werden solten.

40. Mit denenjenigen Debitoren aber, wo dem jüngsten Commissionsbefund nach bis hieran die Pensiones so hoch auffgeschwollen, daß ohne deren Ruine dieselbe beschwerlich zu erequiren, hätte man also zu tractiren und zu verfahren, daß nebst der lauffenden, auch 1. 2. oder 3. ruckständige Pensiones abgetragen, und damit zur völligen Richtigkeit continuirt werde; es seye dan, daß die Gefahr des Capitals und auffgeschwollene Interesse ein Anderes, und zwar erforderen mögten, daß Unterpfañd oder den Debitoren selbst angreifen zu lassen.

41. Solte sich aber hierunter ferner äusseren, daß bey etlichen die Pensiones über drey Jahr aufflauffen

würden, hätte der Hospitals-Meister de functione Officii, und daß deshalb die Schuld an ihm nicht seye, zu dociren, oder zu gewärtigen, daß er dafür responsable gemacht werde, dan hätten Provisores locales des Reichs Manuale post Martini sich vorlegen zu lassen, und selbst mit zu sehen ob die Pensiones richtig eingerieben worden, oder nicht, damit solches, wan nicht geschehen, alßdann noch besorget werden möge.

42. Wan ein Capital abgelegt wird, solle besser, dan bißhero in ein und anderem Orth geschehen, zu sorgen seyn, daß auch die Interesse zugleich mit oder vorhero contentiret, und bevor dieses geschehen, einiger Obligations-Brieff nicht extradirt werden.

43. Wird der Hospitals-Meister angewiesen, ein ordentliches Manual über den Empfang sowohl als die Ausgaab von Jahr zu Jahr zu führen, darin alles mit Monath und Tag umständ- und deutlich zu specificiren, auf das hernach am Ende des Jahrs die Rechnung desto leichter darauß gemacht werden könne.

44. Damit aber die Functiones bey dem höchsten Gott, ihrer Verdienstlichkeit nach nicht allein, sondern auch dahier in der Zeitlichkeit einiger massen condigne belohnet, und das Officium nicht damnosum seye, so haben Ihre Ch. D., nach jedes Orths Kräfften und Vermögen deren Fundations-Rhentzen, denen Provisoren sowohl, als dem Hospitals-Meister, mithin jedem mögliche Bergehung nach denen in Protocollis ausgefallenen resolutionis angezeyen lassen, und mithin wie in passibus similibus zu verfahren seye, Ihre gnädigste Landsfürst-Väterliche Gedanken zu erkennen gegeben, wornach die außgesehene Ober-Commission in Zukunfft zu achten haben, und ihre ohnzweckgebige Vorschläge zu thuen wissen möge.

Bemerk. Für das zu Trier bestehende St. Jacob-Hospital hat der Chffst. Johann Philip, zu Ehrenbreitstein am 11. Februar 1758, eine besondere Verwaltungs-Ordnung landesherrlich festgesetzt.

423. Trier den 5. März 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier.

Den sämtlichen erzstiftischen Amtleuten, Amtsverwesern, Kellnern, Schultheisen, Gerichten und Officiaren

ten wird die domkapitularisch angetretene landesherrliche Regierung notificirt und denselben befohlen, ihre Verwaltung in Kraft der dem Erzstifte bereits geleisteten Dienst-Eide fortzusetzen, auch das Dom-Kapitel als ihren regierenden und befehlenden Landesherrn anzuerkennen.

Bemerk. Der Churfürst Franz Ludwig entsagte am 3. März 1729 dem Erzbißthum Trier um das erledigte Chur- und Erzbißthum Mainz in Besiß zu nehmen.

424. Trier den 16. März 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier
sede vacante.

In Gemäßheit bestehender Verordnungen sollen alle in den Bächen befindliche, nicht forstmäßig eingerichtete Wehre ohne Anstand eingerissen werden. (Conf. Nr. 371. d. C. §§. 90 u. 93.)

425. Trier den 22. März 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier
sede vacante.

Die bereits verordnete Anstellung von Nachtwächtern in den Städten, Flecken und Dorffschaften soll, bei der durch nächtlichen Raub und Diebstahl vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit, von den Lokalbehörden unverzüglich bewirkt und die Zahl, so wie die Instruktion der in jedem Orte erforderlichen Wächter den Lokalitäten angemessen werden. Ueber die Vollziehung dieser Vorschrift sollen die Stadt- und Amts-Behörden binnen 14 Tagen Bericht erstatten.

426. Trier den 2. Mai 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier
sede vacante.

Publikation der, nach stattgefundenener eigenwilliger Dimission des Churfürsten Franz Ludwig, verfassungsmäßig und einhellig geschehenen Erwählung des Herrn

Franz Georg, Grafen von Schönborn-Buchheim, zum
Erzbischof und Churfürsten zu Trier.

427. Wien den 5. September 1729.

Carl VI., Römischer Kaiser ic.

Auf die von dem Erzbischof Franz Georg, Churfürsten zu Trier ic. vorgetragene Bitte, wird der von dem Domkapitel und den geistlichen und weltlichen Ständen des Erzstiftes Trier einerseits, sodann von der in dem Erzstifte Trier geseffenen Ritterschaft anderer Seits, am 2. Juli c. a. geschlossene Vertrag, Behufß der Schlichtung des seit 150 Jahren schwebenden Rechtsstreites wegen der prätendirten und bestrittenen Reichsunmittelbarkeit und daraus fließenden Zuständigkeiten ic. der gedachten Ritterschaft, — kaiserlich bestätigt und die Erfüllung und fernere Festhaltung seines ganzen Inhalts befohlen.

Bemerk. In Berücksichtigung des historischen Interesses des vorbezeichneten Vertrages, folgt nachstehend dessen vollständiger, dem kaiserl. Bestätigungs-Patente einverleibter Text.

Im Namen der unzertheilten heiligen Dreyfältigkeit Gott Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Nachdem ein Hochwürdiges Domkapitel zu Trier von vielen Jahren her mit besondern Mißvergnügen und Bedauern angesehen, wie viel Ungemach, Zerrüttungen, Unruhe, Zwistigkeiten der Statuum besonderer ritterschafts- und landschaftlicher Kösten-Beschwerden sich ereigneten durch die fast a Saeculis zwischen dem Erzstift Trier und desselbigen Ständen eines — dann der im Erzstifte Trier geseffener Ritterschaft andern Theils angedauerten in des Kaisers und des Heil. Röm. Reichs-Kammer-Gericht zu Weßlar, auch beyhm Höchstpreisllichen Kaiserl. Reichshofrath verfangen gewesene Prozesse, dahero dem gemeinen Wesen so nothwendig als nützlich zu seyn erachtet, dermaleinst zu Herstellung der gemeinen Ruhe, Verhinderung so viel sonst täglich entstandenen Inconve-

nientien, Aufhebung aller deshalb öfter zwischen Status et Status, Familias et Familias beydersits in concreto et abstracto vorgewesenen Zwist- und Mißhelligkeiten, und sonst in Erregung vielen anderes procurandi boni et avertendi mali zu Zeit ihrer in letzterer Sedis Vacanz gehabter Landes-Regierung einige annehmliche zur gemeinen Ruhe und allerseitigen Vergnügen ad amicabilem compositionem et transactionem dienende Vorschläge, und Compositions-Puncta den Herren Landständen sowohl als der Hochlöbl. im Erzstifte eingeseßenen Ritterschaft vorzuschlagen: auch allerseits ober- und niedererzstiftischen sowohl geistlich- als weltlichen Landständen durch Special-Rescripten gnädig zu erinnern, gestalten zu dem sonst von einem hochwürdigen regierenden Domkapitel ausgeschriebenen Landtag abzuschickende Deputatos, auch specialiter und expressim dahin zu bevollmächtigen, zumalen die vorgenommenen Transactions-Puncta delibriren, schließen und concludiren zu können — besagte zum Landtage abgeordnete Deputati auch laut der sub Sede dieses Instrumenti beygefügten Vollmachten, wie in denselben zu lesen ist, darzu sowohl — als die Ritterschaftl. hohe Herren Deputati bevollmächtigt worden; und also nicht allein in appendice der abgelesenen Landtags-Proposition solcher regierend-domkapitularischer Vortrag wiederholet, sondern auch durante Interregno viel- und mannigfaltig darüber allerseits frey, ungehindert, bedächtlich, ungezwungen und ungedrungen mit reifer Erwägung vor gnädig ausgesetzter domkapitularischer Mediations-Commission, wozu damaligen Herrn Domprobsten Hochwürden und Gnaden, Ihre ist regierende Kurfürstliche Gnaden sich selbst als erster Mediations-Commissarius gebrauchen zu lassen, haben gefallen lassen wollen, deliberirt, auch nach so glorreich- und allgemeiner Reichs- und Special-Vaterlands Applausu erfolgter glücklichster Erhebung zur Erzbischöf- und Kurfürstlichen Würde des Hochwürdigsten Erzbischofes und Kurfürsten unsers allerseits gnädigsten Herrn Francisci Georgii unter Continuation der — und domkapitularischer in der hohen Person seiner Hochwürden und Gnaden Herrn Domscholastern Freyherrn Johann Hugo Wolffgang von Kesselstatt in Zustand der beyden Hofräthe Theodori Ziegenweid und Nicolai Deel respective continuirter und ausgesetzter Mediations-Commission von Tag zu Tage fortgefahret und bey dersel-

bigen in der Kurfürstl. Residenz St. Petersburg dahier in Trier und sonst öfters gehaltenen Zusammenkünften, nach vielen pro et contra angeführten Begehren, Positionen und Instanzen, darauf aber erfolgten impartialischen Mediations-Grachten conveniirt, transigirt und vereinbart worden, wie folget, gestalten solches alles fest, ohne Ein- und Widerrede, tanquam Legem pragmaticam, utrinque obligatoriam zu observiren, von Ihrer Kaiserl. und katholischen Majestät sowohl, als Ihrer Kurfürstl. Gnaden zu dessen allerseitiger mehrerer Versicherung approbiren, bestätigen und confirmiren zu lassen, und zu diesem Ende beyde aller- und höchste Personen aller- und unterthänigst respective zu bitten.

Art. 1. Erstens er- und bekenneten löbliche geist- und weltliche ober- und niedererzstiftische Stände, die im trierschen Erzstifte und Kurfürstenthum eingeseßene Ritterschaft als des Reichs frey immediate, von Kaiserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich alleinig dependirend gleich den übrigen am Rhein, Franken und Schwaben für ist und inskünftig zu ewigen Tagen, dahero auch derselbige in allen Actibus, Negotiis und Instrumentis das Prädicat Reichsfrey zu ertheilen anerbietthen, mithin istbesagte Reichsritterschaft und ihre Bedienten, gleich der in Franken, Schwaben und am übrigen Rhein zu halten, zu ehren und zu tractiren, auch derselben alle und jede der immediaten Reichsritterschaft von Kaiserl. Majestät und Rechtswegen competirende Rechte und Privilegia in so weit, dergestalt und jedennoch eingestehend

Art. 2. daß zweytens active circa forum, Jurisdictionem, Dicasteria et actiones in judiciis instituentas die Regula juris: *actor sequitur forum rei*: secundum jus commune Platz und Statt haben, folgendes einer vom Adel actor, in actionibus personalibus et realibus pro objecto bona civica et rusticana habentibus den trierschen Unterthanen tanquam reum conveniendum ignobilem jederzeit coram foro ordinario Electorali conveniiren soll.

Wann aber ein erzstiftischer Ignobilis den Ritter und Herrn von Adel conveniiren und in Rechten actioniren wollte, ist dergestalt verabredet und beschlossen worden, daß drey Subordinata trium Instantiarum Judicia Equestria angeordnet werden sollten, also, daß in ersterer die Administratio Justitiae, quoad causae instruo-

tionem usque ad finalem submissionem, salvis sportulis, gratis bergestalt administrirt werden solle, daß im Falle causa inter partes conclusa transmissio actorum ad impartialis begehrt, solche jederzeit, und zwar sowohl in prima, als beyden ferneren Instantien gestattet, dersjenige, so selbige begehrt, die Unkosten ante publicationem bezahlen, dann nach dem rückkommenden Spruch ohne darinn vornehmender Aenderung gesprochen, auch der in prima Instantia condemnatus in expensas, an nebst die Jura Cancellariae abzuführen gehalten seyn. Wann aber die Sentenz compensationem expensarum mit sich führte, die gegentheilige Parthey mediate der ausgelegten Sporteln, Jurium transmissionum et cancellariae zwar in allen Instantien zu refundiren, zu einigen weitem Prozeß und Dekreten Geldern aber, soviel die erste Instanz betrifft, nicht gehalten, in beyden andern Instantiis jedoch die Justitia nicht gratis sondern vermittelst Erlegung der Jurium Decretorum et Sportularum (zu dem Ende die Taxordnung der neu zu verfassenden Gerichtsordnung zu jedermanns Wissenschaft beyzufügen ist) administrirt werden solle.

Art. 3. Weilen auch ratione connexitatis causarum leichtlich Mißhell- und Zwistigkeiten entstehen könnten, als ist auch deshalb verabredet worden, daß die causa connexa jederzeit nach den gemeinen Kaiserlichen Reichsrechten seu Intuitu Nobilium seu Ignobilium et civium tractirt, und bey jedem Richter ein- und ausgeführt werden solle.

Art. 4. Die Einrichtung der Equestrium Dicasteriorum aber belangend haben sich beyde hohe Partes in Nachfolgenden verglichen: daß prima Instantia im Ritterathe dann zweyen aus den Trierisch Ruhrfürstl. gelehrten Råthen auszunehmen, die zweyte aus einen Ritterbürdigen Präsidenten auch zweyen Ritterbürdigen und zweyen aus den gedachten Ruhrfürstlichen Råthen zu erwählen; die dritte, und in casu emergenti, nämlich, wenn an die höchsten Reichs-Dicasteria ob summam non appellabilem (appellabilis solle seyn die gewöhnliche Reichs-Rezeßmäßige Summa ad 600 fl. rheinisch) nicht appellirt werden könnte oder wollte, Platz findende Revisions-Instanz ebenfalls in einem Praeside und dergleichen besagten vier Personen bestehen, die Ernennung aber derjenigen, so aus den Ruhrfürstl. Råthen zu diesen

drehen Dicasteriis ausersehen werden, von Ihrer Kaiserl. und Königl. Kathol. Majestät geschehen solle. Dergestalten, daß secundum pluralitatem votorum gesprochen werden, ad evitandam pluralitatem aber der Präsident kein Votum haben, und im Falle aequalium votorum die Transmissio Actorum nöthig erfolgen solle.

Art. 5. Im Falle in prima Instantia daß Objectum litis nicht 75 fl. trierisch, und in secunda Instantia 100 fl. rheinisch beyderseits exclusis expensis et Interesse excedirte, solle extra casus denegatae et protractae Justitiae, auch insanabilium nullitatum kein fernerer Recursus genommen werden können. Im Falle aber protractae aut denegatae Justitiae, aut insanabilium nullitatum sollen Judices secundae Instantiae völlige Jurisdictionem haben, nicht allein Mandata de administranda cito, et sine remora, Justitia zu erlassen, sondern auch, wenn die also per Mandatum angerathene Justiz-Administration nach ein- oder zum höchsten andermal erlassenen Mandato nicht verfügt würde, causam tanquam ad ulteriorem Instantiam quovis modo devolutam zu sich zu ziehen, und zu avociren.

Art. 6. Soviel die Adelichen Colonos betrifft, sollen diejenigen, welche in den adelichen Praediis sitzen, und sonst dem Erzstifte Domicilio, Origine (es sey denn, daß sich des originarie ihnen zukommenden Bürger- und gemeinen Rechts begeben hätten) aut bonis unterworfen, und den sogenannten Ehe- sive Schirmgulden zur landschaftlichen Cassa abzuführen schuldig sind, privative bloß und alleinig der erzstiftischen Jurisdiction, diejenigen aber, welche in den freyadelichen Burgsitzen und Schlößern, Höfen, Häußern und adelichen Mühlen wohnen, und zur landschaftlichen Cassa den Ehe- sive Schirmgulden nicht contribuiren, noch bonis, Domicilio aut origine, cum limitatione ut supra dem Erzstifte sonst unterworfen, aut privative bloß und alleinig den Reichsritterschaftl. Dicasteriis subject und unterworfen seyn sollen. Alles dergestalt, wenn mehrbesagte der erzstiftischen Jurisdiction unterworfen Colonos vel per Contractum, vel aliter via juris die Reichsritterschaftl. Jurisdiction, und die dieser Untergebene, die erzstiftische Jurisdiction nicht prorogirt haben würden, gestalten selbigen die andere Jurisdiction zu prorogiren, und dem Foro ordinario zu renuntiiren, jederzeit erlaubt seyn solle.

Art. 7. Was die Erz- und Bischöfliche Jurisdiction und Gerichtbarkeit circa causas ecclesiasticas et personas ecclesiasticas conventas betrifft, erkennen allerseits Contrahenten und Paciscenten, das selbige Ihrer Ruhrfürstl. Gnaden als Erzbischof und dero bestellten Hochlöbl. Consistoriis alleinig zuständig seye. Inmassen denn auch jederzeit sothane Causae ecclesiasticae bey selbigen eingeführt, und die Personae ecclesiasticae reae conventirt werden sollen.

Art. 8. Soviel aber puncto Jurisdictionis criminalis die Personas deren Reichsadelichen Colonorum, Famulorum, Ancillarum et similium angehet, sollen dieselbige in diese Personen nach Anweisung deren gemeinen Rechten, vel in loco delicti, vel domicilii, vel apprehensionis von demjenigen, welchem das Hochgericht und peinliche Gerichtbarkeit zustehet, geübet und exerciret werden, bergestalten dannoch, daß im Fall ein Mißthätiger sich in ein freyadliches Burghaus oder Schloß entfliehen thäte, derselbige daraus mit keiner Gewalt genommen, sondern allein mit Erlaubniß des Ritters, welche dieser, falls gegenwärtig ist, oder in dessen Abwesenheit dessen Kellner oder sonstiger Beamter, ohne fernere Rückfrag, geziemend ersuchter, zu ertheilen schuldig seyn solle, et vice versa, plena reciprocatione; wann an Ort und End, wo einem freyen Reichs vom Adel die peinliche Gerichtbarkeit competiren sollte, ein delictum criminale ausgeübet würde, auf vorherige, von den Herren Rittersn begehrte Erlaubniß von den Erzstiftlichen Aemtern abgenommen, und zum Erzstiftlich- und respective Ritterschaftl. Hochgerichtszwang geführt werden, den Erzbischöflichen Hochgerichts-Richtern aber unbenommen seyn solle, auf Erzstiftlichen Boden, außer den Burgfrieden, zu Ertappung des etwa entfliehen wollenden Mißthäters, sothane Burg, Haus oder Schloß umsetzen, und die Wege genau bewahren zu lassen.

Art. 9. Und weilten alle Rechtsprechung, ohne Execution derselbiger, umsonst, als ist ferner verabredet und beschlossen worden, daß diejenige Richtere, welche von Rechtswegen dieselbige zu erkennen befügt, selbige auch sowohl in Erzstiftlich- als Reichsritterschaftlichen Dicasteriis bergestalt dennoch erkennen sollen, daß solche Executions-Erkenntniß allezeit in pleno votantibus iis, quibus votandi Jus, begehrt und vorgenommen worden, auch

einmal erkännter, allein collegialiter und nicht etwa per praesidem aufgehoben und suspendirt werden könne.

Art. 10. Und womit die Executiones desto gesicherter und geschwinder zum Ende gebracht werden mögen, seynd hohe Contrahentes darinnen einig, gestalten Ihre Kuhrfürstl. Gnaden unterthänigst zu ersuchen, gleichwie Höchstdieselbe hiemit in tiefestem Respect unterthänigst ersucht und gebeten werden, an alle dero Aemter und Richter den General-Befehl dahin ergehen zu lassen, daß auf Requisition der Ritterschaft, oder ritterschaftlichen Dicasteriorum, und falls selbige es dienlich erachten, besagte Kuhrfürstl. Aemter und Richter ohne Anstand, Rückfrag oder Cognition der Sachen, die starke Hand biethen, und die Execution contra per ordinem equestrem, aut eorum dicasteria exequendos utriusque conditionis et qualitatis tam nobilis, quam ignobilis condemnatos befördern helfen sollen und mögen.

Art. 11. Dann womit die Erzstiftische Unterthanen aller gegen den Adel befugt hoffender Justiz destomehr zu versichern haben mögen, ist auch gütlich beschloffen worden, daß, wenn ein unablicher reus in prima Instantia, folglich allein vor den Erzstiftischen Dicasteriis convenirt werden könnte, es dem reo convento auch frey seyn sollte, non obstanti electorali privilegio illimitato de non appellando, loco revisorii ad ultimam Instantiam zu den höchsten Reichsgerichten gegen den freyen von Adel per viam appellationis in causis quoad summam der 600 fl. rheinisch appellabilibus, aut nullitatis insanabilis zu provociren, zu dem Ende hohe Paciscentes Ihro Kuhrfürstl. Gnaden unterthänigst bitten sollen, wie hiemit unterthänigst geschieht, in so weit dero allerhöchstem Privilegio in Gnaden nachzusehen.

Art. 12. Um nun durch vorgedachte Einrichtung die Justiz nicht zu hemmen, solle alsbald zur Sach geschritten werden, und diejenigen Acta, welche bey erzstiftischen Dicasteriis gepflogen worden, in demselbigen Stand, als wann coram Judiciis equestribus ventilirt worden, angenommen, und sofort instruirt, auch wann selbige wirklich in terminis sentiendi wären, auf Begehren deren Partheyen ad impartialem facultatem, aut impartialis Juris Consultos ohne ferneren Aufschub transmittirt werden sollen.

Art. 13. Nachdem unter anderen auch in hauptsächlichem Streit gewesen, ob und welche Coloni deren freien von Abel und Rittern den sogenannten Ehe- und Schirmgulden zur landschaftlichen Cassa zu zahlen schuldig seyn sollen, als ist zu völliger Austilligung dieses Zweifels zwischen den hohen Paciscenten verabredet, und beschloffen worden, daß diejenige reichsritterschaftliche Hofleute, welche der erztiftischer ordinari Jurisdiction, ex sui natura, citra fori renuntiationem unterworfen seynd, auch zur landschaftlichen Cassa, qua erztiftische Unterthanen jährlich den Ehe- oder Schirmgulden abzuführen schuldig, und verpflichtet, diejenige aber, so private den ritterschaftlichen Dicasteriis und Jurisdictioni untergeben, solchen abzuführen keinesweges gehalten seyn sollen.

Art. 14. Und womit auch circa questiones immedietatis, et landsassiatas, contributionis ad collectas quartae colonicae, und anderer im Streit, Prozeß und Mißel gezogener Posten alles richtig ausgemacht, aufgehoben seyn möge, als hat die Reichsritterschaft sich nach vielen gemachten Beschwernissen endlich resolvirt, und mit den Herren Landständen auf das a partibus in vim protocolli, respective angenommenes Mediations-Commissions-Arbitrium dahin verglichen und vereinbart, daß pro amore pacis, et componencia lite, et componendis litibus ein vor allemal zu Aufhebung aller landschaftlichen Präntension, wie selbige in Ansehen der vorhin gewesenenen Prozessen gewesen, oder ex Connexitate Causae seyn können und mögen, besonders aber aller nahrungsgemeinen Nutzbarkeit, Pflug- und dergleichen Auflags-Präntensionen ratione collectationis provincialis, wie es Namen haben kann, für jezo, und instänftig der fuhrtrierischer Landschaft in Trier oder Koblenz, innerhalb eines halben Jahres Frist erlegen solle die Summa von 30000 Rthlrn., den Reichsthaler zu 54 trierischer Albus gerechnet, und falls sothane Summa innerhalb solchem Termin nicht abgeführt würde, alsdann bis zur Ablag die gewöhnliche Reichs-Interesse von der Reichsritterschaft zahlt werden sollen, als welche sich wegen ein, und anderes allen von den höchsten Reichsgerichten deshalb erlassenden Mandatis sine clausula, et praeceptis de solvendo tanquam in Processu executivo, et Instrumento quarentigato unterwirft, zugleich auch deren Landständen Willführ überlasset, ob und wie lang diese gedachte 30000

Rthlr. gegenbesagtes Interesse stehen zu lassen gemeynet, oder nicht: und sollen demnächst die adelichen Güter inskünftig ad Cassam equestrem, sie seyen possidirt von einem Adlichen oder Unadlichen, hingegen vice versa die Bürgerlich- und Bauerngüter, sie seyen gleichfalls in Besitz eines Adlich- oder Unadelichen, ad Cassam provincialem des Erzstifts der Schatzung und landschaftlichen Lasten unterworfen seyn.

Art. 15. Und weilen etwa die Frag entstehen könnte, ob dieß oder jenes Guth adelich oder bürgerlich seyn könnte, als ist auch communi placido partium beliebt worden, daß ad interim die wirkliche Possessio vel quasi, wie dieselbige immediate vor Anfang des lezt im Erzstift vorgewesenen Peräquations-Werk gewesen, die Regu! und Norma seyn solle, gestalten, welches Gut damalen zur reichsritterschaftlichen Cassa steuer- und schatzbar gewesen, als freyadlich, von welchem aber zur erzstiftischer Cassa contribuiert worden, als Bürgerlich- oder Baurenguth, biß dahin in einem oder anderem das Contrarium erwiesen, in possessione gehalten werden solle, da alsdann das erwiesenes, freyadeliches Guth ad catastrum nobilium, das Bürgerlich- oder Baurenguth ad catastrum provinciale gezogen werden solle.

Art. 16. Womit aber die etwa über diese Frage, ob das Guth freyadlich oder nicht, entstehende Zwistigkeiten geschwind und rechtlich erörtert werden mögen, ist weiters verglichen worden, daß zu solchem End Judices compromissarii beiderseits ausgesetzt, und von jedem Theil aequali numero innerhalb Monats-Frist benennet, und gemeinschaftlich in Eid und Pflichten de Impartialitate und, so viel als möglich, Administranda Justitia, genommen werden sollen.

Art. 17. Und weilen das löbliche Corpus equestre seine Cassam völlig a cassa provinciali separirt und abge sondert haltet, als ist auch beyden Partheyen frey anheim gelassen worden, zu Kriegszeit entweder separirt, oder aber conjunctim, und in so weit gemeinschaftlich mit dem Feind und Kriegsvölkern, der Contributionen, Fouragen und sonst etwa anmuthender Foderung halber zu tractiren, solle zu gemeinschaftlichen Tractaten keiner gezwungen werden können, da dann sowohl wegen des dem Feind oder Kriegsvölkern accordirenden Quanti,

oder auch da eine sogenannte Türkensteuer im heilig römischen Reich auszuschreiben beliebt würde, die Reichsritterschaft wegen der besitzend Bürgerlich oder Bauerngüter zur Erzstiftischen Cassa, die unadelichen wegen der besitzender adelicher Güter zur ritterschaftlichen Cassa beytragen sollen, also daß, wann die Türkensteuer separirter auf die Erzstiftische Landschaft und der Reichsritterschaft ausgeschrieben würde, von jedem Theil sein ausgeschriebenes Quantum abgeführt werden solle.

Art. 18. Da auch an Seiten deren Herren Landständen vermerkt worden, daß nicht allein die Herren Ritter und von Adel, sondern auch die Unadliche, welche etwa müthungsweiß oder gratuito deren freyadlichen Häuser und Höf bewohnen, von allen Real- und Personalgemeinen Lasten frey und exempt seyn wollen, als ist auch um dieselbe hierinn klaglos zu stellen verabredet und geschlossen worden, daß die Freyadliche Häuser und Höf ihrer Freyheit und Immunität, völlig, sie werden besessen von Adlich oder Unadlichen, wie übriger Reichsadel genießen und benutzen sollen, dergestalt, daß diese Immunität oder Real-Freyheit nicht auf die unadlicher Qualität vom Adel besitzend, und specialiter von Ihro Ruhrfürstl. Gnaden nicht befreyete Höf und Häuser extendirt werde, soviel aber die Conductores simplices, oder gratuito inhabitantes, welche in keinen Diensten des Reichsritters stehen, belanget, sollen selbige zwar extra vim majorem aller Einquartirung in freyadlichem Haus und Hof enthoben, hingegen die Personal-Lasten: als Wachten, Frohnen, Aufzug, Musterungen, Folg und dergleichen anderen, gleich ob er in keinem adelichen Hause wohnete, abzuführen und zu prästiren, und dann ferner schuldig und gehalten seyn sollen, weilen selbige inquilini keine natürliche Einquartirung leiden und ertragen, und dennoch erzstiftische Unterthanen verbleiben, auch die gemeine Stadt-Nutzbarkeit mitgenießen ex suis propriis, ohne den geringsten Abzug der schuldiger Mercedis, zu Beytrag und Anhandschaffung deren Utencilles und Service-Geldern gleich einem andern Bürger zu concurriren.

Art. 19. Der Wald-Nutzbarkeit halber, sowohl an Weid- und Ackerneßung als Behölzigung, ist auch dahin die gültliche Verabredung schließlich geschehen, daß

diejenige, den Reichsadlichen zugehörige Waldungen, welche von keinem Erzstiftischen Unterthanen sonst benuset worden, auch aniso von selbigen nicht benuset werden; wie auch vice versa, wann einige Ruhrfürstl. oder gemeine Waldungen wären, in welchen der ritterliche Colonus keine Nutzbarkeit genossen, darinnen auch keine künfftig ansuchen und prätendiren, wo aber die Erzstift. Unterthanen deren adlichen, und die adeliche Coloni deren Ruhrfürstlich-Herrschaftlich- und gemeinen Waldungen Nutzbarkeiten theilhaftig gewesen wären und mitgenossen hätten, es dabey dergestalten belassen werden solle, daß der Colonus ein mehreres nicht an Behölzigung, Fleckerung und Viehetrist anzusuchen berechtiget seyn solle, als eines jeden Orts Herkommen und Observanz mit sich führt, also, daß, wann auch der adliche Hof etwa dismembriert und, anstatt eines, zwey oder mehrere Coloni auf die Hofsgüther vom Ritter angesetzt werden wollten, diese dannoch alle zusammen an solchen Nutzbarkeiten ein mehreres nicht, als der vorhin gewesener einziger Colonus participiren mögen, oder zu participiren berechtiget seyn sollen; dannoch mit diesem ausdrücklichem Beding, daß, in welchen Dertern die Gemeinde von denen also zu benuzenden Waldungen Ihrer Ruhrfürstl. Gnaden Hof-Kenths-Kammer, oder sonst den Proprietariis einigen Canonem, Pensionem, Mercedem, Censum, aut Reditum annuum abzuführen schuldig ist, der adlicher Colonus sein Antheil pro rata mit abzutragen, dem billigen Herkommen gemäß, gehalten seyn solle.

Art. 20. Wenn ein aufm ritterschaftlichen Hof sitzender ritterlicher Hofmann einen Kramladen halten, oder sonstige Waaren der erzstiftischer Gemeinde verkaufen, auch etwa in der Gemeinde sein erlerntes Schuster-, Schneider- oder anderes Handwerk treiben wollte, deshalb mit der Gemeind sich bescheidenlich abzufinden haben solle, solches aber nicht auf die Verkaufung seiner Weine und Früchsten, auch nicht in so weit er Hofmann sein Handwerk allein zu Vortheil deren zum Hof gehörigen Personen, Karren, Wagen, Pferd und Viehe üben und treiben thäte, extendirt werden soll.

Art. 21. Der landschaftlicher Accise halber ist auch dahier verabredet worden, daß ein jeder Ritter allein

diejenige Quantität und Anzahl Weinen in den Städten accisefrey verzapfen lassen könne, welcherhalber er ein speciales Befr.ungs-Privilegium, oder wie quocunque modo, et Juris titulo darzu berechtigt seye, aufzeigen könnte, im übrigen den Reichs von Adel (nicht aber den Hofleuten) in den freiadelichen Burgsitzen, worin privat-adeliche Stadt-Häuser, Höf und Mühlen, jedoch nicht zu verstehen, es könnten dann diese letzteren deshalb Specialia, oder quocunque legitimo modo, et justo titulo erworbene Privilegia aufweisen, auf dem Land, die Freiheit, die adeliche Crescenz zu verzapfen vorbehalten seyn solle.

Art. 22. Damit aber, ob Privilegia oder nicht vorhanden seyen, öffentlich kund werde, als verbindet sich die compaciscirende Reichsritterschaft, immediate nach Ratification dieses, ihre habende Privilegia ihrer Ruhrfürstl. Gnaden zu gnädigsten Händen, oder eines zu benennenden Commissarii in copiis authenticis und mit Vorzeig deren Originalien unterthänigst zu exhibiren, da aber super Intellectu privilegii, ejusque interpretatione ein Zweifel entstände, die deshalbige Cognition et Interpretatio Ihrer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu reserviren wäre, es sete dann, daß die zu producirende Reichsritterschaftliche Privilegia, nicht von Kaiserl. Majestät, sondern vom Erzbischofen und Ruhrfürsten zu Trier ertheilet worden wären, in welchem Fall die völbige Interpretatio von zeitlichen Erzbischofen und Ruhrfürsten genommen werden solle.

Art. 23. Womit auch sonst die Ritterschaft den löblichen Herren Landständen ihre Begierde zur Vereinigung mehreres an Tag legen möge, consentiren dieselbige gar gern, daß, falls einer von Adel, so kein Dummherr ist, einen Personatum, oder sonstiges Beneficium, welcher oder welches dem Simpel-Anschlag rechtmäßig einverleibet, und steuer- oder schatzbar besitzen sollte, er Ritter deshalben auch jederzeit zur landschaftlichen Cassa geistlicher Seits von sothanem Personatu oder Beneficio den gehörigen Beitrag thun und praestiren solle.

Art. 24. Dann nachdem ratione privilegii de retrahendo bona nobilem alienata hinc inde vielfältige Beschwernissen vorkommen, als ist auch in Gefolg der Mediations-Commission respective aufgegebenen Arbitrii

dahin die Bereinigung geschlossen worden, daß alle vor dem Jahr 1655 von den Unadlichen erworbenen Güter irretrahibel und uneinlößbar gehalten, welche aber nach dieser Zeit von Unadlichen erworben worden, dieselbige sollen alleinig intra triennium a die Denuntiationis computandum in Gefolg des Kaiserl. Privilegii dergestalt dennoch alleinig einlößbar, und dem retractui privilegiato nobilium subject seyn, daß, wann ein Possessor saecularis sich innerhalb zehn Jahr a die ratificationis dieser Transaction zum Reichsadel, und dem ritterschaftlichen Corpus qualificiren sollte, die Güther ihme alsdann ungestört, völlig und irretrahibel verbleiben sollen, hingegen auch eben- und gleichergestalt tam quoad terminum a quo, quam quoad terminum ad quem die vom Adel erworbene Bürgerlich- und Baurengüter ab ignobilibus retrahirt, und alles in plena reciprocatione gehalten werden solle.

Art. 25. Weilen auch ratione pretii die streitige Frag entstehen könnte, cujus temporis pretium in retractu nobilium privilegiato, et vice versa, a retrahente zu prästiren wäre, als ist gemeinsam abgeredet und beschloffen worden, daß der Retrahent dasjenige Pretium, welches der letztere Acquirent zahlt und prästirt hat, annebst auch die Meliorationes et expensas necessarias seu utiles von der letzterer Acquisition an, wie solche rechtlich erwiesen werden können, dem ultimo possessori abzuführen und zu erlegen gehalten seyn sollte: sollte aber sich ergeben, daß die Acquisitions-Instrumenta verlohren wären, und durch rechtliche Wege nach all angewendeter Mühe sine dolo et fraude an Hand nit gebracht werden könnten, solchenfalls solle das justum pretium des einzulösenden Guths, wie solches tempore retractus per artis peritos impartialis taxirt werden würde, a retrahente erlegt werden, es seye denn, daß der Retrahent das in dem verlohrenen Instrumento ultimae acquisitionis einvermeldt gewesenes Pretium durch sonstige rechtliche Wege erweisen könnte, welchen Falls dieses allein cum meliorationibus ut supra zu widerlegen und zu erstatten wäre.

Art. 26. Letztens wird hiemit erklärt, daß unter dem Namen deren Adlichen alleinig in diesem Instrumento diejenige verstanden werden, welche in einem Cor-

pore immediati ordinis equestris wirklich immatriculirt seynd, oder ferner werden daselbst recipiirt werden.

Art. 27. Diese vorbemelbte Articulen, Posten, und also verabredete Transactions-Puncta versprechen compaciscirende hohe Partes in allem ihrem Tenor, Clausulen und Wörter, stät, fest und unverbrüchlich zu halten und dawider im geringsten nicht zu contravenüiren, renuntiiren demnach et utrimque alle, den zwischen Partheyen an denen höchsten Reichsgerichtern zu Wien und Weßlar verfangen gewesenen Processen, halten selbige ausgelöscht und dergestalt aufgehoben, als wenn niemalen einiger zwischen diesen hohen Partheyen gewesen, wohl verstanden, daß, wann etwa eine Stadt, Kloster, Kirch, Flecken, Dorf, Gemeinde oder Privat gegen die Reichsritterschaft in concreto, aut in abstracto aliunde entweder durch Zeugen, Instrumenta, Darthung unerdentlichen Possession, oder andere Modos probandi eine Praetension rechtlich erhärten würde, et vice versa, diese und dergleichen Praetensionen in Ihrer Kraft und Valor, wie vorhin verbleiben, und deshalb geschwinde Justiz utrimque verschafft werden solle; renuntiiren auch compaciscirende Partes allen und jeden exceptionibus, sive in Jure, sive in Facto gegründeten Beneficiis und Einreden, bekanntlich aber laesionis sive ultra dimidium, sive etiam enormissimae, erroris, doli, metus, persuasionis, coactionis, rei aliter gestae, quam scriptae, solemnum non adhibitorum; besonders auch nullitatis cujuscunque, et restitutionis in integrum ex quacunque causa sive juris, sive facti, sive agendo, sive excipiendo impetrandae, und allen anderen Einreden und rechtlichen Wohlthaten, wie sie immer Namen haben, oder von Menschen=Gedanken erdacht werden können; alles ohne Befehrde und Arglist.

Art. 28. Ersuchen und bitten demnach compaciscirende Partes, Ihre Ruhrfrstl. Gnaden unterthänigst diesen composition= und transaction=geschlossenen Tractat und Vergleich gnädigst zu ratificiren, zu bestätigen, zu approbiren, respective zu confirmiren, und in allen seinen Clausulen völlig gut zu heißen, fort durch dero höchste, kräftigste gnädigste Vermittelung und Interposition bey Ihrer Kaiserl. Majestät, als des heil. römischen Reichs allerseitigem, allerhöchstem Oberhaupt, die kaiserl. allerhöchste, allergnädigste

digste Approbation, Confirmation und Ratification gnädigst auszuwürfen geruhen wollen.

Also geschlossen Trier in St. Petersburg den 2. Juli 1729.

Theod. Ziegenweidt, Joh. Hugo Wolfgang
Mediations-Commissarius. v. Kesselstadt,
rhus. Thumscholaster zu Trier,
(L. S.) Thum-Capitular, bevoll-
mächtigter Mediations-
Commissarius.

N. Deel, (L. S.)
Mediations-Commissarius.
(L. S.)

- (L. S.) F. B. v. Warsberg, Vermittler von Niederrheinisch. Ritterschaft habender Vollmacht.
- (L. S.) Freyherr v. Breidbach, Herr zu Bärresheim, vor mich und in Kraft von Nieder- und Mittelrheinischer freyen Reichsritterschaft habender Vollmacht.
- (L. S.) Carl Anton Ernst, Edler Herr zu Elz. Ritterrath.
- (L. S.) Damian Lothar Joseph, Edler Herr zu Elz.
- (L. S.) J. H. de Wiltberg.
- (L. S.) F. A. v. Speckmann, Reichsritterschaftl. Syndicus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht Nicolaus Paccius, Abbas Sti. Maximini, cleri Superioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Modestus Mannheim, Abbas Sti. Mathiae, cleri Superioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, F. Josephus Rappenstein, Ab. Sayn. cleri inferioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Cornelius Gerardus Kersmacher, Decanus Sti. Paulini, cleri superioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Valentinus Hägen, Decanus Sti. Castoris Confluentiae, cleri inferioris Deputatus.

- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Hug. Frid. Paccius, cleri inferioris Deputatus, et Decanus Sti. Clementis in Meyen.
- (L. S.) E. C. Kalbach, Superioris cleri und Landschaftlicher Syndicus.
- (L. S.) P. L. Niesen, Burgermeister zu Trier und Deputatus. Innhalt's Vollmacht.
- (L. S.) H. J. Ursinnus, Burgermeister zu Koblenz und Deputatus. Innhalt's habender Vollmacht.
- (L. S.) J. L. Polch, Proconsul et Condeputatus der Stadt Trier, laut Vollmacht.
- (L. S.) J. M. Boom, Deputatus der Stadt Koblenz, laut Vollmacht.
- (L. S.) L. E. Cornely, Deputirter der Stadt Trier, laut Vollmacht.
- (L. S.) J. M. Dorn, J. U. D. Condeputatus Directorii der Stadt Koblenz, Innhalt's Vollmacht.
- (L. S.) J. F. Rath, Condeputatus Directorii der Stadt Trier, laut Vollmacht.
- (L. S.) W. Pesgen, Deputatus Confluus. Nach Innhalt der Vollmacht.
- (L. S.) Henricus Winckelmann, qua Syndicus status saecularis.
- (L. S.) Philipp Brück, Deputatus Boppardiensis.
- (L. S.) Joannes Pino, Deputirter der Stadt Oberwesel.
- (L. S.) Joannes Reinery, Deputatus Zellensis, laut Vollmacht.
- (L. S.) Richardus Hammes, Deputirter der Stadt Cochem, Innhalt's Vollmacht.
- (L. S.) Antonius Stallhofen, Deputatus Montaburanus, laut Vollmacht.
- (L. S.) Joannes Jacob Knodt, Deputatus der Stadt Limburg, Innhalt's habender Vollmacht.
- (L. S.) Hubertus Geller, Deputatus Berncastellanus, nach laut Vollmacht.

- (L. S.) Georgius Jacobus Mezen, Deputatus Wittliacensis, laut Vollmacht.
- (L. S.) Bertramus Linn, Deputatus der Stadt Münstermayfeld.
- (L. S.) Joannes Emmericus Hansell, Deputatus Mayensis, laut habender Vollmacht.
- (L. S.) E. Demmerath, Deputatus Sarburgensis, laut habender Vollmacht.
- (L. S.) Wilhelm Hilt, Deputirter von Pfalzel, laut Vollmacht.

428. Trier den 17. Juni 1730.

Franz Georg (von Schönborn-Bucheim)
Erzbischof und Churfürst etc.

Da die seit wenigen Jahren erst aufgekommene Tracht der Regen=Lücher oder Failles *) dazu mißbraucht wird, auf öffentlichen Straßen und sogar in den Kirchen, unsittliche Absichten und Zwecke zu verdecken und zu erreichen, so wird deren fernere Tragung, aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, bei 3 Goldg. Strafe, verboten.

429. Trier den 17. Juni 1730.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um die Hauptursache der in der Stadt Trier und ihrer nächsten Umgebung obwaltenden Unsittlichkeit zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die Bender der Gemeinden zu Kirrenz, im Mahr, auf der Straßen, St. Paulin, zur Leywen, Palsigen, St. Barbara, Löwen=Brücken und St. Mattheiß, mit Zuziehung der Gerichtsboten, in ihren Gemeinden,

*) Dieses Kleidungsstück der Frauenzimmer bestand in einem 5 bis 6 Ellen langen und halb so breiten Stück schwarzen, wollenen oder seidenen Zeuge, welches über Kopf und Schultern, diese und den übrigen Obertheil des Körpers verhüllend, getragen wurde.

jetzt und künftig allwöchentlich, Hausfuchungen machen und alles herrenlose und verdächtige Gefindel, welches sich über seinen ehrlichen Broderwerb nicht ausweisen kann, ermitteln und dem Schultheifen anzeigen sollen;

2. daß dieser dergleichen verdächtige und lieberliche Personen sofort wegweisen, im Wiederertappungsfall aber an den Pranger stellen, oder dem Befinden nach an die Laster-Karre spannen resp., nach ausgeschworner Urphede, des Landes verweisen lassen soll;

3. daß jede fernere Aufnahme und Duldung solchen Gefindels mit 6 Goldg. Strafe belegt werden soll;

4. daß jede, einer Hebamme vorkommende, Geburt eines unehelichen Kindes, von derselben, nebst dem von der Mutter zu erforschenden Namen ihres Schwängerers, bei 6 Goldg. oder Amtsentsetzungs-Strafe, dem Advocato fisci angezeigt, und daß endlich

5. jede unverheirathete schwangere Person diesen ihren Zustand, während seiner ersten 7 Monaten, offenbaren und ihrer Obrigkeit anzeigen muß, daß aber in dessen Ermanglung, und wenn die Niederkunft ohne Beistand einer Hebamme oder anderer ehrlicher Weiber geschieht, und die Frucht todt befunden wird, die ganze Strenge des Strafgesetzes gegen die Gebährerin eintreten soll.

430. Ehrenbreitstein den 5. September 1730.

Churfürstlicher Hofrath.

Mit Bezugnahme auf die frühern, die Verhütung künftigen Holzmangels bezweckenden landesherrlichen Verordnungen, wird erneuernd und weiter bestimmt: daß das im Lande gewachsene Holz und die daraus producirten Kohlen an keine in- oder ausländische Hütten und Hammerwerke ohne landesherrliche Erlaubniß ferner verkauft werden dürfen; daß die Haltung des Geißen-Viehes nach Maßgabe der Waldordnung S. S. 38 und 52 beschränkt werden müsse; und daß die bereits am 3. October 1721 verordnete Anlegung von Eichen- und Buchen-Pflanzungen, so wie die gehörige Verzeichnung des Schlagholzes überall stattfinden müsse.

Bemerk. Die Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpen auf Forstgründen ist am 27. October 1731 wiederholt verordnet, sodann auch das Verbot der landesherrlich nicht concedirten Holz- und Kohlen-Verkäufe an Hütten-Werke, am 20. März 1734, und zwar bei Strafe der Confiskation des vorgeschossenen oder gezahlten Kaufpreises, erneuert worden.

431. Ehrenbreitstein den 4. November 1730.

Churfürstlicher Hofrath.

Das in den Gemeinde-Hecken (Schlagholz- Büschen) sich vorfindende Brandholz darf künftig ohne churfürstliche Spezial-Erlaubniß nicht mehr verkohlet werden; dasselbe soll vielmehr zum eignen Bedarf der Gemeinden verwendet werden, um die andern Hochwaldungen schonen und wieder in Stand bringen zu können.

432. Trier den 27. Dezember 1730.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 27. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch die im Reiche stattfindenden Kriegswerbungen fremder, zum Theil reichsfeindlicher Mächte, desgleichen auch die Ausführung von Pferden und Munitions-Materialien aus dem Reichs-Gebiete verboten und deren Verhinderung befohlen wird.

Bemerk. Unterm 26. Juni 1731 ist die geschehene kaiserliche Rücknahme des obigen Verbotes ebenfalls landesherrlich verkündigt worden; desgleichen ist am 27. September 1733 ein, wegen der drohenden Kriegs-Gefahr erlassenes, gleichartiges kaiserl. Reichs-Ausfuhr-Verbot d. d. Wien den 15. ej. m. publicirt worden.

433. Trier den 9. Januar 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Da fortbauernde Fruchtausfuhr die bereits obwaltende Theuerung vermehren, und endlich, bei dem schlechten

Stande der Wintersaat, einen Fruchtmangel herbeiführen würde, so wird, nach dem Beispiele der benachbarten Staaten, die Ausführung aller Arten Frucht, so wie das Branntweimbrennen aus Früchten und auch das Bierbrauen mit Sommergerste, vor stattgefunderer diesjähriger Ausfaat derselben, bei Confiskations- und andern Strafen, wovon der Denunciant $\frac{1}{2}$ erhalten soll, aufs Strengste verboten.

434. Trier den 28. Februar 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Verhütung fernerer Zollbetrugationen mittelst der den Rhein und die Mosel herabgeführt werdenden Holz-Flossen wird Folgendes verordnet:

1. Die kleinen die Mosel herabkommenden Holz-Flossen, welche zur Bildung der Rhein abwärts geführt werdenden Flossen bestimmt sind, sollen, von den hffl. Zollbeamten zu Engers, oberhalb der Moselbrücke zu Coblenz, besichtigt, ihr genauer stückweiser Inhalt an ganzen Lannen- und Eichenbäumen, Mühlen-Achsen und Ruthen, Wagenschuß-, Pfeiff-, Klogg- und Krumholz, gleich jenem an Lannen-Borden und Fassdauben ermittelt und in Zollanschlag gebracht werden, und müssen sie über diesen Vorgang, so wie über den Bestimmungsort dieser kleinen Flossen dem hffl. Zoll-Amte zu Hammerstein Nachricht geben.

2. Die Zollbeamten zu Boppard sollen, in Rücksicht der Rhein abwärts kommenden sogenannten Käuzchen und größeren Flossenstücke, ungeachtet der auf dem Rheine schwierigeren Aufzählung der einzelnen Hölzer, möglichst gleichmäßig wie vorstehend verfahren, besonders aber auf die von den Holzhändlern observanzwidrig vermehrt werdende Länge, Dicke und Breite des Stückholzes achten, und in solchem Fall anstatt 24 Haupt-Eichen-Stämmen, deren nur 18 Stück für ein Zollfuder anrechnen, auch von der geschenehen Verzollung solcher Holz-Flossen, ins Besondere wenn sie zur Construction großer holländischer Flossen bestimmt sind, dem Zollamt zu Engers und jenem zu Hammerstein vertrauliche Mittheilung machen.

3. Letzteres soll diese von Boppard und Engers erhaltenen Anzeigen bei dem Zollanschlag der in seiner

Nähe zusammengesetzt werdenden großen, nach Holland fahrenden Holzskößen benutzen, und, wenn dadurch sich ergibt, daß

4. in einem oder andern Stück dolosé gehandelt worden ist, die Flößer oder Frachtgeber mit doppelter Erlegung der Zollgebühren und, dem Befinden nach, mit höherer Strafe belegen.

435. Trier den 7. April 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Verminderung der Prozeßkosten wird bestimmt, daß bei allen geistlichen und weltlichen Difasterien, bei den Untergerichten und ebenfalls bei den Amtsverhören, wo die Rechtsstreitenden durch ordentliche Prokuratoren vertreten werden, — denen es bei 1 Gldg. Strafe obliegt, im ersten Reproduktionstermine ihre Vollmacht zu den Akten zu liefern —, sollen die Partheien überhaupt nicht mehr ad audiendum, resp. zur Anhörung der Urtheilspublikation citirt, sondern die desfalligen Termine, so wie die Sportelnbeträge den zur Sache bestellten Prokuratoren angezeigt werden. Der Urtheilserheber muß den ganzen Betrag der Sporteln erlegen, vorbehaltlich seines, durch prompte Exekution zu handhabenden, Regresses gegen seine zur Erstattung eines Sportelnantheils schuldige Gegenparthei. Die Deservit-Rechnungen der Advokaten und Prokuratoren müssen gehörig specificirt und, bei Zahlungswеigerungen der Partheien, gerichtlich taxirt und ermäßigt werden.

Bemerk. Unterm 18. April ej. a. sind aus obigem Grunde und zur fernern Verhütung von Meineiden, die bisher üblichen Leistungen der juramenta dandorum et respondendorum ganz abgeschafft, sodann am 20. August 1735, unter Bestätigung dieser Abschaffung, deklarirt worden, daß darunter die Eide calumniae et malitiae specialis nicht begriffen seien.

436. Trier den 10. April 1731.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter landesherrlicher Mißbilligung der seither von den Studirenden in der Stadt Trier verübten und von der Universität straflos gelassenen nächtlichen Excesse, — welche jüngst noch durch Ausbrechung der Fenstersteine und Einschlagung der Fenster an der Synagoge und an zweien Juden-Häusern, so wie durch Einwerfung von Fenstern, Aushebung von Hausthüren und Insultirungen der churfürstlichen Schildwachen sich geäußert haben, und deren sofortige Bestrafung befohlen wird — werden, unter Erneuerung der frühern von der Universität und dem städtischen Magistrate gegen nächtliche Ruhestörungen erlassenen Verordnungen, noch weitere polizeiliche Vorschriften ertheilt, wodurch u. A. den Studenten und Handwerksburschen das Verlassen ihrer Wohnungen, im Winter nach 9 und im Sommer nach 10 Uhr Abends, und den Bürgern und Wirthen die Einlassung der später Heimkehrenden verboten, resp. die desfallige Anzeigung geboten wird, ferner auch den Soldaten und Bürgerwachen im Fall entstehenden Tumultes die Verhaftung und Ablieferung der Ruhestörer, selbst mit Anwendung der Waffengewalt, befohlen, und endlich festgesetzt wird, daß derjenige, welcher sich in einem Jahre dreimaliger Betheiligung an nächtlichen Unruhen schuldig macht, von der Universität relegirt, resp. von allen Zunftrechten abgewiesen werden soll.

437. Trier den 22. April 1731.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur ferneren Verhütung der Desertionen von den churfürstl. Truppen und ihrer Beförderungen wird Folgendes verordnet:

1. Die Unterthanen dürfen keinem Soldaten Geld, Waaren oder Viktualien, bei Strafe des Verlustes des Dargeliehenen, borgen.
2. Das Vermögen eines Deserteurs soll konfiscirt und zur Anwerbung eines neuen Mannes verwendet werden.

3. Jede einen Deserteur begleitende, oder ihm nachfolgende Weibsperson soll ihr Haab und Gut verlieren, auch im Erzstifte nicht mehr geduldet, sondern im Betretungsfall verhaftet und des Landes verwiesen werden.

4. Für die Verhaftung und Ablieferung eines Deserteurs, wozu die Lokalbehörden prompte Hülfe leisten müssen, soll, nebst Erstattung der Kosten, eine Belohnung von 8 Reichth. gewährt werden.

5. Die durch einen Unterthan geschehende Fluchtsbeförderung, oder vernachlässigte Verhaftung eines Deserteurs soll an demselben durch Stellung eines andern Mannes und, dem Befinden nach, am Leibe und Leben bestraft werden.

6. Der Ankauf von Montirungs- oder Armaturstücken von einem Deserteure ist bei Strafe von 50 Rthlr. verboten.

7. Das Uebersetzen von Soldaten über Flüsse, ohne Produktion eines schriftlichen Consenses, ist den Fährleuten bei Verlust ihrer Haabe und Güter untersagt.

8. Den zur Auffuchung von Deserteurs abgeschickten Commandos soll von den Lokalbehörden, auf die ihnen producirten Requisitorialschreiben, auch ohne speziellen Regierungsbefehl, prompte Beförderung gewährt werden.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist mit dem Zusätze: daß diejenigen Städte, Flecken, Dörfer und Gemeinden, welche Deserteurs unverhaftet oder auch unangezeigt durchziehen lassen, mit 50 Goldg. bestraft werden sollen —, unterm 19. Mai und 19. November 1733, am 21. Mai 1743, 15. Februar 1753 und 6. März 1755 erneuert worden.

Durch ein General-Rescript an die Beamten, vom 21. September 1775, ist landesherrlich ein für allemal bis auf weitere Verordnung befohlen worden, daß mit der wirklichen Confiskation des Vermögens der Deserteure nicht vorgeschritten, sondern daß deren Güter lediglich mit Arrest belegt werden sollen.

438. Trier den 19. Mai 1731.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdemahlen das rasz und wüthende Viehe sich hin und wieder dem zuverlässigen Bericht nach zu mehren fortfahret, und wo hierinnen in Zeiten keine zulängliche Verordnung gefüget wird, zu beförchten ist, daß nicht allein das Viehe, sonderen auch Menschen zu ohnwiederbringlichen Unheyl in Raserey gerathen und wüthend werden mögen; als wird allen und jeden Unterthanen hiemit schärfffist und bei ohnaußbleiblicher schwärer Straff anbefohlen, gestalten in nachgesetzten Punkten den schuldigen Gehorsamb und Nachfolg unterthänigst zu leisten.

Erstens soll ein jeder, dem etwa ein Viehe von einem auch nur muthmaßlich rasenden Thier angebissen worden, ein solches bey der Obrigkeit oder dem Zender des Drths ohnverweilt angeben,

Forth zweytens, da das beissendes Thier für rasend gehalten würde, das gebissenes alsobald erschossen und ohnabgedecker in eine zum wenigsten vier Schuhe tieffe Kaul eingeworffen und gänzlich überdeckt;

Solte aber drittens das beissendes Thier etwa in guter Muthmassung für ohnwüthend angesehen werden, solle dennoch das gebissenes Thier mit Ketten in einem sicheren Drth angefesselt, und zum wenigsten 14 Tag daselbst einbehalten werden, bis man allerdings versichert, daß selbiges mit keinem Gifft insiciret seye.

Viertens, da sich in einem Drth ein rasendes Thier äuffert, solle die Gemeinde solches, in so weit möglich mit Gewehr verfolgen und zu tödten trachten, forth getödtet, wie oben erinnert, in die Erde verscharren lassen.

Fünfftens all Viehe, welches durch Krankheit abgänglich wird, solle allein von dem Wasen-Meister abgedeckt und in die von den Eigenthumberen des Viehes einzurichtende 4 Schuhe tieffe Kaul von selbigem eingelegt und zulänglich überdeckt werden.

Kein ander aber solle sechstens unter Straf 10 Goldgulden sich gelüsten lassen ein verrecktes und aus Krankheit abgegangenes Viehe durch sich oder die seinige abzudecken noch heimlich zu verschleiffen, weniger aber in Wasser oder Brunnen einzuwerffen.

Wohl aber solle jeder siebentes schuldig und gehalten seyn, das verrecktes Viehe in der ersten Stund darnacher dem Wasen-Meister anzuzeigen, womit dieser also ohnausgestellt zur Abdeck- und Einscharrung fortgehen möge.

Womit auch achtens derselb seiner Belohnung halber versichert seye, als wird ferner verordnet, daß derselb für die Einscharrung eines ohnabgedeckten grossen Viehes einen halben Rthlr., kleinen Viehes 12 Alb., für die Abdeckung aber und demnechst folgender Einleg in die Erd und Zudeckung sein gewöhnliches Quantum von dem Eigenthumben, nemlich vermög seines vorgezeigten Patents, in dem Stättlein Pfalz 20 Alb., in der Pfleg Leywen 24 Alb., in der Pfleg Schweich 30 Alb., Waltrach 36 Alb., und in der Pfleg Konz 27 Alb., sodan in denen Dorfschafften des Ampts Welschbillig 36 Alb. empfangen, und solchenfalls hingegen den Unterthanen die Hauth verbleiben, da aber der Unterthan die Hauth dem Wasen-Meister überlassen wolte, er alsdann die Ankündigungsgebühr per 12 Alb. zahlen und sich sofort mit der Hauth begnügen lassen solle. Alles-dergestalt dennoch, daß, wann etwa jemand sein nicht infectiertes Viehe selbst getödtet haben würde, demselbigen solches abzudecken und vor aller Infection mit gehöriger Eingrabung in die tieffe Erde zu versorgen, und zu verhüten ohnbenommen seyn solle.

Solte nun jemand diesen Verordnungen widersesslich nicht nachkommen, wäre solches ohne Anstand von dem Zenderen dem Ampts-Verwalteren, von diesem aber der chrstl. Regierung gehorsambst anzuzeigen, gestalten gegen die Contravenienten in Schärffe zu verfahren, und mit Andictirung harter Straff zum schuldigen Gehorsamb zu bringen.

439. Ehrenbreitstein den 22. Juni 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Aus gesundheits-polizeilichen Gründen, wird sämtlichen im Erzstifte wohnenden Metzgern das, mit dem Munde oder auch mit Blasebälgen, geschehende Aufblähen des geschlachteten Viehes, bei 10 Goldglb. Strafe, verboten.

Bemerk. Am 1. October 1771 ist die strengere Beachtung des obigen Verbotes mit dem Zusaze befohl.

len worden, daß sämmtlichen Messgern auch das gewöhnliche Zierrath=Schneiden in das ausgeschlachtete Fleisch, bei gleicher Geldbuße und bei Strafe der Confiskation des Fleisches, untersagt werden soll.

440. Ehrenbreitstein den 17. Juli 1731.

Ehurfürstlicher Hofrath.

Wegen obwaltender Fruchtheurung wird es sämmtlichen Müllern verboten, bis auf weitere Verordnung, den Mahllohn der Früchte in Natura abzuhalten; anstatt des Molters soll denselben von jedem Malter Korn ein Reichs=ort oder $13\frac{1}{2}$ Alb., gegen Ablieferung des verhältnißmäßigen Gewichtes an Mehl, vergütet werden.

Bemerk. Aus gleichen Gründen wie vorstehend ist die obige Bestimmung am 20. Octbr. 1739 und am 15. Novbr. 1740 (conf. Nr. 486. d. S.) wiederholt, sodann auch am 27. Octbr. 1770 mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Müller bei fernern Entgegenhandlungen mit 10 Goldgld. Strafe belegt, außerdem aber gerichtlich angehalten werden sollen, die durch ihre seitherigen wucherlichen Natural=Molters=Abzüge benachtheiligten Unterthanen zu entschädigen.

441. Cärllich den 2. October 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Ehurfürst etc.

Thun kund und fügen Allen und Jeden insgemein hiemit zu wissen, demnach Unsere Herren Vorfahren am Erz=Stift zwar vor und nach verschiedene, und noch vor einigen Jahren unterm 16. August 1727 gewisse Verordnungen in Truct ergehen lassen (Nr. 210 u. 411 d. S.), dardurch denen, bei Reichs= und Sammlung des Zehentens eingeschlichenen und zu großer Gewissens=Beschwerung, auch Bervortheilung des Neben=Menschens, mit Hindansetz= und Ueberschreitung göttlich= und beschriebener gemeiner Rechten, ausübenden vielen Mißbräuchen, Verschlägen und Gefährden, auf alle thunliche Weiß zu steuern und vorzukommen; dessen ungeachtet dennoch von sambtlichen Decimatoren wahrgenommen, mithin Rahmens derenselben von sambtlichen ober= und nieder=erbstiftischen geistlichen landschaftlichen Directoren die unterthänigste

Vorstellung geschehen, darmit biß hiehin solch heylsame Absichten und gerechteste Meynungen biß dato noch nicht völlig erreicht worden, und die angehoffte Verbesserung erfolgt zu seyn, fort des Endts ihre vorhin mehrmahlen eingewendete Klagen und Beschwerden gehorsambst wiederhohlet, und unterthänigste Ansuchung gethan haben, auff daß mit Erweiterung obgedachter, 1727 erlassener, eine neue Zehend=Ordnung im Truck= und Rassen, wie auch wegen der Novalien verfasst, zu eines jeden Verhaltung in Truck gebracht, und im ganzen Land behörend verkündiget werde, so haben Wir solchem demüthigstem Begehren gnädigst zu willfahren umb so wenigeren Anstand genommen, je mehr Wir hierinnen einem jeden, was ihme rechtlich zugehört, und in göttlichen sowohl als beschriebenen geistlichen Rechten angewiesen ist, williglich angedeyen lassen, und die Uebertreter, ihrem Verbrechen nach, angesehen wissen wollen. Dahero Unser ernstlicher Will, Meynung und Befehl ist, bey Vermeidung willkührlichen schweren Straffen und anderen Poenen, welche Wir Uns nach eigener Mäßigung gegen die Mißhandlere vorbehalten, daß

1. obgedachte Anno 1727 den 16. August erlassene Zehend=Ordnung, zu gegenwärtiger, gleichwie zu derselben die Anno 1652 ertheilte, zum Fundament gelegt werden, mithin denenselben zufolge

2. ein jeder Zehendpflichtiger von seinen zehentbaren Früchten und Gewächs allenthalben den in Rechten schuldigen Zehenten, nemblichen den zehenten Theil getreulich ohne Abzug und Betrug reichen und geben, es seye dan

3. an ein oder anderem Orth in rechtlicher Observeanz und wohl hergebracht, daß an Platz des Zehenten der siebente oder darüber der eilffte fünfzehent= mehrerer oder weniger Theil gereicht werde, welchenfalls es

4. darmit, wie mit dem ordentlichen Zehenten hiebenvorn §. 2. gehalten, und der schuldige Theil aufrichtig geben werden, fort des Endts, so viel den truckenen Zehenten

5. betrifft, das Korn, Weizen, Gerst, Haber, und dertley Früchten in ganz gleiche Garben gebunden, und wan schon auff das letzte, oder auch sonst die jedes Orths Herkommen nach zu verzeihen pflegende Zahl deren Garben nicht übrig oder vorhanden ware, von denen

selben gleichwohl (es seye viel oder wenig) der gebührende Theil erstattet werden, da aber

6. einer mehr dan ein Feld hätte, und auff einem Feld 3, 4, 5. oder mehrere Garben ohnverzehndet verbleiben, alsdan von einem Acker auff den anderen fort gezehlet, die ohnverzehnt gebliebene Garben auff den andern Acker auffgerechnet, und also die Zehent-Gebühr in rechtem Theil gegeben werden solle.

7. Seynd die Zehentheber nicht schuldig, diejenige Garben zu nehmen, welche ihnen vorgelegt werden, sondern die, so beiderseiths für Recht und anderen Garben gleich zu seyn befunden werden; fals nun

8. Regenwetter einfallet, und die Hauffen geschlossen, oder sonstem dem Gebrauch nach, die Früchten im Feld auffgekastet werden, so sollen die Hüth denen Garben gleich gemacht, und mit verzehnet, dabey dem Zehentheber frey gelassen werden, diese oder eine andere mittel-mässige Garb zu nehmen.

9. Niemand soll zur Erndtzeit Frucht weder mit Garben, Bürden, Lächeren, oder in andere Weeg bey Nacht, Nebel, des Morgens ehe es Tag ist, oder Abends, wan es anfangt dunkel zu werden, aus dem Feld führen oder tragen, sondern solches bey hellem Tag und ohnverdächtiger Weiß, wan zuvor der schuldiger Zehend entrichtet ist, geschehen, zu welchem End dan sowohl des Morgens frühe, als am Abend ein Zeichen mit der gemeinen Glocken gegeben werden solle, womit sich jedermann darnach desto besser richten könne: desgleichen dan auch

10. die sogenannte Böck oder Abends-Böck gänzlich abgestellt und verboten, denen Schnitteren auch nicht erlaubt seyn solle, Abends von dem geschnittenen Getrand oder Garben etwas auff Abschlag ihres Schnitter-Lohns heimzutragen.

11. Wan im Flor-Land oder Felberen, woraus, wan mit Früchten besaamet gewesen, allezeit der schuldiger Zehend abgestattet worden, viele Erbsen, Rabsaamen, Kappes und ander Gewächs gepflanzt, und die Stücke eingezäunet werden, so sollen diejenige, so innerhalb denen letzteren 30 Jahren dergleichen neue Gärten gemacht und eingezäunet, sich mit denen Zehend-Herren einmahl, oder in alle Weeg über das zweyte Jahr, was es sonstem gemeinem Land nach, an Früchten tragen könne, des Zehends halber vergleichen.

12. Wan in dem befäheten Flor-Land zwischen Korn oder derley ohndisputirlich zehentbaren Früchten, an Platz derselben, Felder mit Kappes, teutsch und welschen Bohnen, Murren, Rüben, Grund-Bieren gepflanzt werden, wodurch denen Zehent-Herren ein merklich und grosser Abbruch geschicht, alsdan soll aus dergleichen Feldern und Gewächs der Zehente, gleich wie aus denen darneben stehenden Stückeren und Früchten, worzwischen dieselbe gelegen, gehoben und verabsolget werden: wo aber

13. solche Früchten, als Rüben, Murren und Kappes, auch Erbsen und Heyden-Korn in Braach-Land, so gegen den Herbst mit Winter- oder hernach mit Sommer-Frucht befähet wird, oder in Stoppelen, wo selbig Jahr kurz zuvor das Korn und andere Frucht gestanden hat, gepflanzt werden, da soll es mit deren Verzehnung bei dem Herkommen sein unstrittiges Bewenden haben; wie dann auch

14. so viel die ins Feld pflanzende Obstbäum und darvon scheinende Aepffel, Bieren, Nüss und derley Früchten betrifft, es ebenmässig bei der alter Observanz vor das Gegenwärtige hiermit belassen, vors Zukünftige aber gnädigst verordnet wird, daß, wo dergleichen Obstbäum in solcher Menge ferner gepflanzt werden, daß dem Zehentherren ein merklicher Schaden zuwachsen thut, man deshalb, wie ad §. 11. wegen deren Gärten statuirt, mit denenselben sich abzufinden haben solle.

15. Sollen die Früchten nicht vor der Zeit, oder da sie noch grün seynd, abgeschnitten, und mit Bürden zum merklichen Abbruch und Verschmäherung des Zehntens hinweg getragen werden; es seye dann daß es einem armen Mann an Brod oder Stroh, ehe die völlige Zehnung vorgehet, gebrechen thäte, welchen Fals auff deren des Orths Vorsteheren beschehene Anzeig von diesen denen Schützen auffgegeben werden solle, daß dem Zehent-Herren gegen das hindangenommene unzeitige Geträyd ein Proportionirliches guth gethan werde.

16. In die Feldere oder zehentbare Wiesen, ehe und bevor der Zehend darauf abgeführt wird, solle das Viehe zur Weyd oder sonsten nicht eingetrieben: hingegen aber auch von der Zehent-Herrschaft oder Beständeren, deren Zehenden, durch einschlagendes gnugsames Gesind, in Zeithen beobachtet und der Unterthan mit seinem Viehe von der Weyd nicht allzulang abgehalten werden.

17. Sollen die ohnnötige überflüssige durch besaamte Aecker und Wiesen gemachte Weeg abgestellt, hingegen mit denen sogenannten Sommer- und Roth-Weegen also gehalten werden, daß diese nicht länger, als es die Roth erfordert, gebraucht, und sobald die Früchten und das Graß aus denen Feldern und Wiesen ausgeführt ist, zugemacht werden.

18. Thun Wir bei Höch- und Bestehung des Zehntens die Monopolia und Argliste, Zusammen-Verbindungen und gefährliche Ab- und Aushaltung deren Fremdbden, welchen auch sogar Scheur und Fuhr vor billige Zahlung mancmahl versagt worden, nicht nur hiermit unter unnachlässiger scharpffer Straff verbiethen, sondern anbey dergleichen vorsehlich ex practice Höch- und Pfachtungen, wan selbige auch schon erst hernach entdeckt werden, da die Zehentbeständere deren geständig, oder beym ordentlichen Richter zu überführen wären, vor unwehrt und unkräftig erklären, und denen Zehent-Herren solchen Fals frey stellen, anderwerte neue Höch- und Verpfachtungen vorzunehmen.

Anlangend den Zehenten im Rassen.

19. Gleich wie der Zehent im Trucken, also soll derselbe unter gleichmäßige Straff im Rassen, mithin zur Herbstzeit der Wein-Zehent aufrecht, und redlich ohne Betrug bey gleicher Straff von männiglichen gereicht werden.

20. Soll niemand zur ungebührlicher Zeit, er hätte dan von denen Zehent-Herren conjunctim mit der Gemeind-Vorsteheren Erlaubnuß kündlich erlangt, seine Trauben heim oder anderwärts führen, tragen oder verschleppen lassen, sondern manniglich

21. den jeden Orths hergebrachten Zehenten entrichten, und solches, so viel thunlich, eben von demselben Orth und Weingarten, da der Traub gewachsen, in Rosthen sowohl als Weissen; und nachdeme

22. nicht ohne grossen Nachtheil deren Decimatoren der üble Gebrauch eingeschlichen, daß entweder gleich vor, oder von Anfang der Wein-Laß durch den ganzen Weinberg die beste Trauben ausgelesen werden, umb darauff sich frühzeitig einen Herbst-Trund anzuschaffen, von solchen Trauben aber denen Zehent-Herren die Gebühr nicht entrichtet wird, als soll dergleichen, wo solches noch nicht

geschehen, von nun an völlig abgeschafft werden, und solche Vorlasen unter arbitrari Straff verboten seyn; fort

23. In der Haupt-Laaß, so viel möglich, folgende Ordnung gehalten werden, daß, wo von Alters ein anderes nicht hergebracht, die Weingarts-Marcken nach Proportion der Größe oder Kleine, in 3, 4 mehr oder weniger so genante Bänd oder Pflügen von denen Orths-Vorsteheren vertheilet und aufgestochen, demnächst denen Decimatoren darab Nachricht gegeben; und

24. Auß einem Band in den anderen in so lang nicht überlesen werden solle, biß solcher mit Vorwissen, deren Zehentheberer auffgethan, erlaubt, und darzu das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

25. Weilen bey der Laaß und Einbringung deren Trauben verschiedene Geschirr, deren einige grösser dan die andere seynd, gebraucht, und zu Liefferung des Zehentens manchmal die kleinste Gefäß genommen, öftters auch in etlichen die Trauben zu Most eingestossen, in anderen aber der Zehent von den schlechtesten Trauben, und auch diese nur obenhin nicht ohne Betrug eingebracht, mithin dardurch denen Decimatoren grosse Schaden verursacht werden; als wird zu dessen aller Hintertreibung zum

26. hiemit erlaubt, daß, wo dergleichen sich aufseren oder verspüret werden solte, die Zehenthebere die Wahl unter denen Geschirren nehmen mögen, wie solches auch an einigen Orthen allschon wohl eingeführt worden.

27. Sollen die Zehent-Herren je- und allemahl, besonders aber bey unbeständiger oder gefährlicher Witterung so viel Zehent-Träger anschaffen, damit die Zehent-Reichere nicht auffgehalten werden.

28. Ist denen Zehent-Herren die Sazung der Trauben-Laaß so frühzeitig anzukündigen, womit selbige Zeit und Gelegenheit nuß haben mögen, das Nöthige hierbei durch abschickende Aufsehene oder Zehent-Träger besorgen zu können.

Von dem Noval-Zehenten.

29. Gleich wie nun auch deren Neubrücken halber zu Latein Novalien, sich öftters Misselen erheben, also ordnen und verfügen Wir von sothanen Neubrücken und deren Zehenten Folgendes, und zwar

30. erklären Wir, daß nicht ein jeder Orth sogleich für ein Noval oder Nebruch zu halten, wan in mehreren Jahren nicht besaamet gewesen, oder auch da eine Wiese zum Acker, oder Gemüß-Garten zum Weinberg gerichtet werden, inmassen bey dergleichen Fällen demjenigen der Zehent entrichtet werden solle, deme vor sothaner Veränderung derselbe davon gereicht worden, sondern

31. ein Nebruch und Novale ist eigentlich ein von neuem umbgerissenés und zum Bau bequem gemachtes Acker-Feld oder Stück Land, davon man von Menschen Gedencen her nicht sagen kan, noch anderwertliche Urkunden obhanden seynd, daß es sonsten jemahls wäre gebauet gewesen, wie dan darzu und daß es darfür zu halten seye,

32. folgende drey Stück nothwendig erfordert werden: 1. daß solcher Acker neulich und das erstemahl gebauet worden, und 2. man keine Nachricht habe, daß er zu vorigen Zeithen ichtwas besäet oder gebauet seye, auch 3. die Kirch hiervon entweder gar keinen oder geringen Nutzen gezogen habe; welcher also beschaffener Acker sodan, zum

33. so viel den darauß zu hoffenden Zehenten betrifft, nicht nur das erste Jahr, sondern stetshin ein Nebruch bleibt, und dafür in Zukunft zu halten ist.

34. Nachdemahlen nun den geistlichen Rechten nach des Orths Pastoren oder Curato der Noval-Zehent zugehört, so lassen Wir es auch dabey billig bewenden; dergestalten daß

35. wan ein anderer, ob gleichwohlen selbigem der sonsten vorhin gewöhnliche Zehente zustünde, den Noval-Zehenten begehren und nachsuchen wolte, derselbe sein hierzu habendes Recht oder sonderbahres Privilegium vor- und zu erweisen gehalten seyn solle.

36. Wan ein Stifft- oder regulirte Ordens-Kirch mit des Orths Pfarr-Herrn deren Novalien halber in

Streit gerathet, hat dieser in seinem Pfarrey-District für jener hierzu in so lang den rechtlichen Beyfall oder Präsumption, biß ersterer Theil seine darzu habende besondere Befügnuß in rechtliche Weeg beygebracht hat, würde aber

37. ein Stifft oder Closter erweisen, daß die Pfarr, in deren Bezirck der Noval entstehet, dem Stifft oder Closter völlig einverleibt und incorporirt, mithin der Pastor weiters nicht, als ein Vicarius perpetuus anzusehen seye, auch demselben von dem Stifft oder Closter seine portio congrua gereicht würde, solchen Falls werden dem Stifft und Closter die Noval = Zehenden billig gereicht und gelassen.

Schließlichen befehlen Wir auch gnädigst, daß diese Unsere Verordnung nicht nur jezo, sondern alle Jahr, ehe der Erndt und Herbst angehet, bey versambleten Gemeinden öffentlich ab- und deutlich vorgelesen werden solle, deme Unsere Beambte, Gerichten, Unterthanen und Zehentpflichtige auch also getreulich nachzukommen und, bey Vermeidung unnachlässiger scharpffer Straff, darüber fest zu halten wissen werden.

442. Ehrenbreitstein den 26. November 1731.

Churfürstlicher Hofrath.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 16. August c. a. erlassenen Reichs-Edictes, Behuß der Abschaffung der bei den Handwerks-Zünften eingeschlichenen Mißbräuche.

Bemerk. Durch eine churfstl. Verordnung vom 18. September 1764 ist die genaueste Befolgung des obigen Reichs-Edictes den sämtlichen erztiftischen Zünften befohlen, sodann auch unterm 26. Mai 1772 das Reichs-Edict vom 23. April ej. a. publicirt worden, wodurch dem oben Bezeichneten inhärreret wird, und noch mehrere bestehende Handwerks-Mißbräuche abgeschafft und verboten werden.

443. Trier den 13. Januar 1732.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Bei der in den benachbarten französischen Provinzen unter den Pferden und dem Hornvieh, in Form einer Zungenfäulniß, herrschenden Seuche, werden, für den Fall ihrer Verbreitung im Erzstifte, desfallige Heil- und Präservativ-Mittel verkündet, und wird zugleich die Einführung von Pferden und Vieh aus den Krankheitsverdächtigen Orten, bei schwerer willkührlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Unterm 15. ej. m. ist auf die vorstehend verbotene Einführung von Pferden und Hornvieh die Confiskations-Strafe gesetzt, und sind auch Gesundheits-Certifikate für das in ausländischen nicht inficirten Orten gekaufte, und ins Land geführt werdende Vieh vorgeschrieben worden.

Bei einer im Obererzstifte auf gleiche Weise sich äußernden Viehseuche, sind sub dato Trier den 29. November 1735 neuerdings verschiedene Präservativ- und Heilmittel so wie Ausdünstung des kranken Viehes bezweckende Verhaltensregeln publicirt, und besonders die sofortige Trennung des erkrankten Viehes von dem noch Gesunden befohlen worden. Unterm 26. October 1745 sind die am 9. September 1719 (Nr. 364 d. S.) erlassenen Bestimmungen wegen der Maßregeln gegen die Viehseuche wörtlich wiederholt worden.

444. Trier den 26. Januar 1732.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Thun kund, und jedermänniglich hiemit zu wissen, nachdem die Erfahrung geben thut, daß die sogenannte Gant- oder Concurß-Prozessen insgemein in solche Weisläufigkeit, Verwirr- und Unordnung gerathen, daß selbige zum höchsten Nachtheil deren darunter mit interessirten Persohnen öfters entweder gar nicht außgemacht, oder doch wenigstens gar langsam und kostspielig zum

End gebracht werden; Wir aber von Anfang Unserer angetretener Regierung dahin alle Gedanken sorgfältig schon gewendet, womit in Unseren Churfürstlichen Landen die Gott gefällige Gerechtigkeit auff das möglichste befördert, alle schädliche Weitherungen abgeschnitten, fort Jedermann zu seinem Rechten auff das kürzeste verholffen werden möge; als haben Wir nicht allein für eine sehr dienliche, sondern ohnumgängliche nöthige Sach zu seyn ermessien, obermeltem Unwesen, so viel möglich, vorzubiegen, und des Ends diese besondere Verordnung verfassten und in öffentlichen Truck verkünden zu lassen; wornach ein jeder, besonders aber die Richter und Gerichten in solch Concurß-Proceß sich zu richten, und selbige geübrend zu befolgen haben:

1. Erstlich soll der Concurß-Proceß alsdan für erweckt zu seyn gehalten werden, wann mehrere Creditores sich bey des Debitores ordentlichem Richter, wan deren Richteren auch schon mehr dan einer wären, angemeldet, wordurch der Debitor non solvendo mögte befunden werden, und sollen

2. die in Unserm Landrecht Tit. 13. §. 17. vermeldte sechs Wochen, von solcher Zeit an, von dem Concurß-Richteren zurück gerechnet, und alle darin verfertigte Obligationen, gegebene Unterpfind und Versicherungen, erhaltene Arresta und contrahirte sonstige Privilegia und Rechten, ohne Vorzugs-Würkung, auch die einem Gläubigeren etwa vom Schuldneren beschehene Zahlung in dem Concurß ungültig seyn, inmassen dan nach entstandenem Concurß dem Schuldneren alle Administration auch binnen obgemelten 6 Wochen ipso Jure benommen seyn sollen; so bald nun der im §. 1. gedachter Concurß entstanden, sollen

3. die vom Schuldneren eingehabt und besessene Effecten, Güther und Actiones gerichtlich annotirt, und respective consignirt, anbey derselbe angehalten werden, alle seine Gläubigere mittels Ahd anzugeben und nahmhafft zu machen; demnach sodan

4. entweder auf Begehren der sich angegebener Creditoren, oder auch vom Richterem von Amtswegen die Edictal-Ladung deren Creditoren erkent, und besonders in wichtigen Concurßen in dreyer verschiedenen Herren Landen affigiert, die bekante Creditores aber, sie seyen im

Erz=Stift Trier Eingefessene oder Frembde und Ausländische ins Besonder zum Concurß eingeladen, und

5. in solcher Ladung allen und jeden Creditoren insgesambt ein Termin von 6 Wochen, es seye dan, daß wegen Viel- und Entlegenheit der Aufwendiger eine längere Frist erfordert würde, und zwar unter Straff des ewigen Stillschweigens, anberaumer, und deren zwey für den ersten, zwey für den anderen, und die andere zwey Wochen für den dritt und letzten Termin angerechnet, fort

6. von denen in diesem Termin erscheinenden Creditoren nicht nur die habende Schuld=Forderungen, wo möglich sub poena praeclusionis liquidiret und bescheiniget, sondern auch zugleich das etwa vor anderen habendes Vorzugs=Recht mit angewiesen und deduciert werden, gegen die außbleibende Creditoren aber

7. nach verstreichenem solchen Termin mit der in solcher Ladung comminirter Straf des ewigen Stillschweigens alsbald verfahren werden; da sich nun auch

8. gar oft äusseren thut, daß ein oder anderer Glaubiger, ehe die Sachen zum Concurß erwachsen, sich bey einem anderen als dem ordentlichen Richter angegeben und eingelassen hat, so hätten derley Creditoren in obgedachtem ersteren Comparations=Termin ein solches ermeltem Concurß=Richteren, und zwar unter Straff der Nichtigkeit und Dhnwert sothanes Proceß anzuzeigen, fort umb Befehl oder Ersuchungs=Schreiben anzustehen, womit derorthige Acta zum Concurß=Richteren, im Stand wie sie sich bey selbigem alsdan befinden, eingeschickt werden, allermaßen dan

9. Wir allen und jeden Richteren und Gerichten anbefehlen, solche Original=Acta in statu quo also gleich zum Concurß=Richteren einzuschicken; womit aber kein Streit entstehen möge, bey welchem Richteren der Concurß=Proceß ein- und außzuführen seye, so wird hiemit

10. verordnet, daß solches coram Judice Domicilii jedoch dergestalt geschehen solle, daß wan

11. der Concurß bey einem Gericht, wobey kein Rechtsgelehrter sitzen thäte, entstanden wäre; alsdann von Unseren Hoff=Räthen zu Trier und Coblenz resp. im ober- und niederen Erz=Stift ein Commissarius nach

zufuchen ist, welcher die Einsicht und Direction dabey haben solle, womit der Conkurs-Proceß in seiner Ordnung fort, und außgeführt werde.

12. Sollen wehrendem Conkurs keine entweder vorhin oder hernach erkente Executionen ohne Vorwissen der anderer Mitgläubigeren vorgenommen, weniger vollzogen werden, auch alle und jede Processus executivi, auß was Ursachen selbige immer entstanden seyn mögen, in zwischen auffhören, still stehen, und

13. längstens, gleich nach verfloffenem ersterem Termine, ein Contradictor von Amtswegen angeordnet werden, welcher zugleich das Officium eines Curatoris honorum (es seye dan, daß wegen Vielheit der Güther oder sonstigen erflecklichen Borraths eine besondere Person hierzu zu bestellen nöthig, oder von denen Gläubigeren vorgeschlagen wäre) zu vertreten, und dan Namens des Debitoris, auch mit dessen Beystand, da er will, active et passive alle Actiones und Jura nach Beschaffenheit deren Umständen einzuführen und zu verthätigen hat, zu welchem End demselben

14. alle von denen Gläubigeren eingebrachte Anforderungen und Prätensionen samt deren Bescheinigung auf einmahl cum termino congruo ad contra agendum communiciren, welcher Termin jedoch

15. nicht weiter als der erste, so denen Creditoren gegeben worden, zu erstrecken wäre, es seye dan, daß auß vorbringender, und allenfalls bescheinender erheblicher Ursache ein Anderes zu verfügen erforderet würde: und solle

16. binnen solchem Termin, Contradictor in einer Schrift, nach der Ordnung wie die Creditoren erschienen, und einkommen seynd, gegen jeglichen seine habende Nothdurfft, auch in Zustand des Debitoren, da er will, sambt denen etwa habenden auffzüglichen Einreden oder Exceptionibus dilatoriis, welche die Legitimation der erscheinenden oder die Substanz des Processus betreffen (in maßen keine andere dahier anzunehmen seynd) zugleich ein, und den ihme etwa auffliegenden Beweis dabey vorstellen, widrigensfalls aber

17. des Gläubigers Forderung in Contumaciam des Schuldneren und Contradictoren, zu Nachtheil des Debitoris zwar, nicht aber

18. zu Präjudiz und Schaden der übrigen Gläubiger, für erwiesen und justificirt gehalten werden, sondern diesem erlaubt seyn, in diesem, wie auch in dem Fall, da der Schuldner oder Contradictor eines Gläubigers Anforderung eingestände, oder nicht hinlänglich gnug widerlegte, innerhalb 14 Tagen, vom Tag daß des Contradictoris Antwort selbigem communicirt worden, in so viel es ihnen gutdünket, zu widersagen, da inzwischen

19. die Deductiones des prärendirenden Vorrechtens denen übrigen Creditoren ebenfalls cum praefixione Termini praepjudicialis zu communiciren, und von diesem darauff sub poena prae- et conclusionis quo ad hoc punctum zu antworten wäre; demnächst dan sollen

20. alle Gläubiger sambt dem Schuldneren und Contradictoren zusammen beruffen, die beiderseits eingebrachte Beweisstück und nöthige Liquidationes summarie der Ordnung nach auff sichere bestimmende Tag oder Stunden vorgenommen, die Original-Scheiner, Obligationen, Brieff und Urkund anbey recognoscirt oder diffirt, und die etwa nöthige Zeugen, wan es kleine Posten seynd nur summarie, ohne ordentliche Beweis-Articulen zu übergeben, jedoch ayblich abgehört, mithin dieses alles, sobald es immer möglich ist, bewürkt, nach denen Zeugen verhören aber hierüber von Partheien keine Handlungen mehr zugelassen, sondern es dieserhalben also gehalten werden, wie es in der Hoff-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 32. §. 1. heilsamlich versehen ist; da aber

21. ein oder anderer von denen Gläubigeren dabey ohne Rechts befugte Ursach außbleiben und nicht erscheinen würde, so wäre alsdan, inmassen alle und jede Terminen in diesem Concurß-Proceß praepjudiciales et praecclusivi seyn sollen, gegen den- oder diejenige die Sach wirklich zu präcludiren. Der Contradictor solle

22. nicht ohne Ursach des Gläubigers Ansprach widersprechen, sondern guter Glauben, jedoch vergestalten anerkennen, daß die dem Schuldneren zukommende peremptoria Exceptiones und Einreden nicht außer Acht gelassen, und

23. allenthalben summarie mit Abschneidung aller Proceß fährlicher Weitläufigkeit verfahren werden.

24. Solle das, über alle dem Concurßi affectworbene Güther und Effecten, wie selbige immer Rahmen

haben mögen, errichtetes Inventarium dem Contradictoren oder Curatoren, wovon hier oben in §. 13. Meldung geschehen, samt allen Borrath gleich nach dessen beschehener Anordnung zugestellt, und von diesen redlich und fleißig verwaltet, und alles, was durch die Zeit nicht vermahrt werden kan, vor allem öffentlich durch die Gerichten versteigert werden, fort die darab eingehende Gelder hinter dem Gericht bis zu fernerer Verordnung, oder bey dem Curatore honorum, Fals derselbe dafür genugsamb gesehen, oder die Creditoren es verlangen, oder sonst Einem aufsetzen, hinter selbigem von den Creditoren ausgesetztem Depositario, mittels billig vom Gericht zu taxirenden Gebühr ligen und in Verwahr bleiben.

25. Wann nun die Glaubigere sowohl mit dem Contradictore, wegen des puncti liquidationis, als auch unter einander selbst, wegen der Priorität, gehandelt haben, so folgt demnach über beyde Punkten ein Urtheil, worinnen die Creditores nach der in denen Land-Rechten guten Theils aufgedruckter Ordnung, in welcher ein jeder seine Befriedigung zu gewarten hat, gesetzt werden.

26. Wollte sich nun ergeben, daß einige Creditorum praetentiones praeferential und Vorzugs-Rechten klar, liquid und auffindig gemacht, da anderer ihre noch illiquide wären, solchen Falls wollen und erklären wir hies mit gnädigst, daß die liquida Debita wirklich denen ohnstreitigen Creditoribus, danoch mittels Cautione de restituendo, wan hernacher erscheinen würde, daß ihm vor andern nicht oder doch nicht so viel zu zahlen gewesen wären, abgeführt werden solle, womit also deren Debitoren ferneren Schaden gehütet, und deren Creditoren Bestes vorgekehrt werde.

27. Und weisen auch die so schädliche Concurs-Prozeß zum höchsten Nachtheil der ohnverschulden Creditoren mannichmalen daher entstehen und erweckt werden, daß der Schuldener entweder das Seinige liederlich und verschwenderisch durchgetrieben, oder zu der Zeit, da er gemußt oder wissen sollen, daß nicht mehr für seine Glaubigere zahlbar seye, danoch listiglich neue Schulden gemachet, Güter und Waaren eingekauft, oder sonst in anderen Wegen zu Schaden seiner Creditoren mit Betrug und Arglist verfahren hat, derley gewissenlose Betrügereyen aber anderen zum abschreckenden Beyspiel

ohnbestraft nicht zu belassen seynd; als ist unser außtrüchlich und ernstlicher Befehl, daß dergleichen sich findende Debitoren, Decoctoren, Banqueroutierer von Ampts wegen ergriffen, festgesetzt, und gegen selbe der Criminal-Prozeß angestellt, fort dem Befund nach auch mit Leibs- oder Lebens-Straf verfahren, in allem Fall aber, wo wegen Betrugs des Debitoren die Creditoren nicht völlig ausgezahlt würden, solcher Schuldener im Erg-Stift allenthalben für infame und unehrlich angesehen, und dadurch allein, daß er ob dolum et fraudem condemnirt worden, für solches ohne fernere Erklärung gehalten werden solle.

28. Umb nun auch diesen Betrug, Arglist und vorbedachtes Falliment desto besser zu erkennen, wird ferner gnädigst hiemit verordnet, daß alsdann solches unter anderen dafür zu halten seyn solle, wann der Debitor seine Waaren, Gelder oder andere Effecten verschleppt, oder heimlich vertragen, als Creditores ein- oder anderen angeben, welchen er zu Zeit dieser Erklärung nichts schuldig gewesen, oder auch ein mehreres einigen schuldig zu seyn, als in der That ist, erklären, oder auch seine Registern, Manualen, Journalen und andere Bücher verbergen, vorenthalten, und deren Ediction im Ganzen oder zum Theil denen Creditoren versagen würde, zumahlen ein jeder Debitor nach entstandenem Concurs besagte Bücher denen Creditoren zu repräsentiren schuldig und gehalten seyn solle, gestalten darauß die Kräfte des Debitoren ersehen zu mögen.

29. Und weilten dergleichen Betrügereyen öfters durch andere mit participirt werden, ohne derer Beyhülff und Mitwürkung der Debitor seine Arglist zum Schaden deren Creditoren nit würde zu Mark bringen, als verordnen wir auch, daß derjenige, welcher ein listiges Falliment favorisiret, zu bewürken geholfen, des Debitoren Effecten vertragen, verborgen oder verschleppt, simulirt und erdichtete Käuff und Verkäuff, dergleichen Cessiones oder Schankungen, welche er zu deren Creditoren Nachtheil zu geschehn weiß, angenommen, sich als ein Debitor wider Wahrheit angeben, oder wissentlich und listig eine größere Summa, als ihme von Debitoren schuldig ad Concursum angefordert, oder sonst sich des Debitoris zu Verkürzung deren Creditoren wissentlich angenommen hat, als ein Mit-Participant des listigen Falliments

angesehen, nach Befund der Schwere deren Umständen, nicht allein gestraft, sondern auch angehalten werden soll, gestallten denen Creditoren doppelt dasjenige zu prästiren und zu vergüten, welches er aus des Debitoris Effecten vertragen, verborgen, verschleppt oder dazu geholfen, und welches er zuviel als Creditor listig begehrt hat.

Diesem nach befehlen wir gnädigst allen und jeden Richtern, Gerichten, sämptlichen streitenden Partheien und getreuen Unterthanen unsers ganzen Erz-Stifts, sich nach dieser unserer Verordnung pflichtmäßig und getreulich zu betragen und zu verhalten, als lieb denenselben ist unsere Churfürstl. Hulden und Gnaden beständig bezubehalten; Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und hievorge- druckten Churfürstlichen Canzley-Insigels.

445. Ehrenbreitstein den 7. Mai 1733.

Churfürstlicher Hofrath.

Die sämptlichen Amtleute und andere Lokal-Behörden müssen die von ihnen erfordert werdenden Berichts-Erstattungen in den ihnen dazu anberaumten Fristen bewirken; bei fernern Vernachlässigungen dieser Vorschrift sollen die Säumigen mit 4 Goldg. Strafe belegt und diese executive von ihnen beigetrieben werden.

Bemerk. Unterm 1. August ej. a. ist den Lokalbehörden gleichmäßig befohlen worden, die ihnen zur Begutachtung mitgetheilten Eingaben ihren Berichten wieder anzufügen, nicht mehrere Gegenstände in einen Bericht zusammen zu fassen, auch Letztere zu datiren und äußerlich gehörig zu rubriziren; sodann ist ferner am 3. Mai 1777, unter Androhung einer Strafe von 2 Gldg., verordnet worden, daß alle ohne nähere Fristbestimmung erfordert werdende Berichte binnen 14 Tagen erstattet, oder, daß in jedem Fall die Verzögerungsgründe, unter Nachsichung einer weitem, auf 8 Tage erstreckbaren Frist, angezeigt werden müssen.

446. Ehrenbreitstein den 20. October 1733.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf das Gesuch der geistlichen und weltlichen erzstiftischen Landstände um landesherrliche Anordnung einer kostensparenden Vorbereitung der bevorstehenden, von ihren gemeinschaftlichen Deputirten in den erzstiftischen Städten, Flecken und Dorffschaften vorzunehmenden, General-Revision des Anschlages in den Nahrungs-Geldern und Schirmgulden, wird sämtlichen Stadtmagistraten und den Amtleuten, zur Vertheilung an die Orts- und Gemeinde-Vorsteher ihrer Bezirke, das nachstehende Reglement mit der Weisung zugesandt, dessen Vorschriften strenge erfüllen, und auch die örtlichen Schirmgulden-Verzeichnisse, so wie die Nahrungs-Anschläge überall dergestalt bereit halten zu lassen, damit desfalls, bei der ihnen näher angezeigt werdenden Ankunft der landschaftlichen Commissarien, keine Zeit verloren gehe, und diese sofort zur Sache schreiten, und ihren Zweck, von Amt zu Amt, in wenigen Tagen erreichen können.

R e g l e m e n t

für landschaftliche geist- und weltliche Commissarien, Vorsteheren in Städten, Flecken und Ambts-Dorffschaften.

Zur a Statibus Patriae geist- und weltlicher Seits, in vim des Vergleichs de Anno 1714 nach nun in so weith abgeflossener zehnjähriger Zeit bey dem Landtag in Anno 1733 festgestellter General-Revision des Schirm-Gulden und Nahrungs-Ertrags.

1. Solle zufolge des von Churfürstlicher Regierung erlassenen Befehls und denen beygefügtten Schirm-Gulden-Tabellen, von allen und jeden die Aufnahme mit Beysetzung Vor- und Zunahmen dergestalt gewissenhaft gemacht, und vorherührter Tabellen deutlich aufgeschrieben werden, daß darunter nichts verschlagen, sondern jezttermelte Aufnahm auf Erforderungs-Fall jederzeit und bey Ankunfft beyder geist- und weltlicher landschaftlicher Commissarien in continenti beschworen werden könne, wobey weiters zum Verhalt wohl und sorgfältig zu beobachten ist, daß nit allein die würcklich Verheyrather, Wittmänner und Wittiben, sonderen auch

diejenige, so für sich allein handeln und einen eigenen Heerd haben, specificie mit auffgezeichnet werden sollen.

2. Nachdem inter Status Patriae mit Churfürstlicher Gnädigster Bergenehmung festgestellt und beschloffen worden, daß in denen Haupt- und Neben-Städten bey, in der Anlag, anverwahrter Nahrungs-Classifikation, das ist, in Classibus, keine Aenderung gemacht, sonderen a Magistratibus dahin pflichtmäsig gesehen werden solle, worz mit von denen in Zünfften, oder sonsten erheischenden Fals bey Unzünfftigen jedoch Nahrungs-Pflichtigen, auß zusehenden dreyen veraydeten Taxatoribus (wovon der erste von größtem, der zweyte von mittlerem und der dritte von geringerem Vermögen seyn muß) ohne einige Partheylichkeit, Gunst oder Haß, keinem zu Lieb oder Leyd, nach ihrem besten Wissen und Gewissen auff den Ertrag der jährlichen Nahrung, die Erklärung auff diese oder jene Classen, Einhalts pro Exemplari hierbey komender Tabell, nach Willigkeit beschehen möge. So bleibt dieses zum Verhalt und genauester Beobachtung hierdurch, und hierbey weiters angefügt, daß die ankommende Commissarii darüber die behörige, und eine scharffe Einsicht nehmen, und besagte Taxatores nöthigen Fals über gethane Declaration kürzlich, und auff einmahl beayden lasen werden, da dan auff Verschweigungs-Fall, oder ohnbehörig gethane Erklärung ad Classes, zu ihrer scharffen Verantwort- und Ahndung höchsten Orts die geziemende Anzeige geschehen wird. Wan aber pro

3. bey ein oder anderen Städten, in dieser oder jener Zunft, auch bey Ohnzünfftigen, man bey dem vorherigen Nahrungs-Quanto fest bleiben und darunter keine neue Auffnamb und Taxation vorgeschriebener Maassen vorgenommen haben wolte, bleibt dieses der Stadt oder Zunft, jedoch nach Gutbefinden deren Commissarien, dermaassen bevor und frey gestellet, daß darüber die Declaration ad Protocollum gethan werde, gestalten die jezige Schirm-Guldens und Nahrungs-Erneuerung, wieder auff zehen nach einander folgende Jahr, in Gefolg Eingangs gemelten Vergleichs, also festgestellt bleibt, daß (so Städten, Flecken und Ampts-Dorffschaften zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung nochmals ein vor alle mahl ohnverhalten bleibt) der Schirm-Gulden nach dermahliger Verzeichnis von denen Städten, Flecken und Gemeinden ohnnachlässig entrichtet, und gleich wie dabey der Zuwachs

den Städten, Flecken oder Gemeinden zu Nutz kommt, also auch der Abgang in den zehen Jahren (vorbehaltslich eines notablen Abgangs) von ihnen ersetzt und supplirt, von den Zünfften aber die Nahrung auff ein und anderen Fall, mit gleichmäßigem Genuß des Zuwachs, privative abgetragen werden müsse.

4. Wird an Ort und Enden, wo in denen Flecken und Ampts-Dorffschafften wegen daselbst befindlicher Handwerker, Krämer, Wirth und Tagelöhner in des Orts Heeb-Register einige Nahrungs-Gelder sich eingeschrieben befinden, vor allen Dingen von Vorsteheren die Gemeinde zu befragen seyn, ob dabey belassen werden, oder eine neue Auffnahm und Taxation der Nahrung vorgehohmen haben wolle; letzteren Falls alsdan dieser Anschlag, da es dabey auff keine Classes ankommt, nach den jährlichen Gewerh und Gewinn billigen Dingen a Taxatoribus zu machen, und in behörige Verzeichnus mit Vor- und Zunahmen, dan der treibenden Nahrung, zu bringen seyn wird; wobey gleichwohl nit auffer Acht zu lassen und pflichtmäßig zu beobachten wäre, daß Fals etwa hier und da immittels einige Handwerker, Krämer, Wirth und Tagelöhner in Flecken und Gemeinden, wo vorhin keine Nahrung zum Heeb-Register angefügt worden, sich häußlich niedergelassen hätten, diese, wie auch, da einige vorhin darmit übersehen und vergessen worden, anjeko nachhafft gemacht, und billiger Dingen, zu Haltung durchgehender Schätzung-Gleichheit, mit angeschlagen werden mögen.

5. Weilen auch der Landschafft besonders daran gelegen ist, daß alle und jede churfürstliche, adliche und sonst etwa frey seyn wollende Müllere bey dieser Gelegenheit in eine acurate Specification gebracht, mithin diese der Commission zugestellet werde, so hätten Vorstehere in den Städten, Flecken und Ampts-Dorffschafften dahin ebenwohl fleißig zu sehen, womit diese Auffnahm gehörig mit Beysetzung des proprietarii, des Müllers Vor- und Zunahmen, auch der in den Mühlen sonst etwa weithers befindlicher Wittmänner und Wittiben, dan zu welcher Gemeinden diese Mühlen mit ihren Einwohnereu etwa gehörig oder am nächsten angelegen seyen, bewürckt, daß quantum simpli auff den alten und neuen Fuß beygesetzt, auch nach guugsamer Untersuchung ange-merckt werde, ob dieser oder jener adelicher Müller ein

churfürstlicher Lands-Unterthan, die Gemeine = Weyde, Wald und übrige gemeine Nutzbarkeiten mitgeniese, eigens begüthet seye und seiner Mühlen = Nahrung von des Erz-Stifts Unterthanen hernehme.

6. Hätten Vorstehere in Städten, Flecken und Ambts-Dorffschafften ferner mit gleichem Fleiß zu sehen, ob nicht bey vorgewesener Lands-Quotisation etwa ein oder andere Mühl verschwiegen und außer Schätzung verblieben, welche diese seye, oder in denen fast verflossenen zehen Jahren keine neue anerbauet, forthin ein- oder anders auff Befinden Commissioni mit gutachtlichem Schätzungs-Anschlag dieser Mühlen auffrecht und patriotisch anzuzeigen, welche Beschaffenheit es dan auch pro

7. mit anderen zur Schätzung gehörigen Speciebus und Stücken, oder wan sich aus dem Heeb-Register hier und da etwa während dieser zehnjähriger Zeit ergeben hätte, daß bey Aussetzung jedes particularen Schätzungs-Quantis, oder in Summirung des Heeb-Registers, zu Nachtheil der Landschaft ein Fehler vorgangen, und bisher zu Vorthail der Gemeinden oder des Proprietarii ohnangezeigt stehen geblieben wäre, so Commissioni ad notandum ebenmäßig angezeigt werden solle; und da pro

8. und übrigenß man das Werck in alle Weege und ohne sonderliche des Lands = Kosten zum fürdersambsten ausgemacht sehen wolte, es auch pro bono Patriae und jedes particularen Schätzungspflichtigen Vorthail wäre, daß hoc praevio der bisheriger ex correctionibus oder sonst noch ohnrichtiger Porrections-Fuß geändert und darnacher alsdan die Schätzung mit dem neuen Steuer-Jahr im künftigen December eingehoben werde, so werden alle und jede Vorstehere von selbstem eyfrig bedacht seyn, damit das Werck auff vorgeseztes Reglement möglicher Dingen beschleunigt werden möge.

Coblenß den 20. October 1733.

Bemerk. Der oben in der Rubrik des Reglements angeführte Vergleich de 1714 hatte das Beitrags-Verhältniß der geistlichen und weltlichen Stände zum Gegenstande; nach Abschluß dieses Vertrages, welcher zugleich die, periodisch alle 10 Jahr eintretende, Revision des örtlichen Steuer-Anschlages stipulirte, wurden im Jahr 1723 (conf. die nachstehende

Verordnung vom 22. December 1733) die neuen Steuer-Cataster und Heberegister ins Land versendet, und hat mithin die vorausgeführte Verordnung die erste landständische sogenannte Decenal-Revision zum Gegenstand. Diese durch die Mutationen bei den Steuerpflichtigen begründeten Rectifikationen der speciellen Steuerquoten, haben regelmäßig stattgefunden, und sind, unter den bei der gegenwärtigen Sammlung benutzten Materialien, neue Expeditionen der obigen Verordnung und des Reglements, vom 26. Juni 1742, 28. März 1763, 18. März 1773, und 3. Juni 1784 vorfindlich gewesen.

447. Ehrenbreitstein den 22. December 1733.

Eurfürstlicher Hofrath.

Nachdemahlen bey nun in so weith im Ober- und Nieder-Erz-Stift in Gefolg des zwischen löblichen geist- und weltlichen Ständen in Anno 1714 errichteten Vergleichs von Ambt zu Ambt vollbrachter Revision deren zehen Jahr hindurch zur Landts-Steuer gestandener Schirm-Guldens und Nahrungs-Gelderen es ahndeme ist, daß Einhalts denen über sothane Revision abgehaltenen Protokollen, die anjeko erfundene Schirm-Guldens-Anzahl und renovirte Nahrungs-Taxationes in ihrer Behörde jedes Drths zur künftiger Collectation kund gemacht werden sollen, und aber, nach darüber von jetzt anwesenden geist- und weltlichen landschaftlichen Deputatis eingehenomen guthachtlichen Bericht, vor allen Dingen ohnaußseßlich nöthig seyn will, daß nebst denen Landmaass-Bücheren und Heb-Registern, wie diese in Anno 1723 jeder Statt, Flecken und Gemeinden zugeschiedet worden, auch jedes Drths Stock-Register, inmassen dieser, zu Einhebung der Simplen für noch lauffendes Jahr, eingerichtet und würcklich gebraucht worden, sobald es nur immer seyn kan, anhero nacher Coblenz zum landschaftlichen Archivio eingeschickt werden solle, als wird von wegen Ihrer Eurfürstl. Gnaden zu Trier, unsers gnädigsten Herrn, dem Ambt N. N. hierdurch gemessentlich und alles Ernstes gnädigst befohlen, gestalten allen und jeden Vorsteheren in Stätten, Flecken und Amts-Dorffschaften ohnverzüglich zu bedeuten, auch

befehllich anzuweisen, obgemesse Land=Maas=Bücher und Heb=Register nebst vorgedachter Abschrift ihres diesjährigen Stock oder Einhebungs=Registers dem Special=Einnehmern Amtes N. N. sogleich und ohne einigen Vershub zugustellen, von welchen alsdan diese in einem wohl verwahrten Kasten mit darüber gefertigter Specification nacher N. N., von dar aber obgemelter maßen zum landschaftlichen Archivio in Coblenz ohnaußgestellter abgeschickt werden sollen; wobey jede Stadt, Flecken und Amtes=Gemeinde von dem getruckten Vorblatt ihres Heb=Registers, zu nöthigem Verhalt und Nachricht, sich eine Abschrift zuruck zu halten hat, wie viel jeder Morgen=Acker und Wiesen=Land, und 1000 und hundert Weingarths=Stöcke in der ersten, zweiten und dritten Class uf dem verglichenen Subrepartitions=Fuß in quanto simpli außwerffen thue; gestalten bey immittels und bis zu Wiedergehabung der Bücher etwa vorkommenden Erbschaften, Kauff und Verkauf, oder Ahn und Vertauschungen sich dieser Nachricht pro notamine ad interim und bis zur hernechstiger Fortschreibung, zu Verhütung sonstiger Confusion nützlich bedienen zu können. Deme man dan allersieits wohl und mit erforderter Ohnsaumigkeit gehorsamblich zu thun wissen wird.

448. Ehrenbreitstein den 26. August 1734.

Churfürstlicher Hofrath.

Behufs der Umlage der durch den obwaltenden Krieg verursacht werdenden Lasten, wird (sämmlichen Beamten zu ihrer Nachachtung) landesherrlich bestimmt, „daß die französischen Contributiones und Fourages pro onere „reali zu halten, mithin nach dem Simpel=Fuß umbzulegen, die Ustenilles, Frohnden, Pallissaden, Faschinen zc. „und sonst, aber pro oneribus personalibus anzusehen „sehen; worauf furohin normaliter allerdings pflichtgehorhsambst und ohnabweichig gehalten werden solle.“

Bemerk. Unterm 5. u. 16. Januar 1759 ist landesherrlich bestimmt worden, daß, in Gemäßheit des obigen Grundsatzes, die Fourage=Lieferung für die im Erzstifte Trier einquartirten, kaiserlich, französisch, und sächsisch, alliirten Truppen, nach dem Güter=Simpel=Fuß, ausschließlic der Nahrung und des Schirm

Guldens, zu repartiren sey; daß jedoch dabei die Quota simpli forensium nicht mit in Anschlag zu bringen seyen.

449. Ehrenbreitstein den 11. September 1734.

Churfürstlicher Hofrath.

Die jährlichen Vor-Anschläge der Amtserfordernisse, nebst den Repartitions-Projekten ihres Geldbetrages, müssen von den Beamten mit Zuziehung der Amts-Gemeinde-Vorsteher gefertigt und zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht werden; erst nach dem Eintritt der Letztern können die Beiträge der Unterthanen von den Vorstehern ausgeschrieben und erhoben werden; die genehmigten Vor-Anschläge und Umlage-Rollen sind, bei der Ablage der Amtsrechnung, dieser als unumgänglich nothwendige, den Vorstehern zur Einsichtnahme offen zu legende, Beläge beizufügen.

Die den Aemtern zur Publikation zugefertigten Befehle und Verordnungen müssen von diesen in erforderlicher Zahl unentgeltlich copirt und, mittelst Frohnde, den Vorstehern im Amtsbezirk zur Verkündigung in der Gemeinde zugestellt, auch von den Vorstehern der Empfang auf dem Original bescheinigt werden, wonach dann Letzteres zum Amte zurückgelangt.

Bemerk. Unterm 1. Februar 1772 ist, in Rücksicht der Publikations-Art der landesherrlichen Verordnungen in den Aemtern, weiter bestimmt worden, daß die Aemter auf dem Original jeder Verordnung dessen Empfang bescheinigen, und mit demselben so viele Exemplare davon, als Orte, oder, in weitläufigen Bezirken, als Kirchspiele, Pflegen oder Gemeindegdistrikte im Amte vorhanden sind, durch ein Gemeinde-Glied zum nächsten Orte senden sollen, wonach die Lokalbehörde den Empfang auf dem Original vermerkt, die Publikation der Verordnung vornimmt, ein Exemplar derselben zurückhält und die andern Exemplare weiter befördert, so daß das mit sämmtlichen örtlichen Empfangs-Bescheinigungen versehene Original wieder zum Amte zurückgelangt.

Dieses Verfahren soll ganz kostenfrei bewirkt, jedoch den Amtsverwaltern für jede publicirte Verordnung zwei Gulden rheinisch, und für jede nothwendige Abschrift einer Verordnung 9 Albus in der Amtsrechnung in Ausgabe passirt werden.

Am 18. Juli 1772 und am 28. Januar 1783 ist rücksichtlich der am Jahreschluß in Zustand der Amts- und Gemeinde-Vorsteher vorzunehmenden Prüfung der Amts-Rechnungen ausführlich verordnet, und zuletzt bestimmt worden, daß Kosten für Zehrung und Zechereien bei Rekruten- oder Milizen-Auszügen, desgleichen auch bei Polizei-Streifungen u. in den Amts-Rechnungen nicht zur Ausgabe gestellt werden dürfen.

450. Ehrenbreitstein den 21. April 1735.

Churfürstlicher Hofrath.

Die in churtrierischen Gemeinden wohnenden adelichen Hofesleute müssen, ihrer unzweifelhaften Verpflichtung gemäß, künftig, gleich den churtrierischen Unterthanen, bei der Leistung der Fortifikations- und Spanns Frohnden concurriren, und sollen zur nachträglichen Erfüllung solcher seither unterlassenen Frohndepflicht von den chfftl. Beamten angehalten werden.

451. Ehrenbreitstein den 15. Dezember 1735.

Churfürstlicher Hofrath.

Um eine der wahrscheinlichen Ursachen der häufigen Desertionen der inländisch gebornen und freiwillig sich engagirt habenden churfürstlichen Soldaten zu vernichten, wird landesherrlich bestimmt, daß dergleichen im Erzstifte gebürtige Deserteure an der, durch General-Pardons, künftig bewilligt werdenden Strafslosigkeit keinen Theil haben sollen.

452. Ehrenbreitstein den 17. Januar 1736.

Churfürstlicher Hofrath.

Um jede Gefahr partheilicher Rechtsprüche zu beseitigen, wird landesherrlich bestimmt, daß bei allen erzstif-

tischen Gerichten, welche mit einem Schultheißen und sechs Personen besetzt sind, unter diesen mehr nicht als zwei miteinander Verwandte oder Angesppte weder angenommen noch geduldet werden dürfen.

Bemerk. Die strenge Beachtung und wiederholte Verkündigung der obigen Vorschrift ist am 19. Juni 1759 landesherrlich befohlen worden.

453. Ehrenbreitstein den 1. März 1736.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem einige Zeit her die Erfahrnüß gegeben hat, was maßen in Polizey-, Zunft- und Handwercks-Sachen die Appellationes nicht nur ohne Unterschied angenohmen, sondern auch völlige Appellations-Prozessen erkennt, und darin wie in anderen Streit- und Parthey-Sachen mit prozeßführlicher Weitläuffigkeit verfahren worden, Ihre Churfstl. Gnaden aber diesem zu Nachtheil des gemeinen Besten sowohl, als auch Verderb dero Unterthanen gereichenden Unwesen mittelst gegenwärtiger Verordnung vorgebogen gnädigst wissen wollen, als ist Höchst Deroselben gnädigste Willens- Meinung und ernstlicher Befehl hiermit, daß führohin in Polizey-, Zunft- und Handwercks-Sachen von denen sonsten gewöhnlichen Appellations-Instanzen keine Appellationes mehr angenohmen werden sollen, sondern anstatt dessen wird und bleibt dem sich beschwert zu seyn vermeinenden Theil erlaubt, seinen Recours ahn höchstbesagte Ihre Churfstl. Gnaden oder Dero nachgesetzte Regierung zu nehmen, und dabey seine präterdirte gravamina per supplicam unterthgft. vorzustellen, da dan hierauf der Sachen Gestaltsamb und Eigenschaft nach, jedoch mit Abschneidung aller Weiterung und überflüssiger Schrift-Wechselung, das Rechtliche furgumb verordnet werden solle. Welches dan Dero Hoffrath zu Trier und Hoffgericht in Coblenz zur gehorsambster Nachachtung, denen sämtlichen Aembiteren und Magistraten beyder Haupt- und übriger Neben-Städten aber zur nachrichtlicher Wissenschaft kund zu machen ist.

454. Ehrenbreitstein den 20. März 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter gänzlicher Verrufung der circulirenden, ausländischen unterhältigen Gold- und Silbermünzen, von 10, 5 und 2½ Flor., resp. von 30, 20 und 10 Kr., werden nur noch die churfürstlichen, churbairischen, churpfälzischen, fürstlich Bamberg- und Würzburg'schen, fürstl. Fulda- und Hessendarmstädtischen und die herzogl. Würtemberg'schen, sogenannten Carolinen von 10, 5 und 2½ Flor., so wie dergleichen 30, 20 und 10 Kr. Stücke, in einstweiligem Course erhalten, und die Besitzer solcher Münzsorten aufgefordert, sich derselben binnen der nächsten 4 Wochen zu entäußern.

Bemerk. Durch Verordnung vom 27. November ej. a. ist ein weiterer Verruf geringhaltig befundener Münzen publicirt, und am 10. Juli 1737 die, — durch solchen Verruf und durch die Furcht vor fernerer Entwürdigung, insbesondre der nach dem Leipziger-Fuß geprägten Münzen —, im Handelsverkehr entstandene Münzagiote mit dem Zusatz verboten worden, daß, bis zu einer künftigen Bestimmung durch Reichsschluß, Niemand die devaluirten Münzen zu einem höhern oder geringern Werthe, als wofür sie gewürdigt sind, empfangen und ausgeben dürfe; zugleich ist auch bestimmt worden, daß die ohne obrigkeitliches Certificat geschehenden Transporte der reducirten Geldsorten, als in ediktwidriger Absicht geschehend, betrachtet, von den Lokalbeamten ermittelt und festgehalten, sodann der chf. Regierung, zur allenfallsigen Confiskations-Verhängung, angezeigt werden sollen.

455. Coblenz den 27. April 1736.

Erzbischöfliches Offizialat.

Nebst der Mittheilung einer erzbischöflichen Vorschrift über die während des ganzen Monates Mai, in allen Pfarrkirchen des niedern Erzstiftes, zu feiernde tägliche Abend-Andacht von 7 bis 8 Uhr, zur Erflehung des göttlichen Segens zum Gedeihen der Feldfrüchte, werden

sämmtliche Pfarrer, Seelsorger und Sendscheffen angewiesen, durch sich selbst und die Ortsvorsteher darauf zu wachen, „daß kein ärgerliches Nachts-Geläut getrieben werde.“

Bemerk. Das erzstiftische General-Bikariat zu Trier hat am 18. Juni 1784 die gänzliche Unterlassung des Maigeläutes befohlen.

456. Ehrenbreitstein den 11. October 1736.

Churfürstlicher Hofrath.

Die in churtrierischen Gemeinden als Mitbürger derselben wohnenden Hofesleute der Ritterschaft müssen, wegen der von ihnen mitgenossen werdenden Weide- und Wald-Nutzbarkeiten, ihren Schatzungs-Anschlag entrichten, und sollen dazu, mittelst Pfändung ihres Viehes auf den Gemeinde-Weiden oder an sonstigen der Landeshoheit des Churfürsten unterworfenen Orten, nicht aber auf den adlichen Gütern, exekutive pro praeterito et futuro angehalten werden. Diejenigen ritterschaftlichen Colonen, welchen von ihren Prinzipalen die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzbarkeiten untersagt ist, um dem Schatzungs-Anschlag, so wie dem Schirmgulden, den Frohnden und andern gemeinen Lasten zu entgehen, sollen von den Gemeinde-Weide- und Wald-Berechtigungen so lange ausgeschlossen werden, bis sie sich der Gemeinde-Bürgerschaft einverleibt, oder aber ihre Prinzipalen rechtsbeständig erwiesen haben, daß ihren adlichen Gütern der Mitgenuß an den bezeichneten Nutzbarkeiten zustehet; hierüber ist die Entscheidung des churfürstl. Hofraths jedesmal von den Amtsleuten zu vermitteln.

Die auf ritterschaftlichen Mühlen sitzenden Müller, welche, als unbezweifelbare Handwerker, einige churtrierische Unterthanen mit ihrem Mahlwerk versehen, müssen, nach klarer Anleitung des ritterschaftlichen Vergleiches S. 20. (Nr. 427. d. S.), ihren Schatzungs-Anschlag, der Gemeinde ihres Wohnortes entrichten und sollen gleichmäßig wie die adlichen Hofesleute behandelt werden.

457. Ehrenbreitstein den 18. October 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Um die in den erzstiftischen Städten und andern Orten stattfindende Straßenbettelei zu beseitigen, welche den Müßiggang und die Anlockung fremden lieberlichen und arbeitsfähigen Gesindels befördert, sodann auch um die Wohlthätigkeit der Unterthanen zum Besten der wirklichen und inländischen Armen zu verwenden, wird landesherrlich, im Wesentlichen, Folgendes verordnet:

1. Die Pfarrer und Prediger sollen ihre Gemeinde-Glieder öffentlich zur Almosen-Spendung nach ihrem Vermögen ermahnen und dieselben auffordern,

2. ihre Gaben nicht den Armen selbst, sondern den zu ihrem Empfang und ihrer Vertheilung angeordneten Collectoren zu verabreichen.

3. Gleichmäßig, wie es bereits in Coblenz stattfindet, sollen die in jedem Orte vorhandenen churfürstl. geistlichen und weltlichen Behörden, Stifter, Klöster und Zünfte am Schlusse jedes Jahres eine namentliche Liste der von ihren Mitgliedern, für die Dauer des nächsten Jahrs, beabsichtigt werdenden Geld- und Frucht-Beiträge zur Armen-Unterhaltung, der Lokalbehörde einreichen, das mit diese sich darnach bei der Austheilung der Almosen richten, und das ferner Nöthige landesherrlich verordnet werden könne.

4. Jeden Ortes sollen die fremden Bettler und Arme durch Hausvisitationen ermittelt und in ihre Geburts-Orte verwiesen werden.

5. Ueber die in jedem Orte sich befindenden Armen, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters, sollen Namen-Verzeichnisse gefertigt werden, und nur die in diesen Listen aufgeführten Individuen Almosen erhalten.

6. Starke und gesunde Bettler sollen zur Arbeit gehalten, ihnen dazu ein Termin angesetzt, und, wenn sich dieselben nicht dazu bequemen wollen, oder nicht sich selbst ernähren können, zum Steinbruch oder zu anderer gemeiner Arbeit verwendet, oder gar des Landes verwiesen werden.

7. Das Straßenbetteln ist den altersschwachen, kranken, gebrechlichen Armen und den Kindern durchaus nicht

zu gestatten, sondern müssen dieselben, Letztere nach Beibringung eines Zeugnisses, daß sie die Christenlehre fleißig besuchen, mit Almosen und den ihnen unentbehrlichen Lebensmitteln versorgt werden, wozu

8. jeder Bürger oder Gemeindeglied einen billigen Beitrag zu leisten hat. Weigerungen solcher Beiträge sollen der Ortsobrigkeit angezeigt werden, um mit Kenntniß derselben das Almosenwesen reguliren zu können.

9. Bei Unzulänglichkeit der lokalen Armenmittel soll den Ortsarmen dennoch nicht das Betteln in der Nachbarschaft gestattet, sondern eine Hülfeleistung durch Concurrenz wohlhabenderer Ortschaften, oder von Seiten des Kirchspiels, oder des ganzen Amtsbezirks, durch den churfürstl. Beamten vermittelt werden.

10. Einheimische Bettler dürfen in keinem ihrem Wohnorte benachbarten Orte oder Amte geduldet, sondern müssen in ihre Heimath verwiesen werden.

11. Ausländischen Armen soll weder Almosen noch Obdach gewährt werden, und wenn durchreisende, oder mit gültigen Pässen versehene, Arbeit suchende arme Individuen und Handwerksgesellen an einem Orte eintreffen, ohne dort Arbeit zu finden, sollen sie einen Almosen zu ihrem weitem Fortkommen erhalten, denselben aber das Betteln von Haus zu Haus nicht erlaubt werden.

12. Die Thormachen zu Coblenz und im Thal Ehrenbreitstein sollen keine fremde und erzstiftische Bettler einlassen; die nothwendig durch die Orte passiren müssen den Bettler aber sofort wieder hinausführen.

13. In den Orten, wo den Armen wider Verhoffen mit den Almosen nicht nothdürftig beigeprungen werden möchte, soll dieses den Lokalbehörden, oder auch den Beamten sofort angezeigt und von diesen, bei Verlust ihres Dienstes, oder bei anderer exemplarischer Strafe, augenblickliche Vorkehrung getroffen werden.

14. Die von den Bettelvärgen oder andern desfalls anzuordnenden Aufsehern in flagranti betroffen werdenden Straßenbettler sollen ergriffen, und diejenigen, welche auf der Armenliste stehen, zwar wieder losgelassen, den Armenvorstehern angezeigt und fürs erste und zweitemal mit Entziehung einer einfachen und resp. doppelten Portion bestraft, die zum drittenmal aber betroffenen

Bettler von der Liste gestrichen und bei fernerer Bettelei aus dem Orte geschafft werden. Gleiche Strafe soll diejenigen Armen treffen, welche ihre Kinder zum Betteln ausgehen lassen.

15. Das Almosenspenden auf den Straßen, so wie an Haus- und Kirchen-Thüren ist den Vermögenden, bei 2 Goldg., den Unbemittelten aber, bei verhältnißmäßiger oder sonst empfindlicher Strafe, verboten, und soll

16. dem Denuncianten eines solchen Contravenienten ein Viertel der Geldstrafe zugewendet werden. Bei gleicher Strafe soll

17. den angeordneten Bettelvögten und Armenaufsehern aller Beistand bei der Verhaftung eines Straßbettlers geleistet, und der Letztere in jedem seiner Ortspung zunächst gelegenen Hause, bis zur Ankunft hinlänglicher Hülfe, in Verwahrung gehalten werden.

18. Von den obigen Vorschriften sind die terminirenden Ordensgeistlichen, die in den Klöstern zur Mittagszeit üblichen Spenden von Speisen und Suppen, sodann auch die den Haus-Armen und Kranken heimlich gewährt und in ihre Wohnungen gesandt werdenden Unterstützungen ausgenommen.

Bemerk. Unterm 20. October ej. a. ist es den Pfarrern und Predigern noch besonders befohlen worden, den Inhalt und den Zweck der vorstehenden Verordnung ihren Pfarrgenossen öffentlich von der Kanzel zu erklären und sie zur schuldigen Folgeleistung jetzt, und künftig wiederholt, recht dringend zu ermahnen.

Zur Handhabung der obigen Verordnung in der Stadt Coblenz, ist durch ein an den Magistrat daselbst gerichtetes Hofraths-Rescript vom 3. September 1761 verordnet worden, daß die Almosenssammlung zu Coblenz allwöchentlich, durch ein Mitglied des Rathes, in abwechselnder Reihenfolge, und einen Stadt-Offizier geschehen soll; daß Spenden an Straßbettler und deren Beschützung gegen die Bettelvögte, mit 2 Goldgld. Strafe, belegt, und daß die Bettelvögte bei Verhaftungen von einheimischen oder fremden, sich ihnen widersetzenden Bettlern, von allen churfürstl. Militair-Wachen unterstützt werden sollen.

458. Ehrenbreitstein den 20. October 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Demnach einige Zeit hero wahrgenommen auch geklagt worden, daß bey denen Mülleren, Mahlwerck und Mahl-Gästen allerhand Mißbräuch vorgangen, so haben Wir, umb solchem Unwesen bester masen vorzubiegen, für nöthig erachtet folgende Verordnung zu der Mülleren sowohl als auch Mahl-Gästen gehorsambster Nachachtung errichten und in Druck verkünden zu lassen. Und weilen dann

1. die Waag wegen der Hin- und Herlieferung aus der Mühlen den sichersten Ausschlag zu geben das beste Mittel ist, als solle selbige allenthalben, so viel geschehen kann, eingeführet werden, deren sich die Müller ohne Unterscheid, so oft es die Mahl-Gäste begehren, ohnweigerlich zu gebrauchen haben; des Ends dann

2. hierzu ein, der Waag sowohl, als Frucht- und Mehl, auch der Prob eines polirten Stahls erfahrener, aufrichtiger Mann außersuchen und über sothane seine Berrichtung, in denen Städten von denen Magistraten, auf dem platten Land aber von der ordentlicher Obrigkeit, mit besonderlichen Eyds-Pflichten dahin beladen werden solle, daß er im Wiegen, mit Führung des Buchs, Aufzeichnung und Ertheilung der Zettulen, auch Probirung des Mehls durch den Stahln, daß das Mehl durchs aus gleich, ferner bei geschrodenem Mehl mit dessen Probiren durch das Siep, daß es nicht von gemischter Frucht seye, und sonsten allerdings redlich und treulich handel, dabey weder denen Mülleren oder ihren Knechten noch jemand andern etwas Ungebührliches nachsehen oder verschweigen wolle; welcher

3. ein ordentliches Buch führen, die zur Waag von denen Mülleren bringende Früchten, so gemahlen werden sollen, ihrer Qualität nach besichtigen und wiegen, forth das Gewicht davon unter Tag und Jahr mit Beyfügung des Mahl-Gast und Müllers Rahmen, darin verzeichnen, soforth einem jeden Müller davon einen absonderlichen von des zur Waag Bestellten eigener Hand unterschriebenen Zettul aushändigen, demnächst

4. der Müller gehalten seyn solle, daß aus diesen vorhin gewogenen Früchten gemahlenes Mehl und die

Kleyen sambt dem Waag-Zettul zur Waag zurnck zu bringen, damit solches wieder gewogen und dem Mahl-Gast das Gewicht nach Abzug des Molters, Staubs und Abgangs, wie hierunter verordnet ist, zurnck gelieffert werde, für welche Bemühung dem Wieger von dem Mahl-Gast per Malter ein Petermänngen zu zahlen ist.

5. Damit nun dieses desto besser abgehen möge, solle jeder Müller eine richtige Waag in der Mühlen halten, worauf er das Korn sowohl als das Mehl zu seiner Sicherheit und Nachricht wiegen kann, damit das Mehl sambt den Kleyen, so er dem Mahl-Gast zurnck schicken soll, in der Waag in behörigem Gewicht erfunden werde, und er der Müller nicht nöthig habe, Mehl nachzulieffern; solte hieran Mangel erfunden werden, wird der Müller für jedes fehlende Pfund Mehl, so er annebst zu ersetzen hat, umb 9 Albus gestrafft.

6. Werden dem Müller von jedem Coblenzer Malter Korn zu mahlen, ohne Consideration was das Malter gewogen habe; vor Molter und Staub von der harter Frucht und nicht vom Mehl gestattet und guthgethan 20 Pfund, und bei dem gebeuteltem Mehl sollen von wohlgebeuteltem Mehl 40 Pfund Kleyen passiren, und dergestalt bey der Mehl-Lieffernung gerechnet werden, daß dem Eigenthümer 20 Pfund Kleyen in natura zur Waag gelieffert werden, das übrige aber dem Müller verbleibe, nach dessen Abzug der Müller das übrige völlige Gewicht an wohlgebeuteltem Mehl zu lieffern, und was ein oder anderm ermangelt, jedesmahl gebührend sogleich zu ersetzen hat.

7. Sollen von dem Bier und Brandenwein-Malzer dem Müllern von jedem Malter 6 Albus zahlt, hingegen von demselben das Malter ohne den mindesten Abzug in guter Bereitschaft zurnck gelieffert werden.

8. Soll der Müller bei dem Beutelen und Machung der Kleyen aufrichtig handelen, daß selbiger nit mit Beutelen oder sonsten im geringsten anstatt der Kleyen Mehl nehme, oder den Betrug thue und zu mehreren Pfund die Blum ausschlage, forth an deren Statt Kleyen, oder auch den Staub unter die Kleyen mische, noch sonsten einige Gefährde brauche, sondern

9. jedem Mahl-Gast sein eigen Guth unverfälscht ordnungsmäßig wiederlieffern, zu welchem End der Müll-

ler sorgen soll, daß die in die Mühle bringende Frucht nicht vertauscht werde, widrigenfalls der Müller, welcher vor sein Gefind und Hausgenossen als sich selbst zu stehen schuldig ist, zu Erstattung des Abgangs und Schadens angehalten, annehbst der Schärffe nach gestrafft werden solle.

10. Wolte ein Mahl-Gast sonderbahr rein Mehl haben, so stehet es ihm frey, solches bei dem Müller zu bestellen, und das Korn auf mehrere Kleyen nach Belieben mahlen zu lassen. Wann

11. der Früchten Preis sich bergestalten erhöht, daß das Malter Korn über 4 Rthlr. kosten würde, so solle alsdan in gefolg churfürstl. gnädigster Verordnung vom 14. Mai 1709 denen Mülleren anstatt des gewöhnlichen Molters 13 und ein halb Albus an Geld vom Malter, gleich bey Lieferung des Mehls, zahlt werden.

12. Der Müller solle ohne Noth einen Mahl-Gast dem andern nicht vorziehen, auch einen jeden nach Gestalt seines Wasser-Lauffs befürdern, daß der letztere Mahl-Gast seine in die Mühle gegebene Frucht längstens in drei oder vier Tagen gemahlen erlange, wobey der Mahl-Gast von selbst wissen wird, den Müller zu erfragen, wie viel Mahl-Gast Frucht, und wie viel, bey ihm stehen hätten, mithin ob in vorberührter Zeit er die Lieferung thuen könne, welches man der Müller verspricht, so solle er unter willkührlicher Straf darzu gehalten seyn.

13. So oft der Müller seinen Mühlen-Stein behauen oder schärffen lasset, solle er denselben ehe und bevor einige Frucht darauf zu mahlen kommet, mit Stein-Mehl oder Kleyen beschütten, und ablauffen lassen, da widrigens man das Mehl mit Sand angefüllt und un-tüchtig gemacht und hierdurch zur Klage Anlaß gegeben wird, der Müller anderes gutes Mehl dargegen geben, und darbey zur Straf gezogen werden solle.

14. Soll jeder Müller sowohl tüchtige Beutel haben, als den Kasten solchergestalt behängen, daß nicht das beste und kräftigste Mehl sich in die Mühle verstaube, und dem Mahl-Gast dargegen von dem Müller durch ander schlechtes Gut das seinige verborben werde, man sich bey der Visitation hierunter Mangel befinden, oder gegen den Müller Klage einkommen würde, soll derselbe nach Befinden der Sachen zur behörigen Straf gezogen werden.

15. Da auch öfters vorgekommen, daß die Müller durch das starke Annezen, oder daß sie das Mehl an feuchte oder nasse Derter setzen, die Frucht oder das Mehl dadurch an dem Gewicht verfälscht und denen Mahl-Gästen Schaden und Bervortheilung zugezogen wird, so soll demjenigen, so über die Waag bestellet ist, ein polirter Stahlen gegeben werden, um diesen Betrug zu entdecken, und da hierunter ein Müller betreten wird, soll er jedesmahlen zu 6 Fl. Straf gezogen werden.

16. Würde ein Müller das lauffende Geschier nicht behörig halten und einrichten, daß dem Mahl-Gast das Guth nicht recht gemahlen werde, soll derselbe, nach beschehener Anzeig bewandten Dingen nach, bestraffet werden.

Schließlichen sollen alle Müller, so in Coblenz und also auch auf andere Ort zu verstehen, gemahlen haben oder mahlen werden, vor dem Magistrat oder Obrigkeit des Orths beeydiget werden, daß sie alle und jeder ins Besondere dieser Verordnung treulich und gehorsambst nachkommen, darwieder keineswegs, unter was Vorwand solches geschehen könnte, handeln, noch daß von ihrem Gesind oder Haus-Genossen darwider geschehe, mit allem Fleiß besorgen sollen und wollen.

Wir befehlen demnach Unseren Ambt-Leuthen, Stadt-Schultheisen, Burgermeistern und Rath, wie auch Vorsteheren Unserer Städten, Flecken und Dörffern ernst und gnädigst, auf diese Unsere dem gemeinen Weesen zum Besten errichtete Verordnung fest zu halten, selbige aller Orten zu Jedermanns Nachricht zu publiciren und die Contravenienten mit ohnnachlässiger Straff anzusehen. Urkund Unseres hierbeygesetzten Hand-Zeichens und Churfürstlichen Insegers.

Bemerk. In der Stadt Coblenz ist am 19. April 1738, und zu Trier unterm 15. August 1751 eine städtische abgesonderte Mehlwaage eingerichtet und die in derselben zu beobachtende Ordnung festgesetzt worden.

459. Ehrenbreitstein den 29. October 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Beförderung des Waisenhauses zu Coblenz wird landesherrlich bestimmt, daß die aus demselben als Lehr-

linge bei Handwerkern untergebracht werdenden Knaben von den Zünften unentgeltlich auf- und losgesprochen werden sollen; daß die Lehrgebühr für dieselben, theils durch längere Dienste dieser Kinder, theils durch die den Meistern für die Dauer der Lehrzeit bewilligte Personalfreiheit und endlich dadurch ersetzt werden soll, daß dergleichen Lehrlinge bei der Einquartierung in Friedenszeiten für einen Mann gerechnet werden; daß diese Waisen-Lehrlinge die Meister nicht hindern sollen, andere Lehrlinge junftmäßig anzunehmen, und daß Erstere ihre Kleidung während der Lehrjahre vom Waisenhause erhalten sollen.

Bemerk. Unterm 3. März 1737 ist nachträglich verordnet worden, daß die obigen Bestimmungen als integrirende Theile aller und jeder Zunftartikel betrachtet, und daß die ihnen entgegen handelnden Handwerker, mit Verlust der Zunftprivilegien und andern willkürlichen Strafen, belegt werden sollen.

460. Ehrenbreitstein den 2. November 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Unter Erneuerung der ältern und jüngern erzbischöflichen Vorschriften, wegen der Kleidung, der Ordination und Prüfung der Geistlichen, wird u. A. ins Besondre verordnet:

a. daß keine geistlichen Ordinations-Titel ferner auf Gemeinde-Eigenthum gegründet werden dürfen, wenn dessen anderweitige Nichtbelastung nicht durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen, und zu solcher Ordinations-Titel-Errichtung nicht die erzbischöfliche Spezial-Erlaubniß ertheilt worden ist;

b. daß jeder mit einer pfarramtlichen Stellung zu providirende Geistliche eine Approbations-Urkunde seiner producirten Titel, sodann auch ein Zeugniß seiner, bei den monatlich gehalten werdenden Prüfungs-Kontursen, bewiesenen Fähigkeiten zum Seelsorge-Amte, vom erzbischöflichen Vikariate ausgestellt, besitzen müsse

461. Hohenbaldern den 15. Februar 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdemahlen allschon zum östern von der Geistlichkeit unseres Erz-Stifts Trier, auch anderen Decimatoren unterthänigst eingeklaget worden, wie hart und kostspielig es denenselben falle, wegen des ihnen von Grundbirn und Erd-Aepfel gebührenden Zehenden von Gericht zu Gericht herum geführt zu werden, und erst durch richterlichen Spruch dasjenige zu erhalten, was ihnen von gemeinen Rechten ungezweifelter gebühret, zumalen sothane Grundbirn eine neuerlich in Unserm Erz-Stift Trier eingeführte Frucht, mithin der von einigen zum Deckmantel suchender Befreyung eingeschoben werden wolende Besitz einer Exemption, noch zur Zeit in petitio einigem Platz irgendwo zu greiffen, rechtlich nicht vermag. Und wie über dieses auch die Weinberg nicht nur hin und wieder zum Nachtheil des Zehend-Rechts mit Obstbäumen, nicht minder die den dritten Trauben dem Eigenthums-Herrn schuldige Weingarten mit allerley Gemüß gegen die Eigenschaft des Erbzinß-Rechts dörfen besetzt werden; dannenhero Wir gnädigt veranlasset worden, allem diesem Unwesen und Unbilligkeiten ohne weiters Procediren, durch eine allgemeine Satzung auf einmal rechtlich abzuheffen: daß hinführo alle und jede Unseres Erzstifts Unterthanen, auch alle andere in demselben Begütete von Grundbirn und Erdäpfeln, welche in eine sonst zehendbahre Länderey, es seye Flor- oder Brachland (so fern nach der Gewohnheit des Orths die ins Brachland gesetzt, oder gesähet werden pflegende Erbsen, Wiscken, Flachs, Hanff, Rüben oder sonst einigerley Gewächs, wie es nur Namen haben mag, daraus verzehnet zu werden pfleget) gepflanzet werden, den Zehenden ordentlich und gewissenhaft entrichten sollen.

Dann ist zweyten Unser ernstlicher Will und Befehl, daß sogleich nach Verkündigung dieses, alle in denen Weinbergen, und zwanzig Schuhe nahe dabey ersündliche Obst- und andere Bäume ausgehauen werden sollen, auch bey willkühriger Straf niemand sich hinführo weiters unterfangen solle, andere auf solche Plätzen anzupflanzen. Nicht weniger und

zum dritten verbieten Wir bey Straf der Caducität oder Verlust des Zinß-Guts allen Emphiteusis und In-

habern deren Drittel=Weingarten, einiges Gemüß oder anderes dem Weinstock die Nahrung entziehendes Gewächß darinn zu pflanzen, befehlen hingegen hiermit gnädigst, die öde und leerstehende Mägen, mit Wein=Reben zu ersetzen, in Ermanglung dessen, dem Erbziñß=Herrn oder Domino directo bey merklichem sich befindenden Abgang deren Weinstöcken gnädigst erlaubend, nicht allein auf die Einziehung des mißbrauchten Stückß oder Weingartens, sondern der ganzen Emphiteusis oder Zinß=Gutß antragen zu können.

Womit nun dieser gnädigster Verordnung von allen und jeden gehorsamst nachgelebet werde, als befehlen Wir jedes Orts Amtsverwalteren, Schultheisen und Vorsteheren nicht allein sogleich gegenwärtige Unsere Landsfürstliche Verordnung der Gebühr zu publiciren, sondern auch auf derselben Execution kräftigt zu halten, und die Contravenienten mit gebührender Straf anzusehen. Urkund Unserer eigenhändigster Unterschrift und hervorgedruckten größeren Geheimen Insiegels.

462. Ehrenbreitstein den 7. März 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Publikation einer neuen Prozeß=Ordnung für das Scheffen=Gericht zu Coblenz, wodurch das Verfahren in allen bei demselben ein- und fortgeführt werdenden Civilstreitigkeiten und Rechtshandlungen in 11 §.§. ausführlich regulirt wird.

Bemerk. Durch ein churfürstliches Rescript d. d. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1784 sind, — in Berücksichtigung der theilweisen ferneren Unanwendbarkeit, der Unzweckmäßigkeit und Unvollständigkeit der oben angezeigten Scheffen=Gerichts=Ordnung —, neue, das Prozeßverfahren bei den beiden Oberhöfen zu Trier und Coblenz regulirende, ausführliche Vorschriften ertheilt worden, dieselben behandeln folgende Gegenstände:

Art. 1 (§. a — §. o.) das Amt des Stadtschultheisen; Art. 2. (§. 1 — §. 20) das Amt des Gerichtschreibers; Art. 3. (§. 1 — §. 4) das Amt des Gerichtsboten; Art. 4. (§. 1 — §. 12) das

Verfahren in Civil-Klag-Sachen mittelst Anwendung des summarischen Processes; Art. 5. (§. 1 — §. 13) die Verfahrens-Art in processu ordinario; Art. 6. (§. 1 — §. 6) das Verfahren bei dem Concurſ-Prozeß in specie; Art. 7. (§. 1 — §. 2) das Verfahren in Criminal-Sachen; Art. 8. (§. 1 — §. 5) die Obliegenheit des Gerichts in Vormundschafts-Angelegenheiten; Art. 9. (§. 1 — §. 4) die Ordnung im Referiren; und Art. 10. das Verfahren bei der Execution.

463. Ehrenbreitstein den 4. April 1737.

Eurfürstlicher Hofrath.

Die wegen jährlicher öfterer Reinigung der Schornsteine erlassenen Verordnungen werden dahin abgeändert, daß jeder Unterthan in seiner Wohnung die Kaminseugung alle Vierteljahre bewirken, und die desfallsige Anzeige der Lokalbehörde machen muß. Diese soll die, durch ihre amtlichen und kostenfreien Okular-Inspectionen, entdeckten Nichtbeachtungen dieser Vorschrift mit einer Strafe von 1 Flor. rhein., beim Brächten-Verhör, belegen.

464. Hohen-Balbern den 14. April 1737.

Franz Georg, Erzbischof und Eurfürst ꝛc.

Unter Mißbilligung der von den angeordneten Behörden ganz unterlassen werdenden, oder doch nachlässig geschehenden Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen, werden sämtliche mit Verwaltung der Justiz beauftragte und das obrigkeitliche Amt bekleidende geistliche und weltliche Dikasterien, eurfürstliche Räte und Beamte angewiesen, die Verkündigung und Erfüllung der landesväterlichen Absichten, so wie die Vollziehung der erlassenen Verordnungen strenge zu beaufsichtigen.

Bemerk. Zur Erhaltung der Kenntniß der erlassenen Eurfürstl. Verordnungen ist am 23. April 1744 den Amtleuten befohlen worden, die früher ergangenen und in den Amtsregistraturen aufzusuchenden, so wie

alle künftige Verordnungen in ein besonderes gebundenes Buch in folio Format nach der Zeitfolge einzutragen, und diese Register sorgfältig zu asserviren.

465. Ehrenbreitstein den 27. Juni 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Handhabung des Verbotes der Holz-Ausfuhr ohne speciellen landesherrlichen Consens (conf. Nr. 315. d. S.) wird, — mit besonderer Berücksichtigung der zwischen holländischen Holz- und Flossen-Händlern oder deren Factoren und den Unterthanen (oft mit Leistung von Geldvorschüssen und unter dem Beding künftiger Beibringung der Ausfuhrerlaubnis) geschlossen werdenden Lieferungs-Verträge —, verordnet, daß dergleichen Holz-Verkäufe nur unter Production des landesherrlichen Original-Consenses zur Ausfuhr stattfinden dürfen. Entgegenhandlungen bewirken die Nichtigkeit des Vertrages, den Verlust des auf dessen Erfüllung geleisteten Geldvorschusses und, nebst Confiskation des Holzes, eine von den Unterthanen zu erlegende Geldstrafe von 10 Rthlr. für jeden verbotwidrig verkauften Baum.

466. Ehrenbreitstein den 27. Juni 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Um den Verfall der Wege und Landstraßen für die Zukunft zu verhüten, wird verordnet, „daß die in brauch-
 „baren und guten Stand einmahl gesetzte gemeine Wege
 „und Landstraßen von jeglicher Gemeinde, so weit derselbe
 „selben Distrikt reicht, darin sorgfältig und fleißig unterhalten
 „werden sollen“, wozu die Beamten die Ortsvorsteher und diese die Unterthanen ohne Rücksicht anhalten müssen.

467. Ellwangen den 28. Juni 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
 Churfürst ic.

Publikation einer allgemeinen ausführlichen Trauerordnung, wodurch bestimmt wird, wie es mit dem Trauer-

Gepräge, den Begräbnissen, Requien und sonstigen darauf Bezug habenden Feierlichkeiten, nach Standes-Unterschied der Verstorbenen, künftig gehalten werden soll.

Bemerk. Unterm 13. Juni 1752 ist die genauere Befolgung der vorangezeigten Trauer-Ordnung befohlen und bestimmt worden, daß die anzumeldenden Uebertreter derselben bei den gewöhnlichen Brüchten-Verhören zur ediktmäßigen Strafe gezogen werden sollen; sodann ist auch am 16. Februar 1765 wiederholt verordnet worden, daß die Trauer-Ordnung streng gehandhabt werden müsse.

Am 19. September 1777 ist eine neue und verbesserte, mit einer zusätzlichen Gebühren-Taxe versehene allgemeine Trauer-Ordnung publicirt, jedoch sind deren Bestimmungen, ohne Erwähnung ihres Erlasses, durch die in d. S. aufgenommene Verordnung vom 30. März 1778 abgeändert worden.

468. Ehrenbreitstein den 13. Juli 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem bei uns die Anzeig geschehen, welschergestalten die Pastores im Ambt Dhaun und dasigen Gegenden vor der in Truck erlassener Zehend-Ordnung den Royal-Zehenden nach alter Observanz und Gewohnheit allein das erste Jahr gezogen, die folgende Jahr aber, wann sothane neubruchige Felder weiter besaamet worden, der Zehend davon zum gemeinen Zehend, und also denen ordinarie decimatoren gelassen worden, nunmehr aber occasione des 33ten J. ermelter Zehend-Ordnung der Royal-Zehenden nicht nur das erste, sondern alle Jahr, dem Herkommen zuwider, und Zehend-Herrn zu Nachtheil, anmaßlich einziehen wollen, und dan es nie die Meynung gehabt, daß in dersley Fällen, wohe ein anderes von alten Zeiten in Uebung gewesen, davon abzuweichen, als beschicht von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden, unseres gnädigsten Herrn, hiemit die Erläuterung, daß, weilten im vorermeltem Ambt und dasigen Gegenden denen zuverlässigen Berichten nach die alte Observanz ein anderes, als in besagter Zehend-Ordnung loco citato eingeführt ist, mit sich gebracht, es auch in Zukunft dabey zu

belassen, mithin der angezogener §. 33. also zu verstehen und darauff zu halten seye.

469. Hohen, Baldern den 6. August 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Mit Bezugnahme auf die frühern, den Verkauf um die Stadt Trier verbotenden Verordnungen (conf. Nr. 307. d. S.), wird es der städtischen Fischer-Zunft zu Trier verboten, ihre, die Mosel auf- und abwärts, gefangenen Fische anderswo, als auf den bezeichneten Plätzen (am Fischerthore und auf dem ihm benachbarten Fischmarke) und gegen die vom Magistrate festgesetzte Tare der verschiedenen Fischsorten, zu verkaufen. Contraventionen sollen vom Magistrate zu Trier, und auf dessen Requisition auch außer dem städtischen Jurisdiktions-Sprengel von den churfürstl. Beamten, mit Confiskations- u. a. Strafe belegt werden.

470. Ehrenbreitstein den 10. September 1737.

Churfürstliche Hofkammer.

Die wiederholt publicirte Bestimmung, daß alle die erztiftischen Landzollstätten beruhende Waaren-Transporte den Gulden- oder hohen Zoll nur einmal entrichten, und wenn über dessen Zahlung legale Zollquittungen produziert werden können, an allen andern landesherrlichen Zollstätten, ausschließlich jedoch der Wegegeld-Entrichtung, wo sie herkömmlich ist, frei passiren sollen, wird erneuert, und soll die gegenwärtige Verordnung an allen Zollstätten öffentlich affigirt werden.

Bemerk. Unterm 17. März 1746 ist wiederholt bestimmt worden, daß der hohe Zoll nur einmal entrichtet, und daß darüber von der empfangenden Zollstätte eine, auf gedruckte Formularien ausgestellt und gehörig datirte, Quittung ertheilt werden soll. Am 24. Dezember ej. a. ist weiter verordnet worden, daß in die gelöset werdenden Zollscheine die Orte der Herkunft und Bestimmung der Waa-

rentransporte eingetragen, auch der letztern freie Passirung bei jeder Zollstätte in deren Register eingeschrieben werden müssen.

471. Ehrenbreitstein den 7. November 1737.

Churfürstliche Hofkammer.

Unter Mißbilligung der gegen die bisherigen Rhein-Brücken-Reglements, bei der Ueberfahrt zwischen Coblenz und dem Thal Ehrenbreitstein, eingeschlichenen Mißbräuche, wodurch die Ueberfahrts-gelder dergestalt vermindert worden sind, daß sie nicht zu den Brücken-Unterhaltungskosten hinreichen, werden diejenigen Personen, welchen herkömmlich die freie Ueberfahrt zu gestatten ist, bezeich- net, und zugleich der nachstehende, genau zu beachtende Tarif publicirt.

Churfürstliches Trierisches Rhein-
Brücken-Reglement.

	Alb.	Den.
Eine ledige Person mit dem was sie trägt zahlt	—	4
Wan aber eine Person mehr auf die Brück bringt als sie auf einmahl tragen kan, soll sie sich darbeneben abfinden.		
Ein Gänger für sich und seinen Last . . .	1	—
Ein Kesseler für sich und seinen Last . . .	1	—
Ein Bilder-Krämer für sich und seinen Last . . .	1	—
Ein Last auf einer Stoß-Kahr geführet mit der Person zahlt	3	—
Von einem Fuder Wein wird zahlt	30	—
Von einem Fuder Troßen	30	—
Von einem Fuder Bier	30	—
Von einer Ohm Brandewein und sofort nach Proportion.	5	—
Ein ledig Fuder-Faß auf die Brücke geschoben oder getragen	2	—
Die Person aparte	—	4

	Alb.	Den.
Von jedem Malter Frucht ohne Unterscheid	1	—
Wan auch Früchten oder Mehl auf der Brücken abgelegt, und ohne Pferd oder Esel übergeföhret würden, solle von jedem halben Malter-Sack gegeben werden	—	4
Von einer Tonn Butter	3	—
Von einer Tonn Inzlicht	3	—
Von einer Tonn Seyff	3	—
Von einer Tonn Hönig	3	—
Von einer Tonn War	3	—
Von einer Tonn Häring	2	—
Von einem Faß Ohlig	3	—
Von einem Huth Saltz	2	—
Von einem Faß Lapperthan	3	—
Von einem Faß Darr	3	—
Von einem Faß Baumöhl	5	—
Von einer Kist Citronen	5	—
Von einem Faß Zucker	5	—
Von einem Ballen Stockfisch	2	—
Von einem grossen Ballen Stockfisch, so in grossen Reiff seynd	3	—
Von 100 Stück Hollandische Keß	6	—
Von 100 Stück gelben oder hohen Cantert, Keß	6	—
Von einem ledigen Hand- oder Kutschen-Pferd	3	—
Von einer Person zu Pferd	3	—
Von einem Pferd so Last tragt mit der Persohn	4	—
Von einem ledigen Esel	2	—
Von einem geladenen Esel	2	4
Der Müller a parte	—	4
Von einem Ochsen, Kuhe, Rind, jedes Stück	2	—
Der Treiber a parte	—	4
Von einem Kalb, Geiß, Schwein, jedes Stück	—	4

	Alb.	Den.
Ein Schaaff oder in einer Triffst Schaaff jedes Stück	—	2
Der Treiber a parte	—	4
Die Saug-Kammer vor Bartholomai seynd frey in der Herdt, nach Bartholomai aber wird von jedem Stück zahlt	—	2
Von einer ledigen Kahr mit einem Pferd und Knecht	4	4
Sofort mit 2, 3 und mehr Pferden a Proportion.		
Von einer geladener Kahr mit einem Pferd und einem Fuhrman	6	—
Sofort mit 2, 3 und mehr Pferden wie hiervor.		
Ein lediger Waagen mit einem Pferd sambt dem Fuhrman	6	—
Von einem geladenen Waagen, oder Kutsch mit Persohn und Bagages	6	—
Das Pferd a parte	3	—
Von einer ledigen Chaise mit 2 Räderren	1	—
Der Fuhrman a parte	—	4
Das Pferd a parte	3	—
Von einer Kahr mit einem Ochsen so ledig	3	4
Mit 2 Ochsen und einem Fuhrman	5	4
Von jedwederem Last ziehenden Ochsen in trockenen Waaren werden erhoben	4	—
Die Fuhrleuth dabey seynd frey.		
Von jedem Ochsen, welcher dem ledigen Waagen vorgespannt, werden erhoben	2	—
Der Wagen a parte	3	—
Von einem Fuder Bellig oder Trester wird zahlt, wie von einer geladenen Kahren oder Waagen.		
Von einem grossen Sack Woll, oder Wollen und Leinen Tuch	1	—
Von einem Mühlenstein	30	—
Von 100 Bordt so auf die Brück gelegt werden	30	—

Ab. Den.

Von Dannen, Nischen oder anderen Bordten, item von Weingarts-Pfählen, Claffter-Holz, Daustein, Sandstein, Ziegelstein, Leyenstein ic. wird erhoben nach Anschlag der Fuhr.

Von jedem Sack Lohe über die Brück . . . — 2

Von einer Bürd Lohe — 4

Die Persohn a parte — 4

Wan mehrgemelte Früchten, Wein und andere Waaren aus der Mosel über den Rhein gesetzt werden, oder wan dieselbe mit Fahr-Nachen, oder eigenen Nachen übergeföhret werden, wird davon erhoben das halbe Brückengeld.

Von einer Haupt-Leicht eines Juden, welche aus dem Dahl in die Mosel, oder an der Fall-Pforten angefahren wird, ein Gold-Gulden per 3 fl. rotat.

Von einer ledigen Juden-Person und einem Juden-Kind ein und einen halben fl.

Wan in Sommer- oder Winters-Zeit bey abgeföhrtter Rhein-Brücken mit Churfürstlichen Schiffen oder Fahr-Nachen übergeföhret wird, so zahlet man eben dasjenige, als wan die Brücke im Gang wäre, mit Vorbehalt der Fürger Belohnung, welche der Billigkeit nach absonderlich contentirt werden müssen.

472. Ehrenbreitstein den 6. Dezember 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdemahlen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier ic. ic. Unser Gnädigster Herr, in Höchst-Dero unterm 15. Februarii lauffenden Jahrs ausgelassener Verordnung den Possessorem von Entrichtung des Grund-Birn- und Erdäpfel-Zehendens austrücklich gnädigst befreyen, wo des Orts Gewohnheit nach Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff oder Rüben in denen Flor- oder Brach-Ländern nicht verzehnet zu werden pflegen. Und aber sich verschiedentlich inzwischen ergeben hat, daß wo der Unterthan das Herkommen derley Zehend-Freyheit sustiniret,

der Decimator gleichwohl den Zehenden von gedachten Grund=Wirn und Erdäpfflen entrichtet zu haben präten= dire, auch wohl gar eigenmächtig exequiren lasse; dahero haben Höchstgedacht Dieselbe, zu Bevorkommung ferneren derley Inconvenieng, und Thätlichkeiten, der rechtlichen Nothdurfft zu seyn gnädigst befunden, hierdurch ferner= weit austrücklich zu verordnen: daß wo der Eigenthumer oder Possessor, der Zehendpflichtigkeit von denen in Brach= oder Flor=Land pflanzenden Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff, Rüben oder Mohren ic. nicht geständig, der Decimator alsdann schuldig seyn solle, bey dem Geistlichen Richter in hoc casu, petitorii sein etwa zu haben vermeinendes Recht ordentlicher Gebühr nach ein= und aus= zuführen, es wäre dann Sach, daß des Possessoris Un= geständigkeit, der Orts öffentlicher Notorietät unwider= sprechlich zuwider lauffe, als welch letztern Falls, es bey Eingangs gedachter Verordnung vom 15. Februar letz= hin sein Bewenden hätte. Urkunt Höchsthäндiger Gnä= digster Unterschrift, und beygedruckten Churfürstlichen Sängley=Insiegels.

473. Ehrenbreitstein den 17. December 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Dem churfürstl. Hofrath zu Trier, so wie den sämt= lichen erztiftischen Beamten wird es untersagt, sich eini= ger Cognition in Schatzungs= und Accise= Streitigkeiten zu unterziehen, und zugleich landesherrlich bestimmt, daß dergleichen Vorfälle an die churfürstliche Regierung zu Ehrenbreitstein, zur summarischen Erledigung, verwiesen werden müssen.

474. Ehrenbreitstein den 7. Januar 1738.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Das frühere Verbot des Kupferhandels und des da= mit verbundenen Hausirens durch Ausländer, sodann auch die Bestimmung, daß letzteres nur den in erztiftischen Städten angefahrenen und eingebürgerten Kupferhändlern, mittelst zweier Knechte für jeden, und nur auf den Grund

der diesen Knechten persönlich ausgestellt und halbjährig zu erneuernden Kammerpässen, gestattet werden darf, werden mit dem Zusatz erneuert, daß dergleichen Pässe künftig nur solchen Kupferhändlern ertheilt werden sollen, welche in erzstiftischen Municipal = Städten verbürgert sind und wirkliche Bürger- und Nahrungs-Lasten tragen.

475. Ehrenbreitstein den 24. Juli 1738.

Churfürstlicher Hofrath.

Die in vielen erzstiftischen Gemeinden verbotwidrig fortgesetzt, oder wieder eingeführt werdende, abergläubische, aus dem Heidenthum herstammende Haltung der Hagel = Feiertage muß von den Beamten bestens verhindert, und zu solchem Zweck das sich bewährt habende Mittel angewendet werden, daß die Unterthanen, vorzüglich die Hausväter, an den in den verschiedenen Gemeinden üblichen Hagel = Feiertagen zu den Amts- oder Kellerey-Frohndleistungen aufgeboten werden.

476. Ehrenbreitstein den 2. October 1738.

Churfürstlicher Hofrath.

Die Lokal = Behörden in den Städten und auf dem Lande werden angewiesen, nicht nur denjenigen Brand-Gefährlichkeiten, welche durch den Gebrauch offener Lichter in Scheunen und Ställen, durch das Tabackrauchen in denselben und auf Fruchtböden, und durch feuergefährliches Flachsdörren entstehen können, mittelst ernstlicher Untersagung und Bestrafung dergleichen polizeiwidriger Handlungen zu steuern; sondern auch durch Visitationen vereidigter Schaumeister die feuergefährlichen Kamine, so wie die vernachlässigte Reinigung der Schornsteine ermitteln zu lassen und die Abänderung dieser Brand-Gefährlichkeiten, unter eventuell zu verwirklichender Strafandrohung, zu verfügen.

Bemerk. Der Magistrat zu Coblenz hat eine am 2. November 1721 von ihm erlassene städtische Feuerlöschordnung, durch eine unterm 7. December 1738

von ihm publicirte ausführliche Feuer- und Brand-
Ordnung der Stadt Coblenz, erneuert und durch zu-
sätzliche Bestimmungen vermehrt.

477. Ehrenbreitstein den 7. October 1738.

Churfürstlicher Hofrath.

Wegen der in Ungarn und Siebenbürgen herrschenden
Pest, sollen alle Ortsbehörden eine besondere Wachsamkeit
auf alles herrenlose Gesindel, auf fremde Passanten und
Bettler und auf das durchziehende Judenvolk ausüben,
und alle dergleichen Individuen, mit und ohne Pocken,
welche sich nicht durch legale Pässe aus dem Orte ihrer
angeblichen Herkunft ausweisen können, nicht durchlassen,
sondern zurückweisen.

Bemerk. Unterm 9. und 30. Decbr. ej. a. ist, bei
den Fortschritten der in Polen und in die dort an-
grenzenden Reichslande, so wie ins Fulbaische schon
eingedrungenen Pestseuche, die strengste Anwendung
der in den Jahren 1720 und 1721 (Nr. 370. d. S.)
vorgeschriebenen Vorsichts- und Polizei-Maßregeln
nachträglich befohlen worden. Wegen des Wieder-
ausbruchs der Seuche in Ungarn ist am 30. Juli
1739 gleichmäßig wie vorstehend verordnet worden.

Spätere gleichmäßige Verordnungen gegen das
Eindringen der im Auslande herrschenden Epidemien
sind, insofern sie keine bemerkenswerthe Partikularis-
täten enthalten, in dieser Sammlung ferner nicht
angezeigt worden.

478. Cärlich den 12. October 1738.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die von dem erztiftischen Consistorial-Gericht (zu
Trier), besonders in Zehntsachen, erlassenen Urtheile müs-
sen von den ober-erztiftischen Aemtern sofort vollzogen
werden, und sollen dieselben, bei etwaiger Widersetzlich-
keit der Unterthanen, gegen diese die erforderliche, von
der Garnison zu Trier zu requirirende, Militair-Exeku-
tion anwenden.

479. Ehrenbreitstein den 12. November 1738.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 12. Octbr. c. a. erlassenen Patentes, wodurch die wucherliche Ein-
wechselung der guten Reichs-Münzen gegen schlechte
fremde Geldsorten, das Rippen und Wippen der Ersteren
und deren, So wie des Goldes und Silbers Ausfuhr aus
dem Reichsgebiete, bei Vermeidung der in den Reichs-
sätzen vorgesehenen Strafen verboten wird. — Zugleich
wird mit Bezugnahme auf die Münz-Edikte v. 27. Novbr.
1736 und 10. Juli 1737 (conf. ad Nr. 454. d. C.) lan-
desherrlich bestimmt, daß den Denuncianten von Contra-
ventionen des obigen Reichs-Münz-Patentes $\frac{1}{4}$ des zu con-
fiscirenden Goldes und Silbers, unter Verheimlichung
ihres Namens, zugewendet werden soll.

480. Ehrenbreitstein den 17. März 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Nebst der Aufforderung der inländischen jungen Mann-
schaft, sich zu kaiserlichen oder churtrierischen Kriegsdien-
sten, bei den desfalls im Lande stationirten Werb-Offizieren,
freiwillig anzumelden, wird landesherrlich bestimmt, daß
die, 8 Tage nach Publikation der gegenwärtigen Berord-
nung, im Erzstifte betroffen werdenden diensttauglichen
Bagabunden, sodann auch die binnen 8 Tagen von den
Ortsbehörden namentlich zu bezeichnenden liederlichen, va-
girenden und excedirenden jungen Pürschen, verhaftet,
und zur Leistung kaiserlicher Kriegsdienste in Ungarn ab-
gegeben werden sollen.

481. Ehrenbreitstein den 18. Juni 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Behufs Ausübung des Retorsionsrechtes gegen Chur-
Mainz, soll den diesseitigen Unterthanen das unbeschränkte
Abtriebsrecht in Beziehung auf alle im Churfürstenthum
Trier gelegene, von churmainzischen Unterthanen auf ir-
gend eine Weise erworbene schatzbare Güter gestattet werden.

482. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Als Retorsionsmaßregel gegen einen, den Güterbesitz und Erwerb der Ausländer benachtheiligenden gräflich Wiedischen Canzleibefehl, wird für die Dauer seiner Wirkungskraft verordnet, daß keinem Eingeseffenen der Grafschaft Wied ein im erzstiftischen Gebiet liegendes Gut oder Haus verkauft oder verpfändet werden darf, und daß, wenn deren dieeseitiger wirklicher Besitz von liegenden Gütern zur Veräußerung kömmt, alsdann den churtrierischen Unterthanen und Eingeseffenen, vor den Wiedischen, jederzeit der Abtrieb zustehen soll. Wegen der, durch Erbschaft oder sonst, den Wiedischen Unterthanen künftig im Erzstifte eigenthümlich anfallenden Immobilien, sollen sie dieeseitige Erbhuldigung und auch das Versprechen leisten, davon alle erzstiftische Abgaben und Lasten zu tragen, oder die Güter binnen Jahresfrist an Inländer zu verkaufen; bei desfalliger Weigerung aber gewärtigen, daß ihr Güterbesitz feil geboten und dem Ansteigerer gegen Erlegung des Kaufpreises und nach Abzug des 10ten Pfennings ausgefolgt werden wird.

483. Ehrenbreitstein den 10. October 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Die bei der herrschenden Fruchtheurung unter wucherlichen Zahlungs-Bedingungen seither geschlossenen Verträge über Frucht-Verkäufe oder Darleihen sollen dem Käufer oder Borgenden nur die Rechtsverbindlichkeit aufladen, daß er dem Verkäufer oder Darleiher den Frucht-Preis, wie er zur Zeit und am Orte des Verkaufs oder Darlehens gewesen ist, nebst 5 Prozent Jahreszinsen für die Dauer der Zahlungsfrist, erstatten muß.

484. Ehrenbreitstein den 1. Dezember 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Um dem stets fühlbarer werdenden Holzmangel, durch Nugbarmachung der im Amte Grimburg vorhandenen, von den flößbaren Flüssen entlegenen Waldgegenden, ab-

zuhelfen, wird der mit bezeichneten Unternehmern landesherrlich geschlossene Vertrag über die auf ihre eigenen Kosten zu bewirkende Einrichtung des Ruverbaches zur Herabschwemmung des Brennholzes in die Mosel (welches u. A. bis zur Deckung der Einrichtungskosten gegen eine Abgabe von 6 Alb. pr. Kloster, späterhin aber Abgaben frei stattfinden soll) publizirt.

485. Ehrenbreitstein den 20. October 1740.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Der Gerichtsstand der churfürstlichen Zollbeamten in ihren nicht amtlichen Civil- und Personal-Angelegenheiten wird dahin festgesetzt, daß die chffstl. Zollschreiber der Jurisdiktion der churfstl. Regierung, die übrigen Zollbeamten aber der Amtsjurisdiktion untergeben sein sollen.

486. Ehrenbreitstein den 15. November 1740.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der fortdauernden Fruchthearung und wegen des zu besorgenden Mangels, werden die im April v. J. und im Juli dieses Jahres erlassenen Ausfuhr-Verbote erneuert und auf Roggen, Weizen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Spelz, Erbsen, Bohnen und Linsen, desgleichen auch auf Heu und Stroh ausgedehnt, sodann auch die strenge Bestrafung der Contravenienten, mittelst Confiskation der Früchte und ihrer Transportmittel, befohlen. Ausserdem wird noch verordnet: daß die Frucht nur in erztiftischen Mühlen gemahlen und dafür anstatt des Molters nach der Vorschrift vom 17. Juli 1731 (Nr. 440 d. C.) 13 $\frac{1}{4}$ Alb. pr. Malter an Mahlohn entrichtet werden soll; daß das im vorigen Jahr erlassene Verbot des Branntweimbrennens aus Früchten, mittelst obrigkeitlicher Hausvisitationen, streng gehandhabt, und daß das Bierbrauen bis Ende April 1741 untersagt sein soll; daß das Aufkaufen und wucherliche Aufspeichern der Brodfrüchte mit Confiskationsstrafe belegt, und daß das Vorkaufen der zu Markte geführt werdenden Früchte, — zu dessen Beförderung die Accise und das Markt-

standgeld überall bis zum Ende Juli 1741 zu erlassen ist —, bei gleicher Strafe unterlassen werden soll; daß in Rücksicht des nachbarlichen Auslandes, welches die Ausfuhr einzelner Frucht- oder Fourage-Gattungen ins Erzstift Trier erlaubt, die vollständigste Reciprocität beachtet werden muß; und daß die, diesen Vorschriften sich gewaltsam widersetzenden Contravenienten, durch Aufbietung der Unterthanen mittelst Glockenschlags, verhaftet und der Landesregierung angezeigt werden sollen.

Bemerk. Unterm 24. März 1742 ist das fortbestehende Fruchtausfuhr-Verbot in Rücksicht der von churfürstlichen Unterthanen im Erzstift Trier zu empfangen habenden Pacht- und Zehent-Früchten und sonstigen Natural-Erhebungen (als eine Reciprocitäts-Maßregel) aufgehoben worden.

487. Ehrenbreitstein den 14. März 1741.

Churfürstlicher Hofrath.

Publikation eines General-Pardons für diejenigen binnen drei Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure von den landesherrlichen Truppen, welche nicht bereits zweimal desertirt, oder nicht vor ihrer Desertion verhehelicht gewesen sind, oder endlich sich nicht während der Letztern verheirathet haben. Die Namen der während solcher Frist der churfürstlichen Begnadigung sich nicht theilhaftig machenden Deserteure sollen an die Galgen zu Trier und Coblenz, sodann am Rath- oder Gemeinde-Haus ihres Wohnortes affigirt, desgleichen soll auch ihr schon in ihrem Besitz sich befindendes, oder künftig zu erwarten habendes Vermögen confiscirt und deshalb in amtlichen Zuschlag gelegt werden.

488. Ehrenbreitstein den 17. Mai 1741.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Erleichterung der rechtsförmlichen Appellationen durch Verminderung ihrer bisherigen Kosten, wird verordnet, daß künftig die Acten der frühern Instanz geord-

net und geheftet, in Original und nicht mehr in Abschrift, dem Appellations-Richter gegen dessen Empfangschein, vom Richter a quo verschlossen zugesandt werden sollen; daß den Partheien die Acteninspektion nur im Gerichtslokale in Beisein des Sekretairs gegen eine Stunden-Gebühr von 12 Alb. gestattet, und daß die Copial-Gebühren, für etwa erforderliche Abschriften, von 9 Alb. auf 6 Alb. (= $\frac{2}{3}$ Kopfstück) pr. Bogen ermäßigt, auch diese wie alle andere Gebühren specificirt werden sollen &c.

489. Ehrenbreitstein den 11. August 1741.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der, durch anmaßliche Exekutions-Weigerungen der Lokalbeamten, sich ergebenden Straflosigkeit der Forst-Frevler, wird landesherrlich bestimmt, daß sämtliche Amtsverwalter, Kellner und Subalternen, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, allen, in Forststrafsachen und in sonstigen zu dem Forstamte gehörigen Vorfällen, an sie ergehenden forstamtlichen Anweisungen, Rescripten und Verfügungen die schuldige Folge leisten müssen.

490. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1741.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst &c.

Nachdemahlen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier &c. &c. aus bewegenden Ursachen, nach der Höchst-Ihro allschon vorhin beschehener unterthänigster Anzeig, gnädigt gut befunden, auch sich dahin entschlossen haben, daß die Amts-Jura mit Einziehung der bisherigen in 100 Fl. bestandener Cameral-Bestallung, (wie dann selbe hiermit eingezogen und forthin als cessirend declariret wird), auf den vorigen Fuß, wie die Amtsverwaltere selbst verschiedentlich angetragen haben, fordersamst hergestellt werden sollen. Und aber mit Ziehung sothaner Gebührnussen, es vor der in Druck ergangener Amtsordnung, durchgehends nicht eine Gleichheit gehabt, sondern von diesem Amt mehr, von dem andern hingegen weniger genommen, auch wohl zu Zeiten damit nach Belieben verfahren und ex direct worden; als haben Höchst-Dieselbe für diensam auch

nöthig erachtet, deßfalls in denen Aemtern insgemein eine billigmäßige Einformigkeit einzuführen, und mithin denenselben zu künftiger Nachachtung, dem gemeinen Landman und litigirenden Theilen aber zur Nachricht, wegen forthin ziehend= auch respective abreichenden Amts=Gebührnussen, folgender Tax= und Verordnungen zu verfassen, und ins Publikum zu erlassen.

T a x a

deren Amts=Jurium ohne Unterschied derer ordinarie oder extraordinarie Amts=Lagen.

Rthlr. 11b.

1. Pro Citatione, deren aber nur eine ad integram causam zu erlassen . . . — 6

Würde jedoch una Pars contumacialiter ausbleiben, soll auf des ungehorsamen Theils Kosten, eine anderweite Citation erlassen, und selbige gleich wie oben zählt werden.

2. Von einem summarischen Verhör in toto — 18

3. Von einem Decreto oder Extractu Protocolli . . . — 6

4. Pro decernendo Arresto . . . — 12

5. Pro Decreto executoriali . . . — 12

6. Vom Zeugen=Verhör nach Proportion der Mühe und Arbeit, nemlich Stundenweiss, von der Stund . . . — 12

7. Von einem Augenschein, des Tags . 1 18

8. Von einem halben Tag . . . — 36

NB. Die Augenschein seynd nur regulariter durch die Amtsverwaltere zu bewürcken.

9. Pro sigillatione Actorum . . . 1 18

NB. Ist nur zu verstehen wann appelliret wird, nicht aber, wann Acta pro Advisa zum Ober= Hof verschildt werden.

10. Für Bericht in Parthey=Sachen . 1 —

11. Für ein Urtheil nach Proportion der Arbeit, Weitwendig- und Schwierigkeit der Sachen, jedoch solle Quantitas dem Appellations-Richtern, zur Einsicht und nöthiger Abänderung, beygeschlossen werden.

12. Von abhörenden Gemeinds-Rechnungen, den ganzen Tag hindurch 1 18

13. Den halben Tag — 36

14. Von Brüchten-Berhör den Tag 1 18

15. Den halben Tag — 36

16. Für Beeydigung und Vorstellung eines Schultheisen, Mayern, Bogten, Scheffen, wo selbte von Amts-Verwalteren bewürket zu werden pfelet 1 —

17. Von Beeydigung und Vorstellung eines Bottens — 27

Mit dem ausdrücklichen ernstlichen Befehl: daß alle und jede Amtsverwälttere sich mit sothaner Taxa fortan begnügen lassen, und mit weiteren Juribus die Unterthanen; bey würklicher Cassation, nicht überheben noch beschweren sollen. Und gleichwie im übrigen, soviel den Anfang derer klagender und beklagter Partheyen, sodann deren Vorbescheidung und summarisch Berhör betrifft, es bey der Präliminar- sowohl als Amtsordnung fernerhin sein Bewenden hat; also thun obhöchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden weiter hiermit gnädigst erklären, daß, wo eine Sach in eins oder zweyen summarischen Berhören de pleno füglich nicht abzumachen, sondern schriftliche Handlung zuzulassen unumgänglich nöthig wäre, (welches letztere denen Beamten auf ihr Gewissen, und schwere Verantwortung bey dem Allerhöchsten, hingegeben wird) sodann nach vorher unter Partheyen genugsam versuchter gütlicher Abkommst, dem beklagten Theil Copia Protocolli, um seine etwa weiters habende Exceptiones schriftlich einzubringen, communicirt, sofort hinc inde, jedoch nicht ultra Duplicas verfahren, für ein Decret mehr nicht als 6 Alb. gezogen, nach eingenommenem Augenschein oder gehaltenem Zeugenverhör aber keine Handlung mehr gestattet, sondern alsdann sowohl, als wann sonst eine Sach genugsam instruirt, darin subs

mittirt, und *Reproductio Scriptorum* praevis geschehen ist, sogleich Spruch und Urtheil ertheilet werden solle, es seye dann Sach, daß eine Sache bedenklich, momentos, oder allzuweit in die Rechten hinein lauffend wäre, oder sonst von ein oder anderm Theil *Transmissio Actorum* begehret, oder es etwa der Sachen Umstand erfordern würde; auf welche Fälle die *Acta* auf beyde Oberhöfe zu Trier und respective Coblenz zu Einholung rechtlicher Advise, und an keinen andern Ort, verschlossen einzuschicken wären, und dieses zwar unter Strafer Nullität und Ersetzung derer Kosten, welche der, dieser Churfürstlich-gnädigster Verordnung contravenirender Beamter alleinig zu tragen, hierdurch angewiesen wird. Womit nun auch mit Erhebung überflüssiger *Jurium* zu excediren um da minder Anlaß genommen werde; so ist endlich obmehr hochstgemelter Sr. Churfürstl. Gnaden fernerweiter gnädigster Befehl anmit: daß die Beamte jedesmahl, wan von ihnen appelliret wird, dem *Extractui Protocollis*, oder denen *Actis*, eine exacte *Specificatio* deren *Sportulen* nicht allein, sondern auch aller *ad causam* genommener *Gebührrüssen* beylegen sollen, um die behörige Einsicht wegen gestatteten nöthig oder unnöthigen Schriftwechsels nehmen, und deßfals sowohl, als wegen sonst überhobener *Jurium* und *Sportulen* die billige Abänderung, auch ernsthafte And- und Bestrafung vorkehren zu können, maßen dan zu dem Ende die *Appellations-Gerichter*, wegen solcher *Excedenten* und *Excessen*, die behörige Anzeig zu nachgesetzter Churfürstl. Regierung zu thun, die Beamte aber sich für Schaden selbst zu hüten wissen werden.

Bemerk. Durch ein Rescript des churfstl. Hofraths d. d. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1748, ist es den churfstl. Kellnern, Schultheisen und Bögten zur besondern Pflicht gemacht worden, die ihnen nach der Amtsordnung obliegende Beiwohnung der, jeden Ortes festgesetzten oder noch zu bestimmenden, Amtstage regelmäßig zu verwirklichen und ihre desfallsige Dienstpflicht, ungeachtet ihrer Nichttheilnahme an den oben festgesetzten Amts-Gebühren, pünktlich zu erfüllen.

Unterm 4. Dezember 1749 ist die Festhaltung der, wegen summarischen mündlichen Verfahrens, in dem §. 39 der Amts-Ordnung aufgestellten Regel

wiederholt befohlen, und weiter verordnet worden, daß in den, einen Schriftwechsel unumgänglich erfordernden, Fällen die obige Taxordnung der Amts-Gebühren genau beachtet werden müsse; sodann ist die genaueste Befolgung der Amtsordnung de 1719 und der oben aufgeführten Taxordnung, unter Empfehlung der möglichst ausgedehntesten Anwendung des summarischen Prozesses, am 12. August 1784 landesherrlich befohlen worden.

491. Ehrenbreitstein den 8. Mai 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Nachdem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier, Unser gnädigster Herr, durch letzteren chur-rheinischen Kreiß-Schluß sich verbunden sehen, Dero chur-trierisches Kriegs-Contingent ohngesäumt auf das Triplum simpli der Reichs-Mannschafft fürdersamt zu stellen, und zu dem Ende aus tragender landsväterlicher höchster Sorgfalt und Liebe für ihre getreue Unterthanen, zu Ersparung schwerer und weit grösserer Anwerbungs-Kösten, so ihren lieben Unterthanen auffalleten, gnädigst gut befunden haben, aus Dero erz-stiftischen Landes-Knechten einen Theil bezuziehen, und solches ihrer Unterthanen selbst eigener Anschaffung, in maßen wie schon erwühnet worden ein Grosses dabey erspahret wird, solche Leute sie auch unter sich ausersehen können, von deren Treu sie versicheret seynd, daß sie nicht durchgehen werden, inmaßen sie zu derer Wiederersezung ohnedem gehalten seynd; als ist höchstderoselben gnädigster Befehl an Dero Ambt N. N. hiermit, daß selbiges von sothanen Landes-Knechten . . . Köpffe von musterfähigem Stand, auf sechs oder wenigstens vier Jahr lang bedingen, und selbige längstens innerhalb 14 Tagen Dero commandirenden General-Feld-Marschall-Lieutenant von Bozheim in Coblenz darstellen solle, umb alsdan mit der gewöhulichen Regiments-Montur, auch Ober- und Seiten-Gewehr dahier aus landschafftlicher Cassa, wan die Unterthanen solche nicht selbst, zu ebenmäßiger Ersparung grösserer Kösten, mit Hergebung 4 Alb. von jedem contribuiren müßenden Unterthanen, montiren lassen wollen, versehen und sofort zu behörigen hiesigen Kriegs-Diensten angewiesen zu werden.

Worbey dann ermeltes Ambt diese einschickende Mannschafft mit einer von Amtswegen unterzeichnender Lista, darin Jedes Vor- und Zunahmen, Alter und Geburths, Stadt zu benennen, begleithen, und wie dieses geschehen, ins Besondere mit Beylegung eines Duplicati sothanner List anhero in selbiger Frist pflichtmäßig und unfehlbar berichten solle. Denen sambtlichen churfürstl. Beambten aber wird hiermit ernstlichst und unter Vermeidung der höchsten churfürstl. Ungrad eingebunden und anbefohlen, sich in diese Annehm- und Auswählung deren Kriegs-Knechten keinesweges einzumischen, oder die mindeste Behinderung zu setzen, sondern denen Unterthanen die platte und ohnbeschränkte freie Hand zu lassen, sofort sie lediglich zu zeitlicher Herstellung dieser Mannschafft, auch dahin, daß keine Verheyrathete, es seye dann, daß sie sich die Capitulations-Zeit hindurch, ihre Weiber nicht zu sich zu nehmen, anheischig macheten, nehmen, und ausersehen solten, anzuweisen und anzuhalten, ihnen nicht weniger pflichtmäßig begreiflich gnung vorzustellen, was grosse landsväterliche Sorgfalt und Gnaden-Gütthe hierunter zu ihrem größten Nutzen und Vortheil für sie getragen und bezeiget würde. Urkuntt eigenhändiger gnädigster Unterschrift und beygedruckten churfürstl. Cansley-Insigels.

492. Ehrenbreitstein den 30. Mai 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Die auf dem Lande und in den Dörfern an Sonn- und Feiertagen übliche Abhaltung der Jahr- und Bau-Gebinge, wodurch an und für sich die Festtage entheilget und oft ganze Gemeinden vom Gottesdienst und gewöhnlichen Kirchengang abgehalten werden, darf künftig im ganzen Erzstifte nur an Werktagen stattfinden.

493. Ehrenbreitstein den 26. Juni 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Die an den Höfen der Chur- und Reichsfürsten unter Aufsicht eines in Livree stehenden Ober-Gesellen gearbeitet

habenden und hiernach wandernden Handwerks-Gesellen müssen von den Zünften und Meistern im Erzstifte Trier eben so, wie die bei andern zünftigen Meistern in Arbeit gestandenen und wandernden Gesellen, behandelt werden.

494. Ehrenbreitstein den 14. Juli 1742.

Churfürstlicher Hofrath.

Den churfürstlichen Unterthanen in den ost- und west-rheinischen, das Gebiet von Neuwied umgebenden Amtsbezirken und Städten wird aller Handel und Wandel, so wie jede Gemeinschaft mit der Stadt Neuwied und den dortigen Einwohnern untersagt, und sollen die Lokalbehörden nicht nur die strenge Vollziehung dieses Verbotes bewirken, sondern auch, unter Anwendung lokaler Sperrmaßregeln, den Neuwiedischen Unterthanen die Ueberschreitung der diesseitigen Landesgrenzen verwehren. Die verbotwidrig stattfindenden Aus- oder Einführungen von Handelsgegenständen, Vieh, Früchten und Lebensmitteln sind mit Confiskationsstrafe unnachsichtlich zu belegen.

Bemerk. Unterm 24. Juli und 16. August ej. a. sind die obigen Vorschriften erneuert und deren strengste Beachtung den erzstiftischen Unterthanen und Behörden befohlen worden.

495. Ehrenbreitstein den 17. Juli 1742.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter Erneuerung des durch das Kreis-Münz-Edikt vom 28. Novbr. 1736 geschehenen Berrufes der circulirenden unterhältigen Scheidemünzen, werden auch alle seitdem ausgemünzten, im ober-rheinischen Kreise verrufenen 3-Bagen-, 5-Kreuzers-, Bagen-, Albus- und Kreuzer-Stücke ganz außer Cours gesetzt und zugleich verordnet, daß die hessischen Albus-, 8-Heller- und 4-Heller-Stücke nicht höher, als resp. 32, 48 und 96 Stück für einen Thaler, wie sie in Hessen selbst gelten, empfangen und ausgegeben werden dürfen.

496. Ehrenbreitstein den 26. October 1742.

Ehurfürstliche Hofkammer.

Publikation eines Zoll- und Brückengeld-Reglements für die desfalligen Erhebungen auf der Conzer Brücke.

Die bisherigen Zollgebühren müssen von allen Früchten, Flüssigkeiten, Consumptibilien und Waaren, und zwar von allen In- und Ausländern erhoben werden, welche nicht ihre Zollfreiheits-Privilegien produciren, oder aber Scheine der, gegen Entrichtung eines Freigeldes von 12 Albus, vom Zoll erimirten Abteien, Klöster und Einwohner der Stadt Trier vorzeigen können, daß die (sonst zollpflichtigen) Gegenstände zu ihrer eigenen Consumption bestimmt sind.

Das Brückengeld muß, mit Ausschließung des Domkapitels und aller ohne Last die Brücke passirenden Fußgänger, welche beide frei sind, nach folgenden Sätzen erhoben werden, nämlich: von jeder mit einer Last passirenden Person 1 trierischer Kreuzer, von jedem Reiter und von jedem vorgespannnten Pferde 1 Albus, von einer Kuh, einem Ochsen, Rind, Esel 1 trierisch. Kreuzer, und von jedem Schwein, Kalb, Geiß, Schaaf, Bock ic. 2 Pfennig.

497. Ehrenbreitstein den 6. November 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Ehurfürst ic.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen; demnach in denen Dorffschafften eine zeithero in denen gemeinen Waldungen sowohl als auch Wiesen und Landstückern mit heimlichem Holzshauen, Heimführen, muthwilligen Abmäßen des Graßes und Früchten übergroßer Schaden verursacht, mithin denen Gemeinern und Privat-Einwohnern das Ihrige entzogen worden, also, daß man fast täglich nichts dann immerwährende Klagden und Zanthandel mit größtem Verdruß anhören müssen. Dießem hingegen durch eine Dorfsordnung zu jeder Gemeinde Nutzen und Besten gänzlichen zu heben, und abzuthun der unumgänglichen Nothdurft zu seyn von Amtswegen angezeigt worden, fort Wir all unerlaubtes Wesen abgeschafft, die Gerechtigkeit gehandhabet, und gute Ordnung.

ferner fortgepflanzt, mithin zu Vorbiegung mehreren Un- gemachs, und damit ein Jeder das Seinige behalten möge, billig getrachtet, mithin auf Begehren einiger Ge- meinden gegenwärtige heilsame Verordnung einzuführen, und selbige in nachfolgenden Punkten einzuschließen gut und nützlich angesehen worden. Also solle fürs

1. ein Jeder, wer der auch seye, den katholischen Gottesdienst fleißig besuchen, und von jedem darauf ge- sehen werden, damit unter selbigen nichts Unzüchtiges, keine Hand- oder sonstige Arbeit den ganzen Sonn- und Feyertag vorgenommen, Spielen, Fressen, Sauffen zc. vermieden, während dem Gottesdienst keine Zechgäste gesetzt, und von den jungen Pürschen und Knechten mit dem Kögelspiel, bis dahin der Nachmittags Kirchen-Gang völlig geendiget, eingehalten, mithin Sonn- und Feyer- tage dergestalten gefeyert werden, wie es Gott und die heilige katholische Kirch befohlen hat.

2. Sollen von jeder Gemeind so viele Flor- und Büsch-Förstere jedes Jahr um Martini ausgesuchet und erwehlet werden, als viel zu Hütung deren Büschen, Wiesen und Feldern nöthig sind, und wann in Auffuchung dieser Büsch- und Flor-Förstern die Gemeinds-Leuthe nicht einig werden könnten, so solle mit diesem Förster- Amt oben im Dorf der Anfang gemacht und alljährlich auf der Reihn so lang damit continuirt werden, biß dahin alle Einwohner solches Amt versehen haben, wels- chemnach ist wieder oben im Dorf von neuem anzufan- gen und, wie vorhin, fortzufahren.

Die aber also von denen Gemeinds-Leuthen ausge- setzte Flor- und Büsch-Förstere sollen

3. schuldig seyn, ohne Anstand miteinander, und zwar Dorfsweiß nacher Amt zu kommen, um daselbst den gewöhnlichen Förster-Eyd auszuschwören. Dann son- sten denen Förstern kein Glaub in sententiando zugestel- let werden kann, und womit viele unnöthige Weiterun- gen und Proceß-Kösten unterbleiben thuen. So viel nun deren Bannhütern und Förstern Pfandrecht und Lohn angehet, zumahlen sie solches Amt mit Versäumung der Zeit und ihrer Arbeit umsonst nicht versehen können, so sollen

4. denenselben von jedem Gemeindsmann eine Korn- Warb jährlich zur Erndzeit ohnweigerlich gereicht, und

denen Flor-Förstern von jeder Pfändung beym Tag 6 Alb., und bei der Nacht oder an Sonn- und Feyer-tagen wehrend dem Gottesdienst 9 Alb. von dem Fehlfindenden bezahlet werden; denen Wald- und Büsch-Förstern aber solle von jeder Pfändung, so beym Tag geschehet 12 Alb. und des Nachts 24 Alb. von dem Uebertretern gereicht werden. Nebst dieser Förster-Gebührnuß müssen

5. die Uebertretere nicht allein den durch sie selbst, oder die ihrige beschehenen Holz- und Feldschaden denen Eigenthümern ersetzen, sondern werden darzu mit einer gebührender Straf angesehen werden; und damit

6. wegen Zahlung sothanen Schadens kein Streit entstehe, so sollen die Förstere gehalten seyn, den geschehenen Schaden dem Eigenthümern sowohl, als demjenigen, durch dessen Kinder oder Brod-Gesinde solcher verursacht worden, sogleich auf der That anzuzeigen, damit dieser mit jenem in der Güte sich vereinbare, oder aber Mangel dessen, der Eigenthümer den ihm also zugewendeten Schaden durch zwey unpartheyliche Männer ästimiren, und sodann den Thäter zu dessen Vergütung beim Amt anhalten könne. Obschon zwar

7. diese Büsch- und Feld-Förstere ohne dem verbunden, ihr Försteramt fleißig und eifrig zu versehen; um aber dieselbe noch fleißig- und eifriger zu machen, so sollen sie Förstere den Schaden, wann sie niemand, welcher solchen gethan, angeben, oder benennen können, aus dem Ihrigen vergüten, und bezahlen; da auch

8. dem Vernehmen nach einige, wann sie in denen Feldern und Wiesen zu Schaden weyden, oder im Büsch hauen, und sehen die Förstere auf sie zugehen, mit dem bey sich habenden Viehe nicht nur allein davon rennen und lauffen, sondern sogar sich unterfangen, die Förstere mit allerley Injurien anzufallen, auch mit Schlägen zu tractiren, mithin also sich mit Lägneren von dem Frevel vermeindlich frey machen wollen, welches aber nicht angehen wird, gestallten alle diejenige, welche entweder mit dem Vieh durchjagen, oder davon lauffen, oder aber die Bann- und Büschförestere mit ungebührlichen Reden angreifen, oder Hand an selbe legen werden, neben der ordinarien S. 4. ausgedruckter Tags- resp. und Nachts- straf mit einer a parter Buß befindenden Dingen nach angesehen werden sollen; des Endß die Förstere nicht

nöthig haben denenselben nachzulauffen, oder sich mit ihnen zu zanken, sondern gnug ist, daß sie solche Uebertretere eigentlich kennen, oder mit Vor- und Zunahmen benennen thun.

9. Soll ein jeder Gemeindsmann sein eigenes, oder in Lehuschafft habendes Vieh, Rind, Zuchtschaaf, und all anderes, was zu der Gemeinden Heerde (worzu ein so anderes gehörig, als Rüh bey Rüh, Dhsen bey Dhsen, Pferd bey Pferd, Schaaf bey Schaaf, Schwein bey Schwein) treiben, folgendes keinem erlaubt seyn, dergleichen Vieh a part, es wäre dann selbiges krank, zu hüten bey Straf 6 Alb. von jedem Stück für die Gemeind.

10. Soviel aber die sogenannte Schörling oder Säugfüllen betrifft, da sollen dieselbe mit Halstern auf die Waid und Felder gefehret, allda solcher gestallten, damit kein Schaden geschehe, gehütet, auch gehalstert zurück geführet werden, bey Straf 12 Alb. für die Gemeind. Wie nicht weniger

11. sind diejenige s. v. Schweine, so Ferkeln oder Junge haben, mithin deswegen mit der Gemeinen Heerde nicht können getrieben werden, entweder zu Haus im Stall zu halten, oder doch an solchen Ort und Ende durch lieferhafte Hirten und keine Kinder zu hüten, damit desfalls kein Schaden verursacht, noch zum klagen Anlaß gegeben werden möge, unter Straf 12 Alb. für die Gemeind.

12. Wird verordnet, daß ein jeder aus denen Gemeindsleuthen sein in dem Dorf und langst- oder an denen Straßen liegende eigenthümliche Garten, Reschen, Baumgarten und Wiesen jedes Jahr um Gertruden Tag wohl zumachen, und mit guten Zäunen versehen, welche zumach- und Verzäunung durch den Zehnder und Feld- Förster, ob selbte lieferhaftig und im Stand seyen, besichtigt werden sollen, bey Straf 9 Alb. für die Gemeind; und wer vorsehlich, muthwilliger Weise sothane Zaun zerhauet und aufreisset, derselbe soll auf Betretungsfall nebst Erzeugung des verursachten zu taxirenden Schadens jedesmal Straf erlegen 36 Alb., halbscheidlich zur churfürstl. Kellerey und halbscheidlich der Gemeinden.

13. An welchem die Reihe oder Tour des Viehhütens, und die Stellung deren zu der Gemeinden Heerde

nöthigen Zubotten ist, solle schuldig seyn, solche Hirten, welche lieferhaftig und im Stand sind das Vieh zu zwingen, herzugeben, wiebrigenfalls dieselbe den gegen Verhoffen beschehenden Schaden zu kehren, und darneben eine Buß von 36 Alb. halb der Gemeind und halb gnädigster Herrschafft zu zahlen hätten; und da auch dem Vernehmen nach

14. bei Einigen die böse und liederliche Gewohnheit eingeschlichen, daß sie ihr Vieh halbe und ganze Nachten, ohne solches gebührend im Stall zu thun, herum lauffen lassen, wodurch viel Schaden geschehet, also wird, um dieser Unordnung der Gebühr vorzukommen, hierdurch verordnet, daß all und jeder, ohne Unterscheid, daß ihme zustehendes s. v. Vieh, wie solches von der Heerde kommet und heim getrieben wird, sogleich ohne Anstand in Stall thun sollen, bey Straf eines Gulden trierisch, mit dem ausdrücklichen Befehl an die Förster sowohl, als andere Gemeindsleuthe, deshalben genaue Achtung zu haben, und das also nächtlicher Weilen auf den Straßen, oder sonsten herumlaufendes s. v. Vieh als gepfändet dem Bürgermeister in so lang heimtreiben sollen, bis dahin nebst dem oben ausgedruckten Pfandgeld die verwürkte Strafe, und etwa beschehene Fuderung erlegt, und resp. bonificirt seyn wird.

15. Solle sich Keiner, wer der auch seyn mag, mit einigen schneidenden, oder sonsten schädlichen Gewehr, als Hauen, Krummen und dergleich bey Versammlung der Gemeind betreten lassen, bey Straf 12 Alb. für die Gemeind.

16. Wann der Burgermeister, oder Behnder die Gemeind entweder durch seinen Botten oder den Glockenstreich zusammen berufen lasset, es geschehe, zu welcher Zeit es wolle, solle Keiner ohne desselben Vorwissen und Erlaubniß ausbleiben, sondern längstens nach einer Viertelstund alle beisammen seyn, und keine Kinder oder Weiber, es wären dann Wittiben, zur Gemeind geschickt werden, unter Straf 9 Alb. in die Gemeind; und da einer oder ander für seine Persohn wegen Krankheit, oder aus einer sonst gnugsam erheblicher Ursach nicht erscheinen könnte, hätte er solches nicht destoweniger dem Behnder sogleich unter obiger Straf anzeigen zu lassen.

17. Es haben sich auch hiebevorn und bis hiehin bey denen Gemeinds Zusammenkünften allerley Schmä,

und Schänd-Wort zugetragen, und besonders pflegen die junge Bürger gegen ihre alte Mitbürgere mit groben Worten auszufahren; zu Vorkomm- und Verhütung dessen soll hinführo allemweg der Bürgermeister, oder derjenige, welchen der Zehnder an seinen Platz bestellet haben wird, die Umfrag von dem ältesten Bürgern anfangen thun, und was die mehreste Stimmen sind, endlich für rechtlich beschliessen; welcher hernach anderst davon redet, der soll in die Gemeine geben 12 Alb., und hinfüro Keiner dem Andern an seiner Ehren, wie biß hiehin übel geschehen, antasten, oder s. v. Lügen heischen, bey Straf 36 Alb., $\frac{2}{3}$ für die Gemeind.

18. Würde aber forthin einer oder mehr deme (so durch die ganze Gemein, oder doch meistentheils aus ihnen in denen vorfallenden Sachen für rathsam angesehen und beschloffen worden) zuwieder handeln, und deme zeitlichen Zehnder oder Burgermeistern in solchem nicht folgen wollen, der oder dieselbe sollen 36 Albus zur Straf halb der gnädigster Herrschaft, die andere Halbscheid der Gemeind ohnnachlässig zu bezahlen verbunden seyn.

19. Da auch etwa ein Einfall bey Tag oder Nacht geschehe, oder sonsten Jemand sich unterstünde, in der Gemeind, oder bei einem Benachbarten, Schlägerei oder sonstige grobe Händel anzufangen, und der Beleydigte hätte Nachbarn geschrieen, oder dieselbe um Hülfe angerufen, so soll ein Jeder mit seinem besten Gemehr zulaufen, abwehren und Hülfe leisten; würde es aber von einem oder mehreren unterlassen, und der, oder dieselbe keine erhebliche Ursachen ihres Ausbleibens anzeigen können, der oder dieselbe sollen jedweder um 36 Alb. gestraft werden, halb der gnädigster Herrschaft, und halb der Gemeind.

20. Wird gleichfalls verboten Holz, Fuder, Stroh, Hanf, Flax und dergleichen in die Stuben, Küchen, oder sonst an solche Ort zu legen, allwo Feuer zu besorgen und wo man bey der Nacht mit dem Licht hinzugehen pfleget, bey Straf eines Goldguld., halb zur Churfürstl. Kellerey, die andere Halbscheid der Gemeind, und damit diesem Artikel besser, desto fleißig- und gewisser nachgelebet werde, so sollen die Bürgermeister mit 2 andern Gemeinds-Vorstehere alle Monath von Haus zu Haus genaue Visitation halten, die Uebertrettere mit Vor- und Zunahmen aufschreiben, und zum Amte einschicken.

21. Sofern etwas an Wegen und Stegen oder sonst in der Gemeind zu bauen, oder zu bessern wäre; soll der Zehnder oder Bürgermeister diesertwegen Gemeind halten, und sich mit denen Gemeindsleuthen eines gewissen Tags vergleichen, darauf einem Jeden solches einen Abend zuvor, nebend dem Ort und Stund anzeigen, da dann ein Jeder ohnausbleiblich erscheinen, und darzu entweder mit dem Gespann, oder Handarbeit, und wie er nämlich beorderet ist, fleißig beywohnen und helfen, oder aber einen tüchtigen Tagelöhner in seinem Rahmen bestellen solle. Wer nun zu rechter Zeit nicht erscheint, der soll 6 Alb., und der gar ausbleibet, 12 Alb. in die Gemeind erlegen, und noch darzu denjenigen, welchen der Zehnder auf den Ausbleibungsfall zu bestellen hiedurch, damit die Arbeit gethan werde, bevollmächtigt ist, seinen gebührenden Lohn bezahlen; und damit auch

22. aller ferner Schaden verhütet und unterbleiben möge, so wird hierdurch verordnet und befohlen, daß der Zehnder und Gemeinds-Vorstehere alle Jahr wenigstens drey mal alle in denen Dörferen sich befindende Feuerstüth-Schornstein, besonders aber die Stuben- und Backöfen, sodann die Schornstein deren Schmitten genau visitiren, und nach Befindung die vorhandene Fehler, und deren nachlässigen Haushalteren Vor- und Zunahmen zum Amt schriftlich sogleich zu gehöriger Bestrafung einzuschicken. Würde aber Zehnder und Gemeinds-Vorstehere bey der Besichtigung solche Schornstein und Defen antreffen, welche ohne augenscheinliche Gefahr des Brands nicht länger geduldet werden können, so hätten sie solche auf der That ein- und niederreißen zu lassen.

23. Die gemeine Bronnen und Viehtränken sollen bergestalt rein und sauber, auch im baulichen Wesen unterhalten, mithin denenselben auf keinerley Weiß Schaden zugefügt werden, folgendes solle sich keiner unterfangen etwas Unreines, oder sonstigen Unflath in denenselbigen zu waschen, oder hinein zu schütten, bey Straf eines Goldgulden, $\frac{1}{3}$. der Gemeind und $\frac{2}{3}$. Ihre Churfürstl. Gnaden.

24. Alle diejenige, welche das Jahr hindurch bey der Gemeind von denen gemeinen Nutzbarkeiten, als Holz, Graß, und dergleichen etwas an sich steigern, oder kauffen, sollen in dem gesetzten Zahlungsstermin richtig

beyhalten, wiedrigenfalls durch des Zehnders Botten, oder Förstere die Saumige gepfändet, und wann sie gegen Verhoffen bis zu dem Rechnungs=Tag, an welchem der Zehnder seine Jahrs-Rechnung bey der Gemeind ableget, ihre Schuldigkeiten nicht werden abgeföhret haben, so soll diesen morosen Debenten die Gemeind geschlossen, und ihnen kein gemeiner Nutzen mehr und zwarn in so lang, bis dahin völlige Richtigkeit gemacht haben, gestattet, noch gegeben werden.

25. Mit denen Gemeinen=Waldungen solle nützlich und rätlich, auch sparsam so viel immer möglich umgegangen werden, kein grüner Baum ohne Noth abgehauen, das nothwendige Brenn- und Bau-Holz angewiesen, nicht aber nach eines jeden eigenen Belieben sich zugeeignet, sondern in diesem Fall der churfürstl. gnädigster Forst-Ordnung durchaus nachgelebet werden.

26. Soll Niemand Feuer bey Tag oder Nacht aus des anderen Haus öffentlich, sondern wohl versorget, besonders aber bey hitziger Sommers=Zeit und starkem Wind tragen, nicht mit brennenden Strohsackeln, oder Pfannen über die Gassen, oder ohne Lantern in die Vieh=Ställe, Scheuren, Schoppen, und sonstige der Feuers-Gefahr exponirte Derter gehen, und das Feuer in denen Häusern in gutem Bewahr halten, und das bey Straf eines Goldgulden, wovon das Aerarium Principis $\frac{2}{3}$ tel, und die Gemeind $\frac{1}{3}$ tel ziehen solle.

27. Wann unrein, krank und schädliches Vieh in der Gemeinen=Heerde wäre, solle solches der Gemeine=Hirte oder desselben Zubotten, so bald sie es vernehmen, dem Zehndern und Vorstehern, bey Vermeidung eines Goldgld. Straf, wovon die churfürstl. Kellnerey $\frac{2}{3}$ tel, und die Gemeind $\frac{1}{3}$ tel ziehet, sogleich anzeigen.

28. Jedes Dorfs Bürgermeister solle diejenige Strafen, so jährlich der Gemeind eingefallen, fleißig eintreiben, und getreulich unter schwerer Amtsstraf verrechnen, oder zu nöthigen Gebäuen mit der Gemeind und derselben Vorstehern Wissen und Willen verwenden; sodann bey Endigung seines Bürgermeisterey=Amts über diese und alle andere Gemeinds=Einkünfften ordentliche Rechnung thun.

29. So viel die bishero von denen Gemeinds=Leuthen auf diejenige, welche entweder mit sehr groben In-

jurien bey denen Gemeinds-Versammlungen gegeneinander ausfahren, oder sich mit kleinen Diebstählen und sonstigen Erzessen vergreifen, getrunkene Gemeine-Gelächer angehet, da soll zwar den Gemeinden sothane Zehrung (wann sie anderst nicht zu übermäßig und excessiv) nicht abgesprochen, jedoch aber anderster nicht erlaubet seyn, es seye dann Sach, daß solche Verbrecher und Injurianten bey Amt mit Vor- und Zunahmen zuerst angezeigt und demnächst von Amt das Quantum, so nach Proportion des Verbrechens sowohl, als auch nach des Uebertretters Vermögen zu reguliren, angewiesen werde; und da auch

30. die Hühner gegen St. Joannis Baptista-Tag, wann die liebe Feldfrüchten zu zeitigen anfangen, sehr großen und vielen Schaden in denen Feldern und Früchten thun, so solle ein jeder Gemeinds-Mann seine Hühner, besonders um obige Zeit sowohl, als auch die Erndte hindurch dergestalten verwahren, und im Dorf halten, damit selbige keinen Schaden thun können, widerigenfalls selbige auf dem Feld todtgeschossen werden sollen. Schließlichen und

31. solle gegenwärtige Dorf-Ordnung nicht nur allein sogleich bey derselben Empfang durch den Zehnder, und wan dieser nicht lesen könnte einen Vorsteher, denen sämtlichen Gemeindsleuthen zur schuldiger Beobachtung verkündet, sondern auch so oft ein neuer Bürgermeister oder Zehnder angesetzt wird, mithin alle Jahr, zu Jedermanns Nachricht deutlich vorgelesen, auch von dem abgehenden Bürgermeister dem neu ankommenden wiederum behändiget und überreicht werden, damit man sich, da Jemand in der Gemeind in denen vorgesezten Punkten fehl und strafbar befunden würde, darnach der Gebühr zu verhalten habe. Dessen zu Urkund und mehrerer Bekräftigung, stath und Festhaltung haben Wir gegenwärtige Dorf-Ordnung auszufertigen gnädigst befohlen, und unter Unserer churfürstl. Canzley-Insigel und des Regierungs-Sekretarii gewöhnlicher Signatur zu gyster. Beobachtung gndgt. mittheilen lassen.

498. Ehrenbreitstein den 22. Januar 1743.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdeme sich schon geraume Zeit hindurch hin und wieder im Erz-Stift geäußeret, und wahrgenommen

worben, daß ein und andere grundbegierige Acker- und Bauers-Leute sowohl, als deren Dienstbotten und Pflugs-Knechte, bald hier bald dort, diesem oder jenem Nachbarn und Confinanten, theils aus gewissenloser Grundbegierlichkeit, theils aus pur straffbaren Muthwillen, oder auch dann und wann unterlauffender Fahrlässigkeit, in ihren Felderen, Stückeren und Aeckeren eine, zwey, drey und mehrere sogenannte Furchen ab-, auch ja gar die Marcken hin und wieder höchst straffbar ausackeren, fort dardurch viele Strittigkeiten täglich entstehen könnten: und aber diesem abentheuerlichen und Seelen verderblichen Unwesen aus fürstväterlicher gnädigster Vorsorg in Zeiten vorzubiegen, Ihre churfürstl. Gnaden zu Trier 2c., unser gnädigster Herr, für gut gnädigst angesehen haben, eine besondere Verordnung ins Land ergehen zu lassen; als ist höchst derselben Special gnädigster Befehl hiermit: daß

Erstlich der- oder diejenige, so sich hierinnen instänfftig vergreifen würden, jedesmahl in eine herrschafftliche Straff, und zwar in so viel Goldgulden, als Furchen sich abgeackert befinden werden, der aber gar einen Marckstein auszuackeren sich erfrechen dörfte, in 6 Goldgldn., auch befundenen Dingen und Umständen nach, in eine sonstige willkührliche scharffe Straff verfallen seyn, dieserthalben auch der Herr, aller Einwendungen ungehindert, jederzeit angesehen werden sollen. Inmaßen dann auch

Zweitens, allenthalben an Ort und Enden, wo zwischen denen Confinanten in Acker-Felderren, Wiesen und Gärten keine Marcksteine vorhanden, dieselbe in Jahrszeit daselbst Marcken setzen zu lassen schuldig, bergestalt jedoch: daß einem Jeden frey stehen und ohnbenommen seyn solle, mit seinem Nachbarn in der Güte, bey deren Entstehung aber, durch die geschworne Marckstein-Setzer oder sogenannte Untergänger, dieselbe setzen zu lassen gehalten seyn solle. Bey welcher Marckung aber

Drittens, jeder seine Brieffschafften und Urkunden, wie viel Feld oder Grund-Wiesen er daselbst habe, produciren solle, und womit anbey

Viertens, der Kösten halber sich Niemand zu beschwähren habe, sollen jedes Orts geschworne Steinsetzer von einer setzender Marcken, mehr nicht dann ein Albus Gebühr ziehen, dieser Albus aber von beiden Confinanten

zwischen welche solche gesetzt wird, zusammen und gemeinschaftlich zahlt werden; als worauf, und daß deme also gehorsamst nachgelebet werden möge, wird allen Amtleuten, Amts-Verwalteren und übrigen Subalternen hierdurch insbesondere befohlen und auferlegt, denen Gemeinds-Leuten gegenwärtige gnädigste Verordnung ein- und andersmahl im Jahr, besonders aber zur gewöhnlicher Zeit der Feld-Ackerung öffentlich zu verkünden, und gegen die allenfallige Contravenienten mit der angemessener Straff ohnnachsichtlich zu verfahren.

Bemerk. Unterm 4. Juli 1743 ist landesherrlich deklarirt worden, daß die obige, die geschwornen Marksteinsetzer oder sogenannten Untergänger berührende Bestimmung, nur diejenigen Ortschaften betrifft, wo, (wegen der Entscheidung solcher Grenzstreitigkeiten) kein anderweites alt-rechtliches Herkommen ist.

499. Ehrenbreitstein den 6. April 1743.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei den in den ostrheinischen erztiftischen Aemtern seither sich geäußert habenden fremden Kriegswerbungen, wird landesherrlich verordnet: „daß diejenigen, welche „fürhin durch ihre verführerische listige Beihülfe einen „churtrierischen Unterthan zu ausländischen Militairdiensten zu bereben, und ohne vorhin eingeholte landesherrliche Spezial-Erlaubniß zu engagiren oder zu verhandeln sich unterstehen, befindenden Dingen nach, mit der „Todesstraf, oder sonsten mit dem Staupenschlag und „ewiger Landesverweisung belegt werden sollen“ und daß, gegen verheimlichte Wissenschaft von dergleichen verbotenen Handeln, Festungsstrafe rechtlich erkannt werden soll.

500. Coblenz den 23. April 1743.

Erztiftisches geistl. Commissariat.

Zur Beseitigung der vielfachen Unordnungen im Rechnungswesen der niedererztiftischen Pfarrkirchen, wird

300. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1701.

Churfürstlicher Hofrath.

Von den Urtheilen der Officialate in Personal-Streitigkeiten der Geistlichen kann keine Appellation an die erztiftischen weltlichen Gerichte stattfinden, und dürfen Letztere unter keinem Vorwande die Exekution solcher Officialats-Urtheile hindern, oder dieselben auf irgend eine Weise angreifen.

Bemerk. Die vorstehende landesherrliche Bestimmung ist am 19. Juli ej. a. dem Hofgerichts-Commissariate zu Trier insinuiert, und am 23. ej. m. in der Sitzung des daselbst residirenden erztiftischen Consistoriums (Officialates) publicirt worden.

301. Ehrenbreitstein den 4. Mai 1702.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Auf die Vorstellung der Wollentuchweber im Ober-Erzstifte, daß das, zur Verhütung der Woll-Theurung, am 8. Juni 1701 erlassene Verbot der Ausfuhr der Wolle, alljährlich vom Anfange des Monats Mai bis zum St. Laurentz-Tage, dadurch eludirt werde, daß einheimische Wollhändler und Juden den Einkauf und die Lagerung der Wolle für die Ausländer bewirkten, wird landesherrlich verordnet, daß es weder Fremden, noch auch erztiftischen Unterthanen, bei Strafe der Confiskation, erlaubt sein soll, eher Wolle anzukaufen, als bis die inländischen Wollentuch-Weber ihren Bedarf eingekauft haben.

302. Ehrenbreitstein den 1. September 1704.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Demnach Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier, unserm gnädigsten Herrn, dero Erz=Stiftische Unterthanen so wohl Landt= als Mosell und Rheinischer Dorffschafften, oftmahlen unterthänigst klagend, vortragen lassen, was gestalten sie nicht allein durch die zahlte überschwenckliche Feyndliche Contributiones, auch vielfältig erlittene Durch=Züg von Freund und Feynd, und sonderlich die darbei und sonst zu lieffern gehabte Fourages, und andere dergleichen aufgestandene fast ohnerträgliche Lasten hart mitgenommen worden, darzu aber von denen bey ihnen begüteten Forensen, schier keine Beyhülff genossen, sondern dieses alleine tragen müssen, und dadurch in gänzliche Ruine gerathen, fort sonderlich bey anhaltendem Krieg es also länger aufzustehen nicht vermögen, und dann gleich bereits vorhin bei allhiefigem Churfürstlichem Hoff=Raht durch rechtliche Urtheil decidirt worden, daß zu abtrag der Feindlicher Fourage auch die Forenses nach proportion ihrer Güter mitgehalten seyn sollen, also auch billig befunden worden, daß ebenmässig, so wohl zu denen Landtschafftlichen als jeweilen an die Alliirte Trouppen bei denen Durchmarschen oder Postirung zu liefferen habender Fourages concurriren thäten, wie dann solches auch bei anderen benachbarten Herrschafften also observirt: Und die Erz=Stiftische dort begütete Underthanen zu dergleichen angehalten worden; als thun Höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden hiemit gnädigst verordnen, daß mehrgemelte Forenses besagte Fourages Praestationen nach proportion des in jedem Ort, welches die Liefferung zu thun hat, angelegten Simpels Quanti beitragen, und fals in der Güte sich darzu nicht verstehen, durch würckliche Execution vermiß Anhaltung ihrer Gefäll, oder sonsten darzu angestrent werden sollen; Und wird allen Erz=Stiftischen Beambten und Vorsteheren hiemit ernstlich anbefohlen auff diese gnädigste Verordnung allerdings zu halten, auch selbige in denen ihnen untergebenen Districten behörend zu publiciren.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 5. Januar 1761 in d. S.

303. Trier den 6. Mai 1705.

Churfürstliche Canzlei.

Zur Steuerung der übertriebenen Preis-Erhöhung des Brennholzes und der Kohlen in der Stadt Trier, welche, durch Mangel an Zufuhr, durch Vorkauf ic., von 5, 6 und 7 Rthlr. für eine Floetz Saarholz, auf 20, 24 und 27 Rthlr. getrieben worden ist, wird landesherrlich verordnet:

a. daß die erzstiftischen, den Holz-Markt zu Trier bisher versorgt habenden Unterthanen fortsetzliche, hinlängliche Zufuhren bewirken, und nöthigenfalls durch militairische Exekution dazu gezwungen werden sollen;

b. daß in denjenigen Orten und Dorfschaften, aus welchen der Holz-Markt zu Trier herkömmlich versorgt wird, kein Auf- und Vorkauf des Holzes stattfinden darf, und daß dies eben so wenig rücksichtlich des die Saar herabgebracht werdenden Holzes geschehen darf, welches weder ober- noch unterhalb der Stadt Trier, sondern nur an dem Krahen daselbst angelandet und feil gehalten werden soll;

c. daß ein Floetz Saarholz, — auf 18 Karren oder 12 Fuder gerechnet —, bis auf anderweitige Bestimmung, nicht höher als zu 12 Rthlr., die Corde Klastterholz aber, in gewöhnlicher Länge, Höhe und Breite, nicht höher als zu 1 Rthlr. 36 Alb., ein gemeines Fuder Brennholz aus dem Waldlande nicht höher als zu 42 Alb. und ein wohlgeladenes Fuder Büchen-, Späller- oder guten Eichen-Holzes, nicht höher als zu 48 Alb., endlich auch ein richtig gemessenes Mandel Holzkohlen nicht höher als zu 10 Alb. verkauft werden darf;

d. daß das Holz nur am Krahen und resp. auf dem Markte behandelt und verkauft, auch daselbst, auf Erfordern der Partheien, durch einen desfalls angeordneten vereideten Taxator (gegen 2 Alb. Belohnung, welche von demjenigen, der Unrecht behält, zu entrichten sind) abgeschätzt werden soll; und

e. daß die, gegen das Anlandungs- und Vorkaufs-Verbot, so wie gegen die Holz-Taxe Frevelnden, mit Confiskation des Holzes bestraft werden sollen.

Von jeder verwirklichten Strafe soll der Denunciant der sie veranlaßt habenden Contravention, unter Ver-

heimlichung seines Namens, ein Drittel des Betrages erhalten.

Bemerk. Unterm 30. Mai 1713 ist die obige Holz- und Kohlen-Laxe dergestalt ermäßigt worden, daß, a) das zu Wasser ankommende Holz, und zwar die Floss Holz am Krahen, nach Maßgabe der Qualität, nicht höher als zu 8½, 9 und resp. 9½ Rthlr. und die Korde Klosterholz nicht höher als zu 1 Rthlr. 30 Alb.; b. das zu Land zu Markt gebracht werdende Holz, im Verhältniß seiner Güte, das Fuder höher nicht als zu 38, 42 und resp. 48 Albus, und endlich c. das Mandel Kohlen nicht höher als zu 9 Albus verkauft werden soll.

Das sede vacante regierende Domkapitel zu Trier hat am 14. Mai 1716 die zuletzt bezeichneten Preise weiter ermäßigt resp. zu 8, 8½ und 9 Rthlr.; zu 1 Rthlr. 30 Alb.; zu 38, 42 und 46 Albus und zu 9 Albus festgesetzt.

304. Ehrenbreitstein den 20. Juli 1705.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Demnach Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier etc. unser gnädigster Herr, von dero zur Miliz aufgezogener nun an die zwei Jahr gestandener jungen Mannschafft zum öfteren unterthänigst belanget worden, daß, gleich wie die bei Anfang dieses Kriegs außgenommene nach Verfließung solcher zweijähriger Zeit durch ander abgewechselt worden, also ihnen auff gleiche Weis ihre Dimission gegeben werden mögte. Höchstged. Se. Churfürstl. Gnaden aber nach reifflicher Erwegung der Ihro dargegen unterthänigst vorbrachten vielfältigen relevanten Ursachen, warumben solches bei jetzigen Umständen und Conjunctionen nicht wohl zu thun, noch rathsam seyn würde, sich entlichen gnädigst entschlossen, diese ihre Leuth bis auff den ehstens verhoffenden lieben Frieden, oder, da selbiger sobald nicht erfolgen solte, noch auff Zeit zweier Jahren in Diensten zu halten, in der gnädigsten Versehung, daß, gleich wie es ohne deme ihrer als Lands-Kinder Schuldigkeit mit sich bringt, sich zu des gnädigsten Chur- und Lands-Fürsten, auch ihres eigenen Batterlands Diensten in alleweg gebrauchen zu las-

jen, sie sich deme als getreue Unterthanen gehorsams bequemen werden, bevor ab da ihnen nebst dem gewöhnlichen Kriegs-Gold und Brod noch andere Ergößlichkeiten zugelegt werden sollen, und zu dem End nachfolgende gnädigste Verordnung und Reglement eingerichtet worden, daß nemlich

1. Erstens, wie vorgesagt, die Miliz oder Aufschuß noch zwei Jahr, auff den Fall gegen verhoffen der allgütige Gott den Frieden nicht ehender verleihen würde, stehen bleiben.

2. Und solches, Zweitens, nicht allein von denen in Natura außgezogene, sondern auch für andere umbs Geld oder sonsten eingestandenen Lands-Kindern verstanden werden, mithin auch diese auff besagte Zeit zu bleiben schuldig seyn.

3. So viel aber, Drittens, die von denen Dorffschafften auff gewisse jetzt verflossene Zeit (weshalben dann die darüber eingegangene Contracten zu sehen) angeworbene Fremdde, oder Außländische betrifft, selbigen ob sie die Diensten continuiren oder ihre Dimission mit Zurucklassung des Gewehrs und Montirung haben wollen freistehen.

4. Doch bergestalt daß gleich wie Viertens die Lands-Kinder nebst ihrem Gold und Brod zur Ergößlichkeit 6 Rthlr. von denen Aempteren, in welchen sie ausgezogen worden, oder für welche sie eingestanden seynd, Jährlichs ziehen, und darnebens wann sich hernächst häußlich niederlassen, sie oder jeko ihre Elteren (worunter ihnen freie Wahl gestellet wird) so viel Jährige personal Freiheit, als sie von nun an ferner in Diensten bleiben, gaudiren;

5. Also auch Fünffens gemelte angeworbene Außländer, wann sich weiter zu engagiren gemeint, mehr nicht dann auch nebst dem Gold und Brod solche 6 Rthlr. Jährlichs von denen Aempteren nebst gleichmässiger persönlicher Freiheit, da sie sich hernach im Erz-Stift bürgerlich niedersehen würden, genießten;

6. Und wann Sechstens die Aempter sich gegen sie vielleicht fürs künfftige zu einem mehreren an Geldt oder sonsten obligat gemacht, solche Contracten hiewit callirt und vernichtiget seyn;

7. Wie dann Siebentens die für jeden Mann Jährlichs destinirte 6 Rthlr. in denen Aemptern nicht nach der an etlichen Orthen dem Verlauth nach observirter proportion ob nemlich ein oder ander gemeind viel oder wenig Aufgezogene habe, sonderen im gæhzen Ampt nach dem Simpelfuß repartirt und solche Gelder lengstens innerhalb Monath frist von jedem Ampt zum Commissariat gelieffert, und von Zeit daß sie jezo auß neue stehen, ihn davon Monathlich bei überkommung des gewöhnlichen Golds, ein halber Rthlr. gereicht werden solle;

8. Wobei dann noch Achtenß denen Aemptern freigestellet wird, daß wan sie etwa an platz ihrer eigener in Diensten stehender oder noch anzuschaffen habender Mannschafft gewisse Leuth, so sich für allezeit zu denen Compagnien oder wenigstens so lang der Krieg dauern wird, engagiren wollen, für Geld anzuwerben vorthelhafter achten würden, ihnen solches jedoch dergestalt gestattet seyn;

9. Daß Neuntens solche Anwerbung per Mann nicht über 12 Rthlr. (worüber bei der assentirung sich die Aempter oder Vorstehere an Meyds stat zu expliciren haben) kosten auch diesen angeworbenen obige Jährliche 6 Rthlr. nicht, sonderen alleinig der gewöhnliche Gold vom Commissariat gereicht werden.

10. Und Zehendens dieselbige losledige gewisse Landskinder, oder solche Fremde, die so viel wenigstens auß der Apparentz zu judiciren keine Landläuffer, seyn;

11. Wiedrigens da Eilffens dergleichen Anzeig und begründter Argwohn wäre, selbige vom Commissariat nicht angenommen;

12. Und Zwölffens da gegen verhoffen ein dergleicher von denen Aemptern angeworbener Frembder oder Landskind Meineidig worden, und desertiren würde, selbiger auff des Ampts Kosten mit Montirung und Gewehr, da er solche mitgenommen, ersetzt werden;

13. Auch Dreizehentens, welche auff solche weis fünffthig in angeworben werden, für recht engagirte Soldaten gehalten und in ihren Verbrechen gleich anderen denen Kriegs- Articulen und Rechten unterworffen seyn, und solches ihnen bei der Assentirung von dem Commissariat vorgehalten;

14. So viel aber Bierzehendes die jetzt in Diensten bleibende Lands-Kinder betrifft, selbige auff den Desertirungsfall nicht nach denen gemeinen Kriegs-Rechten tractirt, sondern in Conformitaet der verhalten bei dem ersten Auszug ergangener gnädigster Verordnung zur Straff infam erklärt, und auff ewig des Lands verwiesen, auch ihrer jetzt besitzend= oder noch zu gewarten habender Güter verfallen seyn sollen;

15. Und weilen Fünfzehentens und letztens man vernimmt daß verschiedene Lands-Kinder sich vorher auß denen Diensten höchststraffbahrer weis fortgemacht, als wird denen Beampten auffgegeben gegen diese nach dem Buchstaben sothaner jetzt gemelter Verordnung executive zu verfahren, auch wann sich finden würde, daß ihre Eltern, Aunverwanten oder sonsten jemand ihnen zu solchem Desertiren mit Raht oder That behülfflich gewesen, selbige darumben behörent anzusehen, wie auch an platz solcher Desertirter, oder deren eingestandenen Frembden, welche dißmahlen nicht bleiben wollen, andere anzuschaffen.

Bemerk. Durch ein chfftl. Hofraths-Rescript vom 8. April 1734 ist den Aemtern befohlen worden, diejenigen Landesunterthanen, so dem vor einigen Jahren errichtet gewesenem Land-Ausschuß einverleibt gewesen, sie mögen sich inzwischen verheirathet haben oder nicht, unverzüglich nach Ehrenbreitstein abzuschicken, um, bei jetzt obwaltender dringender Gefahr, ihrem Landesherrn mit Vertheidigung des Vaterlandes einstweilen zu dienen.

305. Ehrenbreitstein den 14. März 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Die Landdechanten im Nieder-Erzstifte werden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß der Religions-Unterricht der Kinder in allen Pfarren ihrer Bezirke jeden Sonntag stattfinde, und sollen sie die, ungeachtet ihrer desfallsigen Aufforderungen, in Abhaltung der christlichen Lehre nachlässigen Pfarrer anzeigen, um gegen dieselben die hiermit vorbehaltenen erzbischöflichen Strafen und Zwangsmaßregeln vorzukehren.

306. Ehrenbreitstein den 7. Mai 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Um fernern Defraudationen des der churfürstlichen Kammer gebührenden Ueberschlags-Geldes, von allen an und bei der Stadt Coblenz aus einem Schiff ins Andere überladen werdenden Früchten, (von 100 Malter 30 Mbus) zu verhüten, wird landesherrlich verordnet: daß alle fremde und einheimische Schiffer, welche auf dem Rheinstrom oberhalb und bei Coblenz Früchte einkaufen und diese den Rhein hinunter oder die Mosel hinauf fahren lassen wollen, dieselben nirgend anders als zu Coblenz übersetzen und nur durch die dasigen vereidigten Möbder ummessen lassen dürfen. Letztere werden zugleich verpflichtet, über alle in und bei Coblenz zur Ueberladung von ihnen vermessene Früchte aufrichtige Meßzettel an die Schiffer, Behufs deren Gebühren-Entrichtung, auszustellen.

307. Ehrenbreitstein den 25. Juli 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter wiederholter Publikation der 1661 (Nr. 224 d. S.) erlassenen und in den Jahren 1682 und 1692 erneuert und erweiterten Verordnung, welche die auswärtige Niederlage, so wie die Auf- und Vorkaufung der in die Stadt Trier zu Markt zu bringenden Gegenstände des ersten Lebensbedürfnisses verbietet, und in Erwägung, daß während der Kriegsjahre viele, polizeiordnungsmäßig nur in die Städte gehörige Gewerbe auf das Land verlegt worden sind, wird weiter landesherrlich bestimmt, daß künftig in allen binnen einer Bannmeile um die Stadt Trier gelegenen Ortschaften keine Handwerker gebuldet und diese in die Städte verwiesen werden sollen ꝛc.

Bemerk. Mit Bezugnahme auf eine 1719 geschehene Erneuerung der vorstehenden Verordnung, ist unterm 7. October 1738 landesherrlich verfügt worden, daß die in der Bannmeile um die Stadt Trier seit 1719 sich niedergelassen habenden Kaufleute und Handwerker binnen 6 Monaten aus derselben sich zu entfer-

nen, oder in die Stadt Trier sich zu begeben angehalten werden müssen, daß aber die vor 1719 bereits in der Bannmeiße festhaft gewesenen Gewerbetreibenden lebenslänglich daselbst geduldet werden sollen, und daß auch einige Wirthe und Bäcker zu St. Mattheis ferner ihr Gewerbe daselbst treiben mögen.

Am 1. September 1744 ist die zuletzt bezeichnete Verordnung mit der Einschränkung erneuert worden, daß Bäcker, Schneider, Schuster, Schmiede, Rädermacher und Wirthe, auch solche Krämer, welche geringfügige Waaren, als Leinen, Riemen, Schnüre, Bilder, Kerzen, Lichter, Dehl, Butter, Käse und dergleichen Gegenstände feil halten, in der Bannmeiße geduldet werden sollen, und sind diese Bestimmungen unterm 13. Juli 1765 wiederholt verkündet worden.

308. Ehrenbreitstein den 1. September 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Um die Besitzer käuflich erworbener Güter, — welche es versäumt haben, ihre Kaufkontrakte, in Gemäßheit der in der Lands-Ordnung enthaltenen Vorschrift, den örtlichen Gerichtsprotokollen eintragen zu lassen —, gegen die Fortdauer der durch diese Unterlassung anwendbaren Wirkungen des Retraktrechtes zu sichern, sodann auch um desfalligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, wird landesherrlich verordnet, daß alle diejenigen, welche, wegen des vorbezeichneten Rechts-Grundes, gegen den gegenwärtigen Besitzer eines gekauften Gutes ihr Retraktrecht geltend machen wollen, dieses binnen Jahresfrist bewirken müssen, späterhin aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

309. Ehrenbreitstein den 12. September 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Demnach Ihre churfürstl. Gnaden zu Trier ic. offters mißfällig vernommen, Ihre auch von dero geist- und weltlichen Ständen underthänigst geklagt worden, wel-

hergestalten der in dero Erzstift geseßener Adel, ungeacht der, über die ihrerseits anmaßlich prärendirender Immediat, bei kaiserl. Kammergericht, von vielen Jahren her bekanntlich vorhandener Litispändenz, sich fast täglich unterfangen, dargegen neue Actus zu exerciren, und in specie sich underm Rahmen der immediaten nieder-rheinischen Ritterschaft mit auffzuführen, förmliche Ritter-Conventiones außzuschreiben, eine vorhin niemahlen geübte förmliche Matricul über die angebentlich under ihren Anschlag gehörige Güter aufzurichten, und darin verschiedene Freye, und andere uff Erzstiftischem Territorio gelegene ihnen nicht Zuständige ganz neuerlich mit einzuverleiben, auff die darauffeigenmächtig seßende Anlagen seit her Kurzem nicht allein selbst Execution außzuschreiben, sondern auch sich der jetzigen laibigen Kriegszeiten und feindlicher Macht, zu Beförderung solch ihres unzulässigen Intents, zu prävaliren und dergleichen Execution, durch lingsames Angeben, bei dem französischen Intendanten anzufuchen; die von Sr. kaiserl. Majestät der immediaten Reichs-Ritterschaft, — worzu sie, als des Erzstifts untergebene Mitstände, nicht gehörig — wegen Abtreibung der in andere Händ überkommender adelicher Güter allergnädigst concedirte Privilegia, auch auf sich zu extendiren, und gegen die ihrem anmaßlichen Corpori nicht einverleibte Possessores Proceß zu formiren; ihren Commembris, worüber dannoch die Erzstiftische Hoff- und andere Gerichter die Jurisdiction biß dahin ruhig exercirt, den fernern Refurs dahin zu inhibiren, und, dem eusserlichen Verlaut nach, nicht nur ein eigenes Rittergericht unbefügter Dingen anzustellen, sondern auch dasselbe, mit unverantwortlicher Violation unserer Jurisdiction und Territorii, sogar in unser Statt Coblenz heimlich zu exerciren, gerichtliche Actus verüben und Urtheil fehlen zu lassen, — in Meinung durch dieses Alles ein neues Recht

wider den Erz-Stift zu acquiriren und, was sie bishero mit Recht nicht vermögt, de facto durchzutringen;

Und dan höchstgedachte Seine churfürstliche Gnaden solche, wiewohl an sich nichtige Actus und Neuerungen, zu Präjudiz ihres Erzstifts umb so weniger nachgeben könne, als mehrbesagte Dero Land-Stände hierunter umb laudsfürstliche Assistenz gebetten, und Sie ihnen hierunter die Hand zu bieten sich schuldig erachten;

So haben Dieselbe vorgedachten Dero im Erz-Stift gefessenen Adel, vermig dieser öffentlichen Andung, davon sowohl gnädigst und ernstlich abmahnen und dehortiren, als auch Dero Gerichten, Beamten, Schultheisen, Vogten, Bürgermeistern und übrigen Bedienten und Underthanen anbefehlen wollen, daß sie, ihren obhabenden Aydt und Pflichten zuzolg, des Erz-Stifts Recht und Gerechtigkeit bestens in Acht- und wahrnehmen, und fals dargegen vorbesagter maßen oder in andere Weiß, von gemeltem Adel, was ferner attentirt würde, sich dargegen omni modo opponiren, und zumahlen nicht zugeben noch gestatten sollen, was zu Präjudiz des Erzstifts jurium und der, bei dem kaiserlichen Cammer-Gericht dieserthalben befangener Litispending einigermassen gereichen mag.

Bemerk. Conf. die ad Nr. 80. und Nr. 81. d. S. wegen des vorbemerkten Rechtsstreites gemachten Bemerkungen.

310. Ehrenbreitstein den 20. Mai 1708.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Publikation eines Tarifs über die auf der Steiuens (Mosel-) Brücke zu Coblenz zu erhebenden Zoll- und Wegesgeld-Gefälle.

Z o l l.

Ein jedes Fuder Wein	36 Alb.
Jede welsche Karr oder andere mit Waaren geladene Karren, seynd von jedem Pferd an Zoll schuldig	6 Alb.

Rindenföhren welche mit beladenen Pferden Waaren in- oder ausföhren, seynd jedesmal schuldig vom Pferd 4 Alb.

Krämer- oder Kaufmanns-Waaren.

Von jeder Tonne Häring, Kapertan ic. 2 Alb.
 Von jedem Sack Salz 1 Alb.
 Vom Malter Korn das Fremde aus der Stadt föhren 2 Alb.
 Vom Malter Spelz, Haber ic. 1 Alb.
 Von der Herschen per Malter 2 Alb.
 Von jedem Sack Rüß 1 Alb.
 Von jeder Tonne Hönig 4 Alb.
 Von einem ganzen Mühlen-Stein 36 Alb.
 Von einem Wölffgen oder kleinern Stein 24 auch 18 Alb.
 Von jedem Koppel-Pferd 5 Alb.
 Von einem Centner Pottasch 6 Alb.

Was zu Neuendorff niedergelegt wird, und von dar den Rhein hinauf- oder hinabgeföhrt wird, ist auch den Zoll schuldig.

Weeg-Geld auf der Steinen Brücken.

Eines jeden Juden, Gänglers oder Karren-Pferd ist in- und außer der Stadt nebst dem Zoll schuldig an Weeg-Geld jedesmal 1 Alb.

Hiervon seynd die Trierische Unterthanen der Berg-Pflege so ihr Jährliches Brücken-Korn geben, befreyet.

Wan andere Fuhrleuth etwas in- oder aus der Stadt föhren, dieselbe seynd neben dem Zoll jedesmahl von jedem Pferd an Weeg-Geld schuldig 1 Alb.

Auch die Unterthanen in der Berg-Pflege, wan sie Kaufmanns-Waaren herein bringen, so seynd selbige den Zoll und Weeg-Geld schuldig wie Fremde.

Jedes Schiff-Pferd ist schuldig 1 Alb.

Die Schiffleuth, welche die Pferd durch die Mosel lassen reithen, seynd gleichwohl das Weeg-Geld schuldig.

Wan Berg-Pfleger Unterthanen Coblenzer Schiff herauf föhren seynd selbige frey.

Von einem Reit-Pferd Weeg-Geld	1 Alb.
Von einer Kuh, Ochse, Kind, Esel ic.	1 Alb.
Von einem Schwein	4 Denarii
Von einem Kalb, Geiß, Schaaf, Bock ic.	2 Denarii

Die Metzger in Coblenz, was sie zur Schlachtung herein bringen, sind frey, was dieselbe aber Heerd- oder Stückweiß zum Verkauf herein treiben, davon zahlen selbe die Halbscheid gegen Fremde, und was sie an fremdem Viehe zum Verschlag des Zolls oder Weeg-Gelds unter ihrem Nahmen herein treiben, dasselbe Viehe ist confiscable, und der Metzger hoch strafbar.

Ein Kesseler, Citronen-Krämer, Gängler, keinen Tuch-Glaß- u. Krugträger, wan sie Last haben, jedesmal 2 Denarii

Ein jeder auffer der Stadt Coblenz wohnender Jud in- und auß allemahl 4 Denarii

Ein jeder Jud in der Stadt Coblenz ist das Weeg-Geld vom Viehe schuldig gleich einem Fremden.

Was zum Verschlag des Zolls und Weeg-Gelds verschwiegen wird, ist confiscable.

311. Ehrenbreitstein den 3. November 1708.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Die Festsetzung in der allgemeinen Zoll-Ordnung (de 1653 Nr. 211 b. S.); daß von einer hoch geladenen Karre 2½ Flor. an Zoll entrichtet werden soll, wird dahin deklarirt, daß, wenn eine solche Karre mit 1 Pferd bespannt ist, nur 24 Alb., wenn sie mit 2 Pferden bespannt ist, 36 Alb., und wenn solche mit 3 Pferden bespannt ist, 2½ Flor. rot. erhoben werden sollen; zugleich wird verordnet, daß von jedem Sack Salz oder Wolle, welcher auf den Rücken eines Pferdes geladen ist, fünfzig 3 Alb. an Zollgebühr entrichtet werden soll.

312. Ehrenbreitstein den 14. Mai 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei der obwaltenden Fruchttheuerung soll es, — gleichmäßig wie dies in ähnlichen Fällen festgesetzt wor-

den ist —, den Müllern, bis auf weitere Bestimmung, nicht mehr gestattet sein, den Molter von den gemahlten Früchten in natura abzuhalten, sondern müssen sich dieselben mit einem Reichsort oder $13\frac{1}{2}$ Alb. als Mahllohn für ein Malter Korn begnügen. Die Müller sollen die Frucht vor der Annahme und das Mehl bei der Ablieferung wiegen lassen, und werden die Ortsbehörden angewiesen, die in dieser Beziehung betrügerlich handelnden Müller sofort zu verhaften und zur angemessenen landesherrl. Bestrafung anzuzeigen.

313. Ehrenbreitstein den 25. Juni 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

In Berücksichtigung der durch die Kriegszeiten, durch allgemeinen Mißwachs und durch anhaltende Theurung verursachten Zahlungsunvermögenheit der in Schulden gerathenen Unterthanen, sodann in Erwägung der durch Geldmangel und andere Ursachen obwaltenden Entwerthung des Grundbesizes, wird allen Schuldnern, deren Gläubiger durch Hypotheken oder sonst hinlänglich gesichert sind, in Rücksicht ihrer Häuser und Weingärten ein zweijähriger Zahlungs-Ausstand dergestalt ertheilt, daß während der Frist des Moratoriums die Capitalforderungen unaufkündbar und unklagbar sein, jedoch auch unbeeinträchtigt bleiben, die vertragsmäßigen Zinsen davon aber pünktlich entrichtet werden sollen; daß für den Fall aber, daß der Creditor nicht gesichert ist, oder daß er wegen eigenen Bedürfnisses auf Zahlung dringen möchte, „die Güter zwar nicht plus offerenti überlassen, sondern ihme Creditori durch der Orths-Gericht in justo pretio zugeschatzt werden sollen.“

314. Ehrenbreitstein den 7. August 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Auf die Vorstellung der Stadt Coblenz: daß die ihr bisher obgelegene Zahlung der Services-Gelder an die dort garnisonirenden Offiziere eine, billigerweise, der gesammten Landschaft aufzulegende Last sei, wird landesherrlich bestimmt, daß diese Servicegelder künftig aus der landschaftlichen Kasse entrichtet werden soll.

Bemerk. Nachträglich ist unterm 6. Dezember 1710 aus denselben Gründen gleichmäßig bestimmt worden, daß, so wie die Zahlung der für die Garnison zu Trier erforderlichen Ausgaben für Service, Wachtholz, Licht und Del von der Landschaft, nach dem Simpels-Fuß, bestritten wird, auch die Kosten für Wachtholz, Licht und Del für die Garnison zu Coblenz, während des jetzigen Krieges, allein in dem Unter-Erzstift, nach demselben Fuß, repartirt werden sollen.

315. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur Verhütung fernerer Steigerung der Holzpreise wird landesherrlich bestimmt, daß kein im Erzstifte Trier gehauenes Brennholz außer Landes gebracht, ins Besondere aber am Zoll zu Coblenz nicht durchgelassen werden soll. Dasselbst soll auch, bei Strafe der Confiskation des Holzes, das Klafter reines, und 4 Schuh langes Buchenholz nicht höher als zu 12 Kopfstück, das Klafter vermischten Eichen- und Buchen-Holzes nur zu 10 Kopfstück, und das Klafter Eichen-Holz nur zu 8½ Kopfstück verkauft werden dürfen.

Bemerk. Unterm 20. April 1717 ist das landesherrliche Verbot der Holz-Ausfuhr erneuert und am 20. August 1722 verordnet worden, daß nur dasjenige Brennholz rheinabwärts an Coblenz vorbeigeführt werden dürfe, welches mit obrigkeitlichen Zeugnissen seines ausländischen Ursprungs begleitet ist. Am 13. Oktober 1726 ist die obige Holzpreis-Taxe resp. auf 3 Reichsthaler, 11½ Kopfstück und 10 Kopfstück landesherrlich erhöht worden. Die Holz- und Kohlen-Ausfuhr ohne specielle landesherrliche Erlaubniß ist unterm 6. Oktober 1735 wiederholt verboten worden.

Am 26. März 1744 ist ferner mit Unterscheidung des nicht geschwemmten und resp. des geschwemmten Holzes (conf. Nr. 484. d. S.) dessen Preis am Markte zu Coblenz pr. gewöhnliches Klafter zu 12 Schuh Länge, 4 Schuh Höhe jedes Scheid

4 Fuß lang, folgendermaßen landesherrlich festgesetzt worden, nämlich:

	nicht geschwemmes	geschwemmes
reines Buchen-Holz lauter Spälter	4 Rtkr. — alb.	3 Rtkr. — alb.
halb Buchen und halb Eichenholz lauter Spälter 3 „ 18 „	2 „ 36 „	
reines Eichenholz lauter Spälter	2 „ 48 „	2 „ 36 „
Eichen- und Buchen-Klüppelholz	2 „ 36 „	— „ — „
Anorzen, Wurzeln 2c.	2 „ 24 „	— „ — „

316. Ehrenbreitstein den 10. Januar 1710.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst 2c.

Demnach Seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier 2c. Unserem gnädigsten Herrn, die unterthänigste Anzeige geschehen, was gestalten eine Zeit her sowohl wegen derer schlechten Wege und sonderlich derer Leinpfäden verschiedentlich geklagt, also auch öftters zur Frage gezogen worden, ob und wie weit die angelegene ämtere und Proprietarii zu solcher Reparation gehalten seyn mögten? Und dann Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden beider Puncten halber fürs künftige gnädigste Verfügung zu thun höchst nöthig befunden; als verordnen dieselbe hiermit gnädigst:

1. Daß ein jeder, er seye Geist- oder Weltlich, an Ort und Enden, da der Weeg zu Eng, zu dessen Erweiterung von seinem Weingarten oder Fundo, so viel, als nöthig, herzugeben schuldig. Wan aber an einem Ort der Leinpfad breit genug, es darbei bleiben solle, daß der Eigenthümer die Fuß-Mauer seines Grundes im Stande halte.

2. Da an einem Orte der Leinpfad nicht breit genug, jedoch die Fuß-Mauer gut, selbe aber müste abgeworffen, und in des Eigenthümers Grund eingefahren werden, daß die neue Mauer sodann ohne dessen Kosten

aufzuführen, der Eigenthümer hingegen wie vorhin gemeldet, solche hernach beständig zu unterhalten habe.

3. Wann durch Grund=Abwerffung und Gleichung des Leinpfads einige Arbeit zu thun, solches wäre durch des Amts Unterthanen, in dessen District diese Arbeit zu thun, in Frohnden zu verrichten. Gleich dann auch

4. die Unterhaltung derer eingerichteten Leinpfäden durch jedes Amts Frohnen geschehen solle. Ingleichen hätten die Unterthanen bei Verfertigung der Wasser= oder Unter=Mauer, die Beführung Stein, Sand und Kalks, und sonst alle andere Frohnden zu thun. Was aber die andere Kosten belangt, als was nemlich zu Erkaufung des Kalks und Bezahlung der Maurer, und andern Handwercks=Leute, auch zu Sprengung der Felsen erfordert wird, da wollen Seine Churfürstliche Gnaden für dasmahl solches aus dero Rhent=Cammer zahlen lassen. Welche gnädigste Verordnung dann in gesamtten Aemtern publiciret, und darauf beständig nach Anweisung derer von Sr. Churfürstlichen Gnaden dazu deputirter Inspectoren gehalten werden solle.

Bemerk. Im Jahre 1741 sodann unterm 11. März 1747, 10. October 1748 und 21. Februar 1760 ist den Amtsleuten die sofortige Reparatur und die fernere tüchtige Instandhaltung der Leinenpfade in ihren resp. Amtsbezirken landesherrlich befohlen worden. Conf. auch die Verordnung vom 21. März 1765 in d. C.

317. Ehrenbreitstein den 30. Juni 1710.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Da ungeachtet der frühern Strafbestimmungen gegen Jagd= und Fischerei=Frevel, diese dennoch fortdauern, und durch deren heimliche Ausübung nicht nur die landesherrlichen Jagden und Fischereien verdorben, sondern auch die Unterthanen zu höchstnachtheiliger Versäumnis ihrer Gewerbe veranlaßt werden, wird, zur fernern Verhütung dieser Uebelstände, Folgendes verordnet:

1. Die churfürstlichen Beamten, welchen, ihres Dienstes wegen, Jagden und Fischereien zugelegt sind, dürfen

dieselben ferner nur durch ihre beständigen, in ihrer eigenen Kost und Kleidung stehenden Diener, nie aber durch andere landesherrliche Unterthanen ausüben lassen. Bei der ersten künftigen Entgegenhandlung sollen sie die ihnen zugelegte Befugniß verwirkt haben, bei ferneren Conventationen aber mit Dienst-Entsetzung, — und die zu solchen Freveln sich gebrauchen lassenden Unterthanen, mit zehn und mehrtägigem, nicht durch Geld abzulösendem Gefängnisse —, bestraft werden.

2. Die landesherrlichen Forst- und Jagdbeamten sollen den von ihnen in flagranti betroffen werdenden Jagd-Frevelern ihre Büchsen abnehmen, welche den Verhaftenden eigenthümlich verbleiben sollen, ihnen ihre Hunde todt-schießen und keinen von den Frevelern angeführten Vorwand, als seien sie auf der Raubthierjagd begriffen u. c., anhören, sondern die Inländer zur künftigen Bestrafung anzeigen, die Ausländer aber zu gleichem Behufe persönlich zum nächsten Orte zur Haft vermögen und sie von dort unter hinlänglicher Bewachung nach Ehrenbreitstein abführen lassen.

3. Die landesherrlichen Forst- und Jagd-Beamten müssen darauf wachen, daß alle Bauern-Hunde mit gewöhnlichen langen Knüppeln versehen sind, und daß die Schäfer- und Hirten-Hunde in den Wäldern an Riemen geführt werden; daß die Unterthanen keine abgerichtete Jagdhunde heimlich unterhalten, und daß sie selbst oder ihr Gesinde keine Jagd- und Fischerei-Frevel ausüben. Von den Geldstrafen, welche gegen die durch sie ermittelten Contravenienten verhängt werden, sollen sie ein Drittel, und auch dann ein zulängliches Ahngeld erhalten, wenn die Freveler mit Leibesstrafe belegt werden.

4. Nur dann, wenn allgemeine oder sonst nöthige Jagden von der churfürstl. Rent-Kammer ausgeschrieben werden, wozu die Schützen nicht hinreichen, dürfen die Jagd- und Forstbeamten einige Unterthanen, mit Büchsen bewaffnet, zuziehen, jedoch müssen sie darauf wachen, daß diese sich weidmännisch verhalten und nicht durch Weg-schießung alles ihnen vorkommenden Wildes die Heege des Lagers zerstören.

5. Die gegenwärtige Verordnung soll jeden Ortes gehörig publicirt werden, damit keine Unkenntniß derselben vorgeschützt werden kann.

318. Ehrenbreitstein den 20. November 1710.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Um die landesherrlichen Zoll-Entraden auf dem Rheine und der Mosel gegen Beeinträchtigungen durch Landtransporte des in und außer dem Erzstifte gewonnenen Weines zu schützen, sollen, gleichmäßig wie dieses früher an mehreren Orten schon geschehen ist, an den Landesgrenzen, auf den ins Ausland führenden Landstraßen, Wehrzölle errichtet, und daselbst von jedem Fuder Wein, dessen bereits stattgefundene Verzollung nicht durch einen gedruckten und gestempelten Zettel nachgewiesen werden kann, die Zollgebühr, mit $1\frac{3}{4}$ Goldgulden oder in currenter Münz 2 Rthlr. 18 Alb., erhoben werden.

319. Ehrenbreitstein den 20. Februar 1711.

Carl (von Lothringen) Erzbischof und Churfürst ic.

Behufs Erhebung und Entrichtung der erzstiftischen Landzoll-Gefälle wird eine desfallige Ordnung und Tarif (wörtlich übereinstimmend mit jenen vom 3. October 1653. Nr. 211. d. S.) zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Bemerk. Nach dem am 6. Januar 1711 erfolgten Tode des Churfürsten Johann Hugo trat der zu seinem Coadjutor bereits am 24. September 1710 domkapitularisch erwählte Erzbischof Carl ic. die Landes-Regierung des Erzstiftes Trier an.

320. Ehrenbreitstein den 22. April 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei den während der Kriegszeiten sich vervielfältigten Eingriffe in das landesherrliche Jagdgerechtfam, wird, bis zum bevorstehenden Erlaß einer allgemeinen Jagd- und Wald-Ordnung, vorläufig verordnet:

1. daß alle Unterthanen, welche sich nicht binnen Monatsfrist über ihren altherkömmlichen Besitz der Jagd-befugniß vollständig ausweisen, sich des Jagens bei Vers

meidung schwerer, allenfalls Leibes-Strafe, enthalten sollen;

2. daß den Contravenienten, von den landesherrlichen Amtleuten und allen andern Vorstehern, ihre Gewehre und Hunde abgenommen, dieselben auch verhaftet und zur Bestrafung angezeigt, und daß

3. die Nichtberechtigten zur Abschaffung ihrer Jagdhunde angehalten werden sollen.

Endlich wird es

4. den Gemeinden und Privaten, bei Vermeidung willkürlicher Strafe verboten, ohne landesherrliche Erlaubniß, Hecken und Waldungen, oder Bäume in denselben, abzuhauen.

321. Ehrenbreitstein den 25. April 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Unter Bestätigung der wegen der Fabrication der Wollen-Lücher und des Handels mit denselben und der rohen Wolle am 10. Mai 1668, 7. October 1698 und 4. Mai 1702, (Nr. 235, 292 und 301 d. S.) erlassenen Verordnungen, sodann auch um die Aufnahme der Städte zu begünstigen, wird landesherrlich bestimmt, daß die in Dörfern und auf dem Lande wohnenden zunftmäßigen Wollenweber angehalten werden sollen, binnen Jahresfrist ihren Gewerbebetrieb in eine Stadt zu verlegen; daß aber alle nicht zünftigen Wollspinner auf dem Lande ferner nicht mehr geduldet werden dürfen, und daß, — in Berücksichtigung des Bedürfnisses der in Tirtey sich kleidenden Landleute —, es nur einzelnen Unterthanen auf dem Lande gestattet werden soll, zur Nothdurft der Orts-Einwohner, nicht aber zum Handelsbetrieb, Wolle zu spinnen und Tirtey zu weben.

Bemerk. Der Churfürst Franz Ludwig hat sub dato Trier den 29. April 1719, auf den Antrag des Magistrates daselbst, die am 4. Mai 1702 erlassene Verordnung und die obige wiederholt publicirt, jedoch dabei zusätzlich befohlen: daß die Wollenweber-Zunft zu Trier angehalten werden müsse, bessere Fabricate wie bisher zu produciren. Der Verkauf der or-

dinaren von den Commissarien der Wollenweber-Zunft nicht approbirten Tücher ist, unterm 3. Febr. 1736, 19. Janr. 1741 und 22. Novbr. 1742 wiederholt, und bei Confiskations-Strafe landesherrlich verboten worden.

Conf. auch die Bemerkung ad Nr. 397. d. S. den Verkauf des fremden Wollentuchs auf den Messen zu Trier und auf andern Jahrmärkten.

Die oben aufgeführten Verordnungen v. 10. Mai 1668, 7. October 1698, 4. Mai 1702, und 29. April 1719 sind, jedoch unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der, wegen des Verkaufs der fremden Wollentücher auf Messen und Jahrmärkten, am 26. Jan. 1725 (Nr. 397. d. S.) erlassenen Bestimmungen, vom Churfürsten Johann Philipp am 21. Octbr. 1756 bestätigt worden.

322. Ehrenbreitstein den 9. Mai 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst rc.

Unter wiederholter Verkündigung der am 26. April 1687 (Nr. 268. d. S.) erlassenen Verordnung, so wie unter Bestätigung der gegen die Waaren-Niederlage und die Krämerei auf den Dörfern um die Stadt Trier ergangenen Verbote, wird, auf den Antrag der Krämer-Zunft zu Trier, landesherrlich bestimmt, daß die Krämerei auf den Dörfern im Allgemeinen nicht geduldet, jedoch gestattet werden soll, daß in den von Trier weit abgelegenen Dorfschaften Einer angeordnet werde „welchem die unempörllichen Kleinigkeiten zu alleinigem Behuf selbigen Dorfes zu debitiren erlaubt sein solle.“

Bemerk. Durch eine churfürstliche Verordnung vom 19. Juni 1719 ist der Handel mit Waaren und Victualien, so wie der Handwerks-Betrieb binnen der Bannmeile um die Stadt Trier wiederholt verboten worden.

323. Ehrenbreitstein den 12. Mai 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst rc.

Um die im Erzstifte durch Ausländer geschehende Beeinträchtigung der inländischen Glaserzunft zu beseitigen,

wird landesherrlich verordnet, daß die das Land durchziehenden fremden Glasmacher, sodann auch die ausländischen Glasträger im Allgemeinen nirgendwo geduldet werden sollen, besonders aber Letztern nicht gestattet werden soll, außer, wie herkömmlich, auf Jahr- und Wochenmärkten ihre Waaren feil zu bieten oder außer denselben länger, als die wie gewöhnlich obrigkeitlich erlaubt werdenden drei Tage, zu hausiren.

324. Ehrenbreitstein den 30. Mai 1711.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die, ungeachtet der vielfachen Abwendungs-Vorschriften, im Lande befindlichen, oder in dasselbe ferner einwandernden Zigeuner, welche die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährden, zu vertreiben und abzuhalten, werden die Lokalbehörden angewiesen, — nöthigenfalls unter Aufbietung der nachbarlichen Ortschaften mittelst Glockenschlages (worauf diese sich versammeln und zu Hülfe eilen müssen) —, die verspürt werdenden Zigeuner sofort mit gewaffneter Hand zu vertreiben, die nach dem 10. Juni ergriffenen Zigeuner ohne Prozeß vom Scharfrichter auspeitschen, auch bei fernerer Wiederergreifung derselben außerdem noch brandmarken zu lassen. Sodann sollen auf den Grenzen und Strassen Warnungstafeln mit folgender Aufschrift errichtet werden: „Hüte dich Ziegeuner Weib und Männlichen Geschlechts a dato den 10. Juni die Churtrierische Lande zu betreten, dann du alsdann ohne einige Formalität mit Ruthen ausgehauen, und auf den zweiten Betrettungs-Fall anhebens gebrandtmarkt, auch befindenden Dingen nach schärffer gestrafft werden wirst.“

325. Ehrenbreitstein den 28. Januar 1712.

Churfürstlicher Hofrath.

Die den Städten, so wie den Amts-Pflegen und Gemeinden vorgesezten Behörden dürfen in ihren Bezirken nebst den landesherrlich ausgeschriebenen Simplen und andern Auflagen, unter dem Vorwande besonderer Bedürfnisse, keine Neben-Umlagen ohne ausdrückliche chur-

fürstliche Ermächtigung bewirken, und in denjenigen Nothfällen, wo eine solche Umlage, durch bringendes, die Einholung der Genehmigung nicht gestattendes Bedürfnis unerlässlich sein möchte, darüber spätestens 8 Tage nachher an den churfürstl. Hofrath umständlich berichten.

Alle Stadt-, Amts-, und Special-Einnehmer sollen sodann auch sofort: a. ein genaues Verzeichniß der während der letzten 10 Jahre neben den Landessteuern verwirklichten Umlagen mit Angabe ihrer Ursachen, b. einen Auszug aller Urkunden über kontrahirte Stadt-, Amts- und Dorfschafts-Schulden, und endlich c. eine genaue Nachweise der während der letzten 20 Jahren jährlich durch Holzverkauf aus Gemeinde-Waldungen erhobenen Gelder, nebst Angabe ihrer Verwendung, aufstellen, und müssen die Amtleute in ihren resp. Aemtern diese Aufstellungen betreiben und an den churfürstlichen Hofrath einreichen.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Edict d. d. Ehrenbreitstein den 21. Juli 1722 sind, mit Bezugnahme auf die Amtsordnung vom 3. Februar 1719, die Bestimmungen der obigen Verordnung wörtlich erneuert und die darin enthaltenen Berichtsforderungen wiederholt worden. Unterm 4. August 1772 ist das Verbot der nicht bewilligten Umlage und Erhebung von Geldern den Lokalbehörden nochmals eingeschärft, jedoch die Repartition derjenigen Beiträge davon ausgenommen worden, welche zur pünktlichen Zahlung der Zinsen von solchen Kapitalien erforderlich sind, die mit landesherrlichem Consens ausgesprochen worden sind.

326. Osnabrück den 27. Mai 1712.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Nebst Publikation einer vom erzbischöflichen Officiate zu Coblenz für die niedererzstiftischen Christianitäten erlassenen Kirchen- und Schul-Ordnung, werden die sämtlichen Land-Dechanten und Pfarrer im Nieder-Erzstifte angewiesen, auf deren Erfüllung mit allem Eifer zu halten, und wird den weltlichen Ortsvorstehern und churfürstlichen Beamten befohlen, auf desfalliges Ersuchen

der Land-Dechanten und Pfarrer „die nachträgliche Hand darunter zu bieten.“

Bemerk. Der vollständige Inhalt der vorbezeichneten Kirchen- und Schul-Ordnung ist, mit einigen Zusätzen vermehrt, mit der General-Bikariats-Ordnung vom 26. Decbr. 1719 späterhin promulgirt worden, und ist im Anhang der Letztern Lit. A. cap. XIII. in dieser Sammlung wörtlich abgedruckt; conf. daher Nr. 368. d. C.

327. Ehrenbreitstein den 28. Mai 1712

Ehurfürstliche Hofkammer.

Alle inländischen Branntwein-Brenner müssen (gegen Entrichtung der bisher üblichen Abgabe von 10 Rthlr. für jeden Kessel) ihre desfallsigen Patente bei der vorbestimmten Behörde auslösen, und soll ferner von jeder ins Erzstift eingeführt werdenden Ahm ausländischen Branntwein 1 Rthlr. 27 Alb. an die bezeichneten Admodiatoren dieser Abgabe entrichtet werden. Letztere werden zur genaueren Ermittlung der in Betrieb stehenden Branntweinkessel, worüber sie ein Verzeichniß aufzustellen und einzureichen haben, ermächtigt, sodann auch mit der Aufsicht über die Einschwäzungen fremden Branntweines beauftragt. Die dadurch entdeckt werdenden Contravenienten ersterer Gattung sollen, außer der Erlegung der Abgabe von 10 Rthlr., mit 10 Goldglb. Strafe belegt, und alle eingeschwärzt werdende fremde Branntweine confiscirt werden; von beiden Strafen erhält die Landrentmeisterei $\frac{2}{3}$ und der Admodiator ein Drittel.

Bemerk. Unterm 6. August 1712 ist die Einfuhr des fremden Branntweins ganz verboten worden.

Die pünktlichere Erhebung der Accise zu Coblenz ist im November 1718 wiederholt befohlen worden.

In der am 26. März 1724 landesherrlich publicirten Accise-Ordnung für das Amt Ehrenbreitstein ist bestimmt worden, daß der Cameral-Admodiator ermächtigt sei, von den Zapfwirthen die Accise, von jedem zu $6\frac{1}{2}$ Ahmen zu rechnenden Fuder Wein mit 4 Rthlr., von jedem Fuder Bier, Aepfels und derglei-

chen Getränk mit 36 Albus, und von jeder Maß Branntwein mit 1 Alb. „nach alter in diesem Erzstift durchgehends hergebrachter Gewohnheit“, zu erheben.

328. Ehrenbreitstein den 10. Juni 1712.

Eurfürstliche Hofkammer.

Die landesherrlichen Jagden und Fischereien, in so fern sie durch unbestrittene Mitberechtigte mit benutzt werden, die sich zu ihrer Hegung nicht verstehen wollen, können von den churfürstl. Kellnern zur Nothdurft ihrer eigenen Haushaltungen, und zwar die Jagden mittelst Spionhunden, benutzt werden; jedoch soll dieses nicht stattfinden dürfen, wenn die Mitberechtigten hegen. Die in dem landesherrlichen Gehege betroffenen Treib- oder andere Hunde sollen niedergeschossen werden.

329. Ehrenbreitstein den 17. Januar 1713.

Eurfürstliche Hofkammer.

Allen Besitzern von, zur churfürstl. Rentkammer zinspflichtigen Gütern wird unter Strafandrohung befohlen, dergleichen Güter nicht zu veräußern, an andere zu übertragen, oder zu theilen, wenn sie dieses nicht zuvor bei dem churfürstl. Kellner des Bezirks angemeldet und denselben wegen des Zinses und der dazu erforderlichen Unterpfände sicher gestellt haben. Zugleich werden die Gerichte angewiesen, die zur Contract-Bestätigung bei ihnen sich meldenden Unterthanen zur Erfüllung ihrer vorbezeichneten Obliegenheit anzuhalten.

330. Ehrenbreitstein den 22. April 1713.

Carl, Erzbischof und Eurfürst etc.

Publikation einer erneuerten und verbesserten (in 22 Titeln abgefaßten) Lands-Ordnung für das gesammte Erzstift Trier, welche anstatt jener vom Jahre 1668 (Nr. 234 d. S.) und ihrer nachträglichen Deklarationen und Modifikationen (Nr. 258, 263, 284 und 308 d. S.),

nach ihrer allgemein stattgefundenen Verkündigung (dies ist am 13. Juli 1714 geschehen) überall in judicando angewendet werden soll.

Bemerk. Die vorbezeichnete Lands-Ordnung ist in Dr. von der Rahmers: Land-Rechte des Ober- und Mittel-Rheins — Frankfurt a. M. 1831 — Band II. p. 592; und in Dr. Maurenbrechers: Rheinpreussische Landrechte. — Bonn 1831 — Band II. p. 47. ausführlich enthalten.

331. Ehrenbreitstein den 9. Mai 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst.

Die in der Untergerichts-Ordnung de 1537 (Nr. 69 d. C.) enthaltene, während der Kriegs-Zeiten, zur Verzögerung der Rechtspflege, in Nichtbeachtung gerathene Bestimmung: — daß die erzstiftischen Untergerichte in schwierigen, ihrer Entscheidung unterworfenen Rechtsstreitigkeiten, im Obererzstifte exclusive der Stadt Cochem bei dem Scheffengerichte zu Trier, und im Niedererzstifte inclusive der Stadt Cochem bei jenem zu Coblenz, als ihren resp. Oberhöfen, Advis einholen und darnach sprechen sollen —, wird erneuert, und auch auf alle diejenigen particular Streitsachen anwendbar erklärt, welche bei den landesherrlichen Aemtern in den bezeichneten Bezirken zur Entscheidung vorkommen und in denen dieselben, selbst zu interloquiren oder definitiv zu sprechen, einen Anstand haben.

Zugleich wird die Einholung von Rechtsgutachten bei andern einheimischen oder gar ausländischen Rechtsgelehrten verboten, und den Stadtschultheissen zu Trier und Coblenz aufgegeben, die zu obigem Ende an sie gelangenden Prozeß-Akten unverzüglich unter den graduirten rechtsgelehrten Scheffen gehörig auszutheilen, dieselben so oft, als es die Beschleunigung der Justiz erfordert, zu convociren, und Beschwerden über Verzögerung der Lehren, so wie wegen übertriebenen Gebührenansatzes, zu verhüten.

332. Ehrenbreitstein den 5. August 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Um die bei Feierung der Kirchweihfeste mißbräuchlich stattfindenden Schwelgereien und Tanzbelustigungen zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet, daß bei dergleichen Feierlichkeiten keine Tanzbelustigungen und Spielleute und keine Krämerei, — in so fern sie nicht entfernt von den Kirchen in Feilbietung von Rosenkränzen, Wachs und andern der Kirche und Andacht gewidmeten Gegenständen besteht —, sodann auch während des Kirchendienstes und spät in die Nacht hinein, kein Weinzapf künftig mehr gestattet werden darf. Fernere Contraventionen sollen mit willkürlicher Strafe belegt, die Instrumente der Musikanten zertrümmert und die feilgebotenen unerlaubten Kramwaaren confiscirt werden.

Bemerk. Durch Verordnung vom 9. August 1718 sind die obigen Bestimmungen wörtlich wiederholt worden.

333. Ehrenbreitstein den 7. September 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die auf Sonn- und Feiertage einfallenden Jahrs- und Wochenmärkte sollen künftig an den darauf folgenden Montagen oder andern Werktagen gehalten werden, und dürfen die erbstiftischen Unterthanen dergleichen ausländische an den Sonn- und Feiertagen gehalten werdende Märkte ferner nicht mehr besuchen. Contraventionen sollen mit gehöriger Strafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 20. September 1766 ist mit Bezugnahme auf obige Bestimmung verordnet worden, daß an den hohen Fest- so wie an den Kirchen-Feiertagen, wo durch Wallfahrten eine große Volksmenge sich zusammen findet, den Krämern das Feilhalten von sogenannten kurzen Waaren, bei Strafe der Confiskation derselben, nicht gestattet werden dürfe.

334. Ehrenbreitstein den 11. September 1713.

Erzbischöflicher Official.

In Gemäßheit erzbischöflichen und landesherrlichen Befehls sollen alle wegen Pfarrhaus-Bauten und Reparaturen entstehende Streitigkeiten, auch dann, wenn dieselben zwischen oder mit weltlichen Partheien obwalten, vor den geistlichen Gerichten verhandelt und daselbst entschieden werden.

335. Ehrenbreitstein den 11. November 1713.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der zunehmenden Theurung der Brodfrüchte, wird deren Ausfuhr, so wie deren Auf- und Vorkauf verboten, und sollen die Lokalbehörden die durch ihre Wachsamkeit zu ermittelnden Contravenienten zur Bestrafung anzeigen.

336. Ehrenbreitstein den 27. Januar 1714.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter Erneuerung einer landesherrlichen Verordnung vom 31. März 1710, wegen pünktlicherer Entrichtung der Simplen durch die im Erzstifte begüterten Forensen, wird, zur Entlastung der Gemeinden von ihrer desfallsigen Vorschußleistungs-Verpflichtung, bestimmt, daß die inländischen Güter derjenigen Auswärtigen, welche ihre rückständigen und laufenden Steuern, in den durch ihre Hofleute ihnen bekannt zu machenden Zahlungsterminen, nicht entrichten, ohne weitem Anstand angegriffen und gehörig distrahirt, und aus den dadurch aufkommenden Geldern ihre Steuer-Beiträge abgeführt werden sollen.

337. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst u.

Die am 26. April 1687 (Nr. 268 d. S.) gegen den Hausir-Handel gerichtete Verordnung wird dergestalt landesherrlich erneuert und ausgedehnt, daß das Hausiren

überhaupt, und durch Knechte der in den Städten wohnenden Kaufleute, so wie die Haltung von Waarenniederlagen außerhalb der Städte, bei Confiskations-Strafe der feilgebotten oder aufbewahrt werdenden Waaren, verboten sein soll; sodann wird auch bestimmt, daß die von der churfürstl. Hofkammer bisher ertheilten Hausir-Pässe wieder eingezogen, und künftig dergleichen keine mehr ausgestellt werden sollen.

Bemerk. Unterm 11. November 1738 ist die vorstehende Verordnung erneuert und den Lokalbehörden aufgegeben worden, 14 Tage nach stattgefundenener Publikation dieser Erneuerung, gegen fernere Contravenienten mit der Confiskationsstrafe unnachsichtlich zu verfahren. Am 22. April 1749 sind die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Modifikation, wiederholt worden, daß nur diejenigen Hausirer ferner gebuldet werden sollen, welche, nach vorheriger Nachweisung ihres Herkommens, Wohlverhaltens und Vermögens, und unter ausdrücklicher Dispensirung von obigen Verboten, einen Hausir-Paß von der churfürstl. Hofkammer erlangt haben.

Durch Regierungsbeschluß vom 3. September 1763 ist das Hausiren mit Waaren zu Wasser und zu Lande unbedingt und unter Verhängung der Confiskations-Strafe verboten, sodann aber das Hausir-Verbot der fremden Krämer mit Waaren, welche bei den erzstiftischen Unterthanen zu kaufen sind, unterm 7. Februar 1764 mit der weitem Einschränkung erneuert worden, daß den Hausirern, welche im Durch- und Vorbeigehen nur auf kurze Zeit und nur in den gefreieten Häusern, nemlich in jenen des Adels und der churfürstl. wirklichen Rätthe und Beamten, ihre Waaren feil bieten, dieses gestattet sein soll.

338. Ehrenbreitstein den 25. Mai 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Da die, zur Beförderung der sichern Ausleihung der Kirchen-Kapitalien, unterm 17. Juni 1681 an die Gerichte ergangene Weisung, ihre Gebühren für solche Hypothek-Verleihungen, wenn nicht ganz, doch zum Theile zu erlassen, nicht befolgt wird, wodurch denn die Bestellung sicherer

Unterpfänder, für die in der Regel kleinen Kirchen-Kapitalien, Seitens der Schuldner, wegen Höhe der Gerichts-Gebühren, unterbleibt, so wird zur Erreichung des vorbemerkten Zweckes den landesherrlichen Gerichten befohlen, und werden die übrigen Gerichte ersucht, „bei denen
 „den Pfarrkirchen oder Filialen zukommenden Schulden
 „sich mit der Halbscheidt der gewöhnlichen jurium, —
 „zu deren Abstattung denen Kirchen frei stehen soll, in
 „gleichen Theilen mit den Debitoribus zu concurriren—,
 „befriedigen zu lassen.“

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Neys den 21. August 1725 ist die Regierung zu Ehrenbreitstein angewiesen worden, den Lokalgerichten aufzugeben, bei Ertheilungen von Hypotheken für dargeliehene Kirchen-Kapitalien, so wie auch in Causis Ecclesiae sich mit der Hälfte der sonst hergebrachten Gebühren zu begnügen.

339. Ehrenbreitstein den 25. August 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst ic.

Für den Fall, daß ein zu Personalhaft verurtheilter Delinquent vom Civilstande in einem der ablichen Häuser zu Coblenz Asyl suchen und finden möchte, müssen die Haus-Besitzer den Geflüchteten an die desfalls requirirende Behörde ausliefern resp. der Letztern die Visitation des Hauses gestatten; im Weigerungsfalle soll der churfürstliche Amtmann und das Scheffengericht, unter Beistand der vom Stadt-Commandanten zu Coblenz committirten Mannschaft, die Haussuchung und die Ergreifung des Geflüchteten, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt, bewirken.

340. Ehrenbreitstein den 22. October 1714.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der anhaltenden Frucht-Theuerung wird verordnet, daß den Müllern, anstatt des Molters in Natura, folgende Mahllohnsätze in Geld für jedes Coblenzer Malter, oder 270 bis 280 Pfund Korn entrichtet werden sollen; nämlich:

für bloß geschrotene, gar nicht gebeutelte Frucht	2 Schilling
für dergleichen halb gebeutelte Frucht	3 "
und für ganz gebeuteltes Mehl	27 Albus;

wobei sich der Mahlgast bei halb gebeuteltem und resp. bei ganz gebeuteltem Roggen einen Abzug von 6 und resp. von 8 Pfund für Staubmehl muß gefallen lassen.

Da, wo größere oder kleinere Fruchtmaaß und resp. Gewicht bestehet, sollen die obigen Sätze das Verhältniß des Mahllohnes reguliren; da, wo aber wegen zu großer Mischung der Mahlfrüchte deren Gewicht nicht zu bestimmen ist, soll der Natural-Molter fortwährend entrichtet werden.

341. Ehrenbreitstein den 25. October 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Erneuerung der in den Synodal-Statuten der Erzdiözese Trier de 1339 und de 1667 enthaltenen, die Kleidung und die Sitten der Geistlichen betreffenden Bestimmungen, wird verordnet, daß dieselben nur in schwarzen, oder andern einfach gefärbten Kleidungen, nach den kanonischen oder Ordens-Vorschriften, öffentlich erscheinen dürfen; daß die Geistlichen, außer auf Reisen und Wanderungen, nicht in Wirthshäusern, einkehren und verweilen, an feinen Hochzeits-, Tauf- und andern öffentlichen Fest-Gelagen Theil nehmen, und weniger noch den Spiel- und Sing-Bereinigungen als Theilnehmer oder Choriphäen beimohnen sollen. Jede Entgegenhandlung soll von den Generalvikariaten mit willkürlicher Strafe belegt und, im Fall der Fruchtlosigkeit der Letztern, der Contravenient mit der Suspension von seinem geistlichen Amte bestraft werden.

342. Ehrenbreitstein den 18. Dezember 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Publikation einer churfürstlichen Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischerei-Ordnung für das Erzstift Trier.

Bemerkung. Die Bestimmungen der vorbezeichneten in fünf Theilen und 101 S. S. abgefaßten Verordnung sind in der am 3. Dezember 1720 neu erlassenen Wald-, Jagd- und Fischerei-Ordnung mit mehrern Zusätzen enthalten, auf deren in diese Sammlung aufgenommenen ausführlichen Text hier verwiesen wird.

343. Ehrenbreitstein den 12. Januar 1715.

Churfürstlicher Hofrath.

Den Metzgern wird der Ankauf und das Schlachten, sodann auch den Unterthanen die Veräußerung der Kälber, vor deren Erreichung eines dreiwöchentlichen Alters, bei Confiskationsstrafe, verboten.

344. Nancy den 22. Februar 1715.

Carl, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei der bis zur höchsten Ungebühr stattfindenden Vernachlässigung der den adlichen und andern Jungfrauen-Klöstern nach ihrer Ordens-Regel obliegenden Clausur, wird aus erzbischöflicher Macht, unter Vernichtung aller entgegenstehenden Privilegien und Exemtionen, verordnet, daß ferner keiner Klosterjungfrau, ohne Special-Erlaubniß des Erzbischofs, das Verlassen ihrer Clausur zu gestatten sei; daß Niemanden, außer in Nothfällen und dann auch nur in Gegenwart mehrerer Klosterjungfrauen, der Eintritt in die zur innern Clausur gehörenden Orte, namentlich in das Refectorium und Dormitorium, zu erlauben sey, und daß nur in den äußern vom Convente abgetrennten Gastzimmern die, bei Einkleidungen, Professionen und dergleichen Veranlassungen, in den Klöstern üblichen Mahlzeiten gehalten werden dürfen. In letzterer Beziehung wird außerdem das am 24. März 1656 erlassene, am 7. Juni (soll heißen 6. März) 1687 erneuerte Edikt (conf. Nr. 218. und Nr. 267. d. S.) mit dem Zusätze erneuert, daß bei Einkleidungs- und Professions-Mahlzeiten Musik und Tanz verboten sein und bleiben sollen.

Die erzstiftischen geistlichen Consistorien zu Trier und Coblenz sollen die gegenwärtige Verordnung den Vorste-

herinnen der betreffenden Jungfrauen-Klöster mittheilen, deren Folgeleistung strenge beaufsichtigen und die fernern Uebertretungen mit den in den geistlichen Rechten verhängten Strafen belegen.

Bemerk. Unterm 21. Novbr. 1733 ist, unter Mißbilligung der von den Kloster-Obern häufig ertheilt wordenen Dispensationen, die strengere Beobachtung der Clausur, in Gemäßheit der obigen Vorschriften, befohlen worden.

345. Coblenz den 20. Juli 1715.

Erzbischöfliches Officialat.

Unter Erneuerung der in der Kirchen- und Schulordnung de 1712 (Nr. 326. d. S.) enthaltenen Vorschriften, wegen Beförderung des Schulbesuchs im Sommer, der zum Feldbau nicht unumgänglich erforderlichen schulfähigen Kinder, werden die Pfarrer und Sendscheyen im niedern Erzstifte angewiesen, die desfalls sich weigernden Eltern, durch Verhängung und Einziehung einer Strafe von 1 bis 2 Pfund Wachs, zum Gehorsam zu bringen, sodann darauf zu halten, daß außer und in den Schulen die Geschlechter möglichst getrennt werden, und endlich zu bewirken, daß für die schulbesuchenden Mädchen ein besonderes Zimmer und eine Schulmeisterin ermittelt werde. Ueber die Erfüllung und die etwaigen Hindernisse der Ausführung dieser Vorschriften sollen die Pfarrer sofort berichten.

346. Trier den 24. März 1716.

Dechant und Kapitel des hohen Doms- und Erz-Stiftes Trier.

Bei den häufig dadurch entstehenden verwickeltesten Rechtsstreitigkeiten, daß nach einer zwischen Kaufleuten oder andern Gläubigern und Schuldnern geschenehen schriftlichen Abrechnung, diese Letztere nachträglich, wegen Rechnungs-Irthümern, Omissionen und aus andern Gründen, angefochten wird, nachdem die Rechnungs-Litteralien vernichtet sind, und der desfallige Thatbestand nicht mehr zu ermitteln ist, wird aus landesherrlicher Macht verordnet:

„daß wann die im Schreiben und Lesen wohl Erfahrene, in Ehren-Stand oder ansehnlichen Handel und Gewerbe Stehende, ihre Abrechnung mit eigener Unterschrift bewahret, Uebrige aber, vor den Gerichten oder aber vor zwei Scheffen sambt dem Gerichtschreiber, oder doch vor einem Rechtsgelehrten oder auch Notario sambt zweien Zeugen, die Rechnung vorgehomen, und daß solches aufrichtig beschehen, schriftlich und glaubwürdig bescheinen wird, solchem völliger Glaub zuzustellen, und dieselbe Rechnung in- oder außer Gericht richtig und verbindlich zu halten seye; und obschon nachgehends der Error calculi, daß es nemlich in der Rechnungs-Zahl oder in dem Summiren geirret, oder daß etwas darin irrig oder listiglich angerechnet, oder aber ausgelassen worden, wollte dargegen eingeworffen werden, so solle dannoch der ander Theil deshalben nit zu völliger neuer Abrechnung verbunden seyn, sondern es mag der, so ein solches vorwenden will, zwar gehört werden, dergestalt dannoch, daß er den angegebenen Irthum oder Arglist nachmahfflich, worin er in specie bestehet, benenne und rechtlicher Gebühr erweise; welchenfalls die vorige Abrechnung zwar in so weit verbessert und geändert: im Uebrigen aber fest und ohnverbrochen bestehen und gehandhabt werden solle; falls auch solcher Beweis nicht also gleich beschehen mögte, sonderen weithere Zeit darzu erfordern würde, solle inzwischen die vorhin geschehene Abrechnung ihres Inhalts, gestalten Sachen nach, provisionaliter vollzogen und vermög gnugsamer Caution zur Execution gebracht werden. Im Uebrigen hatt es sein Bewenden bei gemeinen Rechten.“

Bemerk. Obgleich nach dem am 4. Decbr. 1715 zu Wien eingetretenen Tode des Erzbischofs Carl die domkapitularische Erwählung seines Nachfolgers Franz Ludwig bereits am 20. Februar 1716 stattfand, so ist dessen Regierungs-Antritt dennoch erst am 29. März ej. a. erfolgt, und dadurch die Regierung des Domkapitels sede vacante begründet worden.

347. Breslau den 11. April 1717.

Franz Ludwig (von Pfalz-Neuburg)
Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der am 29. März 1716 angetretenen Landes-Regierung, werden sämtliche vom Churfürstenthum

Erier und der gefürsteten Abtey Prüm reſolvirende Lehenleute aufgefordert, binnen der geſetzlichen Friſt und bei Vermeidung der in den Lehurichten verhängten Nachtheile und Strafen, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfangniß zu bewirken.

Bemerk. Eine gleichmäßige Aufforderung iſt am 10. Februar 1730 nach dem Regierungs-Antritt des neu-erwählten Churfürſten Franz Georg ergangen.

348. Ehrenbreitſtein den 20. April 1717.

Churfürſtlicher Hofrath.

Daß die churfürſtl. Wildbahn beeinträchtigende Fangen der jungen Haafen und andern Wildes, ſo wie das Ausnehmen der Feldhühner-Eier wird ſowohl, als das freie Umherlaufen der Hunde ohne Knüppel, bei 1 bis 2 Goldgulden Geld resp. bei willkührlicher Thurm-Strafe verboten.

349. Ehrenbreitſtein den 1. Juni 1717.

Churfürſtlicher Hofrath.

Bei den in den Nachbarlanden geſchehenden Verfolgungen der Bagabunden und des herrenloſen Gefindels, werden die Lokalbehörden angewieſen, die in gleicher Beziehung früher dieſſeits erlaſſenen Verordnungen ſtreng zu handhaben, ins Beſondere alle unbekante und verdächtige Madlen-, Brillen-, Mausfallen- und Hechlen-Krämer und Keſſelläpper überall aus ihren Bezirken und über die Landesgrenzen zu verweiſen.

350. Ehrenbreitſtein den 8. Februar 1718.

Churfürſtlicher Hofrath.

Die im Erzſtiſte ſtattfindende Circulation der oſna-brückiſchen ganzen und halben Marien-Groſchen wird, bei Conſiſtations-Strafe, verboten.

die Aufstellungs-Art und die Form der Kirchen-Rechnungen ausführlich vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß Letztere vom Rendanten dreifach angefertigt und alljährlich um Martini vom Pastor und Kirchenvorstand im Pfarrhause abgehört und recessirt werden sollen; daß hiernach ein Exemplar der Rechnung in die Kirchenliste deponirt, das Zweite dem Rechner zugestellt und das dritte Exemplar (im Monat Januar) an das niedererzstiftische Siegel-Amt zur Revision eingeschickt werden muß, und daß jeder Rechner gehalten sein soll, seinen etwaigen Passiv-Geld-Recess, 6 Wochen nach abgethaner Rechnung, bei Vermeidung wirklicher Exekution, zur Kirchenliste abzuliefern.

Bemerk. Conf. die wegen dieses Gegenstandes erlassene allgemeine Verordnung vom 10. Dezember 1784 in d. S.

501. Ehrenbreitstein den 13. August 1743.

Churfürstlicher Hofrath.

Gleichmäßig wie im Churfürstenthum Mainz und in den obern Reichs-Kreisen sollen die nachbenannten Münzen zu dem beigesezten Werthe auch im Churfürstenthum Trier allgemein coursiren:

1 Ducat	4 Flor. 15 Kr.
1 Carolin	9 " 30 "
1 Schild-Louisd'or	9 " 20 "
1 Cronen d'or	13 " 45 "
1 L. L. Louisd'or	10 " 15 "
1 Sonnen Louisd'or	9 " 6 "
1 alter Louisd'or	7 " 35 "
1 Mirleton	7 " 15 "
1 spanische Pistole	7 " 30 "
1 neuer franzöf. Raubthaler	2 " 20 "
1 " halber Gulden	— " 27 "
1 Kopfstück	— " 19 "

32 Hessen = Groschen	}	1 Flor. 30 Kr.
96 Hessen = Kreuzer		
1 Batzen	.	4 "
1 Dreibägnner	.	12 "
1 drei Petermänniges Stück	.	5 "

502. Ehrenbreitstein den 7. September 1743.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Um die Unterthanen bei der herrschenden rothen und weißen Ruhr gegen die, meist gefährlichen Anordnungen von Quacksalbern und von heilunkundigen Leuten zu schützen, wird eine von erfahrenen Aerzten abgefaßte, Präservativ- und Heilmittel an die Hand gebende, Zusammenstellung medizinischer Vorschriften publicirt und zugleich bei 50 Goldg. Strafe verboten, daß Chirurgen und nicht approbirte Aerzte, Land-Marktschreier und dergleichen Pfscher, an denjenigen Orten, wo approbirte Aerzte sich wirklich befinden, Rezepte oder Medikamente verschreiben, desgleichen auch daß die Apotheker Recepte und Arzneien, welche von keinem approbirten Arzte verordnet sind, bereiten und verabfolgen.

503. Ehrenbreitstein den 10. März 1744.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Die längst bestehende, von den vier Churfürsten am Rheine auf Zoll- Conferenz- und Capitels-Tagen gemeinschaftlich erlassene Verordnung, daß keine neuangehende Schiffleute an den resp. Rhein-Zollstätten durchgelassen werden sollen, welche nicht beurkunden können, daß sie wenigstens während dreier Jahre als Lehrlinge, und während eben solcher Frist als Knechte, bei erfahrenen und des Rheinstromes kundigen Schiffern ehrbar und geschickt gedient haben —, soll von den churfürstlichen Rheinzoll-Beamten streng gehandhabt und, durch öffentlichen Anschlag des gegenwärtigen Befehls, wiederholt verkündigt werden.

504. Ehrenbreitstein den 14. April 1744.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die von den geistlichen Gerichten den weltlichen Justiz-Behörden und Beamten aufgetragen werdenden Executionen, Arreste oder sonstige Commissionen müssen von diesen binnen 14 Tagen erfüllt, oder die rechtsbeständigen Hindernisse an jene berichtet, resp. weitere Verfügungen der geistlichen Gerichte eingeholt werden. Fernere Säumnis soll mit 5 Goldg., im Wiederholungsfall mit doppelter und noch zu erhöhender Geldstrafe belegt, die weltliche Behörde vom geistlichen Gerichte excitirt und dem churfürstlichen Fiskalate zur Beitreibung der Strafe denunciirt werden.

505. Ehrenbreitstein den 30. Juli 1744.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von neu aufgenommenen Zunft-Mitgliedern entrichtet werdenden Zunft-Gelder dürfen ferner nicht mehr „verschwendet und versoffen“ werden, sondern müssen zum Gemeinnutzen der Zünfte und zur Bestreitung ihrer unvorhergesehenen Bedürfnisse aufbewahrt und resp. verwendet werden; auch soll alljährlich die gehörige Anzeige über Empfang, Verwendung und Bestand der Zunftgelder an das einschlägige chfftl. Amt gemacht werden.

506. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1744.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der Unthunlichkeit einer, dem Lande zu große Kosten und Nachtheile erzeugenden, Rekrutenwerbung soll der Ersatz der chfftl. Truppen aus den erzstiftischen dienstfähigen Landesknechten folgendermaßen bewirkt werden. In jedem Amte sollen zuvörderst die Freiwilligen aufgezeichnet, sodann die bettelnd, oder auf sonst unerlaubte Weise sich ernährenden diensttauglichen Wurschen enrollirt werden; die hiernach an dem (bezeichneten) Amtscontingente noch fehlenden Rekruten müssen successive aus jenen Hausstätten genommen werden, worin 4, sodann worin nur 3 und endlich worin nur 2 wirklich musterfähige,

Losledige, bei zünftigen Meistern im Handwerk nicht stehende Purschen sich vorfinden; wenn hierdurch die erforderliche Rekruten-Zahl noch nicht erreicht wird, so soll die noch fehlende Mannschaft, mittelst Loosung, aus denjenigen Hausstätten gezogen werden, in welchen sich nur ein musterfähiger Sohn befindet.

Die von den Aemtern auf solche Art ausgehobenen Rekruten müssen binnen 14 Tagen mit einer Namens-Liste an die Militairbehörde zu Ehrenbreitstein überwiesen, auch die Duplikate der Verzeichnisse an die churfürstl. Regierung eingesendet werden.

Bemerk. Unterm 19. Dezember 1744 ist, auf Veranlassung der vielfach an den Landesherrn gerichteten Beschwerden der Unterthanen über die im Werke begriffene Ausführung der obigen Verordnung, mittelst General-Rescriptes bestimmt worden, daß diejenigen Beamten, welche durch Gunst- oder Ungunst-Bezeigung oder durch Bestechlichkeit gegründete Ursache zu Klagen in obiger Beziehung geben, ohne Nachsicht ihres Dienstes entsetzt werden sollen.

Durch eine, in den Aemtern zu publizierende, Verordnung vom 30. Dezember 1747 ist festgesetzt worden, daß diejenigen Rekruten des „zweiten Auszuges“, — welchen durch churfürstliche Dekrete gestattet worden ist, sich, rücksichtlich ihrer ferneren 3 Dienstjahre, mit andern musterfähigen Subjecten abzufinden und vergleichen zu lassen, oder aber 18 Rthlr. zu entrichten —, solche Obliegenheiten binnen 3 Wochen bei der Militairbehörde erfüllen, oder an dieselbe zur vollständigen Aushaltung ihrer Dienstzeit abgeliefert werden müssen.

Mittelst chfsl. Bestimmung vom 24. Januar 1750 ist festgesetzt worden, daß den zu sechsjährigem Kriegsdienste ausgezogenen Landsknechten keine Geldvergütung von Seiten der Aemter gebühret.

507. Ehrenbreitstein den 18. März 1745.

Churfürstlicher Hofrath.

Um bei den Durchmärschen fremder Truppen die Desertion von denselben möglichst zu verhindern, wird den

Unterthanen sowohl deren Beförderung verboten, als auch untersagt, von den wirklich desertirten oder dieses beabsichtigenden Soldaten Montirungsstücke, Waffen, Pferde oder andere bei sich führende Sachen zu kaufen, einzutauschen oder zu verheimlichen. Contraventionen sollen auch dann, wenn die Truppen, wozu der Deserteur gehört, nicht mehr gegenwärtig sind, nachdrücklich bestraft werden.

508. Coblenz den 5. April 1745.

Geistliches Commissariat,
von wegen des Erzbischofs und Landesherrn.

Demnach auß göttlicher Schrift, heiligen Vätern und Kirchen-Geschichts-Büchern sowohl, als vor- und dermahlig betrübter Erfahrung nur allzuviel bekant, was schwere Straffen, Unglücks-Fälle, Trangsalen und Verwüstungen das schändliche Laster der Unzucht durch gerechtigste Urtheile des Allerhöchsten über Land und Leuthe zu ziehen pflege; und gleichwohl dieses verdammliche Sünden-Uebel deme, wie auch so vielfältig von denen Sängelen darwieder erschallender Predigten und Abmahnungen ohnerachtet, dennoch an Orth- und Enden zu gröblichster Beleidigung der göttlichen Majestät und eufferster Seelen-Verderbnuß fortwählig sich auszubreiten beginnet; mithin es ohne Aufrebe die Noth erforderen will, die starke Hand des obrigkeitlichen Gewalts entgegen solch greuliches Unwesen anzuwenden, und alle hierzu reizende Gelegenheiten, so viel nur immer thunlich, aufser Wege zu raumen: als wollen höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden, die dieserhalb gnädigst erlassene vorherige Verordnungen nicht allein anhero wiederhohlet, sondern auch dero fernerweitere gnädigste Willens-Meinung und Befehl allen und jeden ihren nieder-erbstifts-trierischen Unterthanen zu folgarer Nachricht, vorab aber denen, welche eines so gethanen lasterhaften Umgangs etwa verdächtig seyn dörrften, zu heilsamer Warnung und Abschrockung nachgesetzter Gestalt gnädigst erkläret haben: nemlich daß

1. Falls in Zukunft ein Weibs-Bild mit Soldaten, Studenten, Handwercks-Purschen oder andern ledigen Mans-Personen einen allzugemeinen, freyen und verdächtigen Umgang zu unterhalten befunden würde, alsdan

jegliches Theil von beyden (auch ohne würcklich verübter Unzucht) fürs erstemal mit 1 Goldgulden fiskalischer Straff oder zweitägiger Einthurnung bei Wasser und Brod; die Wiederholung aber solch ungebührfamer Gemeinschaft mit mehr empfindlichern Andungs-Mitteln unnachlässig angesehen und belegt werden solle.

2. Werden die nächtliche Zusammenkünften und gemeinsame Viehe-Huthen beyderley Geschlechts auf dem Land, als welche zu dergleichen lieberlichen Lebens-Wandel gar zu nahe Anlaß geben, unter 2 Goldgulden fiskalischer Straff, oder 4 ja gestalten Dingen nach mehrtägiger Einthurnung mit Wasser und Brod abereins verboten. Anerwogen auch

3. die heimliche Eheversprechungen nebst verschiednen andern bösen Folgen das abscheuliche Laster der Geyleheit (leyder) viel zu befördern pflegen; dahero solle zu gehorsambster Gelebung offft wiederholter erzbischofflichchurfürstlicher Befehle keine Eheverlobnuß anderster als in Beiseyn jedes Orths-Pastoren oder sonstiger zweyer glaubhafter Zeugen, unter 5 Goldgulden oder 10tägiger Thurn-Straff führungin vorgenommen werden. Bey jeß gemelter Straff dan ebenwohl

4. die Zusammenwohnung derer Braut-Paaren (ehe und bevor die priesterliche Copulation geschehen) einmahl allzeit verboten seyn und bleiben solle. Weilen nicht minder

5. die tägliche Erfahrung allzukundbar bezeuget, wie manch unbehutsame Weibs-Personen durch Ehe-Versprechungen mit Soldaten nicht allein zur Unlauterkeit leichtern Dingen überredet und verführet worden, sondern auch die Soldaten selbst dardurch zum Desertiren und andern Ungebührlichkeiten und groben Verbrechen allerley Gelegenheiten außersinnen haben; als werden solche Eheverbindungen mit denen annoch in würcklichen Kriegs-Diensten stehenden Soldaten bey Vermeydung vorbenahmster Straff;

6. die fleischliche (auch nur ein einzig-mahlige) Anlassung aber unter 8 Goldgulden oder 15tägiger Thurn-Straff mit Wasser und Brod allerdings verboten. Da übrigens insgemein

7. wan diese und dergleichen Schand-Thaten wiederholter außgeübet werden dörrften, gegen die Ueber-

tretere nach der Zahl und Schwäre ihres Verbrechenß auch die Straffen geschärfset, und dieselbe durch offene Kirchen=Bußen beschimpffet, auch, da es die Umstände erforderten, sogar des Orths und Lands verwiesen werden sollen. Womit nun

8. gegenwärtige zur Auffnahm christlicher Zucht und Ehrbarkeit, auch des gemeinen Wesens so zeitlich als ewigem Heyl und Wohlfarth abziehende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, forth dem etwa einreißenden Ubel bey sich ergebenden Zufällen durch würckliche Vollziehung anbedrohter Straffen nachtrucksamb gesteuert werden möge; so hätten

9. alle nieder=erbstiftische Pastores und Predigere den Inhalt gleich nach dessen Empfang, dan zukünftig an allen Quat=Temp. Sontagen von offenen Cantzelen nicht nur ohnefehlbar zu verkündigen; sondern auch

10. ermelte Pastores, wie solches geschehen, in ihren dreimonathlichen Berichten jedesmahl anhero gehorsambst anzuzeigen: inzwischen aber mit Zuziehung jedes Orths Sendscheffen, ihren schwähren Pflichten gemäß, wachtsames Aug dahin zu tragen, auf daß all hierunter befahrendes Unheyl und Aergernuß vorsichtig verhütet werde. Und da sich aber bey ein und anderem leichtfertigen Gesindel das Widerspiel bekanntlich ereigenen, oder auch Jemandt durch allzufreye Gemeinschafften sich deswegen in billigen Verdacht setzen dürffte; solches, wie oft und vielmahl es nöthig, nach genauer, jedoch behutsamer Erkündigung in umständlicher und von denen darüber Nachricht habenden Sendscheffen unterzeichenter Erzählung des Vorgangs, zu dieser Stelle wohl vertraueter gelangen zu lassen.

509. Ehrenbreitstein den 25. November 1745.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Bei der churfürstlichen Regierung (Hofrath zu Ehrenbreitstein) sollen, zur nöthigen Erholung ihrer Mitglieder, künfftig Ernte=Ferien stattfinden und, während ihrer auf die Zeit der Hundstage bestimmten Dauer, von den Beamten und Unterthanen nur die keinen Verzug gestat-

tenden Angelegenheiten bei der Regierung anhängig gemacht werden, worauf von den noch anwesenden Rätthen, allenfalls durch Einholung des Gutachtens der nicht zu weit entfernten Abwesenden, die unaussetzlichen Entscheidungen ertheilt werden sollen.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 15. Juli 1760 erneuert und am 21. Juli 1766 den Aemtern die Beachtung der vom 22. Juli bis 25. August dauernden Regierungs-Ferien befohlen worden.

510. Ehrenbreitstein den 2. April 1746.

Ehurfürstlicher Hofrath.

Die zur kffstl. Miliz ausgezogenen, während ihrer Kriegsdienstzeit mit bestimmtem Urlaub in ihre Heimath entlassenen landschaftlichen Rekruten, welche die ihnen gestattete Urlaubsfrist überschreiten oder ganz ausbleiben, werden zur Aufnahme in die Bürgerschaft für unfähig erklärt, und soll denselben die Verheirathung mit Bürgerkindern nimmermehr gestattet werden.

511. Ehrenbreitstein den 2. April 1746.

Franz Georg, Erzbischof und
Ehurfürst ic.

Um eine Hauptursache der Fischerei-Zerstörung in Rhein und Mosel zu beseitigen, wird die seither jährlich im April stattfindende Art des Fischfangs, nämlich mittelst Einlegung von Reiser-, Dornen- und andern Büscheln, durch deren Herausnahme die hinein sich setzenden laichenden Fische gefangen werden, zugleich aber auch die völlige Laiche durch Luftberührung zerstört wird, bei 25 Goldg. und, bei wiederholter Contravention, selbst bei Leibes-Strafe verboten.

512. Ehrenbreitstein den 23. Juli 1746.

Franz Georg, Erzbischof und
Ehurfürst ic.

Veroffenbaren, erklären, befehlen und verordnen hiermit gnädigst: Nachdemahlen bey Uns vom Ober-Erz-

Stiftischen Cleri Directorio sowohl, als verschiedenen andern Orten her, die Beschweruß und Frage unterthänigst beygebracht worden: wie es mit denen Grund= Birn oder Erd= Aepfeln eigentlich zu halten? und ob ein so anderes Gewächß zu dem grossen oder aber kleinen Zehnden gehörig und einzurechnen seye? daß, auf eingehohlte mehrfältige so geist= als weltliche unbefangene bewährte Rechts= Gutachten, und Unserer angewohnter selbstiger Einsicht und reiffer Ueberlegung nach, erdentete Grund= Birn oder Erd= Aepffel zwar, wo selbige in zehnd= pflichtigen Feldern oder Ländereyen eingepflanzt werden oder stehen, in sich gemeiniglich zum kleinen zehnden gehören: dajingegen aber, wo dieses neu aufgekommenes Gewächß, bey großer Anzahl und Menge, in Flor= oder auch Brach= Land erzogen wird, also, daß andurch der grosse Zehnd, welcher zuvor von solchen Ländereyen und Güthern eingezogen worden, oder werden können, in einen mercksamem Abgang dardurch gerathen; solchenfalls und alsdann, der Zehnd= Herr des grossen Zehndens, in sothanem Flor= und Brach= Land den Grund= Birn oder Erd= Aepffel= Zehnden ebenwohl zu erheben, einzuerndten und einzuziehen fortan besugt seyn solle. Befehlen solchemnach ernst= gnädigst gemessentlich: daß diese Unsere wohlbedächtlich verfaßt und beschlossene Verordnung, nicht nur in Unserem Erz= Stifft, wo es vonnöthen, öffentlich verkündet, sondern auch von nachgesetztem Unserem Erz= Bischöflichen Consistorio und Geistlichen Commissariat in Coblentß, bey allen derley hinkünftigen Vorfällenheiten in judicando, darauf die schuldigs= gehorsamste Achtung und Maassnahm genommen, fort samtlichen übrigen Dicasteriis ebenmäßige Communication darüber ertheilet werden solle. Urkund Unserer eigenhändig= gnädigster Unterschrift und) beygedruckten churfürstlichen Cansley= Insiegels.

513. Ehrenbreitstein den 4. October 1746.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdeme die beschwerende unterthänigste Anzeige geschehen, welcher gestalten der den 5. Septembriß 1705 erlassenen Wasen= Verordnung (ad Nr. 364 d. C.), von denen Unterthanen in fast allen Stücken, zu gröstem Nachtheil deren Wasen= Meistern, insonderheit aber des

Publici, zuwider gehandelt werde; als wird von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier u. Unseres gnädigsten Herrns, zu Vorbiegung alles daraus leicht entstehen könnenden größeren Unheils, auf eingehohlte verschiedene Amts-Berichten, hiemit gnädigst verordnet, wie folget: und zwar

Erstens, daß die Unterthanen sich deren denen Wasen-Meistern zukommenden Functionen und Verrichtungen gänzlich entschlagen und müßigen, darunter von jedes Orts Magistrat und Obrigkeit genaue Obacht genommen, und die Contravenienten, dem Befund nach, jedesmahl darüber angesehen und bestraft werden sollen.

Zweitens, sollen dem Wasen-Meister für die Abdeck- und Einscharrung eines Pferds 27 Alb.

von einem groben Kind-Viehe, als Ochsen, Ruhe und zweijährigem Kind . . . 36 "

von einem geringerm Kind-Viehe, Kalb oder Füllen 12 "

zahlt, oder die Haut gelassen werden, dergestalten jedoch: daß dem Unterthan frey stehen solle, diese, vermittelst Zahlung jezt gedachter Abdeckungs-Gebühr, zu redimiren und selbst zu behalten, da hingegen für die Ankündigungs-Gebühr fürs künftigt nichts präterdiret werden solle. Wobey denen Unterthanen sowohl, als auch denen Wasen-Meistern unter scharffer Straf anbefohlen wird, daß crepirtes Viehe jedesmahl in die Erde tief einzuscharren, keineswegs aber selbiges ins Wasser einzuwerffen.

Drittens, solle das Viehe, so mit ansteckender Scuche angestochen zu seyn sich befindet, zum Wasen gehörig seyn. Wobey jedoch wegen des siech fallenden Viehes, es bey der im Amt Dhaun hierüber erlassener Special-Berordnung sein Bewenden hat. Begebe sich nun

Viertens, daß durch Wölffe oder dergleichen Raub-Thiere ein Viehe angebissen, oder sonsten durch einen Zufall den Ruck-Strang oder Bein gebrochen, der Unterthan aber dergleichen, nach genommener Inspection, sonsten gesundes Fleisch zu genießen keinen Abscheu hätte; als dann bleibt ihme solches frey und unverbotten.

Fünfftens, sollen im churtrierischen Land keine fremde oder ausländische, noch eines Amts Wasen-Meistere in

ein anderes Amt gebraucht werden, sonderent jeder in seinem ihm angewiesenen Ort und District seine Bedienung thun, und keiner dem anderen seine Nahrung benehmen.

Sechstens, in Städten solle der Meister das abgegangene Viehe mit seinem Gespann ausschaffen, und dargegen neben der Haut, die gewöhnliche Gebühr zu empfangen haben, auf dem Land hingegen, solle der Unterthan sein eigen Gespann verschaffen, auffer, daß der Meister die Ansagungs-Gebühr per 12 Alb. zu zahlen nicht gehalten ist, in Erwegung, daß ihm die Haut, wie hieroben in Spho 2do ersichtlich, zu Nutzen des Unterthans taxiret worden.

Siebtentens, solle der Unterthan das abgegangene Viehe jedesmahl dem Meister richtig anzeigen, mit nichten aber demselben erlaubet seyn, selbiges mit der Haut vor Hunde und Wölffe selbstem, ohne Anzeigung auszuschleiffen, und dieses unter Strafe von einem Goldgulden. Und weisen

Schlüsslichen und Achten, wegen des, bey einer gemeiner Viehe-Seuche oder ansteckender Kranckheit, starck crepirenden Viehes, verschiedene heilsame Verordnungen, mit Curir- und Vorsorgs-Mitteln, in letzterem Jahr sowohl, als auch Anno 1719 den 9. Septembris (Nr. 364 und 443. d. S.) im Druck ausgegangen und denen Aemtern mitgetheilt worden ist; so ist in solchen ungemeynen Fällen darauf, sowohl wegen des Wasen-Meistern restringirten Lohns, als auch determinirter tiefer Einschabung und sonsten, fest zu halten.

Dahero dann allen und jeden Erz-Stiftisch-Trierischen Beamten, Schultheissen, Burgermeistern und Gemeinds-Vorsteheren hierdurch gnädigst befohlen wird, auf diese Verordnung, welche denen Unterthanen sowohl, als auch denen Wasen-Meistern fordersamst publiciret werden solle, pflichtmäßig zu halten, und die Uebertrettere jedesmal zur gebührender Strafe zu ziehen.

514. Trier den 26. November 1746.

Churfürstlicher Hofrath.

Im Stadt-Kaufhause zu Trier dürfen alle fremde und auswärtige Handelsleute ihre Waaren frei und ohne Zeitbeschränkung feil bieten.

515. Ehrenbreitstein den 17. Juni 1747.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Anstatt des bisherigen in der Stadt Coblenz gehaltenen Halb-Fasten-Marktes, sollen daselbst künftig zwei jährliche vierzehntägige Messen, die eine in der Fastenzeit, vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zum Montage nach dem Sonntage Palmarum, die andere im August, vom Tage Assumpt. B. M. V. bis zum Tage Decollat. St. Joannis, gehalten werden. Zugleich werden die für die Jahresmessen zu Trier (conf. Nr. 397 d. S.) erlassenen Vorschriften und verliehenen Begünstigungen übereinstimmend ertheilt und Letztere noch dahin ausgedehnt, daß die während der nächsten drei Jahre zur Messe geführt werdenden Waaren-Transporte, einschließlic der ausländischen groben Lächer, ganz Abgaben frei stattfinden sollen.

516. Cärllich den 29. September 1747.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Um die auf der Mosel, durch Vorkauf und Vorbestellung fremder und inländischer Kaufleute, stattfindenden gemeinschädlichen Beeinträchtigungen des Weinhandels zu beseitigen und diesen in blühendem Stande zu erhalten, wird landesherrlich verordnet: „daß nicht nur „dergleichen ohnerlaubt, und höchst schädlicher Vorkauff „und Vorbestellung deren besten Wein-Kellern von nun „an und hierdurch ganz und zumahlen abgestellt, und „sub poena amissionis Arrhae et Nullitatis verboten, „sondern auch denen sich etwa auf der Mosel einfindenden „den ein- oder auswendigen Kauff- und Handels-Leuten ohne Unterschied (wan etwa ein dergleichen Vorkäufer- oder sich zuerst daselbst Gefundener, eine Parthie Wein vorbestellet, ausgesucht, oder auch zugemacht haben würde) erlaubet und verstattet sein solle, durch eine unter sich zu errichtende Gabelung daran Theil zu nehmen, die bereits zugemachte Weine wieder aufzuschlagen, dieselbe zu probiren und durch, unter sich aufgestellte Commissarios, mit Zuziehung beider ältester Vorsteheren, sodann zweier besizhabiger, zweier mittelhabiger

„ger und zweier geringhabiger, an Wein-Gärten possessionirter Mitbürgerern (welche alle ad hunc actum specialiter mit würklichem Eydt zu belegen) classificiren zu lassen.“

Diese Bestimmungen sollen in allen Ortschaften an der Mosel und sonst publicirt, von den Ortsvorstehern ausgeführt und von den churfürstl. Beamten auf desfallsiges Ersuchen fremder oder einheimischer Kaufleute gehandhabt werden.

517. Särlich den 15. November 1747.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Die heimfallenden Lehen sollen ohne Ausnahme mit den erztiftischen Kameral-Gütern zu ewigen Tagen vereinigt, in die Rechnungen und Saal-Bücher, als uralte Kameral-Güter und Gerechtsame, eingetragen und von der churfürstlichen Hofkammer verwaltet werden.

518. Ehrenbreitstein den 23. December 1747.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Steuerung der in der Stadt Coblenz und ihrer Umgebung sich vervielfältigenden Diebereien und Frevel in Feldern, Baum- und Wein-Gärten wird bestimmt, daß dergleichen ermittelte werdende Freveler mit Ausstellung am gemeinen Halseisen, oder, dem Befinden nach und in Wiederholungsfällen, mit noch schimpflicheren Strafen, ja sogar mit Landesverweisung belegt, auch die Contravenienten aus dem Soldatenstande dem Regiments-Inhaber zur militairischen Bestrafung überwiesen werden sollen. Die Denuncianten solcher Freveler sollen aus deren Vermögen eine Belohnung von 10 Rthlr. erhalten, und desfalls die Eltern für die Frevel ihrer Kinder verantwortlich sein; im Fall der Unvermögenheit der Delinquenten oder ihrer Eltern, sollen erstere aber zu 30tägiger Haft, bei Wasser und Brod, im Stockhause zu Ehrenbreitstein verurtheilt werden.

519. Ehrenbreitstein den 16. Mai 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

Um der Desertion der inländisch gebornen Landsknechte von den churfürstlichen Truppen zu steuern, wird landesherrlich verordnet, daß dergleichen Deserteure nie Strafnachlaß zu gewärtigen haben und in ihrer Heimath nicht mehr geduldet werden sollen; so wie daß die einen solchen Deserteur in ihrer Mitte leidende Gemeinde in 50 Goldgulden Strafe verfällt.

520. Ehrenbreitstein den 22. Juli 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

„Nachdemalen auf nächstkünftigen Donnerstag, als dem Fest des heil. Jacobi, eine allgemeine große Sonnenfinsternuß sich ereignet, wodurch besorglich vieles Gifft auf dem Feldt und sonst in die Püzen und Brunnen fallen dörsfen,“ werden sämtliche Beamten angewiesen, den Eintritt dieses Ereignißes mit dem Befehle in allen Gemeinden und Dorfschaften zu verkündigen, daß an dem genannten Tage, „zu Verhüt- und Abkehrung alles Unglücks,“ durchaus kein Vieh auf die Weide getrieben werden darf, und daß alle Brunnen sorgfältig bedeckt und verwahrt werden müssen.

521. Ehrenbreitstein den 12. September 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Verminderung der dem Fruchtbau nachtheiligen Sperlinge, wird verordnet, daß in sämtlichen erstiftischen Amtsbezirken jede Ehe binnen Jahresfrist 10 Spazentköpfe bei der Amtsbehörde abliefern müsse.

Bemerk. Unterm 23. April 1765 ist die vorstehende Verordnung mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Ablieferung der Spazentköpfe alljährlich am 1. April stattfinden, und für jeden fehlenden Kopf 3 Kreuzer erlegt werden soll.

522. Ehrenbreitstein den 19. October 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von den Bevollmächtigten der Churfürsten, Fürsten und Ständen des churrheinischen und des oberrheinischen Reichs-Kreises, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit, zu Frankfurt a. M. am 4. September 1748 gemeinschaftlich erlassene und in Druck verfaßte: „Poenal-Sanction und Verordnung wider das „schädliche Diebs-, Raub- und Zigeuner-, „sodann herrenlose Jauner-, Wildschützen-, „auch müßig und liederliche Bettel-Gesinde“, wird den erztiftischen Beamten zur genauesten Beachtung und Vollziehung, sodann auch zur Publikation und Affixion an den Wegweisern und Warnungstöcken mitgetheilt.

Bemerk. Behufs der Handhabung der obigen Poenal-Sanction ist unterm 13. März 1760 verordnet worden, daß dem verwiesenen verdächtigen Gesindel weder in den Gemeinde-Bach-Häusern (wie seither ungehindert geschehen ist), noch auch in Privat-Wohnungen und Gebäuden Aufenthalt gestattet werden dürfe.

Durch zwei, von den Gesandten, Räten und Botschaftern der Reichsstände des Churrheinischen Kreises, zu Frankfurt a. M. den 13. April und 18. Mai 1763, erlassene Poenal-Edikte sind die Strafbestimmungen gegen Mörder, Straßenräuber, bewaffnete und nicht bewaffnete Diebes-, Zigeuner- und Bagabunden-Rotten, desgleichen gegen deren Helfer, Zuhälter und Kundschafter zc. geschärft und erneuert, so wie die Abhaltung periodischer unvorgesehener Streifzüge (unter Zuziehung der Kreis-Truppen) gegen solches Gesindel angeordnet worden; ferner sind auch Prämien von 10 bis 50 Flor. für die Entdeckung des Aufenthaltsortes einzelner oder mehrerer Mitglieder, oder ganzer Rotten solcher Banden verheißen, und ist endlich auch die strenge fortwauernde Handhabung der in der vorbezeichneten Poenal-Sanction der ober- und churrheinischen Kreis-Stände enthaltenen Festsetzungen befohlen worden.

In Folge des ersten dieser Kreis-Beschlüsse ist durch eine churfürstliche Verordnung vom 21. April

1763 die Haltung lokaler, bewaffneter und patrouillirender Tag- und Nachtwachen, die Ausstellung von Böllern bei denselben, welche, so wie die Sturm-Glocke, zur Signalirung von Ueberfällen durch Räuberrotten angewendet werden sollen, und die schleunige Zubülfeilung der wehrhaften Einwohner, beim Vernehmen solcher Signale, befohlen, sodann auch verordnet worden, daß die Paß- und Fremden-Polizei strenge gehandhabt und die Unterlassung der Nachtzettel-Ablieferung an die Ortsobrigkeit, über die in Wirths- u. a. Häusern beherbergten Fremden, unmachtsichtlich bestraft werden soll. Die strengere Handhabung der zuletzt bezeichneten Vorschriften, sodann auch die Haltung monatlicher Streifzüge, u. a. Sicherheits-Maafregeln, sind am 5. Mai und 6. October 1772 und am 11. Mai 1776, so wie auch später wiederholt befohlen worden.

523. Ehrenbreitstein den 25. Februar 1749.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Landesherrliche Bestätigung einer vom Magistrate der Stadt Coblenz erlassenen Strassen-Reinigungs-Ordnung. Durch dieselbe wird u. A. bestimmt, daß jeder städtische Einwohner alle Dienstag und Freitag Abend vor seiner Wohnung die Säuberung der Straßen und die Zusammenhäufung des Gassenkoths, so wie des Kehrigts aus dem Hause, bewirken lassen soll; daß der zusammengehäufte Koth an jedem Mittwoch und Samstag Morgen durch besonders dazu angeordnetes Fuhrwerk unter Mitwirkung des Hausgesindes weggeschafft; und daß das Lagern des Bauschuttes über Tag, so wie das Aufladen und Lagern des Düngers während des Tages auf öffentlicher Straße, nicht gestattet werden soll. Conventationen dieser Polizeivorschriften sollen mit 1 Gldg. Strafe oder mit persönlicher Haft im Bürger-Gehorsams-Thurm belegt werden.

524. Ehrenbreitstein den 19. Juni 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Die wichtigen Dukaten sollen fernerhin zu 4 Flor.
24 Kr. courstren.

525. Ehrenbreitstein den 13. September 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der in den fürstlich wirzburg- und churmainzischen Landen durch große Schwärme geflügelter Heuschrecken entstandenen Landplage, und bei der Gefahr, daß dieses Ungeziefer seine Richtung in das Erzstift Trier nehmen könne, werden die in Oestreich und in den vorbezeichneten Gebieten gegen dasselbe angewendeten Vertreibungs- und Zerstörungsmittel publicirt und die Beamten angewiesen, dieselben, bei wirklichem Einzuge der Heuschrecken, unter Concertirung wechselseitiger Hülfsleistung der Unterthanen, zur allgemeinsten Anwendung zu bringen.

Bemerk. Unterm 16. September ej. a. ist den Lokalbehörden die eventuelle Anwendung des als zweckmäßig sich bewährt habenden Mittels, nämlich: den Ort, wo die Heuschrecken am Abende niedergefallen sind, Morgens vor Sonnen-Aufgang ganz mit Stroh zu bestreuen und dieses anzuzünden, befohlen, und sind dieselben zugleich angewiesen worden, die stattgefundenene Eindringung des Ungeziefers sofort ihren benachbarten Behörden anzuzeigen.

526. Ehrenbreitstein den 13. November 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Beseitigung der in der Verwaltung der Gemeinden und ihrer Einkünfte sich äußernden vielfachen Mängel werden sämtliche Beamten angewiesen:

1. bei der Ablage der Rechnungen der Gemeinden die gehörige Verwendung ihrer Einkünfte strenge zu untersuchen und keine ungeeignete Ausgaben (u. A. für

Gemeinde=Essen und Schwelgereien der Vorsteher) passiren zu lassen;

2. den Gemeinde=Vorstehern die Verhängung und Einziehung von Geldstrafen, unter Strafandrohung, zu verbieten und denselben aufzugeben, die brüchtfälligen Vergehen dem Amte anzuzeigen, welches

3. dieselben bei den jährlichen, regelmäßig zu haltenden Brüchtenverhören vorschriftsmäßig zu thätigen hat. Außerdem wird

4. verordnet, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Geschwornen alljährlich geändert werden, diese Aenderung künftig nur alle drei Jahre statt finden soll, und daß die gegenwärtige Verordnung jetzt publicirt, und künftig jährlich einmal in den Gemeinden öffentlich verlesen werden muß.

Bemerk. Nachträglich zu vorstehender Verordnung ist den Amtsleuten am 22. November ej. a. befohlen worden, jährlich in der 3ten Woche nach Martini über die geschene Brüchthätigung, nebst Ein- sendung des desfallsigen Protokolls, zu berichten.

527. Ehrenbreitstein den 20. December 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die Güte und wahre Eigenschaft des in Krügen gefaßt werdenden Sauer=Wassers vom churfstl. Heilbrunnen zu Nieder=Selters gegen Beeinträchtigung zu schützen, soll der dem dortigen Brunnen=Vorstand ertheilte Befehl, nur doppelt zugemachte, mit Selterwasser gefüllte Krüge ferner verabsolgen zu lassen, am Heilbrunnen zu Nieder=Selters öffentlich affigirt werden.

Bemerk. Durch ein zu Ehrenbreitstein am 19. September 1752 vom churfürstl. Hofrath gefälltes und publicirtes Urtheil, ist die Kannenbäckerzunft und der Brunnenvorstand zu Nieder=Selters, wegen Aufertigung und Anwendung vorschriftswidriger Krüge, in Geldstrafe genommen, und zugleich wiederholend verordnet worden, daß zur Füllung des Selterwassers nur solche Krüge gefertigt und gebraucht werden

dürfen, welche 5 oder wenigstens $4\frac{1}{2}$ Schoppen Eimburger Maß enthalten, gerecht gesalzen und gebakfen, und mit dem churtrierschen Kreuz und den Buchstaben C. T. bezeichnet sind. Die Ausführung der also bezeichneten leeren Krüge ist unterm 21. Juli und 27. September 1753 und am 10. Dezember 1763 bei Confiskationsstrafe verboten worden.

528. Ehrenbreitstein den 20. April 1750.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur ferneren Verhütung der, oft gesundheitsgefährlichen Weinverfälschungen, wird landesherrlich verordnet, „daß Niemand, wer der auch seye, sich unterfangen solle, an denen Weinen eine Verkünstelung, Vermischung oder Verfälschung zum Betrug deren Käufer, es bestehe worin es auch immer wolle, im geringsten vorzunehmen, sondern daß die Weine, wie solche in ihrer Natur, durch verlienen göttlichen Segen, eingeharbstet worden seynd, allerdings belassen bleiben sollen.“ Entgegenhandlungen sollen mit Confiskation der Weine, mit Verlust der Bürger- und Zunft-Rechte, Ehre, Haab und Gut und, dem Befinden nach, an Leib und Leben gestraft, auch sämtliche jezige, und alle künftig aufgenommen werdende Bender-Meister mit einem, allen Wein-Verfälschungen und Mischungen entsagenden, von ihnen zu leistenden (vorgeschriebenen) Eide belegt werden.

529. Ehrenbreitstein den 5. November 1750.

Churfürstliche Regierung *).

Um die Einschleppung der in den Nachbarlanden herrschenden Viehseuche zu verhüten und den im Erzstifte

*) Das zur Landesregierung bestellte, zu Ehrenbreitstein residirende Hofraths-Collegium hat vorstehend zuerst die seiner Qualität entsprechendere Titulatur gebraucht; diese Letztere wird ferner in dieser Sammlung beibehalten, obgleich viele spätere Verordnungen noch mit der Unterschrift: „in Consil. Elect. Aulico“ erlassen worden sind.

Trier ungestörten Gesundheitszustand des Viehes zu erhalten, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Ausländisches Horn-, Schaf- u. Schweine-Vieh, so wie rohe Häute, dürfen ohne obrigkeitliche Atteste über den guten Gesundheitszustand der Orte ihrer Herkunft nicht eingeführt werden.

2. Die Felder und Weiden der angrenzenden, von der Seuche befallenen Orte müssen vom diesseitigen Viehstand ganz gemieden werden.

3. Das Hornvieh darf Morgens vor neun Uhr weder auf die Weide getrieben, noch zur Feldarbeit angespannt, und muß vor Sonnen-Untergang wieder zum Stalle gebracht werden.

4. Ausländische Metzger u. a. Viehhändler sollen nicht in die diesseitigen Ställe gelassen, sondern muß denselben das zu erhandelnde Vieh im Freien vorgeführt werden.

5. Die Lokalbehörden müssen wenigstens alle Wochen die Viehställe untersuchen und die krank befundenen Viehstücke bis zur Genesung, von den Gesunden getrennt, besonders aufstallen lassen.

6. Jedes crepirende Stück Vieh ist, auf amtlichen Betrieb, vom Waisenmeister zu untersuchen; wenn eine gewöhnliche Todesursache obwaltet, kann dasselbe abgelebert, sobald aber Spuren der Seuche sich zeigen, muß

7. alles fallende Vieh, unabgedeckt, an abgelegenen Orte, vom Waisenmeister tief vergraben werden.

8. Das ausländische, in diesseitige Orte gebracht werdende Vieh muß wenigstens 3 Tage und Nächte abgesondert aufgestellt und beobachtet werden; bei eintretenden verdächtigen Krankheits-Symptomen an demselben, ist es vom Waisenmeister zu tödten und zu vergraben.

9. Das Auszuschlachten zum Verkauf eines, irgend kranken Stück Viehes, so wie der Genuß des Fleisches, des Markes und der Milch von demselben ist streng verboten, und muß

10. jedes Stück Schlachtvieh der Lokalpolizeilichen Untersuchung unterworfen werden.

11. Alle Straßen und Nebenwege sollen mit Wachen besetzt werden, welche keinen Unbekannten, ohne obrigkeitlichen Schein über den guten Gesundheitszustand des Druses seiner Herkunft, weder ins Land noch in Vieh-Ställe und Pferde einlassen sollen.

12. Diese Wachen müssen von den Unterthanen selbst, bei Strafe von 3 Goldgld., unter amtlicher Anleitung und strenger Controlirung, gehalten, auch Morgens und Abends um 7 Uhr abgelöst werden.

13. Inländisches Vieh soll nur im ganz gesunden Zustand, und nur mit (ganz kostenfrei auszustellenden) Gesundheits-scheinen der Lokalbehörden versehen (wozu gedruckte Formulare distribuir sind), verhandelt und ausser Landes geführt werden.

14. Auf den Landesgrenzen müssen alle gangbaren Wege mit doppelt starker Wache besetzt werden.

15. Alle Beamten und Behörden sind zur genauesten Ausführung obiger Vorschriften verpflichtet, und sollen Entgegenhandlungen mit harter, resp. mit Leibesstrafe, sodann auch mit Ersatzeleistung für den durch Contraventionen entstehenden Schaden belegt werden.

530. Ehrenbreitstein den 24. Dezember 1750.

Churfürstliche Regierung.

Landesherrliche Bestätigung einer von dem Magistrate der Stadt Coblenz vorgeschlagenen Markt- und Fischwaag-Ordnung, wodurch u. A. der auf dem Wochenmarkt und in den Straßen, so wie an und vor den Thoren der Stadt geschehende Vor- und Aufkauf der zu Markt gebracht werdenden Consumptibilien und der Fische, desgleichen auch das Feilbieten dieser Gegenstände an und in den Häusern, bei Confiskations-Strafe, welche im Wiederholungsfalle noch mit einer Geldbuße von 6 Goldg. zu steigern ist, verboten wird.

531. Ehrenbreitstein den 2. August 1751.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Unter Erneuerung des bestehenden Verbotes der Viehhude durch Weibspersonen, wird, in Berücksichtigung der dadurch befördert werdenden Veranlassungen zur Unsitlichkeit, landesherrlich verordnet, „daß die Eltern“ (und Brodherrschaften), welche ihre Töchter und Mägde „zur Vieh-Hut fernerhin aussetzen werden, mit einer „Straf von zwei Goldgulden belegt werden sollen.“

532. Ehrenbreitstein den 12. October 1751.

Churfürstliche Regierung.

Das feuergefährliche, in Städten, Flecken und Dörfern, bei Prozeffionen und Hochzeiten, so wie vor dem Neujahrstage geschehende Schießen aus kleinem Gewehre wird sowohl alsdann, wie zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit verboten, und soll jede fernere Entgegenhandlung mit 1 Goldg. Strafe belegt werden.

Bemerk. Das vorstehende Verbot ist, unter Androhung von 2 Goldgld. Strafe, am 23. April 1774 erneuert worden.

533. Ehrenbreitstein den 30. October 1751.

Churfürstliche Regierung.

Bei der in mehreren erztiftischen Ortschaften unter dem Hornvieh sich äußernden Lungen-Seuche, wird die sofortige Absondrung des erkrankenden Viehes von dem noch Gesunden dringend empfohlen und die Anwendung mehrerer beigefügten Recepten zu Präservativs und Heilmitteln, bei den sich äußernden und ausführlich beschriebenen Krankheits-Symptomen, angerathen.

Bemerk. Unterm 20. Juli 1754 ist wegen etner im ostherrnischen Erzstifte wiederholt herrschenden Vieh-Seuche verordnet worden, daß aus den inscirten Gemeinden kein Fleisch auswärts verkauft, auch kein

Schlacht-Vieh und keine Butter, ohne obrigkeitliches Zeugniß, über den vollkommenen Gesundheitsstand des Ortes der Herkunft, in die ostrheinischen Orte und in die Stadt Coblenz verkauft, resp. eingelassen werden dürfe.

534. Ehrenbreitstein den 11. November 1751.

Churfürstliche Regierung.

Die unterhältig befundenen nassau = weilburgischen mit der Jahreszahl 1749 ausgemünzten, so wie die jüngst bereits verrufenen newwiedischen Scheidemünzen dürfen, bei Strafe ihrer Confiskation und einer zusätzlichen Geldbuße von 2 Goldg., im Erzstifte Trier weder in Zahlung empfangen noch ausgegeben werden.

Bemerk. Unterm 25. Januar 1752 ist das obige Verbot mit Erhöhung der Geldstrafe auf 5 Goldg. erneuert und bei Confiskations- und gleicher Geldstrafe die Einwechselung der guten inländischen Münzen gegen schlechte ausländische Geldsorten, desgleichen die Münz-Kipperei verboten; sodann sind am 8. März 1753 alle sächsische und schweizerische Scheidemünzen und die hessischen Groschen, unter gleichmäßiger Strafandrohung, verrufen, auch die strengere Handhabung dieser Scheide-Münzverrufung unterm 7. August ej. a. befohlen, und solcher Verruf, unter Ausdehnung auf alle fremde Kupfermünzen, am 11. Mai 1754 erneuert worden.

Bei der Fruchtlosigkeit der obigen Verbote, ist am 6. Mai 1755 ein Abdruck der verrufenen newwiedischen, altenkirchischen, clevischen und weilburgischen Münzen publizirt, und deren Circulation, so wie jene der vorbezeichneten fremden Scheide-, und aller ausländischen Kupfer-Münzen, bei Confiskations- und 10 Goldg. Geld-Strafe, wiederholt verboten worden.

535. Ehrenbreitstein den 20. Januar 1752.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Viehhandels im Erzstifte wird verordnet, daß die seitherigen, durch übertriebene Gebüh-

renforderungen der lokalen Feld-, Markt- und Wald-Schützen sehr kostspieligen und sich aufdringenden, Begleitungen der durchgetrieben werdenden Viehherden ganz aufhören sollen, und daß es den Viehhändlern überlassen bleibt, entweder durch ihre eigenen Treiber, oder durch die von ihnen requirirt werdenden Orts-Schützen, das Ausweichen ihres Viehes und die Beschädigung der Frucht-Felder, Gärten und Wiesen zu verhüten. Für dergleichen Begleitungen soll den Leßtern bei Heerden über 50 und resp. unter 50 Stück Vieh, höchstens 24 Alb. und resp. 12 Alb. entrichtet werden, auch sollen die an die Viehhändler oder Treiber gerichtet werdenden Entschädigungs- u. a. Ansprüche, nicht von den Schützen oder Gemeinden, sondern von den chffl. Beamten, schnell entschieden werden und, nach Erfüllung der desfallsigen Festsetzungen, die Viehhändler unangefochten bleiben.

536. Ehrenbreitstein den 5. Februar 1752.

Churfürstliche Regierung.

Unter landesherrlicher Vernichtung und Kassirung aller, gegen Inhalt der Amts-Ordnung (Nr. 360 d. S.), von den chfürstl. Beamten außerhalb ihres Amtsbezirks erlassenen Dekrete und Verfügungen, wird wiederholt festgesetzt, daß, wenn ein zeitlicher Amtmann sich bei churfürstlicher Hofstatt aufhält, oder sonst abwesend ist, derselbe alsdann dem in dem Amtsbezirk sich aufhaltenden Amts-Verwalter ordnungsmäßig die Besorgung aller Jurisdictionalia, Verhör- und Prozeß-Sachen überlassen muß.

537. Ehrenbreitstein den 20. Juni 1752.

Churfürstliche Regierung.

Die einem bezeichneten inländischen Stück- und Glockengießer landesherrlich verliehene Vergünstigung: daß ihm von allen erzhöflichen Unterthanen, beim Bedarf von Glocken oder sonstiger dergleichen Arbeit, — insofern er für deren gleich gute und dauerhafte Qualität wie jene der Ausländer Bürgerschaft leistet —, der Vorzug vor frem-

den Arbeitern gewährt werden soll, muß von den Lokalbehörden auf Anmelden des Begünstigten gehandhabt werden.

Bemerk. Durch ein Publikandum v. 21. Octbr. 1754 ist einem andern benannten Stück- und Glockengießer, gleichmäßig wie es dem oben Bezeichneten gestattet war, das ausschließliche Recht zur Ausübung seines Gewerbes verliehen worden.

538. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1752.

Churfürstliche Hofkammer.

Bei dem herrschenden Mangel an Brodfrüchten werden die Unterthanen aufgefordert, sich mit Borräthen, die bis zur nächsten Erndte ausreichen, um so gewisser zu versehen, als bei der Erschöpfung der Kellerei-Speicher und bei dem Bedarf für die churfürstliche Hofhaltung, ihnen ferner keine Kameralfrüchte mehr überlassen werden können.

Bemerk. Unterm 20. Octbr. 1753, ist, bei der Steigerung der Fruchtpreise, ein gleichmäßiges Publikandum erlassen worden.

539. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1752.

Churfürstliche Regierung.

Um die unter dem Scheine der Pilgrimschaft stattfindende Einwanderung, so wie den Aufenthalt fremden liederlichen Gesindels zu verhüten, wird landesherrlich verordnet, daß künftig keinem Fremden, er sei mit einem ausländischen Passe versehen oder nicht, ein churtrierscher Paß gegeben, sondern daß diese nur den, als erzstiftische Bürger, Unterthanen oder Beisassen sich legitimirenden Pilgern ertheilt werden sollen. Die mit ausländischen, auf Rom, St. Jakob und Trier lautenden Pässen versehenen Pilger müssen auf den dahin führenden Hauptlandstraßen reisen und sollen von allen Nebenwegen „mit Stockschlägen“ abgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 9. April 1776 ist landesherrlich bestimmt worden, daß den aus Ungarn kommenden,

nach Trier wallfahrenden Pilgern nur der grade Durchzug, ohne Gestattung von Almosen sammeln oder verlängerten Aufenthaltes, zu gewähren sei.

540. Ehrenbreitstein den 12. Januar 1753.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur fernern Verhütung zahlreich stattfindender Meinseide, sollen künftig, bei gerichtlichen Schwängerungs- und Eheverspruchs-Verhandlungen, die Partheien ohne vorherige Beeidigung ad positiones verhört, in andern Rechts-handlungen jedoch die juramenta specialia calumniae et malitiae, wie herkömmlich, erfordert werden. Die gegenwärtige Bestimmung ist von dem Officialate zu Coblenz und von dem Consistorium zu Trier zu beachten und den bei solchen Gerichtsstellen fungirenden Prokuratoren bekannt zu machen.

541. Ehrenbreitstein den 3. April 1753.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Ordnen hiermit: Nachdem Wir während Unserer churfürstlicher Landes-Regierung, unter andern fürnehmlich auch dieses Uns eine besondere Angelegenheit seyn lassen, wie mittelst Herbeibringung mehrerer Gewerbschafften, Handels und Wandels, das Land in bessere Aufnahm zu bringen, und sowohl dem gemeinen Bürger als Bauersmann hinlängliche Nahrung an Hand zu schaffen seyn möge; auch in dieser Absicht einen besondern erzstiftischen Weeg-Bereitern eigends aufstellen, verheyden, und diesen für Mann und Pferd beständig besolden lassen, damit dieser von einer Zeit zur andern die Land-Strassen in unserm Erz-Stift bereuthe, die verdorbene in dauerhaften brauchbaren Stand herstelle, und die darbey befindende Mängel, mittelst hin und wieder zeitlich veranzaltender Ausbesserungen darin erhalte. Zumahlen bey guten Landstrassen und Weegen, nicht nur die Waaren und Frachten mit leichteren Kosten fortzubringen, sondern auch der Landmann selbst seine Fuhren mit desto wenige-

rem Zug-Viehe, und besserer Erhaltung seines Geschirres, bequämlicher zu verrichten in Stand gesetzt, hauptsächlich aber vieler Schaden und Ungemach auf denen Feld-Güthern, so ansonsten bey übelem Wetter und Wegen, über Wiesen und angebauete Aecker, mittelst allerhand suchenden Ausweegen, vielfältig verursacht zu werden pfleget, auch durch gänzlich abgeschnitten wird. So hätten Wir zwar verhoffet, daß diese Unsere, lediglich zur gemeinen Wohlfahrt des Landes und zum Behuff aller Reisenden, gefasete gnädigste Willens-Meynung, zu ihrer gebedlicher Wirkung gelangen würde; jedoch müssen Wir im Gegentheil vernehmen, daß dieses so heilsame als gemeinnützliche Vorhaben, wegen allerhand auf einander sich geäufterer schwehrer Zufälligkeiten und Hindernissen, zur Vollständigkeit noch nicht gelanget, auch diesem Werck die allerseitige Hand, mit genugsamen Ernst und Eiffer nicht gebotten worden seye.

1. Wir haben dannenthero aus denen Reichs-Grunds-Gefäßen, auch denen anderwärtig eingegangenen allerhöchsten Kaiserl. Anordnungen, und bey denen vorliegenden Reichs-Crayßen abgefasseten Schlüssen und Satzungen, Uns veranlaßet gesehen, zu mehrerer Erreichung jener Unserer landesfürstlichen Absichten, die gegenwärtige ernstgemessene gnädigste Berordnung dahin ergehen zu lassen.

2. Daß die durch Unser Erzbischoff Stifft Trier gehende Land-Strassen, in so weit selbige noch nicht wirklich fertig, annoch fürdersamst in vollkommenen Stand, nach und nach, und zwar forderist an Ort und Enden, wo sie am wenigsten fahrbar, und folglich der Ausbesserung am ersten bedürffen, hergestellt werden sollen.

3. Und weilten es bishero an einer durchgängigen Gleichförmigkeit und zuverlässiger Weisung, wie die Arbeit anzugehen, und zu einer standhaften Vollendung zu bringen, überhaupt gefehlet hat, da zwar auf verschiedenen Straßen die Ausbesserungen angefangen, hierdurch aber die landesfürstliche Absicht so weniger erreicht, als die Wege in der Mitte nicht genugsam erhöht, weder die Seiten-Gräben mit einiger Flächung so tief und breit nicht ausgestossen worden, daß das Wasser den genugsamen Abfluss hätte haben können; so haben Wir, damit Mühe und Kosten nicht ferner vergeblich angewendet werden, die im löbl. schwäbischen Creyß zu Ulm unterm 5.

Junii 1737 in Druck ergangene allgemeine, und hiernächst Nr. 1. angefügte Information und Creyß-Berordnung, auch Unserem Erbstift-trierischen Lande, so viel selbige gestalten Umständen nach darin thunlich, zur Richtschnur hiermit gnädigst vorschreiben, auch zur kurzen Erläuterung die Breißgauische Berordnung zu Freyburg, vom 20. Julii 1738, Nr. 2. hier beyfügen wollen.

4. Dergestalten daß die Land-Strassen, wo es anders die Beschaffenheit deren Gegenden zulasset, vierzig oder allerwenigstens dreißig Schuhe breit, ohne die beyden Seiten-Gräben, und in der Mitte so hoch als thunlich, und die allenfalls nach Beschaffenheit der Lage mehr vertieffende Gräben ausgeben, gemacht, sodann mit anderthalb, auch zwey bis drey Schuhe hoher, nach denen Umständen des Bodens erfordernder Beschüttung, mit tüchtigen Steinen, Kieß und Sand erhöht, und auf beyden Seiten mit etwas schräg ausgestochenen, sechs Schuhe weiten und wenigstens vier Schuhe tieffen Gräben versehen werden sollen. Wie gleich berührte Creyß-Berordnung dieses alles in mehrerem ausweist.

5. Da nun dieses alles zu Jedermanns Nutzen und allgemeiner Wohlfahrt angesehen ist, als erfordert auch die Billigkeit, daß es mit vereinbarten Kräfften aller im Land eingeseßener Burger, einheimischer und ausherrischer Unterthanen oder Hintersassen (jedoch, daß, so viel die ausherrische Unterthanen betrifft, verhalten mit denen benachbarten Beamten üblicher maßen eine nachbarliche Vernehmung gepflogen werde) vorgenommen werde, ohne daß Jemand sich hiervon, unter dem Vorwande einiger geist- oder weltlicher Freyheiten, wie die Rahmen haben möchten (maßen sie alle die Land-Strassen brauchen, und es ein allgemeiner Vaterlandes-Dienst und Nothdurfft ist, jedoch ihren sonstig wohlhergebrachten Freyheiten ohnbeschadet und ohnnachtheilig), entäußern dürffe. Und weilen nicht jeder Ort oder Dorffschafft im Stande ist, in seinem Bezirck die Land-Strassen allein solchermaßen zu unterhalten, so sind jedesmahl hierzu die zu beyden Seiten der Land-Strasse, links und rechts, zu zwey bis drey, auch wo nöthig, mehrere Stund Weegs angelegene Ortschaften, jedoch dergestalten, mit Hand- und Spanndiensten mit beyzufordern, daß denen weiter Entfernten, ihr Hin- und Herweeg, an dem zu leistenden Dienst, mit in Anschlag gebracht und sie andurch vor denen näher

gelegenen, nicht überlästigt werden. Wobey die Amts- und Orts-Schultheissen und Vorsteher ihre Hand- und Spann-Frohnd-Listen ordentlich zu führen, und bey der allgemeinen Eintheilung gewissenhaft und ohne Jemandes Verschonung, oder zum Belast anderer eigenwillig verstattender Befreyung, vorzulegen haben, um darnach die Austheilung machen zu können, wie viel einem jeglichen an Hand- und einem andern an Spann-Diensten zuzumessen und auszustrecken seye.

6. Damit aber dieses Geschäft den Fortgang in so besserer Ordnung haben möge, so seynd des Jahrs hindurch, besonders im Frühe-Jahr im April, May und Junio (massen der Julius und August denen Unterthanen zu ihrer Heu- und Frucht-Erndte, so viel darzu vonnöthen, frey zu lassen) sodann vom September an, der Orts wo kein Herbst zu rechnen, sichere Tage aus- und anzusehen, an welchem die Arbeit zu desto mehrerer Beschleunigung mit gesamer Hand vorzunehmen, und darzu jedesmahl die halbe Dorffs-Gemeinde abwechselungsweise zu gebrauchen, damit der andere halbe Theil derer Gemeinds-Leuten zu Haus verbleiben und das Ihrige in dessen besorgen können.

7. Vor allem aber ist und bleibt hierbey zu beobachten, daß der gemeine Mann in seinem ordentlichen Feld-Geschäft, besonders zur Saat-, Heu-Erndte- und Herbst-Zeit nicht behindert, sondern zu dessen Vernehmung nach jeglicher Lands- und Jahrs-Beschaffenheit demselben genugsame Zeit verstattet werde.

8. Weilten Wir aber zeithero wahrgenommen, daß die Nachlässigkeit und eigene Wiedersegligkeit unserer Beamten hauptsächlich Schuld daran gewesen, daß die Landstraßen in keinen guten Stand seither einigen Jahren gebracht worden; so ist unser ernst-gnädigster Wille und Befehl hiermit, daß von nun an dieses Geschäft lediglich denen Beamten, in soweit es eines jeglichen Bezirk und Befehlhabung, auch die mit denen Anstößern ausgemachte Beyhülffe und Handbiethung betrifft, obliege; und wo ein Mangel und Saumseligkeit erscheinet, selbige dafür zur Straffe und Verantwortung gezogen, allenfalls auch mit wärcklicher Entdienung, ohne Gnade gegen sie verfahren werden solle. Massen dann hierdurch unsere samtliche Beamte alles Ernstes ihrer desfalls ob-

liegender Schuldigkeit dahin erinnert werden, damit sie nebst Unserm churfürstlichen Weeg-Bereitern und angestellten Obsthütern, nicht nur selbst ihr fleißiges Aufsehen darüber tragen, sondern auch ihre untergebene Schultheißen und Amts angehörige Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit sträckerlich anhalten, selbige sofort auf anberaumte Tage, Stunden und Zeiten (welche mit dem Weeg-Bereiter zu verabreden) mittelst einer ordentlichen Rahmens-Verzeichniß zur Arbeit auf die Stelle verschaffen, auch diejenige, so ohne erhebliche Ursach, und darüber beybringende rechtmäßige Entschuldigung, ohne Erlaubniß (welche aber keineswegs mit Gunst zu Belästigung anderer Mit-Unterthanen, von denen Beamten oder Schultheißen erkaufft werden solle) ohngehorsamlich ausbleiben, oder unter Tags-Zeit von der Arbeit sich heimlich abschleichen, zur gebührender Strafe ziehen, sofort, an deren Statt auf ihre, alsogleich andern Tags zu erequirende, baare Kösten, andere zur Arbeit taugliche Tagelöhner anstellen.

9. Bestehet derer Schultheißen und Amts-Dienere Schuldigkeit darin, daß sie in ihren Gebieten fleißig nachsehen, ob und welcher Orten die Land-Straßen man gelhafter? deren Befund sie dann bey ihren vorgesezten Beamten ohngesaumt anzuzeigen haben, damit die alsbaldige Ausbesserung, bevor der Schaden größer werde, in Zeiten verfügt werden könne; inmaßen auf derer Beamten, Schultheißen und Amts-Diener eigener Verantwortung haften solle, daß sie in jedem Gemeinds-Bezirk gewisse darin wohnende Gemeinds-Vorstehere bestellen, die von Zeit zu Zeit denen Straßen oft genug nachsehen, und sobald sich darinnen ein Loch oder Mangel äußeret, demselben sogleich durch die dazu angeordnete Gemeinden in der Frohnd abhelffen, oder die nicht ausgebessert werden wollende Mängel, ihren Beamten gebührend anzeigen, in dessen Entstehung, und wo alsdann die verordnungsmäßige Anstalt nicht gemacht würde, sie Beamte in willführliche Strafe von zwey oder vier Gold-Gulden jedesmahl verfallen, ihnen aber jedoch der Ruckgriff gegen die Schultheißen, denen Schultheißen gegen die Gemeinds-Vorstehere, und diesen gegen die Gemeinds-Leute vorbehalten seyn solle. Wo nun zu obbestimmter Frühjahrs- und Herbst-Zeit das allgemeine Geschafft an denen Landstraßen vorgenommen wird, da ist solches denen Dorffs-Gemeinden zeitlich genug und wenigstens Tags vorhero anzufagen, und diejenige, welche es der

Abwechselung nach betrifft, auf den folgenden Tag frühe Morgens solchergestalt zu bestellen, damit sie in ihrem Dorff oder Ort selbst bey dem Schultheissen oder Vorsehern zusammen kommen, welcher sodann, oder in dessen Behinderuß ein anderer ihnen zur Aufsicht gegebener Dorffsführer, selbige mit einander insgesamt, mittelst einer geschriebenen Rahmens = Liste auf den bestimmten Platz um die gesetzte Zeit, zur Arbeit zu bringen, und keineswegs zu gestatten hat, daß einige früher, andere aber späther, einzelner Weise erscheinen. Zu welchem Ende sofort nicht nur frühe Morgens und Abends, sondern jezuweilen auch unter Tags-Zeit die Liste abzulesen, und jeder mit Rahmen aufzuruffen, um zu sehen, ob alle anwesend, oder welche eigentlich abgängig, und um ihres Ungehorsams willen bey Amt zur Bestrafung anzuzeigen seyen. Am besten aber ist es, daß, wo sich füglich thun läset, einem jeglichen sein gewisses Stück Weeges zugemessen oder ausgesteket werde, welches er mit Hands oder Spann = Dienst tüchtig zu machen, und in sicherer vorgeschriebener Zeit und Tagen fertig darzustellen haben solle.

10. Womit aber Schultheissen, deren sich ohnehin in jedem Amte mehrere befinden, in ihren übrigen Amts-Berrichtungen nicht verhindert werden, so ist auch unter diesen die Abwechselung solcher gestalten zu beobachten, daß einen Tag dieser, den andern aber jener, aus dem Amt mit erscheine, und den Tag hindurch die Aufsicht trage, auch die Leute zu fleißiger verordnungsmäßiger Arbeit mit Bescheidenheit, oder nöthigen Falls mit Ernst, unter bedrohender Anzeige annahme. Wobey sie Schultheissen sich aller Anstößigkeiten und Gezäncks, auch unter ihnen selbst zu enthalten, am aller wenigsten aber, und bey ohnfehlbarer Entdienstung, wo solches zu Schulden gebracht würde, sich zu unterfangen haben, von dem Arbeits-Platze unter dem Vorwande des Essens oder Trinkens, welches sie sich herbeybringen lassen können, hinweg zu gehen, oder wohl gar die mehreste Zeit des Tags hindurch in denen nächstgelegenen Wirths-Häusern bey dem Trunck sich aufzuhalten, und andurch Gelegenheit zu geben, daß auch die ihnen untergebene Arbeits-Leute nach solchem bösen Beyspiel, und wegen ermangelender Ob-sicht, ihre Stunden mit Faulenzen zubringen und die Arbeit schlechterdings unterlassen.

11. Massen nun nebst dem Weeg-Bereiter die Fertigung derer Land-Strassen, wie obgedacht, denen Beamten, jenem aber vornehmlich obliegt, daß er fleißig zusehe und aufzeichne, wo es an denenselben irgendwo fehle, sofort davon auch seiner Seits denen Beamten die Anzeige thue, den Erinnerungs-Zettul gebe, und sich selbst von ihnen zu seiner Rechtfertigung, an welchem Tage die Erinnerung geschehen seye, und wannhe die Ausbesserung von Amts-wegen vorgenommen werden wolle, eigenhändig unterschreiben zu lassen; so hat er Weeg-Bereiter an allen Orten und Enden, wo an denen Landstrassen gearbeitet wird, sich fleißig, so viel möglich in Person, oder wenigstens durch seine tüchtige Knechte, einzufinden, und öftters selbst nachzusehen, ob auch die Arbeit verordnungsmäßig angegriffen, und von denen Anführern, Schultheißen und Dörffsführern denen Fröhnern die Handgriffe recht beygebracht werden. Massen dann auch die etwa verspührende Widerwilligkeiten denen Beamten sogleich anzuzeigen, damit dargegen Rath geschafft, und keine unnütze oder schädliche Arbeit gemacht werde. Die Aussteck- und Auspfählung derer Landstrassen und Gräben aber solle ebenwohl von niemand anderst als dem Weeg-Bereiter selbst geschehen. Welcher Aussteckung dann bey schwerer Strafe ohne eigenwillige Abänderung, auffß Genaueste nachgefahren, die beyde Seiten-Gräben aber durch die Untertanen nach dem desfalls besonders unter denenselben und denen Gemeinden zu machenden Austheiler, alle Früh- und Spath-Jahre eröffnet, und gehörig ausgeworffen werden. Und wie überhaupt die obangeführte Creyß-Berordnung vom 5. Juni 1737 in allen diesen Arbeiten männiglichem zur Richtschnur zu dienen hat, also solle insonderheit der Weeg-Bereiter sich darnach auffß sträcklichste achten, zumahlen aber vor allem selbst daraus lernen, wie die Wege auszustecken, gungsam zu erhöhen, zu beschütten, und mit Seiten-Gräben zu versehen; auch was nach unterschiedener Beschaffenheit des Grunds oder Erdbodens zu beobachten seye. Wann nun Fahrlässigkeit oder Mangel verspühret, und auf Anzeig, von dem Amte wo es haffet, nicht Rath geschaffet würde, so soll der Weeg-Bereiter unserer nachgesetzten Chur-Fürstlichen Regierung die alsbaldige Anzeige thun.

12. Weilen aber auch anherrische Untertanen, welche in dem Erz-Stift wohnen, mithin dessen Land-

Straßen sich nämlich mitgebrauchen, denen Creyß=Schlüffen und aller Billigkeit nach, Hand mit anzulegen haben, so solle auf vorhergegangene Begrüßung ihrer Herrschafften denenselben, wo die Ordnung an sie kommet (jedoch ihren sonsten etwa habenden Rechten ohne Nachtheil oder Abbruch) ein mehreres nicht, als denen Einheimischen, zugemuthet werden. Anstatt dererjenigen aber, die auf beschehene Einladung, sich ohnverhofften Falls hierzu nicht willig finden lassen wollen, sollen von Amtswegen andere tüchtige starcke Tagelöhner um gebührenden Lohn, in die Arbeit eingestellt, und demnächst von ihren die Landstraße passirenden Haabschafften, so viel eingezogen werden, als zu Bezahlung des ausgelegten Lohns und deren Kosten vonnöthen seyn wird.

13. Obwohlen nach uralten Herkommen im Erzstift Trier denen Landes=Unterthanen und Eingeseßenen ohnstrittig obliegt, die Heer= und Landstraßen alleinig, und mit zusammengesetzten Kräften in brauchbaren Stand zu stellen und zu unterhalten; so ist jedoch aus Landesfürstlicher mildester Rücksicht auf die Erleichterung dererselben, ohnerachtet die Weeg=Gelder es bey weitem nicht austragen, die gnädigste Verfügung von Uns geschehen, daß unsere Churfürstliche Hof=Cammer die Erfordernissen und Handwerks=Leute zu denen Brücken auf ihre Kosten stellen solle; jedoch daß alle Hand= und Spann=Frohnden, auch Tagelöhner, oder wo anstatt einer Hand=Frohnde ein Handwerksmann freywillig seinen Dienst dabey leisten wolte, von denen Unterthanen darzu hergegeben werden.

14. Wo es auch die Nothdurfft erforderte, daß zu Erziehung einer geraden Linie, oder zu Abweichung eines hohlen Weegs, und eines in dem Weeg befindlichen Wassers, einige Güther=Stücke zu dem Weeg gezogen werden müßten, da werden die Eigenthümere sothaner Güther=Stücken, gegen allenfalls durch unpartheyische Abschätzung erkannten billigen Ersatz, sich dessen aus Liebe zum gemeinen Wesen nicht zu entziehen haben. Sodann ist unweigerlich und ohnentgeltlich zu verstaten, daß die Materialien, als Holz, Stein und Rieß, wo sie an denen Straßen am nächsten zu haben, hergenommen werden dürfen, doch so viel möglich ohnschädlich, und ohne künftige Nothfolge, besonders des Holzes wegen, mit dieser Maaße, wann es auf kein Großes hinaus

lauffen sollte, anderenfalls ein leydentlicher Preys dafür zu bestimmen. Zumahlen die Deffnungen derer Stein- und Kieß-Gruben von denen so die Materialien daraus gebraucht haben, wiederum gegen alle Gefahr und Schaden am Ende verwahret werden sollen.

15. Da aber zu Abkürzung einer krümmeren, und Erziehung einer geradern Linie, eine Aenderung in der Landstraf vorgenommen würde, so solle doch hierdurch keine neue anderwärtige Landstraf eingeleitet, sondern die gerade Linie bey deren Aussteckung anwiederum in die alte Landstraf eingelenket, und also nichts als die Zwischen-Krümmen vermieden werden. Und da bekanter Dingen sich alle neue Straßen anfänglich zu setzen pflegen, so daß die zwey erstere Jahre es allezeit wiederum einer Kieß-Überschüttung bedarf, so wäre bis dahin mit der gemeinsamen Handanlegung, nach dem machenden Austheiler, fort und fort beyzuhalten, auch am Ende noch Stein- und Kieß-Hauffen, so viele hundert Schritte von einander, als etwan die Beschaffenheit des Erdreichs erfordert, zu einer und andern Seite derer Straßen, zu nöthiger Ausfüllung derer Geleisen und Löcher beyzuführen.

16. Wegen Ausbesserung derer Leinpfade an denen Rhein- und Mosel-Strömen und Flüssen, hat es bey der, von Unserm dritten Herrn Vorfahren am Erz-Stift unterm 10. Januarii 1710 erlassenen churfürstlichen Verordnung, so auch Nr. 3. hier angefügt ist (conf. Nr. 316. d. S.), sein Verbleiben.

17. Letztlichen solle unsere churfürstliche Regierung Sorge tragen, daß diese Unsere gnädigste Berordnung durchaus genauest vollzogen, und selbige bey denen Gemeinden fleißig verkündet werde. Zu welchem Ende alle und jede, besonders aber die Beamte und deren untergebene Schultheißen und Vorstehere, zu ihrer Schuldigkeit ebenfalls auf das sträcklichste angehalten, dabey aber auch wo es nöthig, auf das kräftigste unterstützet und gehandhabet werden sollen, damit das Werck seinen gedeylichen Fortgang haben, und der ersprießliche Endzweck bestens erreicht werden möge. Dessen zur Urkund, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser churfürstliches Samsley-Insigel hieran drucken lassen.

Nr. 1.

I n f o r m a t i o n

was wegen Verbesserung der Wege und Straßen in dem hochlöblichen Schwäbischen Kreyse hiebevorn allschon vor heilsame Verordnungen gemacht worden, und wie dieselbe, bey nunmehr wiederum erlangten lieben Frieden, zu ihrer einstmahligen Vollstreckung zu bringen.

§. 1. Gleichwie man die Nutzbarkeit, die Wege und Straßen in dem hochlöbl. Kreyse in einen besseren Stand zu setzen, jederzeit wohl erkannt; also ist man schon in Anno 1700 bedacht gewesen, das weite Geleiß auf 6 Schuh von denen Schienen, und 8 Schuh von denen Raben einzuführen; wobey sich aber theils wegen der vielen engen Steigen, wie auch der Holz- und Güterwege, theils wegen kostbarer Veränderung des Fuhrwesens, so viele Schwierigkeiten hervor gethan, daß man vor nöthig erachtet, das Werck auf eine leichtere Weise anzugehen.

§. 2. Dahero dann in Anno 1706 die Absicht ins Besondere dahin genommen worden, das Fahren mit der Gabel (als wordurch die Geleise vertieffet, auch die Wege in der Mitte vermassen ausgetreten werden, daß das Wasser keinen Ablauff findet, fortan dieselbige nothwendiger Dingen voller Morast, und ganz impracticable werden müssen) abzustellen, und dargegen die Deirelwägen durchgehends einzuführen; auch, wie solches am süglichsten und auf eine Zeit in das Werck zu richten, sich durch Zusammentretung deren Benachbarten, und eine unter sich treffende Vergleichung zu vernehmen. Inmassen man verhoffet, daß sodann auch successive zu dem mittlern und endlich zu dem weiten Geleiß zu gelangen seyn werde.

§. 3. Welchen Principiis man dann noch ferner bey denen in Anno 1707, 1709 und 1710 gehaltenen Kreyß-Conventionen inhäret, wo endlich bey dem letztern unterm 2. Aprilis ein Patent des Inhalts ergangen: daß

a. gesammte hoch- und löbl. Stände in ihren Districten die Land- und Güther-Straßen, so viel möglich, und als es immer die Landesart und Situation leyde, solchergestalten zu erweitern hätten, damit man nach und nach das weite Geleiß einführen, und zwey Pferde neben

einander wohl und füglich spannen, und ziehen lassen könne. Worauf

b. das Verbot, künftig nimmer mit der Gabel, Eng oder Kanuen zu fahren, nach Pfingsten gedachten 1710. Jahrs seinen Anfang nehmen, und alle Fahren, so nicht auf die Deirel gerichtet, angehalten, die Güther abgeladen, das Fuhrwerck zerschlagen- und ohnbrauchbar gemacht, und die Ubertretter mit Pfändung der Pferde, oder sonsten willkührlich abgestraffet; anbenest,

c. damit sich Niemand wegen Enge der Weege und des tieffen Geleises entschuldigen könne, diese letztere von jedes Orts Unterthanen entweder gemeinsamllich, oder durch die mit Grund und Boden anstossende Eigenthums-Besitzere und Lehenleute, nach jeden Stands Verordnung, eingeworffen, die Weege applanirt und geebnet, und mit dergleichen Reparation von Zeit zu Zeit angehalten werden; sofern aber

d. ein niederer Gerichts- oder Eigenthums-Herr dieses Gebot oder Verbot in dem Seinigen einzuführen, zu publiciren, und zu vollziehen sich saumselig und nachlässig erfinden lassen würde, dessen Execution jeder Territorial-Herrschaft zustehen, oder, da auch diese hierinnfalls sich saumselig und moroß bezeigte, das Hoch-Fürstl. Kreyß-Ausschreib-Amt, die Execution auf Kosten des saumigen Theils fürzunehmen, Macht haben solle.

§. 4. Allermassen aber die damalen noch fürgewesene Kriegszeiten und fürgewährte viele Völcker-Marsches die Volkführung des Wercks ebenfalls annoch behindert, auch nach erlangten lieben Frieden damit nicht wohl fürgefahren werden können, weilen es an einer durchgängigen Uniformität und zuverlässigen Instruction, wie die Arbeit anzugehen und zu einer standhaftten Vollendung zu bringen, gefehlet; nittemahlen zwar auf verschiedenen Straßen Reparationen angefangen worden, welche aber nicht nach der geführten Intention ausgefallen; so hat man gegenwärtig, nach reiffer der Sachen Erwägung, das Sicherste zu seyn geglaubet, der in denen königlich-franckhöfischen Provinzen bishero mit männiglicher Approbation gebrauchten Methode nachzugehen, und nach dieser eine vollkommene Idee zu geben, was bey einer Straßen-Reparation hauptsächlich zu beobachten.

§. 5. Und zwar so ist bey fürhabender Anlegung eines Weegs, allförderist die Distanz, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa vor Krümmen abgeschnitten werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um die Aussteckung durch Pfähle darnach machen zu können. Sodann die Beschaffenheit des Erdreichs, die difficile Derter, Bäche, Abflüsse des Regenwassers, Brücken, Dämme, Streb = Mauren zc., welche zu machen seyn mögten, der Ruthen nach fleißig abzumessen, um einen accuraten Überschlag zu wissen, wie hoch die Reparation anlauffen möchte. E. gr.

Der Weeg fängt an zu	und gehet bis
beträgt Ruthen	worunter
gut	schlecht Erdreich
Ruthen kosten	
Streb = Mauren sind in dieser	
oder jener Höhe zu machen	Ruthen kosten
Felsen zu sprengen, Cubic	
oder andere Klaffern	kosten
Länge bis zum Bächlein	Ruthen kosten
Brücken hierüber kosten	

Summa

§. 6. Wann also dieses geschehen, so schreitet man zu der fernern Einrichtung, ratione der Zeit, binnen welcher die Arbeit verfertiget, und wie jede Art derselben tractiret werden solle, wie viel Arbeiter und Bau = Materialien dazu vonnöthen: welches alles umständlich zu beschreiben, damit die Entreprenneurs und Obleute sich accurat darnach richten, und einen generalen Begriff von dem Werck zu fassen wissen mögen. Demnächst aber, so viel die Particularia betrifft, so ist theils zur Standhaftigkeit der Arbeit, theils zu deren bessern Ansehen, zu beobachten, daß die Streb = Mauren an denen Weegen, wo deren zu machen, so viel möglich in gerader Linie geführt, der lockere Boden grundvest gemachet, die Gewässer entweder durch Brücken oder überzwerches Pflaster abgeleitet, die Höhen in dem Weeg abgetragen und die Tieffen ausgefüllet, die Weege, wo solche breit sind, und wohl austrucknen können, an denen Gräben mit Bäumen oder lebendigen Hecken (welche aber, damit sich das lieberliche Volk zur Incommodität oder Gefahr derer Reisenden nicht

dahinter verbergen könne, niedrig, und nur zur desto mehrerer Conservation der Gräben zu unterhalten) oder auch mit Stöcken, daß man nicht zu nahe an die Gräben fahren könne, besetzt; an schmalen Weegen, wo zwey Wagen einander nicht füglich ausweichen können, gewisse Plätze an der Seiten hierzu angeordnet, auch der Weeg der Länge nach zum Abfluß des Regens etwas abhängig gemacht, das von denen Bergen kommende Guß-Wasser, wodurch sonst die Weege zerrissen und ausgespühlet werden, wo möglich zusammengefangen und durch ein Brücklein abgeleitet, und, wo man etwas im Anfang ausser Acht gelassen, solches bey der Arbeit, um Alles gleich dauerhafter zu machen, suppliret werde.

§. 7. Und wann dann ein Weeg solchergestalten ausgemessen und abgesteckt, so kann einem jeden Amt oder Commun ein Stück darvon zur Reparation auf folgende Weise angewiesen werden: E. gr. Ein Weeg solle ordinarie ohne die Gräben 6 französische Toisen, oder nach dem schwäbischen Maß $2\frac{1}{2}$ Ruthen breit seyn, falls man ihn anderst, um die Güther zu verschonen, oder anderer Umstände halber, nicht mehrers constringiren und denselben schmaler machen müßte. Auf ein solches Stück nun von 6 französischen Toisen in der Breite, und 4 in in der Länge, werden 5 Pferde, folglich einer Gemeinde, wo deren 20 vorhanden, 16 Toisen in der Länge angerechnet, doch so, daß auch hierbey auf die Entfernung der Steine und des Kiefes zu reflectiren, und, wann E. gr. eine Gemeinde eine Stund weit darnach zu fahren, derselben statt 16 nur 8 Toisen, wo sie aber denselben nur eine Viertel-Stund weit zu hohlen hätte, anstatt 16 gar 32 Toisen anzuweisen, und in solcher Proportion, je nach denen sich fürfindenden Umständen, die weitere Evaluation und Ausgleichung zu machen. Wo aber der Weeg bereits repariret, und es nur auf eine neue Ueberschüttung ankommt, so werden 16 Toisen vor 4 Toisen neuen Weegs gerechnet, folglich dieser Gemeinde 64 Toisen in der Länge zum Ueberschütten angewiesen.

§. 8. Die Schänker, welche mit Bickeln, Hauen und Schauffeln, auch an theils Orten, wo Gesträuch abzuhauen, mit Beilen und Holzhacken versehen seyn müssen, werden hierzu der Proportion nach aufgebotten und angehalten, daß sie theils den Weeg applaniren, theils die Gräben auswerffen, theils den Kieß aufladen, theils auch

denselben graben, und, wie hierunter in mehrerm fürkommen wird, von der darunter befindlichen Erden absondern, oder auch Steine legen und zerstoßen, um sich deren an Orten, wo kein Kieß vorhanden, an dessen Statt bedienen zu können. Welches alles dann denen Umständen nach so anzuordnen, damit keine Arbeit durch die andere, am allerwenigsten aber die Führen gehindert, sondern ein Geschäft wohl in das andere gerichtet werde.

§. 9. Zu dem Ende sind unter der Inspection desjenigen, welcher die Haupt-Einrichtung einer Route besorget, gewisse Obleute zu bestellen, deren Incumbenz diese ist, fleißige Aufsicht zu tragen, daß die Schanzer und Fuhrleute sowohl in der Erden-Arbeit, als auch bey Führung der Steine und des Kießes, die Zeit nützlich anwenden; zu dem Ende jene, damit keiner eigenen Willens darvon gehen möge, des Tags etlichemal, der Liste nach, mit Nahmen aufzuruffen, und, wo er nicht zugegen, solches dem Beamten zu Verfügung einer convenablen Bestrafung, anzuzeigen; von denen Fuhrleuten hingegen, welchen so viele Zeichen, als sie des Tags Führen prästiren, zu ertheilen, sind solche Abends wieder abzufordern und einzusammeln, um zu sehen, ob der eine oder andere nachlässig gewesen, folglich ebenfalls einige Strafe meritire.

§. 10. Doch ist auch hiebey dieses zu beobachten, daß dem Unterthanen die Zeit vergönnet werde, nebst dieser Arbeit, sein ordentliches Feldgeschäft mit versehen zu können. Dahero er zu denen Weg-Reparationen nur vom 10. oder 15. April bis den 20. oder 25. Juni und dann nach einem Intervallo bis auf den 20. Augusti, wiederum von solcher Zeit bis in den Herbst anzuhalten; desgleichen auch in der würclichen Arbeits-Zeit die Abtheilung solchergestalten zu machen, daß alle 3 oder 4 Tage eine Ablösung geschehe, und dann die Leute in Baraquen, oder denen nächsten Dörffern bey der Arbeit behalten werden, damit nicht Morgens und Abends durch das Hin- und Hergehen die beste Zeit ohnnütz zugebracht werden möge.

§. 11. Demnächst nicht minder eine jede Obrigkeit von selbstn dahin sehen wird, daß die Beamte keine Unterthanen wider die Gebühr von dieser Arbeit erimiren, oder auch diese sich unter sich selbstn abkauffen, und vor ihre Personen andere um das Geld stellen; massen sie

sonsten auf diese Art die herrschaftliche Prästationes nur um so viel weniger abgeben könnten, folglich das auslegende Taglohn viel mehrers hierzu zu appliciren hätten.

§. 12. Um nun aber auch zu wissen, wie die Weege nach der unterschiedenen Beschaffenheit des Erdreichs zu tractiren; so ist auf einer Ebene, wo die Erde eine gute Consistenz hat, und bei Regenwetter die Räder nicht tief einschneiden, allein dieses zu beobachten, daß, wie oben berührter maßen ein Weeg zum Exempel 6 Loisen, oder auch minder in der Breite haben solle, in solcher Distanz nach beyliegenden Profil sub Nr. 1. auf beyden Seiten Gräben ausgestochen, und die Erde in die Mitte des Weegs, ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch, geworffen werde, doch so, daß solche wiederum gegen beyde Gräben einen mähligten Abhang bekomme. Zu dem Ende, damit die Arbeiter sich darnach richten können, in der Mitte ein Pfahl, von der Höhe, welche die Überschüttung haben solle, und dann wiederum an beyden Gräben eben dergleichen einzuschlagen, um zu sehen, wie der Abhang zu formiren seye. Die Gräben, welche darzu dienen müssen, daß sich das Wasser leichter abziehen, und die Weege auströcknen können, werden, so die Umstände nicht etwas mehrers erfordern, in der Tieffe und Breite von 2 Schuhen gemacht, doch so, daß die Erde von oben gegen den Grund schrägs hinab auf jeder Seite noch 2 Schuh weit abgestochen, und andurch verhindert werde, daß die Erde nicht so leicht abfallen, und den Graben, welcher solchers gestalten oben 6 Schuh breit wird, wieder ausfüllen, fortan den Ablauf des Wassers verhindern könne. Wolte man die Unkosten anwenden, an dem innern Abstich zu desto mehrerer Bevestigung des Weegs, eine kleine Strebmauer, welche hernach oben mit steinernen Platten zu bedecken wäre, aufzuführen, würde es desto besser und ansehnlicher herauskommen, aber auch mehrere Kosten erfordern, welche man bey denen Weeg-Reparationen in dem Elsaß mehrentheils zu erspahren gesucht. Im übrigen nicht nöthig, und ebenfalls ein überflüssiger Kosten wäre, die Erde, so aus dem Graben in die Mitte des Weegs geworffen ist, wie einige prätrendiren, einzustossen, indeme eine Zeit von 3 Monathen, etliche darauf fallende Regen, und die darüber gehende Passage, genug ist, das Erdreich hinlänglich zu solidiren; nach der Hand aber

sich von selbst zeigen wird, ob hier oder dar amnoch eine Überschüttung mit Kieß erforderlich sey.

§. 13. Wo hingegen in einer Ebene das Erdreich von einer übeln Consistenz ist, so wird mit der Arbeit auf folgende Weise verfahren. Nemlich, es werden die Gräben zu beyden Seiten auf die Art, wie bereits oben angezeigt ist, gemacht; jedoch aber, wo man mehrern Erdreichs in der Mitte des Weegs benöthiget wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach läset man die Fuhrren in so lange, biß sich die Erde gesezet, darüber gehen, füllet aber die Geleise, so die Räder machen, immerhin wieder aus, machet auch hier und dar kleine Rinnen, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wann dann der Weeg also zugerichtet ist, so leget man darauf eine Schicht von großen harten Steinen bloß mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters, in der Breite von 4 Toisen; wobey aber zu beobachten, daß die größte Steine auf beyde Enden, und zwar fast eben so tief, als sie dick sind, in die Erde zu legen, um dieser Art von Pflaster einen desto besseren Halt zu geben. Sodann werden hierauf, um alle Lucken wohl auszufüllen, 6 Zoll hoch kleine Steinlein geschüttet, und dann auf diese Lage kommt erst der Kieß, welcher in der Mitten 10 bis 12, und an beyden Enden 7 bis 8 Zoll hoch aufgetragen wird. Womit man aber insgemein 3 Schuh weit von dem Rand der Gräben bleibet, derentwegen die Figur sub Nr. 2. nachzusehen. Ueberhaupt aber ist bey dieser Art der Weeg-Reparation in Obacht zu nehmen, daß die große Steine, (worunter man die Kalch-Steine, welche, wann sie von der Sonne erhizet, und dann wieder von dem Regen benezet werden, zerfallen, und von keiner Dauer sind, so viel möglich zu meiden) wohl zusammen zu stoßen, damit sich keiner so leicht bewegen könne. Dann, wan dieses geschieht, die Überschüttung ebenfalls weichet, und Gruben verursacht, wordurch, wann nicht alsbald im Grund nachgesehen und geholfen wird, der Weeg in kurzem sehr schadhafft und verdorben wird. Derentwegen dann auch sehr nützlich ist, aufrecht, lange, oder platte Steine in die Queer und Länge des Weegs tief in die Erde zu setzen, und die andere Steine darzwischen zu legen, damit, wann je hier oder dort einige von denen letztern sich aufheben, der Schaden nicht zu weit greiffen könne.

§. 14. An einem morastigen Ort, worüber ein Weeg gehen muß, wird die nöthige Erhöhung aus dem Gewässer, wie hoch es bey dem nässesten Wetter anzulauffen pflegt, wahrgenommen, und dann diese zu bemercken, ein Pfahl eingeschlagen; sodann dergleichen Weeg unten mit einigen Lagen Faschinen, welche jederzeit mit Erden zu beschütten, angeleget werden kan, jedoch mit dieser Vorsicht, daß, weilen sich solcherley Wercker insgemein sencken, man dieselbe anfänglich etwas höher mache, als sie seyn sollen; hernach man mit denen Steinen und Kieß-Lagen verfähret, wie im vorhergehenden Paragrapho gemeldet worden.

§. 15. Findet man an einem Ort nichts als Kieß, und wären die Steine allzu weit entfernt, so kan man die Weege nur mit jenem überschütten. Allein in diesem Fall, wann der Weeg gut seyn solle, muß man den Kieß wenigstens 18 bis 20 Zoll hoch schütten, oder wann der Kieß gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben; und fallen die auf diese Art gemachte Weege ebenfalls gut aus, auffer daß sie in denen erstern Jahren vieler Reparation unterworffen seynd.

§. 16. Wäre es aber ferner, daß man nichts als kleines Steinwerck haben könnte, so muß man in der Mitte des Weegs solche einen Schuh hoch auffschütten, und den Abhang auf beyden Seiten bis auf 7 oder 8 Zoll machen. Hernach läffet man von denen nemlichen Steinen eine Quantität mit starcken Stößern zerstoßen, um die erste Lage 6 Zoll hoch darvon zu machen, und dann wird die zweyte Lage ebenfalls 6 Zoll hoch von Sand, wann man dessen haben kan.

§. 17. An Orten aber, wo nichts als purer Sand vorhanden, ist fast nicht zu verhüten, daß der Weeg nicht sehr rauh werden solte, es wäre dann Sache, daß man den Grund des Weegs mit runden Prügelholz oder Faschinen belegte, und dann erst Sand darauf schüttete; hingegen man sich dieses Prügelholzes und der Faschinen so wenig als möglich, auch nur in dem Fall bedienen solle, wann keine andere Materialien, oder sonst ein Nothfall vorhanden.

§. 18. Ueberhaupt aber ist wegen des Kießes anzumercken, daß der aus denen Flüssen der beste, und wann man dessen nur 6 oder 8 Zoll in der Höhe auf eine

Schicht grosser oder kleiner Steine haben kan, so ist es genung den Weeg vollkommen gut zu machen. Ist man aber genöthiget, denselben aus der Erden graben zu lassen, so muß man vorhero durch einen starcken Erden-Bohrer die Gegenden sondiren und sehen lassen, wo derselbe am nächsten zu haben; sodann man die obere Erde abheben, auch solche sonsten durch eigene Schänzer fleißig absondern läffet; weilen in Ermangelung dergleichen Vorsorge die Erde bey dem mindesten Regen sich ausflösset, und grosse Löcher dardurch in denen Weegen verursachet werden.

§. 19. Bey denen Hohlweegen ist so viel möglich zu trachten, dieselbe einzuwerffen und der Erden, nach einer oder andern von obigen Methoden, eine Consistenz zu geben. Wo aber dieses allzu kostbar wäre, so müßte gleichwol der Bedacht genommen werden, die Bäche und Quellen neben denenselben abzuleiten, und den Weeg durch eine Überschüttung solchergestalten einzurichten, damit derselbe auf die eine oder andere, auch wohl auf beyden Seiten, wo er wieder auf eine Ebene stoffet, einen Abhang bekomme, folglich auf diese Weise kein Regenwasser stehen bleiben und einen Morast causiren könne; darneben auch von einer Distanz zur andern Einschnitte zu machen, um denen sich begegnenden Fuhren Gelegenheit zum Ausweichen zu verschaffen.

§. 20. Und da demnächst auch in dem löbl. schwäbischen Creyse viele Weege an abhängenden Bergen, im gleichen hohe Steigen befindlich, wo ebenfalls höchst nöthig ist, auf deren Verbesserung zu gedenken; so muß man sich nach Beschaffenheit des Terrains, nach der hiebey gehenden Figur Nr. 3. und 4., entweder durch einen Einschnitt in den Berg und Aufführung einer escarpirten Mauer; oder auch an Felsen, nach Nr. 5. und 6., durch eben dergleichen Mauern, wo hernach der leere Platz zu Formirung des Weegs mit Steinen auszufüllen; an gar steilen Orten aber, nach Nr. 7., durch einen hölzernen wohl verbiegtten Strebstock helfen. Desgleichen, wo an einigen Orten der Weg bald hoch, bald wiederum mit tieffen Aushöhlungen, wordurch das Wasser abläuffet, coupiret ist, nach Nr. 8., mittelst einer Brücken oder einem gewölbten Damna eine Gleiche kan herausgebracht, wo man aber einen Berg ganz hinauf muß, nach Nr. 9. getrachtet werden, so viel möglich, eine gemächliche Auf-

steigung, so bis zu einem jeden Umrang in gerader Linie gehet, auszufinden; und wo man sodann zu nur gedachtem Umrang kommt, den Umschweif solchergestalten suchen, damit ein bespannter Wagen wohl herum kommen, auch allenfalls die Pferde daselbst stille stehen und verschnaufen können. Wo aber die bereits vorhandene Steigen nur zu repariren, da ist vorderist auf die Zusammenfassung des von denen Bergen kommenden Quells, Guß und Regenwassers, fortan dessen weitere Abführung, sodann auf Hinwegraumung der im Weg liegenden Steinen, auch möglichste Applanir- und Erweiterung der Strassen, durch Einschnitte oder Scarpirung der Felsen (zu welchen letzteren aber erfahrene Mauermeister zu gebrauchen) und endlich auf Ausfüllung der Schlag-Löcher mit Kieß oder kleinem Steinwerck zu reflectiren, mithin der Weg, so viel immer möglich, commod und practicable zu machen.

§. 21. Demnächst so ist von Abstellung des höchst schädlichen Entz- oder Gabel-Fuhrwesens bereits hieroben Meldung geschehen; und werden dahero alle Obrigkeiten dahin sehen, daß solches bei ihren Unterthanen, welche sich dessen annoch bedienen, abgeschafft, und, wo solches der großen Kosten halber nicht auf einmal möglich, dennoch denen Wagnern und Schmieden bei einer nachhafften Strafe verboten werde, von nun an keine neue Lannen oder Gablen mehr zu verfertigen; es wäre dann, daß es nur auf einspännige Karren, deren man sich, zumalen in denen engen Holz-, Güter- und Weinberg-Weegen gebrauchen muß, ankäme, als wordurch, weil sie nicht schwer beladen werden können, auf denen Strassen ohnehin kein merklicher Schaden geschiehet. Allermeist aber auch von dieser Verordnung, und von dem hiernächst emanirenden Patent denen benachbarten löbl. Greysen die Nachricht zu ertheilen wäre, damit sich von dorten aus Niemand unterstehe, mit einem Gabel-Wagen weiter in den Greys zu fahren, oder auch eine stärkere Ladung, als man sich hiernächst zu Erzielung einer Uniformität unter denen Districten vergleichen und per Patentis publiciren wird, aufzunehmen; indeme sonst die Geleise nothwendiger Dingen vertieffet, und der Weeg schadhafft werden muß. Derentwegen dann insonderheit denen Zöllern anzubefehlen, hierauf genaue Achtung zu haben, auch, da die Fuhrleute, ehe sie zu einer Zollstatt kommen, ihre Pferde öfters zusammen, und wann sie vorbey, die vor-

derste wiederum vor einander spannen, solches durchaus nicht zu gestatten, sondern dergleichen Transgressores alsogleich zu pfänden und der Obrigkeit davon die Anzeige zu thun, um die gebührende Bestrafung verfügen zu können.

§. 22. Und da endlich die Verbesserung der Straßen ein ganz außerordentliches und solches Werk ist, welches Jedermann zu statten kommt; sitemalen bey einem guten Weeg ein handthierender Mann weit ehender als bey einem schlimmen, von einem Ort zu dem andern kommen, und die solchergestalten gewinnende Zeit zu andern nützlichen Geschäften anwenden; ein Kaufmann aus eben dieser Ursache die Waaren ehender, und folglich mit geringern Fracht-Kosten, auch ohne so großen Risiko, daß dieselbe wie bey schlimmen Weegen geschiehet umgeworffen, zerrüttet und verdorben werden, erhalten; der Landmann seine Fuhren mit weniger Zugviehe verrichten, oder doch solches länger conserviren; sodann bei Völkermärschen der Vorspann leichter und in kurzer Zeit prästiret, die Troupen schleuniger durch das Land gebracht, auch sonsten vieles Ungemach auf dem Feld, da man bey schlimmen Wetter durch Wiesen und angebauete Felder allerhand schädliche Auswege suchet, evitiret werden kann. Folglich bei dergleichen Fällen die Kosten einer Herrschaft, welche sonsten die Weeg-Reparation zu besorgen hat, alleine nicht können zugemuthet werden, sondern ein gemeinsamer Beitrag, welcher sich hernach, durch so vielerley denen Contribuenten zum Besten gereichende Utilitäten, wiederum so reichlich compensiret, nach aller Billigkeit Platz greiffet.

Vid. Klock. de Aerario, lib. II. c. 57. n. 23. seqq.

Hievon auch sogar die Ecclesiae et pia Corpora sich nicht entziehen mögen, per Leg. 7. Cod. de SS. Eccles. add. Bocerus de Regal. C. 9.

So ist kein Zweifel, es werde ein so heilsames Werk, worinnen man schon bey andern Völkern in denen ältesten Zeiten, mit Aufwendung ungemainer Kosten, die Bierde und den Ruhm eines Landes gesucht, aller Orten kräftigst unterstützet, und nirgends nachgelassen werden, bis und dann solches zu einem erwünschten Stande gekommen. Um den 5. Juni 1737.

Explication über die Profils der Weege.

(conf. die Tafel am Schluß des Bandes.)

Fig. 1.

- A. A. Die Ebene des Bodens.
- B. B. Die Erhöhung des Weegs in der Mitte.
- C. C. Abhang auf beiden Seiten.
- D. D. Die Gräben zum Abflauff des Wassers.

Fig. 1. auf eine andere Art.

- A. A. Die Ebene des Bodens.
- B. B. Die Erhöhung des Weegs in der Mitte!
- C. C. Abhang auf beyden Seiten, welcher aber an Orten, wo Steine vorhanden, angezeigter massen mit einer kleinen Streb-Mauer versehen, und dann auch von dieser Streb-Mauer sub Lit. C. bis
- D. D. zu beyden Seiten ein Platz übrig gelassen werden kann, wohin keine Ueberschüttung kommt, folglich die Erde um so weniger in die Gräben
- E. E. fallen könne.

Fig. 2.

- A. A. Ebene des Bodens.
- B. B. Erhöhung des Weegs in der Mitte durch dreyerlei Lagen, nämlich
- C. durch die aus denen Gräben ausgeworffene Erde,
- D. eine Stein-Lage in Form eines Pflasters, und
- E. eine Lage von Kieß, oder klein zerstoffenen Steinen.
- F. Abhang des Weegs zu beyden Seiten, wo entweder angedeuteter massen wieder eine Streb-Mauer ange-
setzet, und der Platz von F. bis
- G. ohne Ueberschüttung gelassen, oder, wo man die Streb-
Mauer unterlassen wollte, von Lit. F. bis
- H. noch ein schräger Abhang gegen den Graben
- I. gemacht werden könnte.

Fig. 3.

- A. B. C. D. Anhöhe eines Bergs.

- E. Scarpirte Mauer.
- F. Ausfüllung des Weegs.
- G. Graben, um das Wasser zusammen zu fassen, und an einem bequemen Ort abzuführen, damit es nicht über den Weg lauffen könne.

Fig. 4.

- A. B. C. D. Anhöhe eines Bergs.
- E. Einschnitt in den Berg, wovon hernach die Erde zu Formirung des Weegs bis
- F. kann aufgeschüttet, und, um derselben einen desto besseren Halt zu geben, der Rand mit Bäumen besetzt werden.

Fig. 5.

- A. B. C. D. Anhöhe eines Felsen.
- E. Scarpirte Mauer.
- F. Ausfüllung mit Steinwerck.
- G. H. Eine steinerne Dohle, wodurch das in die Ausfüllung sich filtrirende Wasser kan abgeführt werden.

Fig. 6.

- A. B. C. Weg an einem Felsen, welcher durch die Mauer
- D. E. souteniret, und das Wasser durch die Bogen
- F. G. abgeführt wird.

Fig. 7.

- A. B. C. D. Ein steiler Felsen, wo zu Formirung des Weegs
- E. F. ein Streb=Stoß von Zimmer=Arbeit auf den Boden A. gesetzt, und oben bey Lit. C. in den Felsen eingelassen, und mit starcken eisernen Klammern versehen wird.

Fig. 8.

- A. B. C. D. Ein ohnebener und durch Wasser coupirter Weeg, welcher nach der Linie
- E. F. G. eingeleicht, und, damit das Wasser gleichwohlen seinen Abfluss habe, mit einer Dohle sub Lit.
- H. versehen wird.

Fig. 9.

Ist ein Weeg an einem Berg hinauf, welcher von A bis B und dann von B bis C in gerader Linie, und einer allmählichen Aufsteigung gehen, desgleichen bey B und C einen commoden Umrang haben solle.

Nr. 2.

Breißgauiſche vollſtändige Information

auf was Weiſe die Land- und Güter-Strafen in denen Vorder-Deſterreichiſchen Breißgauiſchen Landen zugerichtet, und in guten Stand gebracht worden.

Freyburg den 20. Julii 1738.

1. Wurde der ganze Vorder-Deſterreichiſche Diſtrict, der Länge nach, abgemessen; und nachdem man gewußt in wie viel Claſſer ſich ſelbiger erſtrecke, ſo iſt

2. das Concert dahin genommen worden, welche Vorder-Deſterreichiſche Communitäten, ſie ſeyen an der Landſtraße gelegen oder nicht, zu dieſem Werck mit Zug beygezogen werden könnten. Nach Determinirung deſſen

3. einer jeden Gemeinde mit Obſervirung der Nequität und habenden Kräfte, eine gewiſſe Summa der Claſſer zurepartiret wurde, ehe und bevor man Hand anlegen lieſſe.

4. Muſte die Ausſteckung der Landſtraßen, und zwar dergeltalt vorhergehen, daß ſelbige 30 Franzöſiſche Schuhe in der Breite ohne die Gräben, ſodann die Gräben beyderſeits 6 Schuhe breit und 4 Schuhe tief, mit gehörigen Dohlen ausgezeichnet, und hernach

5. jeder Gemeinde das angeſetzte Quantum mit Verordnung angewieſen werden, daß ſelbige nach der Ausſteckung, auch nach Anordnung des beſtellten Inſpectoris, die Arbeit vornehmen, und allforderiſt die Gräben auswerffen ſollen. Und damit

6. die Arbeit um ſo ſchleuniger ihren Fortgang gewinne, haben die Communitäten den ihnen zurepartirten Diſtrictum, ſo viel es die Eröffnung derer Gräben und Erhöhung derer Straßen durch den aus ſolchen Gräben herausgenommenen Grund betrifft, wiederum ſubrepartiren, und jeden, ſo auf der Arbeit von ihnen zu erſchei-

nen gehabt, ein und anderes Klaffter an Gräben auszuwerfen und die Straße zu erhöhen, angewiesen. Welche Arbeit ein jeder, damit er bald loß würde, in gar kurzer Zeit vollbracht. Die Gräben aber haben

7. mit nachfolgender Beobachtung ausgeworfen werden müssen, daß die Erde, so aus denen Gräben gekommen, gleich in die Straße eingezogen, und mit solcher der Weeg oder, wo Tiefen gewesen, die Löcher ausgefület, und die Straße in ihre behörige Form und Ründung gebracht würde. Da sich aber auch bey Eröffnung derer Gräben, in der Tiefe einiger Kieß befunden, so ist selbiger nicht gleich in die Straße geworffen, sondern allforderist der oberhalb aus denen Gräben eroberte Grund, wie allererst oben gemeldet, in die Straßen gezogen, der Kieß aber auf der Seiten so lang beyammen behalten worden, biß man solchen zur nöthigen Beschützung derer Straßen gebrauchen können. Es ist auch

8. bey Eröffnung derer Gräben, durch die aufgestellte Obfichtere die Obsorge dahin getragen worden, daß, ob zwar die General-Regel ware, alle Gräben beyderseits sechs Schuhe breit und vier Schuhe tief anzulegen, dieselbe nichts destoweniger nach Erforderung der Lage, auch breiter und tiefer, wie auch um etwas schmähler, und etwan nicht so tief ausgeworffen, aber hauptsächlich dahin gesehen worden, auf daß das Wasser in solchen Gräben seinen behörigen Ablauf bekommen müssen. Welchen Ablauf zu bewürcken

9. die hochnöthige Durchschnitte gemacht worden, damit das Wasser von einem Graben in den andern, und in die Tiefe geleitet werden mögte;

10. welche mit gesprengeten Bögen von 4, 6, 8, auch mehreren Schuhen in der Weite, und darüber geführten 18 Schuhe breiten steineren Brücken bedeckt worden. Wann dann

11. die Gräben ausgeworfen, und die Straße behörig mit dem Grund in ihre runde mitten erhöhte Form gebracht worden, so wird dieselbe von jeder Communität in dem ihro zugetheilten District mit gutem Kieß überführt; die Überführung aber muß auch an einem Ort mehrers, als an dem anderen, nach Beschaffenheit und Qualität des Terrains geschehen, nachdem das Erdreich erfordert; nirgends aber weniger dann zwey Schuhe

hoch. Wo aber starcke Sümpfe sich befinden, mithin der Kieß sobald keinen Halt machen könnte, da müssen selbige Orte, ehevor der Kieß darauf geführet wird, mit größeren Steinen überführet, und darnach der Kieß überschütet werden. Hierbey ist auch

12. wohl anzumercken, daß, weilen die aufgeschütete Erde sowohl als der Kieß sich zu setzen pflegen, die Überführung mit Kieß zwey bis drey mahl, und so lang wiederhohlet werden müsse, bis man die Härte der Straße gewinnt; worzu aber

13. gar viel dienet, wann die Geleise, welche von denen Fuhren eingeschnitten zu werden pflegen, wo möglich, von Tag zu Tag gleich wiederum eben gezogen, allenfalls auch nicht gestattet wird, daß die Fuhren und besonders die Last-Wägen allezeit in einerley Spuhr und Geleise verbleiben.

14. Ist in Anlegung einer dauerhaft werden sollenden Landstraße dahin zu trachten, daß die Straße allzeit höher, dann die Neben-Fuhrt seye, als ansonsten durch die von denen Neben-Fuhrten abfallende Erden die Gräben gleich wiederum ausgefüllet werden, und dem Wasser den Lauf verhindern.

15. Gleicher Gestalten hat man bey Erhöhung derrer Landstraßen und deren Überführung hauptsächlich wohl zu beobachten, daß selbige absonderlich in der Mitten höher, und dann gegen die Seiten schräg oder etwas verlohner und abwärts angeleget werden, damit das Wasser auf der Landstraßen nicht stehen bleibe, sondern seinen Ablauf in die Gräben nehmen könne. Endlich wird der gute Unterhalt dergestalten vorgekehret, daß denen an der Straßen angelegenen Orten abermahlen gewisse Districte zugetheilet, und jedem aufgetragen wird, in seinem District allezeit einen kleinen Vorrath von Stein und Kieß, von Distanz zu Distanz zu halten und, durch einen aus der Gemeinde Bestellenden, alle Tag den District zu vistiren, und wo ein kleiner Einschnitt, tiefes Geleis oder Loch sich befindet, durch diese Steine oder Kieß ausfüllen zu lassen. Auf daß man aber dessen gänzlich versicheret seye, so ist ein Ober-Inspector aufgestellt, welcher die Landstraße öfters zu bereuten hat, und, da sich in ein oder andern District eine Nachlässigkeit erzeiget, die Gemeinde, in deren District die Unterlassung

beschehen, zur Beobachtung und Vollziehung ihrer Schuldigkeit, gleich anzuweisen, im unterbleibenden Falle aber, auf ihre der Gemeinde Unkosten selbige fertig zu lassen, befehliget ist. Wann aber (wie es in denen ersten Jahren nicht wohl anders seyn kan) die Landstraße einer noch weiterer Rieß-Uberführung nöthig haben wird; so muß selbige auch wiederum von denen gesamten Gemeinden auf die Art, wie bey ersterer Anlegung beobachtet worden, von District zu District geschehen.

Freyburg den 20. Julii 1738.

Bemerk. Unterm 3. Dezember 1761 sind die Amteute angewiesen worden, in ihren Amtsbezirken die Orts-Schultheissen zur strengen Erfüllung ihrer, in den J. J. 8, 9 und 10 der obigen Wege-Ordnung vorgeschriebenen, Obliegenheiten anzuhalten und fernere Saumseligkeiten allenfalls mit Kassationsstrafe zu belegen.

542. Ehrenbreitstein den 17. Mai 1753.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier &c. Unseres gnädigsten Herrns, wird Beamten N. N. hiermit in Gnaden ernstlichst anbefohlen, nach Ziel und Maße der landesherrlichen churfürstlichen Verordnung vom 3. April 1753; und diesfalls, unter Vorstand der churfürstlichen Regierung, und mit derselben Begenehmigung, gemachten Haupt-Austheilers unter denen Aemtern und Unterthanen, mit der Ausbesserung und Instandrichtung derer allgemeinen, durch das Erz-Stift ziehender Heers-, Land- und Post-Straßen, dergestalten fortzufahren, daß zu denenjenigen Zeiten, wo der Unterthan an seinen Feld-Geschäften nicht behindert ist, das Landstraßen-Verbesserungs-Werk mit allem Ernst, und zwar zuerst an denen schadhaftesten Orten angegriffen, und davon Niemand, wer der auch immer seye, oder mit was Freyheits-Vorschügungen selbiger sich davon los sagen wollte, unter Vorwand geistlicher oder weltlicher Privilegien oder Exemtionen, davon befreyet werden solle; weisen es der allgemeine Vatterlandes-Dienst, nach Vorschrift derer Kayserlichen Reichs-Verordnungen, auch mehrfältiger Reichs- und Kreys-Schlüsse also erfordert: mithin in

diesem Falle keine Frage ist von einigen herrschaftlichen oder Amts-Frohnden, sondern von der Bethätigung derer heylsamen Reichs- und Kreyß-Schlüsse, welche ein jeglicher Landes-Herr zum allgemeinen Vaterlandes Besten zur Execution zu bringen schuldig ist. Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden versehen sich demnach zu ihren Beamten und dererselben untergebenen Schultheißen und Unterthanen, es werden dieselbe ohne Wiederrede oder Saumseligkeit, die Hand darzu willigst biethen, und auf jedesmahliges Ausschreiben derer Beamten, an denen einem jeglichen angewiesenen Orten, mit Hand- und Spann-Diensten fleißig und ohnausbleiblich erscheinen. Widrigen ohnverhoffenden Falls, sollen bey verspührender Widersetzlichkeit und Ungehorsam, die daran Schuldige mit scharfen, allenfalls auch militairischen Zwangsmitteln und Straffen, zu ihren Schuldigkeiten für den gemeinen Dienst des Vaterlandes angehalten werden. An deme geschiehet Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigster Wille und Befehl.

543. Ehrenbreitstein den 3. August 1753.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung eines am 11. August 1735 erlassenen Verbotes der medizinischen Praxis durch Chirurgen, Apotheker und andere unfähige Leute, wird landesherrlich weiter verordnet, daß derjenige, welcher die Heilkunde ausübet, ohne desfalls gehörig examinirt und approbirt zu sein, „des Bürger-Rechts ipso facto verlustig get sey, und aus dem Erzstift fortgewiesen werden solle.“

Bemerk. Unterm 26. Juni 1755 ist die Ausübung der innern Heilkunde und der Chirurgie durch dazu nicht concessionirte Individuen, bei 50 Gldg. Strafe für jede Contravention, wiederholt verboten worden.

544. Ehrenbreitstein den 25. August 1753.

Churfürstliche Regierung.

Die an den steinernen Brücken vielfach verübt werdenden Zerstörungen und Eisen- und Blei-Diebereien

sollen mit Schanzarbeit auf der Festung Ehrenbreitstein bestraft werden; die Lokalbehörden werden angewiesen, auf solche Brücken-Schänder und Diebe fleißiger wie bisher invigiliren, und die Ertappten sofort durch die Amts-Schützen zur Festung abführen zu lassen.

545. Ohne Erlaß-Ort und Datum, wahrscheinlich 1754.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Dem von dem Churfürsten Franz Ludwig angeordneten und fortdauernd bestandenen Hofkammer-Registrarium, welchem, als einem der churfürstlichen Regierung unmittelbar beigelegten Landes-Collegium, die abgesonderte oberste Verwaltung und Besorgung der erzfürstlichen Einkünfte, Nutzungen, Regalien, Zölle, Güter, Renten, Gefälle und alles dessen, was dazu gehört, im Namen des Landesherrn und unter dessen unmittelbarer Ziel- und Maßgebung, übertragen ist, wird eine, diese seine Obliegenheiten und seinen Geschäftsbetrieb regulirende, ausführliche Vorschrift erteilt.

Bemerk. Die vorstehende Anzeige des Erlasses einer Hofkammer-Ordnung hat hier ihre Stelle gefunden, um die Existenz eines solchen Regulativs nachzuweisen. Obgleich das Original des Letztern unerreichbar geblieben ist, so läßt doch die zur obigen Anzeige benutzte, besiegelte und mit folgendem amtlichen Attest: — „Vorstehende Abschrift ist der in chrstl. trierischer Hofkammer-Registratur verwahrlich aufbehaltener Cammer-Ordnung, nach vorhergegangener Collationirung gleichlautend befunden worden. id quod attestor ego Clemens Fiedler Registrator m. p.“ — versehene Copie, keinen Zweifel übrig, daß dieses unter landesherrlicher Titulatur abgefaßte, mit keinem Datum versehene Altstück bei der Hofkammer als Geschäfts-Ordnung angewendet worden ist; auf dem Titelblatt steht die, ihre gegenwärtige Locirung begründet habende, Jahreszahl 1754. Der Inhalt dieses Regulativs zerfällt in die nachstehend rubricirten zwei Abtheilungen und 28 S.S., und ist im §. 2. die churfürstl. Verordnung vom 14. Jan. 1728 (Nr. 415. d. S.) allegirt.

C a m m e r - O r d n u n g
Erste Abtheilung,
von denen Cammer-Personen.

- §. 1. Ansehen und Gewalt der Cammer.
- §. 2. Wo sie zu Recht stehen solle.
- §. 3. Ráthe und Diener Bestellung u. Vereidung.
- §. 4. Schuldigkeiten des Vorstehenden.
- §. 5. Amt derer Ráthe.
- §. 6. Amt des Land-Rhentmeisters.
- §. 7. Amt des Cammer-Anwalts.
- §. 8. Amt des Cammer-Secretarii.
- §. 9. Amt des Cammer-Registratoris.
- §. 10. Amt des Cammer-Schreibers u. Rechners.
- §. 11. Amt des Cammer-Canzelisten.
- §. 12. Cammer-Bothens Schuldigkeit.

D e r C a m m e r - O r d n u n g
Zweite Abtheilung,
von denen Berathschlagungen u. Ausfertigungen.

- §. 13. Rath's-Laxe.
- §. 14. Derer Sachen-Vortrag und dessen Ordnung.
- §. 15. Wie die Berathschlagungen geschehen sollen.
- §. 16. Verschwiegenheit außer dem Rath.
- §. 17. Ausstellung der Verfólgler und Ansetzung der Referenten.
- §. 18. Führung des Protokolls oder Rath's-Registers.
- §. 19. Ausfertigung derer Rath'sschlüsse.
- §. 20. Form derer Befehle und Schreiben.
- §. 21. Vernehmen mit der Regierung.
- §. 22. Wie die churfürstl. Befehle in schleunigen Fällen einzuholen.
- §. 23. Paginirung derer Protokollen.
- §. 24. Einrichtung derer amtlichen Berichten.

- §. 25. Erinnerung derer rückständigen Puncten.
 §. 26. Fortführung derer Cammer-Bücher.
 §. 27. Zehnjährige Rechnungen (neben dem Rathszimmer) an der Hand zu halten.
 §. 28. Gebrauch und Bewahrung derer Siegelen.
-

546. Ehrenbreitstein den 27. August 1754.

Churfürstliche Regierung.

Die bestehende Vorschrift: daß alle durch die erzstiftischen Städte, Flecken und Dörfer passirende, oder in denselben sich aufhaltende churfürstliche Soldaten, den Ortsvorstehern ihren Paß zur Prüfung vorzeigen, in dessen Ermanglung aber sofort verhaftet, und zu ihrer Garnison zurückgeliefert werden sollen, — muß von den Localbehörden, durch pflichtmäßige Beaufsichtigung solcher Individuen, besser wie seither, gehandhabt werden.

547. Ehrenbreitstein den 7. November 1754.

Churfürstliche Regierung.

Die auf Verlangen des Churfürsten am 11. Juli d. J. ordnungsmäßig stattgefundene, vom Pabste bestätigte, und vom Kaiser genehmigte Wahl eines Chur-Nachfolgers und Coadjutors im Erzstifte Trier, in der Person des zum Erzbischof von Patrasso ernannten, seitherigen Domdechanten Herrn Johann Phillip, Freiherrn von Walderdorf, wird mit der Bestimmung publizirt, daß demselben, unmittelbar nach dem Absterben des jetzt regierenden Landesherren, als wirklichen Erzbischof und Churfürst zu Trier, Treue und Gehorsam geleistet werden soll.

548. Ehrenbreitstein den 7. Dezember 1754.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die, bereits durch ein erzbischöfliches Provinzial-Concilium von 1549, unter die Zahl der abgesetzten Feiern

tage gestellten 2 Festtage: der Unschuldigen Kinder und des h. Pabstes Sylvester sollen künftig nur als Festa Chori geachtet werden, und (mit Beibehaltung der Cusrial-Ferien) an denselben die knechtlichen und Hand-Arbeiten Jedem uneingeschränkt erlaubt sein.

549. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1755.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Erhaltung des Vermögens der Mutter, und Filial-Kirchen, der Kapellen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen, und zur Verhütung desfalliger Verdunklungen, wird landesherrlich bestimmt: daß kein Pastor künftig den Empfang solcher Gelder führen, die Zinsen und jährlichen Einkünfte von Kirchen-Kapitalien, Vermächtnissen und sonstigen Schenkungen, im Namen der Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Bruderschaften oder sonstigen Stiftungen empfangen, noch auch Kapitalien von der eigenen Kirche oder von den ihm anbefohlenen Fundationen aussprechen soll. Auf Entgegenhandlungen hatet 40 Goldg. Geldstrafe, und soll die gegenwärtige Bestimmung den Land-Dechanten mitgetheilt, auch bei allen Gemeinden publizirt werden, damit nicht nur die Vorsteher der Kirchen und Kapellen auf deren Vollziehung wachen können, sondern auch die Zahlungspflichtigen vor Gefahr und Schaden gewarnt werden, „gestalten dann „keine Schuldner durch solche verbotene Zahlung an die „Pastores ihrer Schuld entfreyet sein sollen.“

550. Ehrenbreitstein den 12. April 1755.

Churfürstliche Regierung.

Den Lokalbehörden wird die strengste Wachsamkeit in Beziehung auf königl. preussische Kriegswerber und auf die mit denselben einverstandenen Makler, bei Vermeidung wirklicher Cassations-Strafe, zur Pflicht gemacht, und sollen sie jede derartige Wahrnehmung sofort, zur landesherrlichen weitem Verordnung, anzeigen.

551. Ehrenbreitstein den 6. Mai 1755.

Churfürstliche Regierung.

Die in der allgemeinen Zehent-Ordnung enthaltenen Vorschriften, ins Besondere die darin verbotenen nahen Anpflanzungen von Obstbäumen an die Weinberge, müssen von den Beamten, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, strenger gehandhabt resp. verhindert werden.

552. Coblenz den 7. Juli 1755.

Erzbischöfliches Offizialat.

Um die landesherrliche Gestattung des Erndte-Vertriebes an Sonn- und Feiertagen, während regendrohenden Witterungsstandes, ohne Verletzung der gottesdienstlichen Obliegenheiten, den Unterthanen benutzbar zu machen, werden sämtliche Pfarrer angewiesen, da, wo Prämissariatsstiftungen bestehen, in solcher Nothzeit die Früh- und die Pfarrmesse dergestalt zu halten, daß sowohl die Feldarbeiter, als die im Hause-beschäftigten Unterthanen daran Theil nehmen können.

553. Ehrenbreitstein den 7. October 1755.

**Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.**

Landesherrliche Ertheilung ausführlicher Zunft-Artikel nebst Gebühren-Laxe für die in der Stadt Coblenz bestehende Innung der Fuhrleute, der Weinschröter und der Weingärtleute.

554. Trier den 20. October 1755.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung der Holztheurung in der Stadt Trier wird, unter Erneuerung des Verbotes des Vorkaufes, in Folge landesherrlichen Special-Befehles und auf den Grund des uralten städtischen Stapel-Rech-

tes, u. A. verordnet, daß alle die Mosel herabkommenden Holz-, Flossen und Klastterholz-Transporte sich, bei ihrer Ankunft zu Trier, beim churfürstl. Statthalter anmelden, und während dreier Stapeltagen das von ihnen für die Bedürfnisse der städtischen Einwohner begehrt werdende Holz, zu der vom churfürstl. Hofrath festgesetzten Preis-Laxe, vor der Weiterfahrt käuflich überlassen müssen. Die Holzbedürfnisse, nach Qualität und Quantität, müssen von den Einwohnern einem besonders dazu angeordneten Commissar täglich angemeldet werden, welcher jedes Begehren, aus den am Holzmarkte vorhandenen oder successive anlangenden Holzbeständen, — in welchen beiden Beziehungen strenge Reihenfolge zu halten ist —, befriedigen soll ic.

555. Ehrenbreitstein den 15. November 1755.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Der Stadt-Magistrat zu Coblenz und das Gericht im Thal Ehrenbreitstein werden angewiesen, die Bettler-Ordnung vom 18. Octbr. 1736 (Nr. 457. d. C.) gegen auswärtiges und müßiges Gesindel strenger zu handhaben; sodann auch, mittelst geschärfter Beaufsichtigung und durch Controllirung der ihnen von den Gastwirthen täglich einzureichenden Nachtzettel, die Paß- und Fremden-Polizei thätiger auszuüben; alle betroffen werdende Verdächtige sofort verhaften, und die über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig legitimiren könnenden Individuen, ins Besondre die italiänischen Bettel-Geistlichen, nach dreitägigem Aufenthalte, fortschaffen zu lassen.

Bemerk. Unterm 14. Febr. 1760 ist landesherrlich verordnet worden, daß die Wirthe, Bürger und Juden zu Coblenz, über die bei ihnen einkommenden Fremden, täglich Abends, im Sommer um 9 und im Winter um 6 Uhr, Nachtzettel zur Hauptwache abgeben sollen, woraus der Vor- und Zuname, der Geburtsort und die Ursache des Aufenthalts jedes Fremden hervorgehen muß. Unterlassungen sollen mit 2 Goldgulden Strafe belegt werden.

556. Ehrenbreitstein den 29. November 1755.

Churfürstliche Regierung.

Ueber die geschehene Befolgung der successive erlassen werdenden churfürstlichen und Regierungs-Verordnungen sollen die erztiftischen Aemter von Quartal zu Quartal pflichtmäßigen Bericht erstatten.

557. Ehrenbreitstein den 13. Januar 1756.

Churfürstliche Regierung.

Bei dem im Auslande gesteigerten Course der groben Gold- und Silber-Münzen, sollen bis auf weitere landesherrl. Verordnung

die Carolinen zu 7 Rthr. — Alb.

die alten franzöf. Louisdors, Lüneburgische und spanische Pistolen zu 5 " 21 "

die neuen oder Schild-Louisdors zu 10 Fl. 24 Kr. rhein.

die Dukaten zu 4 " 38 " "

und die neuen franzöf. Thaler zu 2 " 36 " "

in allen erztiftischen öffentlichen Kassen, so wie im Handelsverkehr empfangen und ausgegeben, dagegen aber der Münzverruf vom 6. Mai 1755 (ad Nr. 534 d. S.), unter Ausdehnung auf die jüngst geprägten neuwiedischen halben Gulden, streng beachtet werden.

Bemerk. Unterm 20. März 1759 sind die clevischen und dierdorffschen Groschen, so wie die dierdorff- und wiedischen Fuchse ebenfalls, sodann auch am 24. April ej. a. alle preussische Gold-, Silber- und Scheide-Münzen, wegen ihrer notorischen Unterhaltigkeit, ganz verrufen worden.

Ferner sind am 20. November und 29. Dezember 1759, sodann am 11. März und 2. Dezember 1760, kaiserl. Reichs-Münz-Edicte publicirt worden, wodurch viele von Reichsständen auf Constitutionswidrigen Hecken-Münz-Stätten geprägten, unterhältig befundene und bezeichnete Münzen ganz verrufen

werden; auch ist den vergleideten Juden die Einschmürzung und Verbreitung der verrufenen Münzsorten, bei Verlust ihres Geleites und unter Androhung fernerer willkürlicher Leibesstrafe, am 16. Februar 1760 verboten worden.

558. Ehrenbreitstein den 5. Februar 1756.

Johann Philipp (von Walberdorf)
Erzbischof und Churfürst etc.

Wegen des stattgefundenen Regierungs-Antrittes des neuen Landesherrn, nach dem am 18. Januar c. a. erfolgten Tode des Churfürsten Franz Georg, werden sämtliche von dem Erzstifte Trier und von der Abtey Prüm redevirende Lehn-Leute aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse, in herkömmlicher Art und binnen gewöhnlicher Frist, zu bewirken und ihre desfalligen Verpflichtungen, bei Vermeidung der lehnrechtlichen Nachtheile, zu erfüllen.

559. Ehrenbreitstein den 12. Februar 1756.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer, wodurch verordnet wird, daß während eines ganzen Jahres, vom Tage des erfolgten Absterbens des Churfürsten Franz Georg an zu rechnen, in allen der churtrierschen Landeshoheit untergebenen Orten, alle öffentliche Musik, Saitenspiel, Tanzbelustigung und andere Ueppigkeit unterbleiben, und, während der nächsten 6 Wochen, das gewöhnliche Trauergeläute stattfinden soll.

560. Ehrenbreitstein den 29. Mai 1756.

Churfürstliche Regierung.

Derjenige, welcher einige, der landschaftlichen Accise unterworfenen Getränke, ohne vorherige Anzeige bei dem Accise-Pächter, verzapft, soll zu dessen Gunsten mit 10 Rthlr. Brüche, bei einer bedeutenderen Accise-Defraudation

tion aber, mit einer derselben angemessenen willkürlichen Strafe belegt werden.

Diese Strafe soll auf Anrufen des Accise-Pächters, bei eingestandenem Vergehen, von dem Lokalbeamten sofort erkannt und exekutive beigetrieben werden, bei stattfindender Leugnung des Thatbestandes aber, dieser vom Orts-Beamten und von dem Spezial-Einnehmer, als dazu deputirten Commissarien, summarisch, auf Kosten des Succumbenten, untersucht, und das Rechtsgebührlische verfügt und vollzogen, jedoch, im Fall des nicht übereinstimmenden Urtheils der beiden Commissarien, die summarische Verhandlung der churfürstl. Regierung zur Entscheidung eingeschickt werden.

561. Ehrenbreitstein den 17. Juli 1756.

Churfürstliche Regierung.

Sämmtliche erztiftische Gerichte sollen binnen 3 Wochen anzeigen: ob, und wie viel Geld-Deposita bei ihnen vorhanden sind, von wem dieselben aufbewahrt werden, und ob desfallsige hinlängliche Sicherheit bestehe.

562. Ehrenbreitstein den 20. Juli 1756.

Churfürstliche Regierung.

Bei den häufigen ordnungswidrigen Behelligungen durch Memoriale und Bittschriften, welche, mit Ueberspringung der erztiftischen Justiz-Instanzen, an den Landesherren und an die churfürstliche Regierung gerichtet werden, sollen dergleichen künftige Handlungen der Advokaten, Procuratoren und Notarien mit einem Goldgulden, und im zweiten und resp. ferneren Wiederholungsfall mit vierteljähriger Amts-Suspension resp. mit wirklicher Kassation bestraft, auch die gegen unbefugtes und unförmliches Abfassen von Denkschriften u. gerichteten Bestimmungen (conf. Nr. 351 d. S.) strenge beachtet werden.

563. Ehrenbreitstein den 31. August 1756.

Churfürstliche Regierung.

Wegen einer dem Erzstifte sich nähernden, in den baireuth-, bamberg- und churmainzischen Gebieten herrschenden Seuche unter dem Hornvieh, den Schafen und Pferden, — welche durch den Stich einer sogenannten spanischen Mücke veranlaßt, örtliche Geschwulst und Eiterung, so wie die Blutvergiftung, und in der Regel den Tod des gestochenen Viehes erzeugt, dessen Geifer die Vergiftung in noch tödtlicherem Grade auf anderes gesundes Vieh überträgt —, werden für den Fall des Eintritts der Seuche mehrere mit Erfolg angewandte, äußerlich ätzende, innerlich reinigende Arzneimittel bekannt gemacht; sodann auch die sofortige Trennung des erkrankenden und die tiefe Begrabung des fallenden Viehes befohlen, und, als Abhaltungsmittel der Seuche, verordnet, daß die Einführung und der Durchzug ausländischen Horn- u. a. Viehes nur, unter Begleitung obrigkeitlicher Atteste, über den guten Gesundheitszustand des Viehes und des Ortes seiner Herkunft, stattfinden dürfe.

564. Ehrenbreitstein den 23. November 1756.

Churfürstliche Regierung.

Bei den im ganzen Umfange des Erzstiftes auf dem platten Lande „fast zu einer leidigen Gewohnheit geworden“ nächtlichen Einbrüchen und Zusammenrottungen des Diebsgesindels, werden sämtliche Beamten angewiesen, die öffentliche Sicherheit, durch unverzügliche Anordnung hinlänglicher Nachtwachen und Patrouillen in den Gemeinden und Dorfschaften, herzustellen.

565. Ehrenbreitstein den 8. Januar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Zur Stellung der zum churfürstlichen Kriegs-Contingente erforderlichen Mannschaft und zur Beseitigung ihrer kostspieligen Anwerbung, werden die Beamten angewiesen, die ihren Bezirken zukommende (bezeichnete) Anzahl Rekruten aus den unverheiratheten Männern von 18 bis

34-jährigem Alter auszuwählen und binnen kurzer Frist mit einem Personalverzeichniß der churfürstl. Militärbehörde zu Coblenz zu überweisen.

Zugleich wird festgesetzt, daß, in sofern das Amts-Contingent nicht aus solchen Wohnstätten zu bestreiten ist, in welchen sich drei Musterfähige (Dritter) befinden, auf jene Hausstätten zu recurriren ist, wo deren nur zwei vorhanden sind; daß wenn Letztere (Zweiter) überzählig vorhanden sind, das Loos bestimmen muß; und daß nur dann auf diejenigen Wohnungen, in welchen nur ein Musterfähiger (Erster) ist, zurückgegriffen werden darf, wenn keine zureichende Anzahl Zweiter vorhanden ist.

Bemerk. Unterm 15. Januar ej. a. ist nachträglich bestimmt worden, daß die zum Auszug einmal auf die Rolle gebrachten jungen dienstfähigen Burschen sich ohne Bewilligung des Regiments nicht verheerlichen dürfen, und daß die nach obiger Weisung enröllirten Rekruten, bis zur Fertigstellung ihrer Konstruktionsstücke und bis auf weitere Disposition, in ihrer Heimath zu belassen sind.

Ferner ist am 19. Februar 1757 verordnet worden, daß den ausgezogenen Rekruten zwar die Anwerbung eines Stellvertreters, jedoch nur unter den Bedingungen, gestattet werden soll:

- a. daß der Substituirte beim Regiment als musterfähig angenommen werde,
- b. daß die Werbung nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern des enröllirten und vertreten werdenden Rekruten geschehe, und daß
- c. Letzterer sich zugleich wegen der Desertion seines Stellvertreters, so wie für den daraus entstehenden Schaden allzeit verbürge und desfalls reversire.

566. Trier den 15. Januar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Auf den Jahrmessen, Kirchweihen und Markttagen in Städten und auf dem Lande dürfen die öffentlichen,

meistens betrügerischen, und gemeinschädliche Unanständigkeit erzeugenden Wagspiele, mittelst Würfel und Drehbrettern, oder in anderer Weise, nicht mehr stattfinden, und sind die Lokalbehörden für die strenge Handhabung dieses von ihnen zu publicirenden Verbotes verantwortlich.

567. Trier den 3. Februar 1757.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Ihrer churfürstl. Gnaden zu Trier unserm gnädigsten Herrn ist höchst mißliebig zu vernehmen gewesen, welcher Gestalt ein oder anderer dero Unterthanen sich ohnlängst vermaßen dürfen, ohne vorherige Kirchen = Verkündigung, oder darüber erhaltene rechtmäßige Dispensation, auch ohne Wissen und wenigst gebührensam nachgesuchte Einwilligung deren Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten, ja sogar, bei anderwärtig vorwaltenden canonischen Hinternüssen, sich in oder außer der Kirchen, vor dem nichts weniger vorsehenden oder denkenden Pastorn und einigen Zeugen, vermits öffentlicher Erklärung, (ohne) des zum Sacrament der Ehe erforderlichen Consens, Gott und Gesäß vergessener Weiß, per verba de praesenti, zu verehelichen.

Wie nun Ihre churfürstl. Gnaden solchem gottloßen Unwesen, und die Kirchen = sowohl als Staats = Verfassungen äußerst kränkenden Unternehmungen mit behörenden Nachdruck vorgebogen, anmit kräftigst behindert wissen wollen, daß andere künftighin solch bösem Exempel nachzufolgen nicht Lust — oder Anlaß nehmen mögen, also verbieten Höchstdieselbe hierdurch aus Erzbischof = und Landtsherrlicher Macht und Gewalt, solche verwegene Thathandlung (nebst Vorbehalt einer öffentlichen Kirchen = Buß) unter ohnnachlässiger Straf der Landtsverweisung und Confiskation alles Vermögens liegende und fahrend, für beide solches unternehmende Theile, so Mann als Weib.

Befehlen dahero ihren Fiscalen alles Ernst und unter Peen 100 Rthlr. gestalten auf diese churfürstl. Verordnung fest und aufmerksam zu halten, und die Ueber

trettere also gleich bei hiesig- und Nieder-Erzstiftischen Oberhöfen von Amtswegen anzubringen, mit dem gnädigsten Anfügen, daß gegenwärtige Poenal-Satzung zum Druck befördert, sofort von allen Canzlen abgelesen, ferner an allen Kirchen angeschlagen werden solle, womit sich Richter und jederman darnach zu halten wisse. Urkund hochsteigenhändiger Unterschrift und beigetruckten größern Insegels.

568. Trier den 10. Februar 1757.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Zur ferneren Verhütung der verbotenen, Rechts- und Familien-Streitigkeiten veranlassenden, heimlichen Eheversprechen, „haben Ihre churfürstliche Gnaden der Noth-
„durft zu sein gefunden, aus erzbischöflicher höchster
„Macht und Gewalt, wie hiermit geschiehet, zu verord-
„nen und zu befehlen, daß von nun an die Eheverspre-
„chungen nicht anderst, dann in Gegenwart des Seelsor-
„geren, oder zweier sonstigen beglaubter Zeugen um so
„gewisser eingegangen und geschlossen werden, als anson-
„sten selbige keine Wirkung haben, und anmit die dage-
„gen handelnde Theil, nebst willkürlicher Bestrafung,
„ohne Rechtshülff gelassen, fort von denen geistlichen Ge-
„richteren lediglich ab, und zur Ruhe verwiesen werden
„sollen, auch sogar auf den Fall, wo die Sponsa würk-
„lich beschwängert wäre; und solle selbige zu keinem an-
„dern Ziel und End, dann um Alimentirung des Kindes
„zu reguliren, gehöret werden.“

Die gegenwärtige Verordnung soll sofort in allen Pfarreien publiziret, und dieselbe von den churfürstl. geistlichen Dikasterien gehandhabt werden.

569. Trier den 15. Februar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Bei der Theurung der Früchte und um künftigen Mangel zu verhüten, wird landesherrlich bestimmt, daß im ganzen Churfürstenthum Trier keine Frucht-Ausfuhr

in diejenigen ausländischen Gebiete, welche die Fruchtsperre bereits angeordnet haben, oder noch anordnen werden, stattfinden soll, und daß die älteren Verbote des Branntweinsbrennens aus Früchten, so wie des Vorkaufs derselben, in erneuerte Anwendung gebracht werden sollen.

Bemerk. Unterm 24. Mai ej. a. sind alle Fruchttransporte Rhein abwärts, bei Confiskationsstrafe, verboten worden, insofern nicht nachgewiesen wird, daß sie zur Verpflegung der kaiserlichen und französischen Truppen bestimmt sind; und ist am 21. Juli desselben Jahres ein vom churrheinischen Kreis-Convent zu Frankfurt a. M. erlassenes Fruchtsperr-Edikt vom 13. ej. m. publicirt worden.

Am 22. Mai und 1. Juli 1760 sind der Aufkauf und die Ausfuhr der Brodfrüchte, desgleichen auch das Branntweinsbrennen aus Früchten wiederholt verboten, und ist in letzterer Beziehung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß solches Verbot jedesmal eintreten müsse, wenn der Preis des Malter Roggens auf 4 Rthlr. gestiegen ist; die Beachtung dieser letztern Bestimmung ist am 28. Juli 1772 wiederholt befohlen worden.

Die spätern gleichartigen Verordnungen, welche keine bemerkenswerthe Bestimmungen enthalten, sind in diese Sammlung ferner nicht aufgenommen worden.

570. Trier den 15. Februar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Aus gleichen Gründen wie sub Nr. 557 b. S. wird der Kassen- und Handels-Cours:

der Carolinen zu	7 Rthlr. 12 Alb.
der neuen Schildlouisdor zu	7 " 9 "
der Sonnen-Pistolen zu	7 " — "
der alten französischen, lüneburgischen und spanischen Pistolen zu	5 " 36 "
der Dukaten zu	3 " 12 "

und der neuen französischen
Thaler zu 2 Fl. 46 Kr. rheinisch
landesherrlich festgesetzt.

Bemerk. Unterm 17. Dezember ej. a. ist landesherrlich bestimmt worden, daß 4 Wochen a dato der Verkündigung die obigen Münzsorten zu 7 Rthlr. 18 Alb., 7 Rthlr. 15 Alb., 7 Rthlr. 4 Alb., 5 Rthlr. 45 Alb., 3 Rthlr. 18 Alb., und zu 2 Flor. 45 Kr. rheinisch, oder 1 Rthlr. 45 Alb. coursiren sollen; sodann ist am 5. September 1758 der Cours der französischen Schild-Louisdor auf 11 Gulden rheinisch erhöht worden.

571. Ehrenbreitstein den 14. Mai 1757.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um bei der Steuererhebung die, dadurch entstehenden Unordnungen zu beseitigen, daß die mit dem Unterempfang der Simplen herkömmlich beauftragten Zehender, Bürgermeister und Heimbürger jährlich zu verschiedenen Zeiten neuangeordnet werden, und die Abgehenden ihren Empfang nicht beendigen, wird landesherrlich bestimmt, daß die Funktionen dergleichen Stellen, welchen der Unterempfang der Simplen in den Gemeinden obliegt, jährlich am Ende Decembers aufhören, die neuen Zehender, Bürgermeister und Heimbürger aber schon Anfangs Novembers angeordnet werden sollen, welche die Erhebung der fürs folgende Jahr ausgeschriebenen Simplen beginnen und fürs ganze Jahr fortsetzen, auch über ihren Gesamtbetrag, — ohne Uebernahme oder Uebertragung von Restanten von ihrem Amts-Vorgänger und resp. an ihren Dienst-Nachfolger —, sich mit dem General- oder Spezial-Empfänger berechnen sollen.

Da, wo die übrigen Lokal-Angelegenheiten diesen Erneuerungs-Zeitpunkt der vorgenannten Beamten nicht zulassen, soll dennoch der neuernannte Zehender, Bürgermeister oder Heimbürger die Simplen-Erhebung für das nächstkünftige Jahr beginnen und beendigen.

572. Ehrenbreitstein den 5. Juli 1757.

Churfürstliche Regierung.

Die mit dem Brustbild und dem Wappen des Churfürsten, nach dem österreichischen Fuß, — 10 eine Mark fein —, neugeprägten Zwei-Gulden-Stücke sollen, — bis zur Steuerung der Münz-Verwirrungen durch einen allgemeinen Reichschluß —, im Handel und Wandel zu 2½ Gulden coursiren.

573. Ehrenbreitstein den 16. Juli 1757.

Churfürstliche Regierung.

Die von den churfürstlichen Oberhöfen (Scheffengerichten) zu Trier und Coblenz an die erzkristlichen Aemter ergehenden Requisitionen in Criminal-Vorfällen, ins Besondere die verlangt werdenden Sistrungen von Zeugen, müssen augenblicklich erfüllt werden.

574. Ehrenbreitstein den 17. September 1757.

Churfürstliche Regierung.

Das in der Zehent-Ordnung §. 3. und §. 4. enthaltene Verbot des Jagens und Hezens in den Weinbergen vor der Weinlese soll, durch sofortige Bestrafung der Contravenienten, von den Lokalbehörden streng gehandhabt werden.

575. Ehrenbreitstein den 8. November 1757.

Churfürstliche Regierung.

Sin allen mit Nachbarstaaten vorkommenden Vorfällen, in welchen es auf Landeshoheits-Frrungen ankommt, müssen die betreffenden Beamten, ehe sie auf desfallige landesherrliche Verfügung antragen, „jederzeit das Possessorium per actus einigermassen, wo möglich, bescheinigen.“

576. Ehrenbreitstein den 22. November 1757.

Churfürstliche Regierung.

Die Findlingskinder müssen auf Kosten derjenigen Gemeinden, in welchen sie ausgesetzt worden sind, unterhalten und verpflegt werden.

577. Ehrenbreitstein den 10 December 1757.

Churfürstliche Regierung.

In Folge eines Beschlusses des churrheinischen Kreis-Conventes zu Frankfurt a. M., werden sämtliche Lokal-Behörden angewiesen, auf die Deserteure von der Reichs-Armee zu invigiliren und die betroffen werden den Ausreißer sofort, Behufs ihrer Auslieferung an den im Reichskreise commandirenden General der Reichsarmee, gegen Erstattung der Verhaftungs- und Verpflegungskosten, anzumelden.

Bemerk. Unterm 1. Februar und 12. September 1758 ist die Verhaftung der vorbezeichneten Deserteure wiederholt befohlen und zugleich bekannt gemacht worden, daß sie als Delinquenten, ohne Aussicht auf Straflosigkeit, zum Reichs-Contingent des Kreises abgeführt werden sollen.

578. Ehrenbreitstein den 20. Dezember 1757.

Churfürstliche Regierung.

Die erzstiftischen Aemter sollen die ihnen untergebenen Handwerks-Zünfte anweisen, binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist, die Bestätigung ihrer Zunft-Artikel bei dem jetzt regierenden Landesherrn gebührend nachzusuchen.

Bemerk. Die Erneuerung und Bestätigung der Leinweber- und der Schneider-Zunft-Artikel zu Trier ist am 18. Februar und resp. am 2. Mai 1758 geschehen.

579. Ehrenbreitstein den 26. Januar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Die churfürstl. Forstjäger und Forstbedienten sind in allen, ihren Forstdienst und ihre Forstverpflichtung nicht betreffenden, Angelegenheiten, gleich andern Unterthanen, der Gerichtsbarkeit der erztiftischen Aemter und andern Justiz-Dikasterien unterworfen.

580. Ehrenbreitstein den 11. Februar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem es in verschiedenen Fällen bei churfürstlicher nachgesetzter Regierung vorgekommen, auch in der That befunden worden ist, daß die erztiftische Stadt- und Dorf-Gemeinden eigenen Gewalts, und ohne landesherrlichen Consens, merkliche Capitalia aufgesprochen haben, und sogar die davon aufschwellende Interesse zu denen Capitalien machen, mithin solche Schulden unvermerckter auf die Nachkömmlingen zu wälzen, und diese damit zu beschweren suchen: dergleichen unerlaubte Unternehmungen aber dem Publico so schädlich, als bei der Nachkommenschaft ganz ohnverantwortlich seynd und bleiben, mithin die Nothdurft es erforderet, solche Vorkehrungen zu machen, die dem hierunter weiters einreisenden Uebel sowohl Halt thun, als auch wegen des schon Geschehenen, gute Remedirung verschaffen mögen; als ergeheth von wegen Ihro churfürstlichen Gnaden zu Trier, Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn ic. an alle erztiftisch-trierische Aemter hiermit der gnädigste Befehl, alle Amts-Städte und Dorffschaften dahin anzuweisen und anzuhalten: daß

1. jede Gemeinde ihre gemeine Schulden specificire von Capital zu Capital designire.
2. Das Jahr und Tag beyfüge: wann solche Schulden, und bey wem, contrahiret worden seyen?
3. Ob darzu landesherrlicher Consens vorhanden?
4. Wo aber dieser abgeheth, alsdann aus gemeinen Rechnungen oder sonst anzuweisen: wie, und wohin, das aufgesprochene Geld verwendet worden?

5. Bei jedem Capitali zu specificiren: wie viele Interesse davon ruckständig? auch

6. so viel möglich, von allen Schulden die Copias deren ausgestellten Obligationen zu produciren.

Wann dann die Städte und Gemeinden dieses alles, wie vorgeschrieben, befolget; so hat ein jegliches Amt, mit Einschickung des Vorgekommenen bey jeder Gemeinde und Ortschaft, seinen Bericht samt Gutachten, wie die zu remediren seyen, anhero einzusenden. Zu Vollziehung alles dessen ein Termin von sechs Wochen, a dato dieses, hierdurch anberaumeret wird.

Bemerk. In einem der obigen Verordnung beige-
fügten gedruckten Schema, für die aufzustellenden
Schulden-Etats, sind die Gemeinde-Schulden in drei
Klassen, nämlich der ältern—der mittlern—
und der jüngern Zeit eingetheilt, sodann auch
noch besondere Columnen für die, für jeden Amts-
Bezirk in concreto, kontrahirten Schulden bei-
gefügt worden.

581. Trier den 22. Februar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der tüchtigen Kriegs- und Waffenzucht der,
nach dem Beispiele der benachbarten Reichsstände, im
Erzstifte Trier aufgestellt werdenden allgemeinen Land-
Miliz, wird landesherrlich verordnet, „daß die zum
„Kriegs-Dienst tüchtige Jugend, bis zum 25. Jahr ihres
„Alters, von den Berehlichungen abgehalten werde; als
„verbiethen höchstdieselbe (der Churfürst) hiermit solche
„Berehlichungen alles Ernsts, und befehlen allen und
„jeden Pfarr-Herrn unter schwerer Ahndung keinen
„Pursche ohne Ausheisch-Zettel oder Schein des Amts,
„vermits Kirchen-Rufs zu copuliren, sondern auf gegen-
„wärtige Satzung allerdings stets und fest zu halten.“

Bemerk. Durch eine gleichmäßige Verordnung d. d.
Trier den 27. Juni 1758 ist das vorstehende Hei-
rathsverbot wieder aufgehoben, jedoch dessen fort-
dauernde Anwendung auf das nicht sephaste, müßige

und flüchtige Gesindel befohlen worden; conf. des-
halb die Verordnung Nr. 584. d. C.

582. Ehrenbreitstein den 23. Februar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Das feuergefährliche Umhertragen unverschlossenen
Lichtes und das Tabakrauchen in Scheunen, Stallungen
und andern brandgefährlichen Gebäuden und Winkeln,
sodann auch die Nachlässigkeiten der in Städten, Flecken
und Dorfschaften angeordneten Nachtwachen, müssen
künftig von den Lokalbehörden, mit unnachsichtlicher, will-
fährlicher und schwerer Strafe, belegt werden.

583. Ehrenbreitstein den 23. Mai 1758.

Churfürstliche Regierung.

Die gegen die Vorschrift der allgem. Wald-Ordnung,
ohne landesherrliche Erlaubniß, so wie ohne forst-
mäßige Anweisung und Bezeichnung mit der churtriers-
schen Wald-Art, geschehenden Holz-Fällungen der Forst-
Eigenthümer im Erzstifte Trier müssen, als unstatthafte
Eingriffe in die landeshoheitliche forsteiliche Obrigkeit,
von allen churfürstl. Beamten, Kellnern und Forstjägern
verhindert, auch allenfalls die Holzhauer mit starker Hand
abgetrieben werden.

584. Ehrenbreitstein den 6. Juni 1758.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemahlen Sr. chfftl. Gnaden zc. die unterthänigste
Anzeige geschehen, wasmaßen in dero hohem Erz-
Stift das müßige herrenlose Gesindel und Bettelbuben
mit 15 und 16 Jahren sich verehlichen, und andurch nur
das hohe Erzstift mit dergleichen nichtsnutzigen Leuten,
zum Belast derer Unterthanen, auch sonstigen Schaden
des gemeinen Wesens, allzuviel angefüllet werde. Und
dann höchstgedachte Ihro chfftl. Gnaden durch eine Con-
sistorial-Verordnung dergleichen Leuten das Heirathen
vor dem 25ten Jahr gänzlich untersagt und verboten,
anbei gnädigst befohlen haben: daß dergleichen Leute

nach vollzogener Heirath (als wovon jeder Pfarrer denen churfürstl. Beamten jedesmal die Nachricht zu ertheilen gehalten ist) aus dem Erzstift also gleich fortgeschaffet werden sollen; als bleibt ein solches gesammten erzstiftischen Aemtern zur Nachricht und schuldigster Nachachtung gnädigst hiermit ohnverhalten.

585. Ehrenbreitstein den 1. Juli 1758.

Churfürstliche Regierung.

Wegen des diesjährigen, durch anhaltende Dürre und den größern Verbrauch während der Kriegszeiten veranlaßten, Heu-Mangels, wird, mit Vorbehalt eines jeden etwa besonders hergebrachten Rechtes, verordnet, daß nach der diesjährigen Heuernte die Wiesen nicht mit Vieh betrieben, sondern, zur Erlangung eines Grummet-Nachwuchses, geschont werden sollen. Contraventionen sollen von den Lokalbehörden mit gehöriger Strafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 4. Juli 1758 ist der Vorkauf und die Ausfuhr der Fourage, außer jener für die französische Armee, verboten und der einstweilige Preis des Coblenzer Malters Hafer zu 3 Rthlr. 18 Alb. und des Zentners Heu zu 1 Rthlr. festgesetzt, sodann sind am 14. November u. 5. Dezember ej. a. und am 21. Mai 1759 unbedingte Ausfuhrverbote des Hafers, des Heues und des Strohes erlassen worden. Das obige Verbot der Nachweide ist am 26. Juni 1759 in fortdauernder Kraft, bis auf weitere Bestimmung, erhalten, jedoch unterm 17. Juli und 13. September ej. a. die Fourage-Sperre aufgehoben und, in Rücksicht des Grummet-Nachwuchses, bestimmt worden, daß dieser auf denjenigen Wiesen, welche dem Gemeinde-Weidgange herkömmlich unterworfen sind, den in dieser Beziehung berechtigten Gemeinden zu Gute kommen müsse.

586. Ehrenbreitstein den 18. Juli 1758.

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezugnahme auf die §. §. 38 und 52 der allg. Forst-Ordnung (Nr. 371 d. G.), wird die Haltung des

Geißenviehes und dessen Weidegang, bedingungsweise und gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 12 Mß. für jede Ziege, landesherrlich gestattet.

Bemerk. Unterm 23. Februar 1760 ist landesherrlich deklarirt worden, daß die vorbezeichnete Abgabe nur von den in Gemäßheit der allg. Forstordnung §. 52 zur Haltung des Geißenviehes nicht befugten Rindvieh-Besitzern entrichtet werden müsse, daß aber die armen Leute, welche nur Ziegen halten können, wenn sie die Forstordnung nicht übertreten, von der Abgabe befreiet bleiben sollen; konf. auch die weitere Verordnung vom 2. Juni 1773 in d. S.

587. Ehrenbreitstein den 2. September 1758.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Behufs der Beseitigung mancherlei Beschwerden und Hemmungen der Rechtspflege, so wie zur Erklärung und Erläuterung der Hofgerichts- und resp. der Revisions-Ordnung de 1719, puncto remissionis causarum ad instantias priores, wird landesherrlich bestimmt:

„daß, gleichwie das churfürstl. Revisions-Gericht, von seiner ersten Einrichtung an bis auf gegenwärtige Zeiten, keine aus allen dorthin erwachsenen Streitfachen (wofern die Urtheil voriger Instanz nicht schlechter Dingen bestätigt, sondern in ein- oder anderem Punkt reformiret oder abgeändert, auch etwa dieser oder jener Theil zu einem bessern Beweis angewiesen worden) zum churfürstl. Hofgericht niemals rückverwiesen, sondern bei sich behalten, und, ohne weitere Appellations-Gestattung, sowohl in denen abgeurtheilten als auch noch nicht entschiedenen Punkten, nach dem Beispiel der niedrigeren Appellations- und besonders auch deren höchsten Reichs-Gerichten, in deren Stelle es bekanntlich surrogiret und eingetreten ist, gänzlich erlediget hat, also es auch inskünftige bei dieser, zu einmaliger Endschafft des ohnedem zu langwüridigen verderblichen Processirens gereichender, in den Rechten satzsam gegründeter heilsamer Observanz und Gewohnheit, sein ledigliches Bewenden haben solle.“

588. Trier den 15. September 1758.

Erzstiftisches General-Bikariat.

Behufs der Erfüllung der landesherrlichen Absicht in Rücksicht der Wegschaffung von „ohnnütigen Leuten“ aus dem Erzstifte, werden sämtliche Pfarrer angewiesen, eine zuverlässige Nachweise des in den Ortschaften sich aufhaltenden, ohnseßhaftigen, flüchtigen Bettelgesindels, künftig vierteljährig, durch Vermittlung der resp. Landes-Dechanten, an das General-Bikariat einzureichen.

589. Ehrenbreitstein den 1. Dezember 1758.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Publikation eines mit dem königl. französischen Provinzial-Kriegs-Commissar festgesetzten Quartier- und Verpflegungs-Reglements für die im Erzstift Trier in den Winterquartieren stehenden französischen Truppen.

Bemerk. Unterm 14. Juni 1760 ist den Lokalbehörden die sofortige Einsendung der von den französischen Truppen für erhaltene Verpflegungs-Gegenstände ertheilten Quittungen, Behufs Liquidation der desfallsigen Geld-Bergütung bei den französischen Armee-Intendanten, aufgegeben worden.

590. Ehrenbreitstein den 5. December 1758.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Bei der durch die französische Einquartierung gesteigerten Consumtion, wird die Ausführung der im Lande gezogenen und gemästeten Schweine, bei Strafe der Confiskation, verboten.

Bemerk. Unterm 23. September 1760, 14. September 1762 und 22. November 1764 ist vorstehendes Verbot, zuletzt mit Untersagung des Aufkaufs der Schweine zum in- und ausländischen Handelsvertrieb derselben, wiederholt worden.

591. Ehrenbreitstein den 29. Dezember 1758.

Churfürstliche Regierung. :

Zur Verhütung fernerer Verbreitung der an mehreren erzstiftischen Orten herrschenden, durch Lieferanten für die französ. Truppen eingeschleppten Viehseuche, wird verordnet, daß das erkrankte Vieh abgesondert aufgestallt und nicht weiter geführt, und daß das fallende Vieh mit der Haut vergraben werden soll. Auch darf kein fremdes Vieh eingeführt und in den erzstiftischen Orten durchgelassen, gekauft oder geschlachtet werden, welches nicht gesund ist und wovon nicht, durch obrigkeitliche Zeugnisse, nachgewiesen werden kann, daß es von ganz gesunden ausländischen Orten herkömmt.

Bemerk. Nachträglich ist am 11. Januar 1759 verordnet worden, daß das an der Seuche fallende Vieh an einem von Wohnungen, Wegen und Weiden entlegenen Orte fünf Ellen tief, ohne irgend eine Benutzung der Haut, des Fettes oder des Fleisches vergraben, und daß zum Transport des Cadavers nur Pferdebespannung angewendet werden müsse.

Die bei spätern Ausbrüchen von Vieh-Seuchen erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in so fern sie keine bemerkenswerthe Vorschriften enthalten, oder besondere Krankheitsformen bezeichnen, sind in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden.

592. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1759.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erneuerung und Schärfung der frühern Verbote wird landesherrlich bestimmt, daß künftig diejenigen Untertanen, (— worunter selbst jene zu zählen sind, welche dem Churfürsten und dem Erzstifte auch nur von wegen der Geburts- oder Wohnstätte oder mit Gütern zugethan oder verhaftet und auf dem platten Lande wohnhaft sind —), welche sich von den Jagdberechtigten, — wären sie auch in deren Kost und Lohn eingestellt —, ferner zum Jagen gebrauchen lassen, mit 20 Goldgld. Strafe für jeden Uebertretungsfall belegt werden sollen.

593. Trier den 16. Januar 1759.

Churfürstliches Ober-Forst-Commissariat.

Fernere Verschleppungen und Entfremdungen des beigeführt oder geschwemmt werdenden churfürstlichen Holzes sollen mit 40 Goldg. Strafe, oder, dem Befinden nach, mit wirklicher Confiskation aller Güter des Contravenienten, auch allenfalls mit willkürlicher Leibesbestrafung desselben, ohne Rücksicht der Person, belegt werden. Die gegenwärtige Verordnung soll an den Holz-Schwemm-Plätzen affigirt und von den churfürstl. Beamten publicirt werden.

594. Ehrenbreitstein den 20. Februar 1759.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung der im Erzstifte Trier landesherrlich gestatteten Kriegswerbung für die kaiserlich-königlichen Truppen, werden die vortheilhaften Bedingungen derselben zur öffentlichen Kunde gebracht und die churfürstl. Beamten zur Aufzeichnung und Anzeige der sich meldenden Rekruten angewiesen. Zugleich wird bestimmt, daß die binnen 6 Wochen zu kaiserlichen Kriegsdiensten sich anwerben lassenden Deserteure von den churtrierschen Truppen dadurch einen General-Pardon erwerben sollen.

595. Ehrenbreitstein den 1. März 1759.

Churfürstliche Hofkammer.

Alle künftig angeordnet werdende unter den erzstiftischen Kellnereien stehende Schultheise, Meyer oder Empfänger müssen, vor ihrer Vereidigung, eine ihrem Empfange angemessene gerichtliche Caution im Erzstifte Trier leisten, und sollen alle ohne solche Bürgschaftsleistung bereits fungirende Beamten zur nachträglichen Stellung derselben angehalten werden.

596. Ehrenbreitstein den 16. Juni 1759.

Churfürstliche Regierung.

In den sämtlichen erzstiftischen Amtsbezirken soll eine genaue Nachweise der in jeder Orts- oder Dorfschaft,

einschließlich der dazu gehörigen einzelnen Höfen und Wohnungen, vorhandenen Häuser, Scheunen, Stallungen und sonstigen Gebäuden, so wie der Pferde, Zugochsen und Kühe, unverzüglich aufgestellt und an das vorbezeichnete Landes-Collegium eingeschickt werden.

597. Ehrenbreitstein den 18. Juni 1759.

Churfürstliche Hofkammer.

Die erzstiftischen Kellner müssen den in ihre Bezirke zur Verpachtung des Kameral-Zehntens deputirten Hofkammerräthen, nebst einer Nachweise des zehnjährigen Ertrages, auch eine — von benachbarten unpartheiischen Gemeinde-Vorstehern gefertigte — Taxation des Ertrags eines jeden zu verpachtenden Zehntens vorlegen. Unterlassungen sollen mit 2 Goldg. Strafe belegt werden.

598. Ehrenbreitstein den 22. Juli 1759.

Churfürstliche Regierung.

Bei den erzstiftischen Zünften müssen künftig die, von den neuaufzunehmenden Handwerkern zu fertigenden, Meister-Stücke aus solchen Gegenständen bestehen, welche zu jetzt üblichem gemeinen Gebrauch und Nutzen dienen können, jedoch dieselben auch dergestalt beschaffen sein, daß daran, der neue Recipiendus eine Probe seiner Kunstfertigkeit und Erfahrung an den Tag legen könne.

599. Ehrenbreitstein den 3. Februar 1760.

Churfürstliche Regierung.

Zur Ergänzung des im Felde stehenden churtrierschen Truppen-Contingentes sollen die Beamten die aus ihren resp. Amtsbezirken zu stellenden Rekruten binnen 14 Tagen sistiren.

Bemerk. Am 23. Februar ej. a. ist die unverzügerte Erfüllung des vorbezeichneten Befehls, unter Androhung einer Strafe von 10 Goldg. bei fernerer Saumseligkeit, gleichmäßig verordnet worden.

600. Ehrenbreitstein den 1. März 1760.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemahlen Seiner churfürstlichen Gnaden 2c. beschwerend zum öftern mißfälligst vorgekommen: daß ungeachtet wiederholter landesherrlicher Verbot- und Verordnungen, sich die Gemeinden, oder ihre Vorstehere, unangefragt bei Dero churfürstlichen Regierung, zum gemeinen Belast, Schulden zu machen und Capitalien aufzusprechen, immerfort keine Scheu trageten; als lassen Höchstdieselbe denen Aemtern aufs Neue gnädigst ernstlich hiemit anbefehlen, auf genaueste Befolgung oberwehnter heilsamsten landesherrlichen Geboten ein schärferes Auge zu halten, als es bis anhero geschehen, fort, zu diesem Ende aber, bey allen und jeden Amts-Orten, öffentlich verkünden zu lassen: daß, wann dem zuwider ein oder andere Gemeinde, oder auch ihre Vorstehere und Befehls-habere sich, ohne special churfürstliche Regierungs-Bewilligung solcherley Schulden zu machen, Capitalien aufzunehmen, und hierüber Obligations-Briefe auszustellen sich gelüsten lassen sollen; alsdann diejenige, so sich diesen Frevel zu Schulden kommen lassen, zur exemplarischer Strafe gezogen, mit und nebst diesem aber, die ausgestellte Schuld-Briefe oder Obligationen, gegen die Gemeinden allerdings effect- und kraftlos gehalten werden sollen, also, daß denen Glaubigern lediglich nichts als der bloße Regreß, wider deren ausstellende Vorstehere und Befehlshabere, nur bevor bleiben möge. Wornach sich also Jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bemerk. Durch ein Generale vom 11. April 1775 ist sämmtlichen erzstiftischen Beamten die wiederholte Verkündigung der vorstehenden Verordnung befohlen, und denselben, nebst Ertheilung mehrerer die Sicherung ihres Erfolgs bezweckenden Vorschriften, u. A. aufgegeben worden, dahin zu wirken, daß alle zu mehr als 4 Prozent Jahreszinsen ausgesprochene Gemeinde-Kapital-Schulden, entweder durch Einwilligung der Creditoren auf solchen Zinsfuß ermäßigt, oder aber durch (jedensfalls inländische) Aufsprechung anderer Kapitalien zu 4 Prozent Zinsen abgetragen werden.

601. Ehrenbreitstein den 1. April 1760.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Publikation eines kaiserlichen, an alle Reichskreise erlassenen, Münz-Edictes, wodurch, zur Verhütung der Einschwärtzung schlechter und unterhältiger Münzsorten, so wie zur Verhinderung der Alimentation der Hecken- und andern verbotenen Münzstätten mit aufgewechselten guten Münzen und mit ungemünztem Metalle, verordnet wird, daß in allen Reichsländern kein Colli mit gemünztem oder ungemünztem Golde und Silber auf irgend eine Weise transportirt werden darf, wenn dasselbe nicht von einem, dessen Herkunft und Bestimmung nachweisenden, und resp. dessen Transit gestattenden Zeugnisse derjenigen Landes-Obrigkeit, wo die Einführung oder die Absendung im Reiche geschieht, begleitet ist. Contraventionen sollen mit Confiskation der Gegenstände, zu Gunsten der die Erstern konstatirenden Obrigkeit, jedoch abzüglich $\frac{1}{3}$ des confiscirten Werthes für den Denuncianten, bestraft, und der dabei betheiligte Fuhrmann, Schiffer oder andere Expediteur mit Leibes- oder wohl gar mit Lebens-Estrafe belegt werden.

602. Ehrenbreitstein den 12. April 1760.

Churfürstliche Regierung.

Um bei den erzlifftischen Landgerichten die künftige Anordnung geschickter und der Landrechte kundiger Gerichtschreiber zu sichern, wird verordnet, daß dergleichen Stellen (sie mögen vergeben werden von wem sie wollen) fernerhin nur solchen Candidaten verliehen werden dürfen, deren Fähigkeiten von den besondern Prüfungs-Commissionen des churfürstl. Hofraths zu Trier oder der churfürstl. Landes-Regierung zu Ehrenbreitstein, je nachdem die Gerichtschreiberei im obern oder im niedern Erzstifte zu besetzen ist, nach vorheriger Examination, anerkannt worden sind, und welche eine desfallige Urkunde produciren können.

603. Ehrenbreitstein, den 19. Juni 1760.

Churfürstliche Regierung.

Die durch kaiserliche Reichs-Münz-Edikte verrufenen Münzsorten sollen in der churfürstl. Münze zu Coblenz gegen ihren wahren Silberwerth eingewechselt, und Letzterer mittelst der jüngst, nach dem österreichisch-bairischen Conventionsfuß, geprägten harten Silbermünzen, und zwar den Thaler zu 2 Flor. 24 Kreuzer, den halben Thaler zu 1 Fl. 12 Kr., das Kopfstück zu 24 Kr., dessen Hälfte zu 12 Kr. und den Dreyer zu 6 Kr., vergütet werden.

Bemerk. Unterm 1. und 5. Juli ej. a. ist den seit her zu 15 Kr. coursirenden churtrierschen Sechstel-Stücken noch eine zweimonatliche Circulation im Werth von 14 Kr. gestattet, sodann auch den churfürstlichen Rassen, sowohl die Annahme mehrerer bezeichnet, ausländischer und verrufener Drittel- und Sechstel-Stücke, zu ihrem nach dem Conventions-Münzfuß reducirten Werthe, als deren Ablieferung an die churfürstl. Münze, befohlen worden.

604. Ehrenbreitstein den 11. September 1760.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen Reichs-Edictes, wodurch sämtlichen Reichsständen und Unterthanen, bei Vermeidung der Confiskations- u. reichskonstitutionsmäßigen Leib- und Lebensstrafen, verboten wird, mit Chur-Brandenburg und seinen Allirten, während der von ihnen unterhalten werdenden Reichs-Empörung, in irgend eine Gemeinschaft zu treten und denselben Pferde, Munition, Proviant oder sonstige Kriegsbedürfnisse zuzuführen, oder Geld, Wechsel, Warnungen und Rundschaften zuzuwenden.

Bemerk. Die vielfachen, seit dem Beginn des siebenjährigen Krieges, gegen die Krone Preußen gerichteten kaiserlichen Avokatorien, Abmahnungs-Mandate und andere Reichs-Edikte sind zwar im Churfürstenthum Trier verkündet worden, wie dies auf mehreren Exemplarien, welche bei der Aufstellung dieser Sammlung vorgelegen haben, von den Lokalbehörden be-

scheinigt worden ist; allein das obige Edict ist zuerst mit der landesherrlichen Publikations-Verordnung versehen anzutreffen, und daher hier anzeigbar gewesen, auch die gegenwärtige Anmerkung jenes Sachverhältnisses für genügend erachtet worden.

605. Ehrenbreitstein den 16. September 1760.

Churfürstliche Regierung.

Zur Ermittlung der gegen den Inhalt der Amortisations-Edicte stattgefundenen Handlungen der Stifter und Klöster, werden die Beamten angewiesen, die Unterthanen ihrer Bezirke, welche an dergleichen geistliche Körperschaften ein unbewegliches Gut verkauft haben, unter Strafsandrodung, zur Anzeige solchen Vorganges mit Angabe des erhaltenen Kauffchillinges und des Zeitpunktes des Verkaufes aufzufordern und das Resultat baldthunlichst einzuberichten.

606. Ehrenbreitstein den 16. September 1760.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Wegen der geschehenden Annahme-Weigerung im Handelsverkehr, der, nach dem Conventions-Münz-Fuß ausgeprägten, neuen churtrierschen Silbermünzen, wird, zur Beseitigung der diese Weigerung begründenden irrigen Ansicht, landesherrlich bekannt gemacht, daß die im 20 Flor. Fuß geprägten Conventionsmünzen, deren resp. 240, 120, 60, 20 und 10 Stück auf die feine Mark Silber gehen, bei ihrem ihnen gegebenen Course von resp. 6 Kr., 12 Kr., 24 Kr., 1 Flor. 12 Kr. und 2 Flor. 24 Kr., in ganz richtigem Verhältnisse zu den noch vielfach circulirenden, im 24 Flor. Fuß geprägten Münzen und zu den zu 11 Flor. und zu 2 Flor. 45 Kr. coursirenden Carolinen und resp. französischen Laub-Thalern stehen, und daß der churtriersche Conventionsthaler, nebst seinen Fractionen, zu 2 Flor. 24 Kr. auch bei der Reichs-Steuer-Kasse angenommen werde. Sodann wird auch verordnet, daß fernere Annahme-Weigerungen der neuen landesherrlichen Conventions-Münzen zu ihrem obigen,

„vorjezo noch aus Noth angefezten äußerlichen Werth“ mit empfindlicher Strafe belegt werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. November ej. a. ist ein kaiserliches Edict publicirt worden, wodurch den churtrierschen Conventions-Thalern, den halben Conventions-Thalern, so wie den 20 und 10 Kreuzer-Stücken die Circulation in allen öffentlichen Kassen der östreichischen Erblande und Königreiche gestattet wird.

Am 4. Februar 1761 ist die fortdauernde, dadurch begründete Annahme = Weigerung der mit der Zahl III. conventionsmäßig gemünzten großen Petermännchen, zu 6 Kr., daß denselben der Cours in den östreichischen Staaten nicht gestattet sei, wiederholt ernstlich verboten worden, indem diese, in den benachbarten Reichslanden wirklich gestattete, in Oesterreich aber nicht ausdrücklich erlaubte Circulation dieser churtrierschen Münze, ihrem bisherigen eigenthümlichen Gepräge (welches künftig abgeändert werden wird) zuzuschreiben ist. Zugleich ist erneuert unter Androhung schwerer Strafe geboten worden, bis zur künftigen Bestimmung des Termines, wo der Cours des Conventionsthalers und seiner Theile zu 2 Flor. wird festgesetzt werden können, die neuen churtrierschen Münzen zu ihrem voraufgeführten Werthe unweigerlich zu empfangen und auszugeben.

Unterm 23. October 1764 ist der obige Befehl in Rücksicht des Courses der großen Petermännchen zu 6 schweren Kreuzern erneuert, und sind fernere Annahme = Weigerungen! dieser conventionsmäßigen Münze wiederholt verboten worden.

607. Ehrenbreitstein den 15. October 1760.

Churfürstliche Regierung.

Bei den gegenwärtig häufig erforderlichen Kriegsfuhr-Leistungen, müssen die in den erzstiftischen Gemeinden wohnhaften reichsritterschaftlichen Colonen, Inquilini (Beiwohner ohne Eigenthumsrecht) und Müller, in sofern sie in den Aemtern oder Gemeinden Mitbürger

sind, gleichmäßig wie die churfürstlichen Unterthanen zu den Amts- und Kriegs-Frohnden gezogen werden; jene aber, welche im Erzstift nicht verbürgert, demselben jedoch vel Origine, vel Domicilio, vel Bonis unterworfen sind, sollen, jedoch ohne Consequenz, bei den gegenwärtig von den Franzosen gegen baare Zahlung verlangt werdenden Fuhren, nur mit der Hälfte ihres Zugviehes zu frohnden schuldig seyn, und endlich die zu beiden vorbezeichneten Categorieen nicht gehörenden ritterschaftlichen Colonen zc. von allen erzstiftischen Gemeinde-Frohnden frei bleiben.

608. Ehrenbreitstein den 5. Januar 1761.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemalen die Erforderniß, zu Verpflegung deren im hohen Erz-Stift Trier dormalen einquartierten königlich französischen Truppen, sich so hoch belaufet, daß solche dem armen Landmann, welcher durch die von Jahren hero stets aufeinander gefolgte schwere Lieferungen, und höchst beschwerliche Kriegs-Fahrden, Marchen und Contre-Marchen, ohnehin erschöpft, in die Länge allein zu ertragen ganz unmöglich fallet, sondern die Billigkeit allerdings erheischet: daß der Last, welcher dem ganzen Land auflieget, von sämtlichen darin Begüterten mit gleichen Schultern, ohne Unterschied, getragen werde; ais hat das Amt N. N.

1. die Forenses extraneos, das ist jene, welche eines fremden Herrn Unterthanen sind, und in dessen Gebiete wohnen, in denen churtrierischen Landen aber liegende Gründe besitzen, im Fall von der Landes-Herrschaft, worunter sie wohnen, wider die in dassigem Land begütete Chur-Trierische, auf gleiche Weise verfahren würde, bey vorkommenden Fourage-Lieferungen, nach dem im hohen Erz-Stift üblichen Simpels-Fuß, für je- und allezeit mit anzuziehen. Sollten aber im Gegentheil

2. die in benachbarten Landen begütete Chur-Trierische zu dergleichen Lieferungen nicht angezogen werden, und also die Retorsion, wovon in vorhergehendem Spho Meldung beschiehet, keinen Platz haben; so sind zwar die Forenses extranei mit keinem Beytrag, so viel die Fourage-Lieferung betrifft, zu beschweren, deren Hof-Leute

hingegen wegen des in Bau und Benutzung habenden Guts, zu Abreichung zwey Drittel dessen, was der Simpels-Fuß auswerfen wird, anzuhalten und zu vermögen.

3. Sollen die Forenses intranei weltlichen Standes (wofür diejenige, welche zwar erztiftische Unterthanen, aber an einem andern Ort im hohen Erz-Stift, als wo sie sich häufiglich niedergelassen, Güter besitzen, zu halten sind) für diese und künftige bey dermaligem Krieg, zu Behuf deren französischen Winter-Quartiers, erforderliche Fourage-Lieferungen, nach Maaßgab des Simpels-Ausschlags, mit beytragen, und womit

4. wegen dieser denen Forensen auferlegten Beytrags-Schuldigkeit, zwischen dem Eigenthümer und dem Hofmann, wie viel dieser, und was jener, hieran beyzutragen habe, kein Streit und Irrung entstehen möge, wird ferner hierdurch verordnet: daß, wo dieselbe sich dieserthalben nicht werden untereinander vergleichen können, von dem, was dem Forensi wegen seines Guts, dem Simpels-Fuß nach, zu entrichten etwa zufallen mag, der Eigenthümer einen, der Hofmann aber zwey Drittel, abtragen solle.

5. Sind die Hofleute deren Geistlichen, wegen deren im Bau und Genuß habenden geistlichen Gütern, zu zwey Drittel in Anschlag zu nehmen; auch endlichen

6. alle Forenses ohne Ausnahm, bey vorkommenden Durch-Marchen, und was dabey an Fourage, Service oder sonsten aufgehen mag, platterdings zu übersehen und frey zu lassen.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 1. September 1704 Nr. 302 d. S.

609. Ehrenbreitstein den 5. Februar 1761.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Nachdem von unterschiedlichen Unseren Gerichten, besonders von Unserm Oberhof und Scheffen-Gericht zu Coblenz, mehrmalige Vorstellungen und Anfragen, über die Verwaltung deren Abwesenden Gütern, und über die Zeit, wann derenelben Eigenthum denen nächst anver-

wandten Erben zugesprochen werden möge? unterthänigst eingebracht worden, worüber Wir Uns bewogen gefunden, Unserer vornehmeren Dicastereien, beyder Oberhöfen zu Trier und Coblenz, Hof=Gerichts, Revisions=Kaths, sodann auch Unseres Hof=Kaths zu Trier, wohl überlegte Gutachten gnädigst zu vernehmen, so fort hieraus Uns von Unserer Landes=Regierung haben referiren lassen; so ergeheth darauf zu Jedermanns Nachricht durch offenen Druck, statt der Verkündung, folgende Verordnung:

Art. 1. Nach der gemeinen Meinung des Menschen 70 jähriger Lebens=Zeit, solle des Abwesenden verloffenes 70ste Alters=Jahr, von dessen Geburt anzurechnen (es würde dann des Abwesenden frühezitigerer Tod rechtlich erwiesen) desselben nächstem anverwandten Erben befugtes Recht zueignen, all dessen Vermögen zu seinem Eigenthum zu gestatten, welches ihm des Orts Gericht, nach eingebrachtem Beweiß erwehnten Verlaufs des 70sten Alters=Jahrs zuzusprechen und in dessen Besitz ihn unwiderruflich einzusetzen hat.

Art. 2. Dennoch aber mit dieser, dem nunmehr im Besitz des Abwesenden Güter stehendem Anverwandten aufliegender Schuldigkeit, daß derselbe, im Fall der Abwesende sich wiederum einfänden mögte, zu nothwendiger dessen Verpflegung ihn aufnehme, fort bis an sein Lebens=Ende gebühlich in allem unterhalte, und nach dessen Tod begraben lasse, worzu das Gericht den Besitzer nöthigen Falls anweisen und zusehen solle, daß an dieser Schuldigkeit nichts ermangelt werde.

Art. 3. So lang aber des Abwesenden 70ste Alters=Jahr nicht verlossen; solle all dessen Vermögen unter der Vormunds=Verwaltung stehen bleiben.

Art. 4. Zu welcher Verwaltung, nachdem darüber das Inventarium voraus gerichtlich errichtet seyn wird, wovon das Gericht jedesmal ein Exemplar verwahrlich aufzubehalten hat, der nächste anverwandte Erb vorzüglich zuzulassen, und demselben gleich Anfangs ein Williges pro Salaris annuo, nach Proportion mehr oder weniger mühesamer Verwaltung, auszuwerfen, und bey der Rechnungs=Ablage zu passiren ist.

Art. 5. Zu Richtigstellung des Inventarii, sollen die Mobilia ohnverweilt an den Mehestbietenden öffent-

lich versteigert, und das eingehende Pretium wohl notirt werden.

Art. 6. Zu diesemnach antretender Verwaltung, ist weder der nächst- noch weitere Anverwandte annehmlich, er habe dann, nach dem Tax des Vermögens, und auf den Werth eines jährigen desselben Ertrags, gerichtliche Sicherung in liegenden Gütern würcklich gestellet, und den Eyd getreulicher Verwaltung außgeschworen; folglich, wann der Nächste sich hierzu nicht verstehen wolte, oder solche Sicherung nicht prästiren könte, solches dem weitem bis in den vierten Grad frey stehen, und die Verwaltung übernehmen mag. In Ermangelung ein und des andern aber, ein fremder wohl festhafter verständiger Curator Absentis anzuordnen, und darauf zu vereyden wäre.

Art. 7. Der Verwalter oder Curator ist schuldig, die auß denen Mobilien erlöste Gelder sogleich, gegen hinlängliche gerichtliche Sicherung, auf Interesse außzu-
leihen, auch die Immobilia, wann diese in ein oder andern Gebäuden bestünden, um gewissen jährlichey proportionirten Zins zu verleihen: die dem Bau unterworfenene Frucht- oder Wein-Güter, oder auf andere Art einträgliche Fundos, um einen gewissen Theil der Frucht, oder an Geld, wie es am Nützlichsten erachtet wird, zu verpachten, oder auch den Bau und Benutzung an den Mehrstbietenden zu verlassen, deren Ertrag sowohl, als die von Capitalien eingehende Interesse, mit jedesmaliger Anzieh- und Vorlegung deren Schuld-Verschreibungs-Briefen und Mieth-Contracten zu berechnen.

Art. 8. Der Verwalter oder Curator sollen nicht saumig seyn, bey erster Gelegenheit, unter ihrer Selbsthaftung, wann ein merkliches etwa 100 Rthlr. oder 100 Gulden eingangen, auf Zinse gegen gerichtliche Sicherung anzulegen.

Art. 9. Solte auch der Verwalter oder Curator die Wohnung dies oder jenen Gebäudes, oder Selbst-Bau deren Gütern, oder Benutzung anderer einträglicher Fundorum antreten und auf sich nehmen wollen, welches denenselben vorzüglich frey stehen mag; so wäre gleichwohl die Errichtung bündlicher Mieth-Contracten, zwischen diesen und dem Gericht, nicht zu unterlassen, und die Gefälle zu der bequemsten Zeit, allensfalls an den

Mehrestbietenden jährlich zu veräußern, und der eingehende Werth in Rechnung zu bringen, sofort, wie Artic. praeced. gesagt, sicher anzulegen.

Art. 10. Die Berechnung solle, wann der Ertrag merklich ist, alle Jahre, bey wenigern Einkünften alle zwey oder wenigstens alle drey Jahre, vor ein oder zweien Gerichts-Personen und Gerichtschreibern, gegen gewöhnlich hergebrachte Diäten, ohne hieran zu excediren, vorgenommen werden; und solle das Gericht, gleich bey angehender Verwaltung, wegen der Berechnungs-Zeit dem Verwalter oder Curatori die Weisung mitgeben.

Art. 11. Was mit vorgehenden Articulis verordnet ist, verstehet sich sowohl auf die Verwaltung deren vorhin schon Abwesender Gütern, als auf deren, welche abwesend werden; daher, wann wegen vorhin Abwesender, das jezo Verordnete nicht geschehen, solches annoch zur Richtigkeit beeifert, und fürs Künftige, bey des Gerichts Verantwortung, keineswegs unterlassen werden solle.

Art. 12. Womit dann solches wegen der vorhin Abwesenden wohl geschehen möge; so sollen die Gerichte sich deren und ihres Vermögens behörig erkundigen, ihre Anverwandte zu dem Ende vorladen, und selbige zur Manifestation anhalten, auch anweisen: daß sie deren Alter und die Zeit ihres Abweichens behörend beybringen sollen; worüber dieselbe die Abschrift des führenden Protocolli nehmen, und selbiges zu ihrer künftigen Nothdurft verwahrlich aufbehalten mögen.

Art. 13. Wegen der künftig abwesend werdender, ist hiermit verordnet: daß von denen Anverwandten die Anzeige des Abweichens respective vor Verlauf des ersten und vor Verlauf des sechsten Jahrs bey Gericht, mit Beybringung des Abgewichenen Alters, geschehen solle, unter Verlust des Verwaltungs- sowohl, als des Erb-Rechts auf des Abwesenden Vermögen, solchergestalt: das sothanes Recht dem weitem Anverwandten, der in Termino die Anzeige gethan, wann der nächste, oder die nähere, solches unterlassen hätten, anwachsen solle. So aber alle Anverwandten die Anzeige nachlässig verabsaumen hätten: daß gleichwohl die Gerichte, deren Abwesenden ihres Alters und ihrer Güter, sich fleißig zu erkundigen, einen Curatorem anzuordnen, und endlich, nach

verloffenen 70sten Alters-Jahr, das Vermögen Fisco Camerae abzugeben schuldig seyn sollen.

Art. 14. Wir verstehen die in vorhergehendem Articulo gesetzte kürzere Jahrs-Frist von derley Abwesenden, welche von ungefehr verkommen, ohne daß davon eine Ursach bekannt, oder, wann auch wohl eine Ursach der Abreise bekannt wäre, daß solche doch nur die Abwesenheit auf eine kurze Zeit erfordert hätte. Die andere längere sechsjährige Anzeigungs-Frist aber von denen Abwesenden, welcher Abreise die Ursach einer Abwesenheits- oder Verweilungs-Zeit über Jahr und Tag vor sich haben möge, nemlich: von gezwungen oder freywillig eingegangenen Kriegs-Diensten, von Wander-Jahren deren Handwercks-Purschen, angetretenen großen Reisen, Geschäften, Handelschafts- oder Qualification halber, und dergleichen.

Art. 15. Die Anverwandten, Verwaltere und Curatores sollen auch gehalten seyn, wann dem Abwesenden, es seye in Unseren oder fremden Landen, mittlerweile durch Erbgangs-Recht ein weiteres Vermögen anerkommen, solches dem Gericht, unter wessen Jurisdiction der Abwesende gehöret, sogleich anzuzeigen, womit dieses die Verfügung gehörigen Orts besorgen möge, daß demselben das Seinige abgefordert, und unter die Verwaltung ferner mit gelange: welches die Gerichten so wenig versäumen als genaue Sorge tragen sollen, daß das Vermögen aufrichtig und getreu verwaltet, die Güter in gehörigem Bau unterhalten, die Berechnungen jährlicher Einkünften und deren weitere Anlegung auf Interesse, nicht vergessen werden; wesentlich den Anverwandten die Rücksicht zu nehmen, und allenfallsige Erinnerung an die Gerichten zu thun, auch nöthigen Falls, über des ein oder anderen Versäumniß oder nicht Befolgung, unterthänigste Vorstellung an Uns, oder Unsere Landes-Regierung gelangen zu lassen, ohnverwehret sondern vielmehr anbefohlen ist. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift, und aufgedruckten gewöhnlichen Hof-Canzeley-Insigels.

Bemerk. Die allgemeinste Verkündigung der vorstehenden Verordnung ist am Tage ihres Erlasses noch besonders befohlen worden.

610. Ehrenbreitstein den 10. Februar 1761.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemalen die denen Land-Ämtern per generale vom 4. Decbr. nächsthin abgeforderte Berichte über die Zahl ihrer dienstfähigen Purschen, 18^{er} bis 30jährigen Alters, von Zweyter-, Dritter- und Viertern, um daraus den Ersatz des churtrierischen Contingents mit 200 Mann, zu nächstem und hoffentlich das letztemal, bevorstehendem Feldzug, bestreiten zu können, vor und nach eingelaugert: Und dann, vermög der, nach diesem wahren Befund, abgemessener Austheilung, dem Amt R. R. . . . an Zweyter, . . . an Dritten, und an Viertern . . . , so mit allem . . . Mann zu Theil gefallen, also nemlich: daß, wann schon aus jeglicher Zahl von vier oder dreyen Gebrüdern einer abgegeben ist, alsdann ebenwohl die übrigen auch noch einmal unter die Zweyter mit zu rechnen; als wird von wegen Jhro churfürstl. Gnaden zu Trier u., unsers gnädigsten Herrn, gedachtem Amt gnädigst ernstlich, und bei unausbleiblicher schwerer Verantwortung, solchen dessen Ansat, ohne Fehl innerhalb 14 Tagen a dato dieses, dem R. R. als gnädigst hierzu ausgesetzten Commissario, durch einen Conducteur, mit einer Liste ihrer Namen, Zunamen und Heimath, nebst einem, von des Amtes geschwornem Chyrurgo, nach vorhero geschעהner Besichtigung, pflichtmäßig zu ertheilenden Attestat über ihre Unmangelhaftigkeit und Gesundheit, einzuliefere, fort, wie geschעה, mit einem anhero zu berichten, hiermit anbefohlen. Wobey dann höchstgedachte Jhro churfürstl. Gnaden auch vorjezo gnädigst geschעה lassen mögen: daß denen solchermassen Ausgezogenen, von denen Ämtern und Gemeinden zur Ergößlichkeit etwas Leidentliches abgereicht werde. So dann beschiehet auf die unterthänigste Anfragen zerschiedener Ämtern zu ihrem Verhalten die gnädigste Erklärung: daß

1. unter denen Zweytern keineswegs die wanderende Handwercks-Pursche, jedoch aber

2. von denen in so fremd- als einheimischen Knechts-Diensten sich befindenden, jene mitbegriffen, welche kurz vor gegenwärtigem Auszug oder in Fraudem Legis, in solche Diensten sich begeben, mithin diejenige nicht, welche schon einige Jahren, und lange vor diesem Auszug, in anderen Diensten gestanden. Wären aber auch

3. unter denen einzelnen Söhnen Pursche von solcher Gattung, die ihres schlechten Wandels halber denen Ihrigen zu keinem Beistand noch Trost, sondern vielmehr denen Gemeinden zum Last gereichen, oder sonstien lieberliche Müßiggänger, dem Lande überflüssige und zum Schaden gereichende, vorfindlich; so wird dem Amt auch diese und zwar vor allen anderen auszuziehen, nicht nur gestattet, sondern auch ausdrücklich hiemit anbefohlen.

611. Trier den 17. Februar 1761.

Eurfürstlicher Statthalter.

Das im Lande gewonnen werdende Gold- und Silber-Erz, desgleichen auch die gleichartigen bereits geschmolzenen Metalle, dürfen ferner bei Strafe der Confiskation nicht mehr an Ausländer verkauft, oder zum Schmelzen und Scheiden ins Ausland versandt werden, sondern sollen an die eurfürstliche Münze zu Coblenz, gegen Vergütung des wahren Werthes, abgeliefert werden. Zugleich wird, unter derselbigen Bedingung, den erzstiftischen Untertanen der Handel mit Münzmetallen gestattet, dagegen aber das Verbot des Aufwechselns, Auskippens und Wippens der guten Münzsorten, unter Androhung der reichskonstitutionsmäßig auf solchen Vergehen haftenden Strafen, erneuert.

612. Ehrenbreitstein den 9. April 1761.

Eurfürstliche Regierung.

Die nachbenannten Münzen dürfen ferner nur zu dem beigesetzten Werthe, und nicht höher, im Erzstifte Trier kursiren, und zwar

die im Jahr 1759 geprägten	}	würtemberg'schen Fünfzehner zu	12	Kreuzer
		pfalz-zweibrück- u. die hessen-darmstädt- schen 12 Kreuzer zu	10	—
		würtemberg'schen 6 Kreuzer zu	5	—
		pfalz-zweibrück- u. die hessen-darmstädt- tischen 4 Kreuzer zu	3	—

die brandenburg-culmbach'schen 4 Kreuzer oder 24 = 1 Rthlr., de 1753 zu	3 Kreuzer
die sayn-wittgensteinschen 4 Kreuzer, de 1751	3 —
die salzburg'schen 2 Kreuzer, de 1759. u. 1760 zu	1 —

Bemerk. Unterm 6. Novbr. ej. a. ist den vorbezeichneten und andern ebenfalls entwürdigten Münzen die Circulation nur noch während zweier Monate erlaubt worden, nach welcher Frist sie, so wie viele andere durch kaiserliche Reichseditte verrufene und speciell aufgeführte, in den Jahren 1759 und 1760 von Ständen des Reiches unterhältig geprägten Münzen, schon jetzt im Erzstifte Trier nicht mehr ausgegeben und empfangen werden dürfen. Die strenge Handhabung dieser letztern Bestimmung ist am 30. März 1762 landesherrlich verordnet worden.

613. Ehrenbreitstein den 23. Mai 1761.

Ehurfürstliche Regierung.

Zu Gunsten der inländischen Pottasch-Brennereien, so wie der neuanzulegenden ehurfürstl. Salpeter-Siederei, sodann auch um dem Lande ein vorzügliches Düngungs-Mittel zu erhalten, wird, nach dem Beispiele mehrerer Nachbar-Staaten, die Ausfuhr der Holz-Asche, bei Vermeidung der Confiskations-Strafe, verboten.

Bemerk. Unterm 15. Juni 1765 ist der Handelsverkehr mit Holz-Asche auf den resp. Bezirk eines jeden Amtes beschränkt, jedoch derselbe am 25. April 1778 innerhalb der Grenzen des Ehurfürstenthums Trier, unter Erneuerung des Ausfuhrverbotes, wieder gestattet worden.

614. Ehrenbreitstein den 27. Juni 1761.

Johann Philipp, Erzbischof und
Ehurfürst ic.

Bei der seither vernachlässigten regelmäßigen Haltung der Amtstage und der unterlassenen Beirathung der

wöchentlichen Amts-Sitzungen von Seiten der dazu berufenen Amtmänner, resp. der Amtsverwalter und Amtskellner, sodann auch wegen der stattfindenden Verspätung der Anmeldung, Untersuchung und Bestrafung der brüchtfälligen Vergehen, werden die in der Amts-Ordnung de 1719 und in der Amtsgebühren-Tax-Ordnung de 1741 enthaltenen Bestimmungen erneuert, und wird ausführlich verordnet, wie die wöchentlichen Amts-Sitzungen regelmäßig, selbst in Verhinderungsfällen des einen oder andern Beamten, gehalten, die Amtsgebühren erhoben, sodann auch die Vergehen von den Ortsvorstehern prompt angezeigt, im Amtsverhöre constatirt und mit Brüchten belegt, resp. diese Letztern gegen Martini jedes Jahres vom Amtskellner beigetrieben, verwendet und verrechnet werden müssen.

Bemerk. Unterm 13. October ej. a. ist die vorstehende Verordnung dahin erläutert worden, daß durch ihren Inhalt die in den erzstiftischen Aemtern herkömmlich nicht überall gleichmäßig, zu $\frac{1}{2}$ und zu $\frac{2}{3}$ zwischen dem Amtmann und der churfürstl. Hofkammer, stattfindende Theilung der Brüchtengelder nicht hat abgeändert werden sollen, und daß eben so wenig durch dieselbe den Amtmännern ein Antheil an denjenigen Brüchten hat zugewendet werden wollen, welche von der churfürstl. Regierung selbst angefehrt und herkömmlich von der churfürstl. Hofkammer ausschließlich bezogen werden. Die strengere Befolgung der obigen Verordnung ist unterm 15. März 1764 und 28. Octbr. 1775 wiederholt befohlen worden.

615. Ehrenbreitstein den 10. Februar 1762.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Archi-Episcopalis onus sollicitudinis, et summum, quod Nobis incumbit, Legislatoris munus Nos eo praecipue a primo adepti Regiminis Nostri momento fecit intentos; ut eas praeprimis res, quae ad Ecclesiae Nobis a DEO concreditaе utilitatem pertinent, certa lege definiremus, qua finis litibus, quibus Ecclesiae reaedificandae, ut plurimum retardabantur, ocius imponatur, et noxius etiam litigandi appetitus, bono-

que publico adeo exitiosus mature reprimatur. Quare, cum Nobis a Consistorio nostro illa quaestio nondum uniformi Curiae stylo stabilita humillime proposita fuerit, *an Parochus tertia Decimarum parte gaudens ad Chorum vetustate, incendio, aliove infortunio, non sustamen culpa collapsum reaedificandum teneatur, vel ad sartum tectum tantummodo conservandum adstringi debeat?*

Nos habita clementissima consideratione Decimas proprie ad Ecclesias Parochiales pertinere, et tertiam illarum partem Parocho pro competentia computari, hac perpetua, et in aeternum valitura Lege Praedecessorum nostrorum Ordinationes eleuterando, et declarando sancimus: Reaedificationem Chori Ecclesiarum vetustate, incendio, aliove infortunio, ex nulla tamen Pastoris culpa collapsi Decimatoribus, non autem Parochis tertiam tantum, ut supra dictum est, decimarum partem habentibus, licet vidualitia adhuc quaedam Ecclesiae suae bona possideant, incumbere, et Parochos praeterea ad sarta tecta Chori sibi traditi in vim Ordinationis de 1678. Cap. IV. §. 2 et 3 solos obligatos esse; quam praesentem Ordinationem nostram hisce publicari volumus Judiciis nostris Ecclesiasticis, districte mandantes, ut illam in iudicando observent. (Conf. ad Nr. 368. d. S. pag. 804. §. VIII.)

616. Ehrenbreitstein den 25. Februar 1762.

Eurfürstliche Regierung.

Wegen der ohne Allgemeinheit der Maßregel fruchtlosen Vertilgung der Raupen-Nester, wird landesherrlich verordnet: „daß ein Jeder wes Stands und Würden er auch immer seye, von nun an und so fort alle Jahr, vor Anfang des Frühlings, die Obstbäume und Hagen (Hecken) von dergleichen schädlichem Dhngeziffer, mit Herabmachung und Zernichtung der Gewebe und Nester durchaus reinigen sollen. Wie dann zugleich der Uebertreter und Verächter eines also gnädigst heilsamen landsfürstlichen Edikts, für ein jedes auf seinen Bäumen und Häge zurücklassendes Nest, in 4 Albus herrschaftlicher Strafe verfallen zu sein, hiermit erkläret wird.“

Bemerk. Die strengere Erfüllung der obigen Vorschrift ist am 18. Februar 1773 und 22. März 1774 befohlen und die Betreibung der Strafverwirklichung für Unterlassungen den Fiskalen aufgetragen worden.

617. Ehrenbreitstein den 9. März 1762.

Churfürstliche Regierung.

Daß zur Benachtheiligung des Publikums stattfindende Vermischen des lothringer Salzes mit dem holländischen, und der geschehene Verkauf dieser Mischung als reines holländisches Salz, wird den Kaufleuten bei Confiskations-, Strafe verboten und denselben zugleich aufgegeben, die zuerst genannte Salz-Gattung nur in Fässern, die andere aber nur in Säcken aufzubewahren und feil zu halten.

Bemerk. Unterm 3. April 1762 und wiederholt am 8. März 1766 ist nachträglich und erneuernd bestimmt worden, daß es keinem Kaufmann bei Confiskations-, Strafe erlaubt sein soll, beide Salz-Gattungen zugleich oder gar vermischt feil zu haben; daß jede derselben aber, im Großen und im Kleinen, resp. in und aus Fässern und resp. in und aus Säcken, getrennt verkauft werden soll. Am 15. Juni 1771 ist die Einfuhr und Feilbietung des lothringer Salzes in Fässern oder Säcken unter der Bedingung erlaubt worden, daß die Säcke mit dem lothringischen Kreuz † und den Buchstaben L. S. d. i. lothringisches Salz, Behufs der Unterscheidung vom holländischen Salze, bezeichnet sein müssen.

618. Ehrenbreitstein den 16. März 1762.

Churfürstliche Regierung.

Die chffl. Beamten in den an's Ausland grenzenden Bezirken werden angewiesen, für diejenigen fremden, armen Kranke, welche in oder durch das erzstiftische Gebiet, durch sogenannte Bruder-Fuhren von Ort zu Ort transportirt werden sollen, keine Fuhren stellen zu lassen, wenn dergleichen Transportaten nicht mit einer förmlich

chen obrigkeitlichen Urkunde, und, ins Besondre die franzen Soldaten, mit ordentlichen Requisitionen versehen sind.

619. Ehrenbreitstein den 23. März 1762.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Alle Glücks- und Hazard-Spiele mit Karten und Würfeln, wozu die sogenannten: Pass-ad Dix, Cinq ou Neuf, Quindici, Pharo, Trenta-Quaranta, Tredeci, Landknecht, Häufeln und andre dergleichen Wagspiele gehören, werden sowohl in öffentlichen Gast- und Wirths-, als auch in Privat-Häusern verboten, und sollen künftige Entgegenhandlungen dergestalt bestraft werden, daß der Contravenient, wenn er der Gewinner ist, nebst dem doppelten Betrag seines Gewinns, wenn er aber der Verlierende ist, nebst dem einfachen Ertrag seines Verlustes, so wie jeder andere Mitspieler und der diese Hazardspiele duldende Wirth oder Privathausbesitzer, 100 Gldg. fiskalische Geldstrafe erlegen soll.

Bemerk. Unterm 15. März 1768 sind die obigen Bestimmungen wörtlich wiederholt worden.

620. Ehrenbreitstein den 29. April 1762.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Aufnahme und Verbreitung der Freimaurer-Gesellschaften erlassenen und jüngst im Erzstifte Trier wieder publicirten päpstlichen Bullen aus den Jahren 1738 und 1751, und nach dem Beispiele benachbarter Staaten, wird aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht verordnet, daß diejenigen, welche sich, — ungeachtet der gegen sie zu verhängenden kirchlichen Excommunicationsstrafe —, in die Freimaurer-Gesellschaft einlassen, dergleichen Zusammenkünfte besuchen, oder auch denselben Aufnahme und Unterschleif gestatten, nicht nur ihrer etwa wirklich besitzenden churfürstlichen Diensten und Stellen entsetzet, sondern auch außer Landes verwiesen werden sollen.

621. Trier den 8. Juni 1762.

Erzstiftliches General-Bikariat.

Zur Handhabung des landesherrlichen Verbotes der Aufnahme im Lande der mit fremder Leibeigenschaft behafteten Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, „befehlen Ihre churfürstliche Gnaden sämmtlichen erzstiftlichen Seelsorgern hierdurch gnädigst und ernstgemessen, keine Fremde, so sich ins Land setzen wollen, ohne des vorgesezten Amtes Verwilligungs-Schein mit Ein-geseffenen fürterhin ehelich zusammen zu geben.“

622. Frankfurt a. M. den 11. April 1763.

Die Gesandten und Bothschafter der Reichsstände des churrheinischen Kreises.

Festsetzung, daß in allen Staatsgebieten des churrheinischen Reichskreises die Incourssetzung von bereits verrufenen, oder ferner unterhältig geprägt werdenden Münzen, desgleichen auch die Einwechselung guter Münzen zu einem über den Normalfuß gesteigerten Cours (wobei der Werth der Carolin zu 11 Flor. und des Dukaten zu 5 Flor. als Verhältniß-Sätze angenommen sind) mit der Confiskations-Strafe der verausgabten und resp. der eingewechselten Münzen belegt werden sollen; daß außerdem die, mittelst der anzuwendenden fortwährenden Wachsamkeit der Staatsobrigkeiten, entdeckt werdenden Contravenienten, als Münz-Verbrecher vor Gericht gestellt und nach der ganzen Strenge der desfalligen Reichs-Satzungen an Ehr, Gut, Leib und Leben unnachsichtlich bestraft werden sollen, und daß den Denuncianten solcher Münzfrevler, unter Verheimlichung ihres Namens, ein Drittel des Werthes der confiscirten Münzen zugewendet werden soll.

623. Ehrenbreitstein den 28. April 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei den verbotwidrig wieder stattfindenden Auswan-
drungen der Unterthanen in die sogenannten neuen

Länder, werden die am 8. Juni 1724 (Nr. 392 d. C.) und später erlassenen desfalligen Verbote und Straf-Bestimmungen erneuert und dahin geschärft, daß die, die Auswanderer treffende, Vermögens-Confiskation sich auch auf ihr vor der Auswanderung veräußertes, oder ihr im Lande künftig ererbendes Vermögen dergestalt erstrecken soll, daß die für ewige Zeiten aus ihrem Vaterlande verbannten Emigranten, so wie ihre Kinder und Erben, von allem Erbschafts-Rechte im Erzstifte Trier ausgeschlossen, und durch den churfürstl. Kameral-Fiskus rem-
placirt werden sollen. Die zu Emigrationen verleitenden erzstiftischen Unterthanen sollen mit der vorbezeichneten Vermögens-Confiskation und mit Landesverweisung auf ewige Zeiten bestraft, die ausländischen, zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden Emissarien aber, müssen mit einem Brustschilde, worauf die Worte „Verführer der Unterthanen“ zu setzen, eine Zeitlang öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und für ewige Zeiten des Landes verwiesen werden, in so fern keine Lebensstrafe gegen dieselbe erkannt wird.

Bemerk. Unterm 28. Januar 1764 ist die obige Verordnung erneuert und weiter bestimmt worden, daß, bei ferneren Auswanderungen, die dieselben nicht verhindernden Lokalbehörden zum Ersatz aus eigenen Mitteln des dadurch der Hofkammer zugegangenen Schadens angehalten, und außerdem noch mit empfindlicher Strafe belegt werden sollen.

Am 21. Februar 1764 ist wegen der (ungeachtet der vorbemerkten und erneuerten Bestimmungen) fortdauernden heimlichen Auswanderungen und, in Berücksichtigung der vielfach nachgesucht werdenden Emigrations-Consense, ferner landesherrlich verordnet worden, daß und wie die churfürstl. Beamten, unter Mitwirkung der Ortsbehörden, die Confiskation des früher veräußerten oder zurückgelassenen Vermögens der bereits Ausgewanderten verwirklichen, auch deren Personal- und Familien-Verhältnisse, Erbschafts-Aussichten zc. ermitteln, und das Resultat anzeigen sollen; sodann sind auch die Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen der landesherrliche Emigrations-Consens ertheilt werden soll. — Diese Bedingungen, welche die Auswanderungen der dem Lande,

durch Armuth, Schwelgerei oder Müßiggang lästigen Unterthanen nicht hindern sollen, setzen u. A. fest, daß der Emigrirende vor Gericht seine Schulden liquidiren und tilgen und auf seinen Vermögens-Rest, so wie auf alle seine künftigen Erbsprüche im Lande verzichten müsse, indem diese Activa, mit Ausnahme von 10 Rthlr. Wege-Zehrungsgeld, zur churfürstl. Hofkammer eingezogen werden sollen; und daß, zur Verhütung illusorischer Schuldverträge, bei den desfalligen Liquidationen die Aufrichtigkeit der Contracte von Creditor und Debitor beschworen werden müsse.

Unterm 8. Mai 1764 ist den zurückkehrenden Emigranten die Wiederaufnahme in ihre früheren Wohnstätten bis auf weitere Verordnung landesherrlich zwar gestattet, jedoch am 21. Juli ej. a. dekretirt worden, daß dadurch die Wirkungen des Ediktes vom 28. April 1763, in Bezug auf die früher veräußerten oder besessenen Güter der Auswanderer, nicht aufgehoben, vielmehr die diesjährigen Früchte solcher Confiskationen wirklich sequestirt werden sollen. — Wegen wieder stattfindenden Emigrationen nach Ungarn ist am 21. Februar 1765 bestimmt worden, daß sowohl dahin als nach andern Ländern die Auswanderung verboten sei, und endlich unterm 30. März ej. a. landesherrlich befohlen worden, daß den fast sämtlich zurückgekehrten Auswanderern ihre confiscirten und ihre früher veräußerten Güter, Letztere gegen Erstattung des dafür empfangenen Preises, wieder eingeräumt und sie als Unterthanen wieder aufgenommen werden sollen; daß sie aber den Wiedereintritt in ihre frühern Bürgerrechte durch Erlegung der Hälfte des üblichen Bürger-Geldes, oder durch Leistung doppelter Gemeinde-Frohndienste während eines Jahres erwerben müssen, welches denselben als Strafe ihres frevelhaften Auswanderns aufgelegt wird.

624. Ehrenbreitstein den 10. Mai 1763.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem die tägliche Erfahrunß gezeiget, wie das in verschiedenen Aemtern dieses hohen Erz-Stifts bis hieher

in Uebung gewesene sogenannte Baum-Recht, vermittelst wessen einer auf des andern Grund und Boden sich Bäume zu pflanzen, und solche zu behalten, Zug und Macht gehabt, so weit erstreckt werden wolle, daß durch solcherley Bäumen überhäufte Zahl die Feld-Früchten des Eigenthümers, der gleichwohl seinen Acker mit vieler Mühe und Kosten bauet und besaamet, auch die auf dem Grund haftende Beschwärnüssen allein traget, merklich verdorben, folgsam auch der abzureichende Zehenden um ein ansehnliches geschmäheret werde, wordurch, fort wegen mehreren sich hiebey ereignenden Vorfällen, manches-mahl viele Zandereyen, Schlägerey und Proceß-Handel verursacht werden; als ergeht an gesamte des hohen Erz-Stifts Aemtere der gnädigst ernstgemessene Befehl hieomit, zwar es in Ansehung der gegenwärtigen auf eines andern Grund und Boden stehend und würcklich angewachsenen Bäumen also, wie es die im Jahr 1731 erlassene gnädigste Zehend-Ordnung §. 14. (Nr. 441. d. S.) klar ausweist, zu belassen, fürs künftige aber fleißige Sorg und Obacht zu tragen, daß man dergleichen keine mehr auf eines andern Guth neu anpflanze, womit auf diese Weise endlich alles Baum-Recht mit der Zeit in sich selbst erloschen, und ein jeder sich auf seinem Eigenthum auch der völligen Benutzung zu erfreuen haben möge.

Bemerk. Unterm 27. November 1779 ist nachträglich zu obiger Verordnung bestimmt und resp. declarirt worden, a. daß die Aemter gleich zu Anfang eines, wegen des Baumrechtes, entstehenden Streites, den Baum tariren lassen, und den Eigenthümer des Bodens zur Entrichtung des Tarbetrages anweisen, für den Fall aber, daß des Letztern Annahme verweigert werden sollte, das Umhauen des Baumes anordnen sollen, und b. daß das Verbot, auf eines Andern Grund und Boden zu pflanzen, sich auf das Fortsetzen abgegangener Bäume erstreckt. Conf. Nr. 775. d. S.

625. Ehrenbreitstein den 25. Mai 1763.

Churfürstliche Regierung.

Jede Jagd-Ausübung während der in der allgem. Forstordnung, zur Erhaltung des Wildstandes und Scho-

nung der Feldfrächte, festgesetzten Heegezeit muß mit der desfalls festgesetzten Strafe: Wegnahme der Flinten, des Jagdzeuges und Lödtung der Jagdhunde, unmaßsichtlich belegt, und sollen dergleichen Frevler außerdem, zur weitem landesherrlichen Verfügung, angezeigt werden.

626. Ehrenbreitstein den 28. Juni 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die in der Landts-Ordnung §. 4. Lit. 20. festgesetzte zweijährige Frist zur Ausübung des Retraktrechtes, soll, in besonderer und ausschließlicher Beziehung auf die, nach dem nunmehrigen Reichsfriedens-Schluß, aus kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten in ihre Heimath zurückkehrenden Unterthanen, erst von dem Zeitpunkte ihrer Heimkehr an gerechnet, und der Heimkehrende zur Abtriebsklage zugelassen werden, wenn derselbe, auf Erfordern, eidlich bestätigt, daß er, erst nach seiner Wiederkunft, den Verkauf des von ihm in Anspruch genommenen Gutes in Erfahrung gebracht habe.

627. Ehrenbreitstein den 2. Juli 1763.

Churfürstliche Regierung.

Den aus kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten in ihre Heimath zurückkehrenden Unterthanen sollen die ihnen für diesen Fall, zur Zeit ihrer Anwerbung (im Jahr 1758), landesherrlich verheißenen Prærogative, nämlich: Personal-Freiheit für eine gleiche Frist wie die Dauer ihres Kriegsdienstes und lebenslängliche Verschonung von allem ferneren Milizen-Auszug, wenn sie auch unverheirathet bleiben, in allen erztiftischen Städten und Aemtern zugewendet werden.

628. Ehrenbreitstein den 5. Juli 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei der beabsichtigten Errichtung einer erztiftischen Land-Miliz, und um dem, durch den langwierigen Krieg

an jünger Mannschaft entvölkerten Lande, diese zu erhalten, wird allen churfürstlichen Unterthanen der Eintritt in fremde Kriegsdienste, bei Vermeidung der Vermögens-Confiskations-Strafe, verboten.

Bemerk. Unterm 24. Juli 1770 u. 15. Febr. 1777 ist das obige Verbot mit den Zusätzen erneuert worden, daß die vermögenslosen Contravenienten bei ihrer spätern Rückkehr in ihre Heimath sofort verhaftet und zur landesherrlichen Bestrafung angezeigt werden sollen, und daß keinem fremden Soldaten gestattet werden soll, an einem erzstiftischen Orte sich länger als eine Nacht zu verweilen, es sey dann, daß derselbe, bei einem von ihm beabsichtigten Aufenthalte von 8 und mehrern Tagen, die Regierungserlaubnis, durch das einschlägige Amt, unter Angabe der Gründe seiner Verweilung, nachgesucht und erhalten hätte.

Die vorbezeichneten, gegen fremde Kriegswerber und gegen Eintritt der Unterthanen in ausländische Kriegsdienste gerichteten Bestimmungen sind am 2. Septbr. 1783, unter landesherrlicher Gestattung der kaiserlichen Kriegswerbungen, erneuert, jedoch ist in Beziehung auf Letztere den Beamten befohlen worden, darauf zu wachen, daß keine gewaltsame oder erzwungene Anwerbungen stattfinden, sodann auch, bei stattfindenden, aus dem Reiche kommenden Rekruten-Transporten, die, solche verbietenden, kaiserlichen und landesherrlichen Edikte zur Anwendung zu bringen.

629. Ehrenbreitstein den 23. August 1763.

Churfürstliche Regierung.

Nach dem Beispiele der benachbarten Chur-Staaten und der Reichsstadt Frankfurt, und unter Erneuerung des Verbotes des Umlaufs der verrufenen Münzen, wird, bis zur nähern Festsetzung durch churrheinischen Kreis-Schluß, der Cours der sub a und b. aufgeführten Münzen regulirt, und die Circulation aller nach dem Münzfuß der korrespondirenden Reichsstände geprägten 3 und 1 Bagen-Stücke zu ihrem seitherigen Werthe gestattet; sodann

auch bestimmt, daß die sub c. 7 aufgeführten Geldsorten ferner nur zu ihrem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden dürfen.

a. Gold-Sorten.

	Flor. Kr.
Ganze Carl'or ausschließlich deren montfor- tisch-hohenzollerisch- auch baaden-burlach- und waldeckischen	11 —
Halbe detto	5 30
Viertels detto	2 45
Maxd'or	7 20
Halbe detto	3 40
Vollwichtige Ducaten	5 —
Französische Schild-Louisd'or	11 —
Französische Sonnen-Louisd'or	10 40
Alte französische Louisd'or, imgleichen Lüneburg- und spanische Pistolen	8 45
Doppelte Pistolen	17 30
Ganze Severinen, neue zu Wien geprägte, oder Drey-Ducaten-Stücker	15 —
Alte oder brabantische detto	14 —
Halbe detto	7 —
Mirledons	8 15
Goldgulden	3 40
Englische Guinée	10 40

b. Silber-Sorten.

Alte kaiserliche und Reichs doppelte Guldner	2 36
Neue kaiserliche, bayerische, salzburger, trierische, pfalz-zweybrückische und sonstige seit Anno 1753 nach dem Münz-Conventionsfuß ausge- prägte Thaler	2 24
Halbe detto	1 12
Viertels detto	— 36

	Flor. Kr.
Kopfstücker detto, marquirt 20 Kreuzer	— 24
Halbe detto, marquirt 10 Kreuzer	— 12
Viertelß detto 5 Kreuzer	— 6
Französische Laubs und Cronen-Thaler	2 45
Halbe detto	1 22½
Alte französische Thaler oder Louis blanc	2 24
Halbe detto	1 12
	v. Jahr. Kr.
Churbayerische halbe Gulden	1731 30
Herzogl. württembergische halbe Gulden	1735 30
Marggräfl. bareitische detto	— 30
Marggräfl. ansbachische detto	— 30
Marggräfl. baaden-durlachische detto	— 30
Churpfälzische Kopfstücker	1727 20
Churbayerische Fünftehner	1732 15
Herzoglich-württembergische detto bis	1750 15
Churbayerische 12 Kreuzer-Stück	1752 10
Churpfälzische detto	1752 12
Churmainische detto	1704 12
Fürstl. hessendarmstädtische detto bis	1750 12
Gräfl. hanauische detto	1738 12
Stadt frankfurter detto	1693 12
Marggräfl. baaden-durlachische 12 Kr. St.	1748 12
Marggräfl. brandenburgisch-onolzbachische detto	1753 12
Fürstl. weisburgische detto	1749 12
Churpfälzische halbe Kopfstücker	1727 10
Fürstl. hessendarmstädtische detto	1733 10
Churbayerische 6 Kreuzer-Stück	1750 6
Marggräfl. bareitische detto	1754 6
Gräfl. sayn-wittgensteinische detto	1751 6

	v. Jahr.	Nr.
Churpfälzische 4 Kreuzer-Stück	1752	4
Churmaynzische detto	1704	4
Fürstl. hessendarmstädtische detto	1750	4
Gräfl. hanauische detto	1693	4
Stadt franckfurter detto	1694	4
Bischöfl. salzburger detto	1731	4
Fürstl. weilburgische detto	1757	4
Alle kaiserl. 3Kreuzer-Stück verschied. Jahren		3
Churbayerische 3 Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl	1751	3
Herzogl. württembergische detto	1750	3
Hessenkasselsche detto	1750	3
Churbayerische 2½ Kreuzer-Stück	1696	2½
Herzogl. pfalzneuburgische detto	1717	2½
Bischöfl. salzburgische detto	1717	2½
Stadt nürnbergger detto	1694	2½
Stadt augspurgische detto	1694	2½
Stadt regenspurgische detto	1694	2½
Churpfälzische halbe Bagen oder Albus	1758	2
Churmainzische detto	1704	2
Hessendarmstädtische detto	1750	2
Gräfl. hanauische detto	1693	2
Stadt frankfurter detto	1693	2
Baadendurlacher detto	1750	2
Alle kaiserl. Kreuzer von verschied. Jahrgängen		1
Churpfälzische Kreuzer mit der Jahrzahl	1758	1
Churbayerische detto	1750	1
Churmainzische detto	1722	1
Herzogl. württembergische detto	1750	1
Fürstl. hessendarmstädtische detto	1750	1
Gräfl. hanauische detto	1693	1

	v. Jahr. Kr.
Baadenburlächische detto	1750 1
Salzburgische detto	1750 1
Hessenkasselerische detto	1750 1
Stadt franckfurter detto	1693 1
Stadt augspurger detto	1736 1
Stadt regenspurger detto	1736 1

c. R e d u c i r t e M ü n z s o r t e n .

Churfürstliche bayerische 12 Kreuzer-Stück de Anno	1759 10
Fürstl. hessendarmstädtische 6 Kreuzer-Stück .	1762 5
Marggräfl. brandenburgisch culmbacher 4 Kreuzer-Stück mit dem Adler oder 24 einen Rthlr.	1753 3
Gräfl. sayn- und wittgensteinische detto .	1751 3
Bischöfl. salzburg. 2 Kr.-St. de Anno 1759—1760	1½

Bemerk. Unterm 9. Octbr. 1764 ist der obige Münz-Tarif, jedoch unter abgeänderter Aufstellung der verschiedenen Geldsorten, wiederholt verkündet worden.

630. Ehrenbreitstein den 13. October 1763.

Churfürstliche Regierung.

Bei künftigen Exekutions-Fällen sollen der dazu verwendet werdenden bewaffneten Macht, von der niedererzstiftischen Flug-Compagnie, und zwar: dem Landhauptmann 1 Rthlr., dem Feldwebel 21 Albus, dem Corporal 18 Albus und jedem Gemeinen 15 Albus an Tage-Gebühr gegeben werden, wofür dieselben ihre Befestigung sich selbst beschaffen müssen, und von Niemanden irgend etwas, weder an Geld, noch an Verpflegungs-Gegenständen, bei Vermeidung ihrer Cassation und anderweitiger Bestrafung, abfordern dürfen. Die gegenwärtige Bestimmung soll im Niedererzstifte mit der Weisung publizirt werden, etwaige Erpressungen an Speise und Trank, so wie andere Ausschweifungen der Exeku-

tions-Commandos, sofort durch die Ortsbehörden zur Anzeige bei der Landes-Regierung zu bringen.

631. Ehrenbreitstein den 20. October 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Vom Stapel-Rechte der Stadt Trier wird, aus landesherrlicher Macht, der Fall ausgenommen, wenn Einwohner daselbst zu eigener Consumtion, oder zu ihrem Handelsbetrieb, Holz im Lande oder im Auslande ankaufen und dasselbe nach Trier bringen und daselbst niederlegen.

632. Ehrenbreitstein den 5. November 1763.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung fernerer Rechts-Streitigkeiten über die Verbindungs-Kraft der Vollmachten ganzer Gemeinden in ihren Prozeß-Angelegenheiten, wird landesherrlich bestimmt:

„daß künftig jede Gemeinde, wenn sie eine Rechts-
„Klage einführen will, oder mit solcher von andern
„belanget wird, gleich Anfangs des Handels, durch die
„gemeine Blocke, alle Gemeinds-Glieder versammeln,
„und ihnen alsdann den Rechts-Streit vortragen, bei
„genommenem Entschluß aber durch einen des Orts oder
„in der Nähe befindlichen doch behörig immatriculirten
„kaiserlichen Notarium, dessen beide Instruments-Zeugen
„aber von benachbarten und auswändigen Orten herzu-
„holen, die Vollmacht also verfertigen lassen solle, daß
„die Zahl deren damit einstimmigen auf einer, deren
„aber, so nicht einwilligen, auf der andern Seiten ver-
„zeichnet werden, doch aber nichts destoweniger diese
„Letztere, wann sie die kleinere Zahl ausmachen, eben
„so wohl, dann die Erstere, daran gebunden sein sollen.“

In Rücksicht der Memorialen und Bittschriften der Gemeinden bleibt es bei den frühern, am 24. März 1756 erlassenen Vorschriften. Conf. ad Nr. 351 d. S.

633. Ehrenbreitstein den 26. Februar 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Wir haben gnädigst eingesehen und überleget, was Rector Magnificus, und beyde aus Unserem Befehl versamlet gewesene Facultäten der Theologie und deren Rechten, in Betreff anderweiten pro Theologia et Philosophia anzuordnenden Professoren auf Unser uralten Universität zu Trier unterthänigst vorgeschlagen haben, und was hinwieder von anderen in ebenmäßiger Unterthänigkeit vorgestellt worden, oder sonst dahin einschlägig seyn mögte. Da Wir nun nicht umhin seyn können, zu Besten Unseres von Gott anvertrauten Churfürstenthums, erzbischöflicher Provinz und eigener Diöces solche Lehrere anzusetzen, bey welchen alle Studierende, sie mögen gebürtig seyn, oder ihre einsmahlige Beförderung suchen, wo sie wollen, ohne Anstand ihre Studien machen können; und hiezu die vier um Unsere Stadt Trier gelegene Abteyen zu Unserm besonderen Wohlgefallen, auch fernerm Flor deren bei ihnen blühenden Wissenschaften, ihre zu belobende Dienstfertigkeit dahin unterthänigst erbotten, daß sie die nothwendige Professores sowohl zur Theologie als Philosophie aus ihren tüchtigsten Männern darstellen wolten; Uns auch annehmlich von weltgeistlichen Doctoribus Theologiae um erdachte Professuren supplicieret worden; als verordnen Wir hie mit aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, daß einseweilen, annoch in diesem lauffenden Jahr, am ersten Mittwoch nach denen Oster- Feyertagen folgende Uns respective vorgestellte und supplicirende Professores auf einem von Uns inzwischen auszukiesenden öffentlichen Auditorio für Jedermann, Ins und Ausländische, anfangen die Theologie, nach Maaßgab angeschlossenen Regulativi zu lehren; und zwar wird

Erstlich zum Professoren Sacrae Scripturae angeordnet der N. N.

Zweitens zum Professoren Theologiae moralis der N. N.

Drittens zum ersten Professoren Theologiae Scholastico-Dogmaticae der N. N.

Viertens zum zweyten Professoren Theologiae Scholastico-Dogmaticae der N. N.

Diesen also ernenten, und anderen Uns respective in Erledigungs-Fällen von denen zeitlichen Aebten vorzuschlagenden Professoribus ertheilen Wir aus höchsten churfürstlichen Mächten das sondere Privilegium, daß, weilen Obernante, und wann desgleichen Zukünftige bey ihren clösterlichen Rectoraten hinlängliche Proben ihrer Fähigkeit gegeben haben, sie ohne weiterem Examine, und ohne alle öffentliche Defension sogleich, vor Antretung der öffentlicher Professur, gegen Erlegung deren gewöhnlichen Statuten- und Präsenz-Gelder, zum Doctorat können und sollen beförderet werden. Die vier Aebte sollen das Jus denominandi aus ihren, oder anderen Geistlichen ihres Ordens, mit Vorbehalt Unserer Bestätigung haben: alle sothane würckliche Professores sollen in der Universität und theologischen Facultät den Rang vor allen Assessoribus Theologiae, die keine Professores seynd, nach dem Vorzug ihrer Annehmung ad Facultatem haben; es wäre dann, daß sie von selbst einigen jeztmahligen älteren Assessoribus gutwillig weichen wolten. Sie sollen, wie auch alle andere würckliche Assessores, ob sie schon keine würckliche Professores seynd, des voti activi et passivi, auch in Decanal-Wahlen genießen; wie Wir dann setzen und wollen, daß kein einziger actus Facultätis Theologicae, weder in vorsehenden Promotionibus, noch zu gebenden Responsis Theologicis, oder sonstigen Sachen, wessen Nahmens er immer seyn mögte, gültig seyn solle, ohne Einladung und Beystimmung der ganzen in neun Mann bestehender Facultät, nach Mehrheit deren Stimmen. Die Inaugural-Disputationes, und Promotiones, von denen Baccalaureis anzurechnen, bis zu denen Doctoribus sollen in Gemeinschaft aller Professoren und Assessoren in der bisherigen, dazu von Alters her gewidmeter Aula Theologica geschehen; und kan sich jeder Candidatus einen Praesidem Defensionis pro Baccalaureatu erwählen, wenn er will; die Promotiones aber sollen der Ordnung nach, anzufangen von dem Seniore, alleinig von denen Professoribus geschehen, der Promovendus möge Stands, oder Ordens seyn, wessen er wolle. Wir seynd des gnädigsten Zutrauens zu Euch allen und sonderen, daß ihr diese Unsere gnädigste landsväterliche Vorsorge zu mehrerer Aufnahm Unserer Universität mit Freuden und Gehorsam annehmen werdet, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden stetshin wohl beygethan, und gewogen.

634. Ehrenbreitstein den 27. Februar 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Demnach die Erfahrung gegeben, was massen die von Unserem nächsten Chur-Vorsahrem im Jahr 1754 zu Verbesserung, und mehrerer Bequemlichkeit deren theologischen Studien auf Unser Universität zu Trier erlassene Verordnung den darab verhofften Nutzen nicht völlig erreicht: als haben Wir der Nothdurft befunden, Folgendes deshalb ferner zu verordnen: wollen dahero, setzen, und ordnen hierdurch aus erzbischöflicher und landesherrlicher Gewalt:

Erstens: Daß das Scripta dictiren abgeschaffet, und ein guter Auctor von sicherer und gesunder Lehr vorgelesen werde, absonderlich ein solcher, der sich mit unnützlichen Schulzankereyen nicht, oder nur zum wenigsten, aufhaltet: wodurch dan der ganze theologische Cursus, wie es auch in vielen Clösteren geschiehet, ganz füglich in 3 Jahren abgemacht werden kan; welches denen Scholaren viele Kosten, Aufenthalt und Unlust erspahret.

Zweytens: Wie nun hierzu erforderet wird, daß die viele, nur zum Müßiggang dienende Spiel-Tage unterbleiben, da ohnehin das Jahr hindurch viele Feyer-Tage in der Wochen einfallen: also wollen Wir, daß, wie in den juridischen, also auch theologischen Schulen es deshalb bey dem alleinigen Donnerstag belassen werde.

Drittens: Im gleichen beschräncken Wir die bisherige hohe Festags-Vacanten dahin, daß den Tag vor Christi-Tag, wann es ein Werk-Tag ist, Vormittags annoch gelesen, Nachmittags aber nur Vacatio, oder praeparatio ad Festum gegeben, und in die Innocentium die Lectiones wiederum angefangen werden: in der Palm-Woch fangt die Vacatio am Mittwoch Nachmittags an, und währet bis Oster-Mittwochen exclusive; die Pfingsten ist Samstag vorhero Nachmittags Vacatio bis den Pfingst-Mittwochen exclusive: daß Schul-Jahr fangt an auf Martini, endiget sich Tags vor Mathaei.

Viertens: Da dieses Studium 4 ordentliche Professores, nemlich der Interpres Sacrae Scripturae, der Professor Theologiae moralis, und zwey Professores der Theologiae Scholastico-Dogmaticae bestreiten, so solle

Fünftens: der Professor Theologiae Moralis dieselbige Stund halten, welche der Professor Ss. Canonum in der juridischen Facultät hat, nemlich Vormittags von 8 bis 9 Uhr; damit der Scholaris Theologus, wann er zwey Jahr die Moral gehöret, im 3ten Jahr bey der Dogmatica auch das Jus Canonicum mithören könne, und auf solche Weiß aus einem Theologo Canonista ein vollkommener Mann, besonders zur äusser- und innerlichen Seelsorg, werde.

Sechstens: der Professor Sacrae Scripturae soll die Stund von einem 4tel nach 9 Uhr, bis ein 4tel nach 10 Uhr einnehmen, womit diejenige, welche Jus Canonicum zugleich hören, nicht zu spat kommen, wann sie vom Auditorio Juridico zum Auditorium Theologicum gehen.

Siebendens: die zwey Professores Dogmaticae halten ihre Stunden Nachmittags Winters von 1 bis 3, Sommers von 2 bis 4 Uhr.

Achtens: ein jeder Professor solle drey Viertelstund lang expliciren; die letzte Viertelstund aber die Scholares über die vorherige Lectiones befragen, ein- oder anderes Dubium darein mischen, oder ein- oder anderes so der Scholaris vernünftig erhebet, anhören; wodurch dan der Professor den Profectum eines jeden Scholaris prüfen, und darnach seine Testimonia gewissenhaft wird entrichten können.

Neuntens: Gleichwie einem Theologo sehr viel daran gelegen ist, sowohl zur Seel-Sorg, als auch zum geistlichen Ordens-Stand, daß er die Sacram Scripturam wohl wisse; als solle der Professor Ss. Scripturae seinen Fleiß dahin verwenden, daß auch die Scholaren gewisse Haupt-Texte, besonders jene, welche zur Polemic dienen, auswendig behalten; weshalb in jeder Lection zuletzt eine Tessera, oder auserlesener Denck-Spruch aus der Bibel anzuzeigen, welche aus der Gedächtnus zu sagen ein jeder, vom Professore aufgerufener Scholaris bereit seyn muß.

Die biblische Argumentationes sollen hauptens in Vergleichung deren Texten mit Text, und verschiedener Auslegung deren heil. Väteren bestehen: mit pure Curiosis, und Philosophicis hat sich der Professor Biblicus nicht aufzuhalten, wie auch mit solchen Disputationibus,

welche auf eine bloße sogenannte Scholasticam Quaestionem hinaus laufen: und überhaupt, um in drey Jahren fertig zu werden, solle er die Kürze, welche der Pater Cartier Ord. Sti Benedicti in der Edition seiner Bibel gebraucht hat, beybehalten.

Zehntens: wie nun ferner uns die Professur der Moral-Theologie zu besonderer Angelegenheit ist, damit eine untadelhafte Niemanden verdächtige, oder im mindesten ärgerliche, mehr zur Eingezogen- als Freyheit des Lebens anführende, mit denen auswendigen Gesäßen der Kirchen und des Staats einstimmende, fromme und heilige Sitten-Lehr, denen einsmahligten Seelen-Hirten eingedrucket werde, sowohl zur Einrichtung ihres eigenen, als auch vernünftiger Führung fremder Gewissen in allen Stücken, auf daß ihnen weder der Strick der Bangigkeit angeworffen, weder der schädliche Anlaß zu kühner Freyheit gegeben werde: also halten Wir diese Professur vor eine deren wichtigsten; wollen daher solche dem ältesten unter denen neuen Professoribus, der nebst langwüriger Docirung auch, wo es immer seyn kan, einige Jahren hindurch die Seelsorg verwaltet hat, angewiesen haben: seine Methode wird seyn, die ganze Moral in zwey Jahren dergestalten zu absolviren, daß er bis den Julium exclusive die Principia, et Regulas nebst denen Casibus Simplicibus, vom Julio aber bis zu End des Schul-Jahrs Casus practicos complicatos et difficiles, dergleichen in Concursibus pflegen vorgelegt zu werden, gebe, bey derselben Auflösung die gesunde Vernunft denen Scholaribus, aus denen erlehrten principii directis, und zu machenden principii reflexis et ultimatis, best-fleißigst aufklärend und bildend. Er solle anbey alle propositiones circa moralia damnatas vorlesen und auslegen, und die böse Quelle derselbigen entdecken. Er soll fordersamst die Lehr Christi, seiner H. H. Apostelen, deren heil. Väteren, deren Kirchen-Gesäßen, deren Provincial- und Diöcesan-Ordinaten, oder sogenannten Agenden verschiedener Erz- und anderer Bischöfen zum Grund seiner Schlüssen legen, mit Hindansetzung aller nebenschweifenden Privat-Authoritäten, durch welche die Sitten-Lehr nur verwirret thäte werden. Er soll sich auch befließen, die Gefährlichkeit deren sogenannten Naturalisten, Catholisch- und Unchatholischen, welche bloß aus dem Kopf die Christ-Catholische Morale ermessen wollen,

und die unglückseligste Sätze aus ihrem verkehrten Sinn oder Frey-Geist hernehmen, anzuzeigen. Wie der Untergebene die Befehle und Befehle seiner geist- und weltlichen Obrigkeit pro foro conscientiae durch listige Weeg abschlagen könne, soll er nicht lehren.

Filftens: Sollen sich die zwey Professores Dogmaticae Theologiae mit Schuhl-Zanckeren nicht das mindeste aufhalten, inmassen sie zur Belehrung deren einmahligigen Seelsorgeren bestellet seynd, welchen es gar nicht darauf ankommet, ob sie Scotisten, Thomisten, oder von anderen Schuhsen seyen, fordersamst aber unsere catholische Religion gegen den Unglauben, die Gottlosigkeit, Freywahl deren Meinungen in Glaubenssachen, und daraus entstandene schädliche Lehren zu schützen: darum von Ihnen in solchen Schuhl-Streiten, und pur systematischen Meinungen deren Catholischen unter sich, diese gleichsam nur historice anzuzeigen wären, mit Verschikung zu denen Bücheren, wann etwa einer solche Materien lesen, oder disputiren wolte; gestalten es nicht allerdings vernünftig die mehrste Zeit in der Theologie damit zubringen zu wollen, daß die Catholische wieder Catholische sinreich und ernstlich disputiren lernen; zumahlen am End dannoch darmit nichts heraus kommet; aus welcher Ursach auch die Patres des Tridentinischen Concilii dergleichen Schulzänke zwischen denen Catholischen nicht geliebet haben. Besser begeben sie sich auf die Kirchen-Historie in so weit sie die Tradition und Auslegung des Schrift-Textes beleuchtet, besonders, was in denen Conciliis über jede Materie gehandelt worden; wie weit die Vätter mit ihrer Definition gegangen seynd, und was sie geöffneter Weiß nicht definiren, sonderen der Freyheit zu opinieren anheim lassen wollen; womit die Problemata mit denen Dogmatibus nicht vermenget, noch etwas de fide gemacht werde, was de fide nicht ist.

Zwölftens. Und weisen bishero der Fehler gewesen ist, daß die Scholares nicht gleich zu Anfang ihres Studii Theologici die Prolegomena, principia Generalia, oder sogenannte Locos Communes, et fontes Theologicos gnugsam gehöret, sonderen einige aus Ihnen wohl erst im vierten Jahr, wann es also gekommen, daß sie alsdann den Tractatum de Fide geschrieben, in demjenigen was sie zu allererst hätten sollen wissen, unterrichtet worden, somit wohl bey drey Jahr das Handwerk

getrieben, ohne die Instrumenten zu verstehen; so soll der ältere aus denen zwey Professoribus Dogmaticae alle Jahr von Martini bis zu End des Martii die Prima Principia, oder Locos Theologicos aus dem Cartier oder sonstigen guten Authore vorlesen; wordurch hernächst der Tractatus de Fide um die Halbscheid kürzer wird fallen, als in welchem man sich nur auf die primas Institutiones beziehet.

Dreyzehentens. Diese zwey Professores sollen dieses Jahr nach Ostern in diejenige Tractaten einstehen, an welchen die alte Professores wirklich dictiren: wo Wir des Zutrauens seynd, daß sie mit solchen Tractaten explicando librum, annoch fertig werden könnten, wann sie schon den Tractat von vorn an wiederum nehmen; angesehen dasjenige, was die herüber kommende Scholares bereits geschrieben, desto kürzer gegriffen werden könnte; und überhaupt nicht nothwendig ist, alles, was der Author hat, umständlich auszulegen; indeme der Scholar vieles von selbst verstehen, und sich helfen kan, wann er vom Professore die Praecognita, den Statum Quaestionis, die Conclussion, derselben haubtste Proben samt denen vornehmsten Einwürffen, verstanden hat; wie auch, an welchen Stellen er vermeinet, daß der Author zu verbessern, oder zu suppliren seye.

Vierzehntens. Und weiln die Land-Pastores nebst anderen Ursachen auch dahero schlecht mit Bibliothequen versehen zu seyn scheinen, und die bessere Authores nicht zu haben, weiln man Ihnen keine hinlängliche Notiz von außerlesenen Büchern gegeben; als werden die Professores unter dem Expliciren sichere Authores, welche ohne Anstoß mögen gelesen werden, und die auf die heutige Lehr-Art eingerichtet seynd, anzurecommendiren wissen, um sie zu seiner Zeit anzuschaffen.

Fünfzehntens. Derjenige Professor, welcher alle Jahr die vorbeschriebene Institutiones Theologicas tradiret, soll zugleich die 4 erstere, an sich kürzere Tractate in drey Jahren geben; nemlich:

1. De Deo uno, ac Trino.
2. De Angelis, Homine, Beatitudine, et actibus humanis.
3. De Peccatis, Gratia, et Merito.

4. De Virtutibus in genere, et Fide, Spe, Charitate in Specie.

Der andere solle in eben so viel Jahren die übrige vier weitläuferige geben.

5. De Virtutibus Cardinalibus, et praecipue de Justitia.

6. De Verbi divini Incarnatione.

7. De Sacramentis in genere, et tribus primis in specie.

8. De Sacramento Poenitentiae, extremae Unctionis, Ordinis, et Matrimonii.

Ein jeder Professor bleibt bey seinen Tractaten, ohne umzuwechseln.

Sechszehntens. Den ersten Samstag jeden Monats vom December anzufangen, soll Vor- und Nachmittags zwey Stund lang Disputatio menstrua gehalten werden, wobey alle Professores zu erscheinen haben, nicht sowohl, um sich untereinander mit hartnäckigem Streit-Gefecht zu verzäncken, als die Scholares zu üben, und die Argumenten von denen Oppugnantibus so lang zu treiben, bis eine statthafte Solution erfolge. Ein leeres Wörtlein, und Distinctiunculiren ohne vernünftigen Grund soll dabey unterbleiben, wie auch all solches, was auf einen Thesin pure Philosophicam hinauslauffet, und nichts anders ist, als eine in die Theologie gezogene Philosophie. Wobey den jungen Leuthen nachdrücklich einzureden, wie es eine irrig eitele Einbildung, als seye derjenige der beste Oppugnant, welcher nicht nachgibt, und über ein Medium am längsten allerhand Instanzen aus dem Kopf daher spinnet, bey welcher Art etwa mehr Zeit-Verlust, als Nutzbarkeit ist; weshalb im Oppugniren nichts übertrieben, sondern acquiescirt werden muß, wann ein Medium gut solviret ist.

Siebenzehntens. Die Examina pro gradibus Baccalaureatus, Licentiatu, et Doctoratus sollen von der ganzen Facultät, nemlich Coram Decano, et omnibus Assessoribus, sive Professores sint, sive non, ohne alle Leidenschaft, der Examinandus möge gehört haben bey wem er wolle, geschehen, und participiren von denen Juribus Examinis alle würckliche Assessores, deren Neun

seynd, doch dergestalten, daß die Professores, weilen sie allein fragen und oppugniren, unter sich zwey Theile derselben haben, die übrige Professores aber nur ein Drittel, wie bey der juridischen Facultät gebräuchlich ist.

Achtzehntens. Womit auch Fried und Einigkeit, samt guter Ordnung unter denen, verschiedene Professores und Schülern sich erwählenden Scholaribus erhalten werde; sollen alle Professores der ganzen Facultät, ein jeder seine eigene Scholares ermahnen und anhalten, sich gegen alle Theologos friedsam und freundschaftig zu betragen; sie mögen studieren, wo sie wollen; nicht weniger bey etwaigem nicht hoffenden Aufstand, Rector Magnificus, und die gesamte Facultät, auch, so es Noth thäte, die ganze Universität, sich zu dessen geschwinder Dämpfung verwenden.

Neunzehntens. Keinem Professori soll erlaubt seyn, die Scholares zu sich zu werben, oder von der freyen Wahl, welche Schuhl er wolle, zu frequentiren, durch Vorstellung zu hindern: es solle auch der Professor die mit übler Manier, etwa aus Mißverhaltung, oder gehabten Streit mit ihren Professoribus, ohne Testimoniis, überlaufende Studenten nicht aufnehmen, sondern sie schlechterdings abweisen, bis sie dem beleydigten Professori oder ihres Verbrechen halber werden genug gethan haben und deshalb ein beglaubtes Attestat vorzeigen.

Zwanzigstens. Endlich haben die Professores fleißigste Achtksamkeit zu tragen, daß ihre Scholares keine grobe, unartige, übelbelebte Leuthe werden, noch hartnäckige, eigensinnige, hitzige Köpfe, die mit starcker Stirn überall durchbrechen wollen; da einem Theologo und zukünftigen Seelen-Sorgern, oder sonst Geistlichen, nichts besser anstehet, als eine leuthseelige Sittsamkeit, die Kunst nachzugeben, und die Bescheidenheit, anderer Leuthen Gründe auch anzuhören und zu erwegen. Sogar muß ein Theologus, der nützlich zu gebrauchen seyn will, dahin angeleitet werden, daß, ob er zwar die, im Teutschen Reich gedultete Kezereyen von Herzen abschene, und mit gan en Kräften anfechte, danoach in seinen Ausdruckungen nichts häßtiges und unhöfliches begehe; noch zur Unzeit, als unterm Tisch, oder beim Trunck und Gesellschaften, Religions-Controversien anfang; indem unsere Religion des Schändens und Schmahens nich

bedarf, und die Erfahrung gelehret hat, daß alle dergleichen ungestüme oder zur Unzeit angebrachte Streite die Befehrungs-Frucht nicht erworben, wohl aber noch größere Verbitterungen erregt haben; weßhalb auch die theologische Dissertationes wieder die Protestanten mit äußerstem Glimpf zu verfassen; und denen Scholaribus bey Gelegenheit deren Materien zu sagen ist, wie ein teutscher Seel-Sorger in vermengten Religions-Ortschaften, nach dem Religions- und Westphälischen Frieden, so theuer auch und höchst unangenehm derselbe der catholischen Religion gefallen ist, sich bescheidenlich zu betragen habe, womit er nicht durch unzeitigen Eiffer der catholischen Religion mehr Schaden als Nutzen bringe.

Ein und zwanzigstens. Was sich etwa bei Einrichtung dieser neuer theologischer Canslen ferner vor Anstände erheben mögten, dasjenige soll Uns unterthänigst referiret, und darüber gnädigster Bescheid gewärtiget werden; zu ferner Bekräftigung alles Obigen haben Wir gegenwärtige erzbischöfliche und landsherrliche Verordnungen eigenhändig unterzeichnet, und Unseres grössere Cansley-Insigel beyzudrucken befohlen.

635. Ehrenbreitstein den 10. Juli 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Indeme Wir, zu Unserer samtllicher getreuen Unterthanen wahrem Besten, auch desto sicherer Aushaltung derjenigen die sich hinlänglich nicht ernähren können, fort zu Vermeydung des, unseres hohen Erzstifts Gemeinden fort und fort zuwachsenden Schadens und Beeinträchtigung ihrer Nahrung, besonders nothwendig zu seyn erachtet haben, wegen Aufnahm deren Fremden zeitliche Vorkehr zu thun, mithin die zeitherige Verordnung, vermög welcher gegen alleinige Caution von zweyhundert Gulden trierisch, oder ein erlerntes Handwerk ein Fremder zur Aufnahm tüchtig ware, zu verändern; als wollen, befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß zwar das nach Unterschied deren Gemeinden festgestellte Bürger-Geld in so weit, als Wir solches besonders nicht erhöhen oder mindern werden, also verbleiben, dabey jedoch auch derjenige, welcher in eine Gemeinde, wo er nicht gebürtig,

aufgenommen zu werden verlanget, anstatt des zeitherigen Einbringens von 200 Fl. trierisch, vors künftige mit einem Einbringen von 300 Fl. trierisch, oder 200 Fl. rhein. baar, oder in Gütern versehen seyn, hiebey aber das Handwerk nur um 50 Fl. rhein. in Anschlag kommen solle. Gesamte Unsere Beamten, Schultheißen, Burgermeister und Vorstehere haben demnach unter schwerester Verantwortung auf dieses Unser gnädigstes Landts-Edikt von nun an genauest fest zu halten, als lieb ihnen seyn mag, Unsere höchste Ungnade und scharfeste Bestrafung zu vermeiden.

Bemerk. Rücksichtlich der (nach dem Bestande des Gemeinde-Vermögens in jedem Orte normirten) Aufnahme-Gebühren ic., ist durch Regierungs-Verordnung d. d. Ehrenbreitstein den 27. April 1769 für das Amt Montabaur Folgendes bestimmt worden:

1. Die Aufnahme eines Paares Ausländer, welche keine geschworne churtrierische Unterthanen sind, darf nur dann stattfinden, wenn sie das oben festgesetzte Vermögen besitzen.

2. Ein solches Paar Ausländer muß für die Aufnahme in die Gemeinde, ohne den ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen.

3. Die Hälfte dieser Aufnahme-Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer Gemeinde in die andere verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

4. „Ein Paar, so die Nachbarschaft verzogen und über 3 Jahre abwesend blieben, zahlt bei seiner Zurückkunft 8 Rthlr., wobei Nachbarskinder, so amnoch weder in ihrer Gemeind, weder anderswo Nachbarn gewesen, und sich nur eine Zeit lang anders wohin begeben, bis wirklich sie ererbt und im Stande sind ihre Güter anzutreten, andern Nicht-Nachbarskindern gleichgehalten werden sollen.“

5. „Zahlt ein Nachbarskind, wann solches zum Nachbar tauglich, für die Aufnahme in dieselbe (die Nachbarschaft) mehr nicht dann 24 Albus, ein Paar aber 48 Albus.“

6. „Ein Paar fremde Beisassen, welche 6 Jahr lang den Schirmgulden entrichtet, und die Gemeine-

„Lasten getragen haben, wann sie das obige Vermögen besitzen, zahlen 12 Rthlr.; einzelne Personen aber, oder wann ein Theil ein Nachbarskind ist, nur die Halbscheid.“

7. „Haben sich die Weisassen, welche bis hieran geduldet worden, und nicht im Stande sind sich in die Nachbarschaft aufzunehmen zu lassen, wann sie die Gemeine-Weid benutzen, auch an der Behölzung und Mast Theil haben wollen, mit der Gemeinde, wegen des jährlichen Beitrag-Geldes, abzufinden.“

8. „Wird sämtlichen Gemeinds- Vorsteheren schärfest und unter willkürlicher Straf anbefohlen, keine neue Weisassen künftig in der Gemeind zu dulden, sondern dergleichen Fremde die in die Nachbarschaft, wegen ihres allzugeringsen Vermögens, nicht aufgenommen werden mögen, allsogleich auszuweisen.“

Conf. auch die Verordnung Nr. 746. d. C.

636. Ehrenbreitstein den 22. November 1764.

Churfürstliche Regierung.

Die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden ausländischen, im Lande umherziehenden Wannenmacher, Kesselflicker, Steinengeschirre und sogenannte Kurzwaare feilbietenden Krämer, Rosenkranzträger, Pack- und Betteljuden, desgleichen die sogenannten Jacobsbrüder, Bärenführer, Murrelthier- und Laterna-magica-Träger, ferner auch die fremden, ohne landesherrliche Patente im Lande umherirrenden Colлектanten, wozu besonders die unter dem Namen italienischer Geistlichen vagirenden Bettler gehören, dürfen ferner nicht mehr geduldet und sollen, wo sie betroffen werden, durch die Amtschützen, von Ort zu Ort, über die Landesgrenze transportirt werden.

637. Ehrenbreitstein den 1. December 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Publikation einer kaiserlichen, an die Stände des Reiches gerichteten Aufforderung, die Reparatur und

Instandhaltung der durch ihre Gebiete führenden Land- und Handels-Strassen bestens zu bewirken, werden die churfürstl. angeordnete Wege-Commission und sämtliche Lokalbehörden angewiesen, die Bestimmungen der hiermit landesherrlich bestätigten Wegebau-Ordnung vom 3. April 1753 (Nr. 541. d. S.) aufs Pünktlichste zu erfüllen.

Bemerk. Am 20. Juni 1780 ist das Verhältniß der sämtlichen nieder-erzstiftischen Aemter im Beitrage zu den Baukosten der durch einige derselben vorzüglich hinlaufenden Chausseen gleichstellend regulirt, und sind die weitem Obliegenheiten eines jeden dieser Aemtsbezirke, so wie deren Geschäfts-Verbindungen mit der churfürstl. Wegebau-Commission ausführlich festgesetzt worden.

638. Ehrenbreitstein den 23. Februar 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Beschleunigung der Criminal-Justizpflege, soll, anstatt des bisher bei derselben angewendeten Anklage-Verfahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattfindende, Inquisitions-Prozeß dergestalt eingeführt werden:

1. daß die ergriffenen und den churfürstl. Beamten und Lokalgerichten vorgeführten Verbrecher von diesen verhaftet und, unter Beifügung ihrer den Thatbestand und dessen Umstände untersuchenden u. festsetzenden Instruktions-Protokolle, nach Maßgabe der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Januar 1719 (S. 14.), an die ober- und nieder-erzstiftischen Oberhöfe zu Trier und zu Coblenz abgeliefert werden sollen;

2. daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliede des Oberhofes, aus einem rechtsersfahrenen Hofgerichts-Scheffen und aus einem protokollführenden Gerichtschreiber oder dritten Scheffen bestehen soll, unter Zugrundelegung des Instruktions-Protokolls, der Inquisitions-Prozeß gegen den Angeklagten formirt und, einschließlic der Requisitionen, Zeugenverhöre etc. etc., bis zum vollständigen Schluß desselben fortgeführt, hier nach dem Inquisiten ein Bertheidiger angeordnet und, nach Einlangung dessen Schusschrift, unter Berücksichti-

gung derselben, von einem der Inquisitionss-Commissarien eine attemmäßige Relation ad plenum Judicii, welches inclusive der Commissarien wenigstens aus 7 Personen bestehen muß, erstattet werden soll;

3. daß in den Fällen, wo gegen den Inquisiten die peinliche Frage erkannt werden soll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werden muß, und daß diese Erkenntnisse, wie die andern von dem gesammten Scheffengerichte zu erlassenden End-Urtheile, erst nach der desfalls eingeholten Entschliesung der churfürstlichen Regierung verkündet und vollstreckt werden sollen.

Bemerk. Unterm 22. Septbr. 1769 ist den beiden Oberhöfen eine nachträgliche Anweisung, über die Führung der Criminal-Inquisitionss-Protokolle; über die Controllirung der Thätigkeit der Inquisitionss-Commissarien; über der Letztern Gebührensätze; über die Relations-Erstattungen derselben und über die Motivirung der in pleno judicio gefaßten, vom Antrag des Referenten abweichenden Erkenntnisse; über die einzuschränkende Ausdehnung der Relationen und über die Festsetzung der Criminal-Gebühren und Executions-Kosten zc., landesherrlich ertheilt, sodann auch die prompte Berichtigung der festgesetzten Kosten verheßen worden.

639. Ehrenbreitstein den 4. März 1765.

Churfürstliche Regierung.

Wir zur churfürstl. trierischen Regierung verordnete Regierungs-Präsident, Canzler, Canzlei-Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe, fügen hiermit zu wissen: Demnach Ihre churfürstl. Gnaden, Herr Johann Philipp zc. zc., unser gnädigster Herr, in landesväterlicher Beherzigung der bei dem teutschen Münzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich eingerissenen, noch immerfort wäherenden gemein-schädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständnis mehrerer für die Wohlfahrt des Vaterlands in gleicher Maas rühmlichst eifrender benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, sich mildest zu entschließen geruhet, zu zeitlicher Abwendung des ob diesem Gebrechen auf das gesamte Publikum täglich mehr und ohner-

schlicher sich ergießenden Schadens, den zwischen Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät, dann Sr. chrstl. Durchl. zu Bayern, unterm 21. Septbr. 1753 mittelst einer besondern Convention festgesetzten Münzfuß in Dero chrstl. Landen mit dem ersten Tag Junii lauffenden Jahrs zum ohnfehlbaren Vollzug bringen zu lassen; so wird solches männiglichem zur nöthigen Abmaas hiermit kund gemacht und weiter verordnet, daß

1. von nun an bis auf so eben gedachten ersten Tag Junii die zeithero in Cours verbliebene, durch vorherige Patenten noch nicht verrufene so Gold- als Silber-Sorten in dem bisherigen nach dem connivirten 24 Fl. Fuß (den Reichs-Ducaten zu 5 Fl. und den Conventions-Thaler zu 2 Flor. 24 Kr.), abgemessenen äusserlichen Werth, bey gemeinem Handel und Wandel fort dahin einschlagenden Waaren- und anderen Zahlungen ihren fortwähri- gen ohnweigerlichen Lauf, wie vorhin, haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch der An- und Ablaag verbriefter Capitalien, bey welchen die Geld- Sorten in keinem bestimmten äusserlichen Werth, der Rückzahlung halben, besonders stipuliret, sondern nur generalliter in rheinischer oder frankfurter Währung, gangbaren Valor, alter Münz, Bazen und so weiter, versprochen worden, als welche, von dem Tag gegenwärtiger Verord- anzufangen, sogleich anderst nicht, als in Gold- u. Silber- Sorten nach dem Conventions- 20 Fl. Fuß, das ist: in dem Anschlag des Reichs-Ducaten zu 4 Fl. 10 Kr., und des Conventions-Thalern zu 2 Fl. geschehen solle.

2. Nach eingetrettenem mehr erwehnten ersten Junii lauffenden Jahrs sollen durchgängig in Zahlungen keine andere, als die in hierbey gedruckter Verzeichniß benahmte Conventions-, und nach dem Conventions- Fuß reducirte Geld-Sorten durchaus in dem dabey ausgedruckten conventionmäßigen Werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht conventionmäßig ausgemünzte, oder nach dem 20 Fl. Fuß reducirte, in nachfolgender Verzeichnuß nicht angemerkte so Gold- als Silber-Sorten gänzlich verrufen und außer allem Cours gesetzt seyn.

3. Alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Kops- oder zehn Kreuzer-Stück inclusive, sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificiret und gleichgehalten, die Handlungen sofort und Un-

terthanen solche in dieser Maß ohne Agio oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz-Parification jedoch die 5 Kr. Stück allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleinern Summen, und zu denen täglichen Handkäufen annehmlich und ausgeblich seyn.

4. Alle zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsels-, Capital-, Waaren- und andere Zahlungs-Arten sollen nach oft besagtem ersten Junii a. c., und alsdann eingeführten östreich-bayerischen Conventions-Fuß ein- für allemahl gänzlich aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiskalischer Straf verboten seyn.

5. Keine mit dem ersten Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichs- Münz-Gattung solle nun und jemahls bei Confiskations- und annehst schwerer Leibs- und, beschaffenen Umständen nach, Lebensstraf von jemanden, wer es auch seye, auffer Reichs-, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo fundbarlich conventionsmäßig nicht ausgewünzet wird. Unter gleicher Straf sollen die nicht approbirte Münz-Städte mit Gold- u. Silber-Metall zum Vermünzen unter feinerley Vorwand versehen, auswärtis conventionswidrig vermünzte, geringhaltige in nachstehender Verzeichnuß nicht begriffene Münz-Sorten in die diesseitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche Auf- und Einwechslen deren Gelder durchaus eingestellt und unterlassen, von Niemanden, so Christen als Juden, und selbst nicht von Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermünzte Metall zum Privat-Liegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Solchemnach haben

6. nach eingetrettenem oft erwähntem ersten Tag Junii lauffenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem durchaus bemerkten Conventions- und dahin reducirten Werth mit Ausschließung aller daz hier nicht benahmten Geld-Sorten den alleinigen Cours.

G o l d - S o r t e n .

Churfürstl. köllnische, bayerische und pfälzische, dann hochfürstl. anspachische, herzogl. württembergisch, hochfürstl. heßisch- und fuldaische Carolinen . . 9 Flor. 12 Kr.

NB. Die hochfürstl. baaden-durlachisch, hohenzollerisch und waldeckische, dann gräfl. montforter seynd und bliczen gänzlich verruffen und auffer Cours gesetzt.

	Flor. Kr.
Halbe detto	4 36
Viertelß detto	2 18
Königl. französische Schild-Louisd'or	8 50
Halbe detto	4 25
Viertelß detto	2 12½
Königl. franz. Sonnen-Louisd'or	8 50
Königl. franz. alte Louisd'or	7 20
Königl. spanische Doppien	7 18
Doppelte detto	14 36
Spanische Quadruplen	29 12
Königl. preuß. Friedrichsd'or de Anno 1763	7 17
Herzogl. braunschweigische Louisd'or	7 17
Churbayerische Mark'or	6 8
Halbe detto	3 4
Bollwichtige kaiserl. und Reichs-Ducaten	4 10
Kaiserl. königl. fremdiger Ducaten	4 11
Päpstliche Ducaten	4 9
Königl. preuß. Ducaten	4 10
Kayserl. russische Ducaten	4 6
Zürcher Ducaten	4 10
Holländische Ducaten	4 9
Herzogl. braunschweigische de Anno 1742.	4 9
Souverains	12 17

S i l b e r . S o r t e n .

Neue in Schroth und Korn gerechte Conventions- Thaler	2 —
Detto Guldiener	1 —

	Flor. Kr.
Halbe Guldiener	— 30
Kopfstück	— 20
Halbe detto	— 10
Viertelß detto oder 5 Kr. Stück	— 5

NB. Die gräßlich montforter ganze und halbe Kopfstücker de Annis 1762, 1763 und 1764 seynd, als in Schroth und Korn nicht allerdings gerecht, gänzlich verruffen und auffer Cours gesetzt.

NB. Alle churtrierische ganze und halbe Petermänger, wie auch kupferne 4, 2 und 1 Pfennigs-Stücke sollen gleichwie dormalen, also auch nach dem ersten Junii nechstkünftig ihren Cours in dem zeithe rigen Werth ohnverruckt behalten.

	Flor. Kr. Pf.
Ältere kaiserl. und vormalß gerechte Reichß Species-Thaler	2 13 —
Halbe detto oder Gulden	1 6 2
Viertelß detto	— 33 1
Königl. franz. Laubthaler	2 16 —
Halbe detto	1 8 —
Alte franz. Thaler oder Louis Blancs	1 52 —
Halbe detto	— 56 —
Viertelß detto	— 28 —
Churfürstl. bayerische halbe Gulden de Anno 1746	— 27 —
Detto von verschiedenen Jahren	— 25 —
Herzogl. württembergische detto	— 25 —

Alle übrige in vorstehender Verzeichnuß nicht benannte Gold- und Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von dem ersten Tag Junii a. c. für ausdrücklich verruffen geachtet, können mithin demnechst auffer denen herrschaftlichen approbirten Münz-Städten nirgendßwo und in keinerley Zahlungs-Art angebracht oder ausgegeben werden.

640. Ehrenbreitstein den 21. März 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Da Uns über den schlecht- und zerrütteten Stand, in welchem die Leinpfade in Unserem Erzstift und Churfürstenthum Trier sich befinden, die unterthänigst-zuverlässige Anzeige geschehen; und Wir zu Unterhaltung Handels und Wandels, auch Vorbiegung deren hieraus besorglich entstehenden verderblichen Unglücken, wobey öfters Leben und Vermögen zusammen eingebüßet werden können, selbige in guten dauerhaften Stande hergestellt, und darin unterhalten gnädigst wissen wollen.

Als haben Wir zu künftiger Maasnahm Unserer Unterthanen sowohl, als deren angrenzenden Eigenthümeren, und womit ein jeder wisse, wie er sich hierunter zu verhalten habe, die von Unserm vierten Hrn. Chur-Vorsahren unterm 10. Jenner 1710. (Nr. 316. d. C.) dieserthalb erlassene churfürstl. Verordnung zu erleutern, und ferner zu verordnen, Uns veranlasset gesehen, befehlen und verordnen dahero hiemit gnädigst, daß:

Erstlich: die Unterthanen eines jeglichen Amtes zu Herstell- und Unterhaltung deren im Amt sich befindender Leinpfad alle Hand- und Spann-Frohnden, ohne Ausnahm, ohnweigerlich leisten sollen; wo Wir hingegen an Orten, da Mauren aufzuführen, oder Verkrippungen zu machen nöthig erachtet würde, die hierzu erforderliche Bau-Materialien und das Gehölz anschaffen, auch die Handwercks-Leuthe zahlen, fort dasjenige, was zu Spreng- und Ausgleichung deren hin und wieder im Weeg stehenden Felsen etwa erforderet wird, aus Unseren Cameral-Mitteln bestreiten lassen werden.

Zweitens: ist jeder Eigenthümer, wes Standes oder Würde er auch immer seye, welcher mit seinem Weinberg oder Feld ohnmittelbar auf den Leinpfad stoffet, die Fuß-Mauer seines Grundstücks dergestalt dauerhaft machen und unterhalten zu lassen schuldig, daß nach vernünftigem Ermessen deren Werk-Versändigen, durch den abwärts dringenden Grund, deme Leinpfad kein Schaden geschehe. Dahero dann

Drittens: die Eigenthümere, ohne Unterschied der Person, zu dieser Herstell- und Unterhaltungs-Schuldig

keit, Fortkehrung des Schadens, so durch derenselben Saumfaal oder Widersetzlichkeit deme Leinpfad zufließen könnte, durch die eigends hierzu gnädigst ausgesetzte Commission auf das Stracklichste, allenfalls auch mittelst Anschlag und Versteigerung ihres Eigenthums anzuhalten und dahin zu vermögen sind. Desgleichen solle

Viertens: jeder Eigenthümer, da es die Noth erheisset den Leinpfad breiter zu machen, von seinem anstossenden Grundstuck so viel hergeben, als hierzu erforderlich zu seyn befunden würde, und wann

Fünftens: bey dieser Ereignuß die Fuß-Mauer des angrenzenden Weinbergs oder Felds abgeworfen, und in den Grund des Eigenthümers auf einige Schuh zurückgesetzt werden müste, werden Wir diese Mauer, falls selbige gut und dauerhaft gefertigt zu seyn sich befinden sollte, auf Kosten Unserer Hof-Rhent-Cammer zwarn wieder aufführen lassen, deme Eigenthümer bleibet aber hernach die Unterhaltungsschuldigkeit, wie billig, zu Last.

Sechstens: da wegen der eigentlichen Höhe und Breite des Leinpfads, in Ansehung des allzugrossen Unterschieds der Länge, sich nichts Gewisses bestimmen lassen, überhaupt aber derselbe nach deme Fluß und der Schiffahrt, worzu er einzig dienet, einzurichten ist; so hegen Wir zu Unseren Commissarien das gnädigste Vertrauen, daß selbige in dessen Bestimmung sowohl auf die Lage und besondere Beschaffenheit des Orts, als auf die Bequemlichkeit der Schiffahrt die nöthige Rücksicht zu nehmen, und ergebenden Umständen nach das Recht und Billige hierunter zu verfügen, jedoch, so viel es thunlich, bey diesem Reparations-Weesen eine Einträchtigkeit beyzubehalten wissen und sich angelegen seyn lassen. Und womit endlichen

Siebtens: die Leinpfade stetshin in gutem brauchbaren Stande verbleiben mögen, haben Unsere Amtes-Berwälttere und Kellnere bey sich ergebenden Eisgängen und Wasserfluthen, sobald die Noth vorüber seyn wird, die in ihrem Amt sich befindende Leinpfade zu besichtigen, die daran verspürende Mängel auf der Stelle durch diejenige, welchen solches vermög dieser Unser gnädigsten Verordnung zu thun obliegt, herstellen zu lassen, und über ihre Berrichtung an die ausgesetzte Commission jedesmahl den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Ermelte Unsere gnädigst=angeordnete Commission und, unter derselben Aufsicht, Unsere Beamten, Schultheißen, Burgermeister und Vorstehere haben demnach bei schwerester Verantwortung auf dieses Unser gnädigstes Landts=Edict von nun an genauest fest zu halten, und sich hierunter so wenig etwas zu Schulden kommen zu lassen, als lieb ihnen seyn mag, Unsere höchste Ungnade und scharfeste Bestrafung zu vermeiden. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und hieran gedruckten größern Canzley=Insiegels.

Bemerk. Unterm 13. Juli 1765 ist den Lokalbehörden die ihnen im §. 10 der Wege=Ordnung de 1753 rücksichtlich des Wegebaues aufgelegte Aufsichtspflichtung, gleichmäßig, auch bei den Leinpfad=Reparaturen ic., zur Pflicht gemacht worden.

641. Ehrenbreitstein den 11. April 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Fügen hiermit zu wissen: demnach in Unserm Erzstift und Churfürstenthum Trier die Erfahrniß nur allzuviel gezeiget, daß durch die bisherige willkürliche Verarbeitung und Verkauf des Silbers eine große Unordnung eingeschlichen, mancher Betrug ausgeübet, und hierdurch der Silber=Handel fast gänzlich in Verfall gebracht worden seye; Wir aber nach deutlicher Maaß=Vorschreibung Ihrer gloriwürdigst=regierender Kayserlicher Majestät allerhöchsten Verordnung diesem Unwesen länger nicht mehr nachsehen, sondern vielmehr denen häufigen Betrügereyen und Unterschleiffen Ziel und Maaß gesetzt, und also den Silber=Handel in Unseren untergebenen Staaten empor gebracht wissen wollen; als befehlen und verordnen Wir hiermit, wie folget:

1. Solle vors künftig in Unserem ganzen Churfürstenthum die Silber=Prob, oder die Mark desjenigen Silbers, welches mit deme respective Trierisch= und Coblenzer Stadt=Wappen bezeichnet wird, 13 Loth fein halten, und

2. von denen Goldschmittten kein anderes unter Straf der Confiscation verkauffet noch verarbeitet werden; womit aber

3. aller Unterschleiff unterbleibe, so ist in Zukunft keinem Goldschmitt, wie bis anhero übel geschehen, erlaubt, auf das von ihnen gefertigte Silberwerck gedachtes Stadt-Wappen selbst zu schlagen, sondern sind,

4. gleich in denen fürnehmen Handels-Städten, und sonderlich zu Augspurg üblich ist, aus deme Goldschmitts-Mittel zwey Zeichen-Meister, von welchen jährlich der zwey Jahr gestandene abgehen, und in dessen Stelle ein anderer angeordnet werden solle, zu erwählen, und hierzu eigends zu vereyden, fort diesen der Stempel, worauf das Stadt-Wappen mit beygefügter Zahl 13. wegen des 13 löthigen Silbers gepráget ist, sammt der hierzu besonderns geprüften Streich-Nadel zuzustellen ist, zu welchen

5. sämtliche Goldschmitt das mit ihren Nahmen bezeichnete Silber hinschicken, und durch selbige das Stadt-Wappen darauf stempeln zu lassen, allerdings schuldig und gehalten seyn sollen.

6. Muß auf jegliches Stuck, welches über ein Loth wieget, das Stadt-Wappen, auf allem und jedem Silber aber ohne Unterschied der Nahm des Goldschmitts, welcher selbiges gefertigt, verzeichnet seyn, und solle

7. derjenige, welcher das gefertigte Silber entweder zu Aufsetzung des Stadt-Wappens an den Zeichen-Meister zu schicken, oder seinen Nahmen beyzusetzen, außer Acht setzt, und sich also in Betracht der unterlassenen Rahmens-Beyfügung des Betrugs verdächtig macht, in eine Straf von 50 Gold-Gülden würcklich verfallen seyn, fort zu dessen Erlag ohne Rücksicht angestrenget werden.

8. Wird ein Goldschmitt auf das vorgeschriebene Gewicht nicht gearbeitet zu haben betreten, so solle fürs erstemahl die Arbeit von deme Zeichen-Meister in Stuck zerschlagen, und obruck gegeben, sodann hievon deme Stadt-Magistrat die Anzeige gethan, fürs zweytemahl aber der zuwider Handlende mit einer Straf von 30 Gold-Gülden belegt, fort wann er zum drittenmahl sich fehl finden lassen würde, nebst der doppelten Straf ihme die Arbeit fürs künftige untersaget werden.

9. Thun Wir den bis hieher eingeschlichenen Mißbrauch: daß die Gürteler und andere Gewercker in Gold und Silber gearbeitet, gánzlich hiermit abschaffen und

aufheben, denenselben sofort unter ebenmäßig unnachsichtlicher Confiscations-Straf gnädigst ernstlich gebietende, nicht das Geringste mehr in Gold oder Silber zu arbeiten, noch eine Arbeit, welche nur das mindeste Stück von Gold oder Silber enthaltet, zu übernehmen, sondern sich mit der in ihre Profession eigentlich einschlagender Messing- und sonstiger Arbeit lediglich zu begnügen; und gleichwie solchergestalten Wir

10. die Gold- und Silber-Arbeit, und deren Verkauf in Unseren Chur-Landen denen Goldschmitten allein mit Ausschluß aller Anderen, wie die nur immer Rahmen haben mögen, zu- und anheim lassen, also thuen Wir auch nicht nur sämtlichen Krämeren das Verkauffen und Feilhalten aller Gold- und Silber-Arbeit (nur die sogenante Galanterie-Waaren, welche doch aber auch 13 Lothig seyn müssen, allein ausgeschieden) ebener maßen auf das schärfest, und unter Confiscations-Straf, sondern auch

11. denen Juden mit neuem Silber zu handeln, und solches feil zu tragen, unter eben selbiger und willkührlicher hoher Straf alles Ernstes und Nachdruck ver-bieten.

12. Mögen zwar die Goldschmitt gearbeitetes Silber, welches weniger als 13 jedoch nicht unter 11 Loth haltet, bey sich etwa ergebender Gelegenheit ankaufen, solches aber zu Abschneidung besorglicher Gefährde nie-mahlen für neu gearbeitet, sondern allezeit geringer zu verkaufen, und dieses zwar unter abermahliger Straf der Confiscation schuldig seyn.

13. Sollen die Goldschmidt zu Vorbiegung besorglicher Unterschleifen sich des etwa in Bereitschaft habenden weniger dann 13 Loth haltenden Silbers in Zeit dreyer Monaten von Verkündung dieses Unseres gnädigsten Edict um so gewisser loß zu machen und zu entübrigen den ernstlichen Bedacht nehmen, als nach Verfluß dieser Frist das bey ihnen vorgefunden werden mögende nicht verordnungsmäßige neue Silber auf der Stelle weggenommen, und für confiscabel erklärt werden solle.

Wir gebieten solchemnach denen Magistraten beyder Unserer Hauptstädte Trier und Coblenz, fort sämtlichen Beamten, Schultheiß, Pflegeren, Vorsteheren und Befehls-habern in denen Städten und auf dem Land, und das

unter schwerester Verantwortung, auf dieses Unser gnädigstes Edict genauest fest zu halten, fort sich hierunter so sicher nichts zu Schulden kommen zu lassen, als lieb ihnen seyn mag, Unsere höchste Ungnade und schärfste Bestrafung zu vermeiden, wornach ein Jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

642. Ehrenbreitstein den 31. Mai 1765.

Churfürstliche Regierung.

Bei den in den erzstiftischen Ortschaften überhand nehmenden nächtlichen Schwärmereien, Sauf- und Zechgelagen wird landesherrlich bestimmt, daß alle diejenigen Wirthe, welche zur Sommerszeit, vom 11. Mai bis Michaelis, Abends nach 9 Uhr, und zur Winterszeit nach 8 Uhr, Wein, Bier, Branntwein oder sonstige Getränke verzapfen und Gäste in ihren Häusern zum Zechen aufhalten, sodann auch es unterlassen, dergleichen Nachtschwärmer der Ortsobrigkeit anzuzeigen, mit 25 Goldg. Strafe belegt werden sollen.

643. Ehrenbreitstein den 1. Juni 1765.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihre churfürstl. Gnaden bereits unterm 4. März neßthin durch ein landesherrliches Edict bekanntermaßen öffentlich verkünden lassen, wie, und welcher gestalten auf den jezo würcklich erschienenen ersten Junii, die Gold- und Silber-Sorten in Dero hohen Erzstift ihren Cours haben sollen; als thun aus Höchst-Dero gnädigstem Befehl Wir männiglichen zur nöthigen Abmaß hiermit verkünden, und Folgendes annoch weiters verordnen:

1. Sollen von nun an überhaupt in Zahlungen keine andere, als die in hierunten gedruckter Verzeichniß benamste Conventions-Münzen, worauf die Zahl, wie viel ihrer auf die feine Marc Silber gehen, ausgedrucket ist, sodann die nach dem Conventions-Fuß herunter gesetzte Geld-Sorten, diese aber auch durchaus nicht anderst, als in dem dabey ausgedruckten conventionmäßigen auftrierische Währung angeschlagenem Werth an

genommen werden, mithin alle übrige nicht conventionmäßige ausgemünzte, oder nach dem 20 Flor. Fuß reducirte, in der nachfolgender Verzeichniß nicht befindliche so Gold- als Silber-Sorten, gleich denen Conventions-Münzen, worauf obige Zahl nicht ausgedrucket ist, gänzlich verrufen, und auffer allem Cours gesetzt seyn.

2. Alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied bis auf die halbe Kopf- oder 6 Petermänger-Stück inclusive sollen von nun an mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificirt, und gleich gehalten, die Handlungen sofort, und Unterthanen solche in dieser Maß ohne Agio oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz-Parification jedoch die 5 Kr. Stück allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleinern Summen und zu denen täglichen Handkäufen annehmlich und ausgeblich seyn.

3. Aller zeithero eingeschlichener Unterschied unter Wechsel-, Capital-, Waaren- und andern Zahlungs-Arten soll nach nunmehr eingeführten oesterreich-bayerischen Conventions-Fuß ein- für allemal aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiscalischer Straf gänzlich verboten seyn.

4. Keine, anhent in die Reduction gefallene, vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Münz-Gattung solle nun und jemals bey Confiscations- und annehst schwerer Leibs- und beschaffenen Umständen nach Lebens-Straf von Jemanden, wer es auch immer seye, auffer dem Reich, und so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich conventionmäßig nicht ausgemünzt wird. Unter gleicher Straf sollen die nicht approbirte Münz-Stätte, mit Gold- und Silber-Metallen zum Vermünzen, unter keinerley Vorwand versehen, außwärts conventionswidrig vermünzte geringhaltige, in nachstehender Verzeichniß nicht begriffene Münz-Sorten in das hohe Erzstift nicht eingeführt, alles wucherliche Auf- und Einwechselfen deren Gelder durchaus eingestellt, von niemanden, so Christen als Juden, und selbst nicht von Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermünzte Metal zum Privat-Liegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Ends aufgestellten verpflichteten Münz-War- deins überlassen werden. Weniger nicht wird

5. Das Einführen fremder verruffenen Sorten so fort Jederman, und absonderlich denen Juden auf das allerschärfeste verboten, gringhaltige verrufene Münzen bey Confiscations-Straf ausser Lands und anderswohin, als in die churfürstl. Münz-Statt zu verbringen; weßhalb dann zu Bevorkommung dergleichen verordnungswidrigen Unternehmungen die Fiscalen ihrer Amtspflege nachtrücklichst hiermit erinnert werden.

6. Sollen die allhier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem dabey angemerkten Conventions- und dahin reducirten Werth mit Ausschließung aller dahier nicht benamster Geld-Sorten den alleinigen Cours haben und behalten.

G o l d - S o r t e n .

Trierische
Währung.
Rthlr. Petr. Den.

Churfürstl. cöllnische, bayerische und pfälzische, dann hochfürstl. anspachische, herzogl. württembergisch-hochfürstlich-heßisch- und suldaische Carolinen	6	8	—
NB. Die hochfl. baaden-durlachisch-hohenzollerisch- und waldeckische, dann gräflich-montforter seynd und bleiben gänzlich verrufen, und ausser Cours gesetzt.			
Halbe Carolinen	3	4	—
Viertels Carolinen	1	29	—
Königliche französische Schild-Louisd'or	5	48	—
Halbe Schild-Louisd'or	2	51	—
Viertels Schild-Louisd'or	1	25	4
Königl. französische Sonnen-Louisd'or	5	48	—
Königl. französische alte Louisd'or	4	48	—
Königl. spanische Doppien	4	47	—
Doppelte spanische Doppien	9	40	—
Spanische Quadruplen	19	26	—

Rthlr. Petr. Den.

Königliche preussische Friedrichsd'or de Anno 1763	4	46	—
Herzoglich braunschweigische Louisd'or	4	46	—
Churbayerische Mark'or	4	5	—
Halbe Mark'or	2	2	4
Bollwichtige kaysersl. und Reichs-Ducaten	2	42	—
Kaysersl. Königliche Gremnizer-Ducaten	2	42	4
Päpstliche Ducaten	2	41	4
Königliche preussische Ducaten	2	42	—
Kaysersliche Russische Ducaten	2	39	4
Zürcher Ducaten	2	42	—
Holländische Ducaten	2	41	4
Herzogl. Braunschweigische de Anno 1742	2	41	4
Souverains	8	10	—

Silber-Sorten.

Neue in Schroth und Korn gerechte Conventions-Thaler	1	18	—
Detto Guldiner	—	36	—
Halbe Guldiner	—	18	—
Kopfstück	—	12	—
Halbe Kopfstück	—	6	—
Viertels Kopfstück oder 3 Petermänger	—	3	—

NB. Alle ausländische Viertels-Kopfstücke oder sogenannte 5 Kr. Stück, ohne Unterschied, welche durch die Feile nicht genau justiret, und mit der Waage Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Kantniß, wenigstens auf einer Seite, mit einem die Aufschrift, oder den Zug einschliessenden Quarré, oder sogenannten Stützweck versehen seynd, beynebst die Worte: Justiret 240

auf die feine Mark, auf dem Gepräge besonders bemerken, werden hiermit ausdrücklich verrufen, und zum Tiegel in die churfürstl. Münz-Statt verwiesen. Da hingegen die churfürstl. trierische 3 Petermänger-Stücke, welche durch die Feile justiret, und von Stück zu Stück mit der Waage aufgezogen worden, und dahero mit dem durch einen eigenen Stempel aufgedruckten Wort: Justiret, versehen seynd, sollen nun und allezeit den Cours behalten ad

— 3 —

Jene churtrierische 5 Kreuzer oder 3 Petermänger-Stücke aber, so nicht justiret worden, und worauf das Wort: Justiret, nicht gestempelt ist, sollen nur bis auf fernere gnädigste Verordnung zu 3 Petermänger angenommen werden.

NB. Die gräflich-montforter ganze und halbe Kopfstücke de Annis 1762. 63. und 64. seynd als in Schroth und Korn nicht allerdings gerecht; gänzlich verrufen, und ausser Cours gesetzt.

NB. Alle churtrierische ganze und halbe Petermänger, wie auch kupferne 4, 2 und 1 Pfennings-Stücke sollen ihren Cours in dem zeitherigen Werth ohnverruckt behalten.

Ältere kaysrl. und vormalß gerechte Reichs-Species-Thaler	1	26	—
Halbe Species-Thaler oder Gulden	—	40	—
Viertels Thaler	—	20	—
Königl. französische Laubthaler	1	28	—
Halbe Laubthaler	—	41	—
Alte französische Thaler oder Louis-Blanc	1	13	—

	Rthlr.	Petr.	Den.
Halbe Louis-Blanc	—	33	4
Viertels Louis-Blanc	—	16	6
Churfürstl. bayerische halbe Gulden de Anno 1746	—	16	—
Dergleichen von verschiedenen Jahren	—	15	—
Herzogl. württembergische halbe Gulden	—	15	—

Alle übrige in vorstehender Verzeichniß nicht benannte Gold- und Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von nun an für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin, ausser Unserer Münz-Statt, nirgendswow und in keinerley Zahlungs-Art angebracht, oder ausgegeben werden.

Bemerkt. Unterm 1. und 22. Juni ej. a. sind sämtliche Kaufleute unter Strafandrohung angewiesen worden, den neu eingeführten Conventions-Münz-Fuß bei der Preisbestimmung ihrer Waaren und bei ihren sonstigen Feilschaften anzuwenden und das, um ein Sechstel des Werthes, bessere Verhältniß des neuen Geldcourses gegen den früher üblichen 24 Flor. Fuß zu berücksichtigen; sodann ist auch durch drei landesherrliche Verordnungen vom 16. Juli, 3. August und 3. September 1765 festgesetzt worden: a. daß das Verbot der Einwechselung und der Ausfuhrung außer Landes der verrufenen, so wie der guten Geld-Sorten, mittelst strenger Anwendung der im publizirten Reichsbeditte vom 4. März 1760 (Nr. 601 b. S.) enthaltenen Vorschriften gehandhabt werden müsse; b. daß die im obigen Tarif zuletzt aufgeführten churtrierschen Dreier im Handelsverkehr nur noch zwei Monate lang zu 2 Petermängen 7 Pfening courfiren, dann aber ganz verrufen sein sollen, und c. daß die einfachen Petermängen fort-dauernd als eine churtriersche Landscheide-Münze im Cours erhalten sind und bleiben, wovon jedoch niemand verpflichtet ist, mehrere als zur Zahlung eines Dreiers erforderlich, mithin nur drei Stück auf einmal, diese aber ohne alles Aufgeld, Behufs nothwendiger Ausgleichung, und im kleinen Handels-Verkehr als Scheidemünze, zu nehmen. Alle churfürstlichen Spezial-Empfänger sind unterm 17. September ej. a.

angewiesen worden, den sub b. und c. aufgeführten Bestimmungen nachzukommen.

644. Ehrenbreitstein, den 28. Juni 1765.

Eurfürstliche Regierung.

Demnach Ihre chffl. Gnaden zu Trier, unser gnädigster Herr etc., bei dem nun eingeführten 20 Fl. Fuß, und daraus erwachsenen Verruf deren in dem landesfürstlichen Edict vom 1. d. M. bemerkten Silber-Sorten allerdings nöthig und gemeinnützlich erachtet haben, das Publicum durch gegenwärtige chffl. Patenten gnädigst benachrichtigen zu lassen, in welchem zum Genäuesten und dem gemeinen Weesen zum Besten gerechneten Werth sothane Geldsorten in der chffl. Münz-Statt zum Verschmelzen und Umprägen vor und nach, in so viel immer es der von der Münz möglicher Dingen zu verfertigende Vorrath gestattet, verwechselt werden können; so hat es wegen deren selbst Annahm und Verwechslung folgende Bewandnuß:

	Fl. rhein. Peterm. Hell.		
1. Die alte Dreißägner, die rauhe Marck durcheinander	9	8	—
2. Die in verschiedenen Jahren ausgeprägte alte Bazen durcheinander die rauhe Marck	7	23	4
3. Die gerchte alte *) durcheinander	7	23	4
4. Die vor einiger Zeit reducirte, und nachhero ganz verruffene neuere 12 Kr. Stück durcheinander die rauhe Marck	8	6	—
5. Die gleichmäßig vor einiger Zeit verruffene, nicht conventionsmäßige 6 Kr. Stück durcheinander die rauhe Marck	6	12	—
6. Die ohnjustirte, und den 1. Junii außser Cours getretene ausländische ehemalige Conventions- 6 Kr. Stück, und zwar diejenige, welche			

*) Was? — ist nicht ausgedrückt.

Flor. rhein. Peterm. Hell.

bey der Auswiegung zu 7 Loth fein ausgemünzet, befunden werden, für die rauhe Marck	8	11	4
Diejenige aber, welche ungeringert, und bey der Auswiegung nur 6 Loth fein halten, pr. Marck rauh	7	4	4
7. Die bis hieher in Lauf gebliebene 2 Kr. St. oder Albus durcheinander die rauhe Marck	6	2	6
8. Die sämtliche bis den 1. Junii an- noch in Cours gestandene 1 Kr. St. durcheinander die rauhe Marck . .	4	22	4

Sollte aber Jemand zu seiner Bequämlichkeit die noch in
Cours seyende churtrierische al Marco conventionmä-
sig ausgeprägte vormalige 6 Kr. St., welche 6 Loth
fein halten, gegen gröbere Conventions-Silber-Sorten
in der chffl. Münz-Statt zum Umschmelzen, und Ver-
setzung in gröbere Sorten, als wozu der Münzmeister
befehliget ist, auswechseln wollen, so empfanget er für
die rauhe Marck . . 7 Fl. rhein. 7 Peterm. 4 Kr.

Bemerk. 1 Flor. rheinisch = 36 Petermänger, und
1 Peterm. = 8 Heller. — 3 Fl. rhein. = 2 Rthlr.

645. Ehrenbreitstein den 18. Juli 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in reife
Erwegung gezogen, wie nothwendig und nützlich es seye,
theils um denen armen Unterthanen die landesobrigkeits-
liche Sicherheit, Schutz und Vorstand desto nachdrücklicher
ertheilen zu können, theils auch das Land mit Untertha-
nen, so in Waffen wohl geübt, nach und nach anzupflan-
zen, fort aus dieser Pflanz-Schule, zu Abwechslung Un-
serer Garnisonen, immer tüchtige Soldaten beyzuziehen,
in Unserm Churfürstenthum Trier, nach deme Beyspiel
anderer benachbarten Chur- und Fürsten, einen Land-Aus-
schuß dergestalt aufzustellen, daß selbiger stetshin unter-
halten und fortgeföhret werden könne; als verordnen
Wir hiermit gnädigst, und wollen

1. daß der ganze Land-Ausschuß aus

1 Obristen,

1 Obrist-Lieutenant,

14 Haupt-Leuth,

14 Lieutenants,

80 Corporals,

14 Tambours, und

2400 Gemeinen

bestehen, und überhaupt in 14 Compagnien eingetheilt werden solle.

2. Werden Wir zum Obristen Unsern Commendanten zu Trier, und zum Obrist-Lieutenanten einen Staats-Offizier aus der Coblenzer Garnison, mit Vorbehalt ihres beyrn Regiment würcklich habenden Rangs und dazu gehörigen Solds, ernennen, die übrige Ober-Offiziers aber aus der Bürgerschaft deren Neben-Städten ertiesen, und zu Corporals die unter Unser Soldatesca bereits gediente, und der Waffen-Uebung wohl kundige Landes-Kinder, oder bei deren Ermangelung einige wohlgesittete Unter-Offiziers Unserer regulirten Truppen anordnen, sofort denen Haupt-Leuthen und Lieutenants, zu etwaiger ihrer Ergözllichkeit, die Personal-Freyheit angebeihen, minder nicht denen, in Unseren Diensten würcklich nicht stehenden Corporals, für ihre Bemühung monatlich 2 Flor. rheinreichen, denenjenigen Corporals hingegen, so wir aus Unserer regulirten Soldatesca nehmen, benebst ihrem gewöhnlichen Sold weiter nichts, dann freyen Obdach, Holz und Licht zu Statten kommen lassen; wobey die Gericht-Schreibere Unserer Land-Gerichten die Fouriers-Diensten ohnentsgeldlich zu versehen haben. Und womit

3. dem Land-Ausschuß einen besondern Major zu zuordnen, nicht nöthig seyn möge, werden Wir von Zeit zu Zeit einen Ober-Offizier Unserer regulirten Truppen hin- und wieder in das Land abschicken, und durch selbigen dasjenige verrichten lassen, was sonst die Oblichkeit eines Majors erforderet.

4. Sollen der Obrist und Obrist-Lieutenant über alles, was vorgehet, und nach der Militair-Verfassung eine Anzeige oder Beanfragung erforderet, allemahl an

Unsern General-Major und Commandanten der Beste Coblenz und Ehrenbreitstein, ihren Bericht erstatten; wo dieser alsdann zu nachgesetzter Unserer Landes-Regierung pflichtmäßig zu berichten, und sich in Vorkommenheiten daselbst fordersamst zu beauftragen, eigends hiemit angewiesen wird.

5. Solle keinem Unserer Unterthanen-Söhnen (die Einwohner beyder Directorial-Städten Trier und Coblenz, sodann derenjenigen Land-Städten, welche Sitz und Stimm auf dem Landtag haben, allein ausgenommen) das Heurathen ehender gestattet, noch selbiger zum Unterthan oder Beysaßen fürhin angenommen werden, er habe dann wenigstens drey Jahr unter der Land-Miliz gedient, und sich dabei in Waffen wohl geübet, oder das 24te Alters-Jahr, ohne zu diesem Landes-Dienst gebraucht worden zu seyn, und sich selbigen geflissentlich entzogen zu haben, bereits würklich zurückgelegt, oder auch vor Erreichung dieses Alters, aus bewegenden Ursachen, hierunter eine gnädigste Nachlaß, oder falls deren keine obhanden, die besondere Erlaubniß, die gesatzmäßige Dienst-Zeit redimiren zu dürfen, von Uns erhalten, in welcher letzterm Fall das eingehende Geld in eine eigene Cassam, welche in unserer Registratur aufbehalten werden, und wovon ein Schlüssel der Regierungs-Secretarius, den andern aber der Kriegs-Raths-Secretarius haben solle, zu legen, und zu Anschaffung Montour, Gewehres, und sonstiger Nothwendigkeiten zu verwenden ist. Wobey wir uns gleichwohlen die solchergestalten in Unserer Land-Miliz gezogene Pursch, während der oder nach Endung obiger dreyen Jahren, auf die gewöhnliche Capitulations-Zeit, ihrem Alter, und sonstigen Umständen nach, unter die regulirte Truppen zu nehmen und auf diese Weiß unsere Garnisonen zu Trier, Coblenz und Ehrenbreitstein aus der Land-Miliz immer vollzählig zu machen, ausdrücklich hiemit vorbehalten.

6. Wann einer die dreyjährige Dienst-Zeit unter dem Land-Ausschuß, oder allenfalls auch unter Unseren regulirten Truppen vorbestimmte Capitulations-Zeit, ausgehalten und zu heurathen verlangt, soll er in erstem Fall einen beglaubten Auszug der Muster-Liste, wie lang er gedienet, wie auch ein Abschieds-Zeugniß, wann er des obern Erzstifts, vom Obristen, oder des Obrist-Lieutenant, wann er des niedern Erzstifts, samt einer Quit-

tung, daß er die empfangene Montirungs-Stück und Gewehr anwieder richtig obruckgegeben, fordersamst bey Amt beybringen, sodann, und anderst nicht, von selbem die Erlaubniß, heurathen zu dürfen, erlangen; im andern Fall, wann er nemlich unter Unseren regulirten Truppen gedienet, hat es bey der gewöhnlicher Verabscheidung sein Bewenden; fals aber einer zu diesem Land-Dienst gar nicht ausgezogen, oder gebracht werden sollte, muß derselbe jedannoch, bevor er die Erlaubniß zum Heurathen erhaltet, sich bey Amt, mittels Beybringung des Laufscheins, daß er das 24te Alters-Jahr bereits würcklich zurückgeleget, fordersamst behörend rechtfertigen. Und gleichwie

7. der gesamte Land-Ausschuß nach Stärke und Zusammenlage deren Aemter in 14 Compagnien eingetheilt worden, so sollen auch die Compagnien anwieder in sichere Corporalschaften, nach Maß deren am negsten aneinander gelegenen Dertern, Flecken und Dörffer, vertheilet werden, und die Land-Milizer, wie sie unter dem Befehl deren ihnen vorgesezten Ober-Offiziers stehen, also auch denen Corporalen, worunter sie gehörig, zum Gehorsam angewiesen seyn.

8. Solle die junge Mannschaft im Frühling, Sommer und Herbst, anfänglich wenigstens alle acht, sodann, wann selbige die Waffen-Uebung etwas begriffen, alle vierzehnen Tage an Sonn- und Feyer-Tagen nach geendigem Gottes-Dienst geübt werden; Wir befehlen daherognädigst: daß wenigstens in einem jeden Distrikt von 2 Stund sich ein Corporal aufhalten, dieser auch den Exercirplatz bey einem Ort, wo eine Kirch ist, bestimmen solle, womit die Leuthe nicht zu weit hin und her zu gehen, auch vor der Waffen-Uebung dem Gottesdienst beizuwohnen Gelegenheit haben mögen; dann ist

9. hierbey auf den Herbst, die Erndt, das Heumachen, sodann jene Zeit, wo der Landmann mit der Feld-Arbeit am mehresten beschäftiget ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen, und hierunter solche bescheidene Einrichtung zu treffen, daß der Landmann bey solcherley Verrichtungen an Sonn- und Feyertagen mehrere Ruhe, dann sonst genießen möge.

10. Ob zwar in allen burgerlichen und anderen Händelen, Strittigkeiten und sonstigen Vorkommußen ein

jeder Land-Militzer, nach wie vor, unter seiner Amtes-Obriegkeit stehet, auch in Gebotten und Verbotten, wie ein jeglicher anderer Unterthan derselben Gehorsam zu leisten hat; so ist jedoch Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß, sobald derselbe zu würdlichen Diensten, es seye auf Streifen, Waffenplätzen oder sonstigen Commando, in- oder aufferhalb Unseres Churfürstenthums Trier, gebraucht wird, bey derley Verrichtungen aber sich etwas Strafbares zu Schulden kommen lasset, nach denen ihnen gegebenen besonderen Kriegs-Articulen gezüchtigt und bestraffet werden solle. Wo übrigens die Land-Militzer, bereits erwehnter Massen, nicht nur nach ihrer Abdankung, sondern auch vor- und nachgehends, wann sie von dem Exercierplatz, oder von einem aufhabenden Commando abtreten, ihrer vorgesezten ordentlichen Obriegkeit je- und allzeit unterwürfig bleiben.

11. Zu diesem End sollen alle Jahr denen Land-Militzeren die Kriegs-Articulen deutlich vorgelesen, und der Inhalt durch die Ober- und Unter-Offiziers ihnen begreiflich gemacht, fort sie zu Beobachtung guter Mannszucht nachdrucksam erinnert, auch für Bestrafung sich zu hüten, ernstlich verwarnet werden.

12. Jede Compagnie solle alle Jahr wenigstens ein- auch mehrmalen, dafern sich solches, wegen Entlegenheit deren Ortschaften, ohne besondere Beschwerden deren Unterthanen, süglich thun lasset, zu einer schicklichen Zeit zusammen geführt, und in Feuer, auch all erforderlichen Stell- und Wendungen wohl geübt werden, womit die Ober-Offiziers, wie die Gemeinere in der Waffen-Uebung zugenommen, sehen und erkennen, diese aber, wie sie, wann sie beysammen sind, sich zu betragen haben, lernen mögen.

13. Sollen die Ober-Offiziers auf die Auffuhr deren Unter-Offiziers, besonders: ob selbige sich nüchtern, embsig und bescheiden betragen, keine Ausschweifungen begehen, die junge Mannschaft in Waffen wohl üben, genau Acht haben, die verspürende Mängel und Unanständigkeit ihnen auf der Stelle mit Nachdruck verheben, und wann keine Besserung verspüret wird, hiervon, fals sie des Obern-Erzstifts an den Obristen, fals sie des Untern-Erzstifts an den Obrist-Lieutenant die ungesaumte Anzeig thun, diese sodann an Unserm General-

Majoren, letzterer aber an nachgesetzte Unsere Landes-Regierung den Bericht erstatten, daß derley unnütze, und denen Gemeinen nur zum übeln Beyßpiel dienende Purschen zurückgezogen, und an deren Stelle andere taugliche angeordnet werden können.

14. Sollen die Hauptleute alljährlich um die Zeit, wan das in vorigem Articul verordnete Exerciren im Feuer beschehet, ihre unterhabende Compagnien behörend musteren, und die Muster-List, wann sie des Obern-Erzstifts, deme Obristen, wan sie aber des Niedern-Erzstifts, deme Obrist-Lieutenant, sofort diese die eingegangene Listen an Unsern General-Major einschicken, welcher alsdann darüber eine General-Tabell zu fertigen, und solche mit denen Original-Compagnie-Listen zu Unserer Landes-Regierung einzusenden hat.

15. Sollen die Corporals allezeit, absonderlich auf dem Exercierplatz oder bey dem Commando, sich mäßig und nüchter halten, die unerfahrene Leute, so von Zeit zu Zeit dem Land-Außschuß eingeschrieben werden, in dem, was sie sowohl auf dem Exercierplatz, als Commando, und im Fall der Noth zu verrichten haben, wohl unterweisen, die Leut mit guter Art und Bescheidenheit berichten, selbige mit Härigkeiten und unvernünftigen Schlägen nicht mißhandlen, keine Gottes-Lästerungen, Flüchen, Liederlichkeiten, Zank und Haader gestatten, auf dem Commando denen Leuten, daß sie keine Unfug begehen, sondern gute Manns-Zucht halten, wohl aufsehen, denen Officiers alles, was vorgehet, getreulich hinterbringen, das Strafbare auf der Stelle anzeigen, und überhaupt sich so aufführen, daß sie denen Gemeinen zum Beyßpiel guter Zucht und Sitten dienen mögen, welsch allem gemäß sie sich um so gewisser zu betragen haben, als lieb ihnen seyn mag Unsere churfürstl. höchste Ungnade, und eine dem Vergehen gleichende Züchtigung zu vermeiden. Und womit

16. all-dieses stets in guter Ordnung erhalten werde, sollen die Ober-Officiers über die Auffuhr deren Unter-Officiers jedesmal eine heimliche Conduite-Tabell führen, und solche alle Monat dem Obristen, falls sie des Obern-Erzstifts, oder dem Obrist-Lieutenant, falls sie des Niedern-Erzstifts, einschicken, minder nicht der Obrist und Obrist-Lieutenant, in Ansehung deren Ober-Officiers, ein

Gleiches beobachten, und solche Unserm General-Major einsenden, welcher alsdann darüber von Zeit zu Zeit seinen Bericht zu Unserer Landes-Regierung abzustatten hat.

17. Haben die Land-Milizere diejenige Montur, Stuck und Gewehr, welche Wir ihnen zustellen lassen werden, allein beym Exerciren oder auf Commando und Landstreifen (worzu sie vorzüglich mit gebraucht werden sollen) anzulegen, nach Vollendung derley militairischen Obliegenheiten aber selbe wohl verwahrlich aufzuheben, gestalten dann jene, so solche ausser dem würclichen Dienst gebrauchen und verderben werden, andere um eignes Geld anzuschaffen, gehalten seynd. Da auch ohnehin die Bauren-Söhn in hiesigem hohen Erzstift durchgehends ein blau-tuchen Camisol zu tragen pflegen; so ist ihnen, durch vernünftiges Zusprechen deren Beamten, Schultheissen und sonstiger Vorgesetzten, guter Will zu machen, damit alle junge Pusch im Land, wann etwa ein oder anderer ein Camisol anzuschaffen nöthig hätte, diese blaue Farb beybehalten, oder, an Derter wo solche nicht so bräuchlich, annehmen mögen, maßen durch diese Einträchtigkeit in Camisolern mit gar geringen Kosten eine schickliche Uniform zu Stand gebracht werden kann.

18. Die Gewehr und Patron-Taschen sollen auf deme Rath-Haus, keineswegs aber auf andere Weise und in Privat-Häuseren, zu Verhütung besorglichen Unglückes und sonstigen Unfuges, aufbewahret, und von des Orts Heimburger, Burgermeister oder Vorstheren jederzeit verschlossen gehalten werden.

19. Soll kein Gewehr und darzu gehörige Geräthschaft ohngesäubert hingehangen, sondern jeglicher Mann das Seinige sauber zu puzen, angewiesen und angehalten werden; wes Endß die Unter-Officiers das Gewehr von Stuck zu Stuck monatlich genau zu besichtigen, die daran erfindende Mängel dem Ober-Officier auf frischer That ungesäumt anzuzeigen, dieser aber den Land-Milizer zu Ersaz des Schadens, auch allenfalls Anschaffung andern Gewehrs auf eigene Kosten, ohne Nachsicht anzuhalten, fort befindenden Dingen nach mit selbigem nach Maaßgab deren Articulen zu verfahren haben.

20. Wann ganze Compagnien oder auch nur einzelne Corporalschaften, um im Feuer geübet zu werden, zusam-

mentretten, oder die Land-Milizer zum Streifen oder sonst auf Commando zu verschicken für dienlich crachtet wird, solle ihnen ein gewisser Tag = Gold gereicht, auch an Orten wo sie hinkommen freyer Obdach gegeben werden; wann aber solche in denen Aemtern auf Sonn- und Feyer = Tagen, um in Kriegs = Arten gewöhlichermaßen geübt zu werden, sich versammeln, bekommen sie nichts. Dann ist hiebey zu beobachten, daß die Waffen-Übung im Feuer, wegen besorglicher Unglücke nicht in denen Ortschaften, sondern an einem auswärts gelegenen, und so weit entfernten Platz vorgenommen werde, daß keine Feuer = oder Anzündungs = Gefahr zu befahren seye.

21. Womit bey vorfallenden plößlichen Nothfällen mehrere Corporalschaften, auch, wann es erforderlich, mehrere Compagnien in Eyl zusammengebracht werden mögen, so solle jeglicher Corporal an dem ihme zu seinem Aufenthalt bestimmten Ort einen Böller in Bereitschaft halten, diesen auf erhaltene Ordres von Unserm Obristen oder Obrist-Lieutenant sogleich losbrechen, und die Mannschaft auf sothanes Zeichen sich zu ihrem Corporal ohne mindesten Verschub zu verfügen schuldig seyn, der negste Corporal, welcher dieses höret, giebt durch gleichmäßige Abfeuerung eines Böllers die Lösung weiter, und haltet sich also ein jeder mit seiner unterhabenden Mannschaft gefasset, um sich auf erste Nachricht an Ort und End wo es nöthig schleunig hinverfügen, und dem Batterland den schuldigen Dienst und Beystand behörend leisten zu können.

22. Desgleichen sind Unsere Beamte in derley eiligen Nothfällen allerdings bemächtigt, die Corporalschaften aus ihrem Amt mit Vorwissen des Hauptmanns, auf vorbemelte Art und Weiß zusammen zu ziehen, und damit dem drohenden gewaltsamen Ueberfall, sonstigen Zudringlichkeiten und landverderblichen Raubereyen hinlänglich zu steuern, sofort die Unterthanen für unrechtmäßige Gewalt zu schützen und sicher zu stellen, in welchen Vorfällen jedannoch im Obern-Erzstift Unserm Obristen, und im Niedern-Erzstift Unserm Obrist-Lieutenant zur Maßnahm und Vorkehr des weiters Erforderlichen, durch einen expresse Botten davon die ungesaumte Nachricht gegeben werden solle.

23. Sollen dem gesamtten Land-Ausschuß Wohlstands halber zwey Fahnen mit dem churfürstl. erzstiftischen Wappen, nemlich eine für das Ober- und eine für das Nieder-Erzstift gegeben, und solche, womit desfalls besondere Fähdriehs anzuordnen nicht nöthig seyn möge, von denen zwey jüngsten Lieutenanten getragen werden.

24. Solle diese Unsere gnädigste Berordnung nicht nur denen darzu bestelten Ober- und Unter-Officiers, sonderen auch sämtlichen Unseren Aemteren zur Nachricht und Festhaltung, und womit ein jeder wisse, wie er sich hiebey zu verhalten habe, zugestellt werden.

Urkund Unserer eigenhändig gnädigsten Unterschrift und beygedruckten Ganzley-Insegels.

Articul und Sazungen

wornach der chur-trierische Land-Ausschuß, Officiers und Gemeine, wann sie zu würcklichem Dienst gezogen und gebraucht werden, sich zu achten haben.

1. Vor allem haben sich diejenige, welche zu diesem Land-Ausschuß außerlesen werden, angelegen seyn zu lassen, Gott den Allmächtigen, ohne dessen kräftigen Beystand auf Erden nichts geschehen kan, christlich zu fürchten und eifrigst anzubetten, seine allerheiligste Mutter und sämtliche liebe Heiligen behörend zu ehren, und zu Erlangung Glücks, Heyl und Seegens einen tugendsamen untadelhaften Lebens-Wandel zu führen; sie sollen dahero keine gotteslästerliche Worte von sich hören lassen, vielweniger sich gegen die Bildniß Gottes und seiner Heiligen mit lasterhaften Thathandlungen vergreifen, Fluchens, Schwörens und ärgerlicher Reden, absonderlich aber böser Thaten enthalten, fort an Sonn- und Feyer-Tagen den Gottesdienst nicht muthwillig versaumen, alles bey Vermeidung schärfester Leibs- auch nach Größe und Beschaffenheit des Lasters Lebens-Bestrafung.

2. Ist ein jeder, so zu diesem Ausschuß gehört, verbunden, Ihero churfürstl. Gnaden, als seinem Ober-Haupt und Landes-Herrn, und auf Dero Ableben einem regierenden hochwürdigem Dhom-Capitul getreu, hold und gehorsam zu seyn, Höchst-Deroselben Nutzen und des Landes-Wohlfahrt, so viel möglich zu befördern, dagegen allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, des Vaterlandes Sicherheit zu schaffen, und solche mit Guth und

Blut verthätigen zu helfen; er darf sich dahero in keinen gefährlichen Rathschlägen gegen dasselbe finden lassen, sondern muß dasjenige, was gegen Ihro churfürstl. Gnaden sowohl, als gegen des Vatterlandes Beste gefährlicher Weiß zu geschehen, er in Erfahr bringen solte, bey Zeiten kund machen, und davon bey Straf Leib und Lebens nicht das Mindeste verschweigen.

3. Ist ein jeglicher von diesem Land-Ausschuß denen vorgesezten sowohl Ober- als Unter-Officiers, minder nicht denen Officiers Unserer regulirten Soldatesca mit allgebührender Ehrerbiethung und Gehorsam zu begegnen, gehalten, und welcher sich dem Befehl deren selbstigen widersetzet, darwider murret, raisonniret, oder andere hiez zu aufhezet, oder etwa gar mit der Hand, Stoß, Bajonet oder sonstigem Gewehr sich an selbigen vergreiffet, machet sich, beschaffenen Umständen nach, der schärfesten Bestrafung schuldig, wofür sich also ein jeder äußerst zu hüten hat.

4. Alle verdächtige Zusammenkünften, Ausgelassenheiten, Schwermerey- und Schlägereyen sind schärfest verboten, und wann sie zur Nachts-Zeit oder auf Com-mando ausgeübet werden, mit doppelter Straf zu belegen.

5. Bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung soll Keiner, wann er zum oder vom Exercier-Platz gehet, schießen, oder das Gewehr anderst als zu des Vatterlands Schutz, und zu dem End, wo er sonsten wird befehlet werden, gebrauchen, wer aber einen seiner Cameraden vorsätzlich damit beschädigen, oder gar entleiben würde, soll befundenen Umständen nach, an Leib und Leben gestrafet werden.

6. Wer auf Schildwache beorderet wird, und von selbiger vor deme Ablösen weggeheth, darauf schlafet, trincket, Taback rauchet, oder sonsten seinen Posten nicht, wie sich gebühret, versethet, solle eine dem Vergehen gleichende Straf zu empfinden haben.

7. Zum Exerciren, Streiffen oder sonstigen Unternehmungen, sobald von denen Officiers oder Beamten angesaget, oder sonsten die Lösung gegeben wird, muß sich Jeder ohne Zeitverlust auf dem gewöhnlichen Sammel-Platz bey willkührlicher Straf einfinden.

8. Wann es zu feindlichen Angriffen, und bey dem Streiffen zu Scharmüßeln kommen, oder sonst eine Gelegenheit zur Nothwehr und Lands-Vertheidigung sich ereignen würde, soll keiner seinen angewiesenen Posten zu verlassen, oder gar die Flucht zu nehmen, sich unterstehen, so lieb ihm Ehr, Leib und Leben ist.

9. Auf Commando, Marchen und Streiffen soll sich ein Jeder mit demjenigen Quartier, so ihm wird angewiesen werden, begnügen lassen, kein Quartier selbst eigenmächtig einnehmen, und in demselben niemand kräncken noch mißhandlen, wer darwider thut, soll aufs schärfste gestrafet werden.

10. Welcher sein Gewehr, Waffen oder Kleidung muthwillig verderbet, versetzet oder verkauffet, soll den Schaden mit Geld zu ersetzen schuldig seyn, auch nach Größe des zugefügten Schadens und sonstiger Beschaffenheit der Sachen, mit willkührlicher Leibs-Straf belegt werden.

11. Keiner solle sich unterstehen, auf Streiffen oder sonstigen Commando Jemanden zu berauben, oder mit Gewalt und Drohen etwas abzunehmen, bei Leib- und nach Befinden bey Lebens-Straf.

12. Weme das Gewehr zum Sauberen mit nach Haus gegeben wird, damit aber dem Wildpret nachgehet, soll als ein Wildprets-Schütz angesehen, und in dieser Eigenschaft, nach Maßgab chffl. Forst-Ordnung bestrafet werden.

13. Wer muthwillig Weinberg, Acker, Wiesen und Gärten verderbet, machet sich einer willkührlichen Leibs-Straf schuldig.

14. Wer aus dem Land ausweicht, dessen sowohl wirklich besitzendes als künftig zu hoffen habendes Vermögen soll confisciret werden, und wann er unvermögend, des Bürger- oder Beysaß-Rechts dergestalt verlustiget seyn, daß ihm der Rucktritt ins Land ein- vor allemahl untersagt bleibet.

15. Desgleichen soll derjenige, welcher vor Endigung seiner Dienst-Zeit sich in heimliche Wege zu verhehlen unterfangen wird, mit willkührlicher hoher Straf angesehen werden.

16. Wer bey'm Streiffen, Commando oder sonstigem Zusammentretten Aufruhr erwecket, oder dazu verhelffet, oder, wann er davon Wissenschaft besitzet, und solches nicht in Zeiten offenbahret, hat die schärfeste, und eine dem Verbrechen gleichende Bestrafung zu gewarten.

17. Keiner soll den Anderen schimpfen, schmähen oder Böses nachreden, vielweniger schlagen, werfen oder prügeln, bey Vermeidung scharfer Straf und Züchtigung.

18. Hat sich ein Jeglicher von Füllerey und Trunkenheit um so gewisser zu müßigen und zu enthalten, als selbige ihn von der auf das Bergehen gesetzten Straf niemals loszehen wird.

19. Dhynehrliche und lieberliche Weibsbilder sollen bey deme Ausschuß nicht geduldet werden, und ist ein Jeder, welcher von derley Lieberlich- und Leichtfertigkeiten etwas in Erfahr bringet, unter willkührlicher hoher Strafe, seinem vorgesezten Dffizier auf der Stelle die ungesaumte Anzeig davon zu thuen, schuldig und gehalten.

20. Meuchelmord, Todschlag, Brand, Straßenraub, Diebstahl, Nothzucht, Ehebruch, Hurerey und andere dergleichen Laster und böse Thaten sollen nach Kaiser Carl des 5ten peinlicher Halsgerichts-Ordnung beurtheilet und bestrafet werden.

21. Alle übrige Verbrechen, so in gegenwärtigen Artikulen nicht nahmentlich angemercket worden, sind nach gemeinen Rechten und sonstig Lands- und Kriegs-Ordnungen zu beurtheilen und zu bestrafen, fort die Land-Mißligere zu allem deme gehalten, wozu sie das göttliche, natürliche, geist- und weltliche Gesäß verbindet, und welches zu thuen oder zu meiden einem ehrlichen treuen Lands-Kriegs-Knechten und pflichtschuldigen Unterthanen wohl anstehet und gebühret.

22. Und schließlich ist der wider die göttliche und menschliche Gesäß so starck anstossende Zweykampf, oder das Aufforderen zum Rauffen, wodurch Gott auß höchste versucht und erzürnet wird, denen Dffiziers unter Cassations- denen Gemeineren aber bey Schanz-Straf ernstlich verboten; gleicher Strafe machet sich derjenige, welcher ausgeforderet wird, und auf dem Kampfplatz erscheinet, oder einen Secundanten abgiebt, schuldig, und welcher den Anderen in solch verbotenem Zweykampf verwunden

oder gar entleiben wird, soll, befundenen Umständen nach, an Leib oder Leben gestrafet, oder dafern er flüchtig würde, der Prozeß wider ihn als einen Flüchtigen angestellt, der gleich todt Gebliebene oder an denen Wunden hernach Verstorbene aber auf keinen Kirchhof begraben werden.

Formul des Eyds,

so dente Land-Ausschuß vorgelesen wird, und ein Jeglicher körperlich ablegen muß.

Wir geloben und schwören zu dem allmächtigen Gott, daß wir dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Erzbischofen zu Trier, des heil. römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Sanzlarn und Churfürsten, Bischofen zu Worms, Administratoren zu Prüm m. c. und auf höchstdero Ableben, welches der grundgütige Gott noch auf viele Jahr dem lieben Vaterland gnädiglich abwenden möge, einem regierenden hochwürdigen Thom-Capitul und Chur-Folgeren an der Regierung treu und redlich dienen, die uns vorgelesene Artikulen nach äußersten Kräften beobachten, zu des Churfürstenthums Trier Schutz, Schirm und Nutzen in allen Begebenheiten, wie solche nur erbacht werden können, mit Hindansetzung Gut und Bluts, Leib und Lebens, uns tapfer und männlich erweisen, allen Verderb und Nachtheil nach Möglichkeit abkehren und hintertreiben, unseren Borgesezten, wie auch denen unter der regulirten Soldatesca stehenden Offiziers allen Gehorsam und schuldige Ehrerbietung erweisen, uns in allen Gelegenheiten ehr- und redlich, wie es rechtschaffenen Lands-Kriegs-Knechten und pflichtschulbigen Unterthanen allerdings obliegt und gebühret, bezeigen, auf Commando, Streiffen und wo wir sonst zur Landes-Beschützung gebraucht werden solten, herzhast, tapfer und willig finden, auch ohne Widersetzlichkeit gebrauchen lassen, fort all dasjenige, was die Pflicht und Schuldigkeit von Uns als zum Schutz des Vaterlands ansersehenen Unterthanen nur immer erfordern mag, thuen und verrichten sollen, alles getreulich, ohne Arglist und Gefehrde.

Allem diesem, was vorgelesener Eyd, welchen wir wohl verstanden haben, in sich begreiffet, wollen wir

getreulich und gehorsamlich nachkommen, so wahr uns Gott helffet, und seine liebe Heiligen.

Bemerk. Conf. den Anhang zu obiger Verordnung vom 26. März 1767, Nr. 655. d. S.

646. Ehrenbreitstein den 17. September 1765.

Eurfürstliche Regierung.

Demnach Ihre eurfürstliche Gnaden, zum Besten und Wohlfahrt Ihres hohen Erzstifts, für diensam, ja nothwendig erachtet haben, den, vermög Ihrer landsherrlichen Edicten vom 4. März und 1. Junii nebsthin (Nr. 639 und Nr. 643 d. S.), bestimmten Werth deren NB. Gold-Sorten nach ihrer, dem allgemeinen Gewerb mit denen benachbarten Staaten bequemlichen Verhältniß, einem zukünftigen Reichs- oder Crays-Schluß jedoch unbeschadet, auf zwey und ein halb pro Cento zu erhöhen, auf diese Weiß einen Französische Schild-Louisd'or vier solchen Laub-Thalern gleich zu stellen, und also gnädigst zu verordnen: daß alle Gold-Sorten hiernach, und in der Maas, wie folgende Verzeichniß berührter Gold-Sorten deutlich ausweist, und nicht anderst bey allen erzstiftischen Land- und Cameral-Cassen fürs künftige eingenommen, und wieder ausgegeben werden sollen, als nemlich:

Rthlr. Pterm.

Ganze Carolins ober dreyfache Goldgulden	6	16
Halbe Carolins	3	8
Viertels Carolins	1	31
Französische Schild-Louisd'or in Gleichheit mit 4 Laubthalern	6	4
Halbe Schild-Louisd'or	3	2
Viertels Schild-Louisd'or	1	28
Französische Sonnen-Louisd'or	6	—
Französische alte Louisd'or	5	—
Spanische Doppien oder Pistoletten	5	—
Doppelte Pistoletten	10	—

	Rthlr. Peterm.	
Quatruplen	20	—
Königl. preussische Friederichsd'or von Anno 1763 mit Ausschluß der anderen	4	52
Braunschweigische Pistolen	4	52
Chur-bayerische Mark'or oder doppelte Gold- Gulden	4	10
Halbe Mark'or oder einfache Goldgulden	2	5
Vollwichtige Reich-Ducaten	2	46
Cremonizer Ducaten	2	47
Päpstliche Ducaten	2	45
Preussische Ducaten	2	46
Russische Ducaten	2	43
Zurcher Ducaten	2	46
Holländische Ducaten	2	45
Herzogl. braunschweigische Ducaten	2	45
Souveraines	8	21

Dahingegen es in Ansehung deren Silber-Sorten auf den Conventions-Fuß, das ist die Mark fein Silber zu 20 Flor. rheinisch ein für allemal bei der landsherrlichen Verordnung von gedachtem 4. Merz und 1. Junii nechsthin lediglich verbleibet.

NB. Den Kauf deren Al-Marco Dreyer belegt mit einem Pfening wie solche vermög Edicts vom 3. August (conf. ad Nr. 643 d. S.) nur zwey Monat von Zeit der Verkündigung annoch dauren sollen, haben Ihro churfürstl. Gnaden bis den letzten Decembris dieses Jahrs annoch zu erstrecken gnädigst geruhet.

647. Ehrenbreitstein den 1. October 1765.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer allgemeinen bis zum 18. Aug. 1766 fortzusetzenden Landes-Trauer, wegen des am 18. Aug. c. a. erfolgten Todes des Kaisers Franz I., und Untersa-

gung aller öffentlichen Lustbarkeiten mittelst Musik, Spielen, Tänzen und Gastgeboten während ihrer Dauer.

648. Ehrenbreitstein den 12. November 1765.

Eurfürstliche Regierung.

Auf den Antrag der Landstände und der bürgerlichen Zünfte wird, bis auf weitere Verordnung, gestattet, daß 16 Petermänger = 1 Kopfstück, mithin jedes Petermängen zu 6 Pfening, bei den Sumpels- (Steuer-) Zahlungen angenommen werden sollen.

649. Ehrenbreitstein, den 10. December 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Eurfürst etc.

Zur Beseitigung der, durch die Bestimmungen der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Januar 1719, zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten entstehenden Kompetenz=Conflicte, werden die §.§. 5 u. 6. der gedachten Verordnung für aufgehoben erklärt, und die beiden geistlichen Gerichte (Consistorium) zu Trier und (geistliches Commissariat) zu Coblenz angewiesen, sich aller Erkenntnisse in Profans, Civil- und Real-Sachen, bei Strafe deren Richtigkeit, zu enthalten; auch alle dergleichen Streitigkeiten, wobei geistliche Personen oder Körperschaften theilhaftig sind, der Beurtheilung der gewöhnlichen erztistischen weltlichen Gerichtsbehörden unterworfen.

Bemerk. Durch eine Verordnung des erzbischöflichen Consistoriums zu Trier vom 28. December 1765 ist, auf landesherrlichen Befehl, die Publikation und Vollziehung der obigen Verordnung suspendirt und ist dieselbe durch chfsl. Verordnung vom 6. Jan. 1766, unter Bestätigung der Vorschriften der §.§. 5. u. 6. der Präliminar-Justiz-Verordnung de 1719, zurückgenommen worden.

650. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1766.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Nachdemalen Wir mit ohnermüdetem guten patriotischem Eifer, zur Wiederaufhülff des im gesammten teutschen Reiche, und also auch in Unseren Churlanden von mehreren Jahren her tief herunter gefallenem, durch den letztern Krieg aber noch mehr zerrütteten Münz-Wesens, unter Vereinbarung mit zerschiedenen hoch- und löblichen Reichs-Ständen, kündigermassen den begründeten Schluß gefasset hatten, jenen von Zeit des ersten Junii lezt abgewichenen Jahres 1765 in unseren Chur-Landen würcklich eingeführten heylsamsten 20 Gulden-Fuß, als ein sicheres Wehr- und Rettungs-Mittel zu befestigen, auch dadurch so viel zuwegen gebracht haben, daß Unser hohes Erzstift von denen verderblichen, den Handel und Wandel äusserst erschwerenden geringhaltigen Schied- und andern unächten Münz-Sorten gereiniget worden; so hätten Wir Uns, nach denen ohntrüglichen Grundsätzen des zu verbesserenden Münzwesens, auch die ungezweifelte Hoffnung machen sollen, durch dieses mit Unseren hoch- und wohlerehrten Compaciscenten gegebenes öffentliche Betspiel den vorgestellten Zweck vollkommen zu erfüllen, welcher dem gesammten teutschen Reiche, und einem jeden für die gemeine Wohlfahrt besorgten Stande insbesondere, nicht gleichgültig seyn kan.

Diemeilen Wir aber doch mit ohngemeiner Bedaurnüß erfahren, und vor Augen sehen müssen, daß Unsere, samt Unserer hoch- und löblicher Compaciscenten äusserste Verwendung den 20 Gulden Fuß, nach und nach, durch fernern Beytritt übriger benachbarten Reichs- und Crayß-Ständen zur vollkommenen Uebung, und endlich zu einem gemein erspriesslichen Reichs-Gesatz befördern zu helfen, die erwünschte Folge sogleich nicht haben erreichen können; und Wir Uns demnach in wiederholter Vereinbarung mit vorberührten Unseren benachbarten hoch- und löblichen Reichs-Ständen gemüsiget befunden, für Unsere Chur-Landen und Unterthanen jene Mittel einweilen vor die Hand zu nehmen, die, bei der vordern löbl. Reichs-Crayßen zeithero noch verschobenem Beytritt, in Rücksicht auf das zwischen Unserm hohen Erzstift und dessen darmit angränzenden auswärtigen Staaten, ganz unzertrennliches

Gewerb am zuträglichsten, und bey noch vorwaltenden Umständen erforderlich seynd, wie dann auch die vereinigte Maß und Vorkehr zu treffen, wodurch die ohnleidentliche schlechte Schieds- und conventionswidrig ausgeprägte Münzen fortwüriq ausgehalten, dahingegen die gute Gold- und Silber-Sorten im Land beybehalten werden.

So verordnen Wir gnädigst hiermit und wollen: daß in Unseren Chur-Landen bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichs-Schlusses einweilen, und Zulassungs-Weise, die in hierunter beygedruckten Verzeichniß bemerkte Gold- und Silber-Sorten, mit Ausschließung aller darunter nicht benannten, sondern vor wie nach ausdrücklich hiemit ver-ruffen bleibenden Geld-Sorten, in Handel und Wandel, fort in Unseren herrschaftlichen, landschaftlichen und anderen Cas-sen, gemäß dem aus der genauesten Berechnung von dem 20ger auf den 24ger Fuß erscheinenden Werth empfangen und verausgabet werden mögen, wie folget:

S i l b e r * S o r t e n .

Rhein. Gldn. Kr.

Alle ältere kaiserliche und andere vormalige Reichs-Species-Thaler	2	40
Dergleichen halbe oder ganze Gulden	1	20
Dergleichen Viertels-Thaler	—	40
Diese dreierlei Sorten dörrffen nicht beschnit- ten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth köllnischen Gewichts scharf ha- ben, auffer deme, wann solche zu leicht seynd sie nicht gültig und bleiben auffer Cours.		
Alle kaiserlich erzherzoglich-österreichische, salz- burgische und ollmüizische Thaler	2	34
Alle dergleichen halbe Thaler	1	17
Königl. französische Laubthaler	2	43
Dergleichen halbe	1 Gld. rh.	21 Kr. 2 D.
Alle bisherige, nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte, und sowohl dem vorgeschrie- benen Korn und Schrott vollkommen gemäße kaiserlich-königlich, chur- und fürstliche, gräf- lich und reichsstädtische Thaler	2 Gld. rh.	24 Kr.

	Rh. Gldn.	Kr.
Dergleichen halbe Thaler, oder ganze Gulden	1	12
Dergleichen Viertels-Thaler, oder halbe Gulden	—	36
Alle dergleichen Conventions-Kopfstück . . .	—	24
Alle halbe Conventions-Kopfstück . . .	—	12
Die chrstl. trierische conventionsmäßige justirte 5 Kreuzer Stück oder sogen. Dreyer	—	6
Von denen auswärtigen Conventions-Kr. St., lediglich diejenige, welche mit der Aufschrift justirt bemercket seynd . . .	—	6
Die ohnjustirte trierische 5 Kr. St. pr. Stück 7 Kr. trierisch.		

G o l d , S o r t e n .

Alle Carlb'or, ausgenommen die fürstl. baadens-durlachische, hohenzollerische, waldeckische u. gräfl. montfortische, welche noch ferner ausser Cours verbleiben	11	—
Der halbe Carlb'or	5	30
Der viertel Carlb'or	2	45
Die Mark'or	7	20
Die halbe Mark'or	3	40
Alle kaiserl. königl., chur- und fürstliche, gräfliche und reichsstädtische Ducaten, so lang solche den reichs-gesamtmäßigen Gehalt deren 23 Karat 8 Gran fein Gold, und ihr völliges Gewicht haben	5	—
Gremniger Ducaten	5	2
Hingegen die kaiserl. russische nur	4	55
Alle königl. französische, spanische, preussische und herzogl. braunschweig-lüneburgische 5 Thaler Stück, ausgenommen die sogenannte neue preuß. Friedrichs- und königl. polnische Augustd'or, als welche, weilen sie gegen den ächten viel dicker sind, sich gar merklich unterscheiden, und hiermit völlig verruffen bleiben	8	45

	Rh. Gldn.	Kr.
Ganze Souveraind'or	14	44
Halbe dergleichen	7	22
Französische Sonnen-Louisd'or	10	35
Schild-Louisd'or, ob zwarh diese in obiger Proportion zwischen Gold und Silber nur allein 10 Flor. 36 Kr. haltet, soll gleichwohl dieselbe, wegen der Laage und dem einheimischen Commercio mit Frankreich und Holland, 4 Laub-Thalern gleich in denen herrschaftlichen, landschaftlichen und anderen Cassen, auch Privat-Handel und Wandel angenommen und verausgabert werden per	10	52

Damit nun auch diese Unsere landesfürstliche gnädigste Verordnung in dem hauptsächlichsten Stücke, als da ist die Verbannung schlechter, und dem Berruf unterworfenen Münz-Gattungen zur gehorsamen Wirkung gebracht, und darin fortan bestehen möge; so werden Unsere nachgeordnete Obrigkeiten, Beamte und Befehlshabere, auch ober- und nieder-erzstiftische Fiscalen gnädigst ernstlich ihres Amts hierdurch erinnert und angewiesen, auf den, wie obgedacht, bis zum erfolgenden allgemeinen Reichs-Schluß im Handel und Wandel Unseres Erzstifts gedulteten 24 Fuß allerdings festzuhalten und fürzusehen, womit sich kein sträflicher Wucher einschleichen, weder auch mit denen bereits ohnehin mehrmalen auf das nachdrücklichste verbottenen Aufwechslungen, Umschmelzungen des Gold und Silber, fort dessen Verbringung auf unberechtigte Münz-Städte oder auswärtig des Reichs, als worauf immerhin die Confiscations- und allenfalls Leib- und Lebens-Strafe gesetzt bleibt, dem gemeinen Wesen geschadet werden möge. Urkund Unserer eigenhändigen gnädigsten Unterschrift und beygedruckten größern geheimbden Canzley-Innsiegels.

Bemerk. Unterm 12. April 1768 ist das vorstehende Edikt landesherrlich bestätigt und dessen strengste Beachtung und Handhabung befohlen worden.

651. Ehrenbreitstein den 17. Februar 1766.

Eurfürstliche Regierung.

Wegen der durch ausländische, sogar russische Emisfarien wieder stattfindenden Aufregungen zur Auswanderung in fremde Staaten, wobei selbst erzfürstliche Unterthanen als Unterhändler sich gebrauchen lassen, sollen die am 28. April 1763 (Nr. 623 d. S.) und später gegen solche Emigrationen und deren Beförderer erlassenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, und werden die Lokalbehörden angewiesen, deren Vollziehung sowohl, als auch die strengste Paßpolizei gegen Fremde auszuüben.

Bemerk. Unterm 1. März 1766 ist die Nachsuchung landesherrlicher Emigrations-Consenfe verboten, und sind, durch einen, am 20. Mai ej. a. von Seiten Eurfürst-Triers vollzogenen, Beschluß der Stände des churrheinischen Reichskreises, gegen alle Auswanderer Zuchthaus-, Schanzarbeits- und Vermögens-Confiskations-Strafen, gegen die zu Emigrationen verführenden Emisfarien und deren Unterhändler aber, Leib- und Lebens-Strafen verhängt worden; conf. auch das Reichs-Edikt vom Jahr 1768 (Nr. 672 d. S.)

652. Ehrenbreitstein den 1. Juli 1766.

Eurfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung vielfacher, die Gemeinden belästigenden Anmaßungen von Personal-Freiheiten, werden die eurfürstl. Amtleute angewiesen, in ihren Bezirken von denjenigen Unterthanen, welche den Besitz dergleichen Exemptionen behaupten, sich ihre desfalligen Urkunden und Titel in Urschrift aushändigen zu lassen und dieselben binnen 4 Wochen an die chf. Regierung einzusenden; wobei zum Voraus erklärt wird, „daß wer in bestimmter Frist sein auf die Personal-Freiheit habendes Recht, solchermaßen darzuthuen verabsäumt, als derselben, so gut es auch immer begründet, verlustiget, angesehen werden solle.“

Bemerk. Behufs allgemeiner und pünktlicher Ausführung der obigen Vorschrift, ist den Beamten un-

term 30. August ej. a. befohlen worden, sämtliche die Personal-Freiheit prätendirende Unterthanen in vorstehender Beziehung speziell aufzufordern und deren producirte Original-Titel einzusenden, oder die Unterlassung der Produktion einzuberichten, wozu ihnen eine weitere unerstreckbare Frist bis zum 30. September c. a. eingeräumt wird.

653. Ehrenbreitstein den 15. November 1766.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 10. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die, auf den 2. Mai künftigen Jahres festgesetzte, Eröffnung der reichskonstitutionsmäßig vorzunehmenden Visitation und Revision des Reichskammer-Gerichtes, zur Kenntnißnahme und Beachtung der vor demselben in Rechtsstreitigkeiten befangenen Partheien verkündet wird.

Bemerk. Durch eine churfürstl. Verordnung d. d. Ehrenbreitstein den 5. Mai 1767 ist die dahin mißbrauchte Publikation des vorbezeichneten kaiserlichen Edictes: daß böswillige Aufwiegeler die churfürstl. Unterthanen zu heimlichen Zusammenkünften und strafbaren Anschlügen gegen den Landesherrn verleiten, ernstlichst mißbilligt und den Beamten befohlen worden, dergleichen Rädelsführer sofort zu verhaften und zur Festungs-Arbeit nach Ehrenbreitstein abzuliefern; auch die übel berathenen Unterthanen zu befehlen, daß die Bekanntmachung der bezeichneten Kammer-Gerichts-Visitation nur zum Zweck habe: daß die Partheien sich in bestimmter Zeit, um Vornahme ihrer beim Reichskammer-Gericht noch unerörtert liegenden Revisions-Sachen, bei den zu Weßlar. versammelten Visitations-Commissarien, melden sollen.

654. Ehrenbreitstein den 14. Februar 1767.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines, gemeinschaftlich mit den Ständen des churrheinischen Reichskreises erlassenen, Edictes, wo

durch, zur Verhütung der Fortsetzung und Ausbreitung des von fremden Werbern in der Reichsstadt Speyer, — mittelst Anwerbung, Bekleidung, Verpflegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinderraubes, die strengste amtliche Wachsamkeit auf dergleichen Emissarien und ihre Umtriebe befohlen, und den Eltern insbesondre empfohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aufsicht zu führen.

655. Ehrenbreitstein den 26. März 1767.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir die unterm 18. Julii 1765. erlassene Land-Ausschuss-Ordnung (Nr. 645 d. S.) annoch mit ein- und anderen Zusätzen zu vermehren der Nothdurft zu seyn ermeßen, als verordnen Wir ferner hiermit gnädigst, und wollen:

1. Sollen Unsere Beamten alle Jahr, wenigstens vor dem 15. Jenner, die in jeglicher Amts-Ortschaft sich befindende junge Mannschaft vom 18ten bis 24ten Jahr einschließlic, auf die ihnen des Ends zuzufertigende Tabellen zum genauest- und gewissenhaftesten verzeichnen, darinnen deren Purschen Alter, Größe, Profession, Religion und sonstige Umstände kürzlich, jedoch verläßig beschreiben, keinen, er seye Schultheiß- oder Wittwen-Sohn, Handwercker oder Diensthott, unter was Vorwand es immer seye, übergehen oder auslassen, und solche noch vor Ende des Jenners an Unsere nachgesetzte Landes-Regierung einschicken.

2. Und womit in deme Aufzeichnen der jungen Mannschaft von Schultheissen, Heimbürgeren, Mayeren und Vorsteheren kein Gefährde gebraucht, und etwa nicht ein- oder anderer aus Gunst oder Eigennuß verschwiegen werde, hat jedes Orts Schultheiß, Mayer, Heimbürger oder Vorsteher, für die von ihm übergebene List, daß darin keiner ausgelassen oder übel angegeben worden, zu haften, auch solche mit eigener Hand zu unterschreiben, um bey einer etwan über kurz oder lang sich eusserender Arglist und Gefährde selbige zu behöriger Verantwortung und Straf ziehen zu können, maßen diejenige, so entweder einen Purschen gar verschweigen, übel angeben, oder

sonst damit böse Streich treiben werden, als wider Gewissen und Pflichten Handlende ihrer Dienst und Aemter entsetzet, auch dabenebst mit Bestungs- und Schanzen-Straf angesehen und gezüchtigt werden sollen; auf das auch

3. Unser Land-Regiment an Leuthen, so der Waffen kündig, nicht auf einmal einen völligen Abgang leyde, sollen von deme auf 2400 Köpff festgestellten Land-Ausschuß alle Jahr die 800 älteste an Jahren entlassen, und so viele andere Musterfähige wieder zum Dienst eingeschrieben, des Ends die Compagnien alljährlich zu Anfang Merz, Beyseyns Unseres Amtmanns, Amts-Verwalters, Kellners und übriger Amts-Assessoren, mit Zuziehung deren darzu gehörigen Officiers unpartheyisch gemusteret und ohne Eigennuß erneuert werden.

4. Die solchergestalten erneuerte List solle von samtlichen Beamten, Amts-Assessoren und Officiers, welche deme Actui beygewohnet, alsogleich, ehe sie noch auseinander gehen, eigenhändig unterschrieben, das Original an Unsere nachgesetzte Landes-Regierung treulich eingeschickt, des Ends aber darin das Geringste nicht eigenmächtig abgeänderet, sondern selbige so, wie sie bey der Renovatur gemeinschaftlich eingerichtet worden, ohne Ab- oder Zusehen ganz unverrückt gelassen werden, was hierwider geschichet, ist an sich null und nichtig, und die, so darwider thuen, sollen mit unausbleiblicher Strafe und Ungnad, als gegen ihre Ehre und Pflichten Handlende, angesehen werden.

5. Trüge sich zu, daß ein- oder anderer, um nicht zur Land-Miliz eingeschrieben zu werden, sich vor der Musterung von seinem Geburts-Ort entfernte, oder gar ausser Land begebete, solle dieser zur Straf seines Ungehorsams vorzüglich ausgezogen, und wann er sich in Zeit eines Monats nicht freywillig einstellet, auf Betretten ergrifen, fort in Unsere Städte und Bestungs-Guarnisonen, um 6 Jahr anhero unter denen regulirten Truppen zu dienen, oder, falls er nicht musterfähig, den begangenen Ungehorsam in andere Wege zu büßen eingelieferet, bey gänzlichem halstährigen Ausbleiben aber mit ihm, als einem würcklichen Land-Milizen-Deserteur, nach Maasgaab §. 14. deren Kriegs-Articulen, sträcklich verfahren werden.

6. Bey deme Auszug selbstn seynd Viertere, Drittere und Zwenytere vorzüglich, auch bey vorhandenen Viertel oder Dritter niemalsen mehr als Zwey auf einmal, sonstn aber und überhaupt aus jedem Hauß nur einer auszuziehen, und die Ortschaften, nach Maasgaab der darin befindlichen jungen Mannschaft, anzuschlagen, fort, wo etwan ein Ort oder einzeler Hof, Geringfügigkeit halber, keinen Mann zu stellen hat, solches in der List umständlich zu bemercken, um bey einem anderwerten Auszug diese vorzüglich auszuziehen zu können.

7. Ereignete sich der unverhoffte Fall, daß der ausgezogene Land-Militz vor Ausgang deren drey Dienst-Jahren entweder von deme Beamten oder Officier, ohne Unsere gnädigste Verwilligung, entlassen, oder heimlich ausgewechselt würde, solle der Beamte oder Officier mit scharfer Straf angesehen werden, der entlassene oder verwechselte Pursch aber annoch, über die zu dienen schuldige drey Jahr, zur Straf ein Jahr länger stehen bleiben.

8. Womit auch die Handwerckere und Professionisten sich wegen Hemmung in ihrem Gewerb nicht etwa zu beklagen haben, weder von der Junft-Articulsmäßigen Wanderschaft in fremde Lande zuruckgehalten werden mögen, so sollen die Wander-Jahr ihnen für Dienst-Jahre gelten, mithin so viel Jahr oder Monat, als auf der Wanderschaft von ihnen wegen ihres Handwercks würcklich zugebracht worden seynd, an der verordneten Dienst-Zeit abgehen, also daß bey der Land-Militz dieselbe nur noch so lang zu stehen haben, als an solcher Dienstzeit ermangellet; auf daß aber

9. deme Militz auf solche Weiß die Wanderjahr an denen Dienstjahren würcklich zu gute kommen, wird erfordert, daß einer desfalls die fordersame Anzeig bey Amt zum Protocoll thue, sich in eine von Unserer beyden Hauptstädten Trier oder Coblentz, oder an solche Orten in die fremde Landen begeben, wo er in deme erlernten Handwerk befähiget werden kan, von wannen er dann bey seiner Wiederkehr eine beglaubte Urkund, wegen zugebrachter Wanderzeit, mitzubringen hat. Ermangellet es an einer dieser Erfordernüssen, alsdann mag dem Land-Militz der in Ansehung der Wanderzeit ihme gnädigst zuedachte Vortheil nicht zu Nutzen kommen.

10. Diejenige Militz, welche nicht anderst als mit Dienengehen sich ausbringen können, sollen, womit sie desto leichter einen Dienst-Herrn finden, jeglichen Monat nur zweymal an Sonn- und Feyer-Tagen zum Exerciren beorderet, bey gewöhnlichen Streifen, Wachten, und sonstherley Berrichtungen aber übersehen, und nur in Noth-fällen gebrauchet werden.

11. Wäre es Sache, daß ein Land-Militz auffer seinem Geburtsort in ein anderes Dorf, oder gar anderes Amt, Arbeit oder Dienst halber, sich begeben würde, können Wir geschehen lassen, daß derselbe zu mehrer Besquemlichkeit mit der diesem seinem Aufenthaltungs-Ort am nächst angelegensten Corporalschaft für die Zeit, daß er sich daselbst aufhalte, exercire, in diesem Fall muß er jedoch solches sowohl dem Officier unter dessen Compagnie er gehöret, als jenem, unter wessen Compagnie er exerciren will, behörend melden, und dieser Umstand von beyden in der monatlichen Tabelle besonders angemercket werden.

12. Wer bey dem Exerciren, Streifen, oder sonstigen Unternehmungen, ohne sich des Ausbleibens halber behörend rechtfertigen zu können, nicht erscheinet, der solle so gleich durch Commandirte auf seine Kosten abgehohlet, und nach Maaßgab §. 7. deren Kriegs-Articulen, auch noch darneben willkührlich abgestrafet werden.

13. Haben Unsere Beamte bey fürfallenden Executionen, wo eine bewafnete Hand vonnöthen ist, allemal sich der Militz zu gebrauchen, jedoch in solchen Fällen sich mit denen Officiers zeitlich darüber zu vernehmen, wie dann sie Unsere Beamte denen Officiers mit Bescheidenheit begegnen, und hinwiederum diese mit jenen sich also verstehen sollen, daß anderst Unser und des lieben Vaterlands allgemeiner Dienst nicht darunter leyde.

14. Wann ein Land-Militz vor Endigung seiner Dienstzeit, oder ein nicht ausgezogener Bauren-Sohn vor würcklich zuruckgelegtem 24ten Alters-Jahr sich in heimliche Weege zu verhehlen unterfangen würde, solle derselbe, benebst der auf diesen Betrettungs-Fall in denen Kriegs-Articulen gesetzten willkührlichen Strafe, nicht nur als Geheuratheter die gesetzmäßige Dienst-Jahren auszuhalten, sondern annoch über diese Zeit ein Jahr länger unter dem Land-Ausschuß stehen zu bleiben schuldig und gehalten seyn.

15. und schließlich, haben auf diese Unsere fernerweite gnädigste Verordnung sammtlich Unsere Aemter sowohl, dann die zu Unserer Land-Miliz bestellte Ober- und Unter-Officiers, denen davon Jedem ebenfalls ein Exemplar zu behändigen ist, allstets und unverbrüchlich fest zu halten. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und hies bey gedruckten Canzley-Insigels.

Bemerk. Das erzstiftische General-Bikariat zu Trier hatte bereits am 21. Mai 1765 sämmtlichen Seelsorgern im Erzstift und Churfürstenthum Trier, unter Androhung churfürstlicher Ungnade, verboten, einem Unterthanen die priesterliche Eheinsignung zu gewähren, der nicht das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder der nicht die gesetzliche Zeit unter dem Landauschuss gedient zu haben durch amtlichen Schein nachweist, oder endlich welcher nicht eine desfallige landesherrliche Dispensation produciret. — Der §. 5. der Milizen-Ordnung vom 18. Juli 1765 und der §. 14. des obigen Anhanges zu derselben erscheint daher als eine Modification der ursprünglich beabsichtigten Heiraths-Beschränkung.

656. Ehrenbreitstein den 6. Juni 1767.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Publikation eines mit der Krone Frankreich geschlossenen Vertrages, wodurch, unter Abschaffung des französischen Droit d'aubaine und des erzstiftisch-trierschen landesherrlichen Abzugs-Rechtes, — jedoch mit Vorbehalt der Reciprocität in Rücksicht des von Dritten ausgeübt werdenden gleichartigen Rechtes —, eine vollständige Freizügigkeit derjenigen Erbschaften festgesetzt wird, welche den gegenseitigen Unterthanen in den wechselseitigen Gebieten durch Testamente oder ab intestato zufallen.

657. Ehrenbreitstein den 22. Dezember 1767.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihro churfürstl. Gnaden unserem gnädigsten Herren die unleydliche Beschwerden mehr wieder-

hohster unterthgft. vorgetragen worden seynd, welche, bey denen schon von geraumer Zeit her so weit herunter gefallenen Früchtenpreis, ab der übertriebenen Gewinnssucht derer Beckern, bis anhero die gesambte Unterthanen ihres hohen Erzstifts ertragen müssen.

So hatten Höchst dieselben sich gnädigst bewogen gesehen, diesem dem Armen mehr als dem Bemittelten drückenden Uebel an deren Haupt- und Neben-Quällen sorgsamst nachsuchen, und in so lange, bis wegen Verschiedenheit derer Malteren Maas, eine allgemeine Verordnung ins ganze hohe Erzstift erlassen werden kan, denen Beschwerdten in der Statt Coblenz, dan im Dahl und Amt Ehrenbreitstein, wie auch im Amt Vallendar, als woselbsten das Malter und Mehlgewicht einerley, doch einweilen abhelffen zu lassen; und da sich hierbey geäußeret, daß wegen deren in der alten Backroll vom Jahr 1681 steckender Fehler sowohl als wegen des der Beckerzunft zu Coblenz im Jahr 1762 gestatteten Zusatzes (conf. Nr. 257. d. S.) das gemeine Weesen sich nunmehr ein billiges Brod, und Beck-Gewicht versprechen könnte; also haben Höchst dieselbe, aus der Ihre getreuester Unterthanen zutragender Lieb und Neigung, die entdeckte Fehler abändern, sohin den Backlohn dergestalten zu bestimmen, gnädigst verordnet, daß mit dem deren Beckeren in vorgedachter Backrolle für Mühe, Vorlag und Profit allschon ausgeworffen gewesenem billigen Lohns denenselben nunmehr

für jedes Malter auszubacken
den Weißmehls 2 Rthlr. 8 Alb. 4 D.

Vom Malter sauber gebeutelten 2 " 8 " 4 "

Vom Rocken und oberländischen 1 " 11 " 6 "

gebilliget, nach diesem im hierneben gehende Tabellen berechneten Fuß aber auch fürs Künftige das auf ein beständiges Gewicht von 4 Pfund, fñhrohın rund und nicht mehr länglich, auszubackende fein gebendelte oberländische und Rockenbrod in der Statt Coblenz, im Dahl und Amt Ehrenbreitstein, wie auch in dem Flecken, und Amt Vallendar zahlt werden solle.

Ihro churfürstliche Gnaden versehen sich auch gegen die in genannter Statt und Aemter wohnende Beckere gnädigst, daß sie insgesambt dieser landesfürstlichen Ver-

ordnung sich gehorsamlich zu fügen, um so weniger Anstand nehmen können oder werden, da auf den gestiegenen Preys des Holzes und andere Nothwendigkeiten die billigste Rücksicht genohmen, und ihnen denen Befeheren ein mehreres, als in anderen deme hohen Erzstift angränzenden chur, und fürstl. Landen ihres Handwercks Zunfftgliederen ist gebilliget worden, und womit Sr. churfürstl. Gnaden also hangendes gnädigstes Absehen deren allgemein gewesenem Beschwerden das behörige Ziel und Maas zu geben umb so zuverlässiger in Zukunft erreicht werde, so wollen Höchst Sie gnädigst hiernit gestatten, daß mit einsweliger Uebersetzung derer in denen Jahren 1747 und 1762 ergangenen Verordnungen ein freyer Mehlhandel getrieben werden könne, befehlen aber auch dabey gnädigst ernstlich, daß zu Beybehaltung guter Ordnung

1. alle Müller das nacher Coblenz und in Dahl führende Mehl ohne Unterschied, weme es auch gehöre, bey 10 Gld. Straff in die Waag bringen, solches daselbsten abwiegen, so fort, ob es verordnungsmässig gemahlen, untersuchen zu lassen, und wie dieses befolget, bey ihrer Ausfahrt aus der Statt und Dahl durch einen vom Mehlmieger unterschriebenen Schein zu erweisen schuldig und gehalten seyn sollen.

2. Keinem in der Entfernung von 2 Stunden von Coblenz ab gelegenem im hohen Erzstift wohnenden Müller, und zwar bey Vermeydung der ohnausbleiblicher Confiscation und willkühriger schwerer Geldstraff gestattet seyn solle, sein auf den Handel gemahlenes Mehl auch bey gehobener Fruchtsperre denen Frembd- und Einheimischen anderst, als in denen öffentlichen Mehlnwaagen zu verkauffen, zu welchem End ebenfalls an die Nemter Coblenz, Ehrenbreitstein, Bergpfleg und Ballendar wegen dessen Festhaltung die nötige Befehle ergehen werden; ferner und

3. das kein Mehlhändler zu weiteren Verlas eines Mehl in denen Waagen erkauffen, sondern daß sie solches von anderstwoher zu bringen, auch dieses wie in ersteren Absatz verordnet, bey Vermeidung einer Straff von 10 Gld., jedesmahl besichtigen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen; wie dan imgleichen und

4. die Becker ihr von eigenen Früchten gemahlenes Mehl ebenwohl in die Waag bringen, fort selbiges wie Andere abwiegen und besichtigen zu lassen, bey obgedachter Straff von 10 Gld. hiermit angewiesen werden.

5. Keinem Mehlhändlern erlaubet seyn solle, das feyl haltende Mehl in grösserer Quantität, als nur Sömmmerweis in seinem Haus verkaufen zu dürfen, sonderem sollen sie den grösseren Verlaß in denen zu diesem Verkauf eygendts bestimmbten Mehlwaagen thun, auch nach dem an jedem Markttag bestimbt gewesenem Preys das aufgestellte Mehl an Frembt- und Ausländische in offenen Zeiten die ganze Woch hindurch abreichen, wo bey zugleich und

6. denen Mehlwaags-Abmodiatoren, bey schwerer Geldstraff und zugleich dessen Cassation, weder für sich selbst, noch durch andere in seinem Rahmen den Mehlhandel zu treiben verboten wird. So viel hiernächst die Beckere anbelanget, wollen Ihre churfürstl. Gnaden

7. ein für allemahl gnädigt, daß diese von nun an sich der Weiterfertigung alles sogenannten Mischelbrodts enthalten, weniger nicht bey ohnausbleiblicher schwerester Straff hinführo sowohl das Kauf- als Kondens-Brod nicht mehr ohnausgebacken und verwässert zum feilen Kauf stellen, und resp. denen Eigenthümbereu liefern sollen, wie dan Ihre churfürstl. Gnaden allen Magistraten und Obrigkeiten aufs Nachtrucksambste gnädigt anbefehlen, auf diesen allzu sehr eingerissenen Betrug die genaueste Rücksicht zu tragen, und wieder den hierunter fehlenden Becker nach Ziel und Maas dieser Verordnung fürzufahren. Womit aber auch

8. denen mit dem Kondens-Brod zeithero bedeckten Fehleren und Unterschleifen auf einmahl abgeholfen seye und bleibe, so wird auch in Ansehung dessen hiermit verordnet, daß eben auch dieses auf ein beständiges Gewicht zu resp. 4 oder 2 Pfund nach dem Verlangen des Eigenthümbers, niemahlen aber in einem höheren oder niedrigeren Gewichte ausgebacken, und daß imgleichen gutes Kondens-Brod nicht allein mit des Beckers Rahmens-Buchstaben oder einem anderen von Gerichts- und Amtswegen zu bestimmenden Beyzeichen künftbahr gemacht, von wem solches gebacken worden, sonderem auch dem Eigenthümbereu, vom weiß und fein gebeuteltem, aus 4

Pfund Mehl 5 Pfund Brod, in dem Oberländischen und Rocken aber aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod geliefert werde.

9. Ist hiermit der gnädigste Befehl, daß die Stahlen des auszubackenden Weck-Mehls, auf dessen Güte und Schlechte sowohl zu Coblenz als im Dahl, woselbst ordentliche Mehllwaagen ausgestellt seynd, allwohentlich nach dem vom Coblenzer Statt-Magistrat auf dessen Kosten hieher zu bringenden Binger Tax gemacht, und hiebey noch ins Besonder auf den Unterschied des Binger und des hiesigen Mehls die pflichtmäßige Rücksicht genohmen, fort wie dem hierunter zu besorgenden Unterschleif tüchtig vorzubiegen all Diansambstes vorgefehret werde.

Es befehlen solchemnach höchst gedachte Ihre churfürstl. Gnaden Dero Coblenzer Scheffenstuhl, und dem Gericht im Dahl, wie auch denen Aemteren Ehrenbreitstein und Vallendar auf diese Verordnung allerdings, und bey schwerester ihrer Verantwortung ohnabbrüchig fest zu halten, auch wie dieser nachgelebet, oder wie und von wem hiergegen gehandelt werde, von Zeit zu Zeiten den unterthänigsten Bericht an Höchst Ihre nachgesetzte Landes-Regierung zu erstatten.

T a r i f,

was ein Brod von 4 R Rocken-Mehl, vermög der churfürstl. gnädigsten Verordnung vom 16. Octobris 1767 kosten solle.

R o c k e n.

Berechnet von 3 bis 17 Rthlr. mit 6 Albus auf jedes Malter steigend.

Mehls Preis.		Brod's Preis.		Mehls Preis.		Brod's Preis.		Mehls Preis.		Brod's Preis.	
Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.
2	—	2	—	3	—	2	5	4	—	3	2
2	6	2	1	3	6	2	6	4	6	3	3
2	12	2	1	3	12	2	6	4	12	3	3
2	18	2	2	3	18	2	7	4	18	3	4
2	24	2	2	3	24	2	7	4	24	3	4
2	30	2	3	3	30	3	—	4	30	3	5
2	36	2	3	3	36	3	—	4	36	3	5
2	42	2	4	3	42	3	1	4	42	3	6
2	48	2	4	3	48	3	2	4	48	3	6

Mehl- Preis.		Brod- Preis.		Mehl- Preis.		Brod- Preis.		Mehl- Preis.		Brod- Preis.	
Rthlr. alb.	alb.	Pf.	Rthlr. alb.	alb.	Pf.	Rthlr. alb.	alb.	Pf.	Rthlr. alb.	alb.	Pf.
5	—	3	7	9	—	6	3	13	—	8	7
5	6	4	—	9	6	6	3	13	6	8	7
5	12	4	—	9	12	6	4	13	12	9	—
5	18	4	1	9	18	6	5	13	18	9	1
5	24	4	1	9	24	6	5	13	24	9	1
5	30	4	2	9	30	6	6	13	30	9	2
5	36	4	2	9	36	6	6	13	36	9	2
5	42	4	3	9	42	6	7	13	42	9	3
5	48	4	3	9	48	6	7	13	48	9	3
6	—	4	4	10	—	7	—	14	—	9	4
6	6	4	5	10	6	7	—	14	6	9	4
6	12	4	5	10	12	7	1	14	12	9	5
6	18	4	6	10	18	7	2	14	18	9	6
6	24	4	6	10	24	7	2	14	24	9	6
6	30	4	7	10	30	7	3	14	30	9	7
6	36	4	7	10	36	7	3	14	36	9	7
6	42	5	—	10	42	7	4	14	42	10	—
6	48	5	—	10	48	7	4	14	48	10	—
7	—	5	1	11	—	7	5	15	—	10	1
7	6	5	2	11	6	7	5	15	6	10	1
7	12	5	2	11	12	7	6	15	12	10	2
7	18	5	3	11	18	7	7	15	18	10	3
7	24	5	3	11	24	7	7	15	24	10	3
7	30	5	4	11	30	8	—	15	30	10	4
7	36	5	4	11	36	8	—	15	36	10	4
7	42	5	5	11	42	8	1	15	42	10	5
7	48	5	5	11	48	8	1	15	48	10	5
8	—	5	6	12	—	8	2	16	—	10	6
8	6	5	7	12	6	8	2	16	6	10	6
8	12	5	7	12	12	8	3	16	12	10	7
8	18	6	—	12	18	8	4	16	18	10	7
8	24	6	—	12	24	8	4	16	24	11	—
8	30	6	1	12	30	8	5	16	30	11	1
8	36	6	1	12	36	8	5	16	36	11	1
8	42	6	2	12	42	8	6	16	42	11	2
8	48	6	2	12	48	8	6	16	48	11	2
								17	—	11	3

Z a r i f,

was ein Brod von 4 \mathbb{L} fein gebeutelt, vermög der
churfürstl. gnädigsten Verordnung vom 16. October 1767
kosten solle.

Fein gebeutelt.

Berechnet von 3 bis 18 Rthlr. mit 6 Alb. auf jedes Malter steigend.

Mehls- Preisß.		Brod- Preisß.		Mehls- Preisß.		Brod- Preisß.		Mehls- Preisß.		Brod- Preisß.	
Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.
3	—	4	1	6	—	6	4	9	—	8	7
3	6	4	2	6	6	6	5	9	6	9	—
3	12	4	2	6	12	6	6	9	12	9	1
3	18	4	3	6	18	6	6	9	18	9	2
3	24	4	4	6	24	6	7	9	24	9	2
3	30	4	5	6	30	7	—	9	30	9	3
3	36	4	5	6	36	7	—	9	36	9	4
3	42	4	6	6	42	7	1	9	42	9	4
3	48	4	7	6	48	7	2	9	48	9	5
4	—	4	7	7	—	7	3	10	—	9	6
4	6	5	—	7	6	7	3	10	6	9	7
4	12	5	1	7	12	7	4	10	12	9	7
4	18	5	2	7	18	7	5	10	18	10	—
4	24	5	2	7	24	7	5	10	24	10	1
4	30	5	3	7	30	7	6	10	30	10	1
4	36	5	4	7	36	7	7	10	36	10	2
4	42	5	4	7	42	8	—	10	42	10	3
4	48	5	5	7	48	8	—	10	48	10	4
5	—	5	6	8	—	8	1	11	—	10	4
5	6	5	7	8	6	8	2	11	6	10	5
5	12	5	7	8	12	8	2	11	12	10	6
5	18	6	—	8	18	8	3	11	18	10	6
5	24	6	1	8	24	8	4	11	24	10	7
5	30	6	1	8	30	8	5	11	30	11	—
5	36	6	2	8	36	8	5	11	36	11	—
5	42	6	3	8	42	8	6	11	42	11	1
5	48	6	3	8	48	8	7	11	48	11	2

Wehlz. Preis.		Brodz. Preis.		Wehlz. Preis.		Brodz. Preis.		Wehlz. Preis.		Brodz. Preis.	
Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.
12	—	11	3	14	—	12	7	16	—	14	4
12	6	11	3	14	6	13	—	16	6	14	5
12	12	11	4	14	12	13	1	16	12	14	6
12	18	11	5	14	18	13	2	16	18	14	6
12	24	11	5	14	24	13	2	16	24	14	7
12	30	11	6	14	30	13	3	16	30	15	—
12	36	11	7	14	36	13	4	16	36	15	—
12	42	12	—	14	42	13	4	16	42	15	1
12	48	12	—	14	48	13	5	16	48	15	2
13	—	12	1	15	—	13	6	17	—	15	3
13	6	12	2	15	6	13	7	17	6	15	3
13	12	12	2	15	12	13	7	17	12	15	4
13	18	12	3	15	18	14	—	17	18	15	5
13	24	12	4	15	24	14	1	17	24	15	5
13	30	12	5	15	30	14	1	17	30	15	6
13	36	12	5	15	36	14	2	17	36	15	7
13	42	12	6	15	42	14	3	17	42	16	—
13	48	12	7	15	48	14	4	17	48	16	1
								18	—	16	1

T a r i f,

was 1 Alb. Weck nach der chrstl. gnädigsten Verordnung vom 16. October. 1767 wiegen solle, wann das Malter Weizen- oder Spelzen-Wehl 4 Rthlr., und mit 6 Alb. aufsteigend bis 16 Rthlr. kostet.

Wehlz. Preis.		1 Alb. paarWeck Gewicht.		1 Alb. Spizweck Gewicht.		Wehlz. Preis.		1 Alb. paarWeck Gewicht.		1 Alb. Spizweck Gewicht.	
Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.	Eth.	Quint.	Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.	Eth.	Quint.
4	—	26	—	24	1	5	—	22	1	20	2
4	6	25	2	23	3	5	6	22	—	20	1
4	12	25	—	23	1	5	12	21	2	19	3
4	18	24	2	22	3	5	18	21	1	19	2
4	24	24	1	22	2	5	24	21	—	19	1
4	30	23	3	22	—	5	30	20	3	19	—
4	36	23	2	21	3	5	36	20	2	18	3
4	42	23	—	21	1	5	42	20	—	18	1
4	48	22	3	21	—	5	48	19	3	18	—

Mehl- Preis.	1 Alb. paarWeck Gewicht.		1 Alb. Spitzweck Gewicht.		Mehl- Preis.	1 Alb. paarWeck Gewicht.		1 Alb. Spitzweck Gewicht.	
	Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.		Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.
6	—	19	2	17	3	10	—	11	1
6	6	19	1	17	2	10	6	11	1
6	12	19	—	17	1	10	12	11	—
6	18	18	3	17	—	10	18	11	—
6	24	18	2	16	3	10	24	11	—
6	30	18	1	16	2	10	30	10	3
6	36	18	—	16	1	10	36	10	3
6	42	17	3	16	—	10	42	10	2
6	48	17	2	15	3	10	48	10	2
7	—	17	2	15	3	11	—	10	1
7	6	17	1	15	2	11	6	10	1
7	12	17	—	15	1	11	12	10	1
7	18	16	3	15	—	11	18	10	—
7	24	16	2	14	3	11	24	10	—
7	30	16	2	14	3	11	30	9	3
7	36	16	1	14	2	11	36	9	3
7	42	16	—	14	1	11	42	9	3
7	48	15	3	14	—	11	48	9	2
8	—	15	3	14	—	12	—	9	2
8	6	15	2	13	3	12	6	9	2
8	12	15	1	13	2	12	12	9	1
8	18	15	1	13	2	12	18	9	1
8	24	15	—	13	1	12	24	9	1
8	30	14	3	13	—	12	30	9	1
8	36	14	2	12	3	12	36	9	—
8	42	14	2	12	3	12	42	9	—
8	48	14	2	12	3	12	48	8	3
9	—	14	1	12	2	13	—	8	3
9	6	14	1	12	2	13	6	8	3
9	12	14	—	12	1	13	12	8	2
9	18	13	3	12	—	13	18	8	2
9	24	13	3	12	—	13	24	8	2
9	30	13	2	11	3	13	30	8	1
9	36	13	2	11	3	13	36	8	1
9	42	13	1	11	2	13	42	8	1
9	48	13	1	11	2	13	48	8	1

Mehls Preis.	1 Alb.		Mehls Preis.	1 Alb.	
	paarWeck Gewicht.	Spitzweck Gewicht.		paarWeck Gewicht.	Spitzweck Gewicht.
Rthlr. Alb.	Eth. Quint.	Eth. Quint.	Rthlr. Alb.	Eth. Quint.	Eth. Quint.
14 —	9 3	8 —	15 —	9 1	7 2
14 6	9 3	8 —	15 6	9 1	7 2
14 12	9 3	8 —	15 12	9 1	7 2
14 18	9 3	8 —	15 18	9 —	7 1
14 24	9 2	7 3	15 24	9 —	7 1
14 30	9 2	7 3	15 30	9 —	7 1
14 36	9 2	7 3	15 36	9 —	7 1
14 42	9 2	7 3	15 42	8 3	7 —
14 48	9 1	7 2	15 48	8 3	7 —
			16 —	8 3	7 —

Bemerk. Daß in der Ueberschrift der Tarife aufgeführte frühere Datum ist jenes, des, die Regierungs-Berordnung veranlaßt habenden chrstl. Rescriptes.

658. Trier den 21. Januar 1768.

Der Hofrath des, sede vacante, regierenden Domkapitels des Erzstiftes Trier.

Wegen des am 12. laufenden Monats erfolgten Todes des Erzbischofs und Churfürsten Johann Philipp, soll im ganzen Umfange des Erzstiftes, während des Klage- und Trauer-Jahres, keine, die Gedächtnißfeier des verstorbenen Landesherrn entweihende, öffentliche Lustbarkeit, welchen Namen sie haben möge, gestatten werden, und müssen die, wider Erwarten, stattfindenden Entgegenhandlungen der churfürstl. Regierung zur Bestrafung denunciert werden.

Bemerk. Durch Regierungs-Publikandum d. d. Trier den 23. ej. m. ist verordnet worden, daß während des Interregnums alle erzstiftische Beamte ihre Berichte an den churfürstl. Hofrath zu Trier, als domkapitularkisch angeordnete Landes-Regierung, richten sollen.



Fig. I. auf eine andere Art.

